# Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
# Encyklopädie,
oder
## allgemeines System
der
## Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
**Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,**
und jetzt von
**Johann Wilhelm David Korth,**
Doktor der Philosophie,
und **Carl Otto Hoffmann.**

Hundert und sechs und neunzigster Theil,
welcher die Artikel **Ungarischer Wein** bis **Universität** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1848.
In der Paulischen Buchhandlung. (Ernst Litfaß.)
(Subscriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

E IV 12/14

Coburger
Landes-
Bibliothek

# U. U.

**Ungarischer Wein** (Beschluß des abgebrochenen Artikels aus dem 195. Bande.) Das übliche Maaß und das Verhältniß, worauf man sich im Handel auf Treue und Glauben verlassen sollte, ist, daß auf $1\frac{1}{2}$ Eymer Ausbruch eine Bütte oder eine Metze Trockenbeeren genommen werden, und auf drei Eymer Maschlach ebenfalls eine Metze. Da es nun aber der Weinverfertiger und Weinhändler sehr viele giebt, deren jeder seine besondere Auswege mit seinem Weine hat, so ist es auch natürlich, daß jeder nach seiner Absicht, und besonders um zu sparen, wenn die Trockenbeeren theuer sind, seine Weine so viel, als möglich, leichter ausbringt. Man gewahrt nun hieraus, daß die Essenz für sich allein; dann vermischt mit anderem Moste nach Verhältniß, und zuletzt die gesunde grüne Traube für sich allein, die vier gangbaren Sorten des Tokayer Weines, wie sie oben angeführt worden, nämlich: Essenz, Ausbruch (eigentlicher Tokayer Wein), Maschlach, und gewöhnlicher oder Landwein, sind. — Die gewöhnlichen Tokayer Weine sind das gemeine Ge-

tränk der eigentlichen Weintrinker der Gegend; da sie aber selbst schon geistiger und stärker sind, als alle bekannten Weine, nicht mit Wasser gemischt zu werden vertragen, und einen tüchtigen Trinker verlangen, so taugen sie nicht für Jedermann. Da nun fast alle Gegenden Ungarns eigene vortreffliche Weine haben, die trinkbar sind, so versehen sich mit jenen bloß die bergigen Gegenden des Landes, längs der Grenze von Polen, Schlesien und Mähren. Der größte Theil davon ging ehemals nach Polen. Tokayer Ausbruch ist aber der Nachtisch beinahe durchgängig im ganzen Lande selbst, welches also, obschon in der jetzigen Zeit auf kleinere Gläschen reducirt, eine ziemliche Rubrik ausmacht. In den übrigen Oesterreichischen Provinzen soll zwar viel Tokayer getrunken werden; allein man soll ihn nirgends weniger kennen, als gerade in diesen Provinzen; denn nirgends sollen die Weinpfuscher leichteres Spiel haben; denn Alles, was süß, braun und dick ist, nennt man Tokayer, und verkauft ihn zu hohen Preisen. Nimmt man den Kaiserlichen Hof aus, wohin aus den Königlichen Kameral-Weingärten zu Tarczal und Tallya vorzugsweise guter Wein geschickt wird; dann mehrere hohe, besonders Ungarische Häuser, und dann die Tafeln einiger Agenten, wo ächter Tokayer den Ungarischen Clienten noch manchmal aufgetischt wird, so ist das Uebrige meistens unächte Waare, bei welcher der Syrub eine Hauptrolle spielt. Auch der Petersburger Hof hielt ehemals einen Agenten in Tokay, um Wein für denselben zu kaufen. Die Quantität bestand in 40 bis 60 Ohme Ausbruch alle Jahre. Auch als Polen noch ein selbstständiges Reich bildete, überhaupt vor seiner gänzlichen Auflösung und Theilung, wurde auch viel Tokayer von den Polen gekauft, die jährlich um die Zeit der Weinlese nach Tokay fuhren, um ihren eigenen Wein auf der Stelle auszusuchen, und in ihrer Ge-

genwart pressen zu lassen. Der Fürst Radziwil bezahlte für zwei Ohme 300 Dukaten. Da sich der Preis des Weines nach der Weinlese und das Alter richtet, so hat er immer variirt. Der mittlere Preis einer Ohme war 60 bis 70 Dukaten, und oftmals ist sie zur Stelle mit 100 Dukaten verkauft worden. Auch Engländer und Franzosen lassen sich Tokayer kommen, da dieser Wein vom schwarzen Meere bis an die Seine, von der Themse bis an die Newa, und von der Adria bis an die Nordsee bekannt und berühmt ist; denn überall hat er seine zahleichen Verehrer. Man sucht diesen Wein immer noch seltener zu machen, indem man vorgiebt, daß er nur in einem kleinen Bezirke bei Tokay oder um Tokay herum wachse, und daher sey dieser Wein so außerordentlich kostbar, weil er von hohen und vornehmen Personen sehr gesucht und theuer bezahlt werde. Man könne ihn daher nur unter der Hand erhalten, es versteht sich, für einen bedeutenden Preis; dieses ist aber nicht der Fall, er ist zu haben; „allein der Glaube macht," sagt ein Schriftsteller, „daß man es oft sieht, wie schlechter Tokayer für guten gehalten wird, weil er aus einem vornehmen Keller kommt, und ächter für schlecht, wenn nicht ein paar Dukaten für eine Bouteille gegeben werden." Auch das sonst verbreitete Gerücht: aller Tokayer gehöre der Krone oder dem Kaiserlichen Hofe, ist ungegründet; denn diese besaß nicht einmal den meisten, noch auch den besten, so daß sie jährlich oft ihren eigenen verkaufte, und zu der Tafel des Hofes und zu Geschenken, die dieser damit machte, von andern Eigenthümern den Wein ankaufte. Der Fürst Trautson hatte früher einen bedeutenden Antheil an den Weinbergen um Tokay, nach seinem Tode fiel sein Vermögen der Krone zu; eben so besaß auch das Jesuiten-Kollegium in Ungarn einen großen Theil des

besten Weines, wovon die Einkünfte nach Aufhebung dieses Ordens anderweitig verwendet wurden. Sonst hat der Ungarische und Deutsche Adel große und ansehnliche Weinberge daselbst. So haben auch mehrere begüterte Partikuliers einen Antheil daran, auch viele Landleute haben Weinberge, die sie für die Krone oder andere Besitzer bearbeiten, wofür sie den Zehnten ihrer jährlichen Erndte liefern. — Wenn man den Tokayer kosten will, um sich von seinen Eigenschaften zu überzeugen, so darf man ihn nicht gleich niederschlucken, sondern man muß den Gaumen und die Zunge damit befeuchten; ist er scharf auf der Zunge, so taugt er nichts; denn er muß einen sanften und milden Geschmack haben. Gießt man ihn in ein Glas, so muß er perlen, und wie Oel aussehen. Wenn er ächt ist, so ist der stärkste der beste. Wenn man ihn hinuntergeschluckt hat, so muß er den Mund zusammenziehen, und wie man es in Ungarn nennt, einen Geschmack wie Wurzeln haben. Die Polen lieben den herben und zusammenziehenden Tokayer. Ein Reisender sagt: daß der Unterschied zwischen dem Tokayer Wein, den man in Polen finde, und dem, den man in Tokay und in Wien erhalte, der gewiß ächt und von der besten Sorte gewesen, so verschieden sey, daß man vermuthen müsse, daß die Polen ihren Tokayer aus Maschlach zusammengesetzt haben. Ausser den oben schon angeführten Eigenschaften, hat aller Tokayer Wein einen aromatischen Geschmack, der so etwas Eigenes hat, daß Niemand, der ihn nur einmal getrunken, ihn mit einem andern Weine verwechseln wird. Die einzige Art, die mit ihm eine Aehnlichkeit haben soll, wächst im Venetianischen Friaul, und wird nur in einigen Familien in Venedig getrunken; er wird Vin piccolit genannt. Der Tokayer, sowohl Essenz, als Ausbruch, kann alt werden, und wird durch das Alter vollkommener. Man hat

Ausbruch, der über hundert Jahre in einem und demselben Keller geblieben war, getrunken, und ihn von vortrefflichem Geschmacke gefunden. Der Tokayer ist erst nach drei Jahren trinkbar, so lange muß er liegen. Damit dieser Wein nicht in Hinsicht seines Rufes leiden sollte, so wurde von der Kaiserin Maria Theresia verboten, den Ausbruch anderweitig, als in dem Bezirke von Tokay zu bereiten; denn man machte auch Ausbruch in St. Georgen. Das damalige Verbot zeigt also, daß die Bereitung des Tokayers Antheil an den besondern Eigenschaften dieses Weines hat.

Ausser dieser Hauptgattung des Weines giebt es noch eine Menge anderer Sorten in diesem Lande, ja, man kann sagen, daß kein Land in Europa so viele verschiedene Sorten hervorbringt, als Ungarn. Bei einem Banquete, welches ein Ungarischer Edelmann der Kaiserin Maria Theresia in Preßburg gab, sollen über vierhundert verschiedene Weinsorten, die alle im Lande gezogen worden, auf der Tafel gewesen seyn. Im Lande selbst benennt man die Weine nach den einzelnen Comitaten und Ortschaften. Der Ofener Wein, der in der Nachbarschaft dieser alten Hauptstadt Ungarns wächst, ist dunkelroth, wird im fünften Jahre rubinroth, ist im Rufe, und gleicht dem Burgunder und Coterotie in Frankreich; er wird auch für den Ersteren in Deutschland oft verkauft. Nach einem Schriftsteller*) des siebzehnten Jahrhunderts soll unter der Regierung Jakob's des Ersten in England viel von diesem Weine über Breslau und Hamburg nach dieser Insel geschickt worden seyn. Er soll damals am Hofe und auf der ganzen Insel der Lieblingswein gewesen seyn. Dem Ofener Weine gleich kommt der Erlauer im Hevescher Comitate in Ober-Ungarn, er ist säuerlich, aber

*) Hevelii Silesiographia. 2 Vol. Breslau.

kräftig; eben so der Wein von Neustadt an der Waag, im Neutraer Comitate; er ist roth, stark, und von außerordentlicher Güte, und soll dem feinen Burgunder gleich kommen; von Serad, im Tolner Comitate ꝛc. Der Oedenburger Wein, in dem Comitate gleichen Namens, ist ausgezeichnet, und hält sich zwanzig Jahre; er verliert zwar durch das Alter an Feuer, gewinnt aber an Milde. Der Rüster steht dem Tokayer zunächst. Wirbisch liefert einen fast eben so guten Wein. Der Großwardeiner Wein, im Biharer Comitate, kommt dem Rheinweine nahe; er ist säuerlich, und zehn Jahre alt, vom Nierensteiner Rheinweine nicht zu unterscheiden; so auch der Wein von Kost, bei Waizen. Im Raaber Comitate ist der Szabadheger, besonders der weiße, berühmt, er ist von angenehmen Geschmacke, und wenn er alt geworden, ist er aromatischer und sehr haltbar. Im Arader Comitate ist der rothe Menescher Wein berühmt, er ist dem Kapweine ähnlich, aber stärker, und läßt sich nicht gut verfahren. Der Eisenberger Wein ist lieblich und stark, und steht dem Tokayer nahe; dazu gehört: der Oberlindauer, Totschayer, Biborzer und Nikolaer. Im Westprimer Comitate ist der Devetser und Schomliauer vorzüglich; zu dem Letzteren gehört der Wascherhelger, Szölöscher und Dobraer, angenehm von Geschmack, hell und meistens von grünlicher Farbe. Ein gesunder und edler Wein ist auch der Ober-Nußdorfer im Preßburger Comitate. Im Honter Comitate liefert Schag besonders weiße Weine von eigenem Geschmacke. Einige Weine haben eine große Aehnlichkeit mit dem Champagner, wie z. B. der blaßgelbe Wein von Schirak im Gömörer Comitate. Im Tolner Comitate liefern noch einige Dörfer vorzüglich gute Weine. Im Baranyer Comitate ist der rothe Schiklosche Wein

von vorzüglicher Güte. Im Abaujvárer Comitate liefern Szanto und Baldaggö köstliche Weine. Der St Georgen Wein, der bei einem Dorfe gleiches Namens, zwei Meilen im Norden von Preßburg wächst, kommt unter allen Ungarischen Weinen dem Tokayer am nächsten; man macht auch Ausbruch davon, das aber früher von Seiten der Regierung verboten wurde, wie man schon oben angeführt findet. — Die Ungarischen Weine besitzen fast die Eigenschaften aller Weine; sie kommen den Deutschen, Französischen, Spanischen ꝛc. Weinen gleich, sowohl an Kraft, als an Geruch, Geschmack und Lieblichkeit, wie dem Rheinweine, dem Burgunder und Champagner, den süßen Spanischen Weinen, dem Kapweine ꝛc. ꝛc. Viele von den Ungarischen Weinen werden, ihrer medizinischen Krätte wegen, den Kranken gleich einer Arzney empfohlen, wie z. B. die diuretischen oder urintreibenden Weine von Pokanz oder Backa-Birnna, der von Hezze, der Schomliauer, der von Weinern und Ober-Nußdorf in dem Preßburger Comitate; der rothe Erlauer wird als anhaltend und stärkend bei den Zufällen der Ruhr gebraucht. — Was den Transport oder das Versenden der Ungarischen Weine betrifft, so sind sie nicht alle dazu tauglich; denn einige halten sich nicht lange, wie z. B. der Schirnegher; viele müssen erst einige Jahre liegen, ehe sie vollkommen klar und trinkbar sind; andere erreichen den gehörigen Grad ihrer Vollkommenheit nicht vor dem vierten, fünften oder zehnten Jahre. Zu den Sorten, welche sich am längsten halten, und daher am besten verfahren werden können, gehören der Tokayer, der Wein von St. Georgen, besonders der Ausbruch, wenn er gemacht wird, der Badatschower, der Schiklosch ꝛc.; dann die weißen Weine von Neßmühl, Szabadhegy, Eisenberg, Rost, Schag, Etsch; die rothen Weine von Ofen, Fünfkirchen ꝛc. — Man verschickt

oder versendet die Ungarischen Weine in Gebinden, welche man Antheile (Anthale, Andale) und doppelte Antheile nennt, auch in größeren Gebinden, und feinere Sorten in Flaschen. Das Ungarische Antheil hält 2548, der Ober-Ungarische Eymer 5824, und der Nieder-Ungarische Eymer 2868 Pariser Kubikzoll. Nach Berliner Quarten macht das Antheil 60 bis 70 Quart aus. Bei den doppelten Antheilen hat der Käufer den Vortheil, daß er zwölf bis funfzehn Quart mehr, als zwei einfache enthält. — Guten Ungarischen Wein kann man zu jeder Jahreszeit, große Hitze und strenge Kälte ausgenommen, verschicken. Die Ungarischen Weinhändler pflegen gemeiniglich den von ihnen gekauften oder verschriebenen Wein bis Wien, Teschen und Bielitz frachtfrei und mit Garantie, das heißt, daß sie bis dahin für jede Verfälschung verantwortlich sind, zu liefern; von da an soll man wohl thun, die Fässer zum weiteren Transporte doppelt einpacken zu lassen. Der Wein von Pösing und Oedenburg geht häufig nach Schlesien; der Erlauer und Ofener nach Oesterreich; der Reihnitzer, Rathsdorfer, Tokayer, Neßmühler und aus verschiedenen andern Comitaten nach Polen. Wenn der Wein an Ort und Stelle gekommen ist, soll es besser seyn, ihn auf dem Lager liegen zu lassen, als auf Bouteillen zu ziehen. Ueberhaupt läßt man den Wein ein paar Wochen ruhen. Beim Auskosten nimmt man wenig auf die Zunge, fängt mit der geringsten Sorte an, und geht dann bis zur besten fort. Auf diese Weise kann man die Grade des Unterschiedes am besten beurtheilen. — Die Fässer müssen rein gehalten, stets gut zugespündet, und wenigstens alle zwei bis drei Monate aufgefüllt werden. Das Auffüllen geschieht bei jeder Weinsorte mit demselben Weine, den das Faß enthält. Bei dem alten Weine in den Fässern, werden aus demselben zwei bis drei Bou-

teillen mit dem Heber herausgenommen, junger Wein dafür hineingefüllt, und solches muß ein Paarmal im Jahre wiederholt werden. Sehr alter Wein wird auf's Lager eines jungen Weins gezogen. Die besten Ungarischen Weine bedürfen keines Einschlages. Man nehme dazu nur reine Gebinde, ohne Geruch, gieße heißes Wasser hinein, spünde sie zu, und schwänke sie um; dann wird das Wasser abgelassen, und wenn die Gebinde gut ausgekühlt und ausgetrocknet sind, dann fülle man den Wein hinein. Auf das Lager oder den Bodensatz des Ungarischen Weines läßt sich guter Franz- oder Frankenwein bringen, der dadurch sehr verbessert wird. — Die Preise der Ungarischen Weine, das heißt, wie sie eingekauft werden, läßt sich hier nicht angeben, da sich solche nach den mehr oder weniger ergiebigen Weinlesen und nach andern darauf Bezug habenden Umständen richten. Indessen mag hier eine kurze Uebersicht der Preise von den vorzüglichsten Sorten eine Stelle finden, wie man sie im Durchschnitte zur Stelle verkauft hat. Tokayer Essenz, 50 — 60 Dukaten, ein sehr kostbarer Wein, der selbst im Vaterland vorzüglich geschätzt wird. Tokayer Ausbruch 15 — 20 Dukaten. Maschlach, mit Alant versetzt, 12 Dukaten, Maschlach an sich 10 Dukaten. Tokayerwein, 5 bis 8 Dukaten. Mischkotzer, ein sehr lieblicher und starker Wein, 6 7 Dukaten. St. Georger Ausbruch 10 Dukaten. Rother Ofner, 5 bis 8 Dukaten; rother Erlauer, 4 bis 6 Dukaten. Diese beiden Sorten sind mehr weinig, als süß, und gleichen an Farbe und Geschmack den guten Burgunder Weinen. Die Maschlacher, gemeinen Tokayer, Mischkotzer, Ofner und Erlauer Weine werden nur in doppelten, die übrigen in einfachen Antheilen ausgeführt. S. auch unter Ungarn. Einen Ungarischen Wein aus Rosinen

zu machen, s. unter Rosinenwein, Th. 127, S. 293. u. f.

**Ungarische Schwetsche**, s. Dattelpflaume.

**Ungarisches Fieber**, s. Ungarische Krankheit.

**Ungarisches Gelbholz, Fisetholz**, eine Art des unächten gelben Brasilienholzes (Rhus Cotinus L.) von welchem der Baum auch in Ungarn angetroffen wird.

**Ungarisches Gold**, Gold, welches 28½ Karat fein hat.

**Ungarisches Grün**, Berggrün, s. unter Grün, Th. 20, S. 169, u. f. Dieses Berggrün kommt besonders bei Herrengrund und Schmölnitz in Ungarn vor. Es ist ein Kupferoxyd oder Kupferkalk, dessen Stücke auf Mühlen zu Pulver gemahlen, und dann das Pulver gesiebt, gewaschen und sortirt wird. Der Wiener Centner des Ungarischen besten Berggrünes kostet 85 Gulden; es ist körnig und hat ein sehr lebhaftes angenehmes Grün. Das nachgemachte Berggrün besteht aus Grünspan und Bleyweis, und ist von Kennern leicht von dem ächten zu unterscheiden, schon an der Schwere; denn das ächte ist weit leichter und hat eine schöne grüne Farbe. Es machte vor dreißig Jahren im Bereiche der Maler noch Aufsehen, indem man es sowohl für die Stuben- oder Leimmalerey, als auch zum Oelmalen gebrauchte, jetzt ist es durch andere Grüne, z. B. durch das Scheelsche Grün, Chromgrün ꝛc. verdrängt worden.

**Ungarisches Kreuz**, ein Patriarchenkreuz, s. unter Kreuz, Th. 49, S. 81.

**Ungarisches Küstenland**, Ungarisches Littorale, ein Theil vom Kroatien am Adriatischen Meere 160½ Quadratmeilen groß mit 30,000 sehr arbeitsamen Einwohnern, die in zwei Städten, einem Flecken und hundertundzweiundvierzig Dörfern wohnen. Das ganze Land ist sehr gebirgig, hat wenig Ackerbau, aber mehr Weinbau. Dieses Land ist dem Königreiche

Ungarn einverleibt worden. (S. Batthiany über das Ungarische Küstenland, Pesth, 1805.)

**Ungarisches Leder**, alaungares Leder, s. unter Leder, Th. 68, S. 251 u. f. und dann S. 134, 247 u. f., 296 u. f., 659 u. f., und 663.

**Ungarisches Littorale**, s. Ungarisches Küstenland.

**Ungarische Soda**, in der Waarenkunde, eine Art der natürlichen Soda, die dem Aegyptischen Natrum sehr ähnlich ist. Man unterscheidet im Handel Soda calcinata und crystalisata; von beiden Sorten ist die Debrecziner die beste. Es giebt in Ungarn mehrere Seen, deren Wasser mit Soda geschwängert ist, die im Sommer so austrocknen, daß die Soda auf dem Schlamme angeschossen ist, und von den Bauern mit Besen zusammengekehrt werden kann. Diese unreine Masse wird unter dem Namen Szakso, oder Szikso, Zick, Zickerde, verkauft. Man laugt diese Masse aus, dampft sie ab, und kalcinirt sie, und um die Soda noch reiner zu erhalten, läßt man diese schon kalcinirte Soda wieder in Wasser auflösen, dann abdampfen und in hölzernen Gefäßen krystallisiren. Man benutzt sie zu der guten Brezíner Seife. S. auch unter Soda, Th. 155, S. 137.

**Ungarisches Pferd**, eine Abart des eigentlichen Pferdestammes, welche zwischen dem Türkischen, Polnischen und Deutschen Pferde in der Mitte steht. Sie ist weder zu groß, noch zu klein, dabei kräftig und gewandt; s. unter Pferd, Th. 110.

**Ungarische Sprache**, s. unter Sprache, Th. 161, S. 404 u. f.

**Ungarisches Schaf**, s. unter Schaf und Schafzucht, Th. 138, S. 562 u. f.

**Ungarisches Sohlleder**, beim Lohgerber, ein dem andern Sohlleder gleiches Leder, welches bis zur Lohgrube auch eine gleiche Behandlung des Sohlleders erhält; allein es wird nicht wie das Deutsche und Eng-

lische Sohlleder mit eichener Lohe, sondern mit Knoppern gar gemacht, das heißt, man bereitet eine Lauge aus den Knoppern, und beitzt das Leder darin; s. auch unter Leder, Th. 68.

**Ungarische Staaten**, in der Geographie, die östlich gelegenen Länder des Oesterreichischen Kaiserreiches oder diejenigen Länder, welche den größten östlichen Theil dieses Kaiserthumes bilden. Man versteht darunter entweder im ausgedehntesten Sinne Ungarn, Kroatien, nebst dem von Illyrien hinübergezogenen Theile an der Adriatischen Küste, Slavonien, Dalmatien, Siebenbürgen und die Militairgrenze, zusammen 6175 Quadratmeilen, mit beinahe 14 Millionen Einwohnern. Nach dem Flächenraume mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl, sonst ungefähr $\frac{5}{12}$ der ganzen Monarchie. Oder dieselben Länder, mit Ausschluß Siebenbürgens und Dalmatiens, mit 4800 Quadratmeilen und 11 Millionen Einwohnern, oder es wird auch noch die Militairgrenze weggelassen, und dann beträgt es 3940 ($4181\frac{1}{2}$) Quadratmeilen mit 9,900,000 Einwohnern; s. auch den Artikel Ungarn. —

**Ungarische Stände**, Ungarische Reichsstände, diejenigen Stände in Ungarn, welche auf dem jedesmaligen von Seiten der Regierung ausgeschriebenen Reichstage erscheinen. Sie werden in vier Klassen getheilt. Zur ersten Klasse gehören die Prälaten, nämlich der Erzbischof von Gran, der Primas von Ungarn und Kanzler ist, dann der Erzbischof von Kolocza, und seit 1803 auch der Erzbischof von Erlau, dann die vierzehn Bischöfe. — Zur zweiten Klasse kommen die Magnaten, worunter der Palatinus der vornehmste ist; er vertritt die Stelle des Königs, und hat den Rang unmittelbar nach dem Erzbischof von Gran. Zuweilen wird diese Reichswürde, wenn sie erlediget ist, mit einem königlichen Statthalter (Lo-

cumtenens regius) besetzt. Auf den Palatin folgt der Reichs- und Hofrichter (Judex Curiae Regiae); dann der Ban oder Statthalter von Kroatien, Slavonien und Dalmatien (Prorex Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae); der Königliche Ober-Schatzmeister (Magister Tavernicorum Regalium). Diese vier Reichsstellen bleiben in ihrem Range unveränderlich. Die folgenden gehen nach ihrer Anciennetät oder Altersstufe, und diese sind: der oberste Mundschenk (Magister Pincernarum); der oberste Truchseß (Magister Dapiferorum); der oberste Stallmeister (Magister Agasonum); der oberste Kämmerer (Magister Cubiculariorum); der oberste Thürhüter (Magister Janitorum), und der oberste Hofmarschall (Magister Curiae), und seit 1765 auch noch der Kapitän der Königlichen Ungarischen Leibgarde, die aus dem Ungarischen, Kroatischen und Siebenbürgischen Adel errichtet worden, und aus achtzig Mann besteht, deren Jeder Unter-Lieutenants-Rang hat. Dieses sind nun die größeren oder vornehmsten Magnaten oder Reichsbarone. Zu den kleinern, die auch noch zur zweiten Klasse gehören, rechnet man die Obergespanne; der Preßburger Obergespann und die zwei Kronhüter sind die vordersten; dann folgen die Obergespanne, deren Würde in ihren Familien erblich ist; dann die andern Obergespanne, und zuletzt die Grafen und Freiherren. — Zur dritten Klassen gehören die Edelleute, sie mögen wirkliche adeliche Güter besitzen (Nobiles Possessionati), oder adeliche Privilegien haben (Armalistae); auch die erzbischöflichen Edelleute (Praedialistae), welche mit den Andern gleiche Rechte haben, wenn ihr Adel vom Könige bestätiget worden. — Zur vierten Klasse gehören die Königlichen Freistädte, deren jede einen Edelmann vorstellt, des Besitzes adelicher Güter fähig ist, die Kriminal-

jurisdiktion und alle adelichen Freiheiten hat, und nicht unter dem Obergespann, sondern entweder unter dem Königlichen Schatzmeister, oder unter dem Personale steht. S. auch unter Ungarn.

**Ungarisches Volk**, im Allgemeinen alle Bewohner Ungarns; besonders aber die vier Hauptvölker: 1) die eigentlichen Ungarn oder Magyaren, die nur gegen die Uebrigen eine geringe Zahl ausmachen; 2) die Slaven von allen Stämmen zusammengenommen; sie machen die größte Anzahl aus, und haben auch den größten Theil des Landes inne; 3) die Walachen, und 4) die Deutschen von verschiedenen Stämmen: Bayern, Sachsen, Schwaben, Franken, Elsasser ꝛc. Dann haben sich in Ungarn niedergelassen: Armenier, Griechen, Juden, Türken, Zigeuner ꝛc. ꝛc. Insbesondere kann man die Bevölkerung nur auf die vier vorher erwähnten Hauptnationen beschränken. S. auch unter Ungarn.

**Ungarisches Wasser**, in der Chemie, ein destillirter Geist, Weingeist, der über Rosmarinblüte abgezogen worden; es soll von einer Ungarischen Königin, Elisabeth, erfunden worden seyn, und dient als Schönheitsmittel; auch soll es noch andere Wirkungen gethan haben, wie das Eau de Cologne oder das Kölnische Wasser, der Lavendel-Spiritus ꝛc. Es kam sonst aus Italien und Frankreich nach Deutschland, besonders aus dem letztern Lande in länglichten Fläschgen von verschiedener Größe, in ganzen Kisten von Bourdeaux, Cette und Montpellier, woselbst viel Rosmarin wächst. In neuerer Zeit wird dieses Wasser oder diese Essenz auch in Deutschland fabrizirt, aber oft nur schlecht; denn um es billig zu geben, oder um viel dabei zu verdienen, nimmt man, anstatt der gut gereinigten Rosmarinblüte und des gut rectificirten Weingeistes, nur Rosmarinblätter und Kornbranntwein, oder man nimmt einfachen Branntwein, füllt ihn

auf Gläser, und mischt etwas Rosmarinöl dazu; daher ist es auch gekommen, daß dieses Wasser ziemlich außer Gebrauch gekommen, und von dem Kölnischen Wasser verdrängt worden ist, dessen Stelle es früher einnahm. S. auch den Art. Rosmaringeist, Th. 127, S. 312 u. f. Doppeltes Ungarisches Wasser, Eau de la Reine d'Hongrie composée. Man nehme 3 Pfd. Rosmarinblätter, ein halbes Pfd. Lavendelblüten und ein Viertelpfd. Thymiankraut, übergieße es mit vier Maaß reinen Geistes und einer hinlänglichen Menge Brunnenwasser, lasse es eine Nacht hindurch einweichen, und destillire viertehalb Maaß davon ab, das man als zusammengesetztes Ungarisches Wasser in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt. S. unter Parfümirkunst, Th. 107, S. 547.

**Ungarische Tapeten**, Ledertapeten, s. unter Leder, Th. 68, S. 679 u. f. Sie werden, wie daselbst angeführt worden, ähnlich verfertiget. Man macht aber nicht bloß lederne Tapeten in Ungarn, sondern auch wollene, die gleich den Türkischen gearbeitet werden. Ob die ledernen Tapeten auch noch jetzt Anwendung in Ungarn finden, oder ob man auch im Dekoriren der Zimmer der Mode gefolgt ist, und sich Papiertapeten zugelegt hat, kann hier nicht berichtet werden. Dauerhafter sind die ledernen Tapeten, auch die von Wachsleinen, als die von Wolle und Papier; sie scheinen aber auch den Letztern Platz gemacht zu haben.

**Ungarische Tracht**, Ungarische Kleidung, s. unter Ungarn.

**Ungarische Verfassung**, Ungarische Staatsverfassung, die Verfassung des Ungarischen Reichs, nach welcher dasselbe verwaltet, überhaupt regiert wird. S. unter Ungarn.

**Ungarische Weißgerberey**, s. unter Leder, Th. 68, S. 247 u. f.

**Ungarn**, Ungern, Hungarn, in der Landessprache Magyar-Orszag (das Reich der Magyaren), Lateinisch Hungaria, ein Königreich, welches zu dem Oesterreichischen Kaiserthume gehört, und eine der wichtigsten Provinzen desselben ausmacht. Es grenzt gegen Norden an Oesterreichisch-Schlesien und Galizien, gegen Osten an Siebenbürgen, gegen Süden an die Militairgrenze, Slavonien und Kroatien, und gegen Westen an Steyermark, Oesterreich und Mähren. Dieses sind nun die Grenzen des eigentlichen Königreichs Ungarn. Man nimmt aber dieses Königreich bald im weitern, bald im engern und im engsten Sinne. In dem Erstern rechnet man zu dem eigentlichen Ungarn, noch die Königreiche Kroatien und Slavonien, das Großfürstenthum Siebenbürgen, und die Militairprovinzen oder Grenzen; in dem Letztern nur Ungarn, Kroatien und Slavonien, wozu Einige noch die Militairgrenzen rechnen, Andere sie aber davon ausschließen, und im engsten Sinne nur das Königreich Ungarn, ohne angehängte Provinzen oder Reiche. Auch rechnen einige Geographen und Statistiker zu dem zuerst angeführten Ungarischen Staatenbunde noch das Königreich Dalmatien. — Ungarn, mit Einschluß von Kroatien und Slavonien, außer den Militairgrenzen, enthält von 34° 12′ — 44° 9′ O. L., und 35° 55′ — 49° 56′ N. B. 4180⅓ Quadratmeilen, wovon auf das eigentliche Ungarn, in 46 Gespannschaften oder Comitaten 3835⅘, auf Kroatien 172½, und auf Slavonien 172 Quadratmeilen kommen, mit zusammen, im Jahre 1817, 8,314,454 Einwohnern, wovon 7,614,523 Einwohner auf Ungarn, 379,604 auf Kroatien, und 320,327 auf Slavonien kommen. Nach dem genealogisch-historisch-statistischen Almanach vom Jahre 1835 (Weimar) beträgt die gesammte Einwohnerzahl der drei genannten Reiche 9,274,106,

wovon 8,337,700 auf Ungarn, 348,340 auf Slavonien und 588,066 auf Croatien kommen. Hier werden nun noch hinzugerechnet der Distrikt der Kumaner, mit 140,622 Einwohner; der Distrikt der Hayduckenstädte, mit 28,771 Einwohnern; und das Ungarische Littorale, mit 27,260 Einwohnern; so daß nach diesem Almanache die gesammte Einwohnerzahl der zu Ungarn gerechneten Länder beträgt: 9,470,759. Hierzu kommen nun noch die 1835 Ungarn einverleibten Siebenbürgischen Comitate zusammen 101 Quadratmeilen mit 262,000 Einwohnern. Nach der Bevölkerung der übrigen Europäischen Länder seit dem Frieden von 1815 hat sich die Bevölkerung Ungarns in einem Zeitraume von beinahe zwanzig Jahren eben nicht bedeutend vermehrt. — Was die Geschichte Ungarns betrifft, so ist die frühere dieses Landes etwas dunkel, so wie die älteste Geschichte aller Reiche Europas. Die ältesten bekannten Einwohner von Ungarn hießen Pannonier und das Land Pannonien. Von diesem Lande nahmen im Jahre 377 die Hunnen Besitz, und errichteten eine Macht, die unter Attila, einem Neffen des Roas, dem er im Jahre 434 nach Christi Geburt mit seinem Bruder Bleda in der Regierung folgte, Letztern aber, nach zehn Jahren seiner Herrschaft, ermorden ließ, die größte Höhe erreichte, die aber nach ihm (er starb 453) von den Gepiden, Skyrren, Heruler und Rugier (die aber schnell wieder verschwanden bis auf die Letztern, die einem Theile von Oberungarn und Oesterreich den Namen Rugiland gaben, und dort ein eigenes Königreich gründeten), dann im Jahre 489 durch die Gothen vernichtet wurde; aber auch diese mußten im Jahre 526 den Longobarden weichen, und da diese 568 nach Italien zogen, so nahmen es die Awaren oder Avaren ein, die ihr Gebiet gegen Bayern hin erweiterten, die aber

von Karl dem Großen bezwungen wurden, indem dieser Herrscher drei Heere in Ungarn auf einmal einrücken ließ, und bis Belgrad hin vordrang. Hierdurch wurden die Avaren zwar noch nicht vernichtet, indem Karl wieder einen Feldzug gegen die Sachsen beginnen mußte; er schickte aber während desselben seinen Sohn Pipin gegen die Avaren, der auch das Hauptlager des Chans erstürmte, und alle Schätze eroberte, die dieses Volk seit drei Jahrhunderten den Griechen abgenommen hatte. Auf die Avaren folgten die Magyaren (Madscharen) oder Ungern (woraus Ungarn und Hungarn gemacht wurde, ein Kalmückisch-mongolischer Völkerstamm). Dieses Volk kam um das Jahr 822 an die Moldau und 896 an die Theiß, und nahm bald das Land zwischen den Flüssen Gran und Waag ein. Diese Magyaren sind es, welche mit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts verwüstende Einfälle in Deutschland thaten, und solche in einem Zeitraume von mehr als funfzig Jahren öfters wiederholten. Einer der bedeutendsten Einfälle geschah ums Jahr 924, wo sie bis ins Thüringsche hineinzogen und raubten und mordeten. Hier würden sie von dem Deutschen Könige, Heinrich dem Ersten, dem Vogelsteller, gewiß kräftig empfangen worden seyn; allein dieser lag zum Unglücke den ganzen Sommer über krank im Hildesheimischen, und mußte sich Ruhe von ihnen durch einen neunjährigen Waffenstillstand, mittelst eines Tributs, erkaufen. Nach Ablauf des Waffenstillstandes wurde der fernere Tribut zu zahlen verweigert, und als die Ungarn darauf mit einem großen Heereszuge im Jahre 933 durch Daleminnien nach Thüringen und Sachsen zogen, wurden sie von den Deutschen unter Heinrichs Anführung nicht weit von Sondershausen total geschlagen, so daß sich das ganze Heer in wilde Flucht auflöfete. Eine zweite Niederlage erlitten sie unter dem Nachfolger Heinrichs, Otto dem Ersten, wo sie

bis nach Schwaben vorgedrungen waren, bei Augsburg, im Jahre 955, wodurch ihnen Pannonien oder die nachmalige Markgrafschaft Oesterreich abgenommen wurde. — Die Ungarn hatten anfangs Oberregenten oder Herzoge, aber mit sehr eingeschränkter Gewalt. Der Herzog Geysa, der gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts lebte, suchte sein Volk zu kultiviren, und erlaubte den Missionairen der benachbarten Bischöfe das Christenthum zu predigen; und sein Sohn Stephan führte die christliche Religion ganz ein, und ließ sich nach damaliger Weise von dem Kaiser Otto dem Dritten, im Jahre 1000 die erbliche Königliche Würde ertheilen. Er theilte sein Reich in Gespannschaften oder Grafschaften, setzte einen Palatinus oder Oberrichter und königlichen Gehülfen ein, und machte, mit Zuziehung der Stände, ein geschriebenes Gesetz. Der König wählte seine Räthe unbeschränkt aus jedem Volksstamme, mochten es Magyaren, Deutsche, Russen, Jazygen, Kumanen, Petschenegen oder Andere seyn, indem von allen den genannten Völkern sich Kolonien im Lande befanden. Uebrigens hatten Volksversammlungen bei den Magyaren stets Statt gefunden, und ein Vorschlag des Fürsten wurde erst durch die Zustimmung des Volkes Gesetz, welches selbst über Krieg und Frieden zu bestimmen hatte, und seine Nationalsatzungen mündlich fortpflanzte. Es scheint daher, daß jeder waffenfähige Mann berechtiget gewesen sey, seine Stimme abzugeben; aber Stephan beschränkte dieses Recht auf die Obergrafen, welche die Nationalversammlung bildeten, also gleichsam, wie jetzt, die Ageordneten der Provinzen waren. Das geschriebene Gesetz, welches Stephan der Erste mit Bewilligung der Volksversammlung erließ, also die Gesetzsammlung, wurde Decretum Stephani genannt; sie enthielt in fünf und funfzig Hauptstücken die Gesetze und Satzungen

des Reiches. Die Strafen, welche auf Kriminalverbrechen standen, bestanden größtentheils in Abgaben von Kühen (damals gewiß der Hauptreichthum des Volkes), so daß der Mord einer Ehefrau bei dem Grafen mit 50, bei dem angesehenen Freien mit 10, bei geringen Freien mit 5 Kühen gebüßt wurde. Die Ermordung eines Herren durch einen Knecht, kostete den Herren des Knechtes 110 Kühe, so wie überhaupt ein freier Mann 110 Kühen gleich geschätzt wurde. Mord mit dem Schwerte wurde als ein vorsätzlicher betrachtet, und wieder mit dem Schwerte bestraft ꝛc. — Die Herstammung von dem alten Ungarischen oder Magyarischen Oberregenten Arpad, gab Veranlassung, daß die Reihe der Könige, die von ihm an bis 1301 regierten, das Arpadische Geschlecht genannt wird. Unter dem Kaiser Heinrich dem Dritten erhielt der König Peter, der von seinem Vetter Obo verdrängt worden, aber durch die Hülfe Heinrichs wieder auf den Thron gelangte, zu Stuhlweißenburg aus den Händen dieses Kaisers das Königreich Ungarn, als ein Lehen, und leistete auch, nebst dem ganzen Ungarischen Adel, dem Deutschen Könige den Eid der Treue. Bei dieser Begebenheit wurden den Ungarn auch auf Verlangen die Bayerschen Gesetze gegeben. — Es folgen nun mehrere Könige auf einander bis zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, die hier größtentheils alle übergangen werden müssen, indem Kriege und Absetzungen, und zum Theil Wiederbesteigungen des Thrones sich hier ereignen, die in Hinsicht der Geschichte wohl wichtig, aber in Absicht auf diesen statistischen Artikel, sie auch nur kurz berühren, zu weit führen würde; auch kommen in diesem Zeitraume die Kreuzzüge vor, wodurch auch Ungarn nicht wenig mitgenommen wurde: auch unternahm der König Andreas der Zweite von Ungarn, der von 1205—1235 regierte, 1217 einen

Kreuzzug nach dem gelobten Lande, fand aber bei seiner Rückkehr sein Land in großer Verwirrung, indem die Großen und die Geistlichkeit eine Menge Vorrechte an sich gerissen, und das Volk sehr gedrückt hatten, und der Prinz Bela, der Sohn des Königs, der, unter einer Regentschaft stehend, in seiner Abwesenheit das Reich verwaltet hatte, das erlangte einstweilige Recht nicht wieder aufgeben wollte. Er war daher genöthiget, um zur Ruhe zu gelangen, seinem Sohne Bela 1220 einen eigenen Hofstaat, und Antheil an der Regierung zu bewilligen, wodurch aber die Verwirrung vermehrt wurde, indem die Geistlichkeit und die Vornehmen des Reiches vollends alle Vorrechte an sich rissen, die sie noch zu ihrer Macht nöthig zu haben glaubten. Diese bestanden in der gänzlichen Steuerfreiheit des hohen Adels und der Geistlichkeit, Vereinigung mehrerer Aemter in der Person eines Vornehmen, Erblichmachung der Lehen und Würden, und freies Schalten mit den Königlichen Kassen und Gütern. Dagegen wurde der niedere Adel gedrückt, der Freie schwer belastet, die Bürger durch Münzverschlechterung und erhöhete Zölle zu Grunde gerichtet, und der Bauer fast ganz als Leibeigener herabgedrückt. Der junge König Bela nahm sich der Unterdrückten an, die Bevorrechteten hielten sich zu dem Vater, und nur durch die Vermittelung der Geistlichkeit wurde der Bürgerkrieg vermieden. Es wurde im Jahre 1222 eine Reichsversammlung zusammenberufen, und durch diese ertheilte Andreas der Zweite den Freiheitsbrief des Ungarischen Volkes, eine Art von Magna charta, gewöhnlich die Bulla aurea Sacratissimi Regis Andrae II 1222 genannt. In diesem Freiheitsbriefe wurde nun bestimmt, daß alljährlich am St. Stephanstage zu Stuhlweißenburg ein Reichstag zusammenberufen werden sollte. Die an sich gerissenen Rechte des Adels

und der Geistlichkeit wurden darin bestätiget, jedoch mit der Beschränkung, daß die Gemeinfreien und der niedere Adel (Castrenses et Servientes) mehr Rechte erhielten, des Bürgers und Bauers ward aber darin kaum gedacht. Das Dekret erhielt übrigens noch den Satz: daß sich jeder Edelmann widersetzen dürfe, sobald der König die ihnen bewilligten Privilegien beeinträchtigen wolle. Diese Bulla aurea wurde 1231 erweitert. — Mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts fingen die Ungarn an, sich Könige aus verschiedenen Häusern zu wählen. Unter diesen Königen hatte die Nation oft sehr blutige Kriege mit den Osmanen oder Türken zu bestehen. So rückte deren Kaiser, Murad der Zweite, unter der Regierung des Königs Wladislaus des Vierten oder Fünften mit dem Kerne seiner Truppen in Ungarn ein, ward aber von Hunyad, dem Feldherren des genannten Königs von Ungarn, welcher damals für einen der größten Feldherren gehalten wurde, schlagfertig empfangen; er zwang den Murad, durch zwei für den Letztern unglücklich abgelaufene Schlachten, einen nachtheiligen Frieden oder vielmehr Waffenstillstand einzugehen, der von den beiderseitigen Monarchen mit einem Eidschwure bestätiget und von Wladislaus und seinen Magnaten noch durch Nehmung der Hostie bekräftiget wurde. Indessen ward der päpstliche Legat Julian Cäsarini abgeschickt den König in Ungarn zu überreden, den eingegangenen Traktat zu brechen. Zugleich mußte dieser Geistliche den König auch von der Verbindlichkeit des Friedens und des darauf geschworenen Eides lossprechen, und Letztern für ungültig erklären. Auf die Aeußerung des Königs: daß man mit Eiden nicht scherzen und so leichtsinnig umgehen müsse, gab ihm der Kardinal die Antwort: daß man den Feinden des christlichen Glaubens seinen Eid zu halten nicht schul-

dig sey. Wladislaus ließ sich überreden, einen neuen Allianztraktat im Jahre 1443 mit den gegen die Osmanen sich verbündeten christlichen Mächten einzugehen. Der König von Ungarn betrieb nun diese Angelegenheit mit solcher Eilfertigkeit und Unvorsichtigkeit, daß man ihm schon vorher prophezeiete, daß er seinem durch den gebrochenen Traktat gereizten Feinde nicht gewachsen seyn würde. Auch sein berühmter Feldherr Hunyad hatte den König von dem Friedensbruche abgerathen, und mußte jetzt eine noch nicht 20,000 Mann starke Armee gegen Murad befehligen. Die Ungarn vermutheten den Murad noch nicht so bald, da er sich mit seiner Armee in Asien befand, und dessen Herüberkommen die Venetianischen Galeeren, welche die Meerenge besetzt hielten, verwehren sollten. Die Letztern wurden aber durch Sturm zerstreuet, und Murad setzte ohne Schwierigkeiten mit 100,000 Mann nach Europa über, kam den Christen, die noch nicht die gehörige Verstärkung erhalten hatten, unvermuthet über den Hals, und lieferte ihnen bei Varna, nicht fern vom Schwarzen Meere, im Jahre 1444 eine blutige Schlacht, in welcher er seine Soldaten dadurch anfeuerte, daß er ihnen die verletzte Urkunde des Traktats zeigte, sie an der Spitze einer Lanze in seiner Armee umhertragen ließ, und dabei den Christen öffentlich ihren Meineid vorwarf. Indessen focht Johann Hunyad mit wahrem Löwenmuthe, erlegte mit eigener Hand zwei berühmte Türkische Generale. Allein die erbitterten Türkischen Soldaten brachten den Christen eine gänzliche Niederlage bei; Wladislaus ward tödtlich verwundet. (Man führt auch an, daß er getödtet worden sey, und sein auf eine Lanze gesteckter Kopf den Türken als Zeichen des Friedensbruches, nebst dem Vertrage von Szegedin, auf eine zweite Lanze gesteckt, gedient habe). Julian Cäsarini blieb, nebst vielen

Bischöfen auf dem Platze, und Hunyad mußte mit dem kleinen Ueberreste der Armee flüchten. Dieser Feldherr konnte seine erlittene Niederlage nicht verschmerzen, und machte daher während seiner Reichsstatthalterschaft, die er bei der Minderjährigkeit des jungen Königs Wladislaus des Fünften oder Sechsten übernommen hatte, den Türken viel zu schaffen, welche Unruhen sich mit dem viel zu frühen Tode des Helden um das Reich endigten. Nach dem Tode Wladislaas des Sechsten im Jahre 1457 kam der jüngste Sohn des Hunyad, Matthias der Erste (Hunyades, genannt Corvinus), am 21sten Januar 1458 durch Wahl auf den Thron, und dieser junge König that Alles, um Ungarn wieder zu erheben, welches ihn auch durch seinen Sieg über die Türken und Oesterreicher gelang. Er war einer der größten, wenn nicht der größte König Ungarns. — Mit der verlorenen Schlacht der Ungarn gegen den Großherren Suleiman oder Soliman den Zweiten bei Mohatsch 1526, in welcher der König Ludwig der Zweite von Ungarn blieb, oder das Leben auf der Flucht verlor, indem er mit seinem Pferde in einen Sumpf stürzte und darin erstickte, erloschen das Haus der Jagellonen in Ungarn; denn er war ein Sohn Wladislaus des Sechsten oder Siebenten, Königs von Ungarn. Die Veranlassung zu diesem Kriege von Seiten der Türken war wieder die Schuld der Christen; denn Soliman schickte eine Gesandtschaft nach Ungarn, und ließ auf die Beibehaltung des Friedens antragen; allein die Gesandten des Sultans wurden in Ungarn als Kundschafter behandelt, lange aufgehalten, und zuletzt heimlich hingerichtet. Durch diese Handlung aufs Aeußerste gebracht, rückte Soliman im Jahre 1526 mit 200,000 Mann in Ungarn ein, und das Resultat war die verlorne Schlacht der Ungarn, wobei 22,000

Ungarn blieben und kampfunfähig gemacht wurden. Wegen der Hinrichtung der Türkischen Gesandten soll Soliman 1500 Gefangene, größtentheils Ungarische Edelleute, auf dem Schlachtfelde, nachdem sie in einen Kreis gestellt worden, haben hinrichten lassen. Die Osmanen verwüsteten nach der Schlacht das Land bis nach der Oesterreichischen Grenze, sie kehrten aber, ohne sich den Besitz eines beträchtlichen Ortes zu sichern, nach Konstantinopel zurück. Mit dem Tode des Königs Ludwig hörte eigentlich schon das Wahlreich auf, obgleich der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, ein Bruder Kaiser Karls des Fünften, der des unglücklichen Königs Ludwig Schwester zur Gemahlin hatte, an seine Stelle zum Könige von Ungarn gewählt wurde. Dieser hatte an Johann von Zapolya, Grafen von Zips und Woiwoden von Siebenbürgen, einen gefährlichen Concurrenten, indem dieser Soliman um Beistand bat, und dieser auch mit einem Heere bis nach der Hauptstadt Ofen vorrückte, sie einnahm, ja sogar mit seiner Armee 1529 bis vor Wien rückte, welches er einen Monat lang, aber vergebens, belagerte. Ofen empfand die traurigen Wirkungen dieses Feldzuges am meisten; denn die Osmanische Armee schleppte an 60,000 Einwohner als Gefangene mit sich fort. Ueberhaupt ward Ungarn, bei der Fortdauer des Krieges, schrecklich mitgenommen; denn die Osmanen kamen mehrere Male dahin; aber am härtesten verfuhren sie mit dem Lande, als sich die Vormünder des von dem verstorbenen Zapolya nachgelassenen Sohnes unter ihren Schutz begeben hatten. Bis ums Jahr 1562 blieb Ungarn fast unaufhörlich der Schauplatz des Krieges, und der damit verbundenen Verwüstungen, Grausamkeiten und Plünderungen. In dem genannten Jahre aber ward ein achtjähriger Waffenstillstand abgeschlossen, in welchem festgesetzt wurde, daß Ungarn jährlich eine

Summe Geldes an den Sultan (30,000 Dukaten), als Tribut bezahlen sollte. Ungarn ward noch einmal vor Solimans Tode mit einer Armee im Jahre 1566 von ihm heimgesucht; er ließ Sigeth belagern, erlebte aber nicht mehr dessen Eroberung, sondern starb hier den 4ten September 1566 in seinem sechsundsiebzigsten Jahre an einem Schlagflusse. Hierdurch wurde Ungarn noch nicht von seinen Feinden, den Türken, befreiet; denn sein Tod wurde so geschickt im Lager verheimlicht, daß derselbe nicht eher bekannt wurde, als bis sein Sohn Selim der Zweite angelangt war, und die Oesterreicher, die augenblickliche Bestürzung des Heeres nicht benutzen konnten; denn der Kaiser Maximilian der Zweite hatte ein verschanztes Lager bei Raab mit 80,000 Mann bezogen. So ging Sigeth drei Tage nach dem Tode Solimans über, nachdem die heldenmüthige Besatzung, aus 2500 Mann bestehend, unter dem tapfern Srini funfzehn Stürme abgeschlagen hatte, wobei die Türken mehr als 20,000 Mann verloren haben sollen. Srini auf das Innere des Schlosses zuletzt beschränkt, sah jetzt keine Hülfe mehr bei der auf 200 Mann herabgesunkenen Besatzung, als den Tod mit seinen Braven in einem Ausfalle zu suchen, welchen Entschluß er auch ausführte. Der Kaiser Maximilian hielt durch seine Gesandten 1567 um einen Waffenstillstand bei Selim an, der ihm auch bewilliget und auf acht Jahre abgeschlossen wurde.

Im Jahre 1663 fielen die Türken unter Ahmed Kiuprilis Führung mit großer Macht wieder in Ungarn ein, noch ehe der Kaiser Leopold so gerüstet war um es verhindern zu können; sie nahmen Neuhäusel und andere Plätze weg und verwüsteten Mähren bis in die Gegend von Olmütz. Die Veranlassung zu diesem Kriege, war die Anlegung einer Festung an der Mur, durch den Grafen Srini, und

dann forderte der Sultan Muhamed der Vierte für die Kriegskosten 2 Millionen Thaler und 50,000 Gulden jährlichen Tribut als Preis des Friedens. Ungeachtet Montecuculi mit dem vereinten Heere bei St. Gotthard an der Raab über den genannten Großvesir einen vollständigen Sieg erfocht, so schloß doch der Kaiser Leopold auf den Antrag Kiuprilis einen nachtheiligen zwanzigjährigen Waffenstillstand mit den Türken, worin er ihnen Großwardein und Neuhäusel überließ, und den von den Osmanen für Siebenbürgen ernannten Fürsten Michael Abaffi anerkannte. Lange dauerte indessen die Ruhe nicht in Ungarn; denn durch die Bedrückungen der Protestanten, die Besetzung der Ungarischen Festungen mit Deutschen Truppen, und die Zurücksetzung der Ungarn bei der Besetzung der Landesstellen oder Aemter, verursachte ein allgemeines Mißvergnügen, und da keine Abstellung ihrer Klagen beim Kaiser Leopold erfolgte, so empörten sich dreizehn Gespannschaften, die aber zu Paaren getrieben und deren Urheber, die Grafen Nadasdi, Srini, Frangipani und Tettenbach, im Jahre 1671 enthauptet wurden. Wenn nun gleich der Kaiser eine Armee von 30,000 Mann nach Ungarn geschickt hatte, so weigerten sich dennoch die Ungarn eher einen Landtag zu versammeln, bevor der Kaiser eine Generalamnestie den Insurgenten bewilliget habe. Da nun die Wünsche der Insurgenten nicht so befriediget wurden, als sie es verlangten, ja Ungarn gleichsam wie eine eroberte Provinz behandelt wurde, und man den Protestanten. besonders in Preßburg, noch mehrere Kirchen entriß, auch mehrere strenge Edikte erließ, so empörten sich die Mißvergnügten aufs Neue. Unter der Anführung des Grafen Emery Tökely, eines Ungarischen Edelmannes, der mit einer Armee von 20,000 Mann, aus Kosaken, Tatarn, Polen und

Walachen bestehend, und mit Geld von Frankreich unterstützt, sich der reichen Ungarischen Bergstädte bemächtigte, wurde der Kaiserliche General Leslie bei Szathmar 1676 geschlagen, und die Verbündeten streiften bis in Oesterreich und Mähren. Leopold wünschte den Frieden in Ungarn herzustellen; allein die Insurgenten trauten den angebotenen Versprechungen nicht, und obgleich der Kaiser den Grafen Paul Esterhazy v. Galantha zum Palatinus von Ungarn ernannt hatte, und auch manche Wünsche auf dem Reichstage zu Oedenburg gewährte, so gelang es dem Palatinus doch nicht den Grafen Tökely von seinem Aufstande im Einverständnisse mit dem Franzosen und Türken zurückzubringen; denn der Graf blieb seinem Vorhaben getreu, Ungarn der Pforte zu unterwerfen. Die Türken erklärten nun 1682 an Oesterreich den Krieg. Der Kaiser Leopold suchte Unterhandlungen mit dem Sultan Muhamed dem Vierten anzuknüpfen; allein sie zerschlugen sich durch die übertriebenen Forderungen die der Divan, und besonders der im Interesse Frankreichs handelnde Großvesir an den Kaiser machten, nämlich einen jährlichen Tribut von 500,000 Gulden zu zahlen, mehrere Festungen zu schleifen, in Ungarn alles wieder auf den Fuß von 1655 herzustellen ꝛc. Da nun diese Bedingungen der Kaiser nicht eingehen konnte, so wurde zu den Waffen gegriffen. Die Türken eröffneten den Feldzug mit 230,000 Mann unter ihrem Großvesir Kara Mustapha; sie rückten in Ungarn ein, vereinigten sich mit den Unzufriedenen des Landes, und drangen, ohne sich in Ungarn aufzuhalten, nach Oesterreich vor. Das Kaiserliche Heer, in Verbindung mit Bayern und Sachsen, wozu das Aufgebot des Palatinus stoßen sollte, unter dem Befehle des Herzogs Karl von Lothringen wurde überall bis auf Wien zurückgedrängt, und warf Truppen in Wien,

dessen Kommandant Rüdiger Graf von Stahremberg war. Am 14. July 1683 stand der Großvesir mit seiner Armee vor Wien, und dessen Belagerung begann. Wien wurde, wie in der Geschichte bekannt, gerettet, und dieses besonders durch die Hülfe der Polen unter ihrem Könige Johann Sobiesky, der sich mit dem verbündeten Heere unter Karl von Lothringen mit seinen Truppen vereinigte, und so wurde die große Armee der Türken mit einem Heere von nur 64,500 Mann vor Wien am 12. September des genannten Jahres geschlagen, und das reiche Türkische Lager, nebst 300 Stück Geschütz, eroberten die Sieger. Die Folge dieses Sieges war, daß mehrere insurgirte Gespannschaften den Kaiser wieder als ihren Oberherren anerkannten, und, in Fortsetzung des Feldzuges, mehrere feste Plätze, welche die Türken in Ungarn noch inne hatten, in die Hände der Sieger fielen, wie Gran, Waitzen, Filek, Novigrad, Neuhäusel, Kaschau, auch Ofen wurde am 2 September 1686 den Türken nach einer beinahe dreimonatlichen Belagerung genommen, nachdem sie es seit 1541 besessen hatten, und so fielen auch Szegedin, Fünfkirchen und Siklos. Besonders wichtig war aber der Sieg, den der Herzog Karl von Lothringen, Eugen von Savoyen und Ludwig von Baden über die Türken bei Mohatsch oder Mohacz am 12. August 1687 erhielten, in eben der Gegend, wo König Ludwig der Zweite von Ungarn so unglücklich gefochten und sein Leben eingebüßt hatte; denn in Folge dieser Schlacht, mußten die Türken beinahe ganz Ungarn räumen; auch kam durch rasche Benutzung des Sieges Erlau, Essek und ganz Slavonien in die Hände des Kaisers, und der Fürst Michael Abaffi oder Apafi von Siebenbürgen unterwarf sich demselben, und sagte sich im Jahre 1688 von aller Verbindung mit dem Türkischen Reiche förmlich los. Auch hatte es noch die Folge,

daß, obgleich Ungarn im Jahre 1547 auf einem Landtage für ein Erbreich erklärt worden, den 9. December 1687 der Erzherzog Joseph zum Könige von Ungarn erklärt, und die Erblichkeit der Krone dieses Reiches im Hause Oesterreich vom Reichstage in Ungarn anerkannt worden, so daß dieselbe jederzeit an den ältesten Erzherzog des Hauses Oesterreich fallen sollte. Im Jahre 1723 wurde die Erbfolge unter dem Kaiser Karl dem Sechsten auch auf die weibliche Descendenz ausgedehnt, und Maria Theresia trat, nach dem Tode ihres Vaters, des eben gedachten Kaisers, im Jahre 1740 die Regierung darin an. Dieses geschah aus Erkenntlichkeit, daß Oesterreich sich der Ungarn immer thätig angenommen, welche Verdienste sie öffentlich auf dem Reichstage zu Preßburg anerkannten, und am Schlusse desselben dem Kaiser versprachen, daß sie keine Königswahl nach seinem Tode vornehmen, sondern so lange bei dessen Hause bleiben wollten, als rechtmäßige Erben beiderlei Geschlechts da seyn würden. Dieses Versprechen haben sie auch gehalten, und solches sowohl in dem Oesterreichischen Erbfolgekriege, als auch in den Kriegen wider Preußen bewiesen, indem die Ungarn, als Maria Theresia sich am 11. September 1741 zu Preßburg, mit ihrem Sohne, dem Erzherzoge Joseph, auf dem Arme, an die versammelten Reichsstände mit einer ergreifenden Anrede wandte, und um Beistand ersuchte gegen ihre Feinde, für sie zu sterben schworen (Moriamur pro Rege nostro Maria Theresia), und noch vor Ende Octobers waren 15,000 berittene Ungarische Edelleute zum Dienste bereit, außer der Landwehr der Comitate, und was die Ungarn in diesem Kriege geleistet haben, ist aus der Geschichte bekannt. Neue Unruhen erfolgten nach dem Tode der Maria Theresia (1780), als der Kaiser Joseph der Zweite, als alleiniger Regent der Oesterreichischen

Monarchie auftrat, und den Ungarn ihre alten Rechte nehmen und es seinen übrigen Staaten gleich machen wollte; auch sollte die Deutsche Sprache in den Kanzleyen eingeführt werden; dann sollten die Ungarn und Böhmen nicht mehr als besondere Königreiche bestehen; er ließ sich daher nicht daselbst krönen, und forderte den Ungarn und Böhmen ihre Kronen und andere Reichskleinodien ab, und ließ sie zu den Alterthümern in der Wiener Schatzkammer bringen. Hierüber empörten sich die Ungarn; allein der Aufruhr wurde durch den Tod der Anführer Horiah und Gloska oder Klotschka im Lande der Ungarn in Siebenbürgen gedämpft. Der Erste, ein Walache, war beim Anfange der Unruhen 1784 ungefähr funfzig Jahr alt und Bauernrichter; der Andere war ein Walachischer Priester, ungefähr vierzig Jahr alt. Ihre Angriffe waren besonders auf den Siebenbürgischen Adel gerichtet. Die Anzahl der Insurgenten belief sich auf 15,000 Mann, die sich lange gegen die kaiserlichen Truppen vertheidiget hatten Beide Anführer wurden am 27. December 1784 gefangen genommen, und nach der Festung Karlsburg gebracht, wo sie am 28. Februar 1785 gerädert wurden. Dieser Aufstand hatte bloß in der Hunyader Gespannschaft zwei und sechzig Dörfer eingeäschert, und hundert und zwei und dreißig Edelhöfe verwüstet. Die Anzahl der Ermordeten belief sich überhaupt auf 139 und mit den Verstümmelten auf 245. Das neue Steuergesetz im Jahre 1789 erregte einen neuen Aufstand der Ungarn, und nöthigte den Kaiser die alten Gerechtsame und die alte Verfassung wieder herzustellen. Er ließ am 28. Januar 1790 ein Schreiben an die Ungarn, in welchem er seine früheren Anordnungen, aber nicht das Toleranzedikt und die Aufhebung der Leibeigenschaft, zurücknahm, die Ungarische Reichskrone zurückgab, und die Verfassung so wieder-

herstellte, wie er sie bei seinem Regierungsantritt gefunden hatte. Der Kaiser Leopold der Zweite, der Bruder Josephs, suchte das Vertrauen der Mißvergnügten in Ungarn wieder dadurch zu gewinnen, daß er ihre vormalige Verfassung wieder herstellte, so weit es sich mit dem vertrug, was wirklich als nützlich in der Verfassung anerkannt worden; er ließ die für dieses Land besonders bestellte Hofkanzeley und andere Kollegien wieder in Wirksamkeit treten, und ließ die Stände sich auf den alten Fuß versammeln. Das von Joseph eingeführte Steuersystem wurde zwar aufgehoben, allein sowohl der Adel, als auch die Stände mußten einen Theil der Staatslasten mit übernehmen, und die Leibeigenschaft blieb in Ungarn abgeschafft. Den Protestanten sicherte er daselbst eine freie und öffentliche Religionsübung durch einen Landtagsschluß auf ewig zu. Er that in seiner kurzen zweijährigen Regierung genug, um Ungarn gänzlich zu beruhigen. Sein Sohn, Kaiser Franz der Zweite, als ehemaliger Deutscher Kaiser, und Franz der Erste, als jetziger Kaiser von Oesterreich, suchte auf seiner Reise nach Ungarn im Herbste des Jahres 1820 den wieder angefangenen Bedrückungen der Protestanten von Seiten der Katholiken abzuhelfen; auch ertheilte er damals den Magnaten der Pesther Gespann'chaft die Versicherung, daß er die Verfassung des Landes als das Paladium ihres Glückes unverletzt erhalten werde, wobei er die Worte hinzusetzte: „Totus mundus delirat, et relictis antiquis suis legibus, constitutiones imaginarias quaerit.“ Im July 1822 befahl er die Rückgabe der seit 1809 dem Königreiche Illyrien zugetheilten Ungarischen Distrikte (Fiume und der Karlsstädter Kreis) an Ungarn. — Das schon oben erwähnte Versprechen der Treue gegen das Erzhaus Oesterreich haben die Ungarn auch in den Kriegen Oesterreichs mit Frankreich be-

wiesen, und diese unerschütterliche Anhänglichkeit bewies sich besonders 1809, als die Französischen Truppen bis gegen Pesth streiften, und Napoleon's Aufruf von einer Versammlung auf dem Felde Rakos sprach. Hier bot sich nun den Ungarn eine Gelegenheit dar, sich von dem Oesterreichischen Staatenbunde zu trennen, und sich unabhängig zu machen; allein sie achteten auf diesen Aufruf nicht und blieben ihrem Herrscherhause treu. Der Erzherzog Joseph, ein Bruder des Kaisers Franz, seit 1796 Palatin des Reichs, hat für Ungarn stets mit Liebe gesorgt, und auf den zahlreichen von ihm abgehaltenen Reichstagen, manches Gute und Nützliche durchgesetzt. Im Jahre 1830 wurde der jetzige Kaiser Ferdinand der Vierte zum Könige von Ungarn gekrönt, und 1835 trat er nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode seines Vaters, des Kaisers Franz des Ersten von Oesterreich, die Regierung seiner Länder an, also auch von Ungarn. — So weit eine kurze Uebersicht der Geschichte Ungarns, als sie sich zu diesem geographisch-statistischen Artikel dieses Landes eignet.

Das eigentliche Ungarn theilt sich in Nieder-Ungarn oder den westlichen Theil, und in Ober-Ungarn oder den östlichen Theil. Das Erstere theilt sich wiederum in den Kreis diesseits der Donau mit dreizehn Gespannschaften, und in den Kreis jenseits der Donau mit eilf Gespannschaften. Das Letztere in den Kreis diesseits der Theiß, mit zehn Gespannschaften, und in den Kreis jenseits der Theiß mit zwölf Gespannschaften. — Der Boden Ungarns ist theils gebirgig, besonders im nördlichen, südöstlichen und südwestlichen Theile; theils ist er eben, vorzüglich in der Mitte bis zur südlichsten Grenze. Das Hauptgebirge dieses Reichs sind die Karpathen, eine Kette von Bergen, welche sich

von Preßburg bis nach Siebenbürgen erstreckt, und Ungarn von Mähren, Schlesien und Galizien scheidet. Dieses Gebirge umschließt Ungarn in der nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Grenze in einem 120 Meilen weiten Bogen, dessen größter Durchmesser 15 Meilen beträgt. Es durchläuft die Preßburger, Neitraer, Trentschiner, Thuroczer, Arvaer, Liptauer, Sohler, Barscher, Scharoscher, Honter, Gömörer, Torner und Zipser Gespannschaften; auch berührt es die Zempliner, Unghvarer, Ugotscher, Marmaroscher und die mittlere Szolnoker Gespannschaft. Die Berge, welche die Gebirgskette bilden, sind einander sehr ungleich, ihre größte Höhe haben sie in den Gespannschaften Zips, Liptau und Arva, wo das sogenannte Tatragebirge die Centralkette derselben bildet; es erhebt sich pyramidenförmig, viele Spitzen bildend, und selbst an Höhe und Rauhigkeit den Alpen gleichkommend. Die höchste Spitze desselben ist die Lomnitzer Spitze in der Zipser Gespannschaft, sie wird zu 8161½ Wiener Fuß, 8316 Fuß und 1350 Französische Toisen über der Meeresfläche angegeben; an derselben erheben sich von allen Seiten senkrechte Felsen, gleich Säulen. In der Liptauer Gespannschaft erhebt sich der 8000 Fuß hohe Krywan, der große Krywan genannt. Zu den Merkwürdigkeiten in den Karpathen gehört auch der 2½ Meile von Käsmark entfernte grüne See, dessen Ufer von losgerissenen Granitblöcken eingefaßt sind; es erheben sich hier rechts und links 5000 Fuß hohe Massen von Granitfelsen. Das Wasser des Sees, dessen Umfang 300 Schritte beträgt, ist sehr rein und sieht grünlich aus. Eben so merkwürdig sind die verschiedenen Höhlen in den Bergen. Die berühmtesten sind die Mazarna und Dupna in der Thurotzer Gespannschaft; die Drachenhöhle bei Demenfalva oder Domanova, in der Liptauer, die Szilitzer Höhle in der

Torner Gespannschaft; die Höhlen bei Funacza und Lunkasprie in der Biharer Gespannschaft; die Veteranihöhle bei Ogradina, und die Höhle in dem Räuberberge (Piatra Kupcsegului) im Temesvarer Banat. Die sogenannte Mazarna oder Mazerna, auf dem Berge Testa in der Turotzer Gespannschaft und die Höhle zu Szilitze in der Torner Gespannschaft, geben schon allein einen Begriff ihrer Natureigenschaften. Die Erste hat eine sehr weite Oeffnung, die zu drei verschiedenen Eingängen führt, die sehr beschwerlich und enge sind. In dem Ersten findet man noch ein geringes Tageslicht. Von den Wänden tropft beständig ein milchfarbiges, versteinerndes Wasser, welches an die Luft gebracht, verhärtet, und von dem gemeinen Manne als eine Arzeney, besonders für das Hornvieh, gebraucht wird. Aus der Dritten weht der Wind so heftig, daß die Neugierigen nur selten im Stande sind durchzukommen; sie können aber auch wegen der vielen Abgründe und stehenden Gewässer nicht weiter vordringen. In diesen Gängen, die mit Steinzapfen überall behangen sind, versammeln sich zur Herbstzeit eine Art Schmetterlinge, die sich an die Seitenwände setzen, und durch die herabfallenden Wassertropfen nach und nach mit einer Steinrinde überzogen werden. Die andere genannte Höhle, in der Torner Gespannschaft, öffnet sich mit einer weit nach Süden gekehrten Kluft, die 18 Klafter hoch und 8 Klafter breit ist. Ihre unterirdischen, felsigen Gänge erstrecken sich gegen Mittag viel weiter, als man sie schon untersucht hat. Die innere Luft ist bei strenger Winterzeit ganz lau, bei der brennendsten Sonnenhitze aber eiskalt. Beim Schmelzen des Schnees tropfet aus der innersten Wölbung der Höhle ein ganz klares Wasser, welches sich durch die innere Kälte fast augenblicklich in Eis verwandelt, von welchem große

und dicke Zapfen herabhangen, die sich in verschiedene Aeste ausbreiten und die seltsamsten Gestalten bilden. Aber nicht bloß die obern Gewölbe, sondern auch der Boden ist mit häufigem und glänzendem Eise bedeckt, und verschafft einen um so reizendern Anblick, je weiter sich diese Höhle ausbreitet und je tiefer sie sich senkt. Bei der Untersuchung der Höhle ist man schon über 50 Klafter tief, aber kaum halb so breit gekommen. Auch die Höhen sind, wegen der ungleichen Felsenbogen, nicht von einerlei Größe. Weiter hinein hat sich aber, wegen der tiefen Klüfte und des Glatteises, bisher noch Niemand gewagt. Auch die schon untersuchten Gegenden kann man nicht anders, als mit vieler Beschwerlichkeit, auf ausgehauenen Stufen durchkriechen. Man wollte das Innere der Höhle mit einem Senkbleye untersuchen, konnte aber wegen der vielen Krümmungen auch dadurch nichts erfahren. Wird ein stark geladenes Gewehr in die Höhle hinein losgebrannt, so wiederholt sich der Knall bald da, bald dort, viele Minuten lang, furchtbar, so daß man glauben muß, daß sich die Höhle weit in die Tiefe ausbreitet und nach allen Seiten hin fortstreichende Gänge hat. Das Eis in derselben ist in so großer Menge vorhanden, daß damit einige tausend Wagen beladen werden können. Wenn die Höhlenanwohner mit der Feldarbeit beschäftiget sind, so holen sie das Eis aus derselben und kühlen damit entweder das lau gewordene Brunnenwasser ab, oder lassen es an der Sonnenhitze zerschmelzen, indem sie dieses geschmolzene Wasser für gesund und dienlich halten. Diese Höhle ist nur im Sommer mit Eis angefüllt, welches sich verstärkt, so wie die Hitze zunimmt. An den Seiten bildet dieses Wasser die seltsamsten Tapeten, indem es sich mit Eisrinde und vielen Figuren von Eis überkleidet. Sobald die Hitze nachläßt, so zerfließt das Eis nach und nach in kleine Bäche. Der Eingang in die Höhle ist

sehr angenehm, indem eine erquickende Luft den Eintretenden entgegenweht, beim weitern Fortschreiten ist die Kälte nicht ohne die dicksten Pelze und die heftigste Bewegung oder Erschütterung auszuhalten. Beim Eintritte des Winters ist diese Höhle ein Zufluchtsort derjenigen Thiere, welche die Kälte nicht ertragen können, und in dieser lauen Höhle Schutz finden. Man trifft dann in derselben ganze Schwärme von Fliegen, Mücken und andern Insekten, auch eine Menge Nachteulen, Fledermäuse ꝛc. an; auch Füchse und Hasen kennen diesen Zufluchtsort der gütigen Natur. Ueber der Höhle wächst fettes und gutes Gras. — Die Veteranihöhle, welche im Hintergrunde eines Gebirges, das sich am linken Ufer der Donau erhebt, liegt, ist wegen ihrer Vertheidigung von den Oesterreichern gegen die Türken berühmt geworden; denn hier verlor der Oesterreichische General, Graf Veterani, nach dem die Höhle benannt worden, mit 6000 Mann das Leben, und in dem Türkenkriege 1788 mußte sich hier der Oberstlieutenant von Stein mit dem Reste seiner Grenadiere ergeben, nachdem er sich in die Höhle hatte werfen müssen, die er so lange gegen 20,000 Mann Türken vertheidigte, bis seine Leute durch Krankheiten so zusammen geschmolzen waren, daß die Vertheidigung unmöglich wurde, und Stein um freien Abzug bitten mußte, der ihm auch von dem Seraskier gewährt wurde. — Von dem Hauptrücken der Karpathen ziehen niedrige Gebirgsreihen nach Süden zu, und stufen sich zur südlichen Ebene hinab, bis in die Gegend, wo die Donau sich südlich wendet. Die Matra bildet den südlichsten Vorsprung der Karpathen nach der Mitte Ungarns zu, zwischen den Flüssen Torna und Zagyva, in der Heveschr Gespannschaft in Ober-Ungarn. Auch von den westlichen Alpen ziehen sich niedere Bergreihen nach Ungarn. Die isolirten Berge um Fünfkirchen

sind die letzten Ausläufer der westlichen Alpen, dagegen bilden die Werschezer Berge bei den Sümpfen im Banate die letzten westlichen Ausläufer der Siebenbürger Gebirgsmasse. Der Tatra, der Fatra, der die Turotzer von der Liptauer Gespannschaft scheidet, und der Matra sollen die drei Berge seyn, welche das Königreich Ungarn im Wappen führt. — Da von dem Klima auch die Fruchtbarkeit des Bodens abhängt, so ist dieses, so wie die physische Beschaffenheit des Bodens, hier sehr verschieden. Im Norden Ungarns ist das Klima rauh und kalt, aber gesund, in der Mitte gelind, im Sommer aber zuweilen sehr heiß, im Süden sehr heiß, aber mit dicker und feuchter oder neblichter Luft angefüllt. Im Ganzen ist daher das Klima oder der Himmelsstrich, worunter Ungarn liegt, eins der gemäßigsten und fruchtbarsten. Die Rauheit und die Kälte des Klimas im Norden rührt von den vielen Gebirgen, den vielen Quellen und Bächen, die auf denselben entspringen, und von den starken und dicken Waldungen her; auch ist hier die Luft mehrentheils dick und neblicht, und deshalb fehlt es hier nicht an öfterem Thaue, Regen, Reif und Hagel. Die vielen Dünste, womit die Luft hier fast immer angefüllt ist, und die häufigen Winde, machen diese Gegend für Fremde unangenehm, obgleich wegen der hohen Gebirge die Nordwinde nicht besonders einwirken können. Der mittlere Theil, disseits der Donau, ist weit angenehmer, wegen der gelinden Luft, jedoch ist die Hitze in den sandigen Gegenden oft sehr beschwerlich. Der Strich jenseits der Donau, wo sich keine Flüsse in der Nähe befinden, hat hin und wieder Sandfelder und ist daher ziemlich heiß und trocken. Winde sind hier seltener, wenn sie aber vorkommen, um so heftiger, weil sie keinen Widerstand finden, an dem sie sich brechen können; sie kommen meist aus Norden und Westen, und sind hier

der Gesundheit am zuträglichsten, aber auch in dem oben angeführten nördlichen Theile, welcher, wegen der Beschaffenheit der Luft, der Gesundheit eben nicht günstig zu seyn scheint, sind die Einwohner von starker und dauerhafter Leibesbeschaffenheit, und erreichen meist ein sehr hohes Alter. Der südliche Theil ist, wie schon oben bemerkt worden, sehr heiß, und die Luft wegen der Moräste und Sümpfe feucht, und dicker, als in andern Theilen, allein die häufigen Winde reinigen sie wieder, so daß sie nicht nachtheilig wird. Das fetteste und fruchtbarste Erdreich ist im Süden Ungarns, besonders im Süd-Osten, wo alle Arten des Getreides fast ohne alle Arbeit und Düngung gedeihen, und dieser Theil Ungarns, der noch besser angebauet werden könnte, kann als die Kornkammer des übrigen Landes angesehen werden. In den sieben nördlichsten Gespannschaften wird auch der Getreidebau betrieben, allein es wird nicht so viel gewonnen, als die Einwohner zu ihrem Unterhalte bedürfen, dagegen ist das nördliche Ungarn wegen seiner reichen Bergwerke wichtig. Ungarns Sibirien, sagt ein Schriftsteller, ist in den stiefmütterlich ausgestatteten Gespannschaften zu finden, in den Gespannschaften Arva, Liptau, Thurotz, Trentschin, Zips, Marmaros. Der übrige Theil Ungarns, der sich von der einen Seite von den nördlichen Grenzgebirgen bis an die Donau, und von der andern Seite von dem Bakonyer Waldgebirge bis zu den westlichsten Gebirgsmassen Siebenbürgens erstreckt, bildet eine 72 Meilen lange und 48 Meilen breite Ebene, deren mittlere Höhe über dem Meere nur 350 Fuß, und deren Fall vom nördlichen Theile bis zur Donau nur gegen $2\frac{1}{2}$ Fuß auf die Meile beträgt, und die zum Theil eine wahre Wüste ist. An sehr vielen Stellen ist sie mit unzugänglichen Morästen bedeckt, besonders an den Ufern der Theiß und Donau, an andern Orten besteht sie aus weiten un-

fruchtbaren Sandstrichen und Heiden, worunter die Debreczin und Ketskemeter Heide, die Letztere südlich von Pesth, zwischen der Donau und Theiß, als die größten gehören. Die sandigen, waldlosen Flächen werden nur von Hirten mit ihren Herden bewohnt. — In Hinsicht der Gewässer ist die Donau der Hauptfluß Ungarns, der die Communikation mit dem schwarzen Meere unterstützt; dann die Theiß. Nebenflüsse sind: March, Drave, Sau oder Save, Waag, Gran, Raab, Mur, Leitha, Sárvitz, Eipel, Poprad, Nera, Cserna, Körös, Szamos, Sajo, Bodrogh, Hernath, Temesch ꝛc. — Der Franzkanal verbindet die Theiß mit der Donau in der Batscher Gespannschaft; er ist $13\frac{1}{2}$ Meilen lang und trägt Schiffe von 5000 und noch mehr Centner Ladung; der Theresien-Kanal, welcher die Communikation zwischen der Donau und Save unterhält; der Begakanal im Temesvarer Banat, welcher zum Vortheil des Holzflössens die Bega mit dem Temesch vereiniget; und der Sarvizkanal, zur Abzapfung der vielen Moräste, welche die Sarviz verursacht, die aus dem Zusammenflusse mehrerer Bäche in der Weßprimer Gespannschaft entsteht, und bei Bata in der Tolneer Gespannschaft in die Donau fällt. — An Seen kommen vor: der Plattensee oder Balaton, der 24 Quatratmeilen enthält, und zwischen der Szalader, Weßprimer und Schimegher Gespannschaft liegt; er ist der größte See Ungarns; der Neusiedlersee (Ung. Fertö), zwischen der Oedenburger und Wieselburger Gespannschaft; der Palitscher See oder Sumpf in der Batscher Gespannschaft; der Etscheder Morast in der Szatmarer Gespannschaft; der Hansag, ein großer Morast in den Gespannschaften Oedenburg, Wieselburg und Raab. Der schon oben erwähnte grüne See auf dem Tatragebirge, in der Zipser Gespannschaft; dann noch große Moräste um die Theiß he-

rum; Natronseen mit Glaubersalz und Kochsalz, hauptsächlich um Debreczin; über 400 Mineralquellen (vorzüglich warme Bäder), z. B. Mehadia, Pösteny, Sz., Marton, Trentschin, Daruvar, Bartfeld, Füred, Schlagendorf, Szalathna ꝛc.; Salzquellen zu Sovar ꝛc. — An Produkten ist Ungarn reich zu nennen, und wegen der verschiedentlichen Himmelsstriche hat es auch eine große Mannigfaltigkeit davon aufzuweisen. Es hat Getreide aller Art: Weitzen, Rocken, Gerste, Hafer, Buchweitzen, Hirse, Mais oder Türkischen Weitzen, Reis, Ikritza, Erbsen, Linsen, Bohnen, Faseolen, Kartoffeln, Rüben, Weißkraut, Zucker- und Wassermelonen, Kürbisse, Gurken, Zwiebeln, Knoblauch und andere Küchengewächse; Flachs, Hanf, Hopfen, Safran, Saflor, Krapp oder Röthe (Rubia tinctorum), Waid (Isatis sativa), Sumach, (Rhus coriaria), Galläpfel, Kreuzbeeren (Rhamnus catharticus), Rhabarber, Baumwolle, Türkischen Pfeffer (Paprika), auch etwas Zuckerrohr; dann Tabak, Wein, in allen Gespannschaften; Obst, namentlich Aepfel, Birnen, Pflaumen, woraus Branntwein (Slivavitza) gebrannt wird, Pfirsichen, Abrikosen, Wallnüsse, Kastanien, Mandeln, Oliven; Futterkräuter, Maulbeerbäume; viel Holz, besonders große Tannen- und Fichtenwälder in den nördlichen Theilen; in den untern Theilen, besonders jenseits der Donau, und in den östlichen Gegenden, giebt es fast lauter Eichenwälder, der größte ist der Bakonyer Wald in der Weßprimer und Szalader Gespannschaft, in einer Länge von 12 Meilen; dann auch Buchenwälder ꝛc. — An Vieh ist Ungarn gleichfalls sehr reich, es besitzt: Pferde, Hornvieh oder Rindvieh (5 Milionen), Büffelochsen, Esel, in den gebirgigten Gegenden, Schafe (darunter das Ungarische oder Zackelschaf (Ovis strepsiceros), (8 Milionen); Schweine, Ziegen, Kaninchen (Angorische

Kaninchen oder Seidenhasen); Wild aller Art, als Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen ꝛc. Ganze Herden Gemsen gewahrt man auf den Karpathen herumklettern und springen; auch Wölfe, Bären, Luchse ꝛc., in den nördlichen Gegenden. — Hausgeflügel: Hühner, Tauben, Enten, Gänse; wildes Geflügel: Schnepfen, Auerhähne, Birkhähne, Haselhühner, Rebhühner, wilde Gänse und Enten; dann findet man auf den Heiden ganze Haufen von Trappen; auch eine unzählige Menge von Grammetsvögeln, Störchen und Kranichen schwärmen umher, so wie auch Adler, überhaupt Falken, hier zu Hause gehören; Ausserordentlich viele Fisch in den Flüssen und Seen, besonders ist die Theiß sehr reich daran; denn tausend Stück Hechte und Karpfen kann man oft für einen Dukaten kaufen, und an einigen Orten wirft man sie den Schweinen vor. Die Donau liefert den größten, oft 20 Fuß langen und mehrere Centner schweren, Belugen (Hausen); dann fängt man in den Flüssen und Seen: Lachse, Welse, Barsche, Störe, Aale, schöne Forellen, besonders in den Gebirgsseen, auch Heringe; Krebse, Schildkröten in den Morästen ꝛc. — An nützlichen Insekten kommen vor, viele Bienen, vorzüglich im Banat; auch wird hier die Seidenzucht getrieben; dann Spanische Fliegen, welche in die Apotheken geliefert werden. Außer diesen nützlichen Insekten giebt es auch ein Paar andere, welche eine wahre Landplage sind. Es kommen nämlich aus der Türkey oft große Schwärme von Heuschrecken, welche den Tag verfinstern, und oft schreckliche Verheerungen auf den Feldern, Wiesen und in den Gärten anrichten, indem sie Alles, was sie an Vegetabilien vorfinden, abnagen. Es ist dieses die sogenannte Wanderheuschrecke (Gryllus migratorius); s. unter Heuschrecke, Th. 23, S. 385 u. f. — Das andere Insekt findet sich in der Temesvarer Gespannschaft und

ist eine Art Mücken, Kolumbazische Mücke genannt, welche Menschen und Vieh durch ihre Stiche nachtheilig wird, ja die Thiere fallen bisweilen unter den gräßlichsten Schmerzen und Toben todt nieder, wenn dieses Ungeziefer sich in die Haut einsaugt, indem die Stiche eine schmerzhafte Geschwulst, Entzündung und Krämpfe verursachen, die den Tod nach sich ziehen, und ebenso müssen sich auch die Menschen vor ihnen schützen. Unter Mücke, Th. 94, ist sie S. 690 erwähnt worden. — An Mineralien kommen vor: Gold und Silber, Kupfer, Bley, Eisen, Spießglas, Queckſilber, Zinnober, Bernstein, Molybdän, Tungstein, Titanschörl, Arsenik, Nickel, Malachit, Kupferglanz, Fahlerz, Schwefelkies ꝛc.; dann Smaragde, Rubine, Chrysolithen, Topase, Hyacinthen, Calcedone, Achate, Granaten und Schieferstein, auf den Karpathen in der Zipser Gespannschaft; ferner Bergkrystalle, Amethyste, Jaspis, Hornstein, Hyalith oder Glasopal, Wachsopal oder gemeiner Opal, Eisenopal, Obsidian, Pistacit, Feldspath, Tremolit, Serpentin, Aragonit, Anhydrit, Kollarit, Allophan, Chlorit, Marmor, Tripel, Speckstein, Natron, Stein- und Kochsalz, Asbest, Salpeter, Schwefel, Töpferthon, Walker und Siegelerde, Porzelanerde, Torf, Steinkohlen, Bergöl, Mineralwasser ꝛc. ꝛc.

Die Bewohner Ungarns sind ein Gemisch von den verschiedensten Völkern, das vielleicht kein anderes Reich der Welt, Rußland vielleicht ausgenommen, aufzuweisen hat. Der Hauptvölker sind vier. 1) Die eigentlichen Ungarn oder Magyaren, welche die geringste Zahl ausmachen, und ihre eigene Sprache haben, die mit keiner Europäischen übereinkommt, und in ihrer Wortfügung, z. B. in Anhängung der Fürwörter an die Hauptwörter, den Orientalischen ähnlich ist. Auch gehört dieses zu ihren Eigenheiten, daß sie die Taufnamen den Geschlechtsnamen nachsetzt, z. B.

**Bethlen Gabor**, das ist, Gabriel Bethlen. Sie ist so ziemlich der Finnischen und Woguliſchen Sprache nahe verwandt; auch sind Hebräische Wörter in derselben. Man bedient sich im Schreiben der Lateinischen Buchstaben. 2) Die Slaven, welche die Mehrzahl ausmachen; es sind Polnische, Russische, Böhmische, Mährische, Croatische, Dalmatische, Slavonische und Servische oder Raitzische, die zu verschiedenen Zeiten nach Ungarn gekommen sind; sie haben sich über das ganze Land verbreitet, besonders zahlreich findet man sie aber in den östlichen und nördlichen Gegenden. Sie haben alle einerlei Sprache, die sich nur in Kleinigkeiten hier und da unterscheidet. — 3) Die Walachen, Wlachen, Wallachen, die sich Rumungi, das heißt, Römer nennen, indem sie von den Römern abstammen wollen, welche der Kaiser Tragan, als eine Kolonie, in diese Gegend schickte; allein aller Vermuthung nach stammen sie von den Wlachen oder Walachen her, die mit den Bulgaren zu Ende des fünften Jahrhunderts in diese Gegend zogen und die Slaven von der Donau verdrängten; oder es sind die ursprünglichen Thracischen Bewohner dieses Landes. Ihre Sprache ist zum Theil mit Slavischen und Ungarischen Wörtern vermischt. 4) Die Deutschen, welche schon in den frühesten Zeiten unter den einheimischen Königen dieses Landes eingewandert sind, und sich immer wieder aus Deutschland rekrutirt haben, besonders unter den Königen Ungarns aus dem Oesterreichischen Hause. Ihre Zahl ist nicht unbeträchtlich; sie bewohnen größtentheils die Städte, wo sie Handwerke, Künste und Handel treiben. Unter dem Namen der Deutschen sind Oesterreicher, Steyermärker, Bayern, Franken, Schwaben, Sachsen, Elsasser und Lothringer begriffen. Die Sprache hat verschiedene Dialekte, wie dieses schon aus ihren verschiedenen Stämmen hervorgeht, aber

auch verderbte, durch die Einmischung Slavischer Wörter. So kommt die Aussprache der Zypser der Meißnischen sehr nahe; nur ist sie gedehnter. Bei Hofe und vor Gericht wird Alles in Lateinischer Sprache verhandelt, welche Sprache unter den Vornehmen und Gelehrten, wie unter dem gemeinen Manne eben so gebräuchlich ist, wie in Polen. Zu den übrigen Bewohnern Ungarns gehören: die Raitzen oder sogenannten Illyrier; die Rusniaken (Rutheni); die Neugriechen (Macedonier); die Armenier, ein sehr fleißiges Volk, welches sich durch den Betrieb der Manufakten auszeichnet, und dabei in seinem Häuslichen die höchste Ordnung und Einlichkeit beobachtet; die Zinzaren oder Zigeuner; die Juden, von denen sich in mehreren Gespannschaften eine große Anzahl befindet; ihr Hauptgeschäft ist der Handel und die Mäkeley; die Türken, die sich größtentheils des Handels wegen in Ungarn aufhalten, denen aber kein öffentlicher Gottesdienst erlaubt ist. In neuerer Zeit haben sich auch Franzosen und Italiener in Ungarn angesiedelt, jedoch nur in geringer Anzahl. Hauptsprachen sind daher die Ungarische, Slavische, Deutsche und Walachische; Nebensprachen: die Raizische, Neugriechische, Rusniakische, Armenische und die Zigeunersprache. Die Zigeuner'sche Sprache ist eigentlich die Hindostanische, da die Zigeuner von der Caste der Suders in Indien abstammen, also Indischen Ursprungs sind, sie sprechen aber jetzt größtentheils die Walachische Sprache, die sie nach ihrem Einwandern zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts in Ungarn (vor dem Jahre 1418 will man sie in Ungarn nach glaubwürdigen Dokumenten nicht gesehen haben; s. unter Zigeuner in Z) sich angeeignet oder erlernt haben. —

Eine der ausgebreitesten Sprachen in Ungarn ist die Slavische; es giebt nur wenige Gespannschaften,

wo man sie nicht reden hört. In den Gespannschaften, welche an Mähren grenzen, spricht man sie am zierlichsten. Einige dieser Slaven bedienen sich des Wortes Kre bis zum Ohrengellen, und werden daher Krekaci, Andere, die nach jeder Frage Czo Pak (Was denn)? zu sagen pflegen, werden Czopaken genannt. Csetnek wird wegen der Erlernung der Slavischen Sprache stark besucht, so wie auf dem evangelischen Gymnasium zu Gömör die Slaven Ungarisch lernen. Kommt ein junger Deutscher nach Ungarn und hält sich dort länger auf, tritt in die Dienste eines Magnaten oder sonst eines Vornehmen ꝛc., so ist man gleich bemühet ihn das Slavische zu lehren, so gar die Frauenzimmer sind mit vielem Eifer bemühet dieses zu thun, und ihm Szrd, Smst, Wlk ꝛc. vorzuplappern, und belustigen sich dann, wenn es von denen aus der untern Klasse geschieht, an der Aussprache. Selbst alte Frauen thun dies, nehmen die Böhmische Bibel zur Hand, und unterrichten darin den Fremdling. Hieraus gewahrt man, daß die Slavische Sprache fast durch ganz Ungarn gesprochen wird, wie das Latein. — Daß auch die Deutsche in verschiedenen Mundarten sich überall hin in Ungarn verbreitet hat, ist schon oben angeführt worden. Man will in der Erlernung von so vielen, zum Theil noch unausgebildeten Sprachen, bloß zum Verkehre des gemeinen Lebens, ein Hinderniß in der fortschreitenden Kultur der Ungarn finden. Die Lateinische Sprache ist die allgemein verbreiteste im Lande, welche von allen Ständen gesprochen wird, allein nicht das Ciceronische Latein, sondern eine selbst gemodelte Sprache, die viele Deutsche Wörter mit Lateinischen Endungen zählt; auch sind die Construktionen und Wortfügungen Deutsch; auch giebt man sich nicht viel mit dem Dekliniren und Conjugiren ab. Hier einige Beispiele, wie diese Sprache gesprochen wird:

Quomodo stamus (wie stehen wir)? frägt der Ungar beim Billard. Unde veniunt (woher kommen sie)? de Spazirando (vom Spazierengehen), ist die Antwort. Non amplius schenkunt, heißt es, wenn ein Weinhaus seinen Schank eingestellt hat. Ubi est Kellerus (Wo ist der Kellner)? Ubi est iste Schlingelius (Wo ist der Schlingel)? Quid est ille (Was ist der)? Est unus miles (Er ist ein Soldat). Ubi fuerunt (Wo sind sie gewesen)? Eram in redutae Sala (Ich war im Redoutensaal) et nescivi cum quali saltare debeam (und habe nicht gewußt mit welcher ich tanzen soll). Erat illa ibi (Wer, die da)? Immo, sed statim agnovi sub maskera (Ja, aber ich habe sie gleich unter der Maske erkannt). Est nulla anima in domo (Es ist keine Seele mehr im Hause). Die Walachen sprechen das Lateinische: cumai dormit? soll heißen: Quomodo dormisti (Auf welche Art hast Du geschlafen)? Bineam dormi, soll heißen: Bene dormivi (Ich habe gut geschlafen). Auf diese Weise wird das Lateinische von den Ungarn, Slaven, Deutschen ꝛc. gesprochen. Indessen hat doch diese Landessprache, sagt ein Reisender, das Gute, daß sie leicht zu erlernen und allgemein verständlich ist; denn mit Hülfe derselben verstehen einander alle in Ungarn wohnende Völker. Man glaubt, daß die Jesuiten durch ihre Schulen Vieles zu ihrer Verbreitung beigetragen haben. Eigentliche Gelehrte und Lehrer ehren aber in Ungarn, so gut, wie in Deutschland, die reine Latinität, wenn sie sich auch im Umgange des Deutsch-Lateins bedienen. — Die Anzahl der Bewohner Ungarns ist schon oben, S. 16, angeführt worden. Nach dem Oesterreichisch-Französischen Kriege 1809 zählte Ungarn auf die Quadratmeile ungefähr 1789 Seelen, und 1835, 2173 Seelen. Von Städten hatte Pesth

vor dem Kriege 1813—15, 31,000, und nach demselben 1834, 62,000 Einwohner; Ofen vor dem Kriege, 30,000, und nach demselben, 1834, 28,000 Einwohner; Preßburg vor dem Kriege, 26,000, und nach demselben, 1834, 35,000 Einwohner; Szegedin im Jahre 1834, 32,000 Einwohner; Debreczin, die größte Stadt in Ungarn, zählte in dem genannten Jahre 42,000, und Schemnitz, die größte Bergstadt dieses Reichs, 20,450 Einwohner. Ueberhaupt sind die 9,470,759 Einwohner, Ungarns mit Einschluß von Kroatien und Slavonien, vertheilt auf 61 Städte, 644 Marktflecken und 11,635 Dörfer.

Die Tracht der Ungarn ist von derjenigen anderer Nationen sehr verschieden. Sie tragen Hemden mit weiten Ermeln, die jedoch nur bis an die Hüften reichen, das Uebrige bedeckt eine weiße Hose von Leinwand, Gatya genannt, die bis an den Fußknöchel geht, und hier fest anliegt, so wie sie die Beine fest umschließt. Der eigentliche Rock, Dolmany genannt, liegt fest am Leibe, ist nicht viel länger als das Hemd, und wird an den Lenden mit einer Binde befestiget. Ueber den Dolmany wird noch ein etwas längerer Rock, Mente, gezogen, der im Winter mit Pelzwerk, im Sommer mit dünnem Zeuge gefüttert, zu jeder Zeit aber rund herum mit rauhen Fellen ausgeschlagen ist. Strümpfe werden wegen der langen Beinkleider gar nicht getragen, sondern nur Socken, oft von Leinwand oder statt derselben auch ein kleines leinwandnes Tuch um die bloßen Füße gewickelt. Die Füße stecken in Schuhen, Toppanka genannt, oder sie tragen leichte Stiefel, die sie mit den Türken und Polen gemein haben, und Csizma heißen; sie sind von gefärbtem Leder, und die schwarzen, gelben und rothen sind die gewöhnlichsten. Der Kopf wird zur Winterzeit mit einer Pelzmütze, im Sommer aber mit dem Deutschen Hute bedeckt. Die Farbe der Klei-

dung ist bei Privatpersonen ganz gleichgültig. Hosen und Pelz pflegen übereinzustimmen, und sind oft von Seide, sonst auch von Tuch, Nanking, Leinwand ꝛc. Die Nähte der langen Beinkleider sind mit Tressen oder Borten in verschiedenen Mustern besetzt, und Weste und Pelz sind oft mit einer Menge von Schnüren und Troddeln besetzt, die zur Pracht dienen. Dieses ist nun die Kleidung der Edelleute und derjenigen, die im Amte stehen. Junge Edelleute erscheinen oft in förmlicher Husarenkleidung mit Pelz, Schnürenbesatz und reicher Stickerey, gerade so gerüstet, als wenn sie zu einem Regimente gehörten, was aber selten der Fall ist; denn die zu den Regimentern gehörenden Edelleute müssen sich bei ihren Regimentern aufhalten, und haben nicht häufig Urlaub um sich auf den Gütern der Eltern oder in den Städten und Dörfern sehen zu lassen. Der Edelmann zeichnet sich auch noch in der Civiltracht durch einen Säbel aus, um sich so von seinen Unterthanen zu unterscheiden. Indessen hat in neuester Zeit diese Nationaltracht bei dem Adel etwas abgenommen, indem er sich wie alle gebildeten Europäer trägt, also auch in der sogenannten Französischen Tracht erscheint. Der Bürger in den Städten geht größtentheils Französisch gekleidet, sonst trägt er sich wie der Adel, nur ohne Säbel. Die Bauern oder Landleute tragen sich nach den Gespannschaften oder Comitaten etwas verschieden, so z. B. in der Batscher- oder Bazer-Gespannschaft tragen die Landleute lange Beinkleider, Leibgurte und kurze Jakken mit sehr weiten Ermeln. Die Sporen dürfen an den Stiefeln nicht fehlen, eben so wenig der Zwickelbart, damit das soldatische Ansehen, welches das Volk liebt, nicht ganz verwischt werde. Ein bloßer Hals und offene Brust sind beinahe in ganz Ungarn nationell, so wie die Tuchmütze und das in Streifen herab-

hangende Haar. Im allgemeinen trägt der Landmann ein Paar, wenigstens eine Elle weite Leinwandhosen, die bis auf die Füße herabfallen, eine Pelzjacke ohne Ermel, die den Leib bedeckt, darunter reicht das Hemd nur bis zum Gürtel, weshalb er oft Blößen giebt. Statt der Strümpfe hat er Lappen um die Füße, bis etwas über die Knöchel gewickelt; dann eine mit Riemen um den Fuß an das Bein, fast auf Römische Weise, befestigtes Beinkleid. Ueber die Pelzjacke hängt auf den Schultern eine Wildschur von Schafsellen, ohne Ermel, und so eng, daß sie fast nur den Rücken bedeckt. Damit die Wildschur nicht naß werde, so schlagen einige Bauern, besonders auf Reisen, noch eine Art Kire von dickem Flanell mit kurzen Ermeln darüber, so daß dieses Alles über die Schultern gehängt wird. Den Kopf, von dem das mit Unschlitt oder Talg eingeschmierte Haar lang herabhängt, wie oben schon angeführt worden, bedeckt ein (ehemals) schwarzer großer runder Hut, wie man noch jetzt die Slavaken, die mit Mäusefallen und andern Wirthschaftsgeräthen aus Ungarn in Deutschland herumziehen, damit bedeckt sieht, oder eine hohe Zigeunermütze von Filz. In dem untern Theile des Landes schmieren besonders die Viehhirten ihre Hemden mit Speck ein, um das Ungeziefer abzuhalten, und tragen sie dann so lange, bis sie herabfallen. Auch hier wirft man darüber im Winter einen Schafpelz, und setzt eine Filzkappe, das heißt, die schon erwähnte Mütze von Filz, Csakossuvey genannt, auf, die bis auf die Schultern herabhängt, und einem stumpfen Zuckerhute ähnlich sieht, so daß der alte Römer, sagt ein Reisender, hier immer noch seinen Sarmaten finden könnte. Die Landleute der Slaven oder Slavaken kleiden sich nicht ganz wie der Ungarische Bauer; denn die Männer tragen weiße Jacken statt der blauen und Bundschuhe, statt der Zismen. Am phantastischen oder drolligsten erscheint der Zigeuner in Un-

garn gekleidet; da ihm die Ungarische Tracht am meisten zu gefallen scheint, ja sie ihm über Alles geht, und er sich hier nicht entschließen kann, ein ausländisches Kleid anzulegen, selbst wenn es ihm geschenkt würde. Es kommen auch bei seinem Geschmacke die drolligsten Contraste hervor. So lieben sie die grüne, noch mehr aber die rothe Farbe der Kleider; sie stolziren daher oft in einem rothen mit Tressen besetzten Rocke umher, und darunter erblickt man ein zerrissenes erdgraues Hemd, zerrissene Beinkleider, und die Füße in Lumpen gewickelt. Ein Anderer hat bordirte Beinkleider von rothem Tuche, und weiter nichts an seinem ganzen Leibe, als ein halbes Hemd. Ein Dritter stolzirt mit gelben Stiefeln mit Sporen einher, indem er sich dabei in die Brust wirft, langsam ausschreitet, die gelben Stiefel mit Vergnügen betrachtet und dabei fehlen ihm die Vorder- oder Hintertheile in den Beinkleidern. Ein Bauernrock legt der Zigeuner nur im äußersten Nothfall, und wenn ihn die Kälte drückt, an, sonst nie. Er sucht für sich und die Seinigen alte abgetragene Kleider, am liebsten mit Schnüren ꝛc. verschiedentlich garnirt, einzuhandeln, und solches von Edelleuten und Bürgern, und hierauf verwendet er den geringen Verdienst, den ihm sein Gewerbe oder seine Escamottirungen einbringen; er geht daher bald halb galonirt, bald halb oder ganz zerlumpt einher, nachdem seine Einkünfte es gestatten. Vom Ablegen der Kleider ist bei ihm nicht die Rede; denn diese müssen zerrissen vom Leibe fallen, wenn er keine andern anschaffen kann, dazu zu arm ist. An eine Kopfbedeckung ist er im Sommer nicht gewöhnt, und er trägt nur eine, wenn er Staat machen will, wo er sich dann des Huts oder einer rauchen Mütze bedient, sonst dient sein Haar zum Kopfschmuck. — Die Frauen der höhern und gebildeten Stände in Ungarn kleiden sich fast alle nach Französischer Art; nur noch selten ge-

wahrt man adeliche und Bürgerfrauen und Mädchen in den Städten in Ungarischer Tracht; auch zeichnet sich hierin eine Gespannschaft vor der andern aus. Ein Reisender sagt: „Eine im Ungarischen Staatskostüme geputzte Dame hat etwas Pittoreskes in der Kleidung; denn sie ist aus Flor und Silberstoff zusammengesetzt, mit vielem Flor besetzt, und mit verschiedenen reichen Schnüren, Armbändern, Ketten und dergleichen verziert. Die Mädchen tragen den Kopf bloß, die verheiratheten Frauen aber eine Art kleiner Mützen oder Hüte, oder auch wohl Kronen auf der Frisur, von welcher hinten, sehr malerisch ein langer Flor herabweht. Das Ganze sieht ungefähr aus, wie man ehemals Königinnen und Prinzessinnen malte, und ist ganz theatralisch, aber recht schön.“ Die eigentliche Ungarische Tracht der Frauenzimmer findet man noch bei den Landleuten. Die Mädchen der Walachen und der Raizen haben sehr kurze, kaum über das Kniegelenk gehende Röcke, eine bunte, etwas längere Schürze, einen gestickten Mieder, ein dreifaches Halsgeschmeide, und einen fast Türkischen Kopfputz. Ueberhaupt lieben sie Geschmeide, oder Klingelwerk aller Art, so tragen sie auch Glasstücke und Silbermünzen um den Hals und den Kopf, und machen damit ein Geklingel, wie mit Schlittenschellen, so daß man schon von weitem die Ankunft eines Frauenzimmers vernimmt. — Die Weiber der Slavaken haben einen leinenen Kopfputz in Form eines Halbmondes. — Die Weiber der Zigeuner tragen sich nicht viel besser, als ihre oben angeführten Männer; ja sie sollen sich vor Schmutz und Unsauberkeit noch viel vor ihren Männern auszeichnen. Ihre ganze Bedeckung besteht oft nur in einem leinenen Tuche, welches sie über den Kopfe nehmen und um die Lenden schlagen. Andere behängen sich mit einem alten zerrissenen Hemde, oder schlagen des Winters ein Stück wollenen Zeuges in

Form eines Mantels um sich. Oftmals ziehen sie auch die alten abgetragenen Hosen ihrer Männer an oder auch ein anderes Kleidungsstück derselben. Da der Hang zum Putze eben so stark bei den Weibern, als bei den Männern ist, so erscheinen sie auch eben so barok gekleidet. Sie tragen oft Hauben, während ein zerfetzter leinener Kittel kaum die hauptsächlichste Blöße ihres Leibes bedeckt; auch tragen sie Ohrringe und andere Geschmeide, Fingerringe, bekleiden ihre Schläfe mit Englischen Pflastern ꝛc. und dabei sind ihre Füße in Lumpen gehüllt oder sie gehen barfuß mit durchlöcherten Kleidern. S. auch den Artikel Kleid, Th. 40, S. 103 u. f., worin über die Kleidung der Ungarn, sowohl der Männer, als Weiber, ein Mehreres gesagt worden.

Was den Charakter der Ungarn anbetrifft, so ist derselbe im Ganzen offen; sie besitzen viel Edelmuth und Tapferkeit; allein sie sind dabei auch stolz und eitel, und nicht frei von Vorurtheilen, ja diesen eigensinnig ergeben; nur die Anerkennung und Bewahrung ihrer Vorrechte, macht sie dem Throne anhänglich, enthusiasmirt sie für ihren Fürsten. Dieses haben sie in allen Regierungswechseln und Verhältnissen bewiesen. Dabei ist die untere Klasse eben nicht zu angestrengten Arbeiten geneigt. — Nach dem Berichte von neueren und älteren Reisenden von dem Zustande der Sitten und der Lebensart der verschiedenen Einwohner Ungarns im Allgemeinen, wird folgendes Bild, so unvollkommen es auch noch immer entworfen ist, da ein langes Aufhalten unter einem Volke, das des Eigenthümlichen so Vieles hat, nöthig ist, um treu zu kopiren, dem wißbegierigen Menschenforscher nicht unvollkommen seyn: „Der Ungar ist sichtbar bis auf die neueste Zeit Original, so gut, wie der Bergschotte und Normane, und eine Menge von Tugenden und Fehlern sind ihm so eigenthümlich, als sein

Dolman. Orientalische Großmuth, Tapferkeit und Stolz, der den Ausländer verachtet, und enthusiastische Vaterlands- und Freiheitsliebe erzeugt, werden ihn, verbunden mit einem Hange zur Gastfreiheit, meistentheils auszeichnen. Fügt man hierzu nun noch eine gewisse Tatarische Lebhaftigkeit bei Einigen, und einen schnell wirkenden Erfindungsgeist, wenn er einmal zum Sitzen und Festhalten kommt, so sind etwa die Hauptbestandtheile seines Charakters entworfen." — Ein Reisender sagt noch von den Ungarn: „Ich befinde mich jetzt mitten unter Ungarn, einer Nation, deren Stolz auf ihr Vaterland grenzenlos ist; die einen Adel darin sucht in Ungarn geboren zu seyn; die Alles Adel nennt, was von Ungarischer Geburt ist, und sollte es auch nur ein Hirte seyn, und jeden Fremden, wäre er auch der reichste Gutsbesitzer, mit dem Namen eines Bauern bezeichnet; nur erst wenn der reiche und verdienstvolle Fremde sich das Indigenat erworben hat, tritt er in die Rechte der Eingebornen, also der Ungarn." Wenn nun gleich eine höhere Kultur bei den höheren Ständen Eingang gefunden, und viele vom Adel sich durch Aufklärung und feine Sitten auszeichnen, auch viele Bürger in den Städten, so ist doch im Ganzen noch viel für die Ausbildung zu thun, damit auch die übrigen Bewohner Ungarns sich Genüsse durch viele neue Erwerbsquellen, die nur durch gewisse Grade der Bildung erlangt werden können, erwerben. Uebrigens sagt ein Ungar*), in Beziehung auf die Urtheile über sein Land, wohl sehr wahr. „Man pflegt oft da, wo Vorstädte auf Heiden auslaufen, gleich denen von Ketskemet und Theresiopel, sie als einen Beweis unserer Unthätigkeit anzuführen; man vergißt aber hierbei, daß ein Land blühenden Ackerbau und dennoch wüste Strecken haben kann, de-

*) Des Grafen Batthiany Reise durch Ungarn ꝛc.

ren Urbarmachung oft Hindernisse entgegen stehen, welchen die Regierung, ohne Kränkung alter Rechte, nicht abzuhelfen vermag. Auch in anderer Beziehung beurtheilt man uns nicht ganz billig. Der Ungarische Bauer gilt für einen Sklaven, obschon er nicht selten gegen seinen Grundherren Recht behält, und oft mehr Landeigenthum hat, als manches Rittergut. Unsere Polizey wird als höchste mangelhaft dargestellt, während wir bequem und sicher leben. Man sagt unsere Verfassung schreite nicht mit der Zeit fort, aber sie widerstand dem Drucke der Jahrhunderte. Noch hat kein Ungar über andere Länder so schnöde abgesprochen, als es dort über uns fast noch täglich geschieht." — Man hält die Einwohner der Ebenen in Ungarn für gesitteter, als diejenigen in den Gebirgen, die noch ein mehr natürliches rauhes Gepräge haben; allein bei beiden bemerkt man den schon oben angeführten Stolz, weil sie sich von edler Abkunft dünken. Man findet oft bei einem reichen Gutsbesitzer Alles im ganzen Hause bis zum geringsten Bedienten und der geringsten Magd von gutem Ungarischen Adel; selbst der Kuhhirt und der Schäfer des Edelhofes, der zum Zeichen seines Standes seinen Säbel auf der Weide trägt, ist von Adel. Ein adeliger Bedienter in dem Hause eines Magnaten ist dort ganz etwas Gewöhnliches. Sie dürfen aber nicht geschlagen werden, wie das übrige Gesinde, und vor Gericht muß der niedrigsten adeligen Magd ein Stuhl geboten werden. Auch die Gastfreundschaft ist in mehreren Gespannschaften, ja fast durch ganz Ungarn, heimisch. In der Kraschover Gespannschaft sind die Einwohner so gastfrei, daß man fast gar keine Wirthshäuser antrifft, sondern von Jedermann mit Vergnügen aufgenommen wird. Reisende von Stande begeben sich in Ungarn überhaupt in kein Wirthshaus, sondern kehren ohne Umstände in das nächste am Wege gelegene Kastell ein,

wo sie für sich, alle Dienerschaft und ihre Pferde die gastfreundlichste Aufnahme finden. Dieses ist aber nicht bloß bei dem Adel auf dem Lande, auf seinen Gütern oder Besitzungen der Fall, sondern auch in den Städten; auch hier herrscht dieselbe Gastfreundschaft. Man wird in den vornehmen, reichen, wie bemittelten Häusern gern gesehen, und es bedarf hier keiner Einladung von Seiten des Hausbesitzers oder Wirthes. So beläuft sich z. B. in der kleinen Stadt Fünfkirchen der darin wohnende Adel auf hundert Personen, unter denen es vier bis fünf Häuser giebt, die 6, 8 bis 10,000 Rthlr. zu verzehren haben. In solchen Häusern wird man von früh zehn Uhr an zu jeder Stunde gern gesehen, ja man wird ernstlich böse, wenn ein Fremder sich nicht ungebeten einfindet. Die Tische sind hier so gut und reichlich besetzt, daß ein Gast nie ungelegen kommt; zehn bis zwölf Gerichte von der besten Küche sind die gewöhnlichen Mahlzeiten. Ein gebetenes Dameneſſen (Diné) hat wenigstens vierundzwanzig Schüsseln, und soll einer Ministertafel gleichen. Die übrige Unterhaltung besteht in Besuchen, wobei meist nur gesprochen, selten gespielt wird; dann in Spazierfahrten, und auch im Schauspiel, wo nämlich ein stehendes Theater ist, oder sich eine herumziehende Truppe einfindet. So z. B. giebt es eine Gesellschaft, die in Ofen und Pesth spielt, und einen Tag um den andern abwechselnd Opern und Komödien giebt. Außer dem Theater, welches zur Bildung dient, findet man in den großen Städten auch noch Belustigung an Thierhetzen. Im Winter, in der Karnavalszeit, giebt es Redouten, die aber von den unsrigen in Deutschland etwas abweichen; denn man erscheint darauf mit Sporen an den Stiefeln, weil sie zur Nationaltracht gehören; auch erscheint man wohl mit einem Säbel an der Seite, welches jedoch nur Wenige der Unbequemlichkeit wegen thun. Charakter-

masken kommen hier selten vor, dafür sieht man hier aber sehr viele schöne Frauenzimmer beisammen, und ein Reisender sagt: daß er an keinem Orte in der Welt so viele schöne Frauenzimmer vereint gesehen habe, als auf den Redouten zu Ofen und Pesth. Form und Farbe sey so abwechselnd und verschieden, daß gewiß jeder Geschmack zu befriedigen sey. Bei den Tänzen, die hier getanzt werden, kommt auch der Ungarische Nationaltanz vor, wozu die Zigeuner am besten aufspielen sollen, die Musik dazu soll ausdrucksvoll und rührend seyn, und sich oft lange in Molltönen aufhalten. Es tanzen ihn nur Männer, zwei oder mehrere mit einander, wobei das Klirren der Sporen ein unentbehrliches Accompagnement ist. Die Pas haben Aehnlichkeit mit den Kosackischen. Es soll viel Geschicklichkeit erfordern, alle die gewaltsamen Bewegungen zu machen, ohne sich mit den Sporen zu verletzen. In Pesth sollen diese Feste der Studenten und der wohlhabenden Mittelklasse wegen, weit lustiger, als in Ofen seyn. — Es giebt hier noch eine Art von Unterhaltung, von welcher man in Deutschland nichts weiß; es sind die sogenannten Jausen (Goute), da man Nachmittags um vier Uhr in einem Garten oder in einer ländlichen Gegend gebeten zusammenkommt, und zwischen fünf und sechs Uhr ein reichliches meist kaltes Soupé halb sitzend, halb herumgehend genießt. Dem Deutschen, so wie jedem andern Fremden, bei dem diese Gewohnheit nicht heimisch ist, kommt dieses sonderbar vor, da er kaum die Tafel verlassen hat, und schon wieder essen soll; „allein in einem Lande, sagt ein Reisender, „in welchem das viele Essen eine charakteristische Gewohnheit ist, gewöhnt man sich zu jeder Stunde hungrig zu seyn, weil man zu jeder Stunde essen sieht, und selten ein Besuch abgeht, ohne die Kinnbacken in Bewegung zu setzen." — Auf der Tafel befinden sich Gerichte, die man in Deutschland

selten oder gar nicht sieht. So z. B. genießt man hier eine Sauce, die hellroth und säuerlich ist, und von durchgeschlagenen Paradisäpfeln zum Rindfleisch gegeben wird; dann Kürbis, wie Fadennudeln geschnitten, und sauer gekocht; unreife Zapfen von Türkischem Weitzen, die am Feuer geröstet worden. Die Melonen sind hier sehr häufig, und es werden bei Tische zehn bis zwölf Stück aufgeschnitten, und die besten verzehrt. Man ißt hier nicht ein Paar Scheibchen, sondern sechs, acht und mehr große mächtige Stücke. Man hat sie hier von der Größe großer Kürbisse. Besonders süß und delikat sind hier die Wassermelonen, von denen man nach einem derben Frühstücke gegen eilf Uhr eine ganze von der Größe eines Kinderkopfes verzehrt, und hat um ein Uhr doch wieder den herrlichsten Appetit. Man hat sie hier bis eine Elle im Durchschnitt, und 50 Pfd. schwer. Auch Obst kommt auf die Tafel, z. B. Kirschen, Abrikosen ꝛc. Es giebt hier Häuser, wo es sehr fein zugeht, und die Literatur und Musik nicht vergessen werden; ja es fehlen weder Pleylsche noch Mozartsche Sonaten, die hier vorgetragen werden. Ueberhaupt ist der Ungar lustig und aufgeräumt; also fehlt es auch nicht an Gesang und Spiel; auch nicht an Illumination und Bällen. Auf den Bällen ist die ganze schöne Welt versammelt. Die Bälle werden gewöhnlich in einem Ballhause öffentlich gegeben, und es geht bis ziemlich tief in die untern Klassen der Handwerker hinab. Bei einer guten Dekoration und Erleuchtung des Saales werden hier die wirbelnsten Walzer getanzt; allein nicht immer mit Grazie, die auch hier vorwalten kann, ja die Männer sollen mitunter schlecht tanzen. — Aus dem hier Angeführten wird man nun den Charakter der Ungarn im Allgemeinen beurtheilen können. Es ist ein fröhliches, heiteres, gastfreundschaftliches Volk, besonders ist das Letztere, die Gast-

freiheit eine schöne Tugend; sie ist ganz nazionell; denn mit einiger Bekanntschaft könnte man länger als ein Jahr in diesem Lande umsonst leben und reisen, ohne daß man auffallen und lästig werden könnte. — Was den Fleiß anbetrifft, so werden als sehr fleißig die Armenier und Deutschen gerühmt. Die Letzteren bewohnen größtentheils die Städte, wo sie Künste, Handwerke und Handel treiben, aber auch als Landleute findet man sie sehr thätig. Die Ungarn bewohnen und bebauen größtentheils die Ebenen, und die Slaven, Slavaken ꝛc. die Gebirge. Uebrigens haben die Slaven, wie schon oben bemerkt worden, den größten Theil des Landes inne; auch sie zeigen sich thätig beim Ackerbau, und wo sie es nicht sind, da hat auch der schlechte steinige Boden daran Schuld, wie man ihn in den Gebirgen oft findet. Nach dem Grafen Batthiàny sollen die Slavaken in Vergleich mit den Deutschen in manchen Gegenden sehr ärmlich aussehen; nicht weniger soll ihr kriechendes und bettelhaftes Wesen mit dem des Ungarischen Bauern abstechen. Die Landleute in den Gebirgsgegenden der Saroscher Gespannschaft haben noch patriarchalische Sitten; denn sie führen bei Haferbrod und Wasser ein unverdorbenes harmloses und sehr langes Leben; denn man findet hier Landleute im höchsten Alter noch sehr rüstig und thätig. Die Walachen überlassen die Arbeit, selbst den Ackerbau, ihren Weibern (s. den Art. Walachen, unter W.), weil sie wenig Lust zur Beschäftigung zeigen, obgleich es ein schöner kräftiger Menschenschlag ist; auch die Weiber sind schön und kräftig, und das Letztere werden sie besonders durch ihre Arbeit. Die Zigeuner führen mehrentheils ein sehr unstätes Leben, obgleich schon die Kaiserin Maria Theresia dahin gewirkt hat, sie für den Staat zu gewinnen, so auch Joseph der Zweite, so ist dieses Vorhaben doch noch nicht nach Wunsch gelungen.

In den Anzeigen aus den Kaiserlich-Königlichen Erbländern heißt es: „Seit dem Jahre 1768 sind in Absicht auf dieses Volk verschiedene Verordnungen im Lande (Ungarn) kund gemacht worden, und die dahin abziehlenden allerhöchsten Befehle an die Komitater ergangen. Es wurde ihnen verboten in Hütten oder Zelten zu wohnen, im Lande hin und her herumzustreifen, mit Pferden Handel zu treiben, Aas zu essen, und ihren besondern Wayda oder Richter für sich zu haben. Auch sogar die Sprache und den Namen dieses Volkes wollte man im Lande vertilgen oder ausrotten, sie sollten von da ab nicht mehr Zigeuner, sondern Neubauern (Uj Magyar) heißen, und sich nicht mehr unter einander, in ihrer eigenen, sondern in einer von den übrigen Landessprachen, die ihnen am anständigsten wäre, unterreden. Es wurde ihnen eine Zeit von etlichen Monaten ausgesetzt, innerhalb welcher sie von ihrer Zigeunerischen Lebensart abstehen und sich, wie andere Inwohner, in Städten und Dörfern niederlassen, ordentliche Häuser bauen, und ein ehrliches Gewerbe ergreifen sollten. Sie sollten Bauerkleider anlegen, sich einem Grundherren unterwerfen und der Wirthschaft pflegen; die aber zum Kriegsdienste tüchtig sind, bei Regimentern angenommen werden. Allein so augenscheinlich auch diese Verordnungen sowohl die Wohlfahrt dieses Volkes selbst, als auch des Staates, einzig nur zum Zwecke hatten, so wenig wollten sie dennoch bei dem größten Theile desselben fruchten, und dieser schlechte Erfolg gab Gelegenheit, dergleichen Verordnungen und Befehle im Jahre 1773 nicht allein zu wiederholen, sondern auch noch mehr zu schärfen: und nachdem auch dieses noch nicht die gehörige Wirkung that, mußte das Letzte und Aeußerste an diesem Volke gewagt werden. Es wurde daher verordnet, daß keinem Zigeuner die Erlaubniß zu heirathen ertheilt werden sollte, bis er aufweisen

könnte, daß er im Stande sey, Weib und Kinder gehörig zu ernähren und zu versorgen; daß den Zigeunern, die bereits verheirathet wären, und Kinder hätten, diese mit Gewalt abgenommen, und ihnen, von ihren Eltern, Anverwandten und übrigen Umgang der Zigeuner entfernt, eine bessere Erziehung gegeben werden sollte. Hiermit wurde nun sogleich an einigen Orten der Anfang gemacht, und wo sie sich nicht gutwillig dazu verstehen wollten, der Befehl mit Gewalt ausgeführt. Zu Fahlendorf in der Schütt, und in dem ganzen Preßburger Komitate wurden in der Nacht vom 21sten December 1773 durch abgeordnete Befehlshaber die Kinder der Neubauern oder sogenannten Zigeuner, so über fünf Jahre alt waren, in Wagen abgeführt, um solchen in entfernten und von ihren Anverwandten und Eltern abgesonderten Ortschaften eine bessere Erziehung zu geben, und sie zur Arbeit angewöhnen zu lassen. Die Bauern, die sich entschließen, dergleichen Kinder die Pflege zu geben, erhalten auf allerhöchsten Befehl jährlich 18 Gulden. Abermals wurden aus Fahlendorf in der Schütt und in Hideghid am 24sten April 1774, früh zwischen fünf und sechs Uhr, die Kinder der Zigeuner, die seit dem 21sten December des vorigen Jahres wiederum herangewachsen waren, aufs Neue abgeführt, um gleich den Erstern eine ordentliche Erziehung zu bekommen. Unter den Vorigen befand sich eine vierzehnjährige Tochter, die sich in ihrem Brautstande fortführen lassen mußte. Aus Wehmuth oder Zorn raufte sie sich die Haare aus, und veränderte ununterbrochen ihre Geberden; jetzt aber (1776) ist sie wieder in ihrer Zufriedenheit, weil sie schon im Fasching die Erlaubniß erhielt, ihre Heirath vollziehen zu dürfen." — So weit der Bericht in den gedachten Anzeigen. Die Mittel, welcher sich die Regierung bediente, waren zwar gewaltsam, aber sie waren nothwendig, und die

einzigen, wenn die gute Absicht gelingen sollte, ein herumschweifendes Volk an einen festen Herd zu gewöhnen und gesitteter zu machen; allein der Erfolg hat sich nur auf Wenige gut gezeigt, die Andern kehrten immer wieder zu ihrer frühern Lebensart zurück. Kinder und Eltern sträubten sich auf das Hartnäckigste gegen den Schulbesuch; die Mütter geberdeten sich, als wenn ihre Kinder zur Schlachtbank geführt würden, und diese mußten unter Heulen und Geschrei mit Stricken um den Leib in die Schule geschleppt werden. Ja ein Zigeuner, unwillig über den Zwang der neuen Lebensart, verkaufte sein Pferd um sechs Gulden, und als er wieder zu den Seinigen zurückgekehrt war, ordnete er an, was mit diesem Gelde geschehen sollte, und steckte dann, um die Freiheit seines Volkes nicht zu überleben, seinen Kopf ins Feuer. Dieses geschah unter Josephs des Zweiten Regierung in der Hunyader Gespannschaft der Ungarn in Siebenbürgen, indem dieser Kaiser eine neue Verordnung, ähnlich derjenigen seiner Mutter, in diesem Lande wegen der Verbesserung des Looses der Zigeuner erließ; s. unter Zigeuner in Z. Die Lebensart der Zigeuner ist gleich den rohen Horden in Asien und Afrika, und schon ihre Gesichtszüge und gelbbraune Farbe zeigen ein wüstes rohes Leben an, wozu noch ihre abentheuerliche Kleidung kommt; sie leben im Sommer unter Zelten oder unter freiem Himmel, im Winter in Hütten, und ziehen von einem Orte zum andern. Ihr Gewerbe besteht in Schmide- und Schlosserarbeit, in Goldwaschen; sie sind Musikanten, Roßhändler, Kessel- und Pfannen-Ausbesserer, Körbe- und Siebmacher, Zimmerleute, Drechsler ꝛc. Ihr Handwerkzeug tragen sie in einem Sacke auf dem Rücken und wandern damit von einem Orte zum andern; auch versehen sie Abdeckerdienste. Dieses Geschäft besorgen sie am liebsten, weil das gefallene Vieh

immer einen guten Fleischvorrath für sie und ihre Familie abwirft; dann beschäftigen sie sich auch mit dem Abrichten der Bären und Affen zum Tanze, den sie durch ihren Gesang leiten. Die Weiber trödeln mit alten Kleidern, geben sich der Unzucht Preis, besonders die Mädchen, treiben Wahrsagerey, verkaufen Zauberwurzeln und Amulete, lassen sich in schamlosen Tänzen sehen, waschen Gold aus den Flüssen, beziehen die Jahrmärkte um zu stehlen, so wie überhaupt Männer und Weiber es hierin zu einer besondern Fertigkeit gebracht haben, und den Bauern nur zu oft Hühner, Enten, Gänse ꝛc. entführen. Dieses ist nun der Charakter eines Volkes, das in Ungarn an 40,000 Seelen zählt, und sich durch sein nomadisirendes und eigenthümliches Leben auszeichnet. — Die Juden bleiben ihrem eigenthümlichen Charakter, der hier noch mehr das Gepräge des Morgenländischen hat, als anderswo in den Europäischen Staaten, außer Rußland, Polen, der Türkey, gleich. Wirft man nun noch einmal seinen Blick auf das ganze Ungarische Volk in seinem Treiben und Wirken, so wird man sich doch über die Fortschritte, die es seit ungefähr einem Jahrhunderte gemacht hat, wundern müssen, wenn auch nicht in allen, doch in mehreren Theilen des Landes und in mehreren Zweigen des Ackerbaues und der Gewerbe. Denn blickt man auf die Geschichte dieses Reiches, so ist wohl keine Gegend mehr durch Durchzüge und Kriege mitgenommen worden, als diese; von jeher war Ungarn fast beständig der Tummelplatz auf der einen Seite von gesitteten, auf der andern von rohen und barbarischen Nationen und Nachbarn, die es, wie z. B. in den Kreuzzügen, oft unter dem Namen des Durchzuges, oft des offenbaren Feindes Eines ums Andere verheerten, wenn es auf kurze Zeit wieder bebauet war. Erst etwa seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erhielt es eine dauerhafte Ruhe.

Von allen seinen Kriegen, Niederlagen und Siegen, von seinen unzähligen Heldenthaten hat es indessen weiter keine Vortheile erhalten, als einen sehr zahlreichen, und mit den wichtigsten Freiheiten begünstigten Adel, der sich auch in allen Kriegen ausgezeichnet hat, und seine Banner hat wehen lassen, um sich seine Freiheit zu erhalten, und dann das Bewußtseyn der übrigen Christenheit ihren damaligen grausamsten Feind, zu der Zeit, als er noch am fürchterlichsten war, oft ohne die geringste auswärtige Hülfe abgewehrt zu haben. Hierin liegt schon etwas Großes, welches die Nation charakterisirt, und sie auch eigensinnig in Verfechtung ihrer alten Rechte und Privilegien macht; indessen haben die Großen und Vornehmen überhaupt die Gebildeten der Nation auch die neuere Zeit wohl begriffen, die sie zum Nachgeben von so Manchem macht, woran sie sonst hartnäckig hingen, auch was das untere Volk betrifft, jedoch immer nur im Sinne des Volkes, ohne Aufgebung von Rechten, die zum Schutze der Freiheit dienen, und in diesem Sinne ist auch die Emancipation der Juden im Jahre 1840 geschehen, und so manches Andere auf den jetzigen Reichstagen. — Betrachtet man nun noch einmal die vier Hauptnationen, welche Ungarn bewohnen, so sind die eigentlichen Ungarn oder Magyaren eine fröhliche, lebhafte Nation gleich den Polen; nur Wenige zusammen machen einen Lärm, als wenn ein großer Saal voll wäre; denn bei ihrem lebhaften, feurigen Temperamente, vergessen sie sich ganz in der Unterhaltung, und schweifen nach Belieben in hellen Ausbrüchen der Freude, wie des Zornes aus. — Die Deutschen sind sich hier in ihrem Charakter gleich geblieben, ernst und aufgeräumt, je nachdem das Tagewerk sich mühevoll oder heiterer und sorgenlos gestaltet, die Geschäfte zur Zufriedenheit oder Nichtzufriedenheit ausgefallen sind. — Die Slaven oder

Slavaken zeichnen sich durch ihr kriechendes, bettelhaftes Wesen, wie der Graf Batthiany sie bezeichnet, und durch ihren niedergesenkten Blick aus. Man hört sie kaum, so still geht es bei ihnen zu. Spricht der Slavake Deutsch, so soll er sich mit Selbstgenügsamkeit darin so pathetisch ausdrücken, als halte er auf dem Markte eine öffentliche Rede. — Die Walachen sollen, jedoch nicht überall, etwas tückisch und träge seyn, noch auf einer sehr niedern Stufe der Bildung stehen, und nur durch Strenge lenkbar werden. Man erkennt sie leicht an ihren hagern und gelblichen Gesichtern, ihrem schlanken Wuchse von mittlerer Größe, und an ihrer Behendigkeit. Es sind brauchbare Krieger, da sie weder Gefahr, noch Ungemach scheuen; allein sie müssen in Zucht gehalten werden.

Was die Erziehung und Bildung der Ungarn zu den Wissenschaften und Künsten anbetrifft, so wird diese von Seiten der Regierung mit Sorgfalt gepflegt, so weit es sich nämlich thun lassen will. Große Verdienste um das Erziehungsweisen hat sich auch hier Maria Theresia erworben; denn sogenannten Normal- und Nationalschulen wurden im ganzen Lande eingeführt. Joseph der Zweite ging hierin noch weiter, um seine Unterthanen aufzuklären: denn nach seinem Tode und unter der Regierung seines Bruders, des Kaisers Leopold, waren in Ungarn im Jahre 1791 bei allen katholischen Schulanstalten 3561 öffentliche Lehrer und Beamte; bei den Lutherischen 629 Lehrer, bei den Reformirten 1600, bei den nicht unirten 1226, bei den unirten Griechen 382, und bei den Juden etwa 100 Schulhalter; rechnet man hierzu noch das Personal der Bergakademie zu Schemnitz, des Taubstummen-Instituts zu Waitzen, der Landwirthschaftsschule zu Keßthely, die pensionirten Schulhalter, Haus-, Sprach- und Tanzlehrer, so

kommen an 8000 Individuen heraus, die sich in Ungarn durch Unterricht in den Wissenschaften und Künsten nähren; und so hat diese Sorgfalt für den Unterricht in Ungarn auch unter der Regierung des Kaisers Franz des Ersten von Oesterreich und seines Nachfolgers zugenommen. Man rechnete in Ungarn 1824 für den Volksunterricht 2689 National- oder Trivial-, 86 größere Volks- oder Haupt- und 9 National-Musterschulen mit 51 Lehrern. Jede Dorfschule steht unter Aufsicht des Pfarrers, und die Schuldistrikte haben Aufseher, die unter den obern Studiendirektoren stehen. Von den katholischen Vernakular- (National-) oder Elementarschulen sind in Ungarn und Kroatien 91 mit 237 Lehrern, meistens weltlichen Standes, worunter auch die Präparandenlehrer zur Bildung von Schullehrern zu Ofen, Kaschau, Raab, Großwardein, Preßburg, Fünfkirchen, Temesvar, Groß-Caroly und Agram gehören. Dann die zahlreichen Trivialschulen zu denen man, außer den Dorfschulen, auch die Schulen in den Vorstädten größerer Städte zählt. Im Preßburger katholischen Studienbezirke waren 1820 auf 21 5719 Studierende; im Agramer Bezirke 1199 (ohne 2000 in den Normalschulen und 100 studierende junge Geistliche), und im Großwardeiner Bezirke 2453, ohne 37,860 Schüler der Vernakular-Schulen; im Raaber Bezirke 4875, ohne 5680 Schüler in den Primäer-, Vernakular- und National- und 50,689 in den Trivialschulen. Die Lehranstalten des katholischen Kaschauer Schulbezirkes (mit Ausschluß der Normal- und der evangelischen Lehranstalten) hatten 1821 4146 Zöglinge. Es kommt natürlich bei einem solchen Zustande auch wohl noch vor, daß man im Innern von Ungarn, und in mehreren Slavischen und Walachischen Dörfern oft in einem Bezirke von mehreren Meilen keine Schule antrifft, und daher Rußniaken und Walachen noch in tiefer Unwissenheit

stecken. Uebrigens genießen die Kinder der Nichtkatholiken und Israeliten, da, wo sie keine eigene Schulen besitzen, mit den Katholiken gemeinschaftlichen Unterricht, mit Ausnahme der Religionsstunden, in welchen sie von ihren Religionslehrern unterrichtet werden. Die Kinder erhalten in den sogenanten Nationalschulen Unterricht in der Religionslehre, im Lesen, Schreiben, Rechnen, auch erhalten sie hier Anweisungen zu verschiedenen Aufsätzen. In den Schulen in den größeren Marktflecken und Städten wird, außer den angeführten Gegenständen, noch die biblische Geschichte vorgetragen, die Evangelien erklärt, und Caligraphie, Orthographie und die Deutsche Grammatik gelehrt. In den Hauptschulen der großen Städte erhält die Jugend auch noch Unterricht in der Geometrie, Mechanik, in der bürgerlichen Baukunst, im Zeichnen, in der Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Naturlehre und Deklamation; dann ist auch noch eine Illyrisch-pädagogische Schule zu Zombar, und eine Walachisch-pädagogische zu Alt-Arad. An großen Orten bestehen für die Mädchen besondere Schulen (wie das Englische Fräuleinstift in Pesth), die Lehrerinnen dieser Schulen werden in dem dieserhalb errichteten Wiener Institute für Mädchenschullehrerinnen gebildet; auch erhalten die Mädchen Unterricht in den Klosterschulen ꝛc.

Höhere Lehranstalten, als Gymnasien oder Grammatical-Schulen zählt Ungarn allein 80, nämlich 63 katholische, 9 Lutherische, 6 reformirte und 2 nicht unirte Griechische; Lyceen und Kollegien zu Erlau, Käsmark, Eperies, Debreczin, Papa und Saros-Patal; dann hat Ungarn noch fünf gelehrte Akademien zu Agram, Preßburg, Raab, Kaschau und Großwardein; zwei Institute für philosophische Studien, zu Stein am Anger und Szegedin, und eine Universität,

zu Pesth, die 1777 von Tyrnau hierher verlegt wurde; sie ist unter dem Könige Ferdinand dem Zweiten gestiftet worden. Schon König Ludwig der Erste stiftete im Jahre 1364 eine Universität zu Fünfkirchen, die aber im Jahre 1526, nach der unglücklichen Schlacht bei Mohatsch, wieder einging; hierauf stiftete der König Siegmund eine Universität in Ofen; aber auch diese hatte keinen Bestand, wegen der nicht glücklich geführten Kriege mit den Türken, in welchen auch nach der Mohatscher Schlacht, als Ofen in Türkische Hände gerieth, die vom Könige Matthias dem Ersten gesammelte kostbare Bibliothek, die man damals für eine der vorzüglichsten in Europa hielt, von den Türken größtentheils vernichtet wurde, indem sie den Silberbeschlag von den Deckeln der meisten Bücher abrissen und die Bücher wegwarfen. Die Pesther Universität hat nur drei Fakultäten, indem die theologische fehlt. Im Jahre 1833 wurde sie von 1710 Studenten besucht, und diese ansehnliche Frequenz rührt daher, weil sie die einzige im Lande ist; auch soll sie sehr reich dotirt seyn. Es gehören dazu mehrere Gebäude, eine schöne Kirche, eine Bibliothek von beinahe 80,000 Bänden, ein botanischer Garten, Naturalienkabinette und andere dazu gehörige Apparate; auf dem Blocksberge bei Ofen liegt die neue, zu dieser Universität gehörende, Sternwarte. Da auf dieser Universität keine Kollegiengelder bezahlt werden dürfen, so ist dieses für arme Studierende eine große Erleichterung, die auch diese Hülfe sehr in Anspruch nehmen. In Pesth ist auch ein allgemeines theologisches Seminar für ganz Ungarn; dann sind im Lande auch mehrere bischöfliche Seminarien, zur Bildung des jüngeren Clerus. Auf den oben angeführten Akademien und Lyceen wird, außer den philosophischen Wissenschaften, auch die Rechtswissenschaft gelehrt. — Die Protestanten oder Evangelischen legen den Grund zu den Wissenschaften

auf ihren Schulen und Gymnasien, und begeben sich dann, wenn sie Theologie studieren wollen, entweder nach Wien, wo seit 1819 eine protestantisch-theologische Studienanstalt mit sieben Professoren errichtet worden, oder, wenn sie Erlaubniß erhalten, auf die Universitäten in Deutschland, der Schweiz und in den Niederlanden. Auf den Universitäten der beiden letztern Landen, und so auch auf einigen Universitäten Deutschlands, ist ihnen das Studieren von Seiten ihrer Regierung in neuerer Zeit, wegen der dort herrschenden demagogischen Verbindungen und Umtriebe, nicht erlaubt worden; die übrigen Wissenschaften können sie jetzt, ohne Hinderniß der Religion, auf den Landesuniversitäten zu Pesth, Wien, Prag, Lemberg, Inspruck ꝛc. betreiben. Besondere wissenschaftliche Institute sind noch: die Kaiserlich Königliche Bergakademie in Schemnitz, eine Thierarzneyschule in Pesth, das theoretisch-praktisch-ökonomische Institut Georgicon des Grafen Festetics von Tolna zu Keßthely, die Forstlehranstalten oder Forstschulen zu Hradek und Eisenstadt, die Landwirthsschaftsschule zu Ungarisch-Altenburg, eine Industrieschule zu Hradek, ein Taubstummen-Institut zu Waitzen ꝛc. Zu den wissenschaftlichen und Kunstsammlungen gehören, außer der schon erwähnten Universitätsbibliothek zu Pesth, die Szechenysche Regnicolarbibliothek zu Pesth, das Ungarische National-Museum, wozu die oben genannte Bibliothek gehört, und das Königl. Naturalien- und Kunstkabinet daselbst. Mehrere erzbischöfliche Lyceen besitzen auch Bibliotheken und Sternwarten ꝛc. Von den 63 katholischen Gymnasien Ungarns und Kroatiens sind 49 der Leitung geistlicher Orden anvertrauet, namentlich dem Orden der Piaristen, der in Ungarn 25 Kollegien zählt, und sich ganz mit der moralischen Erziehung und wissenschaftlichen Bildung beschäftiget; die übrigen Lehrorden sind: Benediktiner in 7, Prä-

monstratenser in 5, Franciskaner in 5, Cistercienser in 3, und Minoriten in 2 Gymnasien; überhaupt ertheilen 384 Professoren, meist geistlichen Standes, den Unterricht. Um so viel, wie möglich, eine gleichförmige Bildung, wie sie die Staatszwecke verlangen, zu erwirken, ist eine allgemeine Norm vorgeschrieben worden, nach welcher sich die Lehrer richten müssen, wodurch zugleich der Willkühr oder dem Eingreifen der Mönche in das Erziehungswesen Schranken gesetzt werden. Die Lehrbücher sollen von dem privilegirten Schulbücher-Verschluß bei St. Anna in Wien genommen werden: allein Ungarn kauft daselbst nicht ein Buch. In allen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie bestehen eigene Studien- und Stiftungsfonds, die theils liegende Gründe, theils Kapitalien, oder Rechte auf gewisse Einkünfte haben. In Ungarn betrug der Studien- und Universitätsfonds zu Anfange der Regierung des Kaisers Franz des Zweiten 8,099,920 Fl., und trug an Zinsen 404,696 Fl. zu 5 Procent ein; die Ausgabe, mit den beträchtlichen Administrations-Kosten, betrug 344,925 Fl. 50 Kr. Die Einnahme der Universität zu Pesth betrug allein 125,995 Fl. 40 Kr., und die Ausgabe 98,987 Fl. 50 Kr. Bei einem steigenden Werthe der Grundstücke nehmen auch diese Fonds zu, so auch die Ausgaben bei Theuerungen. — Wenn gleich das ganze katholische und Griechisch-unirte Schul-, Studien- und Stipendienwesen in dem Oesterreichischen Kaiserstaate unmittelbar unter der höchsten Aufsicht der Kaiserlichen Studienkommission in Wien steht, so machen doch Ungarn und Siebenbürgen hiervon eine Ausnahme, indem sie eigene Studien-Commissionen haben. Ungarn hat eine Studien-Hofkommission in Ofen, und Siebenbürgen eine dergleichen in Klausenburg. Unter dieser obersten Leitungsbehörde für Ungarn sorgen die Schulämter der verschiedenen Landestheile und Ge-

spannschaften, mittelbar auch die Geistlichkeit, für alle Angelegenheiten des Unterrichts. Eben so verhält es sich mit den Griechischen und protestantischen Schulen; von denen aber die Letztern, in Ansehung der Schuldisciplin, der Aufsicht der katholischen Dechanten und bischöflichen Consistorien überlassen worden; und darf der katholische Dechant die Visitation der nicht katholischen Schulen nur mit Zuziehung der Kreiskommissarien vornehmen. — Der vornehme Ungarische Adel, das heißt, die Magnaten ꝛc., läßt seine Kinder, besonders die Töchter, von Hauslehrern unterrichten, von denen oft drei in einem Hause vorkommen. So giebt es einen Lehrer für die neuern Sprachen (Französische, Englische, Deutsche); dann für die Musik, für die alten Sprachen und übrigen Wissenschaften: Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften ꝛc. Hierbei figurirt auch wohl noch eine Gouvernante bei den Töchtern, welche dem Unterrichte der Lehrer beiwohnt; auch nicht selten geschieht er vor der Mutter oder dem Vater. Die Lehrer werden auch wohl dabei durch eine Hausbibliothek unterstützt, die mehr oder minder reich an Werken ist, je nach dem Wissen des Besitzers. Der Gehalt der Hauslehrer ist nicht unbedeutend, das heißt, wenn sie sich Achtung und Liebe zu erwerben wissen, besonders bei dem Herren und der Frau des Hauses, gewöhnlich 200 Gulden Conventionsmünze, dabei freie Wohnung und Tisch; nur fallen oftmals kleine Unterhaltungen in den Familienkreisen vor, von denen sich der Lehrer nicht immer zurückziehen kann, besonders wenn er ein gewandter und aufgeheiterter Gesellschafter ist, der den Damen durch so manches Anordnen von Spielen ꝛc. Vergnügen gewährt. Er führt dann auch, besonders in den katholischen und protestantischen Häusern Ungarns, ein sehr angenehmes Leben, und kann, wenn er längere Zeit sein Amt verwaltet, auf mancherlei Unterstützungen rechnen;

denn die Ungarischen Großen sind nicht karg im Geben, wenn sie Früchte für ihr Haus durch den Unterricht ihrer Kinder erwachsen sehen. Auch in guten Bürgerhäusern in den Städten werden oftmals noch Privatlehrer, außer dem öffentlichen Unterrichte, bei den Söhnen und Töchtern gehalten. Seit dem Jahre 1821 wurde durch eine Verordnung allen auswärtigen öffentlichen und Privatlehrern und Erziehern das Lehren in sämmtlichen kaiserlichen Staaten, also auch in Ungarn, untersagt. — Zur Hebung der Geisteskultur durch Schriften ist nur theilweise gesorgt; denn die Lese- und Preßfreiheit ist durch die mit der Polizey verbundene Büchercensur sehr beschränkt. jedoch bezieht sich diese Beschränkung nicht auf durchaus rein wissenschaftliche Werke, deren Tendenz dahin geht, das Publikum in Wissenschaften, Künsten, Gewerbe und Handel aufzuklären, sondern nur auf politische Schriften, die Staatsverbesserungen und Umwälzungen beabsichtigen, also auf die der öffentlichen und Privatsicherheit gefährlichen Werke. Deshalb dürfen auch keine nicht censirten Schriften, Kupferstiche, Lithographien ꝛc. außerhalb des Landes gedruckt werden. Unter tausend aus Deutschland, der Schweiz, Frankreich, England und Italien eingeführten Werken, werden sicherlich hundert verboten, das heißt, welche die Erlaubniß zum Debit nicht erhalten. Von vielen Journalen, Flugschriften ꝛc. werden einzelne Hefte mit damnatur oder prudentibus erga schedam bezeichnet. Von denen der Censur vorgelegten Schriften werden mehrere mit non admittitur bezeichnet, oder sie erhalten das Typum non meretur. Von den einunddreißig Journalen, die im Jahre 1818 in ganz Oesterreich erschienen, kamen auf Ungarn 3, nämlich 2 in Pesth und 1 in Preßburg. Von den einunddreißig Zeitungen, welche in dem gedachten Jahre erschienen, kamen vier auf Ungarn und Sie-

benbürgen. Es fehlt Ungarn nicht an Gelehrten und Literaten, auch nicht an Mitteln, die Werke des Geistes in die Welt zu fördern, allein wohl noch an einer thätigen Unterstützung von Seiten des Volkes, welches hier noch nicht auf der Stufe überall steht, um dergleichen zu würdigen. Ansehnliche Buchdruckereyen findet man in Preßburg, Tyrnau, Pesth, Ofen, Oedenburg, Kaschau, Raab, Erlau, Skalitz ꝛc., und Buchhandlungen in Pesth, Preßburg ꝛc. In den Buchdruckereyen und Buchhandlungen der beiden angeführten Städte werden die meisten Werke über Ungarn ꝛc. gedruckt und herausgegeben; aber auch viel Nachdruck geschieht hier von Deutschen Schriften. Wenn nun gleich der Buchhandel in Ungarn, was auswärtige Schriften betrifft, sehr beschränkt ist, so findet man doch manche durch den Buchhandel nicht zu beziehende Schriften bei den Gelehrten und Gebildeten im Lande. Ueberhaupt herrscht unter den Vornehmen und Reichen, und auch unter dem begüterten oder wohlhabenden Mittelstande in den großen Städten viel Bildung. Der Fremde findet, bei der Gastfreundschaft, auch eine angenehme Unterhaltung bei der Tafel in allen Zweigen des Wissens; und in den Abendunterhaltungen, auch bei Gesang und Spiel, da die Ungarn die Musik leidenschaftlich lieben, und Musik- und Gesanglehrer in den vornehmen und bemittelten Häusern zur Bildung der Jugend darin unterhalten werden. Indessen muß man diesen Grad der Bildung nicht überall in Ungarn bei den genannten Ständen suchen, weil auch das Volk so sehr verschieden ist, man findet ihn aber doch in den großen Städten, auch in kleinern und unter den reichen Gutsbesitzern; dann bei den Regierungsbeamten, Kaufleuten ꝛc. Ferner trägt auch der zahlreiche Clerus und die Lehrer an den Gymnasien und andern höheren Schulen viel zur Beförderung der Bildung bei, wo sie

schon Wurzel treibt. Auch die Frauenzimmer sind in den ersten Gesellschaften, in denen es übrigens ungenirt zugeht, ziemlich gebildet, das heißt, im Allgemeinen; denn es giebt hier sehr gebildete Frauen, die mit jedem Gelehrten in der Unterhaltung fortkommen. Im Ganzen will ein Reisender die Bemerkung gemacht haben, daß in Ofen, Pesth, Preßburg ꝛc. der größte Theil der Damen in der Ausbildung unsern, den Deutschen, gewöhnlichen Bürgermädchen nachstehen sollen. Indessen ist auch hier hervorzuheben, daß in den genannten Städten fast alle, und vorzüglich die hübschesten und jüngsten Weiber von den ersten Ständen unter sich in einer Kotterie verbunden sind, in welcher nur untadelhafte Sitten geduldet, und Anstand, Fleiß und Frömmigkeit als Geschäft gesucht und beobachtet werden, wobei sie nur solide Männer sehen. Doch ist auch dieses dem Zeitgeiste unterworfen, der auch hier, wie überall, wenn auch nicht im gleichen Grade, sein Wesen treibt; so wie auch hier mehr Sittenlosigkeit bei der jungen Männerwelt herrscht, die auch Beifall bei der untern Klasse der Frauenzimmer findet.

In Hinsicht der Religion genießen mit den Katholiken die Lutheranern und Reformirten in Ungarn fast gleiche Rechte; denn ihr Cultus wird dort, wie jener der Katholiken, als Staatsreligion betrachtet, obgleich die Katholiken oder vielmehr die katholische Geistlichkeit, besonders die Jesuiten in neuerer Zeit, wieder manche Einwürfe dagegen gemacht haben. Hierzu kommen nun noch Mennoniten oder Wiedertäufer und Juden, denen, nach dem Dekrete vom 29. October 1814, der Gebrauch der Hebräischen und sogenannten Jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen, Handlungen untersagt ist, indem sie sich statt derselben der Landesüblichen Sprache bedienen sollen. An der Spitze

der Römisch-katholischen Geistlichkeit in Ungarn stehen drei Erzbischöfe: der Erzbischof von Gran, der zugleich Primas von Ungarn und geborner Legat des Römischen Stuhles ist, die Erzbischöfe von Kolocza und von Erlau; dann zwanzig Diöcesanbischöfe (worunter, vier Griechisch-unirte). Diese Bischöfe hängen nach gewissen Gebietseintheilungen von einem Erzbischofe ab, und heißen Suffragane des Letzteren. So hat der Erzbischof zu Gran zehn Bischöfe, die Bischöfe zu Neitra, Raab, Waitzen, Fünfkirchen, Veßprim, Zips, Neusohl, Rosenau, Stuhlweißenburg und Stein am Anger; der Erzbischof zu Kolocza, zugleich Bischof von Batsch, sechs Bischöfe, die Bischöfe zu Großwardein, Csonad, Agram, Zeng, Bosnien und Syrmien; der Erzbischof zu Erlau, vier Bischöfe, die Bischöfe zu Kaschau, Szathmar ꝛc. Die Bischöfe werden alle vom Kaiser, als König von Ungarn, ernannt, und vom Papste bestätiget; sie üben jetzt größere Rechte aus, als vormals. Die katholische Geistlichkeit steht hier, so wie überhaupt in ganz Oesterreich, nach dem Gesetze Josephs des Zweiten, das in einem kaiserlichen Kabinetsschreiben vom 19. September 1814 erneuert wurde, in geringer Abhängigkeit vom Papste; Appellationen an die Rota Romana sind ganz verboten, und päpstliche Bullen und Dekretalen nur dann gültig, wenn sie von dem Monarchen ausdrücklich genehmiget sind. Auch sollen, nach der Erklärung des Kaisers Franz vom Jahre 1816, die Bischöfe seiner Staaten künftig nicht mehr zur Prüfung und Einweihung nach Rom gehen, und für die Einsegnungsbulle nur den vierten Theil ihrer Einnahme von einem Jahre, statt des sonst bezahlten Ganzen, zahlen. Die Geistlichkeit trägt, wie jeder Staatsbürger, zu den öffentlichen Lasten und Abgaben bei, zahlt überdies noch einige besondere Steuern, ist in allen nicht rein päpstlichen Sachen dem weltlichen

Richter untergeordnet, und darf bloß in besonders gesetzlich bestimmten Fällen für seine Kirche oder Kloster Grundstücke erwerben. Die vollziehende Gewalt der Kirche erstreckt sich bloß auf geistliche milde Strafen; ein geistliches Asyl wird nirgends geduldet. — Die Geistlichkeit theilt sich in den Säculareclerus und in den Regulareclerus. Zu dem Ersteren gehören die Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Domkapiteln, die Aebte, die an Zahl 146 betragen, die Pröpste, Collegiatstifter, Erzpriester, Dechante, Landdechante, Pfarrer, Lokalkaplane, Cooperatoren und Vikare, Beneficiaten. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte hatten 1792, nachdem Alles mit der Kirche seit Josephs Veränderungen festgesetzt worden, 864,776, die 21 Kapitel 530,608 (also Bischöfe und Domherren zusammen jährlich 1,395,384 Gulden Einnahme), und die Pfarrer 1,370,000, so wie die unirten Bischöfe 24,163, die Kapitel 9150, und die Pfarrer 124,050 Gulden Einnahme. Den sämmtlichen Ungarischen Domkapiteln ist durch die königliche Verordnung vom Juny 1819 aufgegeben worden, den zehnten Theil ihres reinen Einkommens zum Bau der Festungen längs den Karpathen ꝛc. zu entrichten. Zu dem Letztern, dem Regulareclerus gehören die drei geistlichen Ritterorden (der Deutsche, Johanniter- und Sternkreuzorden), die Herrenstifter oder Abteien mit 147 Aebten; Propsteien, mit 106 Pröpsten; Mönchsklöster (worin Benediktiner, Dominikaner, Cistercienser, Prämonstratenser, Piaristen, Franciskaner, Kapuziner, Minoriten, Misericordianer oder barmherzige Brüder, Augustiner, Karmeliten, Serviten, Paulaner ꝛc.; in 136 Ungarischen Klöstern, 1491 Priester, 452 Kleriker, und 502 Laienbrüder zusammen 2445 Mönche; dann die Nonnenklöster und Damen- und Fräuleinstifter. Der Orden der Benediktiner zählte 1821, 181 Mitglieder, und der Orden der Piaristen

in Ungarn und Siebenbürgen 25 Kollegien, 2 Residenzen und 351 Mitglieder. Der Orden der barmherzigen Brüder, wird als überaus wohlthätig geschildert, indem er in seinen Spitälern viele Kranke aufnimmt und verpflegt. Von den Klöstern dieser Mönche oder Ordensbrüder sind zwölf in Ungarn zu Preßburg, Erlau, Waralla in der Zips, Temesvar, Papa, Eisenstadt, Großwardein, Waitzen, Fünfkirchen, Skalitz, Agram und Ofen, und dann noch ein Reconvalescentenhaus zu Preßburg. Von den Nonnen oder religiösen Schwestern beschäftigen sich die barmherzigen Schwestern und Elisabethinerinnen mit der Krankenpflege, und die Englischen Fräulein, Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Servitinnen, Dominikanerinnen, Clarissinnen ꝛc., mit der Erziehung und dem Unterrichte. Die Tauglichkeit der Geistlichen zu ihren verschiedenen Geschäften unterliegt strengen Untersuchungen von Seiten der Staatsgewalt. Auf der Nationalsynode zu Preßburg vom 8. September — 16. October 1822 wurde verboten, protestantische Erzieher anzustellen, damit die katholische Jugend nicht in der Erziehung verderbt werde, indem der Staat beabsichtige, die Erziehung der Jugend wieder den Jesuiten zu übergeben, denen die Erlaubniß 1820 ertheilt worden, sich wieder in Oesterreich niederzulassen, und zwei Kollegien zu Tarnopol und Lemberg zu errichten, nämlich den aus Rußland vertriebenen Jesuiten. Ein Zweig der Jesuiten, die Congregation der Redemptoristen, auch Liguorianer und Priester von der Congregation des allerheiligsten Erlösers genannt, ist unterm 19. April 1820 in den Oesterreichischen Staaten hergestellt worden; die Mitglieder dieses Ordens beschäftigen sich mit der Erziehung und dem Unterrichte in den ihnen anvertraueten Anstalten. — Den Christen wurde auch in der erwähnten Synode verboten, bei Juden Dienste zu nehmen, oder bei jüdischen Kin-

dern Säugammen abzugeben. — Der Theil der Griechischen Kirche, der sich in neueren Zeiten mit der katholischen Kirche unter dem Namen der Griechisch-unirten Kirche (Ecclesia reunita) vereiniget hat, hat drei Bischöfe in Ungarn zu Munkacs Großwardein und Kreuz in Kroatien. Die unter dem Metropoliten oder Erzbischofe dieser Religionspartheyen zu Lemberg stehen; sie sind zugleich Suffragane des Erzbischofs zu Gran und haben in Ungarn 787 Pfarren. Sie erkennen den Papst für das Haupt der Kirche, lassen das Fegfeuer zu, und glauben, daß der heilige Geist vom Vater und Sohne zugleich ausgehe; dagegen haben sie sich die Priesterehe, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, nebst allen Satzungen und Ceremonien der Orientalischen Kirche vorbehalten. Die nicht unirten Griechen (Altgläubige, Starowitzi) besaßen längst in Ungarn freie Religionsübung, und in neuerer Zeit sind ihre hohen Geistlichen auch zur Reichsstandschaft zugelassen worden. Das Oberhaupt dieser Religionspartheyen, das aus den Raizen gewählt wird, ist der Metropolit oder Erzbischof zu Carlowitz, der von seinen Glaubensgenossen Patriarch genannt wird; er ist Ungarischer Reichsstand und Präsident des Griechischen Ober-Appellationsgerichts. Unter ihm stehen die Bischöfe zu Arad, Pakraz, Ofen, Verschetz, Bacs, Karlstadt, Temesvar, zu Hermannstadt in Siebenbürgen, zu Czernowitz in der Bukowina und zu Sebenico in Dalmatien; dann die Erzpriester, Priester, Archidiakonen und Diakonen, die den Secular- und die Ingumenen, Archimadriten, Kaluger und Anachoreten, die den Regularclerus bilden. In Ungarn waren 1817, 1,497,305 nicht unirte Griechen, 26 Klöster, mit 233 Kalugern, und 2092 Mutterpfarren mit 2101 Geistlichen. Die nicht unirten Griechen läugnen den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und Sohne, und das Fegfeuer und ver-

werfen die geistliche Gewalt des Papstes (Ecclesia discentiens); sie wurden ehemals Schismatiker genannt, dürfen aber zu Folge einer königlichen Verordnung nicht mehr so genannt werden, sondern Nicht-Unirte, und in den öffentlichen Edikten heißen sie: Die uns liebe getreue Illyrische Nation. Ihre Bischöfe stehen in dem größten Ansehen und halten Kirchenvisitationen, und ihre Kirchen sind mit Thürmen und Glocken versehen. — Die Protestanten oder Evangelischen, welche in Ungarn meistens Acatholici oder Nichtkatholiken heißen; es werden darunter die Augsburgischen und Helvetischen Confessionsverwandten, also die Lutheraner und Calviniſten verstanden. Diese Religionspartey erschien schon bald nach Luthers Reformation in Ungarn, (die Lutheraner vom Jahre 1521 ab, und die Calviniſten ungefähr dreißig Jahre später); sie hatte sich gleich anfangs daselbst sehr ausgebreitet und hielt auch Synoden ab. Dieses währte bis zu Kaisers Rudolphs des Zweiten Zeiten, von da ab suchte man sie zu beschränken, besonders geschah dieses unter Ferdinand dem Dritten und Leopold dem Ersten wo ihnen auf Veranlassung der Jesuiten viele Kirchen genommen und viele Schulen geschlossen wurden; auch wurde ihnen die Reparatur derjenigen, die sie noch besaßen, sehr erschwert. Schon die Kaiserin Maria Theresia suchte ihre gewonnenen Rechte wieder herzustellen, besonders geschah dieses aber unter ihrem Sohne, dem Kaiser Joseph dem Zweiten; denn dieser gab den Befehl, daß alle Bedrückungen völlig abgestellt seyn sollten, welches dann auch größtentheils geschah; auch schon das Josephinische, vom Kaiser Leopold dem Zweiten bestätigte, und von Franz dem Ersten beschworene Toleranzedikt vom 13. October 1781, nach welchem die Protestanten im ganzen Um-

fange des Kaiserreiches freie Religionsübung erhalten, mit dem Rechte Kirchen zu errichten, wenn eine Gemeinde zu hundert Familien angewachsen ist, weiset darauf hin; auch ertheilte der Kaiser Leopold der Zweite den Protestanten in Ungarn noch größere Rechte, als sie in den andern Provinzen durch das genannte Edikt erhalten hatten, so daß sie ziemlich in gleichen Rechten mit den Katholiken in Ungarn stehen, und also beide, wie schon oben bemerkt worden, hier Staatsreligion sind. Dieses geschah besonders auf dem Landtage 1790 und 1791, wo, ungeachtet des Widerspruchs der Geistlichkeit der Intoleranz kräftig vorgebauet, und allen Nichtkatholiken, auch den Juden, Religionsfreiheit festgesetzt wurde. — Die Kirchenverfassung der Protestanten nähert sich hier der ersten und ältesten Kirche; denn Geistliche und Weltliche im Vereine (Presbyteri) leiten die Geschäfte unter Oberaufsicht der Superintendenten, welchen weltliche Inspektoren zur Seite stehen. Die Reformirten, als die Mehrzahl, besitzen 1384 Mutterkirchen, und die Lutheraner, 451 dergleichen Kirchen. Die Ersten haben vier (zu St. Peter, Debreczin, Pesth, Mots) und die Lutheraner auch vier (zu Modern, Oedenburg, Neusohl und Eperies) Superintendenturen. — Die Mennoniten (Wiedertäufer, Habaur) bilden in Ungarn drei Gemeinden. — Die Juden haben in Ungarn 42 Synagogen und noch einige andere Lehranstalten, und sind einer Toleranztaxe unterworfen, die jährlich 120,000 Gulden beträgt. Ob nun diese Taxe nach ihrer Emanzipation 1840 noch ferner auf eine andere Weise entrichtet wird, kann hier nicht angeführt werden. Nach den Religionen ist die Seelenzahl in Ungarn: Katholiken nahe an fünf Millionen; Reformirte über 1½ Million (meist Magyaren), Lutheraner mehr als eine Million (meist Deutsche und Slavaken); zur Orientalischen Kirche (Griechen) an

1½ Millionen, Juden an 190,000; hierzu kommen nun noch 40,000 Zigeuner; dann noch Türken ꝛc.

Nach dem Zirkulare der königlichen Statthalterschaft in Ungarn vom 23. Dezember 1816 hat der Kaiser Franz befohlen, daß weder von auswärtigen Bibelgesellschaften umsonst oder für einen geringen Preis gedruckte Bibeln in den Erbländern verbreitet, noch die Errichtung einer Bibelgesellschaft gestattet werden soll, den Buchhändlern bleibt jedoch der Handel mit Bibeln nach den gesetzlichen Vorschriften frei. Das Verbot, Bibeln der Englischen und Deutschen Bibelgesellschaften, namentlich die in Berlin gedruckte Böhmische Bibel im Oesterreichischen Staate zu verschenken oder für einen geringen Preis zu verkaufen, ist im November 1822 erneuert worden.

Was die Industrie der Ungarn anbetrifft, so bezieht sich diese mehr auf die Landwirthschaft, Viehzucht, Wein- und Gartenkultur, als auf Fabriken und Manufakturen; denn die Natur ladet hier gleichsam schon den Bewohner ein, seine Kräfte auf diesen Zweig zu verwenden, der die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefert. Sie ist hier fast unerschöpflich in Ertheilung eines reichen und guten Erndtesegens, worin auch der Wohlstand der Ungarn beruhet; da sich aber der Landwirth hier mehr auf die Natur verläßt, die so reichhaltig ihr Füllhorn ausschüttet, so geschieht in dieser Industrie hier nicht so viel, als geschehen könnte, wenn der Landmann im Allgemeinen thätiger zu Werke ginge; dieses zeigt auch die Industrie in der rauhen, nördlichen von der Natur stiefmütterlich behandelten Gespannschaft Zips, in welcher der Boden mit mehr als gewöhnlichem Fleiße angebauet ist, und dem Klima angemessen lohnet. Man ist übrigens in Ungarn nicht unthätig geblieben, um die Oekonomie zu heben, und

solches auch durch landwirthschaftliche Institute, wie z. B. die ökonomischen Institute zu Keßthely, St. Miklos und Szarvas. Das Erstere, zu Keßthely, in der Szalader Gespannschaft, ist von dem Grafen Georg Festetics gestiftet worden, heißt Georgicon, und beabsichtiget die Oekonomie theoretisch-praktisch zu lehren, und soll seine Wirksamkeit mannigfaltig bewährt haben. Das zweite Institut in St. Miklos, in der Liptauer Gespannschaft, dient zur Belehrung der Bauern, ob es noch fortbesteht, läßt sich nicht angeben; das dritte, ein praktisch-ökonomisches Institut zu Szarvas, in der Bekescher Gespannschaft, soll eingegangen seyn, obgleich man es noch in neuern Werken, als bestehend, angeführt findet. Eben so läßt sich nicht bestimmt angeben, ob die Forstschulen zu Hradek, in der Liptauer Gespannschaft, und zu Eisenstadt, in der Oedenburger Gespannschaft, noch fort bestehen, da es Privatinstitute sind; indessen zeugen sie doch von dem regen Sinne der vornehmen und gebildeten Ungarn, ihr Land auf jede mögliche Weise noch mehr zu heben, als die gütige Natur es schon erhoben hat. Auch der Mangel an Städten im Innern von Ungarn kann wohl Veranlassung zu einer nicht so geweckten Industrie, als sie es seyn könnte, geben, da es an hinlänglichem Absatze der landwirthschaftlichen Produkte fehlt; auch hindert der Mangel an hinlänglichen, die Communikation mit den schiffbaren Flüssen befördernden Kanälen den innern Verkehr; auch thun dies die schlechten Straßen. Was nun noch in Hinsicht der Kanäle und Straßen nicht geschehen ist, das werden die zum Theil ausgeführten, zum Theil noch in der Ausführung begriffenen, zum Theil noch projektirten Eisenbahnen bewirken, besonders von der linkseitigen Bahn von Wien nach Ungarn, für die sich schon der Reichstag von 1839 entschieden hat, und die von dem Banquierhause Ullmann, wegen des Ak-

tiengeschäfts, übernommen worden; diese Bahn soll sich von Preßburg nach Pesth, und vielleicht auch künftig nach Debreczin (Ungarische Centraleisenbahn) erstrecken, also bis dahin fortgesetzt werden. Auf dem rechten Donauufer soll die Eisenbahn von Wien über Baden, Neustadt, Oedenburg und Raab nach Gönyö (an der Donau, einer wichtigen Dampfschiffstation) gehen. An der Spitze der Wien-Raab-Eisenbahn steht der Freiherr von Sina. Die Eisenbahn zwischen Wien und Preßburg wurde am 6ten November 1847 wegen des am 7ten zu eröffnenden Reichstages eröffnet; sie ist jedoch nicht ganz vollendet worden. Auch besteht eine Bahn in Ungarn von Preßburg nach Tyrnau. Von diesen Eisenbahnen erwartet man nun viel für den Verkehr, sowohl im Innern Ungarns, als auch nach den andern Provinzen des Kaiserreichs, und nach dem Auslande. Auch von der Dampfschifffahrt auf der Donau von Wien bis Preßburg ist eine große Erleichterung für den Handel zu erwarten, die aber noch größer seyn wird, wenn die Ausfuhr in das Ausland freier sich gestaltet, und nicht mehr einer so großen Hemmung unterliegt. Auch trägt viel zur Vernachlässigung des Landbaues der Druck bei, den der Bauer oder Landmann in Hinsicht der Dienst- und Geldleistungen, die sein Herr ihm aufbürdet, ertragen muß; dann lassen die Faulheit und Unwissenheit vieler Individuen mancher Volksstämme, z. B. der Russniaken, Walachen und Zigeuner, keine thätige Bearbeitung des Bodens zu, da, wo sie sich niedergelassen haben. Die Letztern, die Zigeuner, lieben zu sehr das herumschweifende Leben, und deshalb kommen sie nicht leicht zu festen Wohnsitzen, und zur Bearbeitung des Bodens; auch scheuen sie die Arbeit. — Ungarn hat mit der Banatischen Militairgrenze 5,897,218, oder ohne dieselbe, nach der Josephinischen Conscription,

5,632,881 Joch Pflugland, das Joch zu 1600 Quadratklafter gerechnet. Hierzu kommt nun noch der 1835 einverleibte Theil von einigen Gespannschaften Siebenbürgens. Von dem angeführten Pflugla nde sind an Saatfeldern 4,146,785 Joch, an Wiesen 1,486,098 Joch. Außerdem hat es an Weingärten 911,176 Joch.

Die Naturprodukte Ungarns sind, wie schon oben, S. 41, bemerkt worden: Getreide aller Art, Futterkräuter, Gartenkräuter, Handelskräuter, Obstbäume und Sträucher, Wein und Waldbäume. Eines der Hauptprodukte Ungarns ist das Getreide, welches im südlichen fruchtbaren Theile des Landes im Ueberfluß erzeugt wird, so daß davon ins Ausland verkauft werden kann; der nördliche unfruchtbare Theil des Landes erzeugt aber nicht genug Getreide für die Bedürfnisse seiner Einwohner, die daher eine beträchtliche Quantität aus dem südlichen Theile und aus Galizien (nächst Ungarn die Kornkammer des Oesterreichischen Kaiserstaates) sich kommen lassen müssen. Die jährliche Getreideerndte in ganz Ungarn, das heißt, an Weitzen, Rocken, Gerste und Hafer, beträgt 60 Millionen alte Preßburger Metzen. Nach einer mittlern Zahl von zehn Jahren wurden jährlich aus Ungarn tür 2,213,612 Fl. Getreide ausgeführt. Wenn man in Ungarn die vielen Sümpfe austrocknen ließ, die noch bestehende schädliche Brache (die nur hin und wieder einer bessern Bewirthschaftung des Bodens gewichen ist, wie z. B. in der Zips) aufhöbe, und die Landwirthschaft mehr vervollkommnete, so müßte die jährliche Kornerndte in Ungarn wenigstens noch einmal so groß seyn. Im südlichen Ungarn ißt man beinahe ausschließend Weizzenbrod, im nördlichen dagegen fast nur Rocken- oder Roggenbrod, und in den nördlichsten Gegenden an der Galizischen Grenze ißt der arme Landmann nur

Haferbrod. Die vorzüglichsten Getreidearten, welche in Ungarn mit Vortheil angebauet werden, sind: 1) der Weitzen. Wohl in keinem Lande Europas wird verhältnißmäßig so viel und so schöner Weitzen als in Ungarn angebauet. Er gedeihet fast im ganzen Lande, aber in den nördlichsten Gespannschaften nur kümmerlich, und am Fuße der Karpathen gar nicht. Außer den Gespannschaften Beregh, Arva, Liptau, Unghvar wird er überall angebauet. In der Zips wurde der Weitzen ehemals sehr sparsam angebauet, seit einiger Zeit wird er aber auch hier von den Zipsern stark angebauet, und mit Erfolg; der Anbau geschieht hier aber auch mit mehr als gewöhnlichem Fleiße, um dem Boden gute Früchte abzugewinnen, und man kann mit Recht sagen, daß hier der Kern der Bevölkerung des ganzen Königreiches wohnt. Die Körner des Zipser und Scharoscher Weitzens sind zwar kleiner, als die des Weitzens im südlichen Ungarn, aber mehlreicher, und das Mehl des Zipser und Scharoscher Weitzens ist schwerer am Gewichte, als das Mehl des südlich-Ungarischen Weitzens. Man giebt dem Weitzen den besten Boden, und bauet sowohl Winter- als Sommerweitzen in Ungarn.

2) Der Rocken oder Roggen, auch Korn genannt, wird weniger in den südlichen, als in den nördlichen Gespannschaften angebauet, wo man aus Rockenmehl ein sehr nahrhaftes und schmackhaftes Brod, welches dem Weitzenbrode vorzuziehen seyn soll, bäckt. Diese Frucht kommt auf den sandigen Strichen des Landes gut fort, z. B. auf der Ketskemeter Heide. Es wird in Ungarn Winter- und Sommerrocken gebauet, aber viermal weniger, als Weitzen. — 3) Der Anbau der Gerste ist in Ungarn in den nördlichen Gespannschaften, z. B. in der Zips, am ansehnlichsten, weil sie hier zum Bierbrauen und Branntweinbrennen, zur Bereitung der Grütze und Perlgraupen, wovon in dem nördlichen Ungarn viel verzehrt, auch zum Mehl

und Viehfutter stark benutzt wird. Für das Bierbrauen und Branntweinbrennen ward in der Zips eine solche Menge Gerste consumirt, daß die Obrigkeit in Mißjahren sich genöthiget sah, das Bierbrauen und Branntweinbrennen einzuschränken, ja manchmal ganz zu verbieten. — 4) Der Hafer wird vorzüglich in den nördlichen Gespannschaften am Fuße der Karpathen, wo andere Getreidearten nicht fortkommen wollen, angebauet, obgleich auch da die Kälte manchmal die Hafererndte ganz vereitelt. Aber auch in den untern Gespannschaften wird Hafer stark angebauet, weil zum Pferdefutter viel verbraucht wird. — 5) Die Hirse wird im südlichen Ungarn stark angebauet. Der Ertrag ist bedeutend, aber eben so bedeutend ist auch ihr Verbrauch in Ungarn, da man viel Hirse ißt. — 6) Das Heidekorn oder der Buchweitzen kommt auch in den unfruchtbaren Gegenden Ungarns, z. B. in der Liptauer Gespannschaft, gut fort. Das Heidekorn wird, enthülset, zu Speisen benutzt; auch ist es ein gutes Viehfutter, und seine Blüten werden von den Bienen sehr gesucht. — 7) Der Mais, Kukuruz oder Türkische Weitzen, auch Welschkorn, scheint nach Ungarn über das Meer gebracht worden zu seyn, wie sein Ungarischer Name Tengeri buza anzuzeigen scheint; denn der Name Kukuritza ist eigentlich Türkisch. Er wird in ganz Ungarn (Slavonien und Kroatien mit eingeschlossen), noch häufiger, als in Italien angebauet. Am besten gedeihet er in Syrmien und im Temesvarer Banat. Man benutzt ihn vorzüglich zum Mästen der Schweine und Gänse, indem das Fleisch darnach, besonders bei den Gänsen, einen sehr angenehmen Geschmack erhält. Es wird aber auch Mehl daraus bereitet, welches die Walachen zum Backen einer Art Kuchen, Malé genannt, und Brod benutzen. Auch essen die Ungarn die gekochten und gebratenen

Maiskörner, wenn sie noch jung und milchicht sind, sehr gern. Manche bestreuen die gekochten Maiskörner mit zerstoßenem Mohn und am Feuer zerlassenem Honig, und bereiten sich dadurch einen Leckerbissen. Hin und wieder wird auch der Mais in Ungarn zu Graupen und Gries benutzt; beide sind sehr nährend und angenehm süß schmeckend; auch kann man aus Maismehl und Milch einen wohlschmeckenden Mus kochen. Um das Maismehl noch besser zu verschiedenen Backwerken und Mehlspeisen zu benutzen, besonders zu Brod, wird es mit Weitzen- oder Rockenmehl vermischt. Aus den Stengeln, die oft ganz unbenutzt bleiben, kann man mit vielem Vortheile Potasche bereiten; da 4000 Pfund Maisstengel 354 Pfund Asche geben, woraus man 30 Pfund gemeine Potasche gewinnt. Die jungen Maiskolben können mit Gurken eingesäuert werden; auch kann man aus den Maiskörnern, wie in Amerika, ein gutes Bier brauen, auch Branntwein brennen und Zucker bereiten; der Mais kann auch mit Vortheil zur Stärkebereitung benutzt werden. Er ist in Ungarn zehentfrei. In Syrmien gewinnt man allein jährlich im Durchschnitt 720,000 Metzen. — 8) Der Reisbau hat erst später in Ungarn begonnen, und ist von den Türken eingeführt worden, die im siebzehnten Jahrhunderte auf einigen Inseln der Donau unter Gran mit gutem Erfolge Reis baueten. Nachher unterblieb der Reisbau in Ungarn. Unter der Königin Maria Theresia machte ein Griechischer Kaufmann im ehemaligen Temesvarer Banate wieder die ersten glücklichen Versuche mit dem Reisbaue. Im Jahre 1798 erndtete ein einziger Besitzer einer Reichsplantage, Aviczi, über 2000 Ctr. Reis. Jetzt wird nur auf den Königlichen Kammergütern im Temesvarer Banat Reis gebauet; die übrigen Reisplantagen sind zu Gattai, Detta, Omor, Denta und Uj-Pecs, oder Uj-

Betse. Der Reis gedeihet daselbst gut, und trägt reichlichen Gewinn. Bei Uj-Pecs am Temes sind bedeutende Reisplantagen. Die Felder werden hier, wie in andern Ländern unter Wasser gesetzt. Im Jahre 1805 fing bei dem eben genannten Dorfe ein Italiener, Freni, viel Reis zu bauen an, und mit Glück; denn er verkaufte ihn sowohl in Ungarn, wie in der Türkey, und von dieser Zeit an, hat man in der Torontaler Gespannschaft den Reisbau fortgesetzt. Frenis eigene Schiffe brachten den Reis, nebst Getreide und Tabak, bis in das schwarze Meer, von wo aus diese Waaren nach Konstantinopel gebracht wurden. Im Jahre 1794 betrug die jährliche Reiserndte im Banat ungefähr 10,000 Metzen, jetzt soll sie sich auf 15 bis 20,000 Centner belaufen, welches aber nicht für den innern Verbrauch ausreichen soll; denn es soll nach den Zollregistern noch viel fremder Reis jährlich in Ungarn eingeführt werden. Indessen haben die Türken in einigen Mißjahren schon Banater Reis gekauft, und während der Französisch-Deutschen Kriege sind die Oesterreichischen Magazine oft mit Banater Reis in hinreichender Quantität versehen worden. Der Sumpfreis verlangt ein warmes Klima, und einen sumpfigten, den Ueberschwemmungen ausgesetzten Boden, und wo diese sich nicht oft einfinden, da müssen sie zu diesem Anbaue künstlich erzeugt werden. Mit dem Bergreis sollen in Ungarn noch keine Versuche gemacht worden seyn, obgleich sie anzurathen wären, weil der Anbau des Sumpfreises das Klima ungesunder macht, wegen der starken Ausdünstungen, welches bei dem Bergreis nicht Statt hat. —

Der Futterkräuterbau ist in Ungarn noch nicht in der Aufnahme, als er seyn könnte; nur hin und wieder werden dergleichen Kräuter angebauet, vorzüglich von den Deutschen und Slaven in der Zips; denn

der Kleebau ist in den dreizehn Städten schon seit funfzig Jahren eingeführt worden, und hat sich in der Zeit merklich gehoben, und so hat man auch in andern Gespannschaften das Deutsche Hirsegras, den Klee und die Luzerne zu bauen angefangen; sonst überläßt man die Wiesen meistens nur der Natur, und da in den meisten Theilen des Landes die natürlichen Wiesen sehr fruchtbar sind, und immer hohes Gras auf ihnen wächst, so hat man auch den künstlichen Wiesenbau und die Besamung der Aecker mit Futterkräutern vernachlässiget. Von dieser Vernachlässigung ist man aber in neuerer Zeit zurückgekommen; denn da in heißen Sommern oft schon alles Gras auf den natürlichen Wiesen ganz ausgetrocknet ist, und aus Heumangel oft Viehsterben einriß, so hat sowohl dieses, als auch der enorm gestiegene Heupreis zum Anbaue der Futterkräuter ermuntert, worin, wie schon bemerkt worden, die industriösen Zipser vorangingen. Die Wiesen geben im Durchschnitt jährlich über 17 Millionen Centner Heu.

Was die Gartenkräuter betrifft, so ist ihr Anbau eben nicht so bedeutend, als er es seyn könnte. Unter den Kohlarten steht der weiße Kopfkohl oben an, er wird am meisten in Ungarn angebauet, weil Sauerkraut und Speck ein Lieblingsgericht des Nationalungars ist, aber auch von den andern in Ungarn wohnenden Völkern sehr häufig genossen wird. — Die übrigen Kohlarten werden meistens nur von den Deutschen angebauet. — Von Rüben hat man in Ungarn mehrere Arten und Abarten, die ziemlich stark gebauet werden. Von den weißen Rüben werden viele gehobelt, eingesäuert und als Sauerkraut genossen; jedoch geschieht dieses nicht überall in Ungarn, sondern nur an einigen Orten. In der Thurotzer Gespannschaft wächst eine Art kleiner süßer Rüben, die man räuchert, um sie lange aufzube-

wahren. Man genießt sie mit Fleisch gekocht. Die großen Runkel- oder Burgunder Rüben werden auch in einigen Gegenden stark angebauet, z. B. zu Keßthely und Käsmark, und zum Viehfutter benutzt. Der Apotheker Gertinger zu Eperies war der Erste, der mit Glück daraus Zucker in Ungarn fabrizirte. — Die Kartoffeln (Solanum tuberosum; Ungarisch Kromper, Krumpli) sind von Schlesien und Galizien aus nach Ungarn gekommen; auch hier wurden sie zuerst von den Deutschen und Slaven angebauet und gegessen, von den Nationalungarn aber verachtet und ein Schweinefutter genannt, von welcher Verachtung sie aber bald zurückgekommen sind, nachdem sie ihren Nutzen bei Mißjahren haben kennen lernen, in welchen die Kartoffel selten mißräth. Auch die oft hohen Getreidepreise in Ungarn haben den Kartoffelbau überall befördert, und um so mehr, da die Kartoffeln jetzt auch von den Magyaren gern gegessen werden. Im Großen bauet man sie vorzüglich in der Zips an, und man führt dennoch eine Menge Kartoffeln aus Galizien in die Zips ein. — Die Erdäpfel (Helianthus tuberosus; Ungarisch Csiesöka, Földialma), die im gewöhnlichen Leben von Vielen mit der Kartoffel verwechselt werden, bauet man nur hin und wieder in Gärten an. — Die Erdnuß oder Erdeichel (Lathyrus tuberosus; Ungarisch Földi mogyoro) wächst in Ungarn auf den Aeckern wild, und wird roh und gekocht gegessen. Am schmackhaftesten sind die auf Weitzen- und Gerstenäckern wachsenden Erdnüsse. — Die Erdmandel (Cyperus esculentus) wird nur hin und wieder in den Gärten gezogen. Dieses Knollengewächs liefert ein sehr gutes Kaffeesurrogat. — Der Spargel wächst hin und wieder in Ungarn wild, z. B. um Kaschau; allein in den Gärten wird durch Kunst sehr dicker schmackhafter Spargel gezogen. — Gurken werden

in Ungarn in Menge gezogen, und theils frisch mit Essig und Pfeffer genossen, theils zum Gebrauche während des Sommers mit Sauerteig oder Pàr, für den Gebrauch im Winter aber mit Essig und Spanischem Pfeffer, auch Türkischen und Cayenne-Pfeffer (Capsicum annuum; Ungarisch Pàprika) genannt, eingesäuert. Der Sauerteig oder Pàr besteht in einer Masse aus in Gährung übergegangenen Weitzenkleyen, womit der Ungar seinem Weitzenbrode den sauren Geschmack giebt. — Wohl in keinem Lande, Italien vielleicht ausgenommen, werden so viele und gute Melonen gebauet, als in Ungarn. Man bauet hier auf ganzen Aeckern Zuckermelonen (Cucumis melo; Ungarisch Edes dinnye) und Wassermelonen (Cucurbita citrullus; Ungarisch Görög dinnye). Man zieht sie von außerordentlicher Größe, von der Größe eines Kinderkopfes bis zu der eines großen Kürbisses; man findet sie bis eine Elle im Durchschnitt und an Gewichte zu 40 bis 50 Pfund. Diese große Arten Wassermelonen wachsen besonders in den sandigen Gegenden Ungarns. Die Gartenmelonen haben allerdings großen Vorzug vor den Feldmelonen, die weit schlechter sind, welches aber auch auf den Samen ankommt; denn man findet auch gute Feldmelonen. Das größte Verdienst um den Melonenbau erwarb sich der verstorbene Professor Piller in Pesth. Er verschaffte sich Samen von den besten Melonenarten aus Afrika und Ostindien, und vertheilte sie, und so verbreiteten sich in kurzer Zeit die guten Melonen durch Ungarn. Da die Melonen so beliebt geworden sind, so findet man den Anbau derselben auch in den Gärten vieler Magnaten, und hier ganz vorzügliche Sorten, besonders von Wassermelonen, die hier sowohl zum Frühstück, als auch zum Nachtisch verzehrt werden; wegen ihres süßen Geschmacks und ihrer erfrischenden Eigenschaft, verzehrt man hier zum

zweiten Frühstück, gegen eilf Uhr, eine ganze Melone; auch zieren sie die Tafel durch das Grün, die Rosenfarbe und die glänzend schwarzen Kerne. Der Melonenbau gedeiht nur in den südlichen Gespannschaften, weil die Melone, als ein zärtliches Gewächs, Wärme verlangt. Man kann sich leicht einen Begriff von dem häufigen Bau der Melonen machen, wenn man die Wochenmärkte besucht, wo sie, wie bei uns nicht einmal die Kürbisse, haufenweise aufgeschichtet liegen, und das Stück nur einige Kreuzer kostet, welcher Preis sich jedoch nach der günstigen Witterung zu ihrem Gedeihen richtet, daher auch nicht als feststehend angesehen werden kann. Von diesen Melonen werden eine beträchtliche Menge nach Wien und Grätz zur Fuhre geschickt. Wenn das Verfahren derselben auf der Achse nicht so beschwerlich und sie selbst haltbarer wären, so ließe sich mit denselben ein ansehnlicher Handel treiben, so leiden sie aber vorzüglich in der Hitze, durch das Aneinanderstoßen im Wagen. Man müßte sie, wie die Apfelsinen, in Packpapier einwickeln und so verschicken, oder auch mit Sägespänen, wie man die Spanischen Weintrauben oder Traubenrosinen von Spanien aus verschickt, um sie durch eine solche Verpackung gut zu erhalten. Auch das Versenden der Melonen zu Schiffe auf der Donau ꝛc. würde vielleicht der Mühe lohnen. Eisenbahnen und Dampfschiffe sind jetzt den Melonenversendungen sehr günstig. Daß der Wassertransport der Melonen, in Hinsicht der kältern Luft auf dem Wasser, im Sommer vortheilhafter ist, läßt sich nicht bezweifeln. — Die Kürbisse (Cucarbita pepo; Ungarisch Tök) kommen auch in den nördlichen Gespannschaften fort, und manche Arten werden sehr groß. Der Anbau geschieht von den Ungarischen Bauern in den Maisfeldern. Man gebraucht sie meist als Viehfutter; sie werden aber auch als Zugemüse (vorzüglich mit Milch,

auch mit Hirse oder Reis gemischt) genossen; auch gebraten (z. B. in und um Debreczin) oder wie Sauerkraut und Rüben eingesäuert. — Erbsen werden mehr in den nördlichen Gespannschaften, z. B. in der Zips, um Iglo und Leutschau von vorzüglicher Güte; Linsen, Bohnen und Fasolben mehr in den südlichen angebauet. Es sollen jährlich an 10,000 Metzen Hülsenfrüchte ausgeführt werden; indessen hat es aber auch Jahre gegeben, wo an 16,000 Metzen Bohnen eingeführt wurden, deren Verbrauch unter den Mitgliedern der Orientalischen Kirche sehr groß ist. — Zwiebeln und Knoblauch werden stark angebauet, da sie der Nationalungar eben so stark genießt, als der Spanier und Jude, obgleich dieser Genuß in der neuern Zeit sehr nachgelassen hat. Mit Knoblauch werden gewöhnlich die Bratwürste und Rindsbraten gewürzt. An kräftigen einheimischen Gewürzen, z. B. Pfefferkraut ꝛc. ist in Ungarn kein Mangel; man benutzt sie aber, mit Ausnahme des Türkischen Pfeffers, nur sehr wenig; mit diesem würzt der Nationalungar seine Suppe und andere Speisen. — An Sommer- und Winterrettigen und Salatpflanzen ist kein Mangel, obgleich die Letztern in manchen Gegenden noch sparsam angelegt werden. Was die sogenannte grüne Waare betrifft, das heißt, die Suppenkräuter ꝛc., so wird im Allgemeinen noch zu wenig davon angebauet. Auch Trüffeln findet man in einigen Wäldern, besonders in dem Walde von Iwanka nach Preßburg, die aber nicht gehörig benutzt werden. — Mit der Blumenkultur befaßt man sich nur in sehr wenigen Gegenden Ungarns, hauptsächlich in der Zips, wo die Städte Leutschau, Käsmark und Iglo sich mit der Flora beschäftigen; sie soll seit ungefähr achtzig Jahren hier heimisch geworden und aus dem Garten des ehemaligen Pauliner Klosters ausgegangen seyn. Ferner wird sie betrieben

zu Kaschau, Pesth, Preßburg ꝛc. Auch mehrere Magnaten haben schön angelegte Gärten, worin Blumen und viele ausländische Gewächse gezogen werden, wie z. B. der Fürst Esterhazy, aus dessen Gärten seiner großen Besitzungen manche ausländische Pflanze in Privatgärten übergegangen ist und noch übergeht. Aber auch schöne Naturgärten im Englischen Geschmacke findet man in mehreren Gegenden Ungarns, z. B. in der Nähe von Raab; dann auf der Insel Schütt ꝛc., worin viele ausländische Blumen gezogen werden, und die mit großem Aufwande in jeder Beziehung ausgestattet worden; denn nicht bloß erheiternde Parthien, sondern auch ernste, Wehmuth verbreitende, findet man durch den Charakter der Bäume, Sträucher und Kräuter ausgedrückt. Die Gärten sind größtentheils von Deutschen Gärtnern angelegt worden, und sollen sowohl dem Geschmacke der Besitzer, als den Gärtnern in der Ausführung Ehre machen. — Was die Handelskräuter betrifft, so steht darin der Hanf und Flachs oben an. Man bauet den Ersteren vorzüglich in den südlichen Gespannschaften Ungarns, aber auch in einigen nördlichen. Die Güte desselben richtet sich nach dem Klima und Boden. In einigen Gegenden erreicht er eine außerordentliche Höhe. Kaiser Joseph der Zweite ließ aus Italien Hanfsamen von vorzüglicher Güte kommen und in Ungarn vertheilen; er artete aber nach und nach aus. Für den besten Hanf hält man den Apathiner und den Slavonischen, der dem Kärnthnischen ganz ähnlich seyn soll; dann folgt der Batscher und Debreciner. Man braucht den Hanf in Ungarn vorzüglich zu Sackleinwand und zu Stricken; auch weben die Serbischen und Walachischen Weiber daraus ihre grobe Hausleinwand. Das Hanföl ist noch nicht stark in Ungarn im Gebrauch. — Flachs wird am meisten in der Zips, aber auch in den Gespannschaften Scha-

rosch, Liptau, Arva, Thurotz und Eisenburg stark angebauet, und daraus verschiedene Arten Leinwand verfertigt. — Der Mohn wird vorzüglich im südlichen Ungarn angebauet, jedoch nur so viel, als zum Gebrauch des Landes nöthig ist. Man gebraucht den Mohn zu schmackhaften Mehlspeisen, mit Zusatz von Honig oder Butter, oder Honig und Butter zugleich. Solche Speisen werden von den Slaven vorzüglich geliebt; aber auch die Deutschen und Magyaren bereiten und genießen sie. Zur Oelpressung wird er nur wenig benutzt, obgleich das Mohnöl das Olivenöl ersetzen könnte. — Der Waid (Isatis sativa s. tinctoria) wächst wild in Ungarn. Wenn gleich die Königin Maria Theresia zum Anbau des Waids kräftig aufmunterte, um den Indigo zu ersetzen, so wurden doch nur Versuche in den Gespannschaften Stuhlweissenburg, Neutra, Preßburg und Zips damit gemacht. Im Großen wird der Maid zu Pered in der Preßburger Gespannschaft angebauet, wo jährlich ungefähr 300 Ctr. gewonnen werden. Mit der Bereitung des Indigos aus der Waidpflanze haben D. Pfeiffer zu Käsmark, und ein Herr Croneberg zu Pered Versuche gemacht, die gut ausgefallen sind. — Die Färberröthe oder der Krapp (Rubin tinctorum) wächst auch in Ungarn wild. Mit dem Anbau der Röthe hat man in den Gespannschaften Barany, Komorn und Scharosch glückliche Versuche im Großen gemacht, wozu der schon oben erwähnte Apotheker Gertinger zu Eperies wirksam gewesen. Da die Röthe- oder Krappwurzeln hier gut gedeihen, und man sich auf den Anbau dieses Handelsproduktes legen wollte, so könnte der Krapp oder die Röthe ein nicht unwichtiger Ungarischer Handelsartikel seyn, besonders bei den verschiedenen Fabrikaten, die man daraus verfertigt, sowohl zur Färberey, als auch zur Malerey (Krapplacke). — Den Sumach (Rhus

coriaria) findet man in Ungarn auch wild wachsend, besonders in der Gegend um Erlau; auch dieses Produkt könnte ein wichtiger Handelsartikel seyn, wenn man sich auf den Anbau desselben besonders legte. — Der Kreuzdorn (Rhamnus catharcticus) wächst im südlichen Ungarn und Slavonien auch wild. Die Beeren dieses Strauches, aus welchen das Saftgrün bereitet wird, werden schon seit dem Ausgange des verwichenen Jahrhunderts fleißig aufgesucht, von den Handelsleuten in Ungarn angekauft und ins Ausland versendet; allein mit der Kultur dieses Strauches, um ihn noch ergiebiger für den Handel zu machen, ist man noch weit zurück. — Der Safran wird in Ungarn noch viel zu wenig angebauet, es geschieht in der Tolner, Biharer, Neutraer und Trentschiner Gespannschaft; allein es soll jährlich noch eine namhafte Summe für diesen Artikel in das Ausland gehen, man will die Einfuhr auf 10,000 Pfund anschlagen. Viele der Ungarischen Landleute färben daher ihre Suppen und andere Speisen mit dem einheimischen Saflor oder sogenannten wilden Safran (Carthamus tinctorius; Ungarisch Vad Sáfráni) und mit geriebener Curcumey (Curcuma), die sehr wohlfeil verkauft wird, und gelb färbt, so wie sie auch ihre Speisen gewöhnlich, anstatt des ausländischen Pfeffers, mit Türkischem oder Spanischem Pfeffer (Capsicum annuum) würzen. — Den Hopfen (Humulus lupulus) trifft man in verschiedenen Gegenden Ungarns wild wachsend an; angebauet wird er nur an wenigen Orten; man findet Hopfengärten in den Gespannschaften Zips, Sohl, Arva und Arad; allein der Anbau reicht zur Versorgung der Bierbrauereyen nicht hin, und deshalb kaufen die Ungarischen Bierbrauer noch jährlich gegen tausent Centner Böhmischen Hopfen. — Das Süßholz, Lakritzenholz (Glycirrhiza glabra s. Liquiritia) wächst in den Wäl-

dem Ungarns und Slavoniens wild; allein es wird nicht so aufgesucht, als es seyn könnte, und selbst die Apotheker scheinen keinen Werth auf das inländische Süßholz zu legen, indem sie Süßholz aus dem Auslande kommen lassen. Das einheimische Süßholz könnte, so wie die Karpathische Angelika- und Enzianwurzel, und das gleichfalls in Menge auf den Karpathen wachsende Isländische Moos, einen guten Handelsartikel abgeben. — Der Tabak ist eine der einträglichsten Ungarischen Handelspflanzen. Der Anbau ist meistens kunstlos, und doch geräth er vortrefflich; er hat sich auch einen Namen im Auslande verschafft, und ist in alten Tabaksliedern oft besungen worden. Wenn gleich der Ungarische Rauchtabak in inländischen Fabriken nicht zugerichtet wird, so werden doch mehrere Ungarische Tabakssorten von Kennern den Amerikanischen an die Seite gestellt. Zu diesen gehören und werden als die besten Ungarischen Tabakssorten gehalten: der Tolner, Fünfkirchner, Muraközer, Janoshazer, Kospallager, Füzes-Gyarmather, Szegediner, Arader, Rakomazer, Debröer, Debrecziner, Syrmier, Hidascher, Ratkoer ꝛc. Da der Tabaksgeschmack sehr verschieden ist, und dem einen Tabaksraucher mehr diese, dem andern mehr jene Gattung behagt, so kann auch keine Rangordnung in dieser Hinsicht mit den Ungarischen Tabakssorten aufgestellt werden. Guter Schnupftabak wird in Kaschau, Oedenburg, Preßburg ꝛc. verfertiget. Der Verbrauch des Rauch- und Schnupftabaks ist in Ungarn sehr ansehnlich; denn man kann annehmen, daß daselbst jährlich 6 Millionen Pfund Rauchtabak, und über 8000 Ctr. Schnupftabak consumirt werden. — Als etwas Seltenes findet man im Süden auch Rhabarber, etwas Baumwolle und Zuckerrohr. —

Auch findet man auf den Karpathen in den Wäldern viele Wurzeln und Arzneykräuter für Droguisten und Apotheker.

Die Kultur der Obstbäume in Ungarn könnte weit höher stehen, als sie es ist; denn in diesem Lande gedeihen die meisten Europäischen Obstbäume, und wachsen zum Theil wild in den Wäldern; selbst auf dem rauhen Rehberge, zwischen Käsmark und Leutschau, der dem kalten Karpathischen Nordwinde ganz ausgesetzt ist, wächst noch von selbst der Kirschbaum und trägt reife, obgleich kleine und kümmerliche, Kirschen. Bei dem, daß ein großer Theil der Ungarn, das heißt, der Land- und Gartenbauer daselbst, die Obstkultur vernachlässigen und die Obstbäume fast ganz der Sorge der Natur überlassen, so ist doch in manchen Gegenden Ueberfluß an Obst. Das meiste Obst wird jenseits der Donau gewonnen, wo man sich mit dessen Kultur beschäftiget, namentlich bei Oedenburg, Rust, Güns, und um Preßburg herum; welche Aufmerksamkeit auf diese Kultur durch den starken Absatz des Obstes nach Wien hervorgebracht worden. Auch in den Gespannschaften: Raab, Gran, Komorn, Neutra, Neograd, Gömör, Borschod, wird eine Menge Obst gewonnen. Man könnte die Obstkultur in allen Gegenden Ungarns verbreiten, und viel edles Obst ziehen, wenn man gleichen Fleiß, wie in den schon oben genannten Gegenden, darauf verwenden wollte; allein man achtet nicht darauf, und verläßt sich auf die Natur. Am stärksten ist der überall leicht gedeihende Pflaumenbaum verbreitet, ja man trifft von Pflaumen- und Zwetschenbäumen ganze Wälder an. Vorzüglich zieht man dieselben in dem ehemaligen Temesvarer Banate, in Slavonien und Kroatien, wo die Serbier und Walachen aus den Pflaumen einen starken Branntwein destilliren, Slivavitza oder Pflaumenbranntwein genannt. Das jährliche Quan-

tum dieses abgezogenen Pflaumenbranntweins wird in Slavonien auf 40,000 Eymer angegeben. In Syrmien in Slavonien werden allein 7000 Joch Landes zu Pflaumengärten benutzt. — Dann hat Ungarn vortreffliche Kirschenarten, die im Rufe sind. Die Kultur des Kirschbaumes wird vorzüglich in der Gömörer Gespannschaft, namentlich bei dem Marktflecken Eltsch (Jolsva) und Gömör getrieben; die Zipser geben sich mit der Kultur der Weichselkirschbäume ab (siehe Ungarische Kirsche). Wenn gleich die Kirschen nur eine Frühlingsfrucht sind und zum sofortigen Genusse dienen, so lassen sich doch einige Gattungen (namentlich auch die Weichseln) auf weidenen Flechten an der Sonne und Luft trocknen und dann lange aufbewahren. — Aepfel- und Birnbäume werden in den meisten Gespannschaften gezogen; Pfirsichen- und Abrikosenbäume werden gemeiniglich nur in Weingärten gezogen; aber auch in den Obstgärten der südlichen Gespannschaften kommen sie gut fort. Von Kastanienbäumen oder Maronen findet man ganze Wälder in den Gespannschaften Oedenburg, Schymegh, Szala, Eisenburg und in Kroatien. Indessen wurden schon zu Anfange dieses Jahrhunderts in den Kastanienwäldern bei der königlichen Freistadt Oedenburg viele Kastanienbäume ausgehauen, und an ihre Stelle andere, einträglichere Obstbäume gepflanzt. Wallnüsse oder Wälsche Nüsse gedeihen in den südlichen Gespannschaften; allein ihr Anbau ist noch zu geringe, um Vortheil davon zu ziehen, besonders im Großen, um die Nüsse zur Oelgewinnung zu benutzen; die Haselnüsse wachsen wild in den meisten Wäldern, z. B. in den Gespannschaften Zips und Scharosch in Menge, woraus man auch Oel gewinnen könnte. — Auch Feigen und Mandeln reifen

in den wärmern Gespannschaften, z. B. in der Szalader; so findet man auch den Maulbeerbaum im Süden. Die Feigen stehen im freien Lande, aber an Spallieren oder sonst in Schutz, und werden im Winter verwahrt. — Was den Weinbau Ungarns anbetrifft, so ist darüber schon unter Ungarischem Wein, Th. 195, S. 648 u. f., Manches gesagt worden. Nach dem Professor Rumi in Oedenburg scheine zwar Ungarn von der Natur zum starken Weinbau bestimmt zu seyn, indessen soll man sich doch hüten den Weinbau in diesem Lande auf Kosten des Ackerbaues zu sehr zu vermehren, wie es in Spanien und Portugal geschehen sey; denn der Getreidebau verspreche immer einen gewisseren Vortheil, und Ungarn könne durch freie Getreideausfuhr reicher werden, als durch Weinverkauf; Brod sey viel nöthiger, als Wein, und in den südlichern Ländern treten durch anhaltende Dürre oft fehlgeschlagene Erndten ein, und da könnten sie leichter den Wein, als das Brod entbehren; die nördlichen Länder müßten aber jährlich Getreide kaufen, und der größere Theil ihrer Einwohner begnüge sich mit Branntwein und entbehre den Wein. — Was die Weinkultur betrifft, so wird sie in Ungarn nur einfach betrieben. Das eigentliche Setzen oder die Art neue Weinberge anzulegen oder sonst leere Plätze geschwind zu bepflanzen, geschieht bloß mit Weinreben oder Ruthen, die man sonst abschneidet und wegwirft. Sonst geschieht hier auch die Vermehrung der Weinstöcke eines Weinberges durch das Versenken der Stöcke. Der Stock wird nebst der Wurzel tief abgegraben, die Grube wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß tief, und in einem Umfange nach der Absicht, wie die Reben vertheilt werden sollen, und wie stark die Anzahl ist, bald in Rundung, bald als ein Dreieck oder Viereck rein ausgegraben, der alte Stock mit seinen Wurzeln tief in die Erde hineingegraben, und seine Reben so gebo-

gen und gezogen, daß sie, in der gehörigen bestimmten Entfernung von einander, eine kleine Spanne lang aus der Erde mit den Spitzen hervorragen. Diese Art der Vermehrung der Weinstöcke hält man für die beste und sicherste. Nach dieser Arbeit werden die Weinberge das erste Mal gehauen und umgegraben. Diese bekannteste aller Weingartenarbeiten wird hier drei- bis viermal bis zur Lese wiederholt, je nachdem es die Festigkeit des Bodens und das Anwachsen des Grases und Unkrautes erfordert. Hat nun der Weinstock die Periode der Fröste glücklich überstanden, heben seine Reben sich höher, werden sie schlank und schwankend, so haben sie vom Winde viel zu leiden, je mehr die Lage eines Wernberges ihm ausgesetzt ist; deshalb werden sie an Pfähle gebunden. Während der Blütezeit darf nichts gearbeitet werden. Zum Beschluß wird er noch einmal gehauen, und dann kann die langsam reifende Traube der Zeit der Weinlese entgegen gehen. Wenn die Trauben anfangen zeitig zu werden, und die Aufmerksamkeit der Menschen und des Viehes auf sich ziehen, weiset die Grundherrschaft den Weinbergen ihre Hüter an. — Wenn man sich gleich in einem Weinlande befindet, wo man doch glauben müßte, daß man Trauben genug zum augenblicklichen Genusse erhalten könnte, so ist dieses hier nicht überall der Fall, wenn der Wein auch noch so gut gerathen ist; denn Niemand darf bei großer Strafe eher etwas abbrechen, als bis die Geistlichkeit ihren Zehnten, und die Herrschaft ihren neunten Theil erhalten hat, und auch wenn dieses geschehen ist, kann man nicht viele Trauben erhalten, weil Alles zum Wein verwendet wird. — Indessen müssen die Weinbauer auch sehr sorgfältig mit dem Weine umgehen, weil er wegen der Witterung nicht immer gut geräth, ja oft Mißjahre entstehen, besonders wenn anhaltendes Regenwetter eintritt, wo dann die Trauben

am Stocke nicht reifen, oder wenn sie reif geworden, aber noch nachreifen müssen, verfaulen und abfallen. Man hat zwar auch Fälle gehabt, wo die Weinlese statt im October und November, erst im darauf folgenden Jahre im Februar angefangen, und bis in den März hinein gedauert hat; allein solche Ereignisse gehören zu den außerordentlichen, deren sich oft Greise nicht erinnern können. Die Ursache eines so seltenen Ereignisses rührt daher, weil im October oder November, wegen der nicht hinlänglichen Zeitigung der Trauben, die Weinlese verschoben worden, während dieser Zeit aber ein starker Schnee einfiel, welcher die Reben bedeckte, und die dabei eingetretene anhaltende Kälte das Lesen unmöglich machte. Ein solcher, im Jahre 1813 eingetretener Fall, wo die Lese erst im Februar Statt fand, bewies, daß die Kälte dem Weine nicht geschadet hatte, die Trauben hatten bloß ihre lebhafte Farbe verloren, und der Most sah bleich aus, sonst war die Lese ergiebig und gut. Dieses trug sich im Tokayer Weingebirge zu. — Die Weingärten der Hegyallya worauf der Tokayer wächst, betrugen zu Ende des vorigen Jahrhunderts 80,000 Tagwerke, und der jährliche Ertrag wurde in einem mittelmäßigen Jahre auf 160,000 Eymer, auch wohl darüber, angeschlagen. Man rechnet jetzt das ganze Weingebirge, sieben Meilen lang und zwei Meilen breit, auf 150 bis 200,000 Eymer jährlich. Die berühmtesten Sorten liefern, nächst Tokay, Tallya, Tarczal; Zombor, Esadany, Mada, Toltsa ꝛc. Die vier Abstufungen des Tokayers sind: Essenz, Ausbruch, Maschlach oder Maszlas und ordinairen Wein (s. Ungarischer Wein). Dem Tokayer verdient der Menescher wegen seiner Süßigkeit, seines Feuers und gewürzhaften Geschmackes an die Seite gestellt zu werden. Der alte Menescher Ausbruch ist vorzüglich stark und aromatisch; er ist von schwarzrother

Farbe, und wird auf dem Menescher Gebirge in der Arader Gespannschaft von Walachen gebauet. — Auf den Tokayer und Menescher Wein folgen an Güte die Ruster und Oedenburger Weine. Der Ruster und Oedenburger Ausbruch steht zwar nicht an Süßigkeit, wohl aber an Feuer und Gewürz dem Tokayer und Menescher nach. Die Oedenburger Weingärten sind 53,000 Pfund oder 1,920,000 Quadratklafter, die Ruster 9000 Pfund groß. Ehemals wurden die Oedenburger und Ruster Weine stark nach Schlesien ausgeführt, in den neuern Zeiten ließ dieser Absatz beträchtlich nach; allein jetzt hat er sich wieder gehoben. In Oedenburg selbst wird viel Oedenburger Wein jährlich ausgeschenkt; da jedes Haus die Schenkgerechtigkeit hat, und kein fremder Wein eingeführt werden darf. Die besten Ruster und Oedenburger Weingärten liegen am Neusiedler-See. — Das Weingartenland der Stadt Ofen ist nach Schwartner 6,080,000 Quadratklafter groß. Alle Hügel und Berge um Ofen sind mit Weinreben bepflanzt, und die Menge der Weinberge ist hier fast unübersehbar. Der rothe Ofner Wein geht zwar stark nach dem Auslande und ist theurer, als der rothe Erlauer Wein, in der Hevescher Gespannschaft, allein an Güte steht er dem Letzteren nach. Er hat einen constringirenden Geschmack, wie der Burgunder; der Erlauer schmeckt dagegen sehr lieblich. Von diesem Weine werden jährlich 200,000 Eymer gewonnen; von dem Ofener jährlich 250 bis 300,000 Eymer. Von diesem gewonnenen Weine bleiben 173,000 Eymer für den fremden Verkauf. Der Reisende bekommt in Ofen und Pesth nicht schlechten Wein in den Wirthshäusern, wie es in andern Ländern geschieht, indem man die besseren Sorten zum Verkauf für das Ausland bestimmt, und den schlechten jungen Wein im Lande trinkt, sondern man erhält hier einen

so schönen Wein, der dem Burgunder nichts nachgiebt, er ist hinlänglich süß und hat Feuer. Der Eymer, welcher 48 kaiserliche Maaß oder ungefähr 73 Kannen enthält, kostet 5 bis 6 Gulden, die Kanne also etwas über $1\frac{1}{2}$ gGr. Dieser Wein ist daher, nach seiner Güte beurtheilt, gewiß der wohlfeilste, den man nirgends für diesen Preis in den Wirthshäusern erhalten wird. — Das Weinland bei Pesth beträgt über 1000 Viertel, deren jedes im Durchschnitt 30 bis 35 Eymer meistens weißen Wein liefert, der unter dem Namen Steinbrucher sowohl in Pesth, wie in Ofen getrunken wird. Die Pösinger und St. Georger Weine werden durch das Liegen sehr gut. Der Ausbruch des Letztern ist zwar süß und lieblich, und mundet dem schönen Geschlechte, ist aber ganz ohne Geist. — Die Mischkolczer oder Miskolizer oder überhaupt Borschoder oder Borsoder Weine, sind nur im heißen Sommer von vorzüglicher Güte; dann werden sie klar und haltbar wie die Hegyallyaer Weine; wenn aber der Sommer naß und kalt war, brechen oder verändern sie die Farbe und verderben. Die Mischkolczer setzen durch Handel viel Wein ab. Diesen Weinen verdienen die Sixoer und Aßaloer Weine in der Abaujvarer Gespannschaft an die Seite gestellt zu werden; ja sie sind oft noch besser. — Die rothen Syrmier Weine sind bläßer, als die Ofener und süßer, und bekommen durch das Alter einen aromatischen Geschmack. Die Summe aller Motiken oder Tagwerke ist nach Schwartner 106,853. Es soll den Syrmier Weinen an Absatz fehlen. — Die Kroatischen Weine sind größtentheils stark, aber es fehlt ihnen an Absatz. — Aus dem fruchtbaren Weinthale des Ungarischen Küstenlandes oder Littorale werden jährlich an 15,000 Eymer Wein gewonnen. Die Werschetzer, Großwardeiner (von dem Weinlande

in Großwardein werden jährlich über 20,000 Eymer weißen Wein gewonnen) und Debrecziner Weine halten sich nicht lange und werden gewöhnlich geschwefelt; viel besser sind dagegen die Somlyoer, Neßmühler, Ratschdorfer, Szikßoer, Szekßarder, Dioßegher, Preßburger, Badatsoner, Misloviner Weine. In der Szatmarer Gespannschaft werden, nach Schwartner jährlich, 46,000 Eymer gewonnen. Die jährliche Weinerzeugung in der Honter Gespannschaft beträgt, nach dem eben genannten Schriftsteller, 46,325 Eymer. Unter den Honter Weinen hat der Schiraker viel Aehnliches mit dem Champagner. — Die verschiedenen Traubensorten werden fast nirgends sortirt, nur wo vorzügliche rothe und weiße Weine gebauet werden, da läßt man sie ungemischt, sonst mischt man die rothen und weißen Weintrauben untereinander, und erhält dadurch den sogenannten Schiller. Nach Schwartner beträgt die jährliche innere Weinconsumtion 14,257,812½ Eymer, die auf 99,804,687 Fl. angeschlagen werden; die jährliche Weinerzeugung, in Ungarn schlägt der genannte Schriftsteller im Werthe auf 110 Millionen Gulden an. Nach einem anderen Schriftsteller beträgt die jährliche Weingewinnung in mehr als hundert Sorten, über 18 Millionen Eymer, wovon für 1,300,000 Gulden oder Fl. der besten Weine ins Ausland gehen, und für 500,000 Gulden Oesterreichische Weine zurückgenommen werden. Das Werschetzer Weingebirge im Banat liefert 80,000 Eymer; Slavonien soll jährlich 500,000, Syrmien in Mitteljahren 256,440 Eymer; Kroatien 400,000 Eymer Wein liefern. Wegen dieser so überaus ansehnlichen Weinerzeugung Ungarns befahl auch der Kaiser Franz 1804, von da ab keine ausländischen Weine mehr auf die kaiserliche Tafel zu setzen, da die gute Beschaffenheit der in-

ländischen, besonders Ungarischen Weine, alle fremden entbehrlich mache. — Bemerkenswerth ist hier noch das zu Tyrnau aufgestellte, 1823 in neunzig Tagen verfertigte Weinfaß von Slavonischem Eichenholze, 19 Fuß 6 Zoll lang, 16 Fuß 11 Zoll hoch, mit zweiundzwanzig eisernen Reifen (85 Centner an Gewicht) beschlagen, im Innern durch keine Stange gehalten, in sechs eichenen Satteln ruhend, die bis in die Mitte des Fasses hinaufreichen, und ist mit 2110¼ Eymer weißen Wein von des Erzherzoges Palatinus Rebengebirge gefüllt. Ob nun dieses Faß dasselbe ist, welches Karl von Mayerffy in Ofen in halbrunder Form zusammensetzen ließ, und das den Namen Marmorfaß führt, 3000 Eymer Wein enthält, und für eines der größten Weinbehälter, vielleicht in der Welt, gehalten wird, oder ob es zwei verschiedene Fässer sind, läßt sich hier nicht anführen, da die Nachrichten beider Fässer aus statistischen Angaben geschöpft worden, die darüber nichts Näheres enthalten, als was hier steht. — Was die Waldungen Ungarns anbetrifft, so sind diese ehemals sehr bedeutend gewesen; denn in den nördlichen Theilen giebt es unermeßliche Tannen- und Fichtenwälder, und in den untern Theilen, besonders jenseits der Donau, in den östlichen Gegenden hat man fast lauter Eichenwälder (nach Lichtenstern in Ungarn 8,942,740 Joch Holzland); allein jetzt sind diese Wälder in dürftigen Umständen, und immer fühlbarer wird der Holzmangel, welches daher kommt, weil der Holzverbrauch wegen der vielen Bergwerke und Schmelzhütten sehr groß ist. Von den vielen großen Waldungen Ungarns sind jetzt nur wenige übrig; selbst der große und berühmte Bakonyer Wald in der Weßprimer und Szalader Gespannschaft, der 12 Meilen lang und 4 bis 5 Meilen breit ist, wird immer lichter. Große Wälder trifft man noch in den Gespannschaften Gö-

mör, Weßprim, Beregh, Unghvar, Marmoroſch, Liptau und in Kroatien an; allein es ſoll an der nöthigen Forſtordnung fehlen. Man findet in dieſem Lande, nur die von der Natur ſelbſt angelegten Wälder; neue, nach forſtwirthſchaftlichen Prinzipien angelegte Wälder findet man nur wenige, obgleich es in Ungarn nicht an vielen unangebaueten Strecken Landes fehlt, die ſonſt nicht gut benutzt werden können; aber zur Anlegung neuer Wälder vortrefflich geeignet ſind. Zu dieſen gehören die ſumpfigen Strecken, in welchen die Waſſerweiden, Waſſerlinden, Erlen, die ſchwarze Pappel, der unächte Akazienbaum, und der Virginiſche Ahornbaum, welcher mit Vortheil aus Amerika nach England und Preußen verpflanzt worden iſt, ſehr gut fortkommen. Im nördlichen Ungarn wachſen in den Wäldern vorzugsweiſe Nadelbäume, in dem ſüdlichen Ungarn dagegen nur Laubbäume. So erblickt man z. B. in der Peſther Geſpannſchaft weder Tannen, noch Fichten, noch Kiefern, noch Birken, wenige Erlen, dagegen aber deſto mehr Eichen und auch viele Akazien. Die Eichen erreichen hier keine beſondere Höhe und Stärke, weil ſie alle vierzig bis funfzig Jahre abgeholzt werden. Die Eichenwälder liefern in Ungarn, außer dem Holze, welches ſie geben, noch Eicheln zur Schweinemaſt, und dann die Galläpfel und Knoppern für die Färber und Gerber. Mit Ungariſchen Knoppern wird ein bedeutender Handel getrieben. Sie werden von Wiener Handelsleuten ſehr wohlfeil aufgekauft, und zu anſehnlichen Preiſen in das Ausland geſchickt, oder auf ausländiſchen Märkten abgeſetzt. Der unmittelbare Verkauf der Knoppern in das Ausland iſt den Ungarn durch die Zölle etwas erſchwert. In dem großen Bakonyerwalde, der faſt mit lauter Eichen bewachſen iſt, wird auch viel Pottaſche bereitet, die einen nicht unwichtigen Handelsartikel abgiebt, und mit den vielen Eicheln

werden große Herden Schweine gemästet. So wie überhaupt die Schweinemast für die Waldbesitzer hier ein gutes Einkommen abwirft. Das Steigen der Holzpreise ist in manchen Gegenden des Landes eben so bedeutend, wie in andern Ländern, z. B. in Deutschland; denn die Preise sind in einigen Gegenden um das vierfache, in andern, wie z. B. in Oedenburg um das zehnfache gestiegen. Die Ursachen davon sind, außer dem Papiergelde ꝛc., folgende: die Holzconsumtion wird immer größer, weil der Luxus in den Städten und in den herrschaftlichen Höfen auf dem Lande immer mehr steigt, weil der Bergbau jährlich mehr Holz consumirt, als nachwachsen kann, weil zu den Pfählen in den Weingärten und zu den Särgen jährlich sehr viel Holz verbraucht wird; weil sich die Zahl der Officinen, welche Holzkohlen consumiren, z. B. der Eisenhämmer, vermehrt hat, weil jetzt viel Pottasche (jährlich 30,000 Centner) namentlich im Beregher Comitat, bereitet wird, weil einige harte Winter in den Wäldern großen Schaden gethan haben, und weil schädliche Insekten, namentlich die Borkenkäfer, die Ungarischen Wälder immer mehr verwüsten. Dieser Holzmangel verursachte schon, daß manche Eisenhämmer im Gömörer und Abaujvarer Comitate aus Mangel an dem nöthigen Holzkohlenvorrathe ihre Arbeiter nicht hinreichend beschäftigen, und die Schmelzhütten in der Zips nur mit Noth den erforderlichen Brennholz- und Kohlenvorrath erhalten können. Steinkohlen, Braunkohlen und Torf, braucht man nicht so sehr, als man könnte, mehr bedient man sich im südlichen Ungarn des Rohrs und des Kuhmistes; auch in den Ebenen und Steppen von Pesth bis Temesvar findet man dort die herumwohnenden Einwohner bemühet, den Kuhmist zu sammeln, zu dörren, und anstatt des fehlenden Holzes zu brennen; beinahe an jedem Hause in den an-

gebaueten Bezirken der Steppen gewahrt man dergleichen Mistkuchen gegen die Sonne aufgehängt, und findet hier in den Dörfern Akazienbäume, zwischen jedem Hause zwei bis drei solcher Bäume, angepflanzt, die sehr gut fortkommen, und einen schnellen und kräftigen Wuchs zeigen. Man könnte hier ganze Waldungen von diesen Bäumen anlegen, welche dem Holzmangel bald abhelfen würden; allein man zieht es vor den Kuhmist zu brennen. — Ungarn hat ergiebige Steinkohlengruben oder Steinkohlenbergwerke, z. B. bei Oedenburg im Brennberge und bei Marktsdorf in der Zips, die jetzt bei den Eisenbahnen wohl ansehnlich ausgebeutet werden mögen, sonst war deren Benutzung nur geringe; die Oedenburger Steinkohlen wurden von den Bewohnern der Stadt selbst, und dann von den nahen Wienern benutzt. Torf findet man in den meisten Gegenden Ungarns; allein auch sein Verbrauch ist nur geringe. Die Zipser fingen ihn zuerst an zu benutzen. — Zu Künstlerarbeiten giebt es vortreffliches Holz in Ungarn, z. B. das bei Neusohl in ansehnlicher Dicke, als in andern Ländern, vorkommende Eibenholz (Taxus baccata Linn., Ung. Tisza-fa, Slav. Ticowy Strom), welches in Ungarn auch Theißholz genannt wird; dann das Türkische Haselnußholz (Corylus colurna) und die Fladeresche, eine Abart des Fraxinus excelsior. Der sogenannte Linbaum, Krummholzbaum, der auf den Karpathen wächst, und eine Abart des gemeinen Kien- oder Fichtenbaumes ist, nur daß seine Tangeln etwas länger und von dunklerer Farbe sind, giebt ein wohlriechendes Harz, und sein Holz soll von keinem Wurme angegriffen werden. Man will den Linbaum vom Krummholze noch unterscheiden. Das Letztere soll nur strauchartig wachsen, und sich nur durch den Wuchs auszeichnen, wie der Weidenstrauch vom Weidenbaume. Es liefert eine Art Oel oder

Balsam, die unter dem Namen des Ungarischen Balsams bekannt ist (s. diesen Artikel, Th. 195, S. 691). Auch das sogenannte Krummholzöl (Oleum Templinum), welches dem Terpentinöle oder Terpentingeiste ziemlich gleich kommt, gewinnt man daraus durch Destillation.

Was die Viehzucht betrifft, so steht sie in Ungarn auf einer nicht geringen Stufe, bildet einen Haupterwerbzweig des Volkes, und verschafft den Magnaten, überhaupt den Großen und Vornehmen des Reiches, eine bedeutende Einnahme auf ihren großen und weitläuftigen Besitzungen. Befördert wird die Viehzucht durch die vielen natürlichen Wiesen und Weideplätze in den verschiedenen Gegenden des Landes, die das schönste Wohlgeruch spendende Gras, oft über mannshoch, liefern. Auf den großen Heiden giebt es Gegenden von mehreren Meilen, wo weder Baum, noch Strauch steht, wenige oder gar keine Wohnungen angetroffen werden, kein Getreide gebauet wird, sondern bloß Gras wächst, kurz und lang, fett und mager, nach Beschaffenheit des Bodens. Diese Gegenden dienen bloß zur Viehzucht, und es werden auf den weit ausgedehnten Ebenen und Steppen viel Rindvieh, und dann auch Pferde, Schafe und auch Schweine gehalten. Das unermeßliche Grasland zwischen der Theiß und Gyula, zwischen Neusatz und Pesth mästet den größten Theil des Ungarischen Hornviehes. Ueberhaupt sind die Debrecziner und Ketskemeter Heiden in der Ausdehnung von funfzehn bis vierundzwanzig Meilen größtentheils mit Vieh besetzt. In dem Mittelpunkte von den großen Grasplätzen steht eine Wohnung, Szalasch genannt, worin sich die Hirten (der Oberhirt mit den Unterhirten) aufhalten. Dabei stehen große Feimen von Heu und Stroh. Das Heu wird von Arbeitern, meistens Slavaken, die im Lande umher ziehen, gemähet; sie bekommen dafür

einen Siebzehner und Kost, wofür sie überhaupt allerhand Feldarbeiten verrichten; auch ackern, säen und wieder erndten. In der Nähe der erwähnten Hirtenwohnung hängt eine Glocke, um damit die Zeichen zum Tränken, Füttern ꝛc. zu geben; auch steht daselbst ein großer Stall, wo Ochsen gemästet werden. Vieh sowohl, als Hirten, kommen das ganze Jahr nicht unter Dach. Im Winter wird das Vieh an die Feimen getrieben, um da zu fressen, wenn es auf der Erde zu hart ist. Den Hirten wird alle Sonnabend, also von Woche zu Woche, der Speisebedarf auf die Woche hinausgefahren; er besteht in kleingekochtem Teige, Zwiebeln und Speck. Gewöhnlich kochen sie sich aber nach eigenem Belieben Gerichte in großen Kesseln. Das Wasser zum Trinken und zur Tränke wird aus den häufig gegrabenen Brunnen geschöpft. Ueberhaupt ist das Ganze bei der Viehzucht auf den Weiden oder Grasplätzen, hier Pusten genannt, in Wirthschaften eingetheilt, deren jede, wie schon angeführt worden, einen Vorsteher und mehrere Unterhirten hat. Die Hauptniederlassung der Puste besteht aus kleinen Häusern. Die Hirten leben darin nicht viel besser, als das Vieh; sie sollen am liebsten junge Füllen essen. Ihre rohe Lebensart soll sie oft für Menschen gefährlich machen, und sie zum Rauben verleiten; daher soll es nicht gut seyn, hier in abgelegenen Wirthshäusern zu übernachten, wenn man nicht zahlreich und gut bewaffnet ist, auch nicht Ungarisch versteht. Die Hirten halten auf den Grasplätzen große Wolfshunde zur Bewachung des Viehes; sie gleichen großen weißen Spitzen, nur haben sie ein mehr zottiges Haar; fallen wüthend, wenn Reisende in Ungarn vorüberfahren, auf die Pferde los; allein diese fürchten sich nicht vor ihnen, und so scheint ihr Anfall mehr zu schrecken, als zu schaden. — Die Stadt Szegedin hat z. B. ihren Antheil an der Heide

die von dieser Stadt bis Pesth geht, zuerst dadurch in Kultur gesetzt, daß sie ihren Viehhütern Wohnungen darauf hat erbauen lassen. Diesem Beispiele sind aber Wenige der übrigen Eigenthümer der Heide gefolgt. — Außer den Weiden ist auch die Stallfütterung eingeführt, besonders findet man sie in der Zips, und in der Oedenburger und Eisenburger Gespannschaft, weil hier künstliche Wiesen weniger einbringen würden, als die Felder. Batthiany sagt: „Man wundert sich, daß die Vorstädte einer Stadt, wie Debreczin, auf eine unabsehbare Heide auslaufen, und pflegt sie, gleich denen von Keskemet und Theresiopel, als einen Beweis unserer Unthätigkeit anzuführen; man vergißt aber hierbei, daß ein Land blühenden Ackerbau und dennoch wüste Strecken haben kann, deren Urbarmachung oft Hindernisse entgegen stehen, welchen die Regierung, ohne Kränkung alter Rechte, nicht abzuhelfen vermag." Ein anderer Reisender durch Ungarn sagt: „Es wird bloß Schlachtvieh auf den Grasplätzen gezogen, und das soll den Besitzern mehr einbringen, als wenn die Wiesen angebauet und mit Dörfern besetzt wären. Ich habe mich lange davon nicht überzeugen können, jetzt bin ich aber durch Berechnungen überführt." In der Viehzucht steht in Ungarn die Hornviehzucht oben an, nicht bloß in der Güte; denn darin möchte Steyermark und Kärnthen in Hinsicht der fleißigern Pflege und Schönheit des Viehes in den Oesterreichischen Staaten wohl den Vorzug verdienen, aber in der Menge; denn aus Ungarn gehen oft ganze Herden von Ochsen nach Deutschland und Italien, und von den 5 Millionen Stück Hornvieh im Lande, kann man über 130,000 Stücke rechnen, die ausgeführt werden. Das Vieh ist größtentheils fahlgrau, wie die Polnischen Ochsen, und von einem leidlichen Mittelschlage. Die Kühe werden theils gemolken, theils auch nicht, welches auf

die Gegend ankommt, und dann auch auf die Benutzung. Die Kühe sollen übrigens ganz gut melken, und werden in den Gegenden, wo Melkereyen sind, für einen geringen Preis das Stück verpachtet, ungeachtet die Butter um ein Drittel theurer seyn soll, als im nördlichen Deutschland. In den Gegenden, wo die Herden auf den großen Triften bloß gehalten werden, um Ochsen zum Verkaufe zu ziehen, da werden die Kühe gar nicht gemolken, stehen auch nur in Schuppen. Die Kuhkälber (die Zuchtkälber ausgenommen) werden jung verkauft; die Ochsenkälber im ersten Jahre geschnitten, und mit drei Jahren gewöhnlich verkauft. Das Paar kostet 100 bis 150 Gulden, gemästet sind sie weit theurer. Eine Puste oder Pusta, Wiese oder Grasplatz von mehreren Meilen, gehört oft nur einem Besitzer, der 1000 bis 2000 Stück Vieh in mehreren Herden darauf hält. Nach den ersten drei Jahren können jährlich fast so viele Stücke verkauft werden, als die Herde stark ist, welches bedeutende Einkünfte giebt. Nur Viehseuchen, wie sie oft vorkommen, sind gefährlich; indessen soll dieses durch den reichen Adel bald ersetzt werden, da die Edelleute in Ungarn entweder sehr reich sind, oder gar nichts haben; 60 bis 80,000 Gulden Einkünfte sind hier etwas ganz Gewöhnliches. Es giebt Häuser, die eine Million Schulden haben, und doch noch sehr gut stehen; daher kann man leicht abnehmen, was für Einkünfte sie von ihren Gütern haben, und wie sie wohl einen solchen Unfall verschmerzen können. Außer den Gutsbesitzern haben auch Viehhändler ihr Vieh auf der Weide, so daß man, z. B. auf der Drebecziner Heide, oft 8 bis 10,000 Stück Rindvieh antrifft, welches ihnen gehört. — Nächst der Hornviehzucht steht die Pferdezucht, auch sie wird mit Erfolg betrieben. Man hat in Ungarn viele halbwilde Gestüte, von denen auch

einige von unterthänigen Bauern unterhalten werden. Das Haupt- und wichtigste Gestüt in Ungarn ist das Königliche zu Mezöhegyes in der Csnader oder Tschanader Gespannschaft; es nimmt mehr als vier Quadratmeilen ein, hat 42,000 Joch Weide, und hatte 1795 unter Aufsicht von 263 Menschen 10,000 Pferde; jetzt beträgt die Zahl der Pferde nur noch 3000. Aus diesem Militärgestüt werden die besten Beschäler in die andern Provinzen abgegeben. In Friedenszeiten liefert dieses Gestüt an die Armee 1000 Remontepferde. Wenn es gegründet ist, daß man zu Zeiten (wahrscheinlich Kriegeszeiten) in einem Jahre 50,000 Stück Pferde zur Ergänzung der Reiterpferde in der Armee aus Ungarn hat nehmen können, so würde die leichte Reiterey in Friedenszeiten bloß daraus mit Pferden versorgt werden können. Die Königlichen Gestüte zu Babolna und zu Kopesany an der Warch; die einzelnen Privatgestüte: zu Menes, zu Hetmeny an der Waag, zu Blasenstein in der Preßburger Gespannschaft, das Esterhazysche zu Uzor oder Ozora, das Palfische zu Detrekö, das Erdödysche zu Galgocz, das Festetiossche zu Keßthely oder Fenek ꝛc. ꝛc. Das Ungarische Pferd ist meist klein, aber schnell und sehr dauerhaft; es weidet mit dem übrigen Vieh auf den großen Grasplätzen; selbst die Landleute oder Bauern, wenn sie Fuhren machen, das heißt, Reisende, die nicht mit der Post Reisen wollen, da ein solches Reisen in Ungarn kostspielig ist, fahren machen 30 Meilen mit vier Pferden in 3 Tagen, und solches durch Wüsten, weil die Bauern immer auf Nebenwegen fahren, die sie sehr kundig sind. Will man nun die Nacht auf dem Felde zubringen, so nimmt der Bauer Futter und Lebensmittel mit, spannt des Abends, wenn er nicht mehr fahren kann, seine Pferde auf einer Weide aus, läßt sie die Nacht über grasen, giebt ihnen am Morgen einige Hände voll

Hafer, und dann geht es weiter, den Tag zehn, zwölf und mehrere Meilen. Auf solche Weise zahlt man nun für dreißig Meilen nur 13 Gulden, wenn man aber die Nächte in Wirthshäuser einkehren will, 16 Gulden; mit der Post kostet eine solche Reise 50 Gulden. Man gewahrt hier, daß mit diesem Mittelschlage von Pferden mehr auszurichten ist, als mit größeren, weil sie behänder sind und mehr aushalten können. Der Bauer lenkt die vier Pferde vom Bock. — Wenn nun gleich die Pferdezucht in Ungarn nicht unbedeutend ist, und auch Pferdewettrennen an mehreren Orten daselbst, wie z. B. zu Also-Belly, zur Aufmunterung in der Pferdezucht gehalten werden, so ist doch noch Manches zu thun für sie übrig, um sie noch ergiebiger für den Staat zu machen; denn noch ist Oesterreich genöthiget, einen Theil der Remonte für die schwere Reiterey aus dem nördlichen Deutschland, und Wagenpferde aus Neapel, England und Mecklenburg kommen zu lassen. — Die Zucht der Esel wird in den gebirgigen Gegenden betrieben. — Was die Schafzucht betrifft, so soll sie, nach Petri *) in keinem Lande in größerem Flore und zugleich mit verwilderterer Nachlässigkeit angetroffen und betrieben werden, als in Ungarn. Man gewahrt hier Herden von vielen tausend Stücken und von höchst veredelter Art, die ihre Veredelung unmittelbar von Spanischen Widdern, theils aus den kaiserlichen, theils aus Privatschäfereyen erhalten haben, allein dennoch bleibt, im Ganzen genommen, noch unendlich viel in diesem Lande für diesen Wirthschaftszweig zu thun übrig. — Man soll in keinem Theile der Welt so zahlreiche Herdenbesitzer finden, als in Ungarn; denn es giebt

*) Das Ganze der Schafzucht, 1r Theil, Wien, 1825, S. 106.

hier viele reiche Gutsbesitzer, die 30, 40 bis 100,000 Stück, auch darüber, ja sogar veredelte, auf ihren Gütern halten. Der Fürst Esterhazy, vielleicht der reichste Privatmann und Herdenbesitzer in Europa, ja vielleicht in der Welt, als Privatmann, zählt oft über 200,000 Schafe, von denen systematisch 150,000 Stück eingewintert, und die übrigen verkauft werden. Auf seinen weitläuftigen Besitzungen könnten wohl mit Nutzen 300,000 Stück gehalten werden. Die meisten Eigenthümer von großen Herden könnten, nach Verhältniß ihres Grasbesitzes, das doppelte Quantum mit Nutzen ernähren. Ungarn zählt mit der Bukowina gegen 9,000,000 Schafe. Rechnet man nun Ungarn mit der Bukowina 1378 Quadratmeilen groß, so kommen auf eine Quadratmeile 2055 Schafe. Der Boden der Stuhlweißenburger Gespannschaft wird für edle Wolle am meisten geschätzt, und daher auch hier die Wolle sehr gesucht und gut bezahlt. — Diesseits der Donau befindet sich die Schafzucht in einem blühenden Zustande in der Oedenburger, Wieselburger, Raaber, Weßprimer, Eisenburger, Szalader, Tolner und Schymeger, jenseits der Donau in der Preßburger, Neutraer, Liptauer, Batscher, Hontscher, Neograder, Pesther ꝛc. Gespannschaft, und es giebt gewiß wenig Länder in Europa, wo die Gutsbesitzer mit so viel gutem Willen große Summen für den Ankauf der Zuchtthiere verwendeten, als hier; rechnet man aber einige mittägliche Provinzen Rußlands ab, so wird sich gewiß kein Land besser zur Spanischen Schafzucht eignen, als Ungarn, sowohl wegen seines Klimas, als auch wegen seiner weit ausgedehnten Hütungsplätze, welche Schafherden weit über den Bedarf des Landes Raum geben, ohne darum die Rindviehzucht und Pferdezucht zu vernachlässigen, ihnen nicht eben Platz auf diesen Weiden zu lassen. Auch kann sich hier die Race in besserer Güte erhalten, und

da auch die Lebensbedürfnisse in einem sehr mäßigen Preise hier stehen, so kann auch die Wolle weit billiger geliefert werden, als in Ländern, wo dieses nicht der Fall ist. Uebrigens ist hier nicht bloß das Ungarische Schaf, sogenannte Zackelschaf (Ovis strepsiceros, Linn.), welches von der Insel Candia nach Ungarn gekommen seyn soll, obgleich man nicht weiß, wie es sich dahin verpflanzt hat, sondern auch das Deutche Schaf heimisch geworden. Das Syrmische Schaf soll eine bloße Abart des Zackelschafes seyn. Auch ein Mittelschlag zwischen dem Deutschen und Zackelschafe wird hier gezogen. Man findet alle diese Arten auf den Grasplätzen oder Weiden. Das Zackelschaf zieht man nicht bloß wegen der 5 bis 6 Zoll langen Wolle, woraus Kotzen gemacht werden, sondern auch wegen seines Fleischansatzes in der Mast, indem es ein Gewicht von 80 bis 100 Pfund, und auch darüber, giebt. Die durch Merinos veredelten Schafe findet man, wie schon oben angeführt worden, auf den Besitzungen der Magnaten, aber auch bei andern Gutsbesitzern und Landleuten, besonders auf den großen Weiden. S. auch unter Schaf, Th. 138, S. 562 u. f. Es lassen sich hier keine Preise von der gewonnenen Wolle anführen, da diese sich nach der mehr oder wenigern Nachfrage und nach andern Umständen richten. Man hat die lange Wolle von dem Ungarischen oder Zackelschafe früher 6 bis 7 Gulden, und die von den veredelten Schafen durch Merinos gewonnene Wolle mit 15 bis 20 Gulden verkauft, sie wird aber nach dem Centner berechnet. Einige Landwirthe scheeren ein, andere zwei Mal, nachdem es die Käufer wünschen. — Die Schweinezucht wird in Ungarn auch mit Aufmerksamkeit betrieben, besonders giebt sie in den Gegenden, wo viele Eichen- und Buchenwaldungen sind, wie z. B. in der Weßprimer und Szalader Ge-

spannschaft, in der Biharer Gespannschaft ꝛc. ꝛc. einen sehr ergiebigen Zweig der Landwirthschaft ab, weil hier die Schweinemast gut gelingt. Man führt oft an 40,000 Stück zum Verkauf in andere Länder. Die größten Schweinemärkte werden zu Oedenburg, Kanischa, Debreczin und Pesth abgehalten. In Slavonien und Syrmien werden ganze Herden Türkischer Schweine gemästet und dann über Oedenburg nach Deutschland getrieben. — Ziegen findet man in den Gebirgen, wo man sich mit der Zucht derselben abgiebt. Dann hat man sich auch auf die Zucht der Kaninchen gelegt, besonders werden die Ungarischen Kaninchen oder Seidenhasen zu Tolna im Großen gezogen. — Die Federviehzucht ist auch ein wichtiger Industriezweig des Landes, und besonders da in Ungarn sehr viel junges Federvieh gegessen wird; denn Hühner, Enten und Gänse müssen jung auf die Tafel kommen; im September ißt man die Gänse nicht mehr. Besonders wird die Federviehzucht durch den Ueberfluß an Getreide erleichtert. Für ein Paar junge Hühner bezahlt man 4, 6, 8 bis 10 Kreuzer, nach der Gegend, wo sie häufig oder minder häufig gezogen werden. Ueberhaupt liefern Ungarn und Kroatien jährlich eine ungeheure Menge Federvieh, besonders Hühner und Eyer, in den Handel. Diese Federviehzucht wird besonders stark in der Gegend um Gran betrieben. Mit Gänsen und deren Federn treiben die Juden, welche hier unter den Slavaken häufig wohnen, einen starken Handel nach Mähren, Böhmen und Schlesien. Der größte Theil der Federn, welche den Juden in Prag einen so einträglichen Handelszweig geben, kommt aus dieser Gegend. — Truthühner werden in Slavonien gezogen; Fasanen auf den Gütern der Magnaten, wo man mitunter große Fasanerien antrifft. — Von nützlichen Insekten wird die Bienenzucht und

die Kultur des Seidenwurmes zur Seidenzucht betrieben, die Ersteren jedoch mehr der Natur überlassen; aber auch durch Prämien und unentgeldliche Austheilung von Bienenstöcken an die Schullehrer in der Militärgrenze befördert. Im Jahre 1810 waren in allen Grenzgeneralaten 107, 226 Stöcke vorhanden. Die Letztere, die Seidenzucht oder der Seidenbau, giebt jetzt nur noch 10,000 Pfund in Ungarn. In der Militärgrenze wurden 1821 156, 901 Pfund Cocons oder Goletten gewonnen. Ueberhaupt jährlich 200 Ctr. — Jagd und Fischerey sind in Ungarn auch nicht unbedeutend. Man hat zu Zeiten über 5000 Hasen und über 90,000 Pfund rohe Hasenbälge ausgeführt. Anderes erlegtes Wild (Hirsche, Rehe, Eber) wird größtentheils im Lande verzehrt. Auch haben mehrere Magnaten Wildzucht. Auf das wilde Geflügel wird gleichfalls Jagd gemacht, z. B. ausser dem kleinen Federwildpret, den Schnepfen, Rebhühnern, Haselhühnern, Birkhähnen ꝛc., auch auf größeres Federwild, wilde Enten und Gänse, auf Löffelgänse, Pelikane, weiße Reiher, von denen die theuren Federbüsche kommen, indem sie fast ellenlange Federn haben. Dieses Federvieh giebt theils seines Fleisches zum Genuß, theils seiner Federn wegen, einen nicht unwichtigen Handelsartikel ab; dann wird auch auf Ortolane, die man in ganz Ungarn findet, besonders aber im Banat, und auf Grammetsvögel Jagd gemacht. Die Jagd auf Federwildpret wird sehr erleichtert durch die großen Seen und Sümpfe, worin sich dasselbe aufhält. So findet man in dem großen Rohrgebüsche des Neusiedler Sees eine große Menge wilder Enten und Gänse; dann Rohrhühner, Schnepfen ꝛc., und in dem Rohrwerke des Plattensees auch Kropfgänse oder Pelikane, Nimmersatt genannt (Pelicanus onocrotalus; Ungarisch Gödeny), Rohrdommeln, Rohrhühner und anderes wildes Wasser-

geflügel; auch in den Sümpfen des Banats ꝛc. — Der Fischfang oder die Fischerey wird in der Donau, Theiß und andern Flüssen in Ungarn, oder welche Ungarn an der Grenze bespülen, dann in den großen Seen, z. B. im Plattensee, Neusiedlersee ꝛc., betrieben. Von der Theiß sagte man ehemals, sie fasse zwei Drittheile Fische und ein Drittheil Wasser; so ist es aber nicht mehr; sie ist zwar noch immer fischreich, aber bei weitem nicht so, wie sie es war. „So ist die alte Behauptung zu einem Mährchen geworden," sagt ein Reisender, „welches die Ausländer noch immer herbeten, und selbst dem Ungar noch anklebt, da er sein Vaterland zu wenig kennt, weil er wenig reiset." Die Theiß ist deshalb sehr fischreich, weil sie einen ruhigen Gang hat; denn sie fließt meistens durch ebenes Land und hat nur wenig Gefälle. Ihre Fische sind weich und fett, und deshalb nicht sehr wohlschmeckend. Bei der Vereinigung der Marosch mit der Theiß, bei Szegedin, sind die Fische besser; sie sind frischer, munterer, und haben ein derberes oder festeres Fleisch. Die Marosch läuft von dem hohen Siebenbürgen schnell herab, und gießt herbes, kaltes Wasser in die Theiß und erfrischt sie dadurch, giebt ihr neues Leben, welches auch auf die Fische wirkt. Die Fische, welche man in der Donau, der Theiß und in andern Flüssen Ungarns fängt und zum Handel bringt, sind Hausen, Lachse, Karpfen, Hechte, Störe, Welse, Barsche, Aale, Forellen ꝛc. ꝛc. In der Donau fängt man Hausen von mehreren Centnern. Dieser Fisch kommt bis Raab, ja wohl bis Preßburg hinauf. Man fängt ihn zu Anfange des Märzes bis zu Ende des Octobers; dann wird er in der Donau nicht mehr angetroffen. Der erste beträchtliche Fang dieses Fisches geschieht zu Paks in der Tolner Gespannschaft, welcher Marktflecken nahe am Ufer der Donau liegt. Die Hausen-

blase, die man von ihm erhält, soll aber nicht so gut seyn, als die Russische, indessen wird die Ungarische doch von Tolna, Bellin, Paks ꝛc. ausgeführt. Hechte, Störe und Karpfen, fängt man in Menge in der Theiß, wie auch schon oben, S. 42, angeführt worden. Lachse fängt man in der Waag und Poprad. — In dem Plattensee fängt man besonders viele Welse (Silurus glanis) die man in Oesterreich, und Ungarn Schaden und Scheiden nennt, und den sogenannten Fogas sonst Zahnfisch, Zander oder Sander (Perca lucio-perca) in Deutschland genannt, der seine beiden Namen, sowohl den Ungarischen, als den Deutschen, von den zwei hervorstehenden Zähnen oder Hauern erhalten hat, und der manchmal 20 Pfund schwer nur in diesem See in Ungarn gefangen werden soll; aber auch in der Donau zuweilen vorkommt. Er wird getrocknet und als eine Delikatesse verspeist. Und so fängt man in diesem See auch mehrere andere Fische als Karpfen, Hechte, eine Art Weißfische (Cyprinus cultratus), die den Heringen ähnlich ist, und mit Meersalz eingelegt, hier ganz die Stelle der ausländischen theuren Heringe vertreten könnte. Man nennt diesen Fisch auch Ziege, (Ung. Garda). Auch an Fischottern fehlt es hier nicht, eben so wenig an Schildkröten und Krebsen. Der Plattensee trennt die Schimeger von der Szalader Gespannschaft, und grenzt auch an die Weßprimer Gespannschaft; sein Wasser bespült also drei Gespannschaften. — Im Neusiedlersee, der vier Meilen lang und zwei Meilen breit ist, und zwischen der Oedenburger und Wieselburger Gespannschaft liegt, enthält Karpfen, Hechte, Welse, Karauschen ꝛc. In den Gebirgsbächen fängt man sehr schöne Forellen, und in den Sümpfen, Schildkröten und Krebse. Erstere geben einen wichtigen Handelsartikel für Ungarn ab.

Ungarn hat zu Zeiten in einem Jahre für 98,230 Gulden Fische nach Oesterreich geführt.

Ueberblickt man nun noch einmal Ungarns Landwirthschaft und Viehzucht nach dem davon gegebenen Umrisse, so wird man die Ueberzeugung erhalten, daß es diesem Lande an nichts fehlt, um in der Kultur vorzuschreiten, wie es schon so bedeutend seit beinahe einem halben Jahrhunderte geschehen ist; denn es ist wohl nichts Neues in den Zweigen der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange anderweitig geschehen, was es sich nicht auch im Einzelnen zu eigen gemacht hätte. Es kann aber in einem Lande, das aus so verschiedenen Völkern besteht, wohl nicht eine gleiche Bewirthschaftung des Bodens verlangt werden, weil es hier auf den Grad der Bildung ankommt, die ein Volk mehr voraus hat, als das andere, mithin wird sich dasjenige, was hierin noch zurück ist, sich nicht so leicht bequemen, seine alten Gewohnheiten zu verlassen, um neuen Grundsätzen in der Landwirthschaft zu huldigen, deren Nutzen ihm nicht einleuchtet. Wenn man daher noch die Dreifelderwirthschaft oder Brache in Ungarn findet, so ist dieses nur hierin zu suchen. Diejenigen, die sie noch betreiben, sind daran gewöhnt; sie hat in guten Jahren das gehörige Maaß abgeworfen und darüber, und ob die neuen Bewirthschaftungsarten des Bodens es thun werden, ist ungewiß, wenigstens stellen sie sich dieses so vor. Es fehlt noch an hinlänglichen Musterwirthschaften, die den Vortheil in allen Gegenden des Landes so herausstellen, daß daraus der Gewinn sichtbar wird, in Hinsicht der neuen vor der alten Methode, und so lange dieses nicht der Fall ist, so lange ist auch an keine Hauptumwandlung der Ackerwirthschaft zu denken. Wegen der reichen und üppigen Wiesen zur Viehzucht, überhaupt der bedeutenden Weideplätze, haben die Stallfütterung und der Futterkräuterbau noch nicht allgemein Eingang finden

können, wie es einzeln schon geschehen ist. Die natürlichen Weideplätze zeigen sich der Viehzucht zu günstig, als daß man davon abgehen und einen künstlichen Futterbau im Vortheil der Ackerwirthschaft einführen sollte; auch hat sich der Vortheil der Ersteren, wie oben schon angeführt worden, herausgestellt, wenigstens für die Viehzucht Ungarns, da, wo Weideplätze sind, wo sie nicht sind, oder zu entfernt von den Besitzungen liegen, hat man beides schon eingeführt. Der Mangel des theilweisen Anbaues der noch übergroßen Grasplätze oder Pusten, so wie überhaupt einer vortheilhafteren Kultur des in den meisten südlichen Gegenden so ergiebigen Bodens, will man, auch schon früher, den reichen Magnaten zuschreiben, in dem sie größtentheils ihre Ländereyen für ansehnliche Summen verpachtet haben, und die Einkünfte davon in Wien verzehren. In dem Plane der Pachter liegt es nun nicht Verbesserungen eingeführt zu sehen, wodurch sie leiden können. Deshalb ist auch so mancher Versuch früher gescheitert, z. B. auf der Ketskemeter Heide einige Dörfer anzulegen, und sie mit Deutschen Kolonisten zu besetzen, denn wo es geschehen ist, da sind die Kolonisten, aus Mangel an Unterstützung, wieder ausgewandert, und daher scheint es auch, daß diese Gegenden die Wohnplätze des Viehes bleiben sollen, weil dieses mehr einbringt, als die Kolonisirung der Pusten. — Die Verschiedenheit der Völker in Ungarn, und ihre verschiedenen Bildungsstufen, machen auch in der Kultur des Landes eine große Verschiedenheit; denn wo ein Volk noch auf einer tiefen Stufe der Kultur steht, wird man von ihm nicht solche Verbesserungen des Landes verlangen, als von einem andern, welches auf einer höhern steht. So werden die Walachen in Ungarn verachtet, wenigstens will man im Lande von ihnen nicht viel halten; und dennoch, sagt ein Reisender durch Ungarn, sind es doch

Menschen, die arbeiten, und ihr Anbau ist doch besser als gar keiner. Man muß von diesem auf einer niederen Stufe der Bildung stehenden Volke nicht zu viel verlangen; denn daß es nicht gebildeter, arbeitsamer und nützlicher ist, liegt doch wohl in etwas Anderm. Was wäre aber das Banat, wenn keine Walachen darin wohnten? Der ganze Boden ist bebauet, und alle Felder stehen voll Früchte. Wären nicht Walachen im Banate und in Siebenbürgen, so würde sich, die kleinen von Sachsen und Deutschen bewohnten Theile ausgenommen, die Ketskemeter Heide noch bis an die Türkische Grenze ausdehnen. Der Boden ist sich auf beiden Seiten der Theiß gleich, und wohnten auch auf dieser Seite Walachen, so würde die ungeheure Ebene von Szegedin bis Pesth gewiß angebauet seyn; und es könnten darauf hunderttausend Menschen leben, wobei sich die Zahl des Viehes um das Dreifache vergrößern würde; allein die herrschaftlichen Unterbeamten möchten aber wohl gegen diese Menschenvermehrung Manches einzuwenden haben."

Die eigentliche Kultur des Bodens in Ungarn geht von den Deutschen und Slaven aus, besonders aber von den Ersteren; denn die Deutschen Bewohner der Zips gehören unstreitig zu dem gebildeteren Theile der Ungarischen Nation. Ihre Vorfahren waren Sachsen, und ihre Einwanderung geschah in dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, wo sie von den Königen Ungarns zum besseren Anbau des Landes, und besonders zur Gewinnung und Bearbeitung der Metalle, unter günstigen Bedingungen eingeladen wurden. In dem Zeitraume ihrer Einwanderung, und in den ersten Jahrhunderten ihres Aufenthaltes im Lande, wurden sie von den Regenten mit vielen wichtigen Freiheiten beschenkt, welche sie sich theils durch ihre nützliche Industrie und Betriebsamkeit, theils durch ihre wahre Redlichkeit, und dann durch persön-

liche Tapferkeit bei der Vertheidigung ihrer Landesfürsten erwarben. Sie sind es nun, welche den nicht sehr fruchtbaren Boden der Zips, die an der nördlichen Grenze des Königreichs Ungarn liegt, bearbeiteten, und solches mit den unter ihnen wohnenden Slaven. Sie stellten hier Musterwirthschaften im Getreidebau auf, das heißt, nicht nach den neueren Systemen, sondern in der Art, durch rastlosen Fleiß dem erwähnten Boden Früchte abzugewinnen, und man findet hier alle edleren Arten des Getreides gedeihen, so hat sich auch durch den Anbau des Klees, der besonders in den dreizehn Städten seit ungefähr funfzig Jahren üblich geworden ist, sehr gehoben, so wie man hier auch große Strecken Landes mit Lein besäet findet. Alle Reisende ergießen sich in Lob über die Zipser Ackerwirthschaft. Ein Reisender sagt bei seiner Durchreise durch die Zips: „Bei den Deutschen in der Zips trägt Alles die Spuren des Fleißes und der Reinlichkeit; denn ohne sie würde das Ländchen nicht eine so freundliche Gestalt angenommen haben; denn hier gedeiht weder Wein, noch edles Obst, die Oberfläche ist meistens gebirgig, und nirgends fett, und dennoch liefert sie schöne Feldfrüchte, Flachs, Hanf, Klee und viele Küchengewächse.“ Die Zipser haben zwar selbst keinen Wein, allein sie lassen ihre Weinberge in den besten Ungarischen Weingegenden mit allem Fleiße bearbeiten, daher auch ihre Weine zu den vorzüglichsten gehören, womit sie einen nicht unwichtigen Weinhandel treiben. Eine solche Industrie mußte auch die übrigen Bewohner Ungarns aufmerksam machen und sie theilweise zu einem fleißigen Anbau des Bodens führen. — Uebrigens gewahrt man jetzt überall in Ungarn, sowohl in den gebirgigten Gegenden, als in den Ebenen, große Felder mit Weitzen, Rocken oder Roggen, Türkischem Weitzen oder Mais, Gerste, Hafer, Spelz, Heidekorn oder

Buchweitzen, Erbsen, Linsen, Bohnen, Kürbisse, Zukker- und Wassermelonen ꝛc. besetzt. Rocken und Gerste findet man mehr in dem gebirgigten Theile, die andern Getreidearten mehr in den Ebenen, und in dem südlichern Theile. Wein fast in allen Gespannschaften; auch der wilde Wein schlingt sich in einigen Gegenden, namentlich in der Nähe des Grenzkantons, baumhoch um die Bäume, und hat Reben von drei bis vier Zoll Dicke und 20 bis 30 Ellen Höhe, welche gute Baumstangen geben.

Das Getreide wird zwar auch hin und wieder in Scheunen, aber größtentheils auf dem Felde ausgedroschen, welches durch das Austreten der Pferde geschieht, wodurch viel, und besonders das Stroh, verloren geht, indessen benutzt man das Letztere, sogenannte Krummstroh, zum Decken der Dächer, worüber man einige Stangen zieht, damit es der Wind nicht fortführt. Ehe das Getreideaustreten geschieht, wird es in Feimen, Fehmen oder Schobern, wie das Heu und Stroh, aufgestellt, und solches unter freiem Himmel, die Feimen oder Schober werden hier Treste genannt. Durch diese Behandlung geht viel Getreide verloren, und bei anhaltender nasser Witterung wachsen viele Körner aus. Bei dem Austreten des Getreides aus den Aehren, wird ein eigens dazu eben gemachter und festgestampfter Platz benutzt. Hierauf wird das Getreide ausgebreitet, und vier Pferde neben einander werden an der Leine so lange herumgetrieben, wobei das Getreide öfters umgewendet wird, bis die Hülsen zertreten und die Körner herausgefallen sind. Vier Pferde können in einem Tage 250 bis 300 Garben treten. Da die wenigsten Bauern, und in Nieder-Ungarn selbst wenige Gutsbesitzer Scheunen haben, so findet man das Heu in Gruben, Getreidegruben. Diese Gruben werden theils vor den Häusern, theils bei den Aeckern, theils auf

Gemeinplätzen gemacht, und dazu ein etwas erhabener und thonigter Boden ausgesucht. In diesen wird ein Loch in die Runde gegraben, dessen Durchmesser zwei bis drei Fuß, und die Tiefe meistens eine Klafter beträgt, welches man den Hals nennt. Diesen Hals erweitert man auf beiden Seiten, und gräbt ihn nach der Form einer Bouteille aus. Man erhält nun einige Tage lang Feuer aus Stroh darin, wodurch die Wände eine Härte, gleich einem Kochgefäße, erhalten. Nachdem nun diese Gruben ausgelüftet und gereiniget worden, so werden sie bis an den Hals mit Getreide angefüllt, und dann die eine Hälfte des Halses recht fest mit Stroh, und die andere bis oben zur Oeffnung mit Erde ausgestopft. Die größten dieser Gruben haben überhaupt 6 Klafter, von der Oberfläche angerechnet, in der Tiefe, und 3 in der Breite; der runde Boden hat 1 oder $1\frac{1}{2}$ Klafter. Diese Gruben sind die besten Aufbewahrer des Getreides, welches man, sobald es auf den Feldern ausgetreten worden, hineinschüttet und zudeckt, wie vorher beschrieben steht. In diesen Naturspeichern bleiben die Früchte bis zum Anbau oder Verkaufe, oft zwei Jahre, liegen, und man behauptet kein Beispiel zu haben, daß darin Früchte verdorben wären, wenn nämlich bei dem Verfahren des Ausbrennens Sorgfalt angewendet worden. — Die Eisgruben werden hier nur ganz leicht gemacht. Man gräbt gewöhnlich ein 6 bis 8 Ellen tiefes Loch, das auf allen Seiten mit Rohr ausgefüttert und mit einem Strohdache zugedeckt wird. Dieses geschieht übrigens hier nicht einmal im Schatten, und die Thür dazu wird auch nicht sorgfältig verwahrt. Uebrigens ist das Aufbewahren von Feldfrüchten in Gruben auch in Deutschland nicht ungewöhnlich. Auch hier verwahrt man, wie dieses auch auf den Feldern in der Nähe von Berlin geschieht, die Kartoffeln, Kohlrüben ꝛc. in Gruben, die erst mit Stroh, und dann

mit Erde zugedeckt werden. — Wie ergiebig die Viehzucht im Lande ist, gewahrt man auf den Viehmärkten zu Pesth, Debreczin, Oedenburg und Raab. Auf dem Markte zu Pesth findet man oft 30,000 Stück Rindvieh und große Herden von Schafen; und auf dem dabei abgehaltenen Pferdemarkte werden sowohl gezähmte, als Herden von wilden Pferden verkauft. Der Raum zu den letzteren Pferden ist mit starken Pfählen eingeschlossen und hat mehrere Abtheilungen, worin sich die Wildfänge oder noch rohen Pferde zu 30 bis 40 Stück befinden. Diese werden aus der Herde, auf den bloßen Anblick von fern, gekauft, ohne sie erst genauer untersuchen zu können. An dem unverschlossenen Eingange jeder Abtheilung stehen fünf bis sechs Gestütsknechte mit langen Stangen bewaffnet, womit sie, wenn ein Pferd ausgesucht ist, unter der Herde herum stoßen und schlagen, bis das gewählte Pferd sich absondert und in einen Winkel flüchtet, wo es dann die Knechte mit einer Schlinge fangen. Nachdem nun das eingefangene Pferd mehr oder weniger wild ist, wird es entweder mit einer Halfter an ein gezähmtes gekoppelt, oder niedergeworfen, gebunden, und auf einem Wagen fortgebracht. Man wird hier aus diesem einzigen Markte leicht gewahren, in welcher Ausdehnung die Viehzucht hier betrieben wird. — So wie nun Ackerbau, überhaupt Landbau, und Viezucht, in Ungarn in großer Ausdehnung, durch eine wunderthätige und reiche Natur unterstützt, betrieben werden, so haben sie doch auch wieder mit manchen Uebeln zu kämpfen, die nachtheilig darauf einwirken. Zu diesen Uebeln gehören: 1) die Ueberschwemmungen, die sich zu gewissen Zeiten einstellen und große Verheerungen anrichten, wie die große Ueberschwemmung im Jahre 1838, welche die Donau verursachte, und die als die größte von denen geschildert wird, welche die Annalen Ungarns aufzu-

weisen, und wobei auch Pesth und Ofen so bedeutend gelitten haben. S. auch unter Ueberschwemmen und Ueberschwemmung, Th. 192, S. 575 u. f. Aber nicht bloß diese Ueberschwemmung, sondern auch diejenige vom Jahre 1813 zu Ende des Monats August, wobei die meisten Gespannschaften des nördlichen Ungarns sehr bedeutend gelitten haben, namentlich die Abaujvarer, Zipser, Gömörer, Trentschiner, Neutraer und Liptauer Gespannschaft. In diesen Gespannschaften wurden viele Dörfer und Marktflecken fast ganz zerstört, und auch mehrere Städte litten einen unbeschreiblichen Schaden, wie die Städte Schmöllnitz, Stooß, Göllnitz in der Zips, die bischöfliche Stadt Rosenau in der Gömörer Gespannschaft, die Freistadt Kaschau, und die Marktflecken Ober- und Unter-Metzenseifen in der Abaujvarer Gespannschaft; die Freistadt Trentschin, wobei über tausend Menschen das Leben verloren, und viele Tausende zu Bettlern wurden. Ja man wollte behaupten, daß mehrere Berge Wasser ausgespien hätten, wie die wasserspeienden Berge der Cordilleras de los Andes in Amerika, welche Herr von Humboldt beschreibt. Zu Berzevicz war der hohe Berg Tsarne Kury durch ein Erdbeben auf seiner höchsten Spitze gespalten, und trieb das Wasser zu einer außerordentlichen Höhe hinauf. Die Flüsse Waag, Poprad, Hernath, Göllnitz, Tartza überschwemmten über hundert Dörfer und ganze Erdstriche. Die kleinsten, kaum fingerdicken Quellen stürzten in mannsdicken Strömen aus dem Innern der Erde hervor, und Bäche, die ganz vertrocknet waren, erhoben sich wieder und gossen eine Menge Wasser über das Land. Hierbei wurden nun viele Wald- und Gartenbäume entwurzelt und fortgespült, die Vegetabilien auf den Feldern und in den Gärten vernichtet, und das Erdreich versandet und mit Schlamm

an einzelnen Theilen überzogen; dann kam auch eine Menge Vieh in den Fluthen um. Es gehört hier nicht her eine Beschreibung von dieser schrecklichen Verwüstung, von der Zerstörung der Dörfer, Städte ꝛc. zu geben, sondern nur zu zeigen, daß Ungarn diesen Uebeln in einzelnen Theilen zum öfteren ausgesetzt ist, und wenn man auch annimmt, daß die Felder und Weideplätze, die dadurch betroffen werden, durch den zurückgelassenen Schlamm, wie beim Nil in Aegypten, gut gedüngt werden, um wieder um so reichhaltiger zu tragen, so ist doch der jedesmalige angerichtete Schaden weit überwiegender, und läßt die mit diesem Unglücke Betroffenen nur sehr langsam wieder zu Kräften kommen, ja ein solcher Schaden ist oft nach langen Jahren noch nicht zu verschmerzen, wenn auch Hülfe von allen Seiten zuströmt, so werden doch Viele dabei gänzlich ruinirt. — Auch vieler Regen, der in den gebirgigten Gegenden oft vorkommt, ja Wolkenbrüche sind der Bodenkultur nur zu oft hinderlich, so wie auch in strengen Wintern das Eis, besonders der Donau, wenn es sich löset oder hebt, aber nicht zum Abfließen kommt, sondern sich hier und da stauet, so daß das Wasser übertreten und die daran stoßenden Gegenden überschwemmen muß. — 2) Bewirken strenge Winter in den nördlichen Gespannschaften, daß wilde reißende Thiere, wie Bären und Wölfe, aus ihren Höhlen und Schlupfwinkeln aufgescheucht werden, und in diesem Theile des Landes umherziehen und Vieh und Menschen auf der Straße anfallen, ja selbst am hellen Tage in die Wohnungen dringen, und die Kinder den Müttern aus den Armen reißen, wie dieses in mehreren Gespannschaften geschehen ist, z. B. in der Zempliner, wobei es zu rühmlichen Weiberheldenthaten Gelegenheit gegeben hat, indem eine Bäuerin den zur Thür hineinspringenden Wolf so handfest bei den Ohren packte, daß ihr Mann Zeit gewann mit

einem Prügel die Bestie zu tödten, und eine Edelfrau den auf sie zuspringenden Wolf aus dem Schlitten mit der Hacke so glücklich traf, daß er todt zur Erde fiel, obgleich wieder in einem andern Dorfe Mutter und Kind auf einmal zerrissen wurden; dergleichen Scenen bringt der Winter oft mit sich. — Dann auch 3) viele besondere Naturerscheinungen, die kaum zu glauben wären, wenn man sie nicht gedruckt fände. So z. B. trat am 24sten Juny 1813 in Also-Kubin in der Arver Gespannschaft plötzliche eine so große Kälte ein, daß alle Berge und Felder dieser Gegend mit Schnee bedeckt wurden, und eine Herde von 951 Schafen mit ihren Hirten erfroren, und so hatte ein Hagelwetter im July des genannten Jahres bei St. Topolthany im Neutraer Comitate viele Felder im Umkreise ganz zerschlagen und ihrer Erndte beraubt, wobei sogar Steine in der Größe einer welschen Nuß fielen, welche mehrere Schafe auf der Weide tödteten. Und solche Naturerscheinungen, die in andern Ländern zwar auch vorkommen, aber nur sehr selten, kommen hier oft vor. 4) Werden hier die Felder auch oft vom Ungeziefer heimgesucht, welches die Eichen- und Buchenwälder bewirken, wenn in ihnen die Eicheln und Bucheln gut gerathen, es eine gute Mast giebt; dann finden sich Scharen von Mäusen ein, die sich so stark vermehren, daß sie schon im Frühjahre den ausgestreueten Samen, vorzüglich den Kukurutz oder Mais, größtentheils ausscharren und verzehren. Auch fallen sie alle in der Nähe der Waldungen liegenden Kornfelder an, und fressen die Aehren ab, und so, daß man oft nur Strohhalme sieht, und der Landmann genöthiget ist, den ganzen Anbau abzumähen. Zu Munkatsch in der Beregher Gespannschaft ist es oftmals geschehen, daß die Maisfelder von diesen Mäusen verwüstet worden sind, und daß das untere Volk,

welches meistens Maisbrod ißt, dadurch der größten Dürftigkeit preisgegeben ward. Ja dieses Ungeziefer bleibt nicht bloß auf den Feldern, sondern begiebt sich auch in die Gärten, und nagt das junge Küchenkraut ab, ja es klettert auf die Kirschbäume und nagt auch hier Alles ab, bis auf die leeren Kirschstengel. Die von den Wäldern entfernten Gegenden bleiben aber glücklicherweise von ihm verschont. Wenn man nun von der einen Seite ein gutes Mastjahr kommen sieht, das heißt, wo die Eicheln und Bucheln in den Wäldern gut gerathen, so muß man von der andern wieder fürchten, daß sich die Mäuse in übergroßer Zahl einfinden, und die nahen Waldungen und Felder verheeren. — 5) Die schon oben, S. 43, angeführte Kolumbazer Mücke, ist auch ein sehr schädliches Insekt, das man hauptsächlich im Banate findet; es überzieht oft die Felder und Wälder, und richtet am Horn- und Borstenviehe großen Schaden an. So fielen z. B. in Banlak von dem Viehe der Herrschaft in einem Jahre 200 Stück; in Versecz 500 Stück ꝛc. Dieses Insekt dringt in die Nase und Ohren des Viehes, und martert es so heftig, daß auch das stärkste davon in fünf bis sechs Stunden umkommen muß. Nach Einigen soll dieses Insekt aus der Gegend von Mehadia aus der Veteranischen Höhle, nach Andern soll es aus der Türkey über Orsowa kommen. Das davon befallene Vieh läuft dem gemachten Rauche entgegen, und wird meistens durch denselben gerettet. Dieses Insekt hat ungefähr die Größe eines Flohes; allein die unbeschreibliche Menge, in welcher es erscheint, und Thiere und Menschen befällt, machen seine Wirkung sehr fürchterlich. Sie kommen gewöhnlich gegen Ende des Aprils oder Anfangs May. Man gewahrt dann nicht selten so große und dichte Haufen, daß man sie in einiger Entfernung für Wolken hält. Es flieht dann Alles aus dem Felde; das Vieh ver-

läßt seine Weiden, auch der Feldarbeiter eilt mit seinem Viehe nach Hause, und Alles verschließt sich in seine Wohnung, um dieser Plage zu entgehen: — 6) Die Wanderheuschrecke (Gryllus migratorius) s. oben, S. 42. Diese Plage erscheint zum Glück nur selten. — Zu den schädlichen Insekten gehören hier nun noch die Holzkäfer, die man auch in den Wäldern anderer Länder findet; sie thun hier gleichfalls großen Schaden in den Waldungen, so auch die Fichtenraupen ꝛc. — Was die Ueberschwemmungen anbetrifft, so hat man hier und da Manchem abzuhelfen gesucht, allein es scheint durch Wasserbauten nicht möglich zu seyn, sie ganz zu verhindern, weil hier die Natur über die Kunst siegt und immer siegen wird; indessen sind z. B. von dem Marktflecken Mohacs bis Eszek in neuerer Zeit auf einer Strecke von mehr als 100,000 Joch des besten Erdreichs die Sümpfe ausgetrocknet, und die Ueberschwemmungen der Donau von mehreren tausend Joch abgehalten worden. Bedeutende Verbesserungen in Hinsicht der Sümpfe sind schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts gemacht worden; so wurde die Vereinigung des Plattensees mit der Donau mittelst der Sarviz bewirkt. Der Fluß Sio in der Tolner Gespannschaft, der eigentliche Ablaß des Plattensees, der in seiner Länge lauter Moräste macht, die 5868 Joch betragen, und sich in der Sarviz verliert, ward gereiniget und durch einen Kanal (Sarvizkanal) schiffbar gemacht. Zu diesem gemeinnützigen Zwecke leisteten die an der See grenzenden Grundherren, z. B. der schon oben erwähnte Graf Georg Festetics von Tolna, hülfreiche Hand. Man schätzt das Land, welches dadurch gewonnen worden, auf 129,738 Joch, das Joch zu 1200 Quadratklaftern gerechnet, wobei der See dennoch eine Größe von 12,000 Quadratklaftern behält. Die Kosten dieser Abzapfung wurden auf 494,382 Gul-

den geschätzt. Und so ist man in der neuern Zeit bemühet Verbesserungen im Lande da anzubringen, wo sie von wirklichem Nutzen sind. Auch gehört hierher der im Jahre 1802 vollendete Franzens-Kanal in der Batscher Gespannschaft, der von der königlich-privilegirten Ungarischen Schifffahrts-Gesellschaft erbauet worden.

Das Mineralreich gewährt eine reichhaltige Quelle der Ungarischen Industrie, wie man auch schon aus den oben, S. 43, angeführten Mineralien ersehen wird. Sehr wichtig ist in Ungarn der von Deutschen und Slaven betriebene Bergbau auf die edlen und unedlen Erze oder Metalle und andere Mineralien, die man in den Karpathischen Gebirgen und hier in der Sohler, Liptauer, Barscher, Honter, Gömörer und Zipser Gespannschaft findet; er verschafft vielen Menschen Nahrung und Unterhalt, obgleich er nicht mehr in der Ausdehnung betrieben werden soll, als im verwichenen Jahrhunderte; auch soll an mehreren Orten die Ausbeute geringer geworden seyn. So findet man z. B. von dem einst so ergiebigen Gold- und Silberminen um Rosenau in der Gömörer Gespannschaft jetzt nur noch wenige Spuren, dagegen hat man wieder alte Goldgänge entdeckt und zu bauen angefangen. So z. B. hat der Präfekt der gräflich Schönbornschen Herrschaft Munkats Herr von Dercsenyi die seit drei- bis vierhundert Jahren verfallenen Goldminen in den Bereghßaßer und Muzsaer Gebirgen wieder aufgesucht und sie bauen lassen; er ist im Jahre 1812 schon auf neue und alte Goldgänge gekommen; und so hat er seit dieser Zeit seine Bemühungen zum Nutzen der Krone und des Staates fortgesetzt. Auch hat er zu Munkacs, Muzsa und Kavaszna, in der Beregher Gespannschaft, drei Alaunsiedereyen errichtet, die mit Nutzen betrieben werden. — Die Gold- und Silberbergwerke oder

Gruben zu Schemnitz in der Honter, und zu Kremnitz (Körmöcz-Banya) in der Barscher Gespannschaft sind nicht mehr so ergiebig, als sie ehemals waren. Delius rechnet vom Jahre 1740 bis 1773 unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia das gewonnene Gold und Silber aus der Windschacht bei Schemnitz auf 70 Millionen Conventionsgulden. Im Jahre 1779 auf 80 wurde aus Schemnitz zu Kremnitz in die Münze der letzten Stadt 2429 Mark Gold und 92,267 Mark Silber geliefert, woraus 3,043,000 Gulden geschlagen oder ausgeprägt worden. Zu der Zeit fing man auch an, nach den von Bornischen Angaben die Amalgamation oder Scheidung der Erze mittelst Queckſilbers einzuführen. Kremnitz hat daher jetzt ein großes Amalgamirwerk und eine königliche Silberschmelzhütte; übrigens behauptet diese Stadt nur wegen der Münze einen Vorrang, in Absicht der Berg- besonders der Kupferwerke, wird es bei weitem von Schemnitz übertroffen, dessen Windschacht der Tiefste in ganz Europa seyn soll. Der St. Matthäi Schacht in Kremnitz ist 170 Klafter tief; ein Ignatz Schacht, ein Königsschacht 84 Klafter tief ꝛc. Kremnitz, dessen Bergwerke theils auf Rechnung der Krone, theils der Stadt gehen, ist alt, und soll schon zu König Stephans Zeiten blühend gewesen und im achten Jahrhunderte von Sachsen erbauet worden seyn, die in dieser Gegend, der Sage nach, zufällig im Magen von Haselhühnern Goldkörner fanden, woraus sie schlossen, daß in den Bergen Gold enthalten seyn müsse, welche Vermuthung sich dann auch bei geschehener Nachsuchung bestätigte. Indessen soll diese Gegend schon vorher von Quaden, Gothen und Franken bewohnt gewesen seyn, welche Bergbau trieben. Wie es denn auch sey, so waren es doch Deutsche, die seit mehreren Jahrhundert hier den Bergbau von Neuem betrieben. Früher,

das heißt, um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gab eine Steinmasse von 1000 Centnern 10 Loth reines Gold oder Silber, in neuerer Zeit hält man 6 Loth für reichen Gewinn; was aber nach angestellter Probe nicht 2 Loth beträgt, wird zu betreiben aufgegeben. Ist das Metall auf dem Stampf- oder Pochwerke vom Gestein gereiniget, in der Schmelze von andern unedlen Metallen geschieden, und in Platten gegossen, so kommt es auf die Münze der Stadt Kremnitz, wo das Gold mit dem Zeichen K. B., das heißt, Körmöcz-Banya (Kremnitzer Bergwerk) zu ungarischen Dukaten ausgeprägt wird. Zu Ende des verwichenen Jahrhunderts bearbeitete man in Allem noch sieben Schächte mit ungefähr 250 Knappen. In neuerer Zeit beschäftigen die Gold- und Silberbergwerke in Kremnitz an 700 Menschen. Das meiste Ungarische Gold und Silber wird aber jetzt in Stangen in das Wiener Münzhaus abgeliefert. — In Schemnitz werden jetzt wenige Gruben ohne Zubuße gebauet, doch sind noch achtzehn wichtige gangbare Gruben, welche nebst den Poch- und Waschwerken über 8000 (nach Andern nur 3500) Arbeiter beschäftigen, und jährlich über 2 Millionen Conventionsguld. Ausbeute (an Gold, 400 Mark, an Silber, 58,000 Mark, Kupfer, Eisen, Arsenik und Schwefel) liefern. Um den Bergbau so vortheilhaft, als möglich, zu betreiben, hat die Regierung hier keine Kosten gespart um das Maschinenwerk der Vollendung nahe zu bringen. Besonders merkwürdig ist die Wassersäulen-Maschine des Bergrathes Schitko, welche in 22 Stunden über 80,000 Kubikfuß Grubenwasser aus einer Tiefe von 304 Fuß hebt. Außer den angeführten Haupt- Gold- und Silberbergwerken Ungarns, findet man noch Gold- und Silberbergwerke in der Preßburger Gespannschaft bei Pösing; in der Szathmarer Gespannschaft bei Neustadt oder Nagy-Banya,

Ungarisch-Neustadt, oder Felsö-Banya, Lopos-Banya, Miszt-Banya und Kapnik. Der Ertrag der Bergwerke bei Neustadt oder Nagy-Banya soll ehemals so reich gewesen seyn, daß man sich ihr bei Todesstrafe nicht nahen durfte; ja von den Gruben von Windschacht und Uj-Banya erzählt man sogar, daß man daselbst mehr Silber, als Gestein gefunden, und daß man die Bergleute mit dem Goldstaube gelohnt habe, der sich in ihre Kleider setzte. Dieses scheint jedoch nur ein Mährchen zu seyn, wie Einwohner von dergleichen Bergwerksstädten gern erzählen, um ihrer Stadt ein Ansehen zu geben. — Dann liefert das silberhaltige Kupferbergwerk zu Herrengrund in der Sohler Gespannschaft 5 bis 600 Mark Silber jährlich. Ferner die goldhaltigen Silbergruben bei Botza in der Liptauer Gespannschaft, bei Rosenau am Sajo, in der Gömörer Gespannschaft, jedoch nicht mehr so ergiebig als ehemals. Ueberhaupt gewinnt man das Gold in dieser Gespannschaft bei Kokava und Nuscya (vormals, bis 1583, geschah dieses auch auf dem Berge Dubrawa), und das Silber bei Dopschau, Also-Sajo, Rosen, Csetnek, Ochtina, Muran, Felsö-Szkalnok; die Dopschauer Silbergrube ist darunter die vorzüglichste. Bei Schmöllnitz in der Zipser Gespannschaft, wo das 20,000 Centner jährlich liefernde Kupferbergwerk, auch 1200 Mark Silber giebt, werden an 8 Millionen Gulden in Umlauf gesetzt und über 7000 Menschen ernährt. — Dann ist noch das Goldbergwerk zu Jserapony, und das Silberbergwerk zu Borsa in der Marmaroscher Gespannschaft zu erwähnen ꝛc. ꝛc. Man rechnet den Gewinn an Gold jährlich 1600, und an Silber 92,000 Mark, den die Bergwerke Ungarns geben. Dieser reiche Ertrag an edlen Metallen, der in der frühern Zeit, wie schon bemerkt worden, viel ergiebiger gewesen ist, hat auch die Könige von Ungarn bewogen, durch besondere

Dekrete in den Jahren 1351 und 1481 sich vorzubehalten, alle adeliche Güter, wo Gold, Silber, Kupfer, Bley, Eisen ꝛc. gefunden wird, durch einen billigen Tausch an sich zu bringen; und daher ist es auch gekommen, daß der größte Theil der Gold-, Silber-, Kupfer- ꝛc. Bergwerke der Krone zugehören, nur in einigen Städten, wie z. B. in Kremnitz, theilt die Krone mit der Stadt. Dieses bezieht sich doch nur größtentheils auf die edleren Metalle. Außer dem in den Bergwerken gewonnenen Gold und Silber, hat Ungarn noch viele Flüsse, welche Gold bei sich führen, welches durch die Goldwäsche oder Goldwäscherey gewonnen wird. Die vorzüglichsten goldführenden Flüsse sind: die Donau, die Marosch, die Nera und die goldene Bistritz. Das Goldwaschen geschieht von Zigeunern, und in der Temesvarer Gespannschaft wird jährlich ein Werth von 1000—1100 Dukaten durch die Goldwäscher eingeliefert. Die Goldwäscherey ist aber nur ein Geschäft des Sommers, und darf nicht von Jedem betrieben werden; denn es gehört dazu eine Erlaubniß von dem Bergamte, und dann genießen sie dieses Rechtes auch noch unter mancherlei Einschränkungen. Die Goldwäscher im Banate müssen der Obrigkeit eine gewisse Abgabe (4 Gulden jährlich) entrichten, die in Goldstaub abgetragen wird. Dieser Steuer suchen sie sich aber gern zu entziehen; denn wenn der Tag der Zahlung heran kommt, so machen sie sich unsichtbar. Indessen ist der Verdienst dieser Leute nicht immer überall gleich. Zur Zeit des Regens und der Ueberschwemmungen ist die Ausbeute am größten, und dann ist sie auch größer oder kleiner nach Beschaffenheit des Flusses, an dem gewaschen wird. Zur günstigsten Zeit, das heißt, nach einer Ueberschwemmung, gewinnt der Zigeuner höchstens drei Groschen des Tages. Nicht bloß Zigeuner, sondern auch Walachen, welche an den Flüssen wohnen, geben sich mit dieser

Beschäftigung ab. Sie kennen genau die Gegend, wo sie mit Vortheil waschen können, und gebrauchen als Werkzeug bei dieser Arbeit ein schiefes, zwei bis drei Schuh breites, und vier bis fünf Schuh langes Brett, welches gewöhnlich an beiden Seiten einen hölzernen Rand hat; über solches breiten sie wollene Tücher, und schütten darauf den mit Wasser gemischten Goldsand, wo dann der zartere Schlich an dem Tuche sitzen bleibt. Diese Tücher werden dann in einem mit Wasser gefüllten Gefäße ausgewaschen, und auf einer Gattung von Sichertrog der Goldschlich herausgezogen. Haben sie aber gröbern Sand in der Mischung ihres Waschwerkes, so werden mitten an dem schiefstehenden Brette tiefere Einschnitte gemacht, damit die herabrollenden kleinen Steinstücke darin aufbehalten werden; sie sehen dann die Steinchen durch, und sondern diejenigen, in welchen öfters gediegenes Gold eingesprengt ist, ab. Nach einer neuern Verordnung muß der Goldwäscher, der geduldet werden will, jährlich an reinem Waschgolde so viel einliefern, als drei Dukaten an Schwere betragen. — Auch auf Kupfer wird stark gebauet, und nächst Sibirien und Amerika, hält man Ungarn für das reichste Kupferland, welches das beste Kupfer liefert, und im Mittel jährlich 40,000 Centner. Die bedeutendsten Kupferbergwerke sind zu Schmöllnitz, einer Bergstadt in der Zipser Gespannschaft, an der Grenze der Gömörer Gespannschaft. Die Kupfererze wurden sonst hier zuerst abgeschwefelt, wodurch man 200 Centner Schwefel gewann, allein wegen des Holzmangels mußte man diese Nebengewinnung aufgeben. Auch bereitete man ehemals grünen Vitriol, dafür gewinnt man jetzt jährlich 1200 Mark Silber, wie schon oben angeführt worden. In die Schmöllnitzer Schmelzhütten werden auch aus Iglo und verschiedenen Zipser Bergflecken Kupfererze zum Einschmelzen gebracht. Der Einkauf des Kupfers

ist ein Regale. Nach Born wurden im Jahre 1774 aus den Schmöllnitzer und den dazu gehörigen Bergwerken 21,000 Centner Kupfer gewonnen, wovon die Kameralwerke ein Drittel lieferten; allein seit dieser Zeit soll die Kupfergewinnung in der Zips abgenommen haben; denn die Bergwerke von vielen Privatgewerken, die nur auf Hoffnung baueten, sind wegen Mangel des Holzes oder des hohen Preises desselben ꝛc. stehen geblieben; denn wenn gleich der Hauptbau auf den Schmöllnitzer Erzlagern der Krone gehört, so wird doch auch in ihnen von einigen Gewerken gebauet; allein die ganze Teufe ist schon seit 1751 dem königlichen Hofbau vorbehalten. Auch die Gewerke klagten über Mangel an Ausbeute. Indessen ernährten doch noch in dem ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts, nach dem Grafen Battiany, die Schmöllnitzer Kupfergruben über 7000 Menschen, und setzten gegen 8 Millionen Gulden in Umlauf, und der Kupfergewinn soll noch über 20,000 Centner betragen haben; obgleich dieses mit den Klagen in der neuern Zeit über Mangel an Ausbeute nicht übereinstimmt. Rosettenkupfer werden jährlich 2000 Ctr. in der königlichen Schmelzhütte zu Schwedler geschmolzen. Außer den in den Bergwerken gewonnenen Erzen zu Schmöllnitz gewinnt man daselbst noch jährlich über tausend Centner Cementkupfer. Das Cementwasser zur Gewinnung desselben, welches aus Vitriolsäure und Kupfertheilchen besteht, entspringt in den Schmöllnitzer Gebirgen, und sammelt sich theils von selbst, theils wird es in alten Schächten durch Kunst gesammelt, dann durch Pumpwerke und Maschinen weiter in Kanälen zum Gebrauche geleitet. Das Eisen dazu liefern die Eisenhämmer zu Stooß. Von den 5000 Centnern Eisen, welche die Eisenhämmer dieses Bergfleckens liefern, wird der größte Theil zum Cementiren in Schmöllnitz gebraucht, da man nur

sehr wenig altes Eisen in die Kanäle zur Gewinnung des Cementkupfers legt. Die nicht minder einträgliche Haldenwäscherey bringt jährlich gegen 600 Ctr. Kupfer ein, und beschäftiget im Sommer 200, im Winter nur 60 Menschen. In dem Münzhause zu Schmöllnitz, welches mit dem Kammerhofe in Verbindung steht, wird nur Kupfergeld geprägt, welches sich durch den Buchstaben S von den übrigen Oesterreichischen Kupfermünzen unterscheidet. Dann gewinnt man Kupfer in der Sohler Gespannschaft zu Libeth-Banya; Herrengrund, jährlich an 12 bis 1500 Centner, auch Cementkupfer, weil hier ebenfalls das Cementwasser auf Eisen benutzt wird; bei Jaraba, Tajowa ꝛc.; in der Honter Gespannschaft bei Schemnitz; in der Gömörer Gespannschaft bei Dopschau, Rosenau, Also- und Felsö-Sajo, Redowa, Wlachowa, Kobelar, Ochtina, Csetneck, Eltschau, Chizna, Kopraß, Markuß, Klenocz ꝛc.; wenige dieser Gruben sollen jetzt die Arbeitskosten ersetzen. Die sonst reichen Dopschauer Kupfergruben auf dem Schwarzenberg, Langenberg, Beckenberg ꝛc., sind eingegangen, nur die Himmelskrone wird noch gebauet, soll aber kaum die Auslagen ersetzen, da sie sonst jährlich 40,000 Gulden eintrug. Die Rosenauer Kupferbergwerke sollen jetzt so wenig ausgeben, als die ehemals reichen Redower auf dem Berge Grun, Judowo und Szlanvika. Von den Czerneker Kupferbergwerken arbeitet nur ein Einziges auf dem Berge Hradek, welches jährlich 6000 Gulden abwirft; die Klenoczer erbauen ein ergiebiges Kupferbergwerk. Die Ausfuhr des Kupfers mit Einschluß des Herrengrunder und Schmöllnitzer Cementwassers wird auf 4,000,000 Gulden angeschlagen, welches natürlich nach der Ausbeute oder Gewinnung differirt. Auch in Kroatien in Szamobor ist ein Kupferbergwerk, das jährlich 2 bis 3000 Ctr. Kupfer liefert. — Das Bley ist gewöhnlich mit

Schwefel, Selen, Spießglanz und Säuren verbunden, auch den Kupfer- und den Silbererzen beigemischt, auch gewinnt man es besonders. Die Dopschauer fingen an die Bleyerze besonders zu gewinnen, hörten aber bald damit auf. Man schätzt die Bleygewinnung in den Bergbau-Distrikten, besonders zu Schemnitz, Kremnitz, Felsö-Banya und Nagy-Banya auf 26,000 Centner. — Eisen wird viel gewonnen; man schlägt die ganze Roheisengewinnung von Ungarn und Siebenbürgen auf 200,000 Centner an. In Ungarn ist die Gömörer Gespannschaft der Hauptsitz der Ungarischen Eisenwerke in Oberungarn, sie giebt allein 95,000 Centner. Eisengruben haben hier die Ortschaften Rosenau, Nadabula, Henczko, Also-Sajo, Gocs, Olah-Patak, Csetnek, Dopschau, Redowa, Felsö-Sajo, Kobelar, Ochtina, Sebes-Patak, Nekenye, Theißholz und alle an dem Berge Zeleznik liegenden Ortschaften. Es ist hier Jedem, gegen die Erlegung von zwei Gulden bei dem Bergmeister in Rosenau, erlaubt, Eisengruben anzulegen. Die Eisenerze werden geschmolzen und verarbeitet in Hochöfen, die man in der Gömörer und Zipser Gespannschaft im gemeinen Leben Massen nennt, in Blaufeuern und Streckhämmern. In den Hochöfen wird nicht nur das Gußeisen durch Schmelzung der Eisenerze bereitet, sondern man pflegt darin auch eiserne Kessel, Mörser, Oefen, Glocken und Kugeln zu verfertigen. In den kleinsten Eisenhämmern werden Sensen, Sicheln, Schaufeln und Karsten verfertiget. In der ganzen Gespannschaft sind gegen 200 Eisenofficinen; gemeine Eisenschmieden sind gegen 500; dann verfertigen auch die zahlreichen Zigeuner eine Menge von Nägeln. Man zählt in dieser Gespannschaft 8 Hochöfen, 1 Floßofen, 87 Blaufeuer, 33 Frischfeuer, 2 Sensen-, 3 Knopper- und 6 Kratzenhämmer. Die oben angeführten 95,000 Centner sollen jährlich

1,300,000 Gulden in Umlauf bringen. Die Nieder-Ungarischen Eisenwerke, deren Hauptsitz Rohnitz oder Hronitz, in der Sohler Gespannschaft, ist, liefern an geschmiedetem Eisen 38,000, Stahl 1500, Gußwaaren 1200 Centner; Stooß, in der Zipser Gespannschaft, 5000, Nagy-Banya, in der Szathmarer Gespannschaft, 4000 Centner Roheisen. Die Kameraleisenwerke lieferten 1817 6500 Centner Roheisen. — Antimonium oder Spießglanz wird in der Gömörer Gespannschaft von Rosenauer Gewerken in Menge auf dem Ochsenberge gewonnen. Man rechnet den Gewinn hier auf 2000 Centner. Das weiße Spießglanzerz oder die Antimoniumblüte gewinnt man zu Malaczka, in der Preßburger Gespannschaft; den Spießglanzoker oder Ocher gewinnt man in Kremnitz, Mazurka und Mito; das Grauspießglanzerz oder der Antimonglanz, bei Kremnitz, Schemnitz und Felsö-Banya; das Rothspießglanzerz oder die Antimonblende bei Malaczka und Felsö-Banya. — Kobalt gewinnt man in großer Menge (1300 Ctr.) bei Dopschau. Der Sachse Gottlieb Schön lehrte die Dopschauer den Kobalt kennen, den man vorher als unnütz auf die Halden warf. Der gewonnene Kobalt wird an die königlichen Officinen und Fabriken verkauft. Man gewinnt ihn auch zu Drawicza, in der Krassover Gespannschaft. Es ist Speise- oder Arsenikkobalt. — Galmey und Zink gewinnt man im Banat an 500 Centner. — Queckfilber bei Also-Sajo und Rosenau, in der Gömörer Gespannschaft, und zum Theil aus den Zinnobererzen, die hier gewonnen werden. Dann gewinnt man noch Arsenik, Mangan oder Braunstein, Nickel und einige andere Erze in den Berwerksdistrikten. Vom Arsenik erhält man gegen 100 Centner Auripigment. Reich ist Ungarn auch an Edelsteinen und an Hart- und Weich-

steinen fast aller Art. Man findet Diamanten, die sogenannten Ungarischen Diamanten, vorzüglich in der Marmaroscher und in der Beregher Gespannschaft, in der Letztern bei Munkacs oder Munkatsch. Es giebt darunter Diamanten, welche ganz klar und ungefärbt wie Wasser sind, ein starkes viel farbiges Feuer besitzen, und die, wenn sie geschliffen und gefaßt werden, nur von dem Kenner Orientalischer Diamanten unterschieden werden können. Rubine, Smaragde, Chrisolithen, Amethysten, Hyacinthen, Topase, Jaspise, edle Opale, Glasopale, Wachsopale. Der Flächeninhalt der Opalgruben der sogenannten Peklener Opale, in der Kameralherrschaft Peklen, in der Saroscher Gespannschaft, beträgt 125,694 Klafter. Sie werden verpachtet. Im Jahre 1824 wurden sie auf sechs Jahre den Meistbietenden zu verpachten ausgeboten; sie sollen in Schurfschachten von gewisser Klafterlänge auslaufen. Ueberhaupt werden in den Opalgruben dieser Gespannschaft, auf dem Gebirge Libanka, bei Sovar, Vörövagas oder Czerwenitza ꝛc., die edlen Opale nicht in Stollen oder Schächten, sondern in Furchen gegraben; sie sollen hier so schön gefunden werden, als nur irgendwo. Dann Beryllе, Calcedone, Achate, Granaten ꝛc., in der Zipser Gespannschaft; Marmor, in der Komorner und Weßprimer Gespannschaft (besonders ist hier das Bekonyer Waldgebirge reich an Marmor, der unter dem Namen Marmor von Komorn weit verführt wird); Alabaster, Serpentin, Gyps, Porzellanerde, Pfeifenerde, und andere Thonarten, Kalk, Kreide, Mühlsteine, Tropfsteine, Tuffsteine, Mauersteine (in der Biharer Gespannschaft), Schiefersteine; Berggrün bei Neusohl, in der Sohler Gespannschaft (von dem jährlich 1250 Ctr. nach Wien gehen; s. Ungarisches Grün), und bei Schmöllnitz; Schwefel, in der Sohler Gespannschaft; auch hat im Jahre

1810 der Bergmeister Andreas Jendrassich in Kroatien in dem Varasdiner Komitatsorte Radoboj, eine Stunde von der Stadt Krapina entfernt, auf seine Kosten ein sehr ergiebiges, und auf Jahrhunderte auslangendes Schwefelbergwerk aufgemacht, und es dem Aerario eingeräumt. Die Proben von den grünlich grauen großen Schwefelnieren und Mugeln, in welchen der Schwefel einbricht, halten in einem Centner 96 bis 98 Pfund vom reinsten gelben Schwefel. Steinkohlen 500,000 Centner, namentlich bei Fünfkirchen, Vissegrad und auf dem Brennberge bei Oedenburg, wo im Jahre 1804 über 200,000 Centner gebrochen wurden (s. auch oben, S. 109); Braunkohlen, Torf, um Pesth, Stuhlweißenburg, im Banat ꝛc. (siehe oben, S. 109); Steinsalz, in der Marmaroscher Gespannschaft, sechs wichtige Steinsalzbergwerke oder Gruben bei dem Dorfe Rhonaszek, welche 750,000 Centner liefern. Man findet hier auch zehn große Salzmagazine, welche 285,000 Centner Salz fassen können; die Salzsiedereyen zu Sovar, in der Saroscher Gespannschaft, liefern 100,000 Centner Salz; Alaun bei Parad, Vissegrad und Munkacs, jährlich 2300 Centner; Salpeter wird in großer Menge in Ungarn erzeugt; denn es hat bedeutende Lager von salpetrichter Erde, auch Salpeterquellen und Salpeterseen. Es sind zu Zeiten nach Oesterreich, Galizien und andern Provinzen über 7000 Centner auf Aerarialrechnung ausgeführt worden. Die größten Salpetersiedereyen sind zu Munkacs oder Munkatsch und zu Nagy-Kallo; dann findet man Siedereyen zu Oedenburg, Debreszin, Neusohl, Szelincze ꝛc. ꝛc. Soda oder Natron liefern die Natronseen, hauptsächlich zwischen Großwardein und Debreszin in der Biharer Gespannschaft; sie sind im Sommer ganz

trocken, wo dann die Soda und sodahaltige Erde zusammengekehrt, und in den nahegelegenen Sodasiedereyen raffinirt wird; es werden hier jährlich gegen 10,000 Centner gewonnen. Pottaschsiedereyen zu Vegleß, Oedenburg, Ravenzova in Kroatien, Fiume (1500 Metzen) ꝛc. Schwefelwerke zu Bernstein an der Raab, zu Radoboj ꝛc. — Gesundbrunnen und warme Bäder hat Ungarn 352; Sauerwasser zu Bartfeld und Chokalna; Stahlwasser und Bäder zu Kaschau und Lutschka; Bitterwasser zu Füred; Schwefelwasser: die Herkulischen Bäder zu Mehadia im Banat, zu Ofen, Großwardein, Trentschin ꝛc. Ungarn kann auch die ausländischen berühmtesten Wasser entbehren; so z. B. wird das Selterwasser ersetzt durch das Wasser von Chokalna. Eben so sind an Bestandtheilen und Wirkung den Spaa-Pyrmonter- und Schwalbacher-Wassern ähnlich das Wasser von Bartfeld und Kaschau. Unter die berühmtesten und besuchtesten warmen Bäder Europas gehören auch Mehadia und Teplitz, das Letztere in der Trentschiner Gespannschaft mit sieben berühmten warmen schwefelhaltigen Bädern, die stark besucht werden, und das Erstere in der Banatischen Militairgrenze in Ober-Ungarn. Die hier sehr besuchten warmen Bäder in acht Quellen führen den Namen: Bäder des Herkules. Man findet hier oft Römische Alterthümer. — Einige Merkwürdigkeiten sind bei den Mineralien und dem Bergbau Ungarns noch zu erwähnen. In den Berggruben zu Schemnitz, welche die größte Tiefe erreicht haben, die jemals Bergwerke auf der Erde erreicht haben können, indem sie bis 400 Lachter tief sind, woran man schon seit vielen Jahrhunderten ununterbrochen arbeitet, hört man in einem Stollen, der weit in den Felsen getrieben ist, sehr deutlich das Vorbeirauschen eines starken Wasserstromes, der von der Seite des

Stollens kaum einen Fuß dick entfernt zu seyn scheint, so daß, wenn man diese scheinbar dünne Scheidewand aus Versehen durchgearbeitet hätte, alle Gruben des Schemnitzer Bergwerks ohne Rettung unter Wasser gesetzt worden wären. — In dem Salzbergwerke Sovar, in der Saroscher Gespannschaft, wollte man die alte, in dem Josephschachte befindliche, und seit dreißig Jahren verwahrloseте Grube, Elisabeth Sinken genannt, wieder in den Stand setzen, und begann daher die Salzsoole auszuschöpfen; man wurde dabei einen Stollengang gewahr, und gab dem Hüttmann nebst zwei Arbeitern den Auftrag, solchen zu untersuchen. Der Hüttmann, ging voran und ward über seinem Kopfe eine senkrecht in den Berg gehende Oeffnung gewahr. Er hob sein Grubenlicht in die Höhe, um sie zu beleuchten und genauer zu betrachten. In diesem Augenblicke entzündete sich plötzdie Luft, schlug mit Heftigkeit auf 60 Ellen hoch zum Schachte hinaus, in welchem man die Eymer hinaufwand, verbrannte dem Hüttmann Gesicht, Hände und Füße, und schlug ihn zu Boden. Die beiden Arbeiter waren vor Schrecken zur Erde gefallen, und die Flamme strich über sie hinweg, ohne sie zu berühren. Nach drei Tagen suchte man diese feuerspeiende Gegend mit einer brennenden Laterne genauer zu durchforschen; allein die Luft entwickelte sich dennoch auf's Neue, schlug mit Flammen zum Schachte hinaus, und es wagte sich nun Niemand weiter hinab. — Ferner sind merkwürdig die schon oben erwähnten Höhlen in den Karpathen im Kalksteingebirge, worin sich Gerippe und Knochen von großen und kleinen Thieren, die zum Theil schon mit einer steinartigen Rinde überzogen sind, finden, und dann die schönsten und reinsten Tropfsteine. Man findet, hier, außer den schon oben erwähnten versteinerten thierischen Körpern, auch aller-

hand versteinerte Conchylien oder Schaalthiere, verschiedenes Holz, Baumrinde, Blätter und Baumfrüchte, auch Samenkörner ꝛc. — Der Bergbau in den vier Bergwerksbezirken: zu Schemnitz, Schmöllnitz, Nagy-Banya und zu Dravicza, wird größtentheils von Deutschen und Slaven betrieben. Zur größeren Vervollkommnung des Bergbaues und des Hüttenwesens besteht zu Schemnitz eine Bergakademie, die von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1760 gestiftet worden, und sich seit dieser Zeit immer in einem blühenden Zustande befunden hat, indem sie auch von Ausländern (Deutschen, Spaniern, Dänen und Schweden) besucht wird. An der Spitze dieses Instituts steht ein Direktor, und fünf Professoren fungiren als Lehrer. Im Jahre 1816 zählte sie 147 Studierende; in neuerer Zeit soll sich diese Zahl um die Hälfte vermindert haben.

In einem an Naturprodukten so reichen Lande, wie Ungarn, können die Kräfte der Bewohner sich nur größtentheils auf die erste Veredlung dieser Produkte beschränken, daher kann der Kunstfleiß nur langsam vorschreiten, indem der Gewerbefleiß nur den gewonnenen Produkten zugehört, und hier auch hinlängliche Beschäftigung findet, die reichlich lohnt, mehr, als ein ausgedehnter Kunstfleiß einbringen würde, besonders wenn die Nation sich auf ihre veredelten Produkte beschränkt, und nicht dem Luxus Thür und Thor öffnet, der oft nur an dem Fremden zu viel Geschmack findet, so daß er ihm dasjenige übersehen läßt, was er selbst besitzt, und oft in besserer Eigenschaft, als ihm das überpolirte Ausländische geboten wird, und leider! findet auch hier der Luxus nur das Ausländische schön. „Man hat sich hier (Ungarn) an die Deutsche Tracht zu gewöhnen gesucht," sagt ein Reisender, „man hat aber unrecht daran gethan; denn die Ungarische Tracht ist eine gesunde Bekleidung, und ganz

dem Körper und dem Klima in diesem Lande angemessen. Oft hat man hier in einem Tage März-, Julius- und September-Witterung zu ertragen. Ein aneinander hängendes Unterkleid, woran das Oberkleid durch einen Gürtel verbunden wird, hält die abwechselnde Eindrücke der Witterung ab, und gewährt dem Körper, besonders dem Unterleibe, gleiche Wärme, wodurch viele Krankheiten verhütet werden; und dann kleidet die Tracht auch gut." — Uebrigens versteht in Ober-Ungarn jede Bürgerfrau das Bierbrauen, und jede Ungarische Hausmutter das Brodbacken. In der Zips wird das Weben und Bleichen der Leinwand besonders von Frauenzimmern verrichtet; auch die Walachinnen spinnen im Fahren und Gehen, und weben und färben sich ihre Röcke und Gürtel selbst, und in Cumanien und Debreczin leiten die Frauen die beträchtlichsten Seifensiedereyen. Die Landleute beschäftigen sich hier mit der Böttcher- und Stellmacherey, und sie verstehen diese Gewerbe so gut, wie die Meister in den Städten. Es fehlt daher hier in den Dörfern überhaupt noch an Handwerkern; denn diese befinden sich in den Städten. Indessen ist man in diesen auch nicht unthätig gewesen, so manches Neuere, was die Zeit giebt, zu versuchen und einzuführen. So hat man verschiedene Versuche gemacht, um den Indischen Zucker aus inländischen Produkten zu gewinnen. So hatte in Ungvar der Präfekt der dortigen Kameralherrschaft Joseph Papp von Vasarhely eine Probe mit dem Zuckersieden des Ahornbaumsaftes gemacht, die nicht ungünstig ausfiel; denn trotz des ungünstigen Wetters, das zur Zeit, als dieser Versuch gemacht wurde, eintrat, und daß dazu nur sehr wenige Erfordernisse waren, so hatte er doch bei dem ersten Versuche 3 bis 4 Centner Zucker daraus gewonnen. Der Zucker besaß eine gelbliche Farbe, sah dem Kandiszucker sehr ähnlich,

und seine Süße gab dem Indischen Zucker nichts nach. Da nun nach einer Zählung in der genannten Kameralherrschaft 52,000 brauchbare Ahornbäume gefunden werden, so wäre die Fortsetzung dieses Versuchs auf die Folge gewiß von Bedeutung geworden, um so mehr, da diese Bäume sich zweimal im Jahre, im Frühling und Herbste, anboren und zapfen lassen. Der weitere Erfolg dieses so günstigen Versuches ist nicht bekannt geworden; denn späterhin hat die Zuckerfabrikation aus dem Safte dieser Bäume aufgehört, weil das Anboren des Baumes demselben gewiß Nachtheil gebracht hat. — Mit dem Indigo aus Waid hat man nicht bloß in neuerer Zeit in Ungarn Versuche gemacht, sondern es existirt schon eine Waidindigofabrik seit 83 Jahren zu Käsmark, die der Dr. Pfeifer errichtete. Ein Reisender, der diese Fabrik in diesem Jahrhunderte besuchte, sagt: „daß sie einen Indigo liefere, der dem Indischen völlig gleichkäme, und daher auch für Indischen gekauft würde.“ Aus diesen beiden Beispielen wird man gewahren, daß es Ungarn nicht an Männern gefehlt hat, die zum Besten ihres Vaterlandes thätig gewesen, und es besonders jetzt sind, obgleich manche ungünstige Conjunkturen, die in den Zeitverhältnissen lagen, besonders in den Deutsch-Französischen Kriegen, sie eben so gut betroffen haben, wie andere Völker, obgleich sie nicht diese Schläge so empfinden konnten, wie diejenigen Völker, die ihren Kunstfleiß auf's Höchste ausgebildet haben, und hierin heftige Stöße erlitten, indem sich durch die Kriege im verwichenen Jahrhunderte, und in dem ersten und zweiten Jahrzehend dieses Jahrhunderts Vieles anders gestaltete, worauf man wohl nicht gerechnet hatte, und auch nicht rechnen konnte; denn mehrere Völker, namentlich die Amerikaner, haben während dieser Zeit auch viele Artikel des Kunstfleißes bei sich heimisch gemacht, und

gebrauchen hierin nicht mehr so das Ausland, wie ehemals; und so mehrere andere Völker, die einen regern Kunstfleiß bei sich einführten, um sich so viel, als möglich, unabhängig vom Auslande zu machen. Wenn gleich die Kolonialwaaren noch eine ansehnliche Beschatzung für Europa geblieben sind. —

Unter den Manufakturen und Fabriken Ungarns sind von Erheblichkeit die Leinwand-, Wollenzeug- und Tuchmanufakturen, die Töpfereyen, die Eisen- und Kupferhämmer, Eisengießereyen ꝛc., die Branntweinbrennereyen, Methbrauereyen, Hut- und Wildschurmanufakturen, Seifensiedereyen, Lederbereyen, Zuckerraffinerien, Alaun-, Salpeter- und Sodasiedereyen, Wachsbleichen, Pulvermühlen, Tabaksfabriken, chemische Produktenfabriken (wozu die Bereitungen der Schwefel- und Salpetersäure oder des Vitriolöls und Scheidewassers, des Zinnobers, des Berggrüns ꝛc. ꝛc. gehören), Holzwaaren, besonders hölzerne Flaschen, Papiermühlen oder Papierfabriken, Färbereyen, Seidenspinnereyen, Seiden- und Baumwollenwaaren-Manufakturen oder Fabriken ꝛc. — In Leinwaaren, besonders Leinwand, steht die Zipsergespannschaft oben an; denn hier werden jährlich an sechs Millionen Ellen feiner und mittlerer Leinwand zum Verkaufe von dem weiblichen Geschlechte gesponnen, gewebt und gebleicht. In den Gespannschaften Liptau, Arva, Thurocz, Sohl, Trentschin, Gömör, Zemplin, und vorzüglich in Scharosch kommen jährlich an zehn Millionen Ellen als abzulassendes Handelsgut von der Bleiche; in Käsmark werden an zwei Millionen Wiener Ellen dieser Leinwand schwarz, blau und roth gefärbt oder appretirt. — Große Bleichen, Garn ꝛc. So hat Rosenau, in der Gömörer Gespannschaft 21 Leinwandbleichen, worauf jährlich über 300,000 Ellen gebleicht werden. — In Wollenwaaren zeichnen sich beson-

ders Oedenburg, Günst und Gacz aus. In Oedenburg lieferten vierzig Tuchmachermeister gegen 2000 Stück Tuch. In den Wollenzeugfabriken des letztern Marktfleckens werden jährlich gegen 300 Stück Tuch und 600 Stück Zeuge verfertiget. In der Feintuchfabrik zu Samassy sollen die Spinnmaschinen den Spinnmaschinen der Brünner vorzuziehen seyn, indem sie mit wenigern Kosten dasselbe leisten; eben so vortheilhaft eingerichtet sind auch die Scheermaschinen. Das Maschinenrad, durch welches in der Offermannischen Fabrik zu Brünn mehrere Stühle in Bewegung gesetzt werden, fehlt hier ganz; bloß ein Rad mittlerer Größe ersetzt jenes in der Art, daß ein Stuhl unter der Aufsicht eines funfzehnjährigen Burschen so viel macht, als vier Männer, nach der gewöhnlichen Art Tuch zu scheeren, kaum zu leisten im Stande seyen. Auch außer diesem Vortheile, und dem Umstande, daß das Tuch, durch die Maschine geschoren, viel regelmäßiger ausfällt, gereicht es Ungarn zur Ehre, wenn Produkte, wie diese Maschinen, dem Erfindungsgeiste des Vaterlandes angehören; sie werden in Preßburg von einem Tuchscheermeister verfertiget. Die Färberey, das Preßhaus, und die abgesonderten Wohnungen der Tuchweber sind gut eingerichtet; denn es besteht eine Ordnung und Genauigkeit in dieser Fabrik, daß man sie in den Fabriken Mährens nicht besser finden soll. Beim Färben wird das Johanniskraut (Hypericum perforatum) und der Waid mit Vortheil benutzt; zwei einheimische Produkte, von denen das Erstere in der Gegend der Fabrik wild wächst, und der Letztere, der Waid, bei Tyrnau gebauet wird. Man gewahrt hieraus, daß man in Ungarn auch in der Tuchmanufaktur nicht zurückgeblieben ist, und daß es nicht mehr so genöthiget ist, die eigenen Produkte, obgleich in anderer Gestalt, dreifach theurer zu kaufen, wie dieses

der Fall bei so manchen Naturerzeugnissen ist. Hätten die Ungarn sich schon früher auf Fabriken und Manufakturen gelegt, so würde manche Summe im Lande bleiben, die jetzt der Luxus ausführt. Es werden in dieser Fabrik, die sich besonders in der Eigenschaft der Tücher auszeichnet, jährlich gegen 400 Stück gefertiget, die zum Theil auf den Jahrmärkten von Pesth abgesetzt werden, da die Märkte hier größer zu seyn pflegen, als in Wien selbst. — Töpfereyen, besonders feine Thonwaaren oder Küchen- und Zimmergeschirre findet man von vorzüglicher Güte in Ungarn in mehreren Gespannschaften, hauptsächlich in der Gömörer Gespannschaft, wo man gutes Töpfergeschirr verfertiget. In dem Muraner Thale werden die Dörfer Migleß, Sivette, Mikocsan, Naßrai, Gicze, Licze, Perlacz, und am Kövibach die Dörfer Dereska und Levart von lauter Töpfern bewohnt. Sie holen sich den Thon dazu aus dem Eichenwalde zwischen Migleß und Mikocsan, und von dem Sivetter-, Perlaczer- und Levarter Gebiete. Der Klein-Honter Distrikt hat auf dem Prädium Maschtinecz einen guten, sehr weißen Töpferthon, der in den benachbarten Dörfern verarbeitet wird. Auch in den Marktflecken Rosenau, Eltsch und Rima-Szombath wohnen viele Töpfer, welche auch Kachelöfen und Geschirre von nicht geringem Gebrauche, die Töpfer auf den Dörfern aber bloß Töpfe, Krüge, Schüsseln, Tabakspfeifenköpfe liefern. Die Gömörer Töpfer glasuren nicht alles Geschirr; aber auch das unglasurte bewährt sich im Gebrauche; denn die unglasurten, schwarz gefärbten Sauerwasserkrüge werden stark gesucht. Auch die Perlaczer Tabakspfeifenköpfe werden nicht glasurt. Das Klein-Honter-Töpfergeschirr, das auf den Jahrmärkten zu Rima-Szombath verkauft wird, hält man für das beste, und bezahlt es theurer, als das andere. Ziegel werden in der Gömörrer Gespannschaft nicht

für beständig gebrannt, sondern nur wenn sie verlangt werden. Die Klein-Honter verfertigen sie am besten. Dachziegel sind nicht im Gebrauche. — Von vorzüglicher Güte ist das Majolika- und Steingutgeschirr der kaiserlich-königlichen Fabrik zu Holitsch in der Neutraer Gespannschaft. Das Geschirr wird in runden Oefen gebrannt, deren Errichtung weniger kostspielig und zeitraubend ist, als die früheren viereckigen $2\frac{1}{2}$ Fuß langen und 6 Fuß breiten Oefen. Die runden brauchen nicht so viel Holz und erhitzen sich schneller; man kann aber in die viereckigen Oefen mehr Geschirr hineinstellen, und sie unterhalten eine dauerhaftere Wärme. Das Majolikageschirr läßt man nicht bloß weiß, sondern färbt es auch blau. Das in dieser Fabrik verfertigte Englische Steingut oder Wegwooder Steinporzellan wurde schon zur Regierungszeit Josephs des Zweiten 1786 entdeckt, und von diesem Monarchen besonders unterstützt, indem er den Herrn Albert Meyer bei dieser Fabrik als Direktor anstellte. Thon und Stein erhält die Fabrik aus Mähren, Zinn und Bley aus Wien. Das Holitsche Steingut stand dem Englischen an Leichtigkeit, Festigkeit und Klang nach, weil nicht ein gleich guter Thon dazu genommen wurde. Die jetzige Güte des Steingutgeschirres verdankt diese Fabrik dem Direktor Franz Tichler, der dieses Geschirr zur Vollendung gebracht hat. Das Steingutgeschirr dieser Fabrik übertrifft alles Andere des Oesterreichischen Kaiserstaates, vorzüglich durch die Schönheit der Farben. Es stehen bei dieser Fabrik 76 Arbeiter. Im Jahre 1811 wurden aus dieser Fabrik ungefähr für 200,000 Gulden in Bankozetteln Geschirr verkauft, jetzt beträgt der Absatz ungefähr 60,000 Gulden jährlich. Niederlagen dieses Geschirres sind zu Wien, Preßburg, Tyrnau, Pesth, Raab, Brünn, Znaym. Man verfertiget ferner auch dieses Geschirr zu Ofen,

Kaschau, Paja, Dotis, Hermany ꝛc. Die Majolika-Fabrik in dem Dorfe Pongyelok, in der mit Gömör vereinigten Klein-Honter Gespannschaft, welche schon im Jahre 1770 errichtet worden, und so gutes Majolikageschirr lieferte, als die Holitscher Fabrik, ist aus Mangel an Absatz eingegangen. Dann findet man Erdgeschirr- und Pfeifenfabriken auch zu Tur, in der Heveschер Gespannschaft, und zu Debreczin, in der Biharer Gespannschaft. In dieser letzteren Stadt werden jährlich 11 Millionen Tabakspfeifenköpfe und 2 Millionen Pfeifenköpfe (Andere führen 1,800,000 an) aus rothem und schwarzem Thone von 140 Meistern und deren Gehülfen verfertiget, deren Werth, zu ½ bis 1 Kreuzer: 137,500 Gulden beträgt. Auch zu Podrecsany werden irdene Tabakspfeifenköpfe, Podrecsaner genannt, verfertiget. — Eisenwerke und Eisenhämmer (siehe auch oben, Seite 149) hat Ungarn über 200, bloß in der Gömörer Gespannschaft über 100; Waffenfabriken zu Hradek; die kaiserlich-königliche Waffen-, Säbel- und Feldkochkesselfabrik zu Kralova oder Kiralyfalva, bei Neusohl, mit 148 Arbeitern, von welchen auch Abtheilungen im Kronprinz-Ferdinandsthale und im Dorfe Kostführersdorf bestehen; Eisengießereyen zu Rohnitz, Reschicza und Bagschan, auch zu Rosnau. Mit der Gießerey zu Reschicza ist auch eine Formerey verbunden; Eisendrathmühlen, Stahl- und Klingenfabriken, wie die Damascener Klingenfabrik zu Neusohl. In den Eisenwerken zu Diös-Giör, in der Borsoder Gespannschaft, wird das beste Eisen und Stahl im ganzen Königreiche verfertiget. Zu Rima-Brezó bei Skalnok, in der Gömörer Gespannschaft, ist ein Hochofen, den seit dem Jahre 1810 eine Gesellschaft, die sogenannte Coalition, betreiben läßt, die aus Magnaten und Edelleuten besteht. Das eingelegte Kapital beträgt 400,000 Gulden an baarem Gelde, und

die Antheile sind in Aktien getheilt, welche jede 2000 Gulden kostet. Das Werk besteht aus mehreren Hochöfen, Frischfeuern und Eisenhämmern. Das Ganze hatte bei seinem Entstehen einen so guten Fortgang, daß kaum alle Aufträge befriediget werden konnten. Daher machte man Vorräthe von Eisenstein, der aus dem Berge Zeleznik kommt, und bauete neue Eisenhämmer. Fast gegen 80,000 Centner Eisensteine werden zur Bearbeitung bereit gehalten; von diesen kommt allein das Fuhrlohn 35,000 Fl. Der Hochofen ist ungefähr 18 Fuß hoch, mit doppeltem Gebläse und einer runden Zustellung, die besser, als eine viereckige seyn soll. Der Eisenstein, der 50 bis 55 Pfund im Centner hält, wird mittelst eines Trittrades durch Knaben heraufgezogen. Als Schmelzzuschlag wird bläulich-grauer, mit Kalkspath gemengter Kalkstein benutzt. Der Streckhammer ist mit dem Frischfeuer verbunden, und die Triebräder sind von der Art, daß sie bei dem größten Mangel an Wasser fortgetrieben werden. Man verfertiget hier, nebst verschiedenen Gattungen von Stabeisen, gelochte und ungelochte Hufeisen, Stoßscheiben, alle Gattungen von Nägeln, Töpfe, Ketten, und viele zum Bergbau erforderliche Werkzeuge. Dann giebt es in diesem Zweige auch viele Messer- und Nagelschmide. Mit Verfertigung der Nägel beschäftigen sich auch die Zigeuner (siehe oben, Seite 142). — In der Schleifmühle zu Eisenburg, in der Barscher Gespannschaft, wird Alles, was zur Ausrüstung eines Reiters nöthig ist, geliefert; sie verarbeitet bloß inländischen Stahl und Eisen, und beschäftiget 107 Mann. — Kupferhämmer, Kupferwerke und Kupferfabriken in mehreren Gespannschaften, wo der Bergbau betrieben wird: zu Maluschina, Neusohl, Rita, Herrengrund, Laubersdorf, auch in der Aerarialkupfergeschirr-Fabrik zu Ssikowa im Banate ꝛc. Drahtzichereyen zu

Göllnitz; Bleyfabriken zu Preßburg. Auch werden aus dem Bleye die Oxide: Bleiweiß, Kremnitzerweiß, Mennige ꝛc., und aus dem Kupfer der Grünspan ꝛc. gewonnen. — Baumwollenwaaren in verschiedenen Städten, namentlich zu Sassin oder Sasvar in der Neutraer Gespannschaft, woselbst sich die größte Kattunfabrik des Reiches befindet, die auf 16 bis 1700 Stühlen mit vielen Arbeitern gegen 60,000 Stück Waare liefert. — Seidenwaaren liefert vorzüglich Pesth. Seidenfilatorien zu Temesvar, Alt-Ofen und Preßburg; zu Saxard eine königliche Seidenspinnfabrik. — Papiermühlen, Papierfabriken, zählt Ungarn über 50, fast in allen Gespannschaften. Die vorzüglichsten in der Gömörer Gespannschaft. Hier sind neun Papiermühlen zu Dopschau, die älteste unter allen, Ochtina, Rokfalva, Muran ꝛc. Diese Papiermühlen liefern fast nur Schreibpapier von weißer und bläulicher Farbe, selten Druckpapier, weil sie von den Buchdruckereyen zu weit entfernt liegen. Unter den Schreibpapieren wird das Muraner vorzüglich geschätzt. Uebrigens soll das Gömörer Papier wegen seiner Güte in ganz Ungarn gesucht worden seyn. Auch wird hier Papier aus Asbest gemacht. — Ledergerbereyen und Fabriken findet man in großer Anzahl, besonders zeichnet sich hierin Debreczin aus, worin über 180 Gerber mit der Lederbereitung beschäftiget sind. Schafpelze werden hier jährlich gegen 25,000 Stück geliefert, und Etsmen oder Zitschmen (kurze Ungarische Stiefel) von 500 Meistern (im Jahre 1807 waren 751 Zitschmen- oder Tzismenmacher mit 256 Gesellen und 186 Lehrlingen). Dann findet man Lederfabriken zu Erlau, Gyöngyös, Ratko, Temesvar, Preßburg, Fünfkirchen ꝛc. — Glashütten über 30 und eine Spiegelfabrik. — Privat-Tabaksfabriken (da der Tabak in einem großen Theile der Oesterreichischen

Monarchie, nur Ungarn, Siebenbürgen und Tyrol ausgenommen, ein Regale ist) zu Pesth, Ofen Preßburg, Eisenstadt, Rohantz, Alt-Arad, Fiume (die mehrere Jahre kaiserlich war) ꝛc. In Fiume werden allein 9400 Centner Tabak jährlich zubereitet. — Zuckerraffinerien zu Oedenburg und Fiume. In den Raffinerien der letztern Stadt werden jährlich 40,000 Centner Zucker raffinirt. Die Bereitung des Zuckers aus Ahorn, Weintrauben ꝛc. hat aufgehört. — Seifensiedereyen, die vorzüglichsten zu Debreczin, woraus jährlich gegen 7000 Centner Seife geliefert werden, welche mit der in den nahen Sümpfen gewonnenen Soda bereitet wird. In einer Gespannschaft Ungarns wurde die Verfügung an alle Seifensiedereyen derselben erlassen, die langen Dochte der Kerzen so weit zu verkürzen, als zur Ansteckung eines Lichtes hinreichend ist, da nach Verschiedenheit der Länge der sechste, fünfte, ja oft vierte Theil der dazu verwandten Gespinnste erspart wird, der jetzt ganz weggeworfen werden muß. Um dieses zu bewerkstelligen werden die Dochte an Häkchen angehängt, die nach der Reihe an die Tauchstäbchen angebracht sind. — Bei der Oelgewinnung in mehreren Gespannschaften, wie zu Preßburg, Rohrbach, Mezö-Bereny, Ercsi ꝛc., kommt auch zu Kis-Szanto, nicht fern von Großwardein, das aus dem Samen der Sonnenblumen bereitete schmackhafte Oel zum Tisch- oder Speisegebrauche vor, welches dem Olivenöle an die Seite gestellt werden kann. — Rosoglio fabriken zu Preßburg, Pesth, Ujlak, Fiume, in letzterer Stadt gegen 12,000 Eymer ꝛc.; Branntweinbrennereyen zu Miava, Gyöngyös ꝛc. ꝛc.; Wachsbleichen und Wachsfabriken; die Wachslichtfabrik zu Fiume liefert jährlich 700 Centner Lichte. Pulvermühlen und Pulverfabriken zu Radwany, in der Sohler Gespannschaft (8 große Mühlen),

zu Kaschau ꝛc. Glaubersalz zu Ofen; Essigfabriken zu Nagy-Nyul, Ercsi ꝛc. In den Kohlenbergwerken zu Rohnitz, liefern die Rechenkohlen jährlich 1,200,000 Kubikfuß Kohlen. Auch in der Neutraer Gespannschaft werden von den Slavaken viele Holzkohlen gebrannt. Diese Brennereyen befinden sich besonders in der Gegend von Sasvar, Miawa ꝛc. Was die Salpeter-, Alaun-, Pottasch- ꝛc. Siedereyen anbetrifft, so ist darüber schon oben, Seite 145, das Nöthige angeführt worden. — Schiffbau zu Szegedin. — Steinmetzwaarenfabrik zu Jaschau; eine Hanfverfeinerungs-Fabrik zu Tyrnau, Färbereyen zu Pesth, Käsmark ꝛc. Hutfabriken in den großen Städten, so auch Galanterie- und Quincaillerie-Waaren in Gold, Silber, auch plattirt, in Tomback oder Semid'or, Weißkupfer, Messing, Stahl, Gußeisen, Zinn, Blech und lackirt, Papiermaché, Holzmasse, Holz, Pappe ꝛc. Zu Herrengrund werden aus dem Cement-Kupfer Tabacksdosen, Trinkbecher, Sonnenuhren und andere Waaren verfertiget. Zu Debreczin liefern dreiundvierzig Drechsler, außer andern Drechslerwaaren, 16,000 Dutzend Tabackspfeifenmundstücke aus Rindshorn; auch sind daselbst fünf Perlenkranzmacher beschäftiget. Zu Rima-Szombath werden eine große Menge hörnerner Tabackspfeifenröhre und Mundstücke gedrechselt und in den Handel geliefert. Seilerwaaren liefert besonders Fiume, jährlich 2400 Ctr.; Kotzen- und Wildschurenfabriken zu Aszod am Gallya, Rima-Szombath ꝛc., auch Kiren oder Flanellmäntel; Böttcherwaaren, besonders Weingefäße und hölzerne Flaschen, liefern Diös-Györ an der Szinwa, Rima-Szombath (besonders hölzerne Reiseflaschen und hölzerne Sättel); Silberdrathfabriken zu Preßburg; Drahtziehereyen zu Pesth, Göllnitz ꝛc. Dann findet man, außer den gewöhn-

lichen Handwerkern, den Schuhmachern, worunter viele Etsmenmacher, Kleidermachern, Tischlern, Maurern und Zimmerleuten, Korbmachern, Glasern ꝛc. ꝛc., viele Lein- und Tuchweber, viele Nadler, Knopfmacher, Schnurmacher oder Posamentirer, Drechsler, metallene Geschmeidemacher, Wagener oder Stellmacher, Saitenmacher, Geigenmacher, Stärkemacher, Gold- und Silberschmide, viele Waffen-, Messer- und Nagelschmide, überhaupt Eisenarbeiter ꝛc. ꝛc. Gute Käse, die in ganz Ungarn im Ruf sind, liefern Bries, in der Sohler Gespannschaft, und Durlsdorf, in der Zipser Gespannschaft. — Nach dem Verhältnisse der hiesigen Handwerker zu andern Ländern, ist ihre Anzahl nur geringe; auf den Dörfern beschäftigen sich die Landleute mit mehreren Gewerben, die zum Landbau und zur Hauswirthschaft dienen, so auch in den Marktflecken. Auch die meisten der oben angeführten Manufakturen und Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken in Leinwand, Wolle, Baumwolle, Leder, Papier, Oel, in Hüten, Glas- und Eisenwaaren; der Siedereyen in Seife, Alaun, Pottasche, Soda, ꝛc. ꝛc., stehen meistens nur einzeln da, und in den großen Städten, und deßhalb ist Ungarn auch noch genöthiget, viele Waaren, besonders die der Luxus erzeugt, einzuführen; indessen ist es so reich mit Naturprodukten, die andere Länder von ihm verlangen, gesegnet, daß es in seinem Verkehre mit denselben beim Austausche gewinnt, einen baaren Ueberschuß hat, und wenn dieses auch mit einigen Ländern nicht der Fall ist, wie z. B. mit der Türkey (siehe weiter unten), doch mit dem Staate, mit dem es verbunden ist, und auch mit Deutschland und Italien. Wenn es sich daher in den Fabriken nicht so weit ausdehnt, um dasjenige zu erzeugen, was es aus dem Auslande nöthig hat, und bezieht, und lieber seine Kräfte auf diejenigen Zweige verwendet, die ihm ein Uebergewicht ver-

schaffen, so ist dieses gewiß nicht zu tadeln, wie dieses von einigen Reisenden geschehen ist; denn Luxusartikel können wohl fehlen, aber nicht diejenigen, die zu den Bedürfnissen des Lebens und zur nothwendigen Bedeckung gehören, und hierin behält Ungarn ein Uebergewicht, weil es von der Natur reichhaltig begünstigt wird, diese keine Stiefmutter gegen dasselbe ist. Auch hat es noch Hülfsmittel, besonders in den Handelspflanzen und in den Bergwerksprodukten, die es für sich ergiebig machen kann. Es kann sich in diesen Erzeugnissen noch manches Fabrikgeschäft eröffnen, ohne sich in Galanteriewaaren-Geschäften auszudehnen, um diejenigen Staaten darin einzuholen, die es schon zum Höchsten ausgebildet haben, wie England, Frankreich, und auch zum Theil Deutschland; denn besser ist es immer, Artikel zu besitzen, die auch in der Noth Geltung haben, gesucht werden, als solche, die bei widrigen Ereignissen unbeachtet bleiben, ja zurückgegesetzt werden. Wenn daher Ungarn das Prinzip aufrecht erhält, seine Naturprodukte veredelter auf den Markt zu bringen, wie es schon mit mehreren geschehen ist, auch in der Viehzucht, so wird es keine Concurrenz seiner Manufaktur- und Fabrikwaaren mit denen des Auslandes zu bestehen suchen, sich nicht auf Kosten der Landwirthschaft, Viehzucht, des Wein- und Bergbaues bestreben, auch hierin das Höchste zu leisten. Wie diese Bestrebungen wirken, haben wir bei vielen Völkern gesehen, welche die Industrie oder den Kunstfleiß sich zur Aufgabe stellten, und darin auch glücklich waren; allein die Französisch-Deutschen, überhaupt die Kriege, die Europa von den 1790ger Jahren an erschütterten, brachten hierin eine solche Veränderung hervor, daß ehemals blühende Gewerbe in Armuth versanken, und es jetzt Mühe kostet, hierin wieder ein Gleichgewicht zu ermitteln, und gesunkene Gewerbe

einigermaßen zu heben. Eine solche Erschütterung erleidet aber nie die Landwirthschaft ꝛc.; sie kann durch Naturereignisse leiden, aber nur immer in gewissen Provinzen und auf geringe Zeit, nie in der Ausdehnung, als der Kunstfleiß, wenn andere Kanäle sich eröffnet haben, die ihm da, wo er ehemals wirkte, seinen Ausfluß hemmen, ja ihn versiegend machen. —

Der Handel Ungarns, der fast ausschließlich in den Händen der Deutschen, Griechen und Juden ist, könnte weit lebhafter seyn, wenn er nicht Hemmungen nach Außen erfahren müßte, wozu das Oesterreichische Mauthsystem gehört, indem die Mauthlinien das Land ringsum einschließen, und nicht geringe Sätze fordern. Erleichtert und befördert wird der Handel durch die zwar noch nicht hinlänglich gebesserten Landstraßen, durch die schiffbaren Flüsse, besonders die Donau, die nach Pesth, dem Mittelpunket des Ungarischen Handels, führt, und durch zwei Kanäle, den Bega- und den Franzenskanal, wozu in neuester Zeit die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt auf der Donau kamen. Der innere Verkehr wird verbestärkt durch die vielen Jahrmärkte (über 1640 marktberechtigte Oerter), und die Abwesenheit der Zollstätten. Wie groß der Verkehr auf den Jahrmärkten ist, kann man aus den Hauptjahrmärkten zu Pesth und Debreczin ersehen, worauf die meisten Geschäfte gemacht werden, und denen bloß der Name: Messe fehlt. Die Hauptprodukte des Ungarischen Produktenhandels, die auf den Markt zu Pesth gelangen, sind: Getreide aller Art, Tabak, verschiedene Sorten, als Debröer, Szegediner, Debrecziner, Fünfkirchener, Polanker ꝛc.; Weine, verschiedene Sorten, besonders Ofener und Landwein; Kornbranntwein, Lagerbranntwein, Slivovitza; Banater und Rosenauer gelbes Wachs; weißer, gelber, brauner und rauher Banater Honig; Knoppern, Saflor, Ungarisches Gelbholz, Hanf, Debrecziner Seife, Ungarischer

Käse, Kanthariden, Lein- und Rapsöl, Kerzen, Antimonium, Pottasche, Soda, Alaun, Tischlerleim, Weinstein, Zinnober, Berggrün, Kreuzbeeren, gedörrtes Obst, gedörrte Fische aus der Theiß, Banater Schmeer, Rind- und Schweinschmalz, Speck, zerlassenes Talg, ungesottene und gesottene Roßhaare, Ochsen-, Kuh- und Roßhäute, Kalb- und Schaffelle, Schafwolle von verschiedener Qualität, Ochsenhörner, Hornspitzen, Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine ꝛc. — In den Waarenhandel kommen noch Leinwand, Leder, Eisenwaaren ꝛc. In Hinsicht des Absatzes ist der Pesther Markt vielleicht der wichtigste der Oesterreichischen Monarchie, und gleichsam als ein Barometer anzusehen, wie die Preise sich nach den Erndten im Lande und nach andern Zufälligkeiten gestalten. Die Lebhaftigkeit des Marktes beschränkt sich größtentheils auf die Gewölbe; Kaufleute, welche in Ugnarn, in dessen Nebenländern, auch in einigen Türkischen Provinzen ansässig sind, kommen, um die vor sechs bis neun, auch wohl zwölf Monaten gekauften Waaren zu bezahlen, und neue Einkäufe auf gleiche Bedingungen zu machen. An Verkäufern auf diesen Märkten fehlt es selten, oft aber an Käufern, besonders wenn geschäftslose Zeiten eintreten, und es daher an Geld fehlt, um baare Einkäufe zu machen, die sich immer besser für Käufer und Verkäufer zeigen, als Kredit und Tauschhandel; indessen ist man doch oft mit dem Letztern zufrieden; denn bei diesem wird doch noch baares Geld herausgegeben; auch werden dabei noch kleine Einkäufe gemacht. Die Markthütten oder Buden sind so gestellt, daß übers Kreuz in der Mitte eine breite fahrbare Straße bleibt, und daher vier Quadrate entstehen, die von mehrern Gassen durchschnitten werden. In jeder Gasse steht am Ein- und Ausgange eine Feuerspritze nebst Wasserständer, auch

eine Wache von Invaliden. In den ersten Hütten oder Buden des Quadrats werden Schnitt- und Modewaaren im Einzelnen, Männerhüte, Herren- und Frauenkleider ꝛc. verkauft. Im zweiten Quadrate findet man viele Buden mit Frauenschuhen, Männerstiefeln, Kirschnerwaaren, Handschuhen ꝛc.; im dritten und vierten hauptsächlich Klempner- und Eisenwaaren, Tuch ꝛc. Links vom Marktplatze kommt man auf einen kleinen mit Buden besetzten Platz, wo meistens Griechen ihre Waaren feil bieten, hauptsächlich Leder, Tuch, Wollsäcke und Leinwand. In andern Buden verkauft man bloß Fischergeräthschaften. Auf einem andern Platze, rechts vom Marktplatze, gegen die Landstraße, findet man alle Arten von Leinenwaaren, und links die Kreuzer-Komödie, wo man, wenn die Geduld ausreicht, für acht Kreuzer den ganzen Tag sitzen bleiben kann. Weiter auf der Landstraße gewahrt man ungeheure Vorräthe von Schaffellen aller Gattungen, theils auf Wagen, theils in den geräumigen Magazinen der daselbst stehenden großen Häuser. Man schätzt den Werth des Ganzen auf 5 Millionen Gulden; von diesen Fellen bleibt oftmals wohl der größere Theil unverkauft, weil die Verkäufer den gebotenen Preis nicht annehmen wollen. Andere Magazine verschiedener Gegenden sind mit mehreren Tausend Eymern Slivovitza angefüllt, oder mit Tabak, welchen auch die Landleute oder Bauern feil haben, theils auf Wagen, theils in Haufen zusammengeschnürter Ballen. Die Geschäfte, die in Wein gemacht werden, fallen weniger in die Augen, als sie bedeutend sind. Vor dem Hatwaner Thore, in einer breiten Straße, welche auf beiden Seiten beinahe eine halbe Stunde lang ist, erblickt man in bunter Mischung mancherlei Waaren, besonders Landesprodukte, Flachs, Hanf, ungeheure Haufen Speck, ganze Batterien von neuen Weinfässern und grobe Leinwand, welche meist

auf Wagen verkauft wird. Hier und da gewahrt man jüdische Kleinhändler mit ihrem Krame, der oft nur aus etwas altem Eisen besteht. Weiterhin steht eine fast unübersehbare Wagenburg von, ohne alles Eisen verfertigten, Wagen, die mit andern auseinandergenommenen beladen sind. Rechts gewahrt man zahllose Herden von Schafen und Rindvieh, wovon das Letztere oft über 30,000 Stück beträgt. Links gelangt man auf den Pferdemarkt, dessen äußerstes Ende einen Kreis, aus bespannten Wagen zusammengesetzt, macht, die theils zum Verkaufe bestimmt sind, theils Käufer und Zuschauer herbeigebracht haben. Einen zweiten Kreis bilden die feil gebotenen gezähmten Pferde; der übrige Raum ist mit starken Pfählen eingeschlossen, und hat mehrere Abtheilungen, worin sich die Wildfänge oder noch rohen Pferde zu 30 bis 40 Stück befinden, wie schon oben, Seite 128, angeführt worden. Eine andere Abtheilung des Marktes ist am Ufer der Donau von der Schiffbrücke aufwärts. Hier werden in Hütten feines Töpfergeschirr verkauft, schlechteres ist sowohl auf mehreren Schiffen, als am Ufer, gleich Geschützkugeln aufgeschichtet. Eine Strecke, eine halbe Stunde lang, wimmelt es von Schiffen, auf welchen zum Theil Wein geschenkt wird, und die, außer dem Ufer, auch selbst zum Verkaufe der herbeigebrachten Waaren dienen. Manche bringen Holzwaaren aus Oberösterreich, worunter mehrere von so geringem Werthe, daß man kaum begreift, wie die Frachtkosten von beinahe 80 Meilen dabei gewonnen werden können, z. B. gewöhnliches Gefäß und schlechte Besen aus Reisern von Schwarzholz gebunden. Von andern, oder vom Ufer her, glänzt bunt gemaltes Hausgeräth aller Art aus weiter Ferne und das schneidend Grelle seiner Farben ladet die Landleute um so mehr zum Kaufe ein. Unterhalb der Brücke wird der gewöhnliche Wochenmarkt gehalten, welcher um die

Melonenzeit durch den Verkauf köstlicher Wassermelonen besondere Lebhaftigkeit erhält. Indeß mächtige Haufen am Ufer aufgethürmt liegen, erblickt man eine Menge Schiffe und Wagen, welche mit Melonen beladen sind; und da sie nur 2 bis 3 Kreuzer kosten, so sieht man auf der Straße wenig Kinder oder Bettler, welche nicht mit dieser köstlichen Frucht Hunger und Durst zugleich stillen. Dieses ist nun ein ungefähres Bild von dem Jahrmarkte in Pesth, da Pesth als Mittelpunkt des ganzen Ungarischen Handels gilt. Nach dem Urtheile von Reisenden, die diese Stadt zur Zeit des Marktes besuchten, soll darauf so viel Lärm und Gedränge, als auf der Leipziger Messe Statt finden, nur soll der Marktplatz hier viel schöner seyn, es giebt hier aber nicht so viele schöne Gewölbe und ausgesuchte, besonders ausländische, Waaren, als in Leipzig. — Die jährlich hier abgehaltenen vier Märkte oder Messen sind: der Josephi-, Médardi-Johannis-Enthauptungs- und Leopolds-Markt. Der Verkehr dieser Märkte wird jetzt durch die Dampfschifffahrt auf der Donau und durch Eisenbahnen befördert. — In Debreczin werden die Jahrmärkte auch außerhalb der Stadt gehalten. Ein unabsehbarer Raum ist dann von Herden und Fuhrwerken, von Ballen und Kisten, von Buden aus Steinen oder Ziegeln und von Zelten und Hütten bedeckt, um welche viele Tausende sich unaufhörlich drängen; denn hier begegnet sich der Verkehr Siebenbürgens und der Theißgegenden, der Stadt Pesth und des nördlichen Ungarns. Die Handwerker liefern nur gemeine Waaren auf den Markt, weil sie größtentheils zugleich Landwirthe sind. Die feinen Waaren werden aus Wien und Pesth bezogen. Der Magistrat soll musterhaft für Sicherheit und Ordnung sorgen. Ueberhaupt ist hier viel Gewerbsamkeit; denn die Stadt hat berühmte Seifensiedereyen, eine bedeutende Sal-

petersiederey, viele Handwerker, eine Menge von Tabakspfeifenkrämern, und die Tabaksdirektion kauft und verhandelt jährlich gegen 50,000 Centner Tabak. Die Stille und der Ernst, der hier mitten in dem Gewühle auf jedem Gesichte herrscht, soll hier an die Wohnsitze der Orientalischen Nachbarn erinnern; ja man soll auf den ersten Blick glauben, daß die Weiber eingeschlossen sind; denn ihr schwarzes Kopftuch, das einer Mütze gleicht, das dunkelblaue Oberkleid, in Form eines Husarenpelzes, täuschen beinahe über ihr Geschlecht. Die Männer sind in Mäntel oder Gubas von eben dieser Farbe gehüllt, und sehen unter ihren breiten Hüten, wie unter Regeschirmen hervor. Die Stadt zählt, wie schon oben angeführt worden, 42,000 Einwohner. Die jährliche Einnahme und Ausgabe der Stadt, soll über $\frac{1}{2}$ Million betragen. — Oedenburg ist wichtig in Hinsicht seiner Jahr- und Viehmärkte. Auf dem Letztern werden oftmals über 40,000 Stück Hornvieh und 80,000 Schweine verkauft, die nach Oesterreich, Steiermark ꝛc. gehen. Auch hat die Stadt große Niederlagen von Landesprodukten, als Honig, Wachs, Tabak, Wolle, Schmalz, Weinstein, Kastanien, Backobst ꝛc., welche von hier aus in den Handel gelangen. — Auch Kommissionaire, besonders Griechen und Raitzen, reisen auch im Lande umher, und kaufen Landesprodukte auf, oder unterrichten sich von der Erndte und den Preisen, und weisen die Vorräthe den Käufern nach. So wird z. B. der sogenannte Schwäbische Tabak, der um Högyes wächst, stark von diesen Kommissionairen aufgekauft. Man rechnet hier den Tabaksgewinn jährlich auf 300,000 Centner. Seine Haupteigenschaft ist die Stärke und Schwere im Gewicht. Er wird auch theils von dem kaiserlich-königlichen Apaldo zum Gebrauch in den Erblanden und ins Ausland über

Fiume und Triest nach Italien, so auch nach einigen Fabriken Deutschlands verführt.

Um aber auch einen Begriff von dem Handel der Gespannschaften unter sich zu erhalten, möge hier derjenige von Gömör stehen, der als sehr wichtig betrachtet wird. Der Handel der Gömörer ist ein zweifacher, derjenige, der zwischen den obern und untern Distrikten, der eigenen Gespannschaft und derjenige, welcher mit den andern Gespannschaften Statt hat. Die obern Distrikte versorgen die untern mit Kunstprodukten, und erhalten dafür die ihnen abgehenden Naturprodukte. Zu den Handelsartikeln der obern Distrikte gehören: Eisen und Eisenwaaren, Leinwand, Tuch, Leder, Kleidungsstücke, Ungarische Stiefeln oder Etsmen (Zitsmen). Diese Artikel führen in die untern Gegenden der Gömörer Gespannschaft die Eisenhändler, Tuchmacher, Lederer, Leinwandhändler, Färber, Schuhmacher und Kleidermacher der obern Distrikte. Dann führen in diese unteren Gegenden die Einwohner von Kövi ihren Branntwein, die Anwohner des Grans ihre Schindeln, Balken und Bretter, die Tischler Kisten, die Töpfer Töpfe. Von Naturprodukten haben die Bewohner der obern Distrikte nichts in die untern abzusetzen, als etwas Heidekorn, dann Zwiebeln von Lukovista und Mohn von Klenocz. Außer diesen Artikeln führen sie dahin auch Erbsen und Linsen, wenn sie gut sind und nicht von den Würmern gelitten haben; denn da dieses mehrere Jahre hintereinander der Fall war, so fanden sie keinen Absatz mehr, der sich erst später wieder einfand. Die untern Distrikte geben dagegen an die obern ab: alle Arten von Getreide, außer Hafer, ferner Hülsenfrüchte, Gartenfrüchte, Tabak und Wein. Die Bewohner des Csetneker und Muraner Thals führen auch aus den untern Distrikten eine Menge Heu, woran sie Mangel leiden, herauf. Dieses thun auch die Kövier, Ratkoer, und die Anwohner des Balogh.

Auch kaufen die Slaven der obern Gegenden von den Magyaren in den untern Distrikten Zug- und Schlachtvieh. Die größten Gömörer Viehmärkte sind zu Rosenau, Eltsch und Rima-Szombath. Auch verkaufen die Einwohner des Putnoker Prozesses eine Menge Holzkohlen an die Eisenofficinen bei Rosenau, Csetnek und Eltsch, weil in den obern Gegenden schon Holzmangel ist, in den untern aber noch nicht. — Mit dem Handel beschäftigen sich in der Gömörer Gespannschaft Personen aus allen Klassen, Edelleute Bürger, Bauern, Handwerker ꝛc. Hierher gehören die eigentlichen Kaufleute, die ihre Magazine und Handelsgewölbe in den Marktflecken Rosenau, Eltsch und Rima-Szombath haben. Sie verkaufen feines Tuch, Zeuge und andere Luxuswaaren, die sie aus Preßburg, Pesth und Wien erhalten. Solcher Kaufleute gab es in der ganzen Gespannschaft im zweiten Jahrzehend dieses Jahrhunderts nur fünfundzwanzig. Auf diesen folgen die Eisenwaarenhändler, von welchen viele in Rosenau, Csetnek, Eltsch, Ratko und in dem Klein-Honterdistrikte sind. Auch beschäftigen sich mit dem Eisenhandel die Besitzer der Eisenofficinen selbst, die ihr Eisen und die verfertigten Eisenwaaren daraus verschicken lassen. Es beschäftigen sich aber auch mit dem Eisenwaarenhandel in der Gömörer Gespannschaft viele Andere, sowohl Edelleute, als Personen aus den übrigen Ständen. Selbst viele Handwerker geben ihr Handwerk auf, und betreiben den weit einträglicheren, weniger mühsamen Eisenwaarenhandel, sobald sie ein kleines Kapital in ihrem frühern Geschäfte erworben haben; Andere treiben ihr Handwerk fort, und handeln zugleich mit Eisenwaaren, welches auch die wohlhabenden Bauern thun, die, wenn sie in die untern Gegenden, um Getreide und Speck einzukaufen, fahren, immer einen mit Eisen beladenen Wagen mitnehmen. Die Zahl der vielen

Eisenhändler läßt sich daher in dieser Gespannschaft nicht bestimmen. Nach den Eisenhändlern kommen die Händler mit Getreide, Wein, Tabak und Speck. Diese tauschen die angeführten Naturprodukte im Auslande gegen einheimische Produkte, namentlich gegen Eisen, Töpfergeschirr, hölzerne Gefäße, Bretter und Schindeln ein. Die Zahl dieser Händler ist auch nicht geringe, und kann daher eben so wenig angegeben werden. Das weibliche Geschlecht in den obern Gegenden treibt einen bedeutenden Handel mit selbst erzeugter Leinwand. Die Lederarbeiter, Riemer, Schuhmacher, Tuchmacher, Kleidermacher treiben mit den von ihnen verfertigten Waaren auch außer den Grenzen der Gespannschaft einen Handel, vorzüglich die Eltscher und Ratkoer Handwerker. Die Eigenthümer der neun Gömörer Papiermühlen setzen ihr Papier theils in der Gömörer Gespannschaft, theils in andern Ungarischen Gespannschaften mit Vortheil ab; der Verkauf trug jährlich 100,000 Gulden ein. Die Rosenauer Bürger kaufen Honig und Wachs in Menge auf, und treiben damit, so wie auch mit Wein und Leinwand, einen sehr starken Handel. Von den Zipser Branntweinhändlern tauschen die Gömörer viel Branntwein für Getreide ein. Die vorzüglichsten Handelsplätze, auf welchen die Gömörer Handelsleute die Gömörer Produkte umtauschen oder verkaufen, sind Pesth und Debreczin. Hier haben sie auch ihre Niederlagen und Gewölbe. Sie führen ferner die Gömörer Kunstprodukte nach Tokay, Nyiregyhaz in die Heyduckenstädte, nach Großwardein, in die Bekescher Gespannschaft, nach Szegedin, Sziget, Erlau, Miskolcz, Gyöngyös, Ketskemet, Körös, Waitzen, Leva, Preßburg, Neutra, und einige auch in die Zips. Die Handelsplätze für den einheimischen Handel sind die Marktflecken der Gömörer Gespannschaft. Auf allen Rosenauer Wochenmärkten, die je-

den Sonnabend gehalten werden, wird ein starker Handel mit einheimischen und auswärtigen Waaren getrieben. Auf diesen Wochenmärkten erscheinen die Liptauer, Zipser, Scharoscher, Torner und Borschoder zum Einkaufe und Verkaufe in Menge. Rosenau wird daher als ein Haupthandelsplatz angesehen, nicht nur für die Gömörer, sondern auch für die benachbarten Gespannschaften. Auch die Wochen- und Jahrmärkte zu Rima-Szombath und Eltsch werden von Zipsern, Liptauern, Sohlern und Neogradern stark besucht. In Eltsch werden vorzüglich viele Bretter und Schindeln abgesetzt. Zu Rima-Szombath wird auf den Jahrmärkten ein starker Handel mit Getreide getrieben, und auf den Jahrmärkten zu Rima-Szecs ist ein bedeutender Pferdehandel. An andere Gespannschaften setzt Gömör, außer Getreide, welches die Zipser zu Rosenau, und die Liptauer zu Rima-Szombath aufkaufen, und das größtentheils in andern Gespannschaften von den Gömörern aufgekauft wurde, und außer Obst, kein Produkt der Landwirthschaft ab, sondern folgende Produkte des Bergbaues, der Handwerke und Künste: Eisen und Eisenwaaren, Kupfer, Antimonium, Kobalt, Queckſilber, Zinnober, Bretter, Schindeln, Kasten, Schränke, Fässer, Wannen, Töpfergeschirr, Tabakspfeifenköpfe, dicke weiße Tücher und daraus verfertigte Bauernkleider, dickes und dünnes Leder, Bauernstiefel, Leinwand und Papier. Dagegen werden aus den andern Gespannschaften in die Gömörer Gespannschaft eingeführt: Getreide aller Art, vorzüglich Weitzen, Spelt, Gerste, Mays, Hirse (alle diese Getreidearten in die obern Gegenden), Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine, Speck, Schmeer, Wein, Fische, Tabak, Honig, Wachs, Materialien für verschiedene Handwerke, namentlich Hadern oder Lumpen und Alaun zum Papiermachen, Wolle für die Tuchmacher, Hanf für die Seiler,

Seide für die Knopfmacher, Corduanleder für die Schuhmacher; dann feines Tuch und allerlei Luxuswaaren. In die untern Distrikte werden weniger Waaren eingeführt, als in die obern. Alle Produkte werden nun auf der Achse aus- und eingeführt. Die großen Flüsse, Sajo und Gran, sind von der Natur schiffbar, und könnten leicht zum Wassertransport der Produkte benutzt werden, was ehemals auch auf dem Sajo geschah, wie solches Bartholomaides in seinem Werke: Inclyti superioris Ungariae Comitatus Gömöriensis Notitia hist. et geograph. statistica (Leutschau, 1808) beweiset. Die Straßen sind in der Gömörer Gespannschaft noch nicht zu den besten zu zählen; selbst die Chaussee- und Poststraße. die von Rima-Szombath über Tornallya und Rosenau nach Schmöllnitz führt, ist sehr beschwerlich, welches theils in dem gebirgigten steinigen Boden, theils in der nachlässigen Erhaltung der Wege liegt. Auch die Wirthshäuser sind nicht für die Bequemlichkeit der Reisenden eingerichtet; denn in den meisten erhält man nichts außer Wein und Branntwein. Man hat hier mehrere Male versucht Handelsgesellschaften zu stiften; allein sie haben keinen Fortgang gehabt, sind immer wieder eingegangen. Die Gömörer Gespannschaft ist nicht nur wegen ihrer Größe und Volksmenge, sondern auch wegen ihrer vielen Natur- und mancher bedeutenden Kunstprodukte in Hinsicht des Handels wichtig, und verkehrt daher auch mit den meisten Gespannschaften, die in ihrer Nähe liegen. Gespannschaften, die bedeutende Märkte unterhalten sind wichtig für diejenigen Gespannschaften, wo dieses nicht der Fall ist, und die hauptsächlich nur auf ihre Naturprodukte beschränkt sind, wie z. B. die Schimegher Gespannschaft in Nieder-Ungarn, die reich an Naturprodukten ist, namentlich an Getreide, Wein, Obst, Holz, Viehzucht und Fischen, weil der Platten-

see in dieser Gespannschaft liegt; sie besitzt aber keinen bedeutenden Markt, und führt daher ihre Produkte auf andere Märkte, oder sie werden von Händlern aufgekauft und ausgeführt. Hierdurch entsteht nun ein gegenseitiger Verkehr im innern Handel, der besonders von denjenigen Bewohnern (Griechen und Juden) genutzt wird, in deren Interesse dieser Zweig liegt. Auch die Deutschen sind, wie schon oben bemerkt worden, thätig darin. — Die größten Handelsstädte Ungarns sind, außer den drei schon oben angeführten Städten, Pesth, Debreczin und Oedenburg, Kaschau, Temesvar, Agram und Karlstadt in Kroatien, und Fiume im Littorale als Seestadt mit einem Freihafen, wo jährlich an 1500 bis 2000 Schiffe einlaufen. Debreczin hat, wie Pesth, vier stark besuchte Jahrmärkte aus allen Gegenden Ungarns und Siebenbürgens und treibt einen bedeutenden Handel mit wollenen Zeugen, und Etsmen oder Zischmen, Leder, Schafpelzen, Mänteln, roth- und schwarzthönernen Pfeifenköpfen, Pfeifenspitzen, Messern, Knöpfen, Kämmen, und mit Hornvieh, Pferden, Schweinen, Speck, Tabak, Wachs, Honig ꝛc.; s. auch oben, S. 166. — Oedenburg treibt einen bedeutenden Handel auf seinen Jahr- und Wochenmärkten mit Tuch, Honig, Wachs, Wolle, Schmalz, Weinstein, gedörrtem Obste, von welchen Artikeln es große Niederlagen hat, Pottasche, Steinkohlen; dann mit Korn, Vieh, Wein (von den 32,000 Eymern Wein, die jährlich gewonnen werden; wird der meiste nach Schlesien ausgeführt) und noch einigen andern Waaren; s. auch oben, S. 167. — Kaschau ist der Vereinigungspunkt des Frucht- und Produktenhandels für mehrere Gespannschaften in Feldfrüchten, Wein, Tabak, Knoppern, Tischlerleim und Salz, auch war der Speditionshandel nach Polen von nicht geringer Bedeutung, der jetzt wohl etwas

abgenommen haben mag. Ehemals, im funfzehnten Jahrhunderte, war diese Stadt sehr reich und glänzend durch den starken Waarenzug aus dem Oriente nach Polen, der aber durch die Entdeckung anderer Kanäle fast gänzlich geschwunden ist; sie beschränkt sich daher jetzt mehr auf den eigenen Produktenhandel. — Temesvar hat vier Jahrmärkte und treibt einen bedeutenden Großhandel mit Eisen, Tuch und Landesprodukten; macht auch Commissions- und Speditionsgeschäfte, und hat zwei privilegirte Handelsgesellschaften. — Agram treibt einen lebhaften Handel mit Tabaksblättern, Honig, Weinstein, Pottasche und Getreide, überhaupt mit dortigen Landeserzeugnissen, und hat auch einen lebhaften Speditionshandel in verschiedenen Kolonial- und Farbewaaren, die von Triest, theils zu Wasser, theils zu Lande ankommen, und von hier nach ganz Ungarn und Oesterreich weiter gehen. — Karlstadt zeichnet sich besonders durch seinen Kommissions- und Speditionshandel nach Fiume, Carlopajo und Zengh aus, der durch die beiden schönen Kunststraßen, die Karolinen- und Josephinenstraße, sehr begünstiget wird. Der Handel besteht besonders in Früchten, Tabak und Salz. Die Stadt hat auch einen guten Schiffbauplatz. — Fiume ist der bedeutendste Seeplatz des Ungarischen Küstenlandes, und erhält von Ungarn seine Naturprodukte und Kunsterzeugnisse, die Ersteren größtentheils in Getreide und Tabak bestehend, und versendet sie in ferne Länder über das Meer, und empfängt dagegen zur See Kolonialwaaren, Oele, getrocknete Früchte, die es nach Kroatien, Ungarn, Deutschland ꝛc. weit versendet, und daher zu Zeiten ansehnliche Geschäfte macht. — Von besonderer Wichtigkeit für den Handel und die Schifffahrt Ungarns ist der Franzenskanal, welcher die Donau, oberhalb Monostorßegh, mit der Theiß bei Földvar verbindet, und den Weg

um 47 Meilen abkürzt. Er wurde von der königlichen privilegirten Ungarischen Schifffahrtsgesellschaft in 8 Jahren, von 1793 bis 1801 erbauet, und ist an seiner Oberfläche 10 Klaftern breit, bei dem höchsten Wasserstande 8 Schuh tief, und so eingerichtet, daß die größten Komorner Schiffe, mit 8 bis 9000 Centner Ladung in denselben ein- und ausfahren können. Seine Länge beträgt vierzehn Meilen, und die Kosten beliefen sich auf drei Millionen Gulden Silbergeld. Dieser Kanal, der in der Batscher Gespannschaft liegt, hat fünf große gemauerte Kastenschleusen, um den Unterschied der Donau und Theiß, 27 Fuß, auszugleichen. Vor dessen Erbauung brauchte man, um von der Donau nach den korn- und salzreichen Ufern der Theiß zu kommen, zwei bis drei Wochen, und jetzt legt man diesen Weg, ohne die früheren Beschwerlichkeiten, in zwei bis drei Tagen zurück. Im Jahre 1812 wurden auf diesem Kanal 1,073,697 Metzen Getreide, 39,277 Eymer Wein, 221,355 Centner Salz, 4699¾ Centner Kupfer und Silber, 132,909 Centner Holz, 23,066¾ Centner Tabak, Häute, Knoppern, und verschiedenes Geräth, zusammen eine Last von 1,148,524 Centner auf 573 Schiffen, wovon mehrere zwischen 7 und 8000 Ctr. Fracht, eines sogar 9024 Centner Salz, geladen hatten, befördert, und überdies 355 leere Schiffe durchgezogen. Im Jahre 1817 wurden durch diesen Kanal auf 1154 Schiffen, eine Last von 1,260,164½ Centner meistens rohe Erzeugnisse verführt. Zum Vortheil der Schifffahrt hat sich auch im Jahre 1808 zu Komorn eine Ungarische Schifffahrtsassecuranz-Gesellschaft gebildet, mit 400 Aktien und einem Kapitale von 200,000 Gulden. — Die Ausfuhr Ungarns besteht in Vieh, auch Bosnischen Schweinen, Feldfrüchten, (Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und andern Erdgewächsen, auch in Trüffeln) Eßwaaren,

(Wildpret, Fischen, Obst, Käse ꝛc.) Honig, Wachs, Materialwaaren, Tabak, Getränken (Weinen von den verschiedensten Sorten, Rosoglio, Slivavitza und andern Branntweinen), Bergwerksprodukten (Handelsgut), Holzwaaren, Töpferarbeiten, Papier, gedruckten Büchern, Krämereyen, wozu Hadern oder Lumpen, Birkenbesen ꝛc. gehören, Tornistern, Tabakspfeifen, Kleidungen, mit Einschluß der Kastorhüte, Wolle und Wollenwaaren, Baumwollenwaaren, Hanf, Flachs und Flachswaaren, besonders Leinwand, Garn; dann auch in türkischgefärbter Seide und seidenen Waaren, Fellen und Häuten, (darunter auch Büsche von Türkischen Corduanen und Saffianen), in verschiedenen Naturprodukten, als Bettfedern, Knoppern, Gelbholz, Kreutzbeeren, Menschen- und Roßhaaren, Rindsknochen, Schweinsborsten ꝛc.; dann in Kunstprodukten, wozu die Drechslerarbeiten, Riemerarbeiten, Siebmacherarbeiten ꝛc. ꝛc. gehören.

Dagegen führt es ein aus den Deutschen Erblanden: Vieh, Feldfrüchte, Eßwaaren, Honig und Wachs, Kolonialwaaren, Tabak, Getränke, Bergwerksprodukte, besonders Eisengeschirr, Holzwaaren, Töpferarbeit, gedruckte Bücher, Kupferstiche und Landkarten, Krämerwaaren, Federkiele, elfenbeinerne Kämme, Spielkarten, Siegellack, Kleidung, Hüte, Handschuhe, Schuhe, Leinenwaaren, wollene Waaren, baumwollene Waaren, Garn, seidene Waaren, Felle und Häute, hauptsächlich Rauch- oder Kürschnerwaaren, Feuer- und Wetzsteine, Fischbein ꝛc.; dann Galanteriewaaren, Leonische Tressen, Kutschen ꝛc. ꝛc. — Man schätzt die ganze Ausfuhr auf 36 Millionen Gulden und die Einfuhr auf 24 Millionen. Nach einem andern Schriftsteller soll Oesterreich im Handel mit Ungarn jährlich 5 bis 6 Millionen verlieren, dagegen Ungarn im Handel mit der Türkey 2 Millionen; nach einem dritten Schriftsteller soll die Ausfuhr sich auf 36 Mil-

lionen, und die Einfuhr auf 44 Millionen Gulden belaufen, indem die Luxusgegenstände und Kolonialwaaren sich hoch beliefen. Zu Anfange dieses Jahrhunderts belief sich die Ausfuhr auf 24,500,000 Gulden, und die Einfuhr auf 18,300,000 Gulden, so daß Ungarn einen Ueberschuß von 6,200,000 Gulden hatte. Es läßt sich aber auch noch jetzt annehmen, daß Ungarn bei der Ausfuhr seiner mannigfaltigen und gesuchten Naturprodukte, wozu auch noch mancherlei Kunsterzeugnisse kommen, die sich im Auslande Absatz verschafft haben, im Vergleich zu der Einfuhr ansehnlich gewinnen wird. Da hier die Luxusgegenstände noch nicht den gemeinen Mann so berühren, als bei uns in Deutschland; denn der Gebrauch der Luxusartikel geschieht in Ungarn nur von den vornehmen und gebildeten Ständen, hauptsächlich in den großen Städten. — Uebrigens geht der Handel nach Deutschland (besonders Oesterreich, Schlesien), Galizien, Polen, Siebenbürgen, der Türkey und nach Italien. — Ungarn hält Buch und führt Rechnung wie Wien, in Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige ꝛc., (die feine Mark zu 20 Fl.); auch nach Ungarischen Gulden zu $52\frac{1}{2}$ Kreuzer, ein Szostak zu 6 Kreuzern, ein Polturak zu $1\frac{1}{2}$ Kreuzer, und der Kreuzer zu $1\frac{2}{3}$ Nieder-Ungarischen und 2 Ober-Ungarischen Groschen gerechnet. Wirkliche Ungarische Nationalmünzen sind in Gold: Kremnitzer Dukaten zu $4\frac{1}{2}$ Reichsgulden, welche auf dem Avers die Könige stehend, zwischen den Buchstaben K. B., und auf dem Revers die Madonna mit dem Kinde vorstellen. Königliche Dukaten zu $4\frac{1}{2}$ Reichsgulden mit dem Ungarischen Wappen. In Silber: ganze, halbe und $\frac{1}{4}$ Species-Thaler, zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Reichsgulden; ganze und halbe Kopfstücke zu 20 und 10 Kreuzern: 17-, 15-, 7-, 5-, 3- und 1 Kreuzerstücke; Pulturaken zu $1\frac{1}{2}$

und Gröschel zu $\frac{3}{4}$ Kr. als Scheidemünze. Kupfer: Polturak zu $1\frac{1}{2}$ Kreuzer, Gröschel zu $\frac{3}{4}$ Kreuzer, nebst ganzen, halben und Viertel-Kreuzerstücken; auch sind hier die Einlösungs- und Anticipationsscheine auf 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden in Umlauf, die aber mit den Silbermünzen nicht gleichen Cours haben. Münzen sind zu Kremnitz, Nagy-Banya und Schmöllnitz, in der Münze der letzten Stadt, werden nur Kupfermünzen geprägt; s. auch oben, S. 141. — Die Maße und Gewichte sind mit den Oesterreichischen gleich; man sehe daher den Artikel Wien unter W. nach. Insbesondere kommen noch vor: der Weineymer, der in Nieder-Ungarn 2808 Franz. Kubikzoll oder 56,$^{891}$ Franz. Liter oder $49\frac{7}{16}$ Berliner Quart; in Ober-Ungarn aber 3824 Franz. Kubikzoll oder 75,$^{854}$ Franz. Liter oder $65\frac{5}{16}$ Berliner Quart hält. Der Letztere wird auch zu 3696 Franz. Kubikzoll = 73,$^{316}$ Franz. Liter oder $63\frac{3}{4}$ Berliner Quart angegeben. Der Antal Tokayer Wein hält 2548 Franz. Kubikzoll oder 50,$^{543}$ Fr. Liter oder $43\frac{5}{16}$ Berliner Quart. Das Okagewicht, welches noch hin und wieder im Gebrauche ist, wird zu $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund gerechnet. — Was die Staatseinkünfte betrifft, so steht hier das Finanzwesen unter der Hofkanzeley; da nun die verschiedenen Gespannschaften ihre eigenen Kassen haben, so lassen sich die Summen der Abgaben und Einkünfte nicht gut ermitteln; man rechnet jedoch 24, Andere 20 Millionen Gulden Abgaben aus Domainen, Regalien, Grundsteuern ꝛc. Ja man will die ganzen Einkünfte der Krone auf 30 bis 40 Millionen Gulden anschlagen. Die Contribution oder ordinaire Landessteuer hat hier nur der Bauer und der Bürger in den königlichen Städten zu zahlen, und von den 4,395,295 Gulden Landessteuer, zahlt der Ungarische Bauer allein 4,001,486 Gulden. Landesschulden sind

nicht vorhanden. — Das Militairwesen steht unter dem Militaircollegium zu Ofen. Die Rekrutirungen geschehen theils durch Aushebung, die der Reichstag bewilliget, theils durch freie Werbung für zwölf Infanterie- und zehn Husarenregimenter, jene zu 3800, diese zu 1700 Mann (zusammen 62,600 Mann), doch kann zur Zeit der Gefahr, die Insurrektion noch aufgeboten werden, deren Mannschaft unbestimmt, aber stark an Reiterey ist. Im Jahre 1809 bestand die Insurrektion aus 19 Infanterie-Bataillone, die 23,000 Mann ausmachen sollten; aber ihr wirklich ausrückender Stand war nicht über 9000 Mann; aus 16 Reiterregimentern, die 10,744 Pferde ausmachen sollten, aber nur 8000 Mann in Reihe und Glied waren. Diese 17,000 Mann hatten 54 Stück Geschütz und 3 Kavallerie-Batterien. Festungen von Bedeutungen sind: Komorn, Munkacs, Temesvar ꝛc.

Die Staatsverfassung Ungarns hat das Eigenthümliche, daß die Stände, durch welche die Herrschergewalt beschränkt ist, nur aus dem Adel bestehen. Die Ungarische Staatsverfassung ist nämlich eine durch Landstände eingeschränkte, in der jetzigen Herrscherfamilie, dem Oesterreichischen Kaiserhause, in beiden Geschlechtern erbliche Monarchie, die aber nach dem Aussterben dieses Hauses sich frei einen andern Herrscher wählen kann. Die Land- oder Reichsstände treten hier nicht, wie in andern Staaten, aus den drei Ständen, Adel, Bürger, Bauern, zusammen, sondern bestehen nur aus dem Adel; denn auch die gewählten freien Städte werden als Adel betrachtet, und müssen adeliche Rechte haben, da jede einen Edelmann vorstellt. — Die Grundgesetze des Reichs sind: die vom Könige Andreas dem Zweiten 1222 gegebene Karte, die goldene Bulle genannt (siehe

oben, S. 21); der Wiener und Linzer Friede von 1606 und 1647, bestätiget 1741; die Preßburger Akte von Leopold dem Ersten 1687; die vier Kardinalsvorrechte des Adels von 1741, und das Inauguraldiplom von Leopold dem Zweiten 1790. Jeder neue König muß die Constitution, sechs Monate nach seiner Thronbesteigung, unter freiem Himmel vor den Ständen und dem versammelten Volke beschwören; empfängt die Reichskrone aus den Händen des Primas des Reichs, des Erzbischofs von Gran, der ihn krönt, und ist mit vierzehn Jahren mündig, und ist dieses nicht der Fall, so ist nach einem Gesetze des Königs Matthias des Ersten vom Jahre 1485 der Palatin während der Minderjährigkeit Vormund. Einige hundert Schritte außerhalb der Krönungsstadt Preßburg reitet der König von Ungarn, vor seiner Krönung, auf den sogenannten Königshügel*) und schwingt ein entblößtes Schwert nach den vier Weltgegenden, um dadurch anzuzeigen, daß er das Königreich schützen wolle, von welcher Seite es auch angegriffen werden sollte. Seine Gemahlin heißt Königin von Ungarn, und empfängt bei ihrer Krönung 25,000 Dukaten als Geschenk, und erhält durch ihre Krönung ein Recht auf das Witthum. Mit der Königswürde ist der Titel apostolische Majestät verbunden, welchen Stephan der Erste von dem Pabste Sylvester dem Zweiten erhielt, und der von dem Pabste Clemens dem Dreizehnten im Jahre 1758 für die Kaiserin Maria Theresia, als Königin von Ungarn, und ihre Nachkommen oder Nachfolger erneuert und bestätiget worden. Der jetzige König ist Ferdinand der Fünfte von Ungarn.

*) Ein von Menschenhänden zusammengetragener kleiner Hügel, den die Kaiserin Maria Theresia 1776 neu errichten ließ.

Es entstand nämlich auf dem Reichstage 1335 eine Differenz zwischen den Magnaten und den Ständen, von denen jene den neuen Kaiser als König von Ungarn Ferdinand den Ersten, diese Ferdinand den Fünften nennen wollten, welcher Streit über den Titel des Monarchen am Schluß des Ungarischen Reichstages, den 2ten May 1836, dadurch erlediget wurde, daß sich der Kaiser Ferdinandus Austriae Imperator I Rex Hungariae V nannte. — Der König hat die vollziehende Gewalt, und das Ernennungs- und Wahlrecht sämmtlicher Bischöfe und Prälaten, genießt die Vacanzgelder aller erledigten Pfründen, kann die Appellation nach Rom einschränken, leitet das Erziehungs- und Studienwesen, und hat die oberste Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Nichtkatholiken. Er erhebt in den Adelstand; ertheilt Rang, Würden (mit Ausnahme der Würde des Palatins, welcher von den Ständen gewählt, und von dem Monarchen bestätiget wird), und alle Arten von Privilegien, hat das Münz- und Post-Regale, ist das Haupt aller Gerichtshöfe im Reiche; denn nur in seinem Namen kann Recht gesprochen werden; ihm fallen alle ausgestorbenen adlichen Güter anheim; er kann die Stände nach Belieben zusammen berufen, die Insurrektion des Adels aufbieten, Krieg führen, Frieden schließen, und Gesandte annehmen und abschicken. Mit den Ständen theilt er aber die gesetzgebende Gewalt, und das Besteurungs- und Rekrutirungsrecht; auch auf die innere Regierungsverwaltung und auf die Justizpflege erstreckt sich der Einfluß der Stände; auch muß sich der König zur katholischen Religion bekennen, weil damit der oben angeführte vom Pabste ertheilte Titel verbunden ist. — Die Residenz des Königs ist der Pallast zu Ofen. Das Ungarische Wappen ist mit der Krone des heiligen Stephans bedeckt; der Schild zweifach in der

Länge getheilt, rechts acht Querbalken von Roth und Silber wegen Alt-Ungarn, links in Roth das silberne Patriarchen-Kreuz von Neu-Ungarn, welches aus einer auf einem dreifachen grünen Hügel liegenden goldenen Krone hervorgeht. Der Kronprinz hat den Titel: Königlicher Kronprinz von Ungarn, und die Prinzen und Prinzessinnen: Königliche Prinzen und Prinzessinnen von Ungarn. — Was den Hofstaat des Königs anbetrifft, so bestehen in Ungarn keine eigentlichen Erbämter, wohl aber Erz-, Kron- und Hofämter. Der vornehmste Erzbeamte ist der Palatin oder königliche Großgraf, der, wie schon bemerkt worden, von den Reichsständen gewählt wird. Der König schlägt nämlich vier Magnaten vor, von denen zwei katholisch und zwei Lutherisch seyn müssen, und daraus wählen die Stände den Palatinus. Seit 1796 bekleidet diese Würde ein Erzherzog aus dem Kaiserlichen Hause, der Erzherzog Joseph, ein Bruder des Kaisers Franz des Ersten von Oesterreich; und nach dessen Tode 1847 dessen Sohn, der Erzherzog Stephan, dessen Wahl am 12ten November 1847 Statt hatte, welche einstimmig von den versammelten Ständen geschah, wobei ein tausendstimmiges Eljen in dem in allen Theilen überfüllten Saale in dem Primatialgebäude erscholl. Die Aufforderung zur Wahl geschieht von dem präsidirenden Landesrichter. Sobald die Wahl geschehen ist, so ladet der Landes- oder Reichsrichter die sämmtlichen Stände ein, den Neuerwählten abzuholen, um die Bestätigung des Monarchen zu erbitten, wenn derselbe anwesend ist, und in die Hände desselben den Eid zu legen; der Gewählte wird nun vom Ständehause im Gallawagen abgeholt, und nach dem Primatialgebäude unter dem Jubel des Volkes gebracht. Der Monarch betritt nun unter Vortritt des Oberststallmeisters mit gezogenem Schwerte den Thron,

vor welchem der Landesrichter mit dem neugewählten Reichspalatin erscheint, und um die Genehmigung der stattgehabten Wahl bittet. Nachdem nun der Monarch in Lateinischer und Ungarischer Sprache die Wahl gut geheißen hat, so erklärt der Palatin, als Pfand seiner festen unerschütterlichen Treue und Ergebenheit, Leben und Blut für den Thron zu opfern; der Reichskanzler liest hierauf die durch den Reichstag angenommene Eidesformel von 1790 vor, welche der Reichspalatin feierlichst beeidet, worauf der Monarch in Ungarischer Sprache den eben beeideten Palatin ermahnt, sein Amt nach dem Muster seines Vorgängers zu verwalten. Nach dem Palatin folgt der Reichs- und Hofrichter, der Ban von Kroatien, Slavonien und Dalmatien, der Erzschatzmeister, der oberste Mundschenk, der Ober-Truchseß, der Oberststallmeister, der Ober-Kämmerer, der oberste Thürhüter, der Ober-Hofmarschall, und der Kapitain der Ungarischen Leibgarde; auch die beiden Kronhüter, welche zu den kleineren Reichsbeamten gehören. Alle diese Aemter werden von dem höchsten Adel, den Magnaten, bekleidet. Die Königin hat ihren besondern Hofstaat, so auch der Palatin, als Erzherzog. Bei dem Palatin Erzherzog Joseph war der Oberstthofmeister der Graf Albert Festetics von Tolna, und die Oberhofmeisterin der Gemahlin des Palatins, der Erzherzogin Marie, die Gräfin von Thurn und Valsassina. Zur Verherrlichung des Thrones besteht die Ungarische adeliche Leibgarde, die nur aus Ungarischen, Kroatischen, Slavonischen und Siebenbürgischen jungen Edelleuten besteht (s. den Art. Ungarische Stände, oben, S. 12 u. f.), und ein Ritterorden, der Orden des heiligen Stephans, der von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1764 gestiftet worden, zur Belohnung für Adeliche, die sich um den Monarchen und den Staat verdient gemacht

haben (s. unter Ritterorden, Th. 125, S. 402 u. f.). Das Großmeisterthum dieses Ordens ist auf immer mit der Krone von Ungarn verbunden, deren Reichskanzler zugleich Ordenskanzler ist. — Die Reichsstände bestehen 1) aus den Prälaten oder vornehmsten Geistlichen der Römischen und Griechischen Kirche, unter denen der Erzbischof von Gran Primas regni, und, dem Range nach, der Nächste nach dem Monarchen ist; dann folgen die andern Erzbischöfe und Bischöfe, die Aebte und vornehmsten Pröbste; 2) aus den Magnaten und übrigen Reichsbaronen. Unter den Erstern ist der Palatinus regni der natürliche Stellvertreter (Locum tenens) des Königs (s. oben), er folgt im Range zunächst nach dem Primas regni; dann folgen: der Reichs- und Hofrichter, der Ban von Kroatien, Slavonien und Dalmatien, der königliche Schatzmeister und die übrigen oben, S. 12 u. f., angeführten Erzbeamten. Nach den Magnaten kommen die übrigen Reichsbarone, wozu, außer dem Obergespanne des Preßburger Comitats und den beiden Kronhütern, welche vorangehen, die Obergespanne aller Gespannschaften gehören, von denen mehrere Familien die Würde erblich, andere nur persönlich und durch Wahl besitzen; 3) aus den übrigen Edelleuten, welche kein Amt besitzen, und 4) aus den königlichen Freistädten, welche beide nur durch Abgeordnete erscheinen; jede Gespannschaft sendet zwei adeliche Repräsentanten. (S. oben, S. 13). Zu den königlichen Freistädten rechnen sich auch zwei Deputirte der Jazygen und Cumanen, und zwei Deputirte der Hayducken Städte und Flecken. Auf dem im verwichenen 1847sten Jahre eröffneten Reichstag in Preßburg will man auch die ständische Vertretung der evangelischen Kirche in Anregung bringen, da man es für sehr ungerecht findet, daß neben dem katholischen Kirchenfürsten Griechisch unirte und nicht unirte

Würdenträger an der Magnatentafel Sitz und Stimme haben, und die Vorsteher der Lutherischen und reformirten Confession keinen Platz erhalten können, da diese Confessionen doch über 3 Millionen Bekenner im Lande zählen. Man hofft, daß dieser gerechte Antrag Gehör finden wird. Die oben angeführten Stände repräsentiren nun 350,000 Adeliche und 350,000 Bürger in 49 freien Städten, und das übrige Volk (misera plebs contribuens), wie es selbst in den Gesetzen genannt wird, hat am Reichstage keinen Antheil, der für Slavonien und Kroatien mit gilt. Die Stände theilen sich in zwei Kammern oder Tafeln, die der Magnaten und die der Stände. Die Tafel der Magnaten bestand 1830 aus dem Palatin, als Präsidenten, drei Erzbischöfen, 21 Bischöfen, 2 Pröbsten, 1 Erzabt und 3 Aebten, 3 Reichsbaronen vom ersten Range (der Reichs- und Hofrichter, der Ban von Kroatien ꝛc., und der königliche Schatzmeister) 9 Reichsbaronen vom zweiten Range (Oberstmarschall, Oberstruchseß ꝛc.); aus 5 erblichen und 12 nichterblichen Obergespannen, 10 Fürsten und 2 verwittweten Fürstinnen, 78 Grafen und 65 Gräfinnen, 141 Baronen und 45 Baronessen, und 1 Magnat von Kroatien und Slavonien, zusammen 408 Personen, von denen aber nur 180 gegenwärtig waren, 228 aber von andern Magnaten vertreten wurden. — Die Tafel der Stände bestand aus dem Personal, Präsidenten der königlichen Gerichtstafel (des höchsten Reichsgerichts), 16 Räthen und Assessoren desselben Gerichts, 2 Abgeordneten von Kroatien, 104 adelichen Deputirten der 52 Gespannschaften, 75 Abgeordneten der freien Städte, 30 Abgeordneten der Domkapitel, zusammen 228 Personen. Aus der Mitte der Stände werden vier Sekretaire von dem Personal ernannt, die das Protokoll führen. Von der eigentlichen Ständeversammlung sind die Zirkularsitzungen ver-

schieden, in denen weder der Personal noch die Räthe zugegen sind; zwei gewählte Präsidenten führen darin den Vorsitz. Man debattirt in diesen Sitzungen vorläufig über die zu verhandelnden Gegenstände. In den Reichstagssitzungen werden die Protokolle und Entwürfe von dem Zirkular-Präsidenten überreicht, wo dann darüber verhandelt und abgestimmt wird. Die Sitzungen beider Tafeln sind meist abgesondert; nur bei besonders wichtigen Propositionen und Resolutionen finden auch gemeinschaftliche Sitzungen Statt. Der Ständetafel kommt allein das Recht der Initiative zu. Auf den Reichstagen in Preßburg erscheint der König entweder persönlich, oder trägt seine Postulate durch einen Kommissair vor. Erscheint der König persönlich, so wird ihm eine Reichsdeputation von den beiden Tafeln gleich nach seiner Ankunft zur Bewillkommung am folgenden Morgen um acht Uhr gesendet. Der Vornehmste der Deputation, gewöhnlich ein Bischof, hält die Anrede, die dann der Monarch in Lateinischer Sprache beantwortet; dann verfügt sich die Deputation zu der Königin, wenn sie gleichfalls anwesend ist, und zu den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des kaiserlich-königlichen Hauses, und kehrt dann in das Landhaus zurück und stattet der ersten gemischten Reichstagssitzung beider Tafeln Bericht über den Empfang und die huldvollen Aeußerungen ab. Um zehn Uhr begeben sich dann sämmtliche Stände im vollen Ornate ins Primatialgebäude, in dessen Kapelle das Veni sancte abgehalten wird. Neben dem Betschemel des Monarchen nimmt einer der Bischöfe mit dem apostolischen Kreuze Platz. — Nach Beendigung des Gottesdienstes kehrt der König in die Gemächer zurück, und erscheint dann gegen eilf Uhr, unter Vortragung des apostolischen Kreuzes in Mitte der Reichsstände, der Würdenträger, der hohen Geistlichkeit im großen Saale und besteigt den Thron.

Auf der Gallerie zur rechten Seite befindet sich die ganze kaiserlich-königliche Familie: die Kaiserin Königin, die Erzherzoge und Erzherzoginnen ꝛc., bei deren Erscheinen stürmische Elgens ertönen. Der erste Reichskanzler, jetzt der Graf Georg Appony, eröffnet nun den Willen und die Motive der Zusammenberufung der Reichsstände an die Stufen des Thrones, worauf der Monarch eine Anrede an die Stände in Lateinischer oder jetzt Ungarischer Sprache richtet, nämlich: „daß die Stände aus den Propositionen, die ihnen vorgelegt werden, den allerhöchsten Wunsch und besten Willen ersehen werden, und dieselben mit vollem Vertrauen aufnehmen mögen." Der Monarch giebt dann die von dem Reichskanzler überreichten versiegelten Propositionen dem Palatin, und wenn derselbe fehlen sollte, dem Landesrichter. Nachdem nun der Landesrichter im Namen sämmtlicher Reichsstände Dank und Ergebenheit geäußert, so verläßt der König den Thron und Saal in Begleitung der Großwürdenträger. Hierauf begeben sich die Reichsstände ins Landhaus zur gemischten Sitzung zurück, woselbst die Propositionen verlesen werden. Die Propositionen, die auf dem 1847 eröffneten Reichstage zur Berathung gekommen, sind folgende: die Wahl des Reichspalatins (die, wie schon oben angeführt worden, auf den Erzherzog Stephan gefallen ist); Militairalimentation; die Stimmenregulirung der königlichen Freistädte, freien Bezirke und Domkapitel; innere Organisation der königlichen Freistädte auf Grundlage der letzten Reichstagsausarbeitung; Regulirung der adelichen Besitzverhältnisse; Urbarialgrundablösung und grundherrliche Verhältnisse; Grenzmauthregulirung; Communikationsmittel, Straßen und Wege; wegen der Einverleibung der Partes; Kriminalcodex; Zurückzahlung der Vorschüsse an die königliche Schatz- und königliche Hofkammer, in allen elf

Punkte. — Vor den Reichstag gehören die gesetzliche Krönung des Königs, die Wahl des Palatins und der Thürhüter, die Aufnahme auswärtiger Edelleute und privilegirter Städte in die Reichsvrrsammlung, die Gesetzgebung, das Contributions- und Subsidienwesen. Der Reichstag (Comitia regni oder diaeta) soll gesetzlich alle drei Jahre, oder wenn es das Beste des Reichs erfordert, durch königliche Comitialbriefe zu Preßburg oder Ofen ausgeschrieben werden. Was auf dem Reichstage drei Stände beschließen, muß der vierte sich gefallen lassen. Sind König und Stände über ein Postulat einig, so erhält es Gesetzkraft und wird Decretum regni. An der Magnatentafel giebt es selten eine Opposition über Gesetzentwürfe, öfter an der Tafel der Stände. Eben so werden nur sehr selten vom Könige die Forderungen der Stände (Gravamina) nicht bewilliget. Auch auf den Reichstagen in neuester Zeit fängt ein ganz anderer Geist sich an kund zu geben, der sonst diesen Versammlungen hier ganz fremd war. So ist auch hier die Deputirtenwahl des letzten Reichtages günstiger für die Liberalen, als Conservativen ausgefallen; ja um intelligente Deputirte bei der Wahl durchzubringen, ließ man alle, wenn auch nicht adeliche Honoratioren, als Beamte, Doktoren, Advokaten (deren Anzahl hier Legion ist) Gelehrte, Künstler ꝛc. zur Stimmgebung zu. Vergebens untersagte ein königliches Decret diese ungesetzliche, vom Comité eigenmächtig eingeführte Neuerung; allein die Ungarischen Liberalen rufen nur dann die Gesetze an, wenn es ihr Vortheil erheischt, und übergehen sie, wenn sie sich ihren Plänen hinderlich in den Weg stellen, und so kommt es denn, daß sich Liberale nur dadurch eine große Majorität erwerben; dann alle jene nichtadelichen Votanten müssen sich schon aus Dankbarkeit zu der Parthey derselben bekennen, da die Begünstigung

ihrer Zulassung zur Wahl im Widerspruch mit dem Regierungsdekrete von dieser Parthey ausging. So kamen in den Reichstagssitzungen im November des verwichenen Jahres zwei andere Nunzien zur Diskussion, wovon das eine die Reichtagszeitung, das andere die freie Bewegung der übrigen Zeitschriften betraf. Der präsidirende Personal bevorwortete in Bezug auf beide Gegenstände die Beibehaltung der präventiven Censur, deren Abschaffung im Widerspruche mit der Natur der Presse sei, und im Vaterlande eine neue Bewegung hervorrufen würde. Der Deputirte eines Comitats stimmte für Annahme der Nunzien, indem seine Committenten weder die Preßfreiheit, noch die daraus entstehenden Bewegungen fürchteten; der Adel sey in Ungarn jetzt bemühet, alle seine gesetzlichen Rechte mit den Unadelichen zu theilen, an allen Lasten des Landes Theil zu nehmen, wie sollte er also bei solchem Verfahren etwas von Unadelichen zu fürchten haben? Bei strenger lang gewöhnter Censur mache eine an den Straßenecken angeklebte Proklamation mehr Aufsehen und Rumor, als die Einführung von Preßfreiheit machen würde. Nachdem nun noch viele Deputirte für und gegen das Nunzium betreffs der Reichstagszeitung das Wort genommen, sprach der präsidirende königliche Personal die Mehrheit für das Nunzium aus. In einer der vorhergehenden Zirkular-Sitzungen wurde auch die Absendung einer Deputation an den Erzherzog Reichspalatin beschlossen, welche in Form einer Beschwerde die Entfernung der Beschränkungen, welchen die Landtagsberichte in den Zeitungen unterliegen, so wie auch die Herausgabe einer censurfreien Landtagszeitung erwirken soll. Hierbei wurde der Vorschlag, eine diesfällige Bitte an den Monarchen selbst zu richten, aus dem Grunde beseitiget, weil die Stände die Censur in Ungarn als gesetzwidrig betrachten, und hier

daher nicht der bittlichen Form, sondern jener der Beschwerde stattzugeben sey. Einer der Statthalterey Räthe glaubte sich dagegen im Namen der Regierung für eine allgemeine Repressiv-Censur mit Aufhebung der bisherigen präventiven Censur auszusprechen. Dann brachte auch in einer der Sitzungen der Deputirte von Pesth die Beschwerde vor, daß den königlichen Freistädten Ungarns auf dem Reichstage noch immer das ihnen gesetzlich gebührende Stimmrecht verweigert werde; es wurde deshalb eine Deputation ernannt, welche einen Gesetzentwurf zur Abhülfe der betreffenden Beschwerde vorbereiten soll. Was aber das Stimmrecht der Kapitel angeht, so wurde als Beschluß ausgesprochen, daß, da keine solche Gründe, wie bei den Freistädten vorhanden seyen, auch dem Verlangen nicht willfahrt werden könne. — Wenn gleich nun von der einen Seite der Zeitgeist in den angeregten Neuerungen in der Staatsverfassung und Staatswirthschaft auf den Reichstagen Ungarns in dem vierten und fünften Jahrzehend dieses Jahrhunderts bemerkbar macht, so macht sich auch noch das Alte von der andern Seite bemerkbar, gegen welches man durch strenge polizeyliche Verordnungen anzukämpfen sucht. Es betrifft die Ungarische Landtagsjugend, die Juraten, die mit vergoldeten Säbeln und Sporen sich gegen Tausend zu diesem Landtage in Preßburg eingefunden, und auch schon einige Beweise ihres Daseyns gegeben haben, indem sie wegen der täglich sich steigernden Preise der Speisen in den dortigen Gasthäusern tumultarisch auftraten, und namentlich in einem der größten den Speisewirth und seine Kellner packten, sie durchprügelten und zum Hause hinauswarfen, wobei sie das Geschirr zerschmetterten. Nach diesem Akt der Selbsthülfe schickten sie eine Deputation an das Oberststallmeister-Amt, um gegen diesen Speisewucher Klage zu führen, und wenn

dieses Amt keine Abhülfe gewähre, so wollten sie Klage beim Reichstage selbst führen. Ein zweiter Skandal erhob sich gegen die Juden, indem diese aus ihrem Casino, dessen Lokalität der Wirth dem Contrakte zuwider, für die Juraten einrichten wollte, von diesen hinausgeworfen und alle Möbel, selbst patriotische Bildwerke zerstört wurden. Dabei hat es das Oberst-Stallmeisteramt nicht an Bekanntmachungen in Ungarischer Sprache zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe fehlen lassen; hierin wird mit Strenge jede öffentlich huldigende oder beschimpfende Demonstration durch Fackelzüge, Serenaden oder Katzenmusiken ꝛc. verboten. Auch schärft sie die Unverletzlichkeit der Deputirten ein, deren Antastung strenge geahndet werden soll, indem dem Militair Ordre gegeben sey, den Polizeydienern überall gegen die Störer der nächtlichen Ruhe und die Uebertreter der polizeylichen Verordnungen Hülfe zu leisten. Indessen haben diese Bekanntmachungen bis jetzt wenig gefruchtet, und so erblickt man hier auf dem Reichstage, wie sich der alte Zeitgeist dem neuen im Reformiren schroff entgegen stellt, und da die Jugend im Aufrechthalten alter Gebräuche sich noch sehr thätig zeigt, so würden alle projektirten Neuerungen zur Ausführung große Schwierigkeiten finden, und der einzige Anklang wäre nur die Ungarische Sprache, als Geschäftssprache, anstatt der Lateinischen, und die freie Presse einzuführen. Die Erstere wurde schon auf dem 1839 eröffneten Reichstage in Betrachtung gezogen und der durch beide Tafeln durchgegangene Gesetzvorschlag: die Ungarische Sprache zur allein gesetzlichen zu machen, erhielt auch die königliche Sanktion. Auch hielt der Monarch und der Erzherzog Franz Joseph Anreden in Ungarischer Sprache bei der Eröffnung des Reichstages 1847; so geschahen auch die öffentlichen Bekanntmachungen in Preßburg bei dem Reichstage in Ungarischer Sprache.

Auch Vorschläge zur Verbesserung der Verhältnisse der Unterthanen zu den Grundeigenthümern (Urbarialgesetze) sind schon auf dem Reichstage 1835 geschehen; und auf dem eröffneten Reichstage 1847 sind die grundherrlichen Verhältnisse und die Urbarialgrundablösung von Seiten der Regierung zur Aburtheilung vorgeschlagen worden. Indessen wird die Folge ergeben, was auf dem jetzigen Reichstage in Beziehung auf die projektirten Neuerungen zum Besten der übrigen Stände, die sich im Nachtheile gegen den ersten Stand fühlen, geschehen ist.

Was die Rechte und Verhältnisse der Staatsbürger betrifft, so sind diese hier in politischer Beziehung sehr verschieden; denn Adel, Bürger und Bauern unterscheiden sich nicht nur durch größeres oder geringeres Ansehen, welches die öffentliche Meinung ihnen beilegt, und welches auch auf die Verschiedenheit der Völker hier ankommt, sondern auch durch den Genuß größerer oder geringerer Vorzüge, Rechte und Freiheiten. Der Adel heißt in Ungarn, weil er sehr zahlreich ist, allein Volk (Populus) und hat besondere Vorrechte, die er sich durch die Türkenkriege erworben hat, in welchen er auch so zahlreich geworden ist; denn indem man bemittelte Personen zum Aufsitzen ermunterte, so war man auch genöthiget, ihnen große Freiheiten zu ertheilen. Der Adel kann hier nur allein liegende Gründe und Unterthanen erwerben, und besitzt die Unveräußerlichkeit seiner Güter, das heißt, sowohl der niedere, als hohe Reichsbaron; er hat Sitz und Stimme in den Versammlungen der Gespannschaft, ernennt die Abgeordneten zum Reichstage; kann nicht verhaftet werden, ohne vorher von seinem gesetzmäßigen adelichen Richter vor Gericht geladen und eines Verbrechens überwiesen zu seyn, ist frei von Steuern, Zöllen, und Einquartirung, wofür er aber verbunden ist, bei einem feindlichen Einfall

aufzusitzen und die Unterthanen anzuführen. Zu ihm rechnet sich die hohe Geistlichkeit (Prälaten); Magnaten werden die Adelichen dann genannt, wenn sie für ihre Person (ohne gewählt zu werden, auf dem Reichstage erscheinen können, also der begüterte hohe Adel); der andere Adel wird bloß repräsentirt oder vertreten. Uebrigens geben hier die Stufen des Adels: Fürst, Graf, Freiherr, keinen erblichen Vorzug, sondern nur Rang, da jeder Edelmann an den Rechten seines Standes gleichen Theil hat (s. auch Ungarische Stände, S. 12 u. f.). Der Ungarische Edelmann hat das Indigenat in Siebenbürgen, und der Siebenbürgische in Ungarn; auch besitzt der Letztere dieselben Rechte, die dem Ungarischen zukommen. — Zwei Magnaten in Ungarn, der Fürst Esterhazy und der Fürst Grassalkowitz, haben die Erlaubniß, als eine besondere königliche Begünstigung, sich eine Art von Garde, Trabanten genannt, auf ihren Besitzungen zu halten. Der Fürst Esterhazy hält 400 Mann, nebst Offizieren und Spielleuten, der Fürst Grassalkowitz hat eine geringere Mannschaft und keine Offiziere. — Hier sind auch noch die Vorrechte der zehn Lanzenträger anzuführen, deren Sitz ein Distrikt von vierzehn in verschiedenen Gespannschaften zerstreueten Orten ist, die meistens von Edelleuten bewohnt werden, deren Vorfahren die Leibwache der Könige bei Feldzügen ausmachten, wovon immer zehn mit Lanzen bewaffnet um den König seyn mußten, und die von allen Lasten und Contributionen frei sind, aber auf dem Reichstage 1802 der Gerichtsbarkeit der Zipser Gespannschaft unterworfen wurden. Ihr Haupt- und Versammlungsort ist Bethlsdorf. — Von der hohen Geistlichkeit hat der Erzbischof von Gran, als Primas regni, auf den erzbischöflichen Gütern (Praediis) oder Graner Ge-

richtsstühlen Vajka Werebely in den Gespannschaften Preßburg und Barsch eine Art Landeshoheit; denn die darauf wohnenden Edelleute, welche Prädialisten genannt werden, bilden einen kleinen Staat, worin der Erzbischof von Gran den Landesfürsten vorstellt, und eine Art von Landtagen, Octavalia genannt, ausschreibt. Jeder Stuhl hat seinen Palatin und die übrigen Beamten: Vicegespann, adeliche Richter und Rentmeister, ist aber in wichtigen Angelegenheiten den beiden Gespanns-Gerichten, in denen er liegt, unterworfen. Da der Primas von Ungarn der erste Landstand ist, so ist seine Person bei den Reichsgeschäften sehr nothwendig; er kann daher nur sehr selten sein Kapitel in Person regieren, sondern muß diese Sorge der Kanzley und den Geschäftsträgern überlassen. Die übrigen Erzbischöfe, Bischöfe, überhaupt die Prälaten, genießen nur die Vorzüge ihres Ranges und die damit verbundenen Rechte und Einkünfte. Die niedere Geistlichkeit wird in der Regel wie andere Staatsbürger behandelt; sie muß in Polizey- und Civilsachen die weltliche Gerichtsbarkeit erkennen, hat aber seit 1802 den adlichen Gerichtsstand wieder. — Die Bürger können wegen der Verfassung nicht die Städte zu einer gewissen Höhe bringen, nur einige machen durch Handel und Gewerbe eine Ausnahme. Die königlichen Freistädte stehen unter dem königlichen Schatzmeister oder hängen von der Gerichtsbarkeit des königlichen Personals ab, und die Bergstädte sind der Hofkammer zu Wien unterworfen. Die Bürger dieser Städte haben große Vorrechte, ihre eigene Obrigkeit und Statuten, können Grundstücke erwerben, aber keine adelichen Landgüter; auch kann der Bürger sich als Individuum keinem Edelmanne vor Gericht gegenüber stellen, denn dieses Recht hat bloß die Freistadt als Gemeinheit. Die Freimärkte, wohin die sechzehn Zipserstädte, die

sechs Haydukenflecken, die Berg- und Husarenflecken gehören, haben ähnliche, nur beschränktere Gerechtsame. Mit den sechzehn Zipserstädten hat es folgende Bewandniß: dreizehn derselben, wie Bela, Leibitz, Poprad, Iglo, Wallendorf, Völk, Kirchdorf, Georgenberg, Menhardsdorf, Durandsdorf, Matzdorf, Rißdorf, Michelsdorf, waren unter König Sigismund 1412 an die Krone Polen verpfändet, und kamen 1772 wieder an Ungarn zurück, nebst der Herrschaft Lublyo, wo dann noch die drei Städte Lublyo, Pudlein, und Kniesen dazugeschlagen wurden. Sie werden durch besondere Administration verwaltet, und liegen sämmtlich in der Zipser Gespannschaft, in der sie sich durch ihre Industrie auszeichnen. In den Herrenflecken stehen Bürger und Bauern auf gleichen Stufen. — Man hofft, daß hierin in neuester Zeit auf den Reichstagen etwas zur Hebung der Städte geschehen wird. — Der Bauer ist in Ungarn nicht viel mehr als Knecht; denn er hat kein Person- und staatsbürgerliches Recht, ist nicht amtsfähig, und hat die meisten Abgaben zu tragen. Das von Maria Theresia 1767 eingeführte, und unter Leopold dem Zweiten von den Reichsständen provisorisch bestätigt, Urbarium ist nicht überall und nicht auf einerlei Art eingeführt worden. So kann der Bauer unter gewissen Umständen zwar das Gut, auf dem er geboren ist, verlassen, ist vor der Gewaltthat seines Grundherren mehr gesichert, kann Eigenthum erwerben, und ein bürgerliches Amt bekleiden, steht aber fortdauernd in einem harten Dienst- und Robottenzwang, muß seinem Herren von allen Feldfrüchten den neunten Theil geben, und trägt, wie schon bemerkt, fast alle Staats- und Comitatslasten, z. B. von der Grundsteuer $\frac{4}{4}\frac{0}{4}$. Man hofft, daß auf dem 1847 eröffneten Reichstage nach den oben angeführten Propositionen

viel für die Urbarial-Angelegenheit geschehen wird. Die Deutschen Ansiedler, wozu auch die Sachsen gehören, die Kumaner und Jazyger sind ganz frei, wie die Landleute in den Deutschen Staaten. Alle Staatsbürger Ungarns, sie mögen sich zählen, zu welchem Stande sie wollen, haben das Recht der freien Ausübung ihrer Religion.

Was die Staatsverwaltung anbetrifft, so geschehen die Regierungsgeschäfte durch den Reichs- oder Landtag, die Ungarische Hofkanzley, den königlichen Statthaltereyrath; die königliche Kammer; die Gespannschaften, den Senat der königlichen Freistädte, und durch die herrschaftlichen Gerichtsstühle. Der Reichstag ist oben schon beschrieben worden. Die oberste Stelle ist der königliche Ungarische Hofrath mit der Hofkanzley zu Wien, welche alle diejenigen Gegenstände für Ungarn besorgt, welche in diesem Reiche der Entscheidung des Monarchen überlassen sind. Das heißt, alle Sachen, die an den König gelangen, und in seiner Willkühr stehen, gehören hierher. Diese Kanzley fertiget die mit dem königlichen Siegel versehenen Edikte in politischen, Kirchen- und Justizsachen für Ungarn, Kroatien und Slavonien, auch für Dalmatien, aus. Diese Kanzley hat übrigens aber keine Verbindung mit dem Reiche, sondern hängt allein vom Könige ab, und richtet dessen Willen aus. Die Landesstelle ist die königliche Statthalterey, deren Präsident der jedesmalige Palatin ist. Diesem stehen vierundzwanzig Statthaltereyräthe, nämlich drei von den Prälaten, eilf von den Magnaten und zehn von den Rittern zur Seite. Diesem Statthaltereyrathe, dessen Mitglieder sämmtlich von dem Könige ernannt werden, ist die Leitung aller politschen Behörden im Reiche anvertrauet, und sein Wirkungskreis erstreckt sich auf alle politischen und Polizeygegenstände, mit Ausnahme der Justiz- und Ka-

meralsachen; er führt die Aufsicht über die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, verwaltet die Universitäts-, Studien- und Convictenfonds, sorgt für Aufnahme und Bevölkerung des Landes, der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, und entscheidet über Urbarialrechte und Pflichten. Dieser Rath steht unter keinem Hofkollegium, sondern wendet sich durch die Hofkanzley unmittelbar an den Monarchen. — Diesem Rathe sind untergeordnet: 1) die Gespannschaften. Der erste Beamte in jeder Gespannschaft ist der Obergespann, wovon dreizehn ihre Würde erblich besitzen, die Uebrigen aber vom Könige ernannt werden. Er führt die oberste Aufsicht über die Magistratspersonen der Gespannschaft. Auf ihn folgen zwei Vicegespanne (Vicecomes ordinarius et substitutus), welche die eigentliche Geschäfte besorgen. Jede Gespannschaft hat nach Anzahl der Bezirke (processus) zwei, drei oder vier Stuhlrichter und Vicestuhlrichter (Judices nobilium), welche die höheren Befehle bekannt machen, über die Polizey wachen, und mit Beihülfe eines Gespanngeschworenen in den bestimmten Fällen Recht und Gerechtigkeit ausüben. Mehrere Fiskale und Vicefiskale treten gegen die Verbrecher als Kläger auf, schützen die Armen, und stehen, wo es nöthig ist, dem gedrückten Unterthan gegen die Grundherrschaft bei. Die übrigen Beamten sind der Generalperceptor und die Partikularperceptoren, der Notar und Vicenotar, der Comitatsingenieur, der Physikus, Chirurgus, die Hebamme, mehrere Kanzellisten und Diurnisten, die sämmtlich aus der von den Contribuenten erhaltenen Hauskasse salarirt werden, und dem Staate nichts kosten. Aus dieser Kasse werden auch die gemeinnützigen Anstalten unterhalten, als Straßenbau und Kanäle, für die Deputirten, die Diäten der Comitats-Deputirten an den Reichstag, und der Juraten oder Comitats-Assessoren,

die aus Edelleuten gewählt werden und keinen Gehalt beziehen. Die Comitats- oder Gespannsmagistrate sind die unmittelbare Obrigkeit des in den Gespannschaften seßhaften Adels und der Bauern; sie werden von Zeit zu Zeit (legal sind drei Jahre bestimmt) vom Adel gewählt, das heißt, von den Comitatsständen, wozu alle in der Gespannschaft wohnenden Prälaten, Magnaten, Edelleute und Freistädte gehören, auf den General-Congregationen auch ergänzt, und berathschlagen mit ihm in öffentlichen Versammlungen oder Congregationen über politische und ökonomische Gegenstände. Jede königliche Freistadt repräsentirt in ihrem Comitate einen Edelmann, hat und wählt ihren eigenen Magistrat, welcher aus dem innern und äußern Rathe besteht, der Erstere besteht aus auf Lebenszeit gewählten Senatoren, und der Letztere aus den Wahlbürgern, welche den Senat wählen und sich selbst durch Wahl ergänzen; dann besitzt jede Freistadt einen Richter, einen Notar und Vicenotar, einen Fiskal, Steuereinnehmer und Kämmerer. Auch die privilegirten Distrikte wählen ihren Magistrat selbst, als der Distrikt der Jazyger und Kumaner, mit einem obersten Palatinat-Capitain; der Distrikt der freien und privilegirten Heyduckenflecken mit einem obersten Capitain. — Die königliche Kammer, Finanz- oder Schatzkammer, wird in die Ungarische Hofkammer, und in die Bergwerkskammer abgetheilt. Die Ungarische Hofkammer besorgt die königlichen Domainen und Regalien, die dem königlichen Fiskus heimfallenden Güter, nebst dem Salz- und Zollwesen ꝛc. Sie wurde 1782 mit der Statthalterey vereiniget, 1792 aber wieder von derselben getrennt; hängt aber übrigens mit der allgemeinen Hofkammer in Wien zusammen, indem ihnen alle Domanial-, Regal- und Bergwerksämter und Administrationen in Ungarn untergeordnet sind.

Die königliche Ungarische Hofkammer hat ihren Sitz in Ofen, und darunter stehen: die Hofkammerprokuratur zu Ofen, die königlichen Kameral-Administrationen zu Kaschau, Agram, Temesvar und Szigeth, die Administrationen der sechzehn Zipserkronflecken (Kronstädte genannt) zu Iglo, und die königliche Bergwerkskammer, die ihren Sitz zu Schemnitz hat; sie verwaltet in den Bergwerksstädten das Münz- und Bergwerkswesen, und steht unter der Hofkammer zu Wien; wahrscheinlich ist sie mit dem Oberstkammergräfen-Amt in der genannten Stadt Eins und dasselbe. In Fiume besteht ein eigenes Gubernium für das gesammte Ungarische Küstenland. Was die Einkünfte betrifft, so sind diese schon oben, S. 178 angeführt worden. — Was die Justizpflege insbesonder anbetrifft, so ist, nebst der politischen Gewalt, der untern Behörde auch die Justizpflege in erster Instanz anvertrauet, doch ist der Bauer der Patrimonialgerichtsbarkeit seiner Grundherrschaft (dem Herrenstuhle) unterworfen, auch in Criminalfällen, wenn sie das Jus Gladii hat. Die Herrenstühle sind mit einem Stuhlrichter, Vicestuhlrichter und einigen Jurassessoren besetzt. Durch dieses Gericht werden auch minder wichtige Streisachen der Edelleute entschieden. In wichtigeren Streitsachen entscheidet der Vicegespann in erster Instanz, und nach ihm das Comitat. In den Comitaten besteht für Civilsachen ein dreifaches Forum: 1) der Stuhlrichter mit seinen Geschworenen; 2) der Vicegespann mit Stuhlrichter und Geschworenen, und 3) der Gerichtsstuhl (Sedria) des Comitats. Letzterer erkennt nicht nur in allen Civilprozessen der Edelleute, sondern auch in allen peinlichen Fällen der Adelichen und der Bauern. Zur Verhandlung gewisser Civilprozesse in erster Instanz, das heißt, wenn die streitenden Personen oder die streitigen Güter in mehreren Comitaten zerstreuet sind, wer-

den die Prozesse bei den Distriktualtafeln in erster Instanz geführt, diese sind zu Tyrnau, Güns, Eperies und Debreczin und eine in Kroatien. Die Freistädte und privilegirten Marktflecken haben, wie die Geistlichkeit, ihre eigenen Gerichte. Die Jazyger und Kumaner stehen unter den Distriktualgerichten. In Fällen, wo über Staatsverbrechen und Landfriedensbruch entschieden werden soll, oder wo die verbindliche Kraft eines Gesetzes oder eines Privilegiums bestritten wird, ist die königliche Tafel die Behörde der ersten Instanz. Das Appellationsgericht ist dieselbe königliche Tafel, bei welcher für die Bergwerkssachen ein eigener Referent angestellt ist, sonst schlichten in berggerichtlichen Angelegenheiten die Distriktualberggerichte zu Schemnitz, Schmöllnitz, Nagy-Banya und Dravicza. An die königliche Tafel gehen die Berufungen von den Distriktualtafeln und von den Comitaten. Es finden hier aber verschiedene Modificationen Statt; denn die Jazyger und Kumaner appelliren von den Distriktualgerichten an den Palatin, die Bewohner der Hayduckenflecken von ihren Magistraten zuerst an ihren Direktor, die Einwohner von Kroatien und Slavonien zuerst an die Banaltafel zu Agram, dann erst an die königliche Tafel. Die Bürger der Freistädte und privilegirten Marktflecken an den Tavernikalstuhl. Das höchste Revisorium ist die Septemviraltafel unter dem Vorsitz des Palatins, oder in dessen Abwesenheit des königlichen Statthalters und, wenn Beide fehlen sollten, des Reichs- und Hofrichters oder eines andern Magnaten. Dieses Gericht hat seinen Namen daher, weil es ehemals aus sieben Männern bestand. Auf dem Reichstage 1723 ward dasselbe noch mit acht, und auf dem von 1741 von der Kaiserin Maria Theresia noch mit vier Mitgliedern vermehrt, so daß diese Tafel gegenwärtig, mit Einschluß des Präsidenten aus zwanzig Personen

besteht, wovon vier aus den Prälaten, neun aus den Magnaten und sieben aus dem Ritterstande oder der Klasse der Edelleute genommen werden. Diese Gerichtstafel beschäftiget sich nur mit denjenigen Sachen, die von der königlichen Tafel an sie gelangen; sie ändert, wenn es nöthig ist, die Urtheile der Untergerichte, und von ihr kann nicht weiter appellirt werden; doch kann der verlierende Theil in gewissen Fällen mit königlicher Bewilligung den Prozeß via novi cum gratia wieder erneuern. — Ungarn hat ein geschriebenes und viele ungeschriebene Gesetze. Das Corpus juris Hungarici ist immer noch die Richtschnur des Rechts und Verfahrens; außerdem giebt es hier noch das Observanzrecht, welches Maria Theresia 1769 unter dem Titel: Planum vulgare sammeln ließ. — Was die Militairangelegenheiten betrifft, so besorgen die Militair-Commandos unter der obersten Leitung des Hof-Kriegs-Raths zu Wien dieselben nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die sie zu verhandeln haben, und die sich auf Vertheidigung des Staats, auf Rekrutirung und Proviantirung, und auf Verwaltung der Gerechtigkeit beim Militair beziehen. General-Commandos bestehen in Ofen für Ungarn, in Peterwardein für Slavonien und Syrmien, in Temesvar für das Banat, in Agram für Kroatien, und für die Banal ꝛc. Grenzen, die aber nicht zu Ungarn gerechnet werden, sondern ihre eigene Verfassung haben. Auch steht darunter die Direction der Militairkirchenangelegenheiten. Die militairische Gerechtigkeitspflege wird in erster Instanz theils durch die Auditoriate der Regimenter und Korps, theils durch die den Generalcommandanten zugetheilten Judicia delegata militaria mixta, in zweiter Instanz durch das allgemeine Militair-Appellationsgericht in Wien, in Kroatien und Slavonien an die mit einem jeden General-

commando verbundene Militair-Appellationsgerichte, und in dritter und letzter Instanz von dem Hofkriegsrathe selbst besorgt. — In Religions- und Kirchensachen stehen die Einwohner Ungarns unter besonderen geistlichen Behörden. Die höchste geistliche Behörde der Katholiken und der mit ihnen uniirten Griechen sind die erzbischöflichen Consistorien zu Gran, Colocsa und zu Erlau; ihnen kommt die oberste Leitung alles dessen zu, was Gottesdienst, Kirchendisciplin und kirchliche Anstalten betrifft, unter ihnen stehen mehr oder weniger bischöfliche Consistorien in jeder Provinz, welche die Disciplinsachen zunächst in ihren Sprengeln anordnen; sie ertheilen Dispensationen, erlassen nach vorhergegangener landesherrlicher Genehmigung Verordnungen an die katholischen Glaubensgenossen, ordiniren die Geistlichen ꝛc. Auch correspondiren sie mit den Dekanaten, als den Unterbehörden, welche dann das Erforderliche an die Pfarreien ihres Bezirks erlassen. — Die Mitglieder der nicht uniirten Griechischen Kirche stehen in rein geistlichen Angelegenheiten unter dem erzbischöflichen Consistorium zu Carlowitz in Slavonien, welchem mehrere bischöfliche Consistorien in Ungarn untergeordnet sind. — Die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Lutheraner besorgt ein Consistorium zu Preßburg, welches unter dem Ober-Consistorium zu Wien steht. Die sehr zahlreichen reformirten Christen in Ungarn haben vier Consistorien und Superintendenturen zur Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, die gleichfalls unter dem Ober-Consistorium in Wien stehen. Den Jüdischen Kultus leiten die Rabiner unter ihrem Ober-Rabiner; s. auch oben, S. 74 u. f.

Was das Reisen durch Ungarn anbetrifft, so ist dieses von mehreren gebildeten, ja gelehrten Reisenden, sowohl in der zweiten Hälfte des verwichenen,

als in der ersten des gegenwärtigen Jahrhunderts geschehen, und von denselben rühren auch manche wichtige Notizen über dieses Land her, da aber fast jeder Reisende sein eigenes Steckenpferd hat, das er reitet, so findet man gerade dasjenige, was die Statistik dieses Landes insbesondere betrifft, am wenigsten oder doch nur flüchtig berührt, weil den Einen die mannigfaltigen Scenen der Natur, den Andern die Naturgeschichte in den verschiedenen Zweigen, (Zoologie, Mineralogie ꝛc.), den Dritten die Vergnügungen (Bälle, Theater, Jagd ꝛc.), den Vierten die Landwirthschaft anspricht; ein Fünfter berührt die Gegenstände nur in der Durchreise, weil das Land eigentlich nicht Zweck seiner Forschungen ist, und so erhält man über Verfassung und Verwaltung, Gewerbe, Handel ꝛc. nur sehr wenig mitgetheilt. Auch hat dieses Land eigene Schwierigkeiten in Erforschung von so Manchem, was dem Auslande Interesse gewährt, da es von so vielen Völkerschaften unter verschiedenen Sprachen bewohnt wird, und von so ungleicher Bildung, daß es oft unmöglich wird, die Neugier des Fremden zu befriedigen. Im Allgemeinen wird dieses Land gerühmt, sowohl der Gastfreundschaft seiner Bewohner, als auch seiner herrlichen Naturscenen und Naturprodukte wegen; nur würde es sich weit besser in demselben reisen lassen, wenn seine Landstraßen und Wege besser wären, und es nicht so viele noch unangebauete Gegenden, ja Steppen gäbe, auf denen man nur Gras und Vieh erblickt, immer ein wohlthuender Anblick in Beziehung auf die Landwirthschaft und auf die Gutsbesitzer und Viehhändler, welche hieraus Gewinn ziehen, aber nicht so wohlthuend für den, der den Anbau und eine thätige Bevölkerung liebt, der die Kultur den Steppen vorzieht. So haben einzelne Gegenden ein hohes Interesse für den Reisenden, andere lassen dagegen kalt, da sie gar

nichts bieten, um nur einigermaßen anzuziehen. Besonders aber fällt die Leere, das heißt, die geringe Bevölkerung, überall auf. So ist z. B. das Batscher Comitat eines der größten in Ungarn, gewiß so groß, als gegenwärtig das Königreich Sachsen, aber wenig bevölkert. Die Hälfte fast ist kameralisch, das Uebrige gehört großen Familien, welche ihre Einkünfte in großen Städten verzehren, oder auch Städten, deren Rathsherren von den Einkünften leben. Ungarn scheint gegen Deutschland menschenleer zu seyn, welches daher kommt, daß die Deutschen sich ausdehnen, weil sie viel, die Ungarn sich zusammenziehen, weil sie wenig gebrauchen. Aus einem Ungarischen Dorfe müßten in Deutschland vier gemacht werden. In einem Ungarischen Hause wohnt die ganze Familie in auf- und absteigender Linie. In Deutschland braucht jeder Hausvater ein eigenes Haus, daher die vielen Dörfer in Deutschland über 100,000 auf 11,600 Quadratmeilen, und in Ungarn die wenigen nahe an 12,000, auf 4181½ Quadratmeilen. „Ungarn würde weit gesunder seyn," sagt ein Reisender, „wenn der Landmann das Bedürfniß der Bequemlichkeit mehr fühlte. Es würden dann weit mehr Dörfer stehen, und die Sümpfe und Moräste würden ausgetrocknet und abgeleitet werden. Auch die Sitten würden sich verbessern; denn es ist nicht gut, wenn die Menschen aufeinander gehäuft wohnen. Die Gutsbesitzer sollten dahin sehen, daß die menschenvollen Dörfer in mehrere abgetheilt würden, da sie selbst bedeutende Vortheile davon haben würden." — So hat z. B. Csaba, freilich das größte Dorf in Ungarn, in der Bekescher Gespannschaft, 1715 angelegt, 18,000 Einwohner in 2000 Häusern; doch gewöhnlich Dörfer, wie Apathie, in der Batscher Gespannschaft, mit 600 Häusern und 3400 Einwohnern ꝛc. — Wenn man von Siebenbürgen nach Pesth, oder von dieser Stadt

nach Siebenbürgen reisen will, soll man nicht den Oktober wählen; denn zwischen Michaelis und Allerheiligen (also im ganzen Oktober) ist auf dieser Straße kein gutes Reisen, weil in dieser Zeit fast alle Pachtwirthe wechseln, was dem Reisenden sehr nachtheilig ist. Die ankmmenden Wirthsleute sind nicht eingerichtet, und die abgehenden sollen boshaft genug seyn, selbst für schweres Geld dem Reisenden nichts zu überlassen, um den Gasthof in üblen Ruf zu bringen. Ein Dukaten soll dann nicht so weit reichen, als zu einer andern Zeit ein Gulden. Auch wird der Reisende in den Gasthöfen dieses Theils von Ungarn oft übersetzt, und oft kann er gar nichts erhalten. Die Wirthe behandeln ihn nach Willkühr, ohne Vorschrift, und die Oefen werden mit Stroh geheizt, das auf der Heide häufig und wohlfeil zu haben ist, allein die Hitze, die es giebt, ist schnell verflogen, und nützt nichts, sondern ist nachtheilig. Man findet aber auch wieder Gegenden in Ungarn, wo man in den Gasthöfen sehr gut bedient wird, und nicht wegen Uebertheuerung klagen kann; selbst der Wein, der in der Regel in den Gasthöfen nicht immer der Beste ist, indem man jungen Wein giebt, und den andern ausführt, ist gut. Die möblirten Wohnungen sind auch nicht zu theuer, wenn man es vorzieht, sie zu nehmen. Man giebt für zwei große Stuben, eine Küche, Möbel und Betten 10 Gulden monatlich. Wohnt man im Gasthofe, und ißt an der Wirthstafel, z. B. in Ofen, oder Pesth, wo man immer gute Gesellschaft aus der Stadt, Regierungsbeamte ꝛc., findet, so zahlt man für fünf Gerichte, nebst Wein einen halben Gulden. — Auch an Kaffeehäusern fehlt es nicht in den großen Städten, und z. B. in Pesth so elegant ausgezirt, als man sie nur irgendwo findet. So ist Eins darunter mit mehreren prachtvollen Zimmern eingerichtet. Das Erste derselben ein kleiner Saal,

hat vier Gewölbe, die in der Mitte auf vier Säulen ruhen, welche, so wie die Wände und Decke von Marmor oder Stuck sind. In den vier Ecken der Decke hangen vier moderne Kronenleuchter à la Arabeske. Der geschmackvolle Ofen kommt mit der Schlaguhr überein, und die drei Billards im Saale haben ebenfalls arabeske verzierte Lampen. Auf der einen Seite ist das Buffet, wo alles sichtlich zubereitet wird, und daneben sitzt in einer Nische eine junge Dame, welche das Geld einnimmt. — Uebrigens kann man sowohl hier auf den Kaffeehäusern, wie an den Tafeln in den Gasthäusern drei, vier bis fünf Sprachen sprechen hören; denn in Ungarn ist die Ungarische, Deutsche, Lateinische, Französische, Italienische, Slavakische und Rätzische Sprache gebräuchlich. Fast jeder Dorfpfarrer versteht Ungarisch, Deutsch, Lateinisch und Rätzisch, und das gemeine oder untere Volk spricht das Ungarische, welches angenehm klingt, so gut, als der feinste Gesellschafter, ja oft noch besser, weil dieser zuweilen Fremdwörter zu nazionalisiren sucht. Auch für Vergnügungen ist gesorgt, da der Ungar es liebt zu unterhalten, auch unterhalten zu werden, daher Theater, Liebhaber-Theater, Conzerte, maskirte und unmaskirte Bälle, Dinés, Soupés ꝛc. (s. auch oben, S. 55). Das Theater in Ofen ist ziemlich hübsch, Schauspieler und Sänger sind mehr als mittelmäßig, wenn man sie nach dem Maaßstabe der Mitglieder guter Deutscher Theater beurtheilt. Einen Tag spielen sie in Ofen, den andern in Pesth; ist dort Komödie, so wird hier Ungarisches Schauspiel gegeben; es werden lauter gute und große Stücke aufgeführt. Das gewöhnliche Eintrittsgeld im Zirkel ist zwei Zwanziger oder 10 gGr. 8 Pf., und wenn man sich abonnirt hat, zahlt man für zwölf Vorstellungen drei Gulden, was nur wohlfeil ist. Die Zeit ist zwischen 7 bis 10 Uhr.

Auch auf den Besitzungen der Magnaten findet man Schauspiele. So hat der Fürst Esterhazy auf seinem Schlosse Esterhaz in der Oedenburger Gespannschaft ein schönes Sommertheater und ein treffliches Marionettentheater, das sechsunddreißigmal schnell verändert werden kann. — Wie der Französischen Literatur huldiget man auch in Ungarn der Deutschen. Man liest die besten in Deutschland herauskommenden periodischen und Tagesblätter, so wie das Neueste, was in der schönen Literatur erscheint; ist aber auch bemühet, die eigene Literatur zu heben. Folgender Brief, der schon zu Anfange dieses Jahrhunderts (1807) geschrieben worden, zu einer Zeit, wo die Ungarn in der Literatur sich auszuzeichnen anfingen, sie in ihrer Sprache auch die ausländische Literatur heimisch machten, beweiset dieses:

Mein Herr!

Ihre Blätter haben in Ungarn ein zahlreiches Publikum, und mit Vergnügen liest man, was über den Zustand der Literatur bei verschiedenen Nationen darin gesammelt ist. Auch die Ungarische Literatur ist der allgemeinen Aufmerksam werth, und je weniger man in Deutschland mit den Fortschritten derselben bekannt ist, um so mehr, glaub' ich, wird es Ihnen angenehm seyn, wenn ich Ihnen folgenden Brief über diesen Gegenstand zur Bekanntmachung in Ihrer Zeitung mittheile; er ist an den Grafen von Szechenyi vom Herrn von Zechenter, der beim Kriegsdepartement in Böhmen angestellt ist, und von dem Herrn Grafen die Supplement-Bände seiner Ungarischen Bibliothek erhalten hatte, geschrieben.

„Ich bin von der besondern Gnade, die mir Ew. Excellenz durch die Uebersendung der beiden Exemplare des Supplements Ihrer Ungarischen Bibliothek, die ich durch den Arzt von Meyer er-

hielt, durchdrungen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen dafür mit dem wärmsten Herzen danke, und halten Sie sich überzeugt, daß ich dieses kostbare Geschenk als ein Unterpfand Ihres gnädigen Wohlwollens gegen mich ewig hochschätzen werde. Ich habe das Vergnügen gehabt, die drei vorhergehenden Theile, die Ew. Excellenz dem Herrn Grafen von Sternberg anvertrauet hatten, durchzulesen, und habe die Gelegenheit benutzt, mir von den interessantesten Parthien daraus Auszüge zu machen. Der ununterbrochene Fleiß, womit Ew. Excellenz einen so unvergleichlichen Schatz gesammelt haben, und noch mehr die Großmuth, mit der Sie daraus ein für das Vaterland so nützliches Institut bilden, ist ganz Ihrer erhabenen Gesinnung würdig, und wird Ihnen die Bewunderung der Welt und den Dank aller Freunde der Ungarischen Literatur erwerben, die seit einigen Jahren überraschende Fortschritte gemacht hat, und allen Machinationen der Uebelgesinnten und Schwachen, die sie unterdrücken wollten, Trotz bietet. Was dürfen wir nicht alles von der Zukunft hoffen, da diese Literatur unter der Aegide eines so mächtigen Beschützers steht, der alle mögliche Mittel ergreift, um ihr Ansehen und Würde zu geben? Die gnädige Aufnahme, deren Ew. Excellenz meiner Uebersetzung einiger Trauerspiele gewürdigt haben, hat meinen Eifer, eine so schöne Sprache zu bearbeiten, und ihr alle Stunden, die mir von meinem Geschäfte übrig bleiben, zu widmen, noch mehr entflammt. Ich habe nach den nämlichen Grundsätzen eine Uebersetzung in Ungarischen Versen von dem berühmten Gedichte von Apollonius Rhodius, die Argonauten, in vier Büchern und beinahe 6000 Versen unternommen, und ich schmeichle mir, die Kraft und Schönheit dieses Griechischen Gedichts, welches nach der

Iliade und Odyssee des Homer das vollendetste ist, das wir besitzen, ausgedrückt zu haben. Dem verstorbenen Herrn Grafen Teleky habe ich bei seinem Aufenthalte in Prag einige Stellen daraus vorgelesen; er war sehr zufrieden damit, und bezeugte den Wunsch, es bald erschenien zu sehen. Ein Wunsch, der wegen meiner Entfernung, und da ich es einem Ungarischen Buchdrucker nicht ohne meine Oberaufsicht anvertrauen möchte, noch nicht erfüllt werden konnte. Ich erwarte nun eine günstige Gelegenheit, um die Herausgabe zu bewerkstelligen. — Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc."

Der Graf von Zechenyi hat seine Ungarische Bibliothek, die vollständigste, die es giebt, der Universität von Pesth gegeben, und hält auf seine Kosten Bibliothekare dazu. Welche Fortschritte die Ungarische Literatur gemacht hat, kann man aus dem Katalog der Ungarischen Bibliothek des P. Storangi, und dem der Bibliothek des Grafen Zechenyi ersehen. Der größte Theil der Lateinischen Klassiker ist ins Ungarische übersetzt, eben so die vorzüglichsten Englischen, Deutschen, Französischen und Italienische Autoren. Ungarn besitzt zwei Uebersetzungen des Telenach, zwei der Henriade, eine von Miltons verlornem Paradiese, eine von Tassos befreietem Jerusalem, und die Werke von Gyöngyösi, Molnar, Faludi, des Grafen von Halter, des Baron Nalatzy, Bartsay, Barotzy, Georg Bessenyei, Alexander Bessenyei, des Grafen Teleky, des General Guadanyi, David Szabo, Horanyi, Petzeli, Szilagyi, Dugonics ꝛc. in Prosa und in Versen, sind rühmliche Denkmäler des emporstrebenden Geistes der Ungarischen Nation. Die Tragödien oder Trauerspiele, die der Herr von Zechenter in das Ungarische übersetzt hat, sind Mahomet,

Guesclin, Adelaide von Voltaire, Mithridates, Phädra von Racine, Horaz von Peter Corneille. Die erste Tragödie wurde bei Eröffnung des Ungarischen Theaters zu Pesth im Jahre 1805 mit vielem Beifall aufgeführt. Der nämliche Verfasser hat auch den Anakreon aus dem Griechischen und Popes Versuch über den Menschen aus dem Englischen übersetzt, und so ist die Ungarische Literatur im Aufsteigen geblieben. — Auch der Naturforscher, sowohl der Zoologe, als Mineraloge, findet in Ungarn seine Rechnung, besonders der Ornithologe, indem ihm hier, bei dem Aufenthalte zahlreicher seltener Vögel in den Sümpfen, von Jagdfreunden und von den Förstern der Magnaten hülfreiche Hand durch angestellte Jagden zu seinem Zwecke geleistet wird; und dieses kostet oft nur wenig, wenn dazu Landleute gebraucht werden, indem die dazu aufgeforderten Landleute aus seinen Mitteln mit Pulver und Bley versehen und mit Wein bewirthet werden, der hier sehr wohlfeil ist, so daß 12 Bauern nicht mehr als für 2 Gulden Wein auf den ganzen Tag bezwingen, weil die Kanne noch nicht 6 Pfennige kostet. Dieses hat sowohl der Graf von Hoffmannsegg auf seinen Reisen in naturhistorischer Hinsicht durch Ungarn bis an die Türkische Grenze erfahren, als auch der Engländer Robert Townson in gleicher Absicht, dessen Reise durch Ungarn in London 1797 erschien, und die auch ins Französische (Paris, 1799, 3 Voll. mit einer Produktenkarte und vielen Kupfern) übersetzt worden. Welche Ausbeute es an Vögeln, so auch an andern Thieren giebt, ist schon oben, S. 41 und S. 119 erwähnt worden. Auch der Botaniker wird auf den Karpathen, wie der Mineraloge, noch Manches finden, was er als Seltenheit seinem Herbarium einverleiben kann, wie der Letztere für sein Kabinett. Dem Grafen von Hoffmannsegg hat die Reise durch

Ungarn über 200 Vögel, und viele von seltener Art (es giebt allein über 50 Schnepfenarten in Ungarn) und an 1000 Insekten eingebracht. Nach dem Urtheile dieses Naturforschers soll in Ungarn in Absicht der Naturalien vielleicht die größte Verschiedenheit in ganz Europa herrschen. — So wie nun der Naturforscher hier befriediget wird, so wird es auch theilweise der Alterthumsforscher; denn auch für ihn finden sich noch einige Schätze aus den Zeiten der alten Römer in einigen Gespannschaften. So z. B. im dem Eisenburger Comitate, ist bei Stein am Anger ein Römischer Begräbnißplatz, wo man Sarkophage, Urnen, Lampen mit Inschriften, Thränengläser, Pfeile, Münzen, ächte und falsche Perlen, Goldketten ꝛc. gefunden hat; eben so bei Alt-Ofen, wo es noch viele Römische Ueberreste giebt; denn dieser jetzige Marktflecken, $\frac{1}{2}$ Stunde nördlich von Ofen, soll vor Alters her eine große Stadt gewesen sein und Sicambria geheißen haben. Man findet hier auch unterirdische Schwitzbäder. Auch in der Batscher Gespannschaft, bei der Römerschanze (Romani aggeres), eine altrömische Verschanzung zur Befestigung der Landspitze zwischen der Donau und Theiß, fand man Römische Anker, Waffen, Münzen, Schiffsschnäbel ꝛc. Ist man bis an die Grenze von Siebenbürgen gekommen, so macht man leicht einen Abstecher durch den berühmten Paß, das eiserne Thor genannt, welcher aber an sich nichts Ausserordentliches noch Auffallendes hat, und nur ein gewöhnlicher Hohlweg in einer etwas buschigen und steinigen Gegend ist. Von hier aus kommt man zur Römischen Kapelle, jetzt eine Kirche in dem eine Meile von Hatzeg befindlichen Dorfe Demschusch. Ihrer hohen Lage wegen erblickt man sie weit in der Ferne. Es ist ein Gemisch von der Bauart zweier Jahrtausende, indem man die Spuren guter

alter Kunst wohl daran gewahrt. Ungeheure Steine, mit denen nur die Griechen und Römer zu bauen pflegten, dann wieder gothische Giebel von Ziegelsteinen, nebst spitzig gewölbten Fenstern, und zuletzt neugriechische Malerey und walachische Sudeley. Wie man vermuthet, soll die Römische Kolonie zur Zeit des Kaisers Tragan hier im blühenden Zustande gewesen seyn, und an dem Orte eine Begräbnißkapelle besessen haben, weil sich alle Inschriften, die man noch findet, auf Verstorbene beziehen, und den D. M. (Diis manibus) geweihet sind. In der Folge scheint diese Kapelle zerstört worden zu seyn, und aus den Trümmern hat man eine christliche Kirche erbauet. Der Thurm ist zierlich Gothisch; dagegen ist die vordere Giebelwand sehr plump und ohne Geschmack, obgleich es immer ein merkwürdiges Denkmal bleibt. — Auch der gläubige Katholik kann in Ungarn, in der Neutraer Gespannschaft, zu dem Marien- oder Gnadenbilde am Schloßberge oder Sassin (Sasvar) wallfahrten, das für wunderthätig gehalten wird. Im Jahre 1817, im zweiten Jahre nach dem Befreiungskriege, wurde dieses Bild von 80,000, und im Jahre 1818 bis 1sten Mai von 100,000 Wallfahrern besucht. — Von den Naturmerkwürdigkeiten, die in den Höhlen auf den Karpathen bekommen, ist schon oben, Seite 147, Erwähnung vorschehen. — Auch die Gesundbrunnen und Bäder sind schon oben, Seite 146, angeführt worden. Sie sind in solcher Menge in Ungarn, daß man, z. B. in der Scharoscher Gespannschaft, allein 72 Säuerlinge antrifft. In Szent-Andras, wo es auch mehrere Sauerbrunnen giebt, bedienen sich die Einwohner dieses Wassers statt des Sauerteiges zum Brodbacken.

Die beste und wohlfeilste Art in Ungarn zu reisen ist mit Vorspann. Jeder Ort hat hier zu Lande die

Verbindlichkeit, den Reisenden, die eine obrigkeitliche Anweisung dazu haben, Vorspann zu geben. Diese Obrigkeit ist entweder ein Provinzial- oder Kriegskommissär, im Namen des Königs oder des Comitats für sich und in dessen Namen der oberste Beamte desselben. Ehemals konnte Jeder solche Assignationen erhalten, dies war aber Druck für den Landmann; es ist daher dahin eingeschränkt worden, daß nur solche Personen Vorspann erhalten, die in königlichen Diensten reisen, und das bei Kassation der Beamten. Von dieser Seite ist also für den Reisenden nichts zu erwarten. Die Vicegespanne der Comitate haben sich indessen vorbehalten, im Bezirke ihres Comitats Assignationen zu geben, und die angrenzenden sind darüber einverstanden. Wer unter ihnen Bekannte hat, kann sie also erhalten, und darf nur einige Klugheit beweisen, um ferner damit fortzukommen. Ein dritter Weg ist der, daß man, ohne eine Assignation zu haben, nur bis auf die erste Station Vorspann zu erhalten sucht, und solchen dann mit einer freimüthigen Dreistigkeit geradezu fordert, weil auf den Dörfern selten weiter nachgefragt wird; nur in größern Orten hat es Schwierigkeiten. Die Ersparung dabei ist groß; denn ein Postpferd kostet die Meile 22½ Kreuzer, und ein Vorspannpferd nur 7½ Kreuzer. Das Trinkgeld macht keinen großen Unterschied; denn man muß dem Dorfrichter und den Bauern, um gut bedient zu werden, fast eben so viel geben, als den Postillionen. Es geht zwar etwas langsamer, als mit der Post, man macht aber doch 12 bis 15 Meilen den Tag.

Die vorzüglichsten Städte Ungarns in Hinsicht ihrer Merkwürdigkeiten sind: 1) Ofen (Ungarisch Buda, Slavonisch Budin), freie und Hauptstadt des ganzen Königreichs (wofür Andere Preßburg halten) an der Donau, in der Pesther Gespannschaft in Nieder-Ungarn, Pesth gegenüber,

hieß ehemals Neuofen, zum Unterschiede von der ehemaligen Stadt und dem nunmehrigen Flecken Altofen. Ofen liegt beinahe in der Mitte des Landes, hat 3089 Häuser und 28,000 Einwohner, ohne Militair und Fremde, und besteht 1) aus der obern Stadt, mit dem Schlosse, die auf einem Berge liegt und befestiget ist; 2) aus der Wasserstadt, die unter ihr am Berge, und an dem Strome liegt; 3) aus dem Neustifte, und 4) aus der Raitzenstadt (Taban), wozu nun noch die Landstraße und die Christianstadt kommen. Die Oberstadt ist schön gebauet und hängt durch Straßen, die amphitheateralisch den Berg herunterliegen, mit den übrigen Theilen zusammen. Der Festungsberg ist so steil, daß man meistens einhemmen muß, wenn man herabfährt, welches die Kommunikation in etwas erschwert. In diesem Theile der Stadt liegt auch das königliche Schloß, welches die Kaiserin Maria Theresia auf dem Grunde der alten Corvinischen Burg, welche bei der Belagerung im Jahre 1686, noch ehe die Stadt mit Sturm an die kaiserlichen und damit vereinigten Truppen überging, zerstört wurde, groß und in einem guten Style wieder aufbauen ließ, und die massiven Gebäude der königlichen Kammer und Statthalterey. Im Schlosse werden jetzt die Krone und Reichsinsignien aufbewahrt, und nicht im Schlosse zu Preßburg, wie irrthümlich Th. 195, S. 699, angeführt worden (wo sie ehemals aufbewahrt wurden), welches 1811 ein Raub der Flammen geworden ist. Ausser diesen Prachtgebäuden sind in Ofen noch bemerkenswerth das Zeughaus, ein weitläuftiges Gebäude, die Stückgießerey, das Rathhaus ꝛc. Daß die Kirchen sich hier weder an Zahl, noch Größe und Schönheit auszeichnen, wie in andern katholischen Städten, soll darin liegen, daß Ofen innerhalb dreihundert Jahren zwanzig Belagerungen bestanden hat, und hundert und

sechsundvierzig Jahre hindurch in den Händen der Türken war, so daß die Stadt stets der Zerstörung unterlag. Die in der Geschichte der Türkenkriege berühmt gewordene Festung, kann mit ihrer gegenwärtigen schwachen Befestigung keine Ansprüche mehr auf Haltbarkeit, um dadurch den Namen ihrer Berühmtheit fortzutragen, machen, obgleich noch immer ein General, als Festungscommandant, hier angestellt ist. Die übrigen oben genannten Stadttheile haben auch viele schöne bürgerliche Gebäude, allein die Straßen sind mitunter eng in einander gebauet; da sich übrigens diese Stadttheile wohl eine gute halbe Stunde lang am Flusse hinziehen, so machen sie einen schönen Prospekt, weil gleich dahinter Hügel und hohe Berge aufsteigen, die ganz mit Wein bepflanzt sind. Diese untern Städte werden größtentheils von Bürgern verschiedenen Standes bewohnt. Der Palatin, dessen Sitz hier ist, die königlichen Beamten der Statthalterey und der andern Kollegien, und ein großer Theil des Adels, wohnen in der Obernstadt. Von diesem Stadttheile aus genießt man einer sehr schönen Aussicht. In wissenschaftlicher Hinsicht wurde im Jahre 1777 die Universität von Tyrnau nach Ofen verlegt, und daselbst im Jahre 1780 mit großer Feierlichkeit eingeweihet; allein späterhin wurde sie nach Pesth verlegt. Die Sternwarte der Universität liegt auf dem St. Gerhards- oder Blocksberge bei der Stadt, 80 Klafter über dem Spiegel der Donau, ist mit kostbaren Instrumenten von Reichenbach und Frauenhofer in München versehen, und ist Eigenthum der Universität zu Pesth. Ofen hat noch ein königliches Archigymnasium, eine Normalschule, eine königliche Primar-Trivialschule ꝛc. Dann ein Theater; Buchdruckereyen für die Ungarische, Illyrische, Walachische und Servische Sprache. In Hinsicht der Religion ist hier der Sitz eines Griechischen

nichtunirten Bischofs, und in Hinsicht des Militairs der Sitz des Generalcommandos. Die vorzüglichsten Gewerbe sind hier, außer den Handwerkern, Seidenzeug-, Leder-, Messer-, Majolika- und Tabaksfabriken, Glaubersalzbereitungen; besonders starken Weinbau und Weinhandel ꝛc. — In Beziehung auf die Gesundheitskunde ist Ofen wichtig wegen seiner vielen warmen Schwefelquellen, deren Hitze von 35—38 Grad Reaumur steigt. — Das Blocksbad ist das heißeste und empfiehlt sich gegen Contracturen und Hautkrankheiten. Noch besuchter ist das Kaiserbad, dessen Wasser stark getrunken wird, und sich in vielen chronischen Uebeln, Leberverstopfung, blinden Hämorrhoiden und Rheumatismen heilsam erweiset. Bei Alt-Ofen, ½ Stunde von Ofen, findet man Römische Ruinen. — 2) Pesth, königliche freie Stadt in Ungarn, die mit Ofen durch eine auf 46—47 Pontons ruhenden Schiffbrücke verbunden ist, die seit 1769 errichtet worden, und von beiden Städten gemeinschaftlich unterhalten wird. Die Donau ist hier bis 300 Klafter breit, und die Brücke hat mit ihren feststehenden Landjochen eine Länge von 1500 Schritten. Da die Brücke 56,000 Gulden Pacht zahlt, und der gesammte Adel, die Bürger beider Städte und alle öffentlichen Beamten zollfrei sind, so kann man auf die Größe des über diese Brücke seinen Weg nehmenden Handelsverkehres schließen. Im Winter ist die Passage zwi- Pesth und Ofen gehemmt; denn die Schiffbrücke wird, damit sie das Eis nicht zerreißt, weggenommen, und erst im Frühjahre wieder hergestellt. So lange der Fluß offen ist, geht dann eine fliegende Brücke oder Fähre. Sobald Eis kommt, fährt man mit großen Kähnen, welche man Tschinakeln nennt, und die 30 bis 40 Personen fassen können, über den Fluß. Wird der Eisgang noch stärker, so fahren nur ganz kleine Kähne von zwei Personen, welche sich hineinlegen, und

öfters das Fahrzeug über große Eisschollen wegziehen müssen. So gefährlich diese Fahrt auch scheint, so hat man fast kein Beispiel von Unglücksfällen. Kommt nun das Eis zu stehen, welches man den Stoß nennt, so geht und fährt man darüber, wie in Deutschland. Jetzt hat man auch Dampfschiffe zur Erleichterung der Kommunikation. — Die Stadt zählt gegenwärtig über 4500 Häuser und 62,000 Einwohner. Schon zu Ende des verwichenen Jahrhunderts sagte der Graf von Hoffmannsegg voraus, daß Pesth wegen seiner Bauart und vielen schönen Häuser mit der Zeit ein neues Berlin werden könnte, das heißt, so groß und geräumig sind die Plätze und Straßen angelegt, wie man sie in Berlin findet; wenn es nur nicht durch Ueberschwemmungen so viel leiden müßte, wie die große im Jahre 1838 wiederum gezeigt hat. Ueberhaupt hat Pesth, seit seiner Entstehung, die schon vor der Ankunft der Magyaren in Pannonien Statt hatte, Vieles erfahren; denn es wurde mehrmals durch Mongolen und Türken verwüstet, ging aber durch neue Ansiedler, besonders Deutsche, immer wieder aus seiner Zerstörung hervor, und gewann in neuester Zeit, durch Napoleons Continentalsperre, einen großen Aufschwung des Handels, welcher die Stadt in einen solchen Wohlstand versetzte, daß sie nicht nur schnell an Ausdehnung und Verschönerungen zunahm, sondern sich auch ihre Einwohner um das Doppelte bis jetzt vermehrt haben; Denn vor dem Befreiungskriege zählte sie nur 31,000 Einwohner. Vor 1703 war Pesth noch keine freie Stadt, und jetzt ist sie als Handelsstadt gewiß die dritte in der Oesterreichischen Monarchie, und die erste Stadt Ungarns. Unter den öffentlichen Gebäuden sind bemerkenswerth: das große, jedoch unvollendet gebliebene Invalidenhaus, welches Kaiser Karl der Sechste von Deutschen Reichssubsidien 1727 errichten ließ; die prachtvollen

Artillerie- und Grenadierkasernen; das Universitätsgebäude, das Theater, das Handlungshaus, die Pfarrkirche, verschiedene Klöster, das Collegium der Piaristen, welche auch das Gymnasium besorgen. An andern schönen öffentlichen Gebäuden soll es noch fehlen, aber desto stattlicher sollen sich die Bürgerhäuser erheben, besonders in der Dorotheenstraße und Donauzeile. Ueberhaupt soll die Neustadt mehrere Paläste und fast lauter schöne Bürgerhäuser haben. Sitz der höchsten Justizhöfe (Septemviraltafel ꝛc.). An wissenschaftlichen Instituten tritt die königliche Universität hervor; sie ist reich dotirt (siehe auch oben, S. 67 und f.); man rechnet ihre Einkünfte jährlich auf 125,900 Gulden. Die Zahl der Studenten wird auf 1700 angegeben; auch das Piaristen-Gymnasium zählt über 1000 Schüler. Dann ist hier ein Generalseminarium zur Bildung 61 gelehrter Theologen. Die Evangelischen haben hier gleichfalls eine Lateinische Schule; dann ist hier noch eine Hauptnationalschule, das Institut der Englischen Fräulein, worin mehr als 400 Mädchen gebildet werden, und andere Anstalten, worunter auch die Thierarzneyschule und ein Musikverein; dann eine öffentliche Bibliothek und Naturaliensammlung; ein Nationalmuseum, welches eine Bibliothek ein Antiquitäten-Kabinett, und eine auserlesene Sammlung von Naturerzeugnissen enthält; dann mehrere Buchdruckereyen und Buchhandlungen. — Zu den Wohlthätigkeits-Anstalten gehören das Bürgerhospital zum heiligen Rochus und der Frauenverein. — Pesth ist die wichtigste Handelsstadt von ganz Ungarn, und daher wohnen auch von allen in Ungarn vorhandenen Völkern, Individuen daselbst. Die Mehrzahl sind Deutsche, dann folgen die Ungarn, Slaven, Griechen, Juden ꝛc.; man hört daher die Deutsche, Ungarische, Slavische Illyrische, Neugriechische, Walachische und

Jüdische Sprache, mit dem schon oben, S. 46, angeführten Latein untermischt; die Einwohner bekennen sich daher zur Katholischen, Griechischen, Lutherischen Reformirten und Jüdischen Religion. Zur Unterstützung des Handels bestehen hier vier Jahrmärkte, die so ausgedehnt sind, daß sie den Namen: Messe verdienen (s. oben, S. 163). In Hinsicht der Gewerbe findet man hier Seidenzeug-, Wollenwaaren-, Tuch-, Ketten-, Leder-, Oel-, Hut-, Wagen-, Rosoglio-, Tabak-, Ofen- ꝛc. Fabriken, Gold- und Silberarbeiten, viele Nadler, Stärkemacher, Tischler, Saiten- und Geigenmacher, Uhrmacher, viele Ungarische Schuh- und Zitsmenmacher, Kleidermacher, Drahtzieher, Leinweber, Tuchmacher, Färber ꝛc. ꝛc.

Der Handel im Großen ist mit Wein, Getreide, Tabak, Fettwaaren, Wolle, Knoppern, Honig, Wachs ꝛc., dann mit Vieh, Pferden ꝛc. (s. auch oben, S. 162). Hier ist auch ein Filial des Tyrnauer Invalidenhauses. Zur Erholung, Unterhaltung und Bequemlichkeit des Publikums, der Kaufleute und der Reisenden sind hier gute Kaffee- und Gasthäuser, worin politische und andere gebotene Blätter ausgelegt werden; auch erscheint in Pesth eine Deutsche und Ungarische Zeitung; auch kann der Fremde leicht in die musikalischen Zirkel eingeführt werden, worin nicht bloß Dilettanten, sondern auch wirkliche Virtuosen auftreten. Bälle, Redouten und andere Vergnügungen sind hier zur Karnevalszeit, überhaupt im Winter, eben so gut, wie in andern großen Städten. Ueberhaupt sind die Feste in Pesth, wegen der wohlhabenden Mittelklasse und der Studenten, weit heiterer, als in Ofen. Auch ein Theil des Adels, der etwas ausgiebt, wohnt hier, so auch Beamte von Kollegien. Da nun hier auch die Landesgerichtssitzungen oder Tafeln viermal im Jahre gehalten werden, und jedesmal sechs Wochen dauern, wohin in wichtigen

Prozeßangelegenheiten von den Distriktstafeln appellirt wird, so werden viele Räthe, Beisitzer, Advokaten, und viele Partheyen persönlich hierhergezogen, welches, vereint mit den Jahrmärkten oder den Messen und der Frequenz der Universität, worauf es viele reiche junge Leute giebt, das heißt, Söhne reicher Eltern, viel Geld in Umlauf bringt. Beide Städte, Pesth und Ofen, verkehren mit einander in der besten Eintracht, weil beide ein und dasselbe Interesse haben; man lebt in Ofen und kauft in Pesth und so vergnügt man sich auch gegenseitig. Auf der Schiffbrücke vereiniget sich das Leben der beiden Städte; es wimmelt hier von beschäftigten Menschen; die Lastwagen, Kutschen und Karren bewegen sich unaufhörlich hin und her, und es soll darauf ein Gewühl seyn, wie auf der Mainbrücke zu Frankfurt während der Meßzeit. Die Nachtbeleuchtung der beiden Städte ist ein schönes Schauspiel, von dem hohen Festungsberge in Ofen herabgesehen; sie erstreckt sich auf die entferntesten Theile der beiden Orte, und kann prachtvoll genannt werden. Die Umgebungen von Pesth sind so schön, wie die von Ofen, besonders der Lustgarten Orczy, auch ist eine Stunde von Pesth das Feld Rakos auf welchem bis auf die Zeit Ludwigs des Zweiten die Ungarischen Reichs- oder Landtage gehalten wurden. — 3) Preßburg, Ung. Posony, Slav. Presspursk, königliche Frei- und Hauptstadt der Gespannschaft, worin sie liegt, und ehemals die Hauptstadt des ganzen Reichs, und nach Pesth die schönste Stadt Ungarns, an der hier 130 Klafter breiten und mit einer fliegenden Brücke versehenen Donau. Sie hat über 1500 Häuser, und über 35,000 Einwohner, worunter über 600 jüdische Familien sind, und ist von Wien 10 Meilen entfernt. Dem Anscheine nach, ist sie schon eine Römische Kolonie gewesen, und hat die Rechte einer königlichen Freistadt

bereits 1291 unter dem Könige Andreas dem Dritten erhalten. Vom Könige Ferdinand dem Ersten an war sie die Hauptstadt Ungarns und der Sitz der Dikasterien, welche aber Kaiser Joseph der Zweite im Jahre 1783 nach Ofen verlegte. Jetzt ist sie noch die Krönungsstadt, auch werden in derselben die Reichs- oder Landtage abgehalten. Unter den öffentlichen und merkwürdigen Gebäuden zeichnen sich aus: das königliche Schloß (1811 abgebrannt und jetzt Ruine), die beiden Primatialpaläste, das Landhaus, das Statthaltereygebäude, das Schauspielhaus, der Pallast des Fürsten Grassalkowitz, der Bathany'sche Pallast in der Vorstadt, am Abhange des Schloßberges, und andere Paläste und schöne bürgerliche Gebäude. Unter den Kirchen zeichnen sich die Domkirche oder Collegiat- und Stadtpfarrkirche zu St. Martin, worin die Ungarischen Könige gekrönt werden, wenn der Krönungsreichstag nicht in Ofen gehalten wird; die Kirche der Kreuzgeistlichen, und die Franziskanerkirche. An der Donaubrücke liegen auch die 1763 erbaueten prachtvollen Kasernen; dann sind zu bemerken: der Rathhausplatz mit der Hauptwache, der Fürstenplatz, der Theaterplatz mit der Promenade; der Flügel-, Kohl-, Getreide- und Fischmarkt mit der Dreifaltigkeitssäule; der Schloßgrund, der Zuckmantel, nach Andern die Zuckermandel, worin sich viel Gesindel aufhalten soll. Man will die Stadt hierdurch in zwei Theile scheiden, in die eigentliche Stadt und in den gräflich Palfyschen Schloßgrund, welcher Marktfreiheit hat; beide Theile sind nur durch eine enge Straße geschieden. In den neuesten Werken über Preßburg, findet man diesen Unterschied nicht bemerkt. — In Hinsicht der Religion leben hier Katholiken, Evangelischen und Juden gemischt zusammen, die Letzteren mehr in dem Schloßgrunde und Zuckmantel. Die Stadtbehörde besteht aus dreizehn

theils Katholischen, theils Lutherischen Gliedern, aus denen wechselsweise alle zwei Jahre der Rath ꝛc. gewählt wird. — Daß Preßburg ehemals die Hauptstadt des ganzen Reiches war, einen glänzenden Hof besaß und durch die Ausgaben der Einkünfte von den königlichen und Landesdikasterien, die, wie schon bemerkt, nach Ofen verlegt worden sind, und auch das Geld von den vielen herbeigezogenen Fremden genoß, ist immer noch an der Bildung der Einwohner bemerkbar; denn Preßburg hat viele denkende Gelehrte und Schriftsteller; ja man liest hier allgemein, selbst unter der Handwerksklasse, und die Buchdruckereyen und Buchhandlungen haben sich noch vermehrt, und besonders jetzt, da die Einwohner auf ihren eigenen Fleiß angewiesen sind, indem ihnen die früheren Kanäle ihrer Einkünfte abgeleitet worden. Unter den wissenschaftlichen Anstalten tritt die königliche Akademie hervor, jedoch ohne theologische und medizinische Fakultät, das königliche katholische Archigymnasium mit einer Bibliothek, das Lutherische Lyceum oder Haupt-Gymnasium mit zwei Convicten und einer guten Bibliothek; ein katholisches theologisches Seminar, eine katholische Hauptschule, Normalschule, Trivialschule, Judenschule ꝛc. Die akademische Büchersammlung hinter dem Landhause. Unter den Privatbibliotheken zeichnet sich die Graf Lambergsche vorzüglich durch ältere Prachtwerke aus; dann die Erdödischen und Svesitzschen Bibliotheken, die Institute der Ursulinerinnen und der Congregation de Notre-Dame, das 1757 von der Kaiserin Maria Theresia zu einem königlichen Stifte erhoben worden. — Unter den Wohlthätigkeits-Anstalten zeichnen sich aus: das Bürgerhospital; das Kranken- und Reconvalescentenhaus der barmherzigen Brüder; das Krankenhaus für evangelische Dienstboten, und die Stiftung für kranke Handwerksgesellen; das Ar-

meninstitut; die Stiftung der evangelischen Gemeinde für Hausarme; der Verein der freien Künstler und Sprachlehrer zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen; das Jesenakische Convikt, das große und kleine Alumneum ꝛc. — Was die Gewerbsamkeit der Einwohner betrifft, so findet man hier eine große Betriebsamkeit in den Fabriken, Manufakturen und Handwerken, und wenn gleich den Preßburgern die Vortheile eines umfassenden Aktivhandels abgehen; so ist der Großhandel mit Getreide und Wein nicht unbedeutend; sonst hat Preßburg Tuch- und Seidenzeug-Manufakturen, Leder-, Silberdrath-, Tabak-, Oel-, Spiegel-, Messing-, Bleystift-, Resoglio- und andere Fabriken, die gewöhnlichen Handwerker, auch Seidenfilatorien. Dann treibt die Stadt auch Wein- und Ackerbau. Zur Erholung und Unterhaltung der Einwohner und Fremden findet man hier mannigfaltige Anstalten. Ausser dem Theater eine musikalische Akademie, ein Casino, den Palfysaal, gute Restaurationen, Gast- und Kaffeehäuser ꝛc. Im Winter Bälle, Redouten, Konzerte ꝛc. Es erscheint hier auch ein Deutsche und Lateinische politische Zeitung. Ob die Letztere noch fortbesteht, oder in eine Ungarische umgewandelt worden, kann nicht angeführt werden. Ausserhalb der Stadt ist der schon oben, S. 180, angeführte Königshügel. Die schöne Lage der Stadt, mit der man nur die Lage von Heidelberg soll vergleichen können, stimmen schon die Einwohner im Sommer zur Fröhlichkeit; denn von der Terrasse des Schloßberges hat man eine reizende Aussicht; man überschauet eine weite Ebene, hohe Weinberge, Felsenberge, die sich hindurchwindende Donau, Schlösser und Dörfer und die unten liegende ganze Stadt, gleich schön auch im Winter, wenn Berge und Thäler mit Schnee bedeckt sind; dann die Aussicht vom Eselsberge, von der Höhe des Calvarienberges, von dem eine Stunde

entfernten Gemsenberge, an dessen Fuß die Badeanstalt des Eisenbrünnchens liegt ꝛc. Die Stadt hat auch inner- und ausserhalb schöne Promenaden: der erzbischöfliche Garten, der gräflich Vitzaische und der Kastaniengarten. Auf der Anhöhe vor dem Gaisthore, die neue Welt, Batzenhaus, Sanssouci, die friedliche Hütte. In den fernern Umgebungen der Marktflecken Lanschitz, mit einem Lustschlosse des Fürsten Esterhazy mit reichen Sammlungen; so liegen in der Gegend umher auch noch mehrere Lustschlösser der genannten Familie, mit Bibliotheken, Gemäldegallerien ꝛc., und dann auch von andern gräflichen Familien mit schönen Gärten, selbst in botanischer Hinsicht. Im Marktflecken Theben, 2½ Stunde von Preßburg, Burgruinen; Berg Kobel, mit schöner Aussicht. am Fuße desselben, beim Dörfchen Kaltbrunnen, viele Versteinerungen. Bei Blasenstein 8 Stunden von der Stadt, Tropfsteinhöhlen ꝛc. — Dieses sind nun die drei vorzüglichsten Städte Ungarns, die sich wegen ihrer Merkwürdigkeiten, ihrer Gewerbe und des Handels, überhaupt wegen ihres Verkehres, und ihrer Umgebungen auszeichnen, und die besonders in allen Reisebeschreibungen als die Glanzpunkte der Ungarischen Monarchie, auch in Beziehung auf die Wissenschaften und Künste, und auf das gesellige Leben, herausgehoben werden, und daher hier besonders erwähnt zu werden verdienten. Obgleich noch mehrere andere Städte dieses Reichs ebenfalls herausgehoben zu werden verdienten, da sie aber schon oben in Beziehungen, wie auf Gewerbe und Handel, erwähnt worden, so müssen sie hier übergangen werden, da es doch gegen den Hauptzweck des ganzen statistischen Artikels von Ungarn ist. Zu diesen Städten gehören in ganz Ungarn: Oedenburg, Kaschau, Debreczin, Szegedin, Raab, Fünfkirchen, Komorn, Temesvar, Großwardein, Agram, Karlstadt, Fiume ꝛc.

— Ueber Ungarn sehe man nach: K. G. von Windisch, Geographie des Königreichs Ungarn. Preßburg, 1782. 2 Thle.

Korabinßkys geographisch-historisches und Produkten-Lexikon von Ungarn. Preßburg, 1786. — Dessen Almanach von Ungarn. Wien und Preßburg, 1778.

M. von Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn. Ofen, 1798; 2. Aufl. 3 Thle., 1809—11.

S. Bredetzky, Beiträge zu Topographie Ungarns. 5 Bde. Wien, 1802—5. — Dessen Reisebemerkungen über Ungarn und Galizien. 2 Bdchn. Wien, 1809.

Demians statistische Darstellung des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Länder. 2 Thle. Wien, 1806.

Gregor von Berzeviczy, de indole et conditione rusticorum in Hungaria. 1808 — Dessen Ungarns Industrie und Commerz. Weimar, 1802. — Dessen Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. Leipzig, 1822.

M. Sennowitz, geographisch-statistische Uebersicht des Königreichs Ungarn. 2te Auflage. Eperies, 1816.

Chr. A. Zipser, Versuch eines topographisch-mineralogischen Handbuchs von Ungarn. Oedenburg, 1817.

C. Pauly, constitutio rei urbariae regni Hungariae. 2 Thle. Wien, 1817.

Stocz, das Königreich Ungarn, nach dessen Größe, Bevölkerung ꝛc. Preßburg, 1824.

Stephan von Szechenyi, Einiges über Ungarn. Nach dem „Néhany szo a loverseny körül.“ aus dem Ungarischen übersetzt von Hermann Klein; Pesth, 1839.

F. W. von Taube, Beschreibung des Königreichs Slavonien und des Herzogthums Syrmien. Leipzig, 1777.

J. von Csaplovics Slavonien und zum Theil Kroatien ꝛc. 2 Thle. Pesth, 1819.

P. Horvath comment. de initiis et majoribus Jazygum et Cumanorum, Pesth, 1803.

Ungarisches Magazin von Windisch. Preßburg, 1781—92.

Reise von Preßburg durch Mähren, beide Schlesien und Ungarn nach Siebenbürgen, und von da zurück nach Preßburg. Frankfurt und Leipzig (Preßburg), 1793.

Freimüthige Bemerkungen eines Ungars über sein Vaterland aus einer Reise durch einige Ungarische Provinzen. Deutschland, 1799.

Schedius Zeitschrift von und für Ungarn. Pesth, 1802—4.

Lübecks Ungarische Miscellen. Pesth, 1805—7.

Reise des Grafen v. Hoffmannsegg in einigen Gegenden von Ungarn bis an die Türkische Grenze. Auszug aus einer Sammlung von Originalbriefen. Görlitz, 1800.

Briefe über das Ungarische Küstenland vom Grafen Vincenz von Batthiany, Pesth, 1805. — Dessen Reise durch Ungarn, Siebenbürgen, die Moldau und Bucovina im Jahre 1805. Pesth, 1811.

Teleki von Szek, Reisen durch Ungarn ꝛc. Aus dem Ungarischen übersetzt von L. von Nemeth. Pesth, 1805.

Dann die Werke über den Oesterreichischen Kaiserstaat von Hietzinger, Liechtenstern, Kees ꝛc., worin des Ungarischen Staats Erwähnung geschieht ꝛc. ꝛc.

**Ungeachtet**, Bei- und Nebenwort, nicht geachtet, nicht der Achtung werth befunden. 1) Eine ungeachtete Waare, die nicht viel werth ist, keinen großen Werth hat, nicht geschätzt wird. So sind die Hadern oder Lumpen zwar eine Waare, die aber nicht geschätzt wird, indem sich jeder bemühet, sie los zu werden. Ihren Werth erhalten sie nur durch das daraus hervorgebrachte Fabrikat, das Papier. Ein ungeachteter Mensch, der seiner Unbedeutenheit wegen unberücksichtiget bleibt, nicht geachtet wird. Auch in der Bibel kommt es in dieser Bedeutung vor. Ein Ungeachteter wird aufkommen, welchem die Ehre des Königreichs nicht bedacht war, Dan. 11, 21. — 2) Sehr häufig gebraucht man aber dieses Mittelwort als eine Partikel in der Bedeutung von achten, in Erwägung ziehen, da sie dann so viel bedeutet, als etwas nicht in Betrachtung ziehen, keine Rücksicht darauf genommen haben. Man gebraucht es hier in doppelter Art, mit einem Hauptworte in der zweiten Endung, und mit dem Indicativ des Zeitwortes. Mit einem Hauptworte: Ungeachtet des üblen Wetters ging die Reise dennoch vor sich, das heißt, obgleich es übles Wetter war. Ungeachtet seiner Geschicklichkeit, ist er doch übergangen worden. Ungeachtet seiner Vaterlandsliebe, hat man ihn dennoch zurückgesetzt. In vielen Fällen setzt man des Wohlklanges wegen diese Partikel dem Nennworte nach. Seines Fleißes ungeachtet. Deines Alters ungeachtet, wirst Du der Strafe nicht entgehen, welches besonders von Fürwörtern gilt, die allemal voranstehen. Dessen ungeachtet, Alles dessen ungeachtet. Indessen kann bei den beiden zuerst angeführten Fällen auch die Partikel vorangehen, ohne den Wohlklang zu stören, nur bei

den letzteren würde es der Fall seyn. Im Oberdeutschen kommt diese Partikel auch mit der dritten Endung vor: seinem Fleiße ungeachtet, welches auch einige Hochdeutsche nachgeahmt haben, besonders mit dem Fürworte dem oder diesem ungeachtet, welches Andere gar zu einem Worte zusammenziehen, demungeachtet, demunerachtet, oder wohl gar demohnerachtet; allein dieses ist schwerfällig und spricht nicht an, besser dessen ungeachtet, worin etwas Leichtes und Gefälliges liegt. Auch ist kein Grund vorhanden, ungeachtet mit dem Fürworte gerade in der dritten Endung zu gebrauchen. — Der Gebrauch mit dem Indikativ des Zeitwortes macht es zum Bindeworte, und es steht dann für obgleich. Er that es doch, ungeachtet es ihm verboten worden. Du zürnest noch, ungeachtet ich es Dir schon abgebeten habe? Ohngeachtet zu schreiben ist eine Härte, die man gewiß fühlen wird, eben so unerachtet und ohnerachtet.

**Ungeänderte Augsburgische Confession**, welche im Jahre 1530 zu Augsburg dem Kaiser Karl dem Fünften von den evangelischen Fürsten und Ständen übergeben worden ist. Einige Mitglieder der Römischen Kirche geben vor, als habe Philipp Melanchthon den Reformirten zu Gefallen jenes Glaubensbekenntniß in der Folge abgeändert.

**Ungeahndet**, Bei- und Nebenwort, nicht geahndet, nicht bestraft; daher etwas ungeahndet hingehen lassen, ohne es zu bestrafen. Es ist ihm ungeahndet hingegangen, ist nicht an ihm geahndet worden. Ein ungeahndetes Versehen. Ein ungeahndetes Verbrechen, welches nicht geahndet worden, weil sich der Thatbestand nicht ermitteln ließ, obgleich die Ueberzeugung vorhanden war.

**Ungearbeitete Seide**, rohe, noch nicht zugerichtete Seide. So auch bei der Wolle und Baumwolle.

**Ungebe**, beim Fleischer, ungenießbares Fleisch.

**Ungebeten**, Bei- und Nebenwort, ohne Einladung. Ein ungebetener Gast, der nicht eingeladen worden. Ungebeten erscheinen, ohne Einladung. Die frühere Sitte war bei vielen Völkern die Gastfreundschaft in einem Grade auszudehnen, daß man zu jeder Zeit, ohne eingeladen zu werden, erscheinen, und an jedem Mahle Theil nehmen konnte. Diese gute Sitte hat sich auch noch hin und wieder bei einigen Völkern erhalten, wie z. B. bei den Ungarn, wo in den bemittelten und reichen Häusern immer so viele Speisen zubereitet werden, daß noch ein Paar Gäste, ohne weitere Einladung, Theil am Mahle nehmen können, wenn sie unvermuthet kommen. Auch bei den Alten kommt die Gastfreundschaft vor, besonders bei den Griechen, die einen hohen Werth darein setzten; dann bei den Persern, Indiern ꝛc. Im Morgenlande war es überhaupt Sitte, gegen Fremde oder Unbekannte gastfrei zu seyn, sie aufzunehmen und zu bewirthen, ja auch zu beschützen, sobald sie sich in der Hütte oder unter dem Dache des sie Aufnehmenden befanden (s. den Art. Gastfreiheit, Th. 16, S. 413 u. f.); eben so gastfrei waren auch die alten Deutschen, so wie überhaupt die Einwohner des nördlichen Europas. Jeder übte diese Pflicht mit der größten Bereitwilligkeit aus, und gab dem Fremden Wohnung und Tisch, wie die Morgenländer, nur gingen sie darin von diesen ab, daß sie ihre Gäste (so war es nämlich bei den Deutschen) erst ausfragten, woher sie kämen, welchem Stande sie angehörten, und welches Geschäft sie betrieben, welches die Morgenländer nicht thaten, sondern ohne sich von dem Zustande des Fremden zu unterrichten, übten sie die Gastfreiheit aus, ihnen galt der Mensch, nicht sein Stand und seine Beschäftigung; indessen war es bei den Deutschen wohl mehr Neugierde sich von Fremden über Dieses und Jenes un-

terrichten zu lassen; denn in der Hauptsache, in der Bewirthung, kamen sie den Morgenländern gleich. Von dieser Gastfreundschaft sind auch noch Züge genug bei den Deutschen übrig geblieben, obgleich die veränderte Lebensart, der Gewohnheitswechsel, und so manches Andere die neuern Völker von dieser Sitte abgebracht haben. Hiervon schreibt sich nun wohl auch der ungebetene Gast her, der ohne weitere Einladung einspricht, nach der alten Gewohnheit. — Auch figürlich wird dieses Wort genommen, um einen unvermutheten Besuch anzuzeigen, oder auch, wenn ein Schuldner von seinem Creditor oder einem Exekutor einen Besuch erhält. So sind auch unvermuthete Erscheinungen, ungebetene Gäste. Klopft ein Bettler an die Thür, so pflegt man zu sagen, daß ein ungebetener Gast komme, und so in vielen Fällen mehr.

**Ungeberde**, ein im Hochdeutschen selten gewordenes Wort, eine übel passende Geberde zu bezeichnen; auch eine widrige, unanständige. Diese Ungeberde liegt nicht bloß im Gesicht, in einem Verziehen oder Verzerren desselben im Zorne, oder beim Verdruß, sondern auch in der Körperstellung, Körperhaltung, indem man den Körper verdreht, ihm eine widrige Stellung oder Haltung giebt, wodurch die innere Bewegung, der innere Kampf ausgedrückt wird, oder sich zeigt, sichtbar wird. Das Wort hat Klang, ist aber als Hauptwort ausgeschieden, nur als Bei- und Nebenwort kommt es noch in der Bedeutung des Hauptwortes vor. Sich ungeberdig stellen, im Zorne oder beim Verdruß der Wohlanständigkeit zuwider laufende Geberden machen, indem man seinen Körper verdreht, sein Gesicht verzerrt. Auch in der Bibel kommt es vor, jedoch in einem mildern Sinne, indem es hier unwillig bezeichnet. Aber sie nöthigten ihn, bis daß er sich ungeberdig stellte, 2 Kö-

nig. 2, 17. Und der Mann Gottes sahe ernst, stellte sich ungeberdig und weinte; Kap. 8, 11. Die Liebe stellt sich nicht ungeberdig, 1 Cor. 13, 5. Sich ungeberdig haben, wenn man bei irgend einem unangenehmen Ereignisse die Wirkung desselben durch seine närrischen Geberden anzeigt. Das Abstraktum die Ungeberdigkeit kommt selten vor. Wenn die Geberden ein wichtiger Gegenstand sind, und zur Erläuterung der Worte im Gespräche beitragen; wenn Mienen des Gesichts, die Bewegung der Hände, und die Stellungen des Körpers die Empfindungen der Seele oft besser zu erkennen geben, als die lebhaftesten Ausdrücke der Worte, so kann dieses nur in Zuständen geschehen, wo das Gemüth wahrhaft ergriffen von derjenigen Empfindung ist, die darauf einwirkt. Verachtung, Verdruß, Verlangen lassen sich deutlicher durch Geberden darstellen, als durch Worte. So das sehnliche Verlangen eines Geliebten oder einer Geliebten nach dem huldigenden Gegenstande kann wohl nicht besser ausgedrückt werden, als durch Blicke und Mienen, und deshalb sind auch die Geberden von jeher ein wichtiger Gegenstand der schönen Künste gewesen, indem sie schnell und stark auf das Gemüth des Menschen wirken; auch weil man dadurch den Worten eine Kraft geben kann, die weit stärker ist, als diejenige, die in den Worten liegt; deshalb machten auch die Schauspieler und Redner der Alten einen guten Gebrauch davon, und nannten sie die stumme Beredsamkeit, und die Wissenschaft, welche solche lehrte: Musica hypocritica. Die Redner gingen zu den Schauspielern in die Schule, um von ihnen die mit so vielen Vortheilen verknüpfte Kunst zu erlernen, um sie in ihren Reden anzuwenden. Aber nicht bloß die Alten, sondern auch die neuern Völker kennen ihren Gebrauch und Nutzen, und Schauspieler und Redner gebrauchen sie noch im-

mer fort zur Erhöhung des Spiels und der Rede. Ein Schriftsteller sagt: „Was man an Geberden sieht, wirkt unmittelbar auf das Herz, was man aber hört, das kommt erst in den Verstand, und dann erst durch eine Art von Uebersetzung auf den Grund der Seele. Sind wohl Worte im Stande gewisse Empfindungen so auszudrücken, als man sie in körperlichen Stellungen sieht, z. B. schmachtende Liebe, Entsetzen, Erstaunen ꝛc.? Wer daher die charakteristischen Geberden, wodurch sich diese Leidenschaften zeigen, in seiner Gewalt hat, kann bei seinen Zuhörern und Zuschauern Wunder thun.“ — Wenn nun die Geberden das Höchste sind, um den Zustand des Gemüths bei mancherlei Aufregungen auszudrücken, so können die Ungeberden nur Carrikatur seyn, indem sie die Gefühle durch unpassende Geberden lächerlich machen, und aus den Schranken der wahren Empfindung treten, deshalb kommen sie auch nur bei Leidenschaften vor, worin oft der Mensch nicht Meister seiner Handlungen bleibt, wie beim Zorn, Verdruß, Schrecken, das Gefühl der Leidenschaft sprudelt über, und die Geberden dabei werden komisch, statt sie, in Schranken gehalten, eine ernste Wirkung verursachen müssen. Kommt nun diese Ungeberdigkeit im gewöhnlichen Leben bei heftigen Gemüthsbewegungen häufig vor, wie vielmehr muß sie auf der Bühne auffallen, wo man einen Genuß sucht, und dieser oft durch lächerliche Geberden der Schauspieler verkümmert wird, indem sie mit den Armen und Händen immer gestikuliren, oder sie ruhig herabhängen lassen, und sie nur, gleich den Marionetten, tempomäßig erheben, oder damit stets in der Luft herumfechten, und dabei das Gesicht verzerren, bald hier, bald dorthin grimassiren, ohne das wahre Gefühl, welches der Dichter in die Rolle legte, auszudrücken. Jede Stellung, jeder Gesichtszug, der nicht mit dem in der Rolle Dargestellten übereinstimmt,

ist verfehlt, und macht auf das gebildete Publikum eine störende Wirkung, und um so mehr, wenn dieses in Scenen geschieht, die das Publikum mächtig anzieht, sowohl in Schau- als Trauerspielen. Hier liegt oft die volle Wirkung in der Geberdensprache, oft in kleinen Schattirungen mit der Hand, mit dem Instrumente, welches man bei sich führt; große und denkende Schauspieler haben dieses bewiesen, wie es oft auf Kleinigkeiten in der Geberdensprache ankommt, um das Gefühl des Beschauers aufs Höchste zu steigern, und dadurch den Triumph für den Dichter und Darsteller zu bewirken. Sich ungeberdig stellen, ist daher, wenn Jemand im Zorne sich die Haare ausraufen will, convulsivisch die Hände ballt und sich an die Stirn schläg, und dabei das Gesicht schrecklich verzerrt, mit den Füßen stampft, den Rücken erhebt, und so gleichsam in die Knie sinkt, zusammenschrumpft; sich plötzlich wieder erhebt, und gleichsam nach oben zu streben scheint, indem er auf den Zehen hin und her schwankt, mit den Augen blinzelt, die Backen aufbläst, kurz alle nur mögliche Bewegungen des Gesichtes und Körpers macht, die nur zum Lachen reizen, da sie den Aufgeregten zur Carrikatur machen, die um so auffallender wird, je mehr derselbe schon in seiner Figur etwas Possirliches hat, schon Carrikatur ist.

**Ungebildet**, Bei- und Nebenwort, nicht, oder nur wenig gebildet. Eine ungebildete Frucht, die noch nicht die gehörige Ausbildung erhalten hat, noch unvollkommen in ihren Theilen ist. Eine ungebildete Masse, eine noch rohe, die noch nicht die gehörige Feinheit erhalten hat, um sie zu gebrauchen. So z. B. ist der rohe Thon noch nicht zum Formen geschickt, sondern er muß erst gereiniget und geschlemmt werden, um ihn dazu nützen zu können. — Ungebildet seyn, noch nicht den Grad der Kultur besitzen, der sich für das gesellige Leben eignet. Dieser Grad der

Bildung besteht nicht in Gelehrsamkeit, sondern in einer feinen Erziehung, in Ausbildung des Geschmacks und Gefühls, in einer übersichtlichen, nicht tiefen, wissenschaftlichen Bildung für den Mann, und den Zweck seines Lebens und Wirkens, besonders in einem Studium der gesellschaftlichen Verhältnisse, um überall ohne Anstoß auftreten zu können, überall den Takt zu treffen, der gefällt, und eine bleibende Stätte sichert. Es gehören hierzu allerdings Naturgaben, indessen kann durch eine frühzeitige Erziehung, das heißt, von den Kinderjahren an, eine zweckmäßige Leitung zur Anschauung der gesellschaftlichen Verhältnisse, bei einem guten Unterrichte in den Wissenschaften und Künsten, dahin führen, daß man zu leben weiß, und Geschicklichkeit besitzt, wenn gleich nicht in dem Grade, als der von der Natur Begünstigte, der Alles gleichsam spielend erlernt, sich mit Anstand und Freiheit zu nehmen weiß, und selten hierin fehlt, wo es dem Andern unendliche Mühe verursacht, um nur einigermaßen dahin zu gelangen. Bei den Frauen verlangt man eine ähnliche Bildung, nur mit Hinweglassung desjenigen, was nur für Männer gehört, die mehr der Außenwelt angehören, da die Frauen mehr für die innere Welt, die Häuslichkeit, gebildet werden; auch liegt in ihnen mehr die Bildsamkeit für die Gesellschaft, wie bei den Männern, deren Streben und Thun sich nur auf das Freie und Weite bezieht. Wer sich nun in keiner Beziehung in diesem Spiegel erblickt, ist ungebildet, weiß sich nicht zu nehmen, stößt überall an, und stockt in der Unterhaltung des gewöhnlichen Lebens, das heißt, im Umgange mit der Welt. Ungebildet seyn, heißt hier nicht roh seyn, sondern nicht den Grad der Kultur besitzend, um in jedem gebildeten Zirkel ohne Mißfallen erscheinen zu können. Es giebt selbst Gelehrte, die einen Schatz von Wissen besitzen, sich aber gar nicht in der Welt zu nehmen wissen, überall anrennen

und anstoßen, und immer das Stichblatt des Mannes von Welt sind; es geht ihnen also, bei aller Gelehrsamkeit, dieser Grad der Erziehung ab, der ihrer Gelehrsamkeit Geltung verschaffen würde. Es giebt Menschen, die weiter gar keine Bildung genossen haben, deren glückliche Naturgaben sie aber auf einen Grad der Bildung stellen, der einen Schatz von Wissen und Erfahrungen vermuthen läßt, indem sie einzelne Brocken zur Schau tragen, aber weise ihre geringen, oft nur erborgten, Kenntnisse und Lebensart verdecken, und jedes auf den Zahn fühlen zu umgehen wissen; sie sind aber mit den Zuständen des Lebens bekannt, haben sich gleichsam in die gute Gesellschaft, durch äußere Glücksgüter unterstützt, oder durch die Gaben der Unterhaltung, gedrängt, und ihr dreistes und keckes Auftreten verschafft ihnen eine gewisse Geltung; allein sie dürfen nicht in Zustände kommen, wo sie sich gehen lassen können; denn da tritt ihr Mangel an Erziehung und Bildung gleich hervor, die Tünche geht verloren, und der Mangel des Reellen zeigt sich beim Herausfallen aus der Rolle. Es gehört daher, um nicht ungebildet zu seyn, außer den sich verschafften Kenntnissen, der frühe Umgang mit Menschen von Erziehnng und Bildung, wo dann beide Eigenschaften gleichsam Naturgaben werden, sie Einen nicht verlassen, unter allen Umständen des Lebens. Uebrigens bedarf es keiner Frage: ob der sogenannte Ungebildete nicht auch fortkommt, nicht auch durchs Leben geht und seine Rolle löset, so gut wie der Gebildete? Die tägliche Erfahrung beantwortet dieselbe zur Genüge, ja was noch mehr ist, so kommt der sogenannte Ungebildete oft weit besser fort, als der Gebildete; denn gerade da man von ihm weder seine Erziehung, noch Bildung verlangt, oder erwartet, so kann er nur seine Kräfte auf seine Beschäftigung, sein Gewerbe richten, und wird durch Sachen nicht gestört, die den Gebilde-

ten bald in diese, bald in jene Bewegung setzen, je nachdem die Außenwelt auf ihn einwirkt, die jener unbeachtet läßt, wenigstens ohne thätiges Mitgefühl, indem er nur da fortwirkt, wo sein Beruf ihn hinstellt, was jener versäumt, bringt dieser hier ein, und so möchte man sagen, daß beide dadurch das Gleichgewicht in den gesellschaftlichen Zuständen erhalten, was sonst verloren gehen würde, nehme die Bildung überhand. — Ungebildet sagt man auch von der Sonne, die keine Gesichtszüge zeigt. — Ungebildete Sterne, Sporades, Stellae informes, werden diejenigen Fixsterne genannt, die zu keinem gewissen Sternbilde gehören. Die Neuern haben aber aus diesen Sternen besondere Gestirne gebildet.

**Ungebrannte Erze**, im Hüttenwerke, Erze, wie sie aus den Zechen, Pochwerken und Wäschen geliefert werden, und noch nicht in das Feuer gekommen sind.

**Ungebräuchlich**, Bei- und Nebenwort, nicht gebräuchlich. Ein ungebräuchliches Wort, welches nicht gebräuchlich ist, in der Sprache nicht mehr vorkommt, oder doch nur selten, wie das oben angeführte Wort Ungeberde. Eine ungebräuchliche Tracht, die nicht mehr Mode ist, nicht mehr getragen wird. Ungebräuchliche Gewohnheiten und Sitten, die auffer Gebrauch gekommen sind. Eine ungebräuchliche Sache bezeichnet daher einen Gegenstand, der durch einen andern, der dasselbe besser, jedoch nicht immer, leistet, verdrängt worden; es kann aber auch eine Sache bezeichnen, die man nicht gebrauchen kann, obgleich der erstere Sinn der richtigere ist. So sind die Feuerzeuge mit Stahl, Stein und Schwefelfaden, durch die Fixfeuerzeuge zum Stippen, auch durch die Streichhölzer, verdrängt, also ungebräuchlich geworden. So sind die Schuh- und Gürtelschnallen ungebräuchlich geworden, weil man keine Schnallenschuhe und keine kurzen Beinkleider mehr trägt, und so

giebt es eine Menge von Modeartikeln, die von andern verdrängt und dadurch ungebräuchlich geworden sind. So werden Material- Droguery- Farben- ꝛc. Waaren ungebräuchlich, wenn man sie nicht mehr zum Genuß, oder zu den Gewerben und Künsten verwendet. So sind bei den Apothekern eine Menge Spezereyen in der neuern Zeit ausgeschieden worden, weil man sie für überflüssig, auch unwirksam gefunden hat, und so wird Vieles ungebräuchlich, was ehemals in Ansehen stand, wie die Zöpfe, Haarbeutel, Perrüken, Chignons und Cotillons, die Schönheitspflaster, Schminken ꝛc. ꝛc.

**Ungebrochener Eisgang**, wenn das Eis in großen Schollen, fast über die ganze Breite des Flusses, oder in der Größe, daß die Schollen nicht frei und leicht neben einander treiben können, losbricht, beim Gehen hier und da wieder stockt, und sich dann unter und auf einander legt.

**Ungebühr**, der Gegensatz von Gebühr, was sich nicht schickt, den Gesetzen der Billigkeit, den Umständen und den guten Sitten nicht gemäß ist. Eine Ungebühr begehen; eine Ungebühr begehren, etwas, das sich nicht gebührt, sich nicht bewilligen läßt. Er ist einer Ungebühr beschuldiget worden. Auch gebraucht man es für Ungebührlichkeit. Der Sachen Ungebühr vorstellen. In allen diesen Fällen kommt es noch selten im Hochdeutschen vor, ausser in einigen einzelnen Redensarten. Jemanden mit Ungebühr begegnen, auf eine ungebührliche Art. Am häufigsten ist zur Ungebühr noch in Gestalt eines Nebenwortes gebräuchlich. Etwas zur Ungebühr vergrößern, auf eine ungebührliche Art, mehr, als sich gebührt. Jemanden zur Ungebühr loben, mehr, als er verdient, und als sich geziemt. Etwas zur Ungebühr verachten; zur Ungebühr mit etwas groß thun ꝛc. —

Auch die beiden Bei- und Nebenwörter: ungebührend und ungebührlich kommen vor. Das Erstere in der Bedeutung des Letztern. Ein ungebührendes Betragen. Jemanden ungebührend oder ungebührlich begegnen. Man gebraucht diese Bei- und Nebenwörter im Sinne des oben angeführten Hauptwortes, Er hat ungebührlich an mir gehandelt. Eine Sache ungebührlich vergrößern. Ein ungebührliches Betragen. So auch die Ungebührlichkeit, wofür im Oberdeutschen auch die Ungebührniß üblich ist.

**Ungebunden**, Bei- und Nebenwort, nicht gebunden. 1. Eigentlich. Ungebundene Bücher, rohe, die noch keinen Einband erhalten haben, noch roh in ihren Lagen liegen; auch gehören hierzu die geheften Bücher oder Schriften. 2. Figurlich, in der Sprachkunst, 1) die ungebundene Rede, die ungebundene Schreibart, die prosaische, im Gegensatze der gebundenen oder poetischen (s. Prosa, Th. 117, S. 765 und f.). — 2) In moralischer oder sittlicher Beziehung ist ungebunden, sich an keine Einschränkung der Gesetze und guten Sitten bindend. Ein ungebundenes Leben führen, ein ausschweifendes zügelloses, oder auch unordentliches. Ungebundene Begierden. In einem andern Verstande ist ungebunden auch durch keine Einschränkung gehindert. — 3) Noch ungebunden seyn, noch nicht verheirathet, noch unverheirathet, da die Ehe als ein sittliches Band betrachtet wird. 4) Durch ein Amt, oder andere Lebensverhältnisse in der freien Wahl seiner Entschließungen nicht beschränkt seyn, wie unter 2). Und so auch die Ungebundenheit, jedoch nur in dem zweiten, figurlichen, Verstande.

**Ungedeihen**, nicht anschlagen, nicht gedeihen. Diese Speisen gedeihen bei ihm nicht, schlagen nicht an, ge-

ben ihm keine Kräfte und Säfte. — In der Medizin ist ungedeihen so viel wie Atorhie.

**Ungedrungen**, nicht gedrungen, wo es zuweilen für ungezwungen gebraucht wird. Etwas ungedrungen thun, freiwillig, ohne daß man dazu gedrungen wird. In welchem Falle dann auch das Hauptwort die Ungedrungenheit gebraucht wird.

**Ungeduld**, ein Gegensatz von Geduld, in sofern diese Tugend eine Mäßigung des Widerwillens im Leiden bezeichnet, da denn Ungeduld den Mangel dieser Mäßigung anzeigt. Etwas aus Ungeduld thun. Auch zuweilen nur Unwillen über langes Warten, thätige Abneigung sich zu gedulden, als ein Gegensatz von Geduld. Voller Ungeduld seyn. Mit Ungeduld auf Jemanden warten, mit einer peinigenden Unruhe. So auch das Bei- und Nebenwort, ungeduldig, Ungeduld verrathend, in den Bedeutungen des Hauptwortes. Man ist, oder wird ungeduldig, wenn man seine Unlust, oder seinen Unwillen über langes Warten an den Tag legt. Ein ungeduldiger Mensch, welcher nicht gern lange wartet, auch nicht lange an einem Orte Geduld hat. Im engern Verstande ist ungeduldig, Unlust oder Unwillen über unangenehme Empfindungen an den Tag legen. Ungeduldig im Leiden seyn. Daher die Ungeduldigkeit, welches Hauptwort aber selten vorkommt.

**Ungeehrt**, der Gegensatz von geehrt, nicht geehrt. Ungeehrt seyn. Ein ungeehrter Mann, den man keiner Aufmerksamkeit würdiget, ihn unbeachtet läßt. Er hat sein Leben ungeehrt beschlossen, ohne daß man auf ihn geachtet hätte, ohne die geringste Anerkennung seines Wirkens.

**Ungefähr**, ein Bei- und Nebenwort, welches mehrere Bedeutungen hat. 1. Was man nicht wahrgenommen hat, was unvermuthet geschieht. Ein unge-

fährer Tod, ein unvermutheter. Die ungefährе Ankunft eines Freundes, die unerwartete, unvermuthete. In dieser veralteten Bedeutung kommt es im Deutschen nur noch in einigen Provinzen vor. 2. In engerer Bedeutung nennt man eine Begebenheit ungefähr, wenn uns ihre Ursachen unbekannt sind, zufällig, daher man sie auch nicht vermuthen kann, da es dann in noch engerer Bedeutung oft dem vorsätzlich entgegengesetzt ist. Ein ungefährer Stoß, sowohl der ohne Vorsatz geschieht, als auch dessen Ursachen uns unbekannt sind, daher man sich nicht davor hüten kann, ein ungefährer Fall. Am häufigsten als ein Nebenwort, für zufälliger Weise. Es begab sich ohngefär, daß ein Priester dieselbe Straße hinzog. Luc. 10, 36. Gott hat ihn lassen ohngefär in seine Hände fallen. 2 Mos. 21, 13. Er kam ungefähr hinzu. Wenn es sich ungefähr zutragen sollte. Man pflegt hier im Hochdeutschen gern das von beizufügen. Ich sah ihn von ungefähr. Er redete als von ungefähr und ohne Absicht mit ihm davon. Das Ungefähr wird auch häufig als ein Hauptwort gebraucht, jedoch ohne Mehrzahl, sowohl um eine ungefähre Begebenheit zu bezeichnen: es war ein Ungefähr, als auch dasjenige unbekannte Wesen, von welchem die zufälligen Begebenheiten, das heißt, deren Ursachen uns unbekannt sind, abhängen sollen, und welches auch wohl der blinde Zufall, das Schicksal oder Fatum genannt wird. — 3) Wird dieses Wort als beinahe gebraucht. Die ungefähre Weite nehmen. Am häufigsten auch hier als ein Nebenwort. Es waren ungefähr sieben Ellen, nicht genau, etwas darüber oder darunter. Es ist ungefähr vierzehn Tage her. Wir warteten ungefähr eine Stunde. Ungefähr sechzehn Groschen. Etwas nur ungefähr messen,

ohne das Maß auf das Genaueste zu bestimmen. So groß als ungefähr mein Daum. Etwas nur ungefähr wissen, nur obenhin, nicht genau.

**Ungefällig**, der Gegensatz von gefällig; 1) keinen Gefallen erweckend. Das ist mir ungefällig. 2) Abgeneigt, Andern einen Gefallen zu erzeigen. Ein ungefälliger Mensch. Ein ungefälliges Betragen. Daher auch die Ungefälligkeit in der zweiten Bedeutung.

**Ungefärbt**, Bei- und Nebenwort, nicht gefärbt, entweder weiß, oder doch mit seiner natürlichen Farbe versehen. Ein ungefärbtes Glas, welches seine natürliche weiße, oder grüne Farbe hat. Eine ungefärbte Wand oder Mauer, welche bloß ihren natürlichen Kalküberzug hat. Eine ungefärbte Leinwand, welche bloß die Bleiche, aber keine Farbe erhalten hat, nicht gefärbt worden, als blau, grün, gelb ꝛc. Ein ungefärbtes Gesicht, welches nicht geschminkt ist, seine natürliche Farbe hat; daher eine ungefärbte Schöne. Ungefärbter Wein, dem nicht durch gebrannten Zucker, Kirschen, Besinge, ꝛc. eine Farbe gegeben worden, sondern der noch so blank ist, wie er von den weißen Trauben nach dem Keltern ꝛc. auf die Fässer gebracht worden; ungefärbte Butter, die nicht mit Orlean angemacht worden; ungefärbter Zucker, der nicht mit Sandelroth gefärbt worden; ungefärtes Papier; ungefärbte Wolle, Baumwolle, Seide ꝛc. ꝛc. — Figürlich ist ungefärbt, ungeheuchelt, unverstellt. Ein ungefärbter Charakter, der in seiner natürlichen Offenheit dasteht, ohne Verstellung. Eine Sache ungefärbt sehen, in ihrer Klarheit und Natürlichkeit. Ein ungefärbtes Bekenntniß, ein offenes. Ungefärbt ging der Tag vorüber, ohne düstere Wolken ꝛc. ꝛc.

**Ungefeldert**, was nicht in Felder abgetheilt worden, was keine quadratförmige oder sonst eine fachförmige Figur bildet, wie z. B. bei Malereyen auf der Wand, wenn die Figuren, oder sonstigen Gegenstände, nicht in bestimmt abgetheilten Fächern oder Feldern, stehen, wenn Fußböden nicht parquetirt oder getäfelt worden. So giebt es kein ungefeldertes Schachbrett, weil man darauf nicht Schach spielen könnte; denn nur die abgetheilten Felder sind die Grundlage des Spiels, worauf sich die Figuren bewegen. — Auch in der Botanik kommen Feldchen oder Beete vor, nämlich kleine eckige Abtheilungen, in welche die Oberfläche durch Linien, Risse ꝛc. getheilt ist, z. B. bei Ulvaarten, bei manchen Krustenflechten (Lecidea geographica, Lecidea armeniaca), und wo nun diese fehlen, da heißt es ungefeldert, exareolatus. Auch wo die Masche, die Durchschnittsfläche der einzelnen Zellen im Zellgewebe, auch der Zwischenraum zwischen den anastomosirenden Adern der Blätter, so wie zwischen den Fasern der Zwiebelhäute, fehlen, wie man hier bei den Crocus- und Gladiolus-Arten findet, so heißt dieses ungefeldert.

**Ungefleckt**, Bei- und Nebenwort, ohne Flecken, fleckenlos. Eine ungefleckte Haut, welche keine Flecken hat, ganz rein ist. Ein ungeflecktes Gesicht, welches ganz rein ist, keine Sommersprossen, oder sonstigen Flecken, die sich sowohl unter, als auf der Haut bilden, hat. Ein ungeflecktes Pferd, welches eine reine Grundfarbe hat, sei es ein Schimmel, Fuchs oder Rappe. So auch bei allen andern Thieren, hauptsächlich bei den Vögeln, und hier besonders bei den Tauben, wo von Liebhabern sehr darauf gesehen wird, daß ihre Grundfarben rein sind, nicht Federn einer andern Farbe, also Flecken haben. Auch in der Botanik heißt ungefleckt, immaculatus, wenn die Flecken, die sonst auf Blättern und Stengeln der Ge-

wächse vorhanden sind, fehlen. So hat man auch Fruchtflecken, Macula fructifera, und wenn diese fehlen, nicht, wie gewöhnlich, auf der Frucht befindlich sind. Figürlich ist ungefleckt, rein. Ein ungeflecktes Gewissen, ein reines, welches sich keiner besondern Schuld bewußt ist.

Ungeflügelt. Ungefügelte Insekten, Aptera, in der Zoologie, nach Linné, der auch Spinnen, Asseln, Krebse, Kiefenfüße ꝛc. zu den Insekten rechnet, alle diejenigen Gliederthiere, die gegliederte Füße haben, aber keine Flügel, mit den Gattungen Lepisma, Podura, Pediculus, Pulex, Acurus, Hydrachna, Phalangium, Aranea, Scorpio, Cancer, Monoculus, Oniscus, Scolopendra, Julus. — Nach Cüvier besteht nicht diese Ordnung der ungeflügelten Insekten, da er aber die Tausendfüße zu den Insekten rechnet, so würden sie auch unter eine solche Ordnung zu stellen seyn. — Nach Goldfuß besteht diese Ordnung aus den Familien: Kerfmilben (Microphita mit den Gattungen Leptus, Astoma, Caris); Läuse (Gattung Pediculus Linn.); Flöhe (Gatt. Pulex) und Springschwanzkerfe (Gatt. Lepisma, Podura, Smynthurus). — In der Botanik ist ungeflügelt, flügellos, apterus, exalatus, mit keiner häutigen oder blattartigen Einfassung versehen, wie man sie bei den Stengeln und Blattstielen oft findet, wie z. B. bei dem Stengel und Blattstiel Lathyrus latifolius, so auch die Riefen der Früchte, bei Archangelica, beim Samen von Catalpa ꝛc. — In den schönen Künsten, und hier in der Malerey, haben einige ältere Maler auch Engel ungeflügelt dargestellt; allein dieses ist gegen den Gebrauch, diese ätherischen und himmlischen Wesen so darzustellen; denn da sie aus andern Regionen zu uns gelangen, so kann dies nicht anders als geflügelt geschehen.

**Ungeformt**, was noch roh ist, noch nicht die gehörige Ausbildung im Wachsthum erhalten hat, noch unvollkommen in seinem Lager liegt. Ungeformt nennt man daher alle Körper, die noch nicht die gehörige Gestalt erhalten haben, die sie besitzen müssen, um vollkommen genannt zu werden. Dieses findet besonders im Mineralreiche Statt, wo man ungeformte Braunkohle, ungeformten Cölestin, Datolith, Stilbit, Kobalt, Galmey ꝛc. hat; es ist also eine untere Stufe der Bildung, worin diese Mineralien gefunden werden. Ferner jede bildsame Masse, die noch in ihrem natürlichen Zustande besteht oder gefunden wird, und erst dem Formen unterliegt. So ist der Thon eine ungeformte Masse, die erst durch den Töpfer, Modelleur ꝛc. die Bildung zu Gefäßen, Figuren ꝛc. erhält. So kann man die präparirten Sägespäne, als eine ungeformte Masse betrachten, aus der man dann allerhand Figuren, z. B. Rosetten ꝛc., formt oder auspreßt, und so aus jedem formbaren Körper, der noch roh oder in Masse da liegt, wenn er auch schon eine gewisse Präparatur hat, doch noch keine bestimmte Bildung, und so lange dieses nicht geschehen ist, gehört er zu den ungeformten Körpern.

**Ungegangenes Tuch**, Tuch, welches noch nicht eingezogen oder decatirt ist; s. unter Tuch, Th. 189.

**Ungegessen**, Bei- und Nebenwort, nicht gegessen, in welcher ersten eigentlichen Bedeutung es nicht leicht gebraucht wird, wohl aber in der zweiten, ohne gegessen zu haben, jedoch nur als ein Nebenwort: ungegessen zu Bette gehen; er ist ungegessen von dannen gegangen, ohne Speisen genossen zu haben; indessen kommt es auch in dieser Bedeutung selten vor, weil das Wort etwas Ungelenkiges hat, was sich schwer dem Verstande anpaßt, schwer recht verständlich ist, und Nebenbegriffe zuläßt.

**Ungeglättet**, der Gegensatz von geglättet, was keine Politur, keinen Glanz hat, bei Zeugen nicht appretirt worden. So hat man ungeglättete Zeuge, wie die rohe Leinwand ꝛc.; ungeglättetes Papier, ungeglättete Pappe ꝛc. Lauter Gegenstände, denen man keinen Glanz durch Ueberstreichen von Gummi, oder durch eine Glättmaschine, durch einen Polierstein, Stahl oder Zahn ꝛc. gegeben hat; also Alles, was auf der Oberfläche keine glatte Ebene bildet, nicht glänzt. So giebt man dem Leder durch Politur oder Lederlack einen Glanz, nachdem es vorher geschwärzt worden, wenn nicht diese Schwärze gleich mit der Politur, oder dem Lacke oder Firniß verbunden ist. Ein jedes Natur- oder verarbeitetes Produkt, welches keinen Glanz, keine glatte Oberfläche hat, heißt daher ungeglättet. Denn in dem Glätten liegt die Bearbeitung der Oberfläche eines Gegenstandes, um ihm Politur zu geben, und daher ist ungeglättet auch Alles, wo dieses nicht geschieht, sondern die natürliche Oberfläche erhalten wird.

**Ungegründet**, Bei- und Nebenwort, und der Gegensatz von gegründet, besonders in der figürlichen Bedeutung desselben. Auf keinem guten Grunde beruhend, nicht der Wahrheit der Sache gemäß, als ein gelinderer Ausdruck für das härtere grundlos. Ein ungegründetes Vorgeben. Sich eine ungegründete Hoffnung machen. Die Nachricht ist ungegründet.

**Ungegürtet** und ungegürtelt, ohne Gurt oder Gürtel erscheinen. Sie erschien vor ihm ungegürtelt, mit gelösetem Gürtel, so daß die Kleider, das Oberkleid, herabhingen. Ungegürtet gehen, ohne einen Gurt um den Leib, wie es doch im Morgenlande und auch in einigen andern Ländern gebräuchlich ist. Das Pferd mit der Decke ungegürtet laufen lassen, ohne einen Gurt zur Befestigung

derselben herumzuziehen. — In der Botanik ist ungegürtelt, azonus, wenn Blätter, Scheiden ꝛc. keine gürtelartige Streifen haben, keine Querbinden, die sie sonst gewöhnlich haben, das heißt, Pflanzen, die sie besitzen, denen sie aber fehlen. So auch bei Insekten, wie z. B. bei Schmetterlingen, wenn da, wo Gürtel seyn sollen, solche fehlen.

**Ungehalten**, Bei- und Nebenwort. 1. Nicht gehalten, in der Bedeutung des thätigen Zeitworts halten. Das Kind geht ungehalten fort, ohne daß man es hält oder leitet. Sich ungehalten auf einem gefahrvollen Wege fortbewegen. — 2. Figürlich; seinen Unwillen durch Worte und That an den Tag legend, wo es mit unwillig und verdrießlich ziemlich gleichbedeutend ist. Ueber etwas ungehalten werden. Auf Jemanden ungehalten seyn oder werden. Werden Sie nur nicht ungehalten auf mich. Es ist in diesem Verstande als ein Nebenwort üblicher, nicht so als Bei- oder Eigenschaftswort. Ein ungehaltener Mensch. Der Gegensatz gehalten ist zwar in dieser Bedeutung nicht gangbar, indessen soll, nach Adelung, ungehalten doch ohne Zweifel von der Bedeutung des Zeitworts entlehnt worden seyn, da es an sich halten, sich zurückhalten bedeutet. Er konnte sich nicht mehr halten, nicht mehr an sich halten, um seinem Unwillen Luft zu machen.

**Ungeheißen**, Bei- und Nebenwort, nicht geheißen, durch kein Geheiß befohlen. Ein nngeheißenes Betragen. Etwas ungeheißen thun, ohne einen Geheiß dazu bekommen zu haben.

**Ungeheuchelt**, der Gegensatz von geheuchelt. Ein ungeheuchelte Treue. Ein ungeheuchelter Gehorsam. Ungeheuchelt die Wahrheit sagen.

**Ungeheuer**, Monstrum, ein Gegenstand, der wegen seiner grotesken Ausbildung in Erstaunen, auch in Furcht und Schrecken, besonders bei Abergläubigen, setzt. Man versteht darunter jede regelwidrige Bildung eines Naturkörpers, aber um so mehr, wenn diese Abnormität oder Unregelmäßigkeit so unförmlich ist, daß sie nicht nur widrig ist, sondern auch Entsetzen erregt, und in so fern gehören auch die Mißgeburten hierher (s. Th. 91, S. 498 u. f.). In dem Begriffe des Wortes Ungeheuer liegt schon etwas, was über das Natürliche, die regelmäßige Bildung, hinausgeht, entweder etwas übermäßig Großes oder unförmlich Dickes, kommt nun hierzu noch die unregelmäßige Bildung der einzelnen Theile, besonders bei Naturgeschöpfen, Menschen und Thieren, der Kopf durch auffallende Entstellungen, so auch bei den Armen und Beinen, so tritt das Ungeheuer hervor. Wenn ein sonst gut gebildeter Mensch in seinen übrigen Körpertheilen, einen Todtenkopf trägt, das heißt, die Bildung seines Gesichts ist gleich dem Todtenkopfe, so wird er bei den meisten Menschen, die an solche Erscheinung nicht gewöhnt sind, Entsetzen erregen, obgleich es kein Ungeheuer ist, sondern eine natürliche Erscheinung nach der Auflösung des Körpers, dem Abgange der Fleischtheile. Da diese Erscheinung aber nur selten im Leben ist, nur auf anatomischen Theatern, und bei Malern in ihren Werkstätten vorkommt, so sind die meisten Menschen auch nicht darauf vorbereitet, wenn sich ihnen plötzlich eine solche Erscheinung darbietet, und so muß sie Entsetzen erregen; denn es erregt ja schon Entsetzen, wenn man ein Gesicht mit einer zerstörten, ja fehlenden Nase sieht, die durch krebsartige Geschwüre, durch die Siphilis ꝛc. zerstört worden, wie viel mehr muß dieses nun nicht bei der wirklichen Erscheinung eines Todtenkopfes geschehen, und man trage nun dieses bei den mancherlei

Unförmlichkeiten über, so hat man das Bild eines Ungeheuers. Das Ungeheuer würde hier also nur darin besten, daß es ein Wesen ist, das bei seiner Unförmlichkeit, etwas Abschreckendes hat, wodurch jeder zurückgestoßen wird, dem es zu Gesicht kommt, und dem man die Eigenschaften: widerlich, scheuslich, fürchterlich beilegt, ja man kann nicht Worte genug finden, um den Eindruck, den es hervorbringt, zu bezeichnen. S. auch Monstrum, Th. 93, S. 620. — Schon die Alten, Griechen und Römer, hatten ihre Ungeheuer. So waren die Cyklopen, nach der Mythologie, ungeheuere Riesen, nur mit einem großen runden Auge auf der Stirn, Kinder des Uranus und der Gäa (des Himmels und der Erde). Sie legten ihnen daher etwas Göttliches bei, und ließen sie auf der Insel Sicilien wohnen. Da sie aber ihres göttlichen Ursprungs wegen, sich nicht ruhig gegen die Gottheit verhielten, so wurden alle drei: Arges, Brontes, und Steropes vom Uranus in den Tartarus hinabgeschleudert und dort gefesselt. Nachdem Kronos oder Saturn seinen Vater den Uranus vom Throne gestürzt hatte, befreiete er sie von ihren Fesseln, ward aber bald genöthiget seinem Vater zu folgen, und sie wieder gefesselt in den Tartarus zu werfen; worauf sie wiederum vom Jupiter und seinen Brüdern, dem Neptun und Pluto, befreiet wurden; sie gaben aus Dankbarkeit dem Ersten Donner und Blitz, dem Zweiten einen Dreizack, und dem Dritten und Letzten einen Helm. Sie wurden vom Apollo getödtet, weil sie dem Jupiter den Blitz bereitet hatten, womit er des Apollo Sohn, den Aeskulap getödtet hatte. Sie waren auch die Schmiedegesellen des Vulkan, der seine Werkstatt im Berge Aetna auf Sicilien hatte. Die Cyklopen des Uranus sollen aber von den Sicilianischen, die dem Vulkan dienten, verschieden seyn; von diesen war der berühm-

teste Polyphem. Bei den alten Künstlern wurden die Cyklopen mit drei Augen abgebildet, von denen Eins offen mitten auf der Stirne steht, die beiden andern aber an der natürlichen Stelle, nur geschlossen. Außer diesen Cyklopen hatten sie hundertarmige Riesen: den Kottus, Gyges und Briareus ꝛc. Ferner hatten sie noch als Ungeheuer die Gräen: Dino, Pephredo und Enyo, von Schrecken, Schauer und Entsetzen benannt. Es waren drei schwanenweiße alte Jungfern, die von ihrer Geburt an aber grau waren, nur einen Zahn und ein Auge hatten, und an den äußersten Grenzen der Erde wohnten, wo Nacht sie umhüllte. Die Gorgonen, Schwestern der Gräen, mit furchtbarem Antlitze und Schlangenhaaren; sie hießen Euryale, Stheno und Medusa. Den dreiköpfigen Geryon und die Echidna, die Letztere halb Nymphe mit schwarzen Augen und rothen Wangen, und halb ein ungeheurer Drache. Den Drachen, der an den Grenzen der Erde die goldenen Aepfel der Hesperiden bewachte; den dreiköpfigen Hund Cerberus; den zweiköpfigen Hund Orthros; die feuerspeiende Chimäre, mit dem Antlitze des Löwen, dem Leibe der Ziege und dem Schweife des Drachen; den Nemäischen Löwen, die Sphinx, halb Jungfrau, halb Löwe; die Centauren, halb Mann, halb Pferd; die Lernäische Schlange mit vielen Köpfen; die Stymphaliden, eine Art gräßlicher Vögel, mit ehernen Klauen und Schnäbeln; die feuerspeienden Rosse des Diomedes ꝛc. ꝛc. Es gehören nun noch hierher: die aus menschlichen oder verschiedenartigen thierischen Gestalten vereinigten Figuren, wie die Sirenen, die Seelöwen, die Seebären; dann der Lindwurm, der Greif ꝛc. Die Sirenen, Seelöwen ꝛc. sind gerade keine Ungeheuer, allein ihre auffallende Doppelbildung giebt ihnen etwas Schreckendes, was aber in

neuerer Zeit verschwunden ist, da uns diese Seegeschöpfe durch Menagerien, naturhistorische Gärten, zoologische Museen näher gebracht worden sind. — Ueberhaupt hat fleißiges Studium der Natur uns über Manches aufgeklärt, worüber wir früher noch im Dunkeln waren, und so sind die mancherlei Schreckbilder verschwunden. Selbst jene oben angeführten fabelhaften, Grauen erregenden Gestalten, womit die Alten ihre Götterlehre schmückten, haben bei den neuern Völkern das Interesse verloren, sie sind nur noch in einzelnen Sinnbildern, wie die Sphinx, der Centaur ꝛc., geblieben, aber nicht als Schreckgestalten, sondern als wohlthuende. Nur die Mißgeburten sind uns geblieben, sie sind die einzigen Gegenstände, die, nach Umständen ihrer abnormen Bildung, noch Schauder erregen können, aber auch dieser schwindet, wenn man sich näher mit ihnen beschäftiget. — Ob die Ungeheuer ein Gegenstand der bildenden Kunst sind, ob sie abgebildet zu werden verdienen, darüber haben mehrere, besonders ältere, Schriftsteller sich bejahend und verneinend ausgesprochen. Die sich dafür erklären, thun es bloß in dem Sinne, daß Alles Gegenstand der bildenden Kunst sey, und es nur darauf ankomme, wie man den Gegenstand behandele, um auch hier eine Wirkung zu erzielen; denn es sey eben so wenig eine Aufgabe der Kunst, wenn Ribera uns die Martern der Heiligen darstellt, z. B. einen geschundenen Bartholomäus; allein gerade, daß er uns diese Scenen mit einer Treue und Wahrheit darstellt, die in uns ganz die Empfindungen hervorbringen, die man bei solchen fürchterlichen Marterscenen fühlt, giebt der Darstellung werth, gerade dieser erschütternde, Grausen erregende Anblick, erinnert uns an die grausame Strafen unserer Vorfahren, und läßt uns um so mehr die Aufklärung in der Gegenwart preisen, wo man schonend straft, und keinen mehr zum Märtyrer

seines Glaubens macht, und so wird man auch Ungeheuer darstellen können, wenn man dazu eine Bezeichnung wählt, die sie uns in dem rechten Lichte erscheinen lassen. Diejenigen, welche dergleichen Scenen nicht dargestellt wissen wollen, sind gegen jede Wirkung, die ein grausenhaftes Bild macht; denn was das Auge verabscheue, sey auch keine Aufgabe für den Künstler, oder er müsse das Gemälde so erträglich, als der Dichter die Erzählung machen können. Antiphilus*), der die Geschichte des Hippolytus seines Pinsels würdig schätzte, wählte den Zeitpunkt, wo dieser unglückliche Prinz das Ungeheuer mit Entsetzen gewahr wird. Die Malerey wollte hier nicht einmal dasjenige dem Auge zeigen, was die Dichtkunst des Racine dem Theramen in den Mund legen konnte. Es ist immer besser den menschlichen Körper mit dem Kopfe eines Thieres zu verschonen, als umgekehrt auf einen Thierkörper einen menschlichen Kopf zu setzen, und daher mag der Centaur und der bockfüßige Pan sich in der Malerey besser ausnehmen, als der Minotaur, und bei dem Erstern kann die Zusammensetzung der schönsten Geschöpfe die Schönheiten der bildenden Künste anzunehmen fähig seyn. „Weiter erspare man uns die Misgeburten, sagt der Herr von Hagedorn; denn sie sind, wie Batteux sehr wahr anführt: in der Natur schrecklich, und in den Künsten lächerlich**). Ein Künstler wird nicht gegen die erste Warnung in der Horazischen Dichtkunst Schlangen und Vögel, Schafe und Tiger in einem Bilde vereinigen, oder er bestimmt sein Gemälde zu einer Vogelscheuche. Ist das Ungeheuer, das durch die Einbildungskraft des Dichters erzeugt worden, so häßlich, als Appollodor

*) Plinius XXXV, 10.

**) Les monstres sont effrayans dans la nature, dans les Arts ils sont ridicules. Beaux Arts, P. II, c. 7.

den Typhon, oder Homer den Briareus beschreibt, so bleibe es ungemalt. Hat aber der Künstler das Ungeheuer vorzustellen, das Perseus erlegt, so kann dasselbe unter dem Pinsel eines großen Malers die Schönheit der Andromeda vielleicht glücklicher erheben, als wenn ein hinkender Vulkan der Göttin der Liebe zugesellt wird. So wählte Püget gerade zu seiner Gruppe denjenigen Zeitpunkt, in welchem Perseus diese Tochter der Cassiope von dem Felsen ablöset. Der Held ist von Liebesgöttern umgeben, deren Gegenwart die Veranlassung und den Ausgang der ganzen Unternehmung zugleich andeutet Achilles Tatius beschreibt ein Gemälde gleichen Inhalts, wo das Ungeheuer in einem Wallfische bestanden, man hatte dabei das, was Grausen erweckt, vermieden." — Die Alten waren daher behutsamer bei der Wahl solcher Gegenstände, die das Gefühl verletzen können; denn man sollte darum nicht empörende oder Grausen erregende Scenen darstellen, weil sie bleiben, und bei ihrem wiederholten Anblick sich immer die Empfindungen erneuern.

In einem weitern Verstande nennt man auch Ungeheuer, was bloß über das gewöhnliche Maß weit hinausgeht, sowohl in der Länge, als Dicke, obgleich diese Anwendung nicht recht passend ist, da man mit Ungeheuer immer etwas Unförmliches, Widriges verbindet; denn Größen, welche Bewunderung erwecken, sind keine Ungeheuer, sonst müßten es auch die Berge, die Himmelskörper ꝛc. seyn. Dann gebraucht man es auch von im höchsten Grade lasterhafter Menschen, die sich vieler Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, also ein Ungeheuer in Lastern und Verbrechen. — Das Bei- und Nebenwort ungeheuer kommt in eben den Bedeutungen des Hauptwortes vor; man gebraucht es daher von Dingen, welche wegen ihrer Menge, Größe und

Intension, Furcht, Schrecken und Erstaunen erwecken. Das ungeheure Meer, der ungeheure Himmelsraum. Ungeheuer groß, viel, sehr. Ein ungeheurer oder ungeheuer großer Berg. Ein ungeheurer Mensch, der sehr groß ist, ein ungeheures Stück Rindvieh, welches sehr stark ist. Ungeheure Schmerzen empfinden, ungewöhnlich heftige. Eine ungeheure Länge, eine ungeheure Dicke, eine sehr große; ungeheuer laufen, außerordentlich schnell. So auch ein ungeheurer Spieler, Esser, Trinker ꝛc. Auch für wild, unbändig, wird es gebraucht, ein ungeheurer Mensch, der in seinen Begierden nicht zu zähmen ist.

**Ungehindert**, Bei- und Nebenwort, ohne gehindert zu werden. Etwas ungehindert thun. Ungehindert arbeiten können. Ein ungehindertes Vornehmen, wo nichts dazwischen kommt, um es auszuführen. Im Hochdeutschen gebraucht man es auch für ungeachtet mit der zweiten Endung. Ungehindert seiner Wachsamkeit oder seiner Wachsamkeit ungehindert, wurde er doch bestohlen.

**Ungehörig**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gehörig, nicht gehörig. Das ist ungehörig dazu, gehört nicht dazu. Auch in weiterer Bedeutung wird es für unerlaubt gebraucht, obgleich nur selten. Ein ungehöriges Verhalten. In engerer Bedeutung ist ungehörig in einigen Gegenden Westphalens dem hofhörig entgegen gesetzt. Ein ungehöriges Gut; so auch die Ungehörigkeit.

**Ungehörnte Säugethiere**, Inermia, in der Zoologie, zum Unterschiede von den gehörnten, welche Hörner tragen; die Familien oder Geschlechter der Thiere, welche sowohl zu den Letztern, als zu den Erstern gehören, sind aus der Naturgeschichte bekannt, ohne

sie hier aufzuzählen. — Man pflegt auch denjenigen Ehemann ungehörnt zu nennen, dessen Gattin ihm treu ergeben ist, zum Unterschiede von den gehörnten Ehemännern, deren Gattinnen ausschweifen, sich auch Andern ergeben.

**Ungehorsam**, Bei- und Nebenwort, nicht gehorsam, der Gegensatz von gehorsam, nicht geneigt, die Befehle eines Obern zu vollziehen; daher ein ungehorsamer Unterthan, ein ungehorsamer Schüler, ein ungehorsames Kind. Sich ungehorsam betragen. Ein Ungehorsamer. — Der Ungehorsam, in der Rechtswissenschaft, ist, wenn man den Befehlen oder Verpflichtungen der Obrigkeit nicht nachkommt. Als ein für sich bestehendes Vergehen, gehört der Ungehorsam zu den Vergehen gegen die richterliche Gewalt. Er ist eine Verweigerung der der Obrigkeit schuldigen Folgsamkeit; entweder Verweigerung des Gehorsams überhaupt, welche, wenn sie durch ausdrückliche Erklärung (Aufkündigung des Gehorsams gegen die Obrigkeit), besonders von mehreren Personen geschieht, als Aufruhr, oder Versuch dazu, außer dem nur als Injurie strafbar ist. Oder er wird begangen durch vorsetzliche und widerrechtliche Wiederholung gegen einen einzelnen Befehl der Obrigkeit. Ist das Benehmen dabei ungebührlich, so wird die Handlung gleichfalls strafbar, als wenn der Ungehorsame durch seine Dienstpflicht besonders zum Gehorsam verbunden war, oder er sich Thätlichkeiten erlaubte. — Auch wird derjenige für ungehorsam geachtet, der nach dreimaliger oder nach einmaliger peremtorischer Aufforderung sich vor Gericht zu stellen, und entweder nicht erscheint, oder sein Nichterscheinen nicht rechtmäßig entschuldiget, oder wenn er zugegen ist, sich dem Richter nicht anzeigt, oder was Rechtens ist, sich zu thun weigert. Dieser Ungehorsam wird in den Rechten Contumacia

genannt, er ist eines Theils ein Vergehen gegen richterliche Vorladungen und Befehle, und dann ist auch andern Theils dem Gegentheil immer daran gelegen, daß die vom Richter vorgeschriebenen Termine oder Fristen beobachtet werden. — Der Ungehorsam kann daher bei dem Prozesse auf mancherlei Art begangen werden, z. B. durch Nichterscheinen, oder nicht rechtmäßig Erscheinen: wenn z. B. ein Gewalthaber ohne Vollmacht erscheint; Nichtantworten; durch Versäumung der Beweisfrist; durch Verweigerung eines auferlegten Eides, einer auferlegten Anerkennung der Urkunden, einer auferlegten Vorweisung, Bezahlung oder Wiederstattung ꝛc. ꝛc. Sie wird vera genannt, wenn es gewiß ist, daß demjenigen, welcher erscheinen sollte, die Citation oder Vorladung zugekommen, und daß er, da er konnte und sollte, doch nicht erschienen ist, oder die auferlegte Handlung nicht verrichtet hat; z. B. wenn er, wie schon oben angeführt worden, nach erhaltener drei dilatorischen oder einer peremtorischen Citation, deren Insinuation erwiesen ist, nichterscheint, oder demjenigen, welcher ihm die Citation zustellt oder ankündiget, ausdrücklich erklärt, daß er nicht erscheinen werde; praesumta wird sie genannt, wenn man nicht gewiß ist, ob dem Ausgebliebenen die Vorladung zugestellt worden ist. Die Contumacia kann sowohl vom Kläger, als vom Verklagten, vom Appellanten, Appellaten, Beweisführer ꝛc. begangen werden: Wenn der Termin nach den Gesetzen selbst peremtorisch ist, innerhalb dessen eine Parthey hätte erscheinen oder etwas verrichten sollen, und sie erscheint nicht, oder verrichtet das Auferlegte nicht, so verfällt sie ohne weitere Anklage oder Spruch des Richters in die Strafe des Ungehorsams, das heißt, wenn eine Parthey in der anberaumten Beweisfrist ihren Beweis nicht führt, in der vom Unterrichter anberaumten Frist ihre Appellation nicht einführt, so ist sie ohne Weiteres

im ersten Falle ihres Beweises, im andern ihrer Appellation verlustigt; ist aber die vom Richter anberaumte Frist erst durch dessen Verordnung peremtorisch geworden, so verliert der Ungehorsame, auch nach Ablauf derselben, nicht eher sein Recht, als bis er deshalb vom Gegentheil angeklagt und vom Richter verurtheilt worden; verrichtet er aber, ehe dieses geschehen, wenn gleich nach Ablauf der Frist, was ihm auferlegt worden, so hat er sich hierdurch von der Strafe des Ungehorsams in Rücksicht des weitern Verfahrens befreiet. — Die Strafen des Ungehorsams sind so verschieden, als es der Ungehorsam selbst ist. Der Ungehorsam in Auflehnung gegen die Obrigkeit, gegen die Regierung, wie oben angeführt worden, wurde in früheren Zeiten mit Pranger, Landesverweisung, Staupbesen, Handabhauen ꝛc., in neuerer Zeit höchstens durch Festungsarrest oder Zuchthaus bestraft, so auch einzelne derartige Vergehen mit Gefängniß. — Der Ungehorsam gegen den Richter wird mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, welche in den meisten Land- und Stadtgesetzen bestimmt, sonst aber dem Ermessen des Richters überlassen ist, welche auch dann Statt hat, wenn viele Partheyen ungehorsam gewesen, und auf die erlassene Citation nicht erschienen sind; dann wird aber immer noch eine besondere, dem Ungehorsamen nachtheilige Verfügung in Ansehung der Handlung, wozu er gefordert, oder welche ihm auferlegt worden ist, gemacht, welche hauptsächlich das weitere Verfahren in der Prozeßsache, und die Schadloshaltung und Sicherstellung des Gegentheils betrifft; denn wenn beide Partheyen, um mit einander zu handeln, auf einen gewissen Tag vorgeladen worden sind, und wegen des Nichterscheinens der einen Parthey die andere vergeblich erschienen ist, so können durch den Ungehorsam des einen Theils dem andern vergebliche Unkosten verursacht worden seyn, und da-

her ist es auch billig, daß der ungehorsame Theil verurtheilt wird, die dem Gegentheile durch seinen Ungehorsam verursachte Kosten zu ersetzen, und wenn auch die Citation nur dilatorisch war, und zog sie in Ansehung des weiteren Verfahrens keine nachtheilige Verfügung, sondern bloß die Anberaumung eines andern Termins nach sich, so wird doch der ungehorsame Theil in die Kostenersetzung verurtheilt. — Ferner bringt es auch die Natur und Absicht eines jeden Prozesses mit sich, daß es eine Parthey nicht in ihrer Macht haben kann, durch die Verweigerung der Befolgung richterlicher Befehle, den Prozeß in die Ewigkeit zu verzögern, sondern es müssen auch dem Richter gewisse Wege frei stehen, worauf er eine Sache, wenn der eine Theil seine zur Vorbereitung der endlichen Entscheidung gemachten Verfügungen nicht befolgt, dennoch beendigen kann, und dieses geschieht durch Ausschließung des Ungehorsamen von der ihm auferlegten Handlung, oder auch in einer andern ihm nachtheiligen Verfügung, die daher auch mit dem Namen einer Strafe des Ungehorsams belegt wird. — Hier noch einige besondere Fälle, die bei dem Ungehorsam vor dem Richter vorkommen. Wenn Jemand bei einer Klage den ihm auferlegten Beweis innerhalb des anberaumten Termins nicht antritt, der wird dadurch seines Beweises so verlustigt, daß nicht einmal die Anklage des Gegentheils nöthig ist, und nach verflossenem Termine der Beweis also nicht mehr gehört wird, wenn gleich der Gegentheil noch nicht geklagt hat. — Weigert sich eine Parthey auf die vom Gegentheil übergebene Positionalartikel zu antworten, so wird angenommen, als wenn sie alle Artikel eingestanden hätte. Bleibt eine Parthey an dem Termine, wo die gegen sie produzirte Urkunde recognoscirt werden soll, aus, oder verweigert standhaft ihre Erklärung, so wird

die Urkunde für anerkannt angenommen. Weigert sich Jemand den ihm auferlegten Eid der Verläumdung zu schwören, so ist die Vermuthung gegen ihn, daß er sich der Ungerechtigkeit seiner Sache bewußt ist, und es wird gegen ihn gesprochen; verweigert er den specialen Eid der Verläumdung, so wird er zu der Handlung nicht zugelassen, wegen welcher er schwören sollte. Weigert sich Jemand einen ihm vom Gegentheil zugeschobenen und vom Richter zuerkannten Eid abzuschwören, von dem wird angenommen, als hätte er denjenigen Punkt, worüber er schwören sollte, eingestanden. — Wer sich weigert, den ihm vom Richter auferlegten Ergänzungs- oder Reinigungseid zu schwören, gegen den wird in der Hauptsache gesprochen. So wird die Hülfsvollstreckung gegen denjenigen erkannt, der sich weigert dasjenige zu leisten, wozu er verurtheilt worden. Liefert der Beklagte die Sache, zu deren Auslieferung er verurtheilt worden, nicht aus, so wird er zur Ersetzung des zweifachen, bald, wie in der Klage quod metus causa, des vierfachen Werthes, bald zur Ersetzung desjenigen verurtheilt, was der Kläger eidlich erhärtet, daß seine Sache werth sey. Wenn in den povokatorischen Prozessen, der zur Klage aufgerufene Theil nicht erscheint, oder nicht antwortet, so wird ihm im ersten Falle ein ewiges Stillschweigen auferlegt, im andern Falle aber werden dem provozirenden Beklagten seine Exceptionen für immer vorbehalten. Wenn im Concursprozesse ein Gläubiger auf die erlassene Citation nicht erscheint, oder sich in den Concursprozeß nicht einlassen will, so wird er mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen. — Führt ein Vormund oder Pfleger im Namen seines Pflegebefohlenen einen Prozeß, und ist contumax, so wird nicht der Letztere bestraft, und die Contumacia bringt ihm keinen Nachtheil, sondern gegen die Erstern werden Geld- und Gefängnißstrafen,

um sie zur Befolgung des richterlichen Befehls anzuhalten, erkannt. Begeht der Gewalthaber einer Parthey eine Contumacia, so werden gegen die Parthey die gewöhnlichen Strafen erkannt, welche dann mit der Mandatsklage ihre Schadloshaltung bei dem Gewalthaber suchen kann. Bei Prozessen kann ferner auch ein Zeuge contumax werden, wenn er nämlich, nachdem er von der beweisführenden Parthey aufgerufen und vom Richter citirt worden, ein Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu schwören, ohne rechtmäßige Ursache sich weigert; es wird dann gegen ihn mit Geldstrafen, Gefängniß, Arrest, Pfändung ꝛc. verfahren. Die Contumacia eines Advokaten, welcher z. B. eine ihm vom Richter aufgetragene Prozeßsache nicht annimmt, oder sonst die richterlichen Befehle nicht befolgt, kann mit Geld, oder mit Niederlegung der Praxis auf einige Zeit oder auf immer bestraft werden. Wenn Schiedsrichter nach rechtmäßig übernommenem Compromiß ohne rechtmäßige Ursache sich weigern, die Sache zu entscheiden, können sie durch Geldstrafen oder Arrest dazu angehalten werden. Diese Contumazstrafen im Prozeß setzen voraus, daß die Citation rechtmäßig ergangen und zugestellt worden sey. Wenn also Einer auf einen Feiertag citirt worden, oder ein ungebührender Richter ihn citirt hat, so kann der Citirte ohne Gefahr ungestraft ausbleiben; wenn jedoch des Richters Competenz nur einigem Zweifel unterworfen ist, so thut er besser, wenn er erscheint, und eine Exception entgegen setzt. Wenn ferner die Citation nicht arctatorisch, sondern nur monitorisch war, z. B. um zu sehen und zu hören, wie die Zeugen aufgeführt und beeidiget werden, so wird der nicht erschienene Theil nicht gestraft, sondern nur, als ob er gegenwärtig wäre, in der Handlung, wozu er citirt worden, z. B. Zeugenbeeidigung, Akteninro-

tuation, Urtheilseröffnung, fortgefahren; wenn ferner die Citation, z. B. da der Citirte und seine Hausgenossen zu Hause gewesen, Einer andern zu ihnen nicht gehörenden Person wäre zugestellt worden, so würde der nicht erschienene Theil nicht als contumax bestraft werden können. Selbst wenn die Citation rechtmäßig geschehen und insinuirt, der Citirte aber durch ein unüberwindliches und hinlänglich erwiesenes Hinderniß abgehalten worden ist, zu erscheinen oder eine andere richterliche Auflage zu befolgen, so wird nicht nur die Contumaxstrafe nicht gegen ihn erkannt, sondern auch, wenn sie, ehe man jenes Hinderniß wußte, erkannt worden, durch die Wiederherstellung in vorigen Stand wieder aufgehoben, wobei es denn meistentheils dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, die Wichtigkeit des zur Wiederherstellung angeführten Grundes zu beurtheilen. — Es kann daher kein Contumax Statt haben, wenn die freie Möglichkeit zum Handeln oder eigene und wahre Verschuldung fehlen. - Im Kriminalprozesse ist die Contumacia nicht anwendbar, weil kein Unschuldiger, auch mit seinem Willen, gestraft werden darf. Indessen giebt es doch hier und da Prozesse und Verurtheilungen gegen Abwesende, (Verfahren in contumaciam, Achtsprozeß) wenn aber der Contumax sich stellt, so wird ein neues Verfahren gegen ihn nothwendig. Indessen ist dieser Punkt unter den Juristen noch sehr streitig, namentlich ob und wie ein solcher Ungehorsamer gestraft werden könne, dann auch in wie weit der Verdacht gegen denselben durch seine Contumacia erhöhet wird. Wird ein derartiger Prozeß eingeleitet, so kann es nur geschehen, wenn der Verbrecher gegenwärtig ist, und durchaus nicht antworten will, sich stumm, geistesabwesend ꝛc. stellt, oder wenn er flüchtig geworden ist, und auf keine Weise, auch durch keine Citation herbei zu bringen ist. Geschieht nun das Erstere, und es ergiebt

sich durch eine ärztliche Untersuchung oder durch andere scharfe Beobachtungen die Verstellung, so werden bei geringern Verbrechen Geldstrafen und Gefängniß angewendet, bei gröbern werden diese Strafen geschärft, Bei einem abwesenden Verbrecher, wenn alle Mittel, ihn herbeizubringen, als Hausuchung, wenn man ihn darin versteckt glaubt, Nacheile, Subsidialcitation, Steckbriefe und Edictalcitation vergebens gewesen, so verspricht er entweder gegen ein ihm ertheiltes sicheres Geleit sich zu stellen, und dieses muß ihm ohne Anstand ertheilt, und auch redlich gehalten werden, oder er verharrt in seinem Ungehorsam, seiner Contumacia. Hier ist wieder ein Unterschied zu machen, ob das Verbrechen von dem flüchtigen Verbrecher schon eingestanden oder vollständig gegen ihn erwiesen worden, oder nicht. Ist Letzteres der Fall, ist das Verbrechen eingestanden und erwiesen, so kann, wenn es die Natur der Strafe zuläßt, dieselbe gegen den abwesenden Verbrecher vollzogen, und er z. B. ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder an Geld gestraft werden; bei andern Verbrechen wird die Strafe so lange, bis vielleicht der Verbrecher irgendwo entdeckt, eingefangen und eingebracht wird, aufgeschoben, und nur bei sehr großen Verbrechen an seinem Bildnisse vollzogen, in welchem Falle jedoch, wenn der Verbrecher nachher eingebracht wird, die Strafe immer noch an seiner Person vollzogen werden kann. Ist dagegen das Verbrechen von dem Flüchtigen noch nicht eingestanden, und nicht gegen ihn erwiesen, so kann bei Verbrechen, welche nur eine geringe Strafe nach sich ziehen, gegen den Flüchtigen, der auf die erlassene Citation nicht erscheint, wie im Civilprozesse verfahren, er für überwiesen angenommen, verurtheilt und die Strafe gegen ihn vollzogen werden; in größern Verbrechen, welche eine Lebensstrafe nach sich ziehen, bleibt der Prozeß gegen den Ausgetretenen so lange

auf sich beruhen, bis er vielleicht entdeckt, arretirt und eingebracht wird. Der Richter muß jedoch in diesem Falle, was zur Berichtigung des Corpus delicti und überhaupt zur Generalinquisition gehört, zu berichtigen suchen, und die darüber geführten Akten gehörig aufbewahren, welche dann, wenn der Verbrecher eingebracht werden sollte, gegen ihn gebraucht werden können. In einigen Landen, wie z. B. in Sachsen, ist auf diesen Fall der Achtsprozeß gegen den abwesenden Verbrecher eingeführt, und bei dem Hochverrathe macht das gemeine Recht, bei Duellen aber viele besondere Deutsche Gesetze, die Ausnahme, daß in denselben auch gegen den abwesenden auch nicht überführten Verbrecher der Prozeß angestellt oder fortgesetzt, und nach vollführtem Beweis die Strafe gegen den Abwesenden erkannt und an seinem Bildnisse vollzogen werden kann. — Ist ein Verbrecher ungehorsam gegen die zu leidende Strafe, das heißt, wenn er sich weigert, solche zu leiden, so kann er mit Gewalt dazu gezwungen werden; dieser Fall kommt zwar nur selten vor, daß ein Verbrecher so halsstarrig ist, seine verdiente Strafe nicht zu leiden, indessen geschieht es, besonders wegen begangener grober Injurien, wo Jemand zu einem öffentlichen Widerrufe oder ein Verbrecher zur Leistung einer Urphede verurtheilt worden ist, und er sich dessen weigert, so kann man ihn zuerst durch Geldstrafen, dann durch Gefängniß dazu zwingen. Hilft aber auch dieses nicht, so läßt man in seiner Gegenwart durch einen Gerichtsdiener, oder, nach Befinden der Umstände, durch den Scharfrichter in seinem Namen den Widerruf ablesen oder die Urphede schwören. Eben so wenn ein Landesverwiesener, sich nicht zum Lande hinausbegeben will, so wird er durch Gensd'armen über die Grenze gebracht. — Bei dem Kriminalprozeß, welcher durch Anklage geführt wird, kann auch der Ankläger contumax

werden, in welchem Falle, wenn ein Private Ankläger ist, der Angeklagte auf Lossprechung von der Instanz, nebst Ersetzung der Unkosten bitten kann; ist aber ein fiskalischer Ankläger bestellt, so kann ihn der Richter, durch Geldstrafen oder andere Mittel zur Beobachtung seiner Pflichten anhalten. Verweigert ein Zeuge in Kriminalsachen sein Zeugniß, so kann er nicht nur durch Geldstrafen, Gefängniß, und dergleichen gelindere Mittel, sondern in wichtigen Kriminalfällen auch durch schärfere zur Ablegung seines Zeugnisses gezwungen werden. — Verläßt ein Ehegatte den andern boshafter Weise, so wird der abwesende Ehegatte dreimal, und wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, edictaliter citirt. Wenn er aber contumax ist und auf drei Citationen nicht erscheint, so wird auf Ehescheidung erkannt. Wenn von zwei Verlobten, der eine Theil sein Versprechen nicht erfüllen und die Ehe nicht eingehen will, so wird der Ungehorsame ermahnt, bedroht, mit Geld oder Gefängniß nach verschiedenen Graden bestraft, hilft aber auch dieses nicht, so kann er zwar nicht wider seinen Willen zur Ehe gezwungen werden, außer wenn schon Beischläfe zwischen den Verlobten vorgefallen, die Braut schon schwanger oder bereits Kinder erzeugt wären, in welchem Falle auch Zwang zur Vollführung der Trauung Statt finden kann, wenn von Seiten der Braut keine Ursachen vorhanden sind, welche die Nichtvollziehung hinderten, sondern ein Abwesender kann auch in Contumaciam verbunden und als Ehemann erklärt, und die Braut mit ihrem Kinde in den Besitz seines Vermögens gesetzt werden. Ist ein Ehegatte gegen den andern in Erweisung der ehelichen Pflichten ungehorsam, so wird nach vorher versuchten andern Mitteln der Ermahnung, Bedrohung und wirklicher Geld- und Gefängnißstrafen dem unschuldigen Ehegatten auf sein Ansuchen die Ehescheidung gestattet. — Es kann

ferner noch in sehr vielen, auch außergerichtlichen, Fällen eine Contumacia begangen werden, wogegen immer, nach Verschiedenheit der Umstände, verschiedene richterliche Verfügungen getroffen werden, z. B. wenn Jemand eine ihm aufgetragene Vormundschaft oder Pflegschaft, wozu er doch vermöge seiner bürgerlichen Verpflichtungen gehalten ist, oder ein anderes öffentliches Stadtamt nicht annehmen will, ohne Entlassungsgründe anführen zu können, so kann er durch Geldstrafen, auch nach Umständen durch Entziehung des Bürgerrechts dazu gezwungen werden. Wenn Eltern ihre Einwilligung in die Heirath eines Kindes ohne Ursache versagen, so kann solche von dem Ehegericht ertheilt werden. Versagen Eltern die Ausstattung eines verheiratheten Kindes, so können sie durch Geldstrafe dazu angehalten werden. Wenn ein fiduciarischer Erbe sich verbirgt, um die Erbschaft nicht dem Fideicommissarius ausliefern zu müssen, so kann dieser selbst den Besitz der Erbschaft ergreifen; wenn ein Nutznießer die schuldige Caution dem Eigenthümer zu leisten sich weigert, so verliert er seine Nutznießung. Wenn ein Besitzer durch den Contumax in dem Prozeß seine Sache verloren hat, so verliert er den Regreß auf Evictionsleistung gegen den, von welchem er die Sache bekommen hat. — Auch bei dem Lehen kommt die Contumacia vor. Wenn in einem Lehnsprozeß der Vasall von dem Lehnsherren oder dem Lehngerichte citirt wird, und nicht erscheint, so heißt dieses, wie beim Civilprozeß, Contumacia. Dieser Ungehorsam der Nichterscheinung ward nach alten Lehnrechten und Gewohnheiten vormals scharf bestraft. Wenn der Lehnsherr Kläger war, und er hatte den Vasallen dreimal citiren lassen, und dieser erschien nicht, so ward er in das Lehn immittirt, und der Vasall verlor den Besitz desselben; stellte sich derselbe aber binnen Jahresfrist und konnte den Ungehorsam legal entschuldigen, so gelangte er wieder zum Besitz desselben; ge-

schah dieses aber nicht, so war er des Lehns verlustigt. War dagegen der Lehnmann Kläger gegen seinen Lehnsherren, und dieser wollte sich auf die Klage nicht einlassen, nachdem er dreimal deshalb angesprochen worden, und also dem Vasallen Gerechtigkeit versagte, so stand diesem frei am höheren Orte Hülfe zu suchen, oder sich eigenmächtig Recht zu verschaffen. Nach der neueren Lehnsverfassung wird es hierin nicht mehr so strenge genommen. In einigen Ländern wird zwar noch der Vasall bei Verlust des Lehns citirt; allein wegen des Ungehorsams der Nichterscheinung wird hier auf gleiche Art verfahren, wie bei dem Civilprozesse gebräuchlich ist.

**Ungehorsamsbeschuldigungs-Decret**, Contumacial-Decret, nennt man diejenige Verordnung des Richters, in welcher er auf die erhaltene Anklage der einen Parthey wegen des von der andern begangenen Ungehorsams eine angemessene Verfügung macht: wenn die Citation dilatorisch war, welches nicht leicht in Form eines Urtheils, sondern nur eines Decrets geschieht, und lautete: Dem N. N. wird hiermit, die von dem Gegentheile übergebene Ungehorsamsbeschuldigung mitgetheilt, derselbe in die durch seine Verzögerung verursachte Kosten verurtheilt, und ihm zur Beibringung seiner Entschuldigungsgründe noch eine Frist von vierzehn Tagen (oder im Fall schon zwei dilatorische Citationen fruchtlos verflossen sind, mit dem Zusatz: sub poena praeclusi) anberaumt. War die Citation peremtorisch, so lautet das Decret ungefähr wie folgt: Communicetur, und wird hiermit der Beklagte pro vero contumace erklärt, und hiernach mit seinen Gegenbeweismitteln ausgeschlossen, der Kläger aber zum einseitigen Prozeß und Beweis seiner Klage zugelassen, und ihm hierzu eine Frist von sechs Wochen gestattet. Diese Contumaxdecrete müssen beiden Partheyen zugestellt, und können zuweilen durch das

Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand wieder aufgehoben werden.

**Ungehorsamsbeschuldigungs-Klage**, Contumacial-Klage, Accusatio contumaciae, ist derjenige mündliche oder schriftliche Vortrag einer Parthey, in welchem sie eine von dem Gegentheile begangenen Ungehorsam, eine Contumacia anzeigt, und um eine derselben angemessene richterliche Verfügung bittet. Wenn der versäumte Termin nicht von dem Gesetze selbst als peremtorisch bestimmt ist, so verfügt der Richter, ohne des Gegentheils Anklage, niemals die zu dessen Vortheil dienende Contumacial-Strafen; daher erfordert es die Billigkeit, daß wenn einer Parthey ein Termin um zu erscheinen oder etwas abzuhandeln gesetzt worden, hiervon der andern Parthey Nachricht gegeben werden muß, damit diese wisse, wenn es Zeit ist, des Gegentheils Ungehorsam anzuklagen. Auch ist es der Ordnung gemäß, daß wenn einer Parthey auf ihr Ansuchen eine Delation oder Aufschub gestattet worden, der andern hiervon Nachricht gegeben werde, damit sie sich nicht vergebens mit einer Contumacial-Klage bemühe. Wenn aber der Termin, der der einen Parthey gegeben worden, schon an sich peremtorisch ist, so bedarf es keiner Contumacialklage, weil der, welcher einen solchen Termin, z. B. den Beweistermin, die zehn Tage zur Einlegung der Appellation versäumt, gleich von selbst in die Contumacialstrafe verfällt. Der Ankläger muß besonders zu beweisen suchen, daß der ungehorsame Theil wirklich citirt, und ihm die Citation richtig zugestellt worden ist, welches Letztere am sichersten durch ein Attestat des beeidigten Gerichtsboten geschieht.

**Ungehorsamsbeschuldigungs-Prozeß**, Contumacial-Prozeß, derjenige Prozeß, welcher Statt hat, wenn durch ein richterliches Decret die eine Parthey, wegen der von der andern begangenen Contumacia

zum einseitigen Verfahren zugelassen wird; er wird auch sonst noch der Unilateral-Prozeß genannt. Wenn z. B. der Kläger nach übergebner Klageschrift, aber vor der Litiscontestation contumax ist, so kann der Beklagte entweder Lossprechung von der Instanz nebst Ersetzung der Unkosten verlangen, oder um Zulassung zu einem weitern einseitigen Verfahren, zum Beweis seiner Exceptionen oder auch nach geschehener Litiscontestation, um Erkenntniß in der Sache bitten. Ist der Beklagte vor der Litiscontestation contumax, so bittet der Kläger, daß das Lis als negative contestata angenommen, und er zum einseitigen Verfahren, zum Beweis seiner Klage zugelassen werde. Ist Einer oder der Andere nach der Litiscontestation contumax, so bittet der Gegentheil jenen mit seinen weitern Beweismitteln auszuschließen, und ihn zum einseitigen Verfahren zuzulassen, oder nunmehr die Sache als beschlossen anzunehmen, und den Spruch folgen zu lassen. Auf diese verschiedene Weise entsteht ein einseitiges Verfahren im Prozeß, welches das Wesen des Contumacialprozesses ausmacht. Uebrigens muß auch bei diesem Prozesse Recht und Billigkeit bei dem ungehorsamen Theile beobachtet, also nicht durchaus gegen ihn, sondern nach hinlänglicher Einsicht und Erkenntniß der Sache, und Erwägung aller für und wider ihn streitende Gründe für den, welcher das Recht auf seiner Seite hat, gesprochen werden, obgleich der Contumax oder Ungehorsame, wenn er gewinnt, in die durch seinen Ungehorsam verursachte Kosten verurtheilt, und wenn er verliert, der Rechtswohlthat der Appellation verlustigt wird. Auch muß der Contumax, ungeachtet des einseitigen Verfahrens, zu allen neuen Handlungen, z. B. zur Zeugenbeeidigung, zur Einnehmung des Augenscheins, zur Anerkennung der Urkunden, zur Eröffnung der Urtheile citirt, und müssen ihm die Beweisartikel zur

Formirung seiner Fragsätze mitgetheilt werden. Uebrigens können bei dem Contumacialprozesse, wenn er bloß der Ungehorsam gegen richterliche Vorladungen und Befehle ist, ohne Nebenhandlungen, nur die nachtheiligen Folgen in der Desertion, Präclusion, dem Verzichte, dem Geständnisse und der Zahlungspflicht der Terminkosten bestehen. — Was den Ungehorsam, die Insubordination beim Militair anbetrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Kriegs- oder militairische Verbrechen und Strafen, Th. 52, und unter Subordination, Th. 177, gesagt worden.

**Ungehüllt**, hüllenlos, Exinvolucratus, kommt in der Botanik vor, und ist der Gegensatz von geschleiert, mit einem Schleierchen versehen, wie z. B. die dünnhäutige Bedeckung des Fruchthäufchens der Farne.

**Ungeistlich**, Bei- und Nebenwort, ein nur in der theologischen Schreibart, nach Adelung, übliches Wort, wenn man sich nach sinnlichen Eindrücken zum Nachtheile des Geistes, das heißt, der vernünftigen Vorstellungen bestimmen läßt, daher sinnlich, aber auch zuweilen lasterhaft. Es kommt in diesem Sinne auch in der Bibel vor. Dem ungeistlichen ist das Gesetz gegeben, 1 Tim. 1, 9. Ungeistliche Fabeln, Kap. 4, 7. Ungeistliches Geschwätz, 2 Tim. 2, 16. So auch die Ungeistlichkeit. Als Hauptwort genommen ist es der Gegensatz von einem Geistlichen, einem Prediger. Ein Ungeistlicher, der nicht zu diesem Stande gehört. Ein Ungeistlicher hielt eine Rede, ein Nichtgeistlicher, der kein Pastor war. Ungeistlich handeln, nicht im Sinne eines Geistlichen oder wie es dessen Pflicht ist, wie es z. B. die Religion gebietet.

**Ungekerbt**, in der Heraldik, wenn die geraden Linien einer Figur nicht durch Einschnitte, nach spitzen und

stumpfeln Winkeln sägenförmig gekerbt worden; denn man hat dergleichen Kreuze, die so ausgeschnitten sind, wie die Frauen die Enden an den Bändern auszuschneiden pflegen.

**Ungekielt**, kiellos, ecarinatus, der Gegensatz von gekielt, carinatus, mit einem Kiele oder einer Rückenschärfe versehen, und wo diese fehlt, nicht vorhanden ist.

**Ungeköpert**, was keinen Köper erhalten hat, sagt man von Zeugen, die beim Weben keine Durchkreuzung erhalten haben, das heißt, vermöge der erforderlichen Verbindung des Einschlages mit der Kette; denn bei den geköperten Zeugen geht zwar der Einschlag auch wie gewöhnlich nach der Breite durch, und verbindet sich mit den Kettenfäden, die ihn jedesmal zum Theil rechtwinklicht umschlagen; allein die Kettenfäden verbinden sich schräge mit dem Einschlage oder nach einer Diagonallinie, wodurch der Köper entsteht. Je geringer die Anzahl der Kettenfäden ist, die sich jedesmal mit einem Einschußfaden verbinden, um so schräger ist der Köper, und so umgekehrt. Der Einschlag läuft daher nicht über einzelne, sondern über mehrere Kettenfäden hin. Der Weberstuhl hat hier vier Schäfte.

**Ungekörnt**, nicht gekörnt, was nicht in Körner durch die Kunst verwandelt worden; wie z. B. das Mehlpulver, Staubpulver, welches das ungekörnte Pulver ist; denn das gekörnte entsteht auf der Pulvermühle durch kreisrunde durchlöcherte pergamentene Siebe, worin der Pulverteig geworfen und beim Herumtreiben des Siebes durch die runde Löcher in Körner gepreßt wird. S. unter Schießpulver, Th. 142. Zuletzt gebraucht man Haarsiebe um das Körnerpulver von dem Mehlpulver abzusondern, indem Letzteres durchfällt. So der Unterschied des ungekörnten Bleyes von dem gekörnten. Ungekörnt ist daher

Alles was mehlartig ist, keine Körner enthält, aber durch die Kunst in Körner verwandelt werden kann, im Gegensatz des Gekörnten. So hat man auch einen ungekörnten Lack, Schellack, Gummilack, zum Unterschiede von dem gekörnten Lack, Körnerlack (Lacca in granis). S. unter Lack, Th. 58, S. 354 u. f.

**Ungekoppelt**, nicht gekoppelt, nicht durch einem Bande verbunden. So hat man gekoppeltes und ungekoppeltes Vieh. Das Erste ist aneinander durch Stricke gebunden, das Letztere ist frei. So koppelt man die Pferde aneinander, wenn man sie auf dem Pferdemarkte aufgekauft hat, und mehrere zusammen wegführt, damit eine Person mehrere Pferde wegführen kann. So koppelt man Ochsen aneinander ꝛc. Wo nun diese Thiere, die man nur auf solche Weise transportirt, frei gehen, da sind sie ungekoppelt, wie man z. B. das Rindvieh von der Weide treibt, so auch Pferde ꝛc.

**Ungekräuselt**, was nicht kraus gemacht worden. Ungekräuselte Haare, die nicht mit einem Eisen gebrannt oder nicht mit Papilloten aufgewickelt und gekräuselt worden, sondern schlicht oder glatt herabhängen. Ungekräuselte Zeuge, Tücher ꝛc., um sie von den gekräuselten zu unterscheiden.

**Ungekreuzt**, mit keinem Kreuze versehen, im Gegensatze des gekreuzt. Ein gekreuzter Mann oder Herr, der mit Orden versehen ist, weil die meisten Orden aus einem Kreuze bestehen. Wie mancher Mann von Verdienst bleibt ungekreuzt, erhält keinen Orden. So sagt man auch eine ungekreuzte Arbeit, wenn die Fäden, woraus sie besteht, nicht über Kreuz gehen.

**Ungekrönt**, im Gegensatze von gekrönt, keine Krone auf dem Haupte haben. Es kommt in diesem Sinne besonders in der Heraldik vor, bei den Helmen und Figuren in Wappen, welche mit keiner Krone geziert

sind, um sie von denjenigen zu unterscheiden, wo dieses der Fall ist. So sind nicht alle Helme, Löwen, Adler ꝛc. mit Kronen geziert. Ungekrönt und gekrönt kommt hier auch in dem Sinne vor, wie gehörnt und ungehörnt; s. Ungehörnt.

**Ungekröpft**, im Gegensatze von gekröpft, was nicht nach einem rechten Winkel gebogen ist. Es kommt bei mehreren Handwerkern vor.

**Ungekrümmt**, im Gegensatze von gekrümmt, was nicht krumm gebogen ist, sondern gerade ausläuft. Es kommt in der Wappenkunst vor, indem hier bei den Wappen von Fischen, Schlangen und dergleichen Figuren, auch gestreckte vorkommen, die nicht gekrümmt sind, wie man diese Thiere gewöhnlich darstellt.

**Ungekünstelt**, der Gegensatz von gekünstelt, nicht gekünstelt, was sich nach der Natur formt oder bildet, wohl mit kunstmäßiger Hülfe, aber ohne Künsteley oder gesuchte Kunst. Braucht der Redner oder Dichter zu viele hochtrabende Worte in seinem Vortrage, so wird derselbe schwülstig, und verliert dadurch die Wirkung auf das Gemüth; denn durch das Ueberflüssige geht das Wahre, zum Gemüth oder Herzen dringende, verloren. Ein erhabener Gedanke braucht keine Verschönerung. So braucht ein schönes Gesicht, ein gut gebildeter Körper, nicht noch reizende Umhüllungen, um hervorzutreten; denn diese verstecken beides nur, der einfache, aber geschmackvoll gewählte Anzug, läßt das hervortreten, was gesehen werden soll, oder was der Gegenstand des Sehens ist. So muß der Künstler, sei er Tonkünstler oder Maler, nur der Natur folgen, und nicht mehr in seinem Werke von demjenigen anbringen, was ihm als Hülfsmittel dient. Töne und Farben sind Materialien zu seinem Werke; diese nun so zu ordnen, daß sie bei dem Gegenstande, der damit vorgestellt werden soll, anziehen, ist die Aufgabe der Kunst; geschieht nun dieses, wenn gleich mit

Berücksichtigung der Mittel, welche die Sinne erfassen, um auf das Gemüth zu wirken, so ist die Aufgabe ungekünstelt gelöset; sucht man aber durch eine Verstärkung der Mittel, durch Pomp dahin zu gelangen, so ist die Wirkung bei dem Gekünstelten verfehlt. Ein Schriftsteller sagt: „Wenn ein Künstler zu freigebig ist, und sein Werk mit unnöthigen Verzierungen überladet, so zeigt er uns die Natur im Reifrocke, die man am liebsten in ihrem natürlichen Wuchse zu sehen wünscht. Ueberhaupt Verzierungen verwirren das Auge, und verhindern den Eindruck, den der Gegenstand als ein Ganzes annehmen soll. Ein Künstler, dem es an Genie zur Hervorbringung großer Schönheiten fehlt, sucht diesen Mangel durch allerhand kleinliche Verzierungen und Künsteleyen zu ersetzen, und schwächt dadurch noch mehr den Eindruck, den sein Werk noch machen würde, wäre es ohne diese Verzierungen geblieben.“ — Das gut gewählte Einfache ist daher das Ungekünstelte, was anzieht; es braucht nicht desjenigen Schmuckes zu entbehren, welcher die Sinne beschäftiget; denn hierdurch geschieht die Wirkung, aber nicht durch nutzlosen Prunk, durch Flitterwerk, welches zerstreut und von dem Hauptgegenstande ablenkt, und widerspricht das Gekünstelte nun noch diesem, so ist der Zweck des Ganzen verfehlt. Jedes Gekünstelte,“ sagt ein Schriftsteller, „giebt der Natur einen Zusatz, der ihr Wesen verändert. Künsteleyen sind wie Unkraut anzusehen, das die Saat erstickt, und wenn es gleich schön und frisch wächst, doch schädlich ist. Hierher gehören in der Rede und Dichtkunst allzusehr gedehnte und ausgebildete Gleichnisse, gesuchte Antithesen, frostige Moral, und ermüdende Monologen. Man hüte sich Alles auf die Ergötzung hinauszuführen; denn hierdurch werden ernsthafte Gegenstände nur Spielerey oder Spielwerke, welche den denkenden Menschen nicht anziehen können, wenn sie auch

die Menge auf kurze Zeit desselben. Die wahre Grenze des Schönen ist, jede Sache so vollkommen darzustellen, als sie in der Natur gedacht wird; allen Schmuck, den man ihr anhängt, und der ihr Wesen nicht verschönert, ist überflüssig und schädlich." — So ist der Mensch ungekünstelt, wenn er sich der erhabenen Bildung und Erziehung gemäß zeigt, sein Betragen natürlich und ohne Zwang ist, nicht in Ziererey ausartet und übergeht, und er mit gefälligen Manieren eine nicht gesuchte Sprache verbindet. Dieses ist mit wenigen Worten der kunstlose Typus eines Gebildeten, dem die Bildung und Erziehung zur Natur geworden ist, der nicht erst nach Allem sucht; nicht erst den Umgang studirt und sich vorbereitet, um zu erscheinen, wie der Schauspieler in seiner Rolle, sondern der zwanglos auftritt und sich so giebt, wie seine Wurzelbildung die Farbe trägt. Es ist ihm unmöglich anders zu erscheinen, auch zeigt sein ganzes Gepräge, daß es ächt ist, und kein Jota davon verwischt werden kann.

**Ungekuppelt**, was nicht gekuppelt ist. Man gebraucht es von den freistehenden Säulen, zum Unterschiede der verbundenen oder gekuppelten.

**Ungeld**, Umgeld, (Th. 94, S. 314). Man glaubt, daß man mit diesem Worte ehemals in den Städten eine jede Abgabe bezeichnet habe, indem es in dem mittlern Latein so oft durch tributum erklärt wird: Ungelta vel tributum. Man hat bei diesem Worte mehrere Vermuthungen seiner Ableitung aufgestellt, woher denn das Um- und Ungeld kommt. Aeltere Sprachforscher, wie Wachter, Frisch und Andere leiten die erste Sylbe von Ohm, Ahm ab, um dadurch dieses Wort von einer Abgabe zu erklären, welche von dem Getränke nach der Ohme entrichtet wird, in welchem Falle man, nach Adelung, Ohmgeld schreiben und sprechen müßte; allein diese Ableitung soll

ihre Wahrscheinlichkeit dadurch verlieren, daß dieses Wort in den mittlern Zeiten so oft und häufig von einer jeden Abgabe gebraucht, und dabei auch weit häufiger Ungeld, als Umgeld oder Ohmgeld geschrieben wird, welche letztere Schreibart entweder ein Provinzialfehler ist, oder aus einer irrigen Ableitung entstanden seyn kann. Um die Partikel un für dieses Wort zu retten, scheint Schwierigkeiten zu unterliegen; denn in sofern dieses Wort ehemals auch die Schatzung in den Städten bedeutete, erklärt es Frisch durch Umgeld, weil eine solche Schatzung der Reihe herum von Haus zu Hause ging und gegeben wurde; allein dieser Ableitung steht entgegen, daß Ungeld eine weit ältere und häufigere Schreibart ist, als Umgeld. Denn Adelung scheint die Ableitung, welche schon Gassar in Annal. Augsb. (beim Menken **Script. Saxon.** Th. 1, S. 1509) davon gegeben, die wahrscheinlichste zu seyn: **Tributa seu collectae, quas plebs suo idiomate Vngeltam, hoc est indebitum appellare consuevit. De singulis tam negociationum mercibus, quam de potionum frumentorum que generibus etc.** Hierin wird nun bestimmt, daß dieser Tribut oder Geldbetrag, nach der Aussprache des gemeinen Volkes, Ungelt heißt, und daß es von allen Waaren, auch von Getränken und Feldfrüchten gebraucht wurde. Nach Adelung ist die letzte Hälfte Geld, sowohl unser heutiges Geld, als auch das alte Gelt, eine schuldige Abgabe, besonders eine Geldstrafe von gelten in der veralteten Bedeutung, zu thun oder zu zahlen schuldig seyn, und so würde Ungeld oder richtiger Ungelt eine Abgabe bezeichnen, zu welcher man nicht verpflichtet ist, also eine freiwillige Geldgabe. Bei den ehemaligen beschränkten Hoheitsrechten der Landesherren, sind fast alle Abgaben nur bittweise gefordert und freiwillig entrichtet worden, welche Freiwilligkeit noch durch die Na-

men derselben aufbehalten wurde, wie z. B. Bethe oder Bede, Precariae ꝛc. Ungeld bedeutet daher eine jede freiwillige Abgabe, und kommt darin mit Unpflicht überein, welches in einem ähnlichen Verstande gebraucht wird. Auch Unkosten kann hierher gezogen werden. Auch die Norddeutschen haben Ungeld, aber auch Ingeld, welches Letztere Zins, Interesse, aber auch wohl Eingeld, Einkünfte bezeichnet.

**Ungeldamt**, das Einnahme-Amt des Ungeldes, wo diese Steuer, nach dem Erheben oder Einkassiren, abgeliefert wird.

**Ungelder**, derjenige Beamte, im Würtembergischen, auch in Nürberg ꝛc., der das Ungeld erhebt, und an das vorhergehende Amt abliefert.

**Ungelegen**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gelegen. 1. Nicht gut gelegen, unbequem oder entfernt liegend. Der Ort ist zu ungelegen, um darin ein Haus zu beziehen. — 2. Nicht seiner Bequemlichkeit und seiner Laune gemäß; besonders von der Zeit, und im gewöhnlichen Lebeu. Es ist mir heute sehr ungelegen. Sie kommen mir ungelegen, zu ungelegener, unbequemer Zeit. Wenn es ihnen nicht ungelegen ist, nicht unbequem, nicht zur unrechten Zeit, um über einen Gegenstand zu sprechen ꝛc. So auch die Ungelegenheit, im Gegensatze von Gelegenheit, aber nur in einigen Bedeutungen. 1. In der Bedeutung des vorigen Wortes. Die Ungelegenheit eines Ortes, dessen unbequeme Lage. — 2. Unangenehme Empfindungen erweckend, in sofern sie von ungelegenen Sachen herrühren. Machen sie sich meinetwegen nicht die geringste Ungelegenheit, Mühe, Beschwerde. Jemanden viele Ungelegenheiten verursachen. Sie werden Ungelegenheiten von meinen Besuchen haben, Verdruß.

**Ungelehrig**, Bei- und Nebenwort, nicht gelehrig, un-

fähig und ungeeignet sich lehren zu lassen, Lehren anzunehmen. Einen ungelehrigen Kopf haben, dem aus Mangel an Fähigkeitrn nichts beizubringen ist; oft auch als Fehler und als Mangel des Willens kann man ungelehrig seyn. Im Oberdeutschen ist dafür ungelehrsam, und in den niedrigen Sprecharten ungelernig üblich. Daher die Ungelehrigkeit, und im Oberdeutschen die Ungelehrsamkeit, welches Letztere aber als der Gegensatz der im Hochdeutschen gangbaren Bedeutung des Wortes Gelehrsamkeit nicht üblich ist.

Ungelehrt, der Gegensatz von gelehrt, 1) in der zweiten Bedeutung desselben beim Adelung nicht gelehrt, nicht unterrichtet. 2) In der engern dritten Bedeutungen, eben daselbst, keine Gelehrsamkeit besitzend. Ein Ungelehrter, im weitesten Verstande, welcher nicht studirt, sich keine gelehrten Kenntnisse erworben hat. Ein ungelehrtes Buch, welches einen Gegenstand behandelt, der in das gewöhnliche Leben eingreift und keine gelehrten Kenntnisse erfordert, sondern so geschrieben worden, daß der Inhalt jedem verständlich ist, der die gewöhnlichen Zustände des Lebens kennt. Hierher gehören unter den schönwissenschaftlichen Werken die meisten Romane, Schauspiele ꝛc.; dann Predigten, Erziehungsschriften, mehrere politische Schriften, ökonomische, Gewerbs- und Handelsschriften, kurz, Schriften, die der Ungelehrte, der von der Gelehrsamkeit kein Gewerbe macht, versteht, und nicht erst einer Erklärung derselben bedarf, und wenn auch einzelne Stellen darin vorkommen, die ihm nicht recht verständlich sind, er sie doch aus dem Zusammenhange sich wird erklären können. — Die ungelehrte Erkenntniß, die gemeine, im Gegensatze der gelehrten. Daher auch die Ungelehrtheit, welches man auch von dem Mangel der gelehrten Kenntnisse gebraucht. Gelehrte Bücher sind da-

gegen solche, die schon einen Schatz von Vorkenntnissen erfordern, um das Vorgetragene zu verstehen, wie z. B. die mathematischen, philosophischen, medizinischen ꝛc. Schriften oder Werke, so wie überhaupt alle Werke, die einen Gegenstand behandeln, der sich ohne andere wissenschaftliche Kenntnisse nicht gut erklären läßt, man also schon Kenntnisse in mehreren andern Wissenschaften haben muß, worauf er sich bezieht. — Kommen wir nun noch einmal auf den Ungelehrten zurück, so ist der Begriff, den man gewöhnlich damit verknüpft: daß nämlich ein Ungelehrter gar keinen Begriff von einer Wissenschaft habe, nicht passend; denn ungelehrt soll hier nur so viel heißen, daß Jemand nicht in die Tiefen der Wissenschaften eingedrungen ist, er nicht ihr Wesen erforscht hat, um darauf fortzubauen und neue Entdeckungen zu machen; denn nur hierauf beruht die Gelehrsamkeit, man muß wirklich den Schlüssel zu ihren Geheimnissen besitzen, das heißt, nicht von allen Wissenschaften, um als Polyhistor aufzutreten, sondern nur von einer erwählten, wie z. B. von der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie (von den Naturwissenschaften); dann von den vielen andern, wie Mathematik, Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Philosophie ꝛc. ꝛc.; denn gar keinen Begriff von einer Wissenschaft haben, heißt ganz ungebildet seyn, und dieses kann man doch nicht darunter verstehen; denn zu den Halbgelehrten rechnet man häufig auch die Facultätswissenschafter, wenn sie sich bloß begnügen, dasjenige zu erlernen, was sie in ihrem Amte brauchen, aber sich weiter nicht um das Wesen ihrer Wissenschaft, die sie dazu gebrauchen,, bekümmern, wie es viele Theologen, Juristen ꝛc. machen; denn ihr Zweck war nicht in der erwählten Wissenschaft fortzustudieren, wie dieses die Akademiker, die Professoren auf den Universitäten und andere Gelehrte thun, sondern sie nützen sie bloß für

das Amt, in welchem sie wirken. Jeder, der daher eine Wissenschaft nur oberflächlich kennt, oder unvollständig versteht, wozu auch derjenige, der eine Universität besucht hat, gehört, sobald er nur so viel von der erwählten Wissenschaft erlernt hat, als um sie praktisch auszuüben nöthig ist, ist ein Halbgelehrter. Man darf hier nicht die Schulbildung in Anspruch bringen; denn diese ist bloß Vorbildung, und Sprachen sind nur Hülfsmittel, um zu den Wissenschaften der Alten und der fremden Völker zu gelangen, die Wissenschaften selbst studiert man nur in der Muttersprache, weil man sie hierin meistentheils anwenden muß, ausübt, und auch weit gewandter darin ist, um Alles auszudrücken, besonders neue Erfindungen, wofür es in den alten Sprachen keine Benennungen giebt. Die Sprachen gehören daher, wie viele andere Schulwissenschaften, zur allgemeinen Bildung, machen aber noch keinen Gelehrten in irgend einer Wissenschaft, es sey denn, daß Jemand, wie der Philologe, die Sprachen, vorzüglich der Alten, sich als ein besonderes Studium erwählt hat, und also ein Sprachgelehrter ist. Es ist jetzt schwer die Begriffe von einem Gelehrten, Halbgelehrten und Ungelehrten festzuhalten, da sich jetzt auch viele Künste und Gewerbe zu den Wissenschaften erhoben, das heißt, eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten haben, nach Systemen bearbeitet werden. In so fern würde man jetzt den Ungelehrten zu den Nichtgebildeten rechnen müssen, und die Zwitterart Halbgelehrter müßte ganz gestrichen werden, so daß es nur wirkliche Gelehrte, Wissenschafter, welche die Wissenschaften bloß als Broderwerb treiben, wie die Theologen, Juristen, Kameralisten ꝛc., und Gebildete, die sich eine Uebersicht von mehreren Wissenschaften verschafft haben, gleichsam ein encyklopädisches Wissen besitzen, um damit in dem jetzigen Verkehr, dem jetzigen gesellschaft-

lichen Leben fortzukommen, wo Oekonomie, Handlung, Fabriken und Manufakturen besondere Zweige der Wissenschaften geworden sind, gäbe. Es giebt eine Menge Personen, die Kenntnisse in verschiedenen Zweigen des Wissens oder der Wissenschaften besitzen, ohne Ansprüche auf Gelehrte zu machen, obgleich sie über einzelne Gegenstände geschrieben, und diese fast erschöpft haben, sie tief in das Wesen derselben gedrungen sind. Da aber diese Wissenschaften nicht den Rang vorzüglicher Fakultätswissenschaften erlangt haben, nämlich nach den früheren Begriffen, die man sich von festgestellten Wissenschaften machte, indem man sie gleichsam klassenweise abschloß, so hält man das Erforschen nicht hoch, schlägt man es nicht besonders an, und daher führen diejenigen, die sie zum Gegenstande ihrer Untersuchung machten, auch nicht den Namen der Gelehrten. Auch selbst dann noch nicht, wenn ein Lehrstuhl derselben auf den Hochschulen gegründet worden; und so kann man Vieles hierher ziehen, was fur das Leben, den Verkehr, von besonderer Wichtigkeit ist, ohne daß die Forschungen darin zum Gelehrten stempeln. Soll man nun diese Männer zu den Halbgelehrten zählen, wie man einen Dorfpfarrer dazu zählt, wenn er nicht die Kenntnisse eines Lehrers der Theologie auf Hochschulen besitzt, oder unter welche Rubrik soll man sie bringen, also unter die der Gebildeten, weil man von diesen doch erwartet, daß sie sich von den gelehrten Wissenschaften eine historische Kenntniß erworben haben, und geschieht dieses, so fällt, wie schon bemerkt worden, der Halbgelehrte aus, und es giebt dann nur die drei oben erwähnten Unterschiede im Wissen, und der Ungelehrte bleibt derjenige, der von den Wissenschaften gar keine Kenntniß hat, sich auch gar nicht darum bekümmert, sondern bloß seiner mechanischen Beschäftigung obliegt.

**Ungelenk**, Bei- und Nebenwort, nicht gelenk, sowohl was sich aus Mangel der Gelenke nicht leicht bewegen läßt, als auch überhaupt, was schwer zu lenken und zu biegen ist. Daher sagt man auch: Jemand sey sehr ungelenk, sehr unbiegsam, schwerfällig in seinen Bewegungen, besonders beim Steigen von erhöheten Wegen, Treppen ꝛc., wenn er sich dabei sehr unbehülflich anstellt, sich überhaupt nicht recht zu drehen und zu wenden weiß. Auch im figürlichen Verstande ist ungelenk, abgeneigt, sich von Andern lenken zu lassen. In beiden Fällen bei Einigen auch ungelenksam; so auch die Ungelenkheit und Ungelenksamkeit.

**Ungelinde**, so viel wie unsanft, s. dieses Wort.

**Ungelobt**, der Gegensatz von gelobt, nicht gelobt. Er ist mit seiner Kunst ungelobt von dannen gezogen, ohne Lob einzuerndten, oder Lob zu erwerben, mehr als Nebenwort. Er steht ungelobt da, wenn er sich gleich bemühet gelobt zu werden.

**Ungelöscht**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gelöscht, nicht gelöscht, vom Kalke. Ungelöschter Kalk, Kalk, der vermittelst des Wassers noch nicht aufgelöset oder gelöscht worden. Dergleichen Kalksteine zerfallen öfters, wenn sie an der freien Luft liegen, werden von derselben in Staub verwandelt.

**Ungelt**, Ungelter, s. Ungeld.

**Ungemach**, Bei- und Nebenwort, unangenehm, beschwerlich. So auch das Ungemach, der Gegensatz des im Hochdeutschen völlig veralten Gemach, als Gegensatz. Es bezeichnet etwas, das mit Beschwerde und starken Reizungen zu unangenehmen Empfindungen verbunden ist Beschwerde, Leiden ꝛc. Ungemach leiden, Ebr. 11, 25. Viel Ungemach empfinden oder ausstehen. Jemanden tausend Ungemach verursachen. Das Ungemach

des Krieges empfinden. Auch zuweilen von dem Zustande, da man Ungemach empfindet. Zu meinem größten Ungemach kam die Hausfrau dazu, als ich der Tochter einen Kuß gab ꝛc.

**Ungemächlich**, Bei- und Nebenwort, dem Ungemache ähnlich und darin bestehend. Es drückt einen geringeren Grad der unangenehmen Empfindung aus, als das vorhergehende Hauptwort und das veraltete Beiwort ungemach. So sagt man: ungemächlich sitzen, unbequem, beschwerlich. Ein ungemächlicher Stuhl, auf dem sich nicht gut sitzen läßt. Der Wagen ist ungemächlich, ist nicht bequem gebauet, in Hinsicht seiner Sitze. Daher die Ungemächlichkeit in dem vorstehenden Sinne.

**Ungemäß**, Bei- und Nebenwort, nicht gemäß, mit der dritten Endung der Sache. Dieses Betragen ist Deiner Pflicht nicht gemäß. Seiner Pflicht nicht gemäß handeln.

**Ungemein**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gemein, der nur in einigen figurlichen Bedeutungen desselben gangbar ist. 1. Was dem größten Theile der Dinge einer Art nicht zukommt; besonders als Nebenwort. Ein Uebel, das unsern Standesleuten nicht ungemein ist (Opitz) nicht selten. — 2. In seiner Art vorzüglich und selten, am häufigsten im gemeinen Leben. Das ist etwas Ungemeines, vorzüglich schönes. Ein ungemeiner Mann, ein seltener, vortrefflicher. Eine ungemeine Tapferkeit, eine seltene. — 3. Ungewöhnlich groß, gleichsam als ein verstärkendes Wort. Jemanden ein ungemeines Vergnügen machen, ein sehr großes. Ueber eine Sache ungemein erschrecken, sehr heftig. Ungemeine Schmerzen empfinden. sehr große. Man beklagt ihn ungemein, sehr.

**Ungemessen**, Bei- und Nebenwort, nicht gemessen, sowohl im eigentlichen Verstande, als auch in einigen

figürlichen. Ungemessene oder ungesetzte Frohndienste, Indefinita servitia, unbestimmte, welche der Grundherr nach Gutdünken auflegen kann, im Gegensatze der gemessenen oder bestimmten, die auf gewisse Tage und Zeiten der Woche des Monats oder des Jahres bestimmt sind; s. unter Dienst, Th. 9, S. 257 u. f. Auch gebraucht man es für uneingeschränkt. Eine ungemessene Freiheit, eine uneingeschränkte. Jemanden eine ungemessene Kommission geben, eine unbeschränkte, ohne ihm Maaß, Preis ꝛc. dabei zu bemerken, so daß er nach eigenem Gutdünken handeln kann.

**Ungenabelt**, nabellos, Ehilatus, der Gegensatz von genabelt, hilatus, in der Botanik, wo der Nabel an den Samen fehlt, eine deutlich sich zeigende vertiefte oder erhabene Stelle an denselben, wo sie dem Samenträger oder Nabelstrange angeheftet waren.

**Ungenannt**, Bei- und Nebenwort, nicht genannt. Bei einer Sache ungenannt bleiben. Ein ungenannter Schriftsteller, der sich bei einer herausgegebenen Schrift als Verfasser nicht genannt hat. Ungenannt bei einer Wohlthätigkeitsspende bleiben, so daß man den Namen des Wohlthäters nicht erfährt. — Die ungenannten Beine, in der Anatomie, diejenigen, welche das Becken in dem Unterleibe bilden.

**Ungeneigt**, Bei- und Nebenwort, keine Neigung zu etwas haben; am häufigsten als ein Nebenwort: abgeneigt. Ungeneigt zu etwas seyn, keine Neigung dazu besitzen. Ungeneigt Jemanden zu gehorchen. So auch abgeneigt seyn.

**Ungenießbar**, nicht genießbar, was sich nicht genießen läßt, besonders von schlechten Speisen. Ungenießbares Fleisch, was schon in Fäulniß übergegangen ist, und so von allen Speisen und Getränken die verdorben sind, so daß sie nicht nur den Geschmack ver-

loren haben, sondern auch unangenehm schmecken, Ekel erregen. Da ungenießbare Nahrungsmittel der Gesundheit nachtheilig sind, so hat auch die Gesundheitspolizey, besonders in großen Städten, wo dieses leicht vorkommt, darüber zu wachen, daß sie nicht verkauft werden, besonders in Fäulniß übergehendes Fleisch im Sommer, so auch auf die aus den Abgängen des Schweinefleisches bereitete Wurst, wenn das Fleisch dazu schon angegangen war, faule oder abgestorbene Fische, schlecht ausgebackenes oder klitschiges Brod, wozu multriges Mehl genommen worden, unreifes Obst, schlechte Hülsenfrüchte, schlechtes Salz, ungesundes Trinkwasser, saures, überhaupt nicht gut gegohrnes Bier, sauren Wein ꝛc. Alle diese Gegenstände sind ungenießbar, und schädlich, wenn sie genossen werden, daher erfordern sie eine genaue Kontrole der Polizey, selbst bei der Gewerbefreiheit, ja hier um so mehr (wenn man gleich glaubt, daß hier jeder sich durch vorzügliche Waaren, um Absatz zu haben, auszeichnen wird) weil manche Verkäufer hierdurch unbeobachtet zu bleiben glauben, um durch wohlfeilern Verkauf der abgestandenen Waaren, mehr Käufer anzuziehen, ja in dem Wahne sind, daß die Gewerbefreiheit dieses zulasse, wohl gar begünstige, schlechte Produkte zu verkaufen, da es ja jedem überlassen bleibe, sie zu kaufen, oder nicht, und die Wohlfeilheit begünstige den Absatz der Waaren, die sonst weggeworfen werden müßten, und so immer noch genießbar seyen; denn wer die Eigenschaften guter und schlechter Waaren oder deren Unterschied nicht kenne, werde auch so leicht nicht vom Ekel ergriffen, bei einem Produkte, welches er, trotz seiner Fehler, doch zu genießen wünsche, und so werde ja Vieles genossen, was schon in Fäulniß übergegangen sey, wie das Wildpret, und dieses genösse sogar der Vornehme und Reiche, der sich doch das beste frische Fleisch zu seinem Genusse aus-

suchen könnte, lasse aber die Hasen, dann das Reh- und Schweinfleisch erst faul werden, ehe er es genösse, und es schade ihm nicht; mithin könnte ein Aehnliches auch bei andern Nahrungsmitteln Statt haben, ohne Gefahr der Gesundheit. Bei diesen und ähnlichen Aeußerungen ist es schwer, dem Uebel abzuhelfen, und nur durch eine gute Aufsicht der Marktpolizey, wo dergleichen Waaren auf den Wochenmarkt gebracht werden, kann man diesem Nachtheile, der für die Gesundheit der Einwohner daraus entsteht, entgegenwirken. — Figürlich: Ein ungenießbares Vergnügen, was man nicht genießen kann, weil es zu kostspielig ist.

**Ungenoß**, der Gegensatz von Genoß, nach Adelung sowohl eine Person zu bezeichnen, welche mit der andern nicht gleichen Standes ist, als auch eine Person, welche kein Glied einer gewissen Gesellschaft ist. Im Hochdeutschen kommt dieses Wort nicht vor, wohl aber in einigen Oberdeutschen Gegenden. So hat man im Oettingen-Wallersteinischen den Ungenossenthaler oder auch das Ungenossen, eine Abgabe, welche ein neuverehlichtes Paar, die nicht Genossen, also nicht völlig gleichen Standes sind, sondern z. B. der eine Theil erbunterthänig, der andere frei ist, entrichten müssen, welche von Einigen so verstanden werden, als wenn sie pro redimendo usu virginitatis gegeben werden müßte. Nach der aufgehobenen Erbunterthänigkeit, im Wallersteinischen, wird der Ungenossenthaler von allen Neuverehlichten ohne Unterschied gegeben. Man sehe wegen der Ungenossen auch das Wildfangsrecht.

**Ungenügsam**, der Gegensatz von genügsam, nicht zufrieden mit dem, was man hat oder besitzt, ein stetes Streben nach einer Vermehrung seiner Besitzthümer, überhaupt nach Allem, was Genuß gewährt. Daher die Ungenügsamkeit, die Begierde nicht bloß viel,

sondern wo möglich Alles, was man sieht und haben kann, sich zu eigen zu machen. Man ist daher ungenügsam im Genusse der Speisen und Getränke, im Besitze schöner Kleider, schöner Möbel und Hausgeräthe, im Spiele, im Tanze, kurz in allen Vergnügungen, in Reichthum, Titeln und Ehrenbezeugungen ꝛc. Das heißt, man kann in allen diesen Gegenständen nicht genug kriegen, strebt immer nach Vermehrung derselben, wenn man schon in deren Genuß ist. Die Heftigkeit des Verlangens drückt sich überall aus, und läßt dem Ungenügsamen keine Ruhe, ja keine Erholung; denn selbst in den Vergnügungen, die zur Erholung dienen, übertreibt er den Genuß, und daher führt der Ungenügsame ein bewegtes Leben, das ihn nicht zur Ruhe kommen läßt; denn wo auch nur etwas ihn anspricht, etwas seine Sinne reizt, so verlangt er auch darnach, wünscht er sich in dem Besitze desselben zu sehen, ja es zu erschöpfen. Schon die Unzufriedenheit, die damit verknüpft ist, wenn sich Wünsche nicht befriedigen lassen, störet jedes wahre Wirken, und vermindert jeden wahren Lebensgenuß, und daher ist die Ungenügsamkeit eine Untugend, die der Mensch so schnell, als möglich, zu bekämpfen suchen muß, ehe sie ihn ergreift, sich bei ihm festsetzt, und zur Gewohnheit wird, sie ist dann schwer zu besiegen.

**Ungeöffnet**, der Gegensatz von geöffnet, eine noch verschlossene Sache, die erst nach gewissen Feierlichkeiten entschlossen wird. Ein ungeöffnetes Testament. Ein ungeöffneter Befehl, der noch nicht entsiegelt worden. Ungeöffnete Dokumente, Skripturen ꝛc., welche erst nach dem Tode des Inhabers eröffnet und publicirt werden sollen. Ein ungeöffneter Brief. — In der Botanik ist ungeöffnet, inapertus, wenn die Blüten sich noch nicht geöffnet haben, aber dem nahe sind.

**Ungeöhrelt**, Exauriculatus, der Gegensatz von geöhrelt, oder geohrlappt, nicht mit Oehrchen versehen. — In der Botanik, was im Gegensatze zu paarweise gestellten Theilen einzeln steht, z. B. das letzte oder oberste Blättchen eines jeden (gefiederten) Blattes von Robinia Pseudacacia und Colutea arborescens.

**Ungepaart**, Impar, nicht gepaart, welches man sowohl von Thieren, als auch in der Botanik gebraucht. Von Thieren sagt man es, wenn sie sich noch nicht zur Fortpflanzung verbunden haben, sondern einzeln stehen. Ungepaarte Tauben, die sich noch nicht gepaart haben, das heißt, wenn man den Täuber und die Taube zusammen geworfen hat, noch keine Paarung erfolgt ist; so auch bei andern Thieren, die paarweise zusammen leben. In der Botanik, was einzeln steht.

**Ungerade**, der Gegensatz des Bei- und Nebenwortes gerade, in dessen sämmtlichen Bedeutungen. Eine ungerade Linie, eine krumme. Am häufigsten gebraucht man es von den Zahlen. Eine ungerade Zahl, welche sich nicht in zwei gleich große ganze Zahlen theilen läßt, im Gegensatz einer geraden; so sind 3, 5, 7, 9 ungerade Zahlen, da sie sich nicht in ganze Zahlen theilen lassen, sondern immer mit einem Bruche z. B. $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$; dagegen lassen sich gerade Zahlen, wie 2, 4, 6, 8, auch in ganze Zahlen theilen, wie 1, 2, 3 und 4. So hat man auch einige Kunststücke mit ungleichen Zahlen; s. unter Taschenspieler und Taschenspielerkunst, Th. 180, S. 331 u. f. — Auch die Knaben, überhaupt die Kinder, haben ein Spiel mit Gerade und Ungerade, indem sie fünf, sieben oder neun Kieselsteine nehmen, und solche in beide Hände sich so legen, daß in die eine Hand die gerade Zahl, z. B. bei fünf Steinen, zwei, und in die andere Hand drei Steine kommen, (welches Abzählen gewöhlich hinter dem

Rücken geschieht) sie schließen dann die Hände, halten sie vor und lassen dann rathen, in welcher Hand sich die gerade oder ungerade Zahl befindet, und wer es von den Umstehenden erräth, der hat gewonnen, und erhält die Anzahl Nüsse, oder was sonst als Gewinn gesetzt worden. Oftmals besteht aber auch der Gewinn in der Ablösung der Spielenden, indem der Erratner dann an die Reihe kommt die Aufgaben zu machen. — Uebrigens ist dieses Spiel auch bei Erwachsenen, welche dazu Geld nehmen, üblich. Auch die alten Römer beschäftigen sich damit; s. unter Gerade, Th. 17., S. 370.

**Ungerändert**, Immarginatus, nicht berandet, ohne Rand, in der Botanik, wenn z. B. Deckblätter, wie bei Euphorbia marginata, mit keinem Rande versehen sind, wie dieses aber hier der Fall ist. Wenn z. B. der Rand, den die Früchtchen von Malva borealis und Malva sylvestris haben, fehlt. — Bei den Münzen, wenn sie keinen Rand haben, dieser fehlt, welches bei Geldmünzen, besonders Dukaten vorkommt, wenn sie beschnitten oder dieser Rand abgefeilt worden. Auch kann der Rand bei mehreren Münzen im Prägen fortgeblieben seyn, indem er nicht scharf ausgeprägt worden.

**Ungerathen**, Bei- und Nebenwort, nicht gerathen, nicht gut erzogen, welches dem wohlgerathen entgegen gesetzt ist. Es bezeichnet eine Person, welche aus schlechter Erziehung böse oder lasterhaft geworden ist. Daher ungerathene Kinder, lasterhafte. Ein ungerathener Sohn, eine ungerathene Tochter, die nicht nach der Erziehung eingeschlagen sind, deren Erziehung keine wohlthätigen Früchte getragen haben. Ungerathen würde, strenge genommen bezeichnen, daß Jemand in der Erziehung verwahrloset sey; er keine ordentliche Erziehung erhalten habe oder die Erziehuug bei ihm fehlgeschlagen sey.

Ungerathen ist aber nicht immer ein Fehler der Kindererziehung im elterlichen Hause, es kann nicht immer den Eltern vorgeworfen werden, daß sie nicht für das sittliche Wohl und die Geistes- und Herzensausbildung ihrer Kinder gesorgt haben; allein sie mußten zu früh das elterliche Haus verlassen, kamen zu früh unter andere Leute, um sich für ihren künftigen Beruf, für die Geschäfte auszubilden, und hier eröffnete sich ihnen eine andere Welt, hier kamen sie mit schlecht Erzogenen zusammen, die ihre guten Grundlagen erschütterten, und so wurden sie leichtfertig und ausschweifend, wurden sie lasterhaft, ohne den Keim dazu schon im Herzen zu tragen. Die Neigung zu sinnlichen Vergnügungen liegt in jedem Menschen und bildet sich am leichtesten aus, wenn nicht gute Grundsätze sie in Schranken halten, und diese müssen im elterlichen Hause gelegt worden seyn, und mehr durch Beispiele, als Lehre. Hier muß ihnen gezeigt werden, daß man sie genießen kann, jedoch ohne Nachtheil höherer Pflichten, ohne seine Berufsgeschäfte zu vernachlässigen; denn sie sind bloß eine Art von Würze, uns das Leben zu versüßen, aber gerade deshalb müssen sie auch nur sparsam und mäßig genossen werden, und immer nur nach der Erfüllung seiner Berufspflichten; denn werden diese dabei vernachläßiget, zieht man die Vergnügungen jenen vor, so ist der Weg zur Ausschweifung eröffnet, und es ist dann bei jungen Leuten schwer wieder in die Schranken der Ordnung zurückzukehren, weil das Laster so viele gefällige Seiten entfaltet, sich immer neu und reizend zeigt, bis das Wehe! bei der Uebersättigung den Sturz in den Abgrund verkündet, aus dem selten Rettung möglich ist. S. auch den Art. Leidenschaft, Th. 75.

**Ungerechnet**, wird als Bei- und Nebenwort gebraucht, nicht gerechnet, jedoch häufiger, als das Letztere. Alles

dieſes ungerechnet, nicht mit in Anſchlag gebracht, nicht mit erwogen.

**Ungerecht**, Bei- und Nebenwort, als der Gegenſatz von gerecht. 1. Dem Rechte, der Befugniß, der Billigkeit nicht gemäß ſeyn. Einen ungerechten Verdacht gegen Jemanden haben, einen unbilligen, ungegründeten. Ungerechte Anſprüche machen. Eine ungerechte Sache haben. — 2. Die Erfüllung ſeiner ſittlichen Pflichten unterlaſſen, in welchem Verſtande es nur in der Bibel vorkommt, wo die Ungerechten den Gerechten entgegen geſetzt werden. — 3. Nicht dem ſtrengen Rechte gegen Andere gemäß; dann auch abgeneigt die Pflichten dieſes ſtrengen Rechtes zu erfüllen. Daher ungerecht gegen ſeinen Nächſten ſeyn, ein ungerechter Richter. Ein ungerechtes Urtheil ꝛc. Eine ungerechte Handlung, iſt eine Handlung, die den Geſetzen nicht gemäß iſt, und ſich äußerlich zeigt: innerlich iſt ſie ungerecht, wenn man äußerlich aus Furcht vor der Strafe gerecht erſcheint, aber die inneren Geſinnungen nichts weniger als den Geſetzen gemäß ſind. Dieſes zeigt ſich ſehr oft bei Aufruhr, wo man es Perſonen nicht zugetrauet hätte, daß ſie, nach ihren früheren Aeußerungen, Theil daran nehmen würden. Ein ungerechter Beſitz, welcher ohne einen rechtmäßigen Titel erworben worden; in einem ſolchen befindet ſich z. B. derjenige, der eine Sache geraubt oder geſtohlen, oder der ſich heimlich oder mit Gewalt in den Beſitz einer unbeweglichen Sache geſetzt oder nur bittweiſe ſolche inne hat. — Ungerecht iſt jede Handlung, die ich zum Nachtheil oder Schaden meines Nebenmenſchen mit Bewußtſeyn, ſogar Vorbereitung, begehe, beſtehe ſie nun, worin ſie wolle; denn ſobald demſelben durch mich Schaden oder Nachtheil erwächſt, gehe der ſelbenun

auf sein Amt, sein Gewerbe, oder seinen guten Namen, so begehe ich eine ungerechte Handlung, eine Ungerechtigkeit; denn ich schade ihm nicht bloß äußerlich, wie angeführt worden, sondern auch innerlich, indem ich sein Gemüth beunruhige, und ihn dadurch oft unfähig mache, sein Amt oder sein Gewerbe so vorzustehen, als sie es verdienen. Hierzu kommt nun noch, daß oft die ungerechte Handlung heimlich, im Finstern, geschieht, so daß der Thäter nicht einmal entdeckt und zur verdienten Strafe gezogen werden kann, oder es doch, wenn auch die Vermuthung da ist, und sich als begründet herausstellt, unmöglich ist, da die Beweise fehlen und der Thatbestand nicht durch Zeugen erhärtet werden kann. — Noch größer ist aber die Ungerechtigkeit, wenn sie vom Richter ausgeht und von den zur Hülfe des Rechts angestellten Personen, den Advokaten, Justizkommissarien und Notarien, wenn diese durch alle nur mögliche Rechtsmittel einen an sich gerechten Gegenstand so zu drehen wissen, daß der, der das Recht auf seiner Seite zu haben glaubt, und es auch wirklich hat, Unrecht bekommt, ihm sein Recht streitig gemacht wird, er seinen Rechtszustand auf die Klage verliert, und mit ihm dasjenige, warum es sich handelt, sey es bewegliches oder unbewegliches Gut, sey es Amt, Ehre oder sonst ein Gegenstand, der zu beklagen ist, wenn man ihn verliert, und verliert, im Bewußtseyn seines Rechtes. Daß es so zugegangen ist, und noch zugeht, darüber findet man Beweise in vielen älteren und neueren Schriften, worin Prozesse der Art zum Unterrichte, zur Vorsicht und zur Warnung aufgestellt worden, ja daß selbst Regenten getäuscht worden sind, einen klaren Blick in das Gewebe der Ungerechtigkeiten zu thun, wenn sich der verlierende und bedrückte Theil an sie wandte, und um Gerechtigkeit, um Revision des Prozesses bat, und dennoch eine ihm nachtheilige Verfügung erhielt, weil

die Vorstellung von dem Gegentheile bei den eingereichten Akten die Klagepunkte ganz anders beleuchtete, als sie wirklich waren, und so neigt sich das Recht durch Verdrehungen und Chikane zu Gunsten der Parthey, der das Recht zugesprochen worden. Wie groß ist daher nicht eine ungerechte Handlung, die der reinen Auslegung der Gesetze nicht gemäß ist, und welche diejenigen begehen, die das Recht auslegen, Recht sprechen, und über das Recht, daß es immer unangetastet als Heiligthum des Volkes bleibe, wachen sollen! — Es kann auch Manches gerecht erscheinen, was das Gewissen und die Grundsätze der Rechtschaffenheit nicht billigen, weil eine äußerlich gerechte Handlung dieses fordert, und so kann eine Handlung als Recht bestehen, die der Billigkeit nach ungerecht ist. — Ein ungerechter Besitz heißt derjenige, der ohne einen rechtmäßigen Titel, wie schon oben angeführt, erworben worden; es kann aber ein Besitz ungerecht aber dennoch bonae fidei seyn, wenn nämlich der Eigenthümer mir seine Sache nur leihen wollte, und ich, sie aus Irrthum als Geschenk angenommen habe. So kann auch ein Besitz gerecht und doch malae fidei seyn, wenn z. B. Jemand eine Sache unter einem rechtmäßigen Titel, z. B. durch Kauf, aber wissentlich von einer Person, welche nicht verkaufen kann, erworben hätte. Wer aber beweisen kann, daß er sich in einem gerechten Besitz einer Sache befindet, der hat auch die Vermuthung für sich, daß er sie bona fide besitze, so lange das Gegentheil nicht bewiesen wird, also nicht der ungerechte Besitz.

**Ungerechtigkeit**, in den vorigen Bedeutungen des Eigenschaftswortes, da eine Person oder Sache ungerecht ist. Die Ungerechtigkeit eines Richters, die Ungerechtigkeit einer Dienstherrschaft gegen das Gesinde. Die Ungerechtigkeit eines Verdachtes ꝛc.

**Ungereimt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gereimt, nicht gereimt. 1. In der Dichtkunst, heißt ungereimt, wenn zwei Sylben, am Ende zweier Verse, keinen Gleichklang haben, nicht gleich klingen, also keinen Reim bilden, wofür man lieber reimlos braucht. Ungereimte Verse, ein ungereimtes Gedicht. — 2. Von sich reimen, sich schicken, einem andern Dinge gemäß seyn, ist ungereimt, der Gegensatz, wo man es nur in engerer und härterer Bedeutung gebraucht. Etwas Ungereimtes sagen, was nicht der Wahrheit gemäß ist. Etwas Ungereimtes thun, was der Handlung, die man begeht, ganz widerspricht. Ein ungereimter Mensch, der Handlungen begeht, die ganz gegen die Ordnung der Dinge laufen, widersinnig sind; und so auch die Ungereimtheit. Die Ungereimtheit eines Satzes, eines Vorgebens.

**Ungericht** findet man in alten Werken, wo es bei Verbrechen gebraucht wird, die eine scharfe Strafe verwirkt haben. Das Ungericht geht ihm an den Hals, heißt, er hat das Leben verwirkt.

**Ungerieft**, Ejugatus, riefenlos, ohne Riefen, in der Botanik, wenn die vorspringenden Kiele oder Rippen, welche auf den Achänen mancher Gewächse, besonders aber der Doldenpflanzen über die Rückenfläche sich der Länge nach hinziehen, fehlen. So hat man Rückenriefen, Mittelriefen, Kiel- und Seitenriefen oder Nebenriefen, und wo diese jedesmal bei den Gewächsen fehlen, sagt man, sie seyen ungerieft.

**Ungerippt**, mit keinen Rippen versehen. Man hat gerippte und ungerippte Zeuge, das heißt, Zeuge von gleicher Eigenschaft, nur das der Eine Rippen hat, der Andere nicht, nämlich sich durchziehende erhabene Streifen bilden den gerippten Zeug. — Auch in der Botanik kommen die Rippen vor und solches

bei den Blättern, wo nun diese Rippen da fehlen, wo sie seyn sollten, heißt es ungerippt, ecostatus.

**Ungern**, Nebenwort, der Gegensatz von gern. Etwas ungern thun. Jemanden sehr ungern sehen. Ungern Briefe schreiben. Ungern laufen.

**Ungerochen**, Bei- und Nebenwort, nicht gerochen, da es dann sowohl von riechen, als rächen herkommen kann, obgleich es von dem ersten Zeitworte selten, von dem Letztern aber am häufigsten gebraucht wird und auch in der Bibel vorkommt. Ich will ihr Blut nicht ungerochen lassen, Joel 3, 26.

**Ungerupft**, Bei- und Nebenwort, nicht gerupft, nicht der Federn entblößt, eine ungerupfte Gans, Taube, Ente ꝛc., denen man keine Federn genommen hat, besonders aber der Erstern die sonst gerupft werden, um die Federn, besonders Daunen zu benutzen, so auch von den weißen kastrirten Hähnen zu Federbüschen, und so von mehreren andern Vögeln. Die Tauben rupft man, zieht man Flügelfedern aus, damit sie beim Gewöhnen nicht davon fliegen können, wenn man sie zu Hoftauben haben will, wo nun dieses nicht geschieht, wo es sonst zu geschehen pflegt, da heißen diese Vögel, oder heißt dieses Federvieh ungerupft. Figürlich sagt man Jemanden ungerupft lassen, ihm das Geld nicht abnehmen, sey es nun im Spiele oder auf sonst eine andere Weise, jedoch immer auf eine listige und ungerechte. Auch sagt man: Er ist ungerupft davon gekommen, ohne Geld bei einem Spiele zu verlieren, oder bei einem ausgebrochenen Bankerotte.

**Ungesalzen**, nicht gesalzen, nicht mit Salz versehen, daher hat man ungesalzene Speisen: ungesalzenes Fleisch, was kein Salz erhalten hat, nicht in den Böckel oder Pöckel gelegt worden, frisches Fleisch, Rauchfleisch ꝛc. ungepöckeltes

Fleisch. Ungesalzene Butter zum Unterschiede der gesalzenen ꝛc.

**Ungesattelt**, Bei- und Nebenwort, nicht gesattelt. Das Pferd steht ungesattelt, hat keinen Sattel. Ungesattelt reiten, ohne Sattel. Er ist mit dem Pferde ungesattelt fortgekommen, ohne Sattel mit demselben entflohen. Figürlich sagt man in einer Beschäftigung ungesattelt seyn nicht sattelfest, wenn man sie noch nicht recht kennt, noch nicht recht eingeweihet ist, oder sie nicht versteht, keine rechte Kenntniß besitzt, um sie zu betreiben.

**Ungesäuert**, nicht gesäuert, der Gegensatz von gesäuert, was keinen Sauerteig, keine Säure erhalten hat, ungesäuertes Brod.

**Ungesäumt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gesäumt. 1. Von säumen, einen Saum machen, ist ungesäumt, nicht gesäumt. Ungesäumte Schnupftücher, die nicht gesäumt worden. — 2. Von sich säumen, saumselig seyn, zaudern, bedeutet es ohne Säumniß, mit aller Schnelligkeit. Ungesäumt kommen, antworten. Ein ungesäumtes Verfahren.

**Ungeschält**, der Gegensatz von geschält, nicht geschält. Obst und andere Früchte, denen man die Schale nicht genommen hat. So hat man ungeschältes und geschältes Backobst. Ungeschälte Kartoffeln, Kartoffeln in oder mit der Schale, wie man sie gekocht auf den Tisch bringt ꝛc.

**Ungeschehen**, Bei- und Nebenwort, nicht geschehen, am häufigsten als ein Nebenwort. Was geschehen ist, kann nicht ungeschehen gemacht werden. Gute Handlungen können böse ungeschehen machen, indem sie ihre Wirkungen aufheben. Etwas als ungeschehen ansehen, als wenn es nicht geschehen wäre.

**Ungescheid**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gescheid, nicht gescheid, von seinen Handlungen keinen zureichenden Grund angeben können, warum man sie thut oder gethan hat. Ein ungescheider Mann. Ein ungescheider Einfall. Etwas Ungescheides sagen, was keinen begreiflichen Grund hat. So auch die Ungescheidheit.

**Ungescheut**, von scheuen, ohne Scheu zu haben. Sich ungescheut verantworten.

**Ungeschicklich**, Bei- und Nebenwort, nicht die gehörige Geschicklichkeit zur Ausübung eines Gewerbes, einer Kunst ꝛc. besitzend, das heißt, nicht die Leichtigkeit und Fertigkeit in Handhabung desselben, wofür aber ungeschickt üblicher ist. Das Hauptwort die Ungeschicklichkeit ist hier gangbarer, jedoch am häufigsten auch hier von dem Mangel, gewisse Bewegungen mit Leichtigkeit zu vollbringen.

**Ungeschickt**, der Gegensatz von geschickt, in dessen sämmtlichen Bedeutungen. Besonders aber in der engeren Bedeutung, die zu einer Absicht nöthigen Eigenschaften des Geistes nicht habend. Mangel an Genie, an Fähigkeiten, um ein Amt zu verwalten. — Zu einem Amte ungeschickt seyn, es aus Mangel an Eigenschaften nicht vorstehen oder ausüben können. Dann auch, wie ungeschicklich, unfähig seine Bewegungen und Handlungen mit vorzüglicher Leichtigkeit zu vollbringen; daher ungeschickt bewegen, reiten, schreiben, malen. Eine ungeschickte Bewegung machen, das heißt, mit der Hand oder mit dem Fuße so umherfahren, daß man dadurch etwas umstößt oder zertrümmert. Ein ungeschickter Mensch, der nichts recht anfassen oder handthieren kann; nichts beginnen kann, wo er nicht etwas zerstößt oder zerbricht. Zuweilen auch den Umständen nicht gemäß. Nichts Ungeschicktes thun,

wofür jedoch unschicklich üblicher ist. Das Hauptwort die Ungeschicktheit kommt nur selten vor.

**Ungeschiedenes Erz**, Erze, die in der Scheidebank erst geschieden werden sollen.

**Ungeschindelt**, in der Wappenkunst, wenn in einem geschachten Schilde die Würfel gleichseitige Vierecke haben, und nicht ungleichseitige, längliche.

**Ungeschlacht**, der Gegensatz von geschlacht, von übler Art seyn, das heißt, rauh, wild, ungebildet. Eine rauhe und ungeschlachtete Luft, Opitz. Ein ungeschlachtetes Land, sowohl ein rauhes, als ein unangebauetes, ein wildes. Ein ungeschlachteter Boden, der nichts trägt. Ein ungeschlachteter Mensch, der keine Sitten und Manieren hat, sich roh und ungeschliffen beträgt.

**Ungeschlagene Arbeit**, beim Gold- und Silberschmidt, gegossene Arbeiten, zum Unterschiede der durch den Hammer getriebenen Arbeit. Ungeschlagen Gold, was nicht in kleine Blättchen geschlagen worden; so auch ungeschlagenes Silber.

**Ungeschleiert**, Exindusiatus, der Gegensatz von geschleiert, mit keinem Schleierchen versehen, wie es in der Botanik vorkommt; s. auch den Art. Ungehüllt.

**Ungeschlemmt**, nicht geschlemmt, der Gegensatz von geschlemmt, wenn man ein Mineral, ohne es vorher zu schlemmen, gebraucht, wie z. B. die Kreide, das heißt, ohne es vorher durch Wasser gereiniget zu haben. Aber auch bei der Asche von verbrannten Vegetabilien gebraucht man die Benennungen geschlemmte und ungeschlemmte Asche, indem man Erstere durch kaltes Wasser auslaugt, um sie geschickt zum Gebrauche zu Kapellen, Treibheerden ꝛc. zu machen.

**Ungeschliffen**, Bei- und Nebenwort, nicht geschliffen, sowohl im eigentlichen Verstande, wo man es von

Gegenständen gebraucht, die auf der Oberfläche keine Glätte durchs Schleifen erhalten haben: ungeschliffene Edelsteine ꝛc., als auch im figürlichen, wo man es von rauhen oder rohen Sitten gebraucht. Ein ungeschliffener Mensch, dessen Betragen roh, ungesittet ist, wofür man im gemeinen Leben auch ungehobelt sagt. Ungeschliffene Reden, ungesittete, rohe. Die Ungeschliffenheit braucht man nur in der figürlichen Bedeutung des Eigenschaftswortes, da eine Person oder Sache im höchsten Grade ungesittet ist; dann auch ungeschliffene Ausdrücke und Handlungen.

**Ungeschlossen**, Bei- und Nebenwort, nicht geschlossen, in den meisten Bedeutungen dieses Mittelwortes. — Ein ungeschlossenes Land, welches Güter enthält, deren Besitzer dem Landesherren nicht unterworfen sind, im Gegensatze eines geschlossenen. Auch nennt man ein ungeschlossenes Land, welches offen liegt, nicht durch Berge, Gewässer ꝛc., als natürliche Grenzen, von andern Ländern geschieden ist. — Eine ungeschlossene Rechnung, die noch nicht abgeschlossen worden, deren Saldo noch offen, noch nicht abgemacht oder berichtiget ist. — Ein ungeschlossenes Handwerk, welches in keiner Innung oder Zunft steht, sondern frei ist, frei von Jedem betrieben werden kann, der es versteht oder die Geschicklichkeit dazu besitzt, ohne erst ein Meisterstück gemacht und die anderweitigen Unkosten berichtiget zu haben. In den Ländern, wo die Gewerbefreiheit besteht, ist von geschlossenen Handwerken nicht die Rede, und wo dergleichen Verbindungen dennoch bestehen, indem damit zugleich wohlthätige Zwecke, wie Krankenkassen ꝛc. verbunden sind, so haben sie doch keinen Einfluß auf die Gewerbefreiheit, indem ein Jeder, ohne sich zu der Verbindung oder Zunft zu halten, das Gewerbe oder Handwerk betreiben kann,

was sich geschlossen hat. Es gab aber schon vor der Gewerbefreiheit ungeschlossene Handwerke und Künste, wenn man sie auch gleich in manchen Städten geschlossen findet, wie die Uhrmacherkunst. Zu den damaligen ungeschlossenen Handwerken gehören: die Bleystiftmacher, Parfümeur, Pinselmacher, Formschneider, Graveure, Gold- und Silbersticker, Blumenmacher, Strohhutmacher, Korkschneider ꝛc. ꝛc. — Ungeschlossene Kette, beim Weber, wird der geschlossenen entgegengesetzt. In der Letztern schweben sämmtliche Kettenfäden in ihrer natürlichen Lage auf dem Weberstuhle nebeneinander, dagegen bei der ungeschlossenen oder offenen sie vermittelst der Schäfte und Fußtritte in zwei gleiche Hälften getheilt ist. — Ungeschlossene Zeit, ungeschlossene Flur, wird der geschlossenen entgegengesetzt, und bei der Hütung des Viehes gebraucht; s. unter Geschlossen, Th. 17, S. 482. — Ungeschlossener Flug, bei den Taubenliebhabern, wenn die Flugtauben nicht geschlossen fliegen, sondern sich in einzelnen Parthien bald absondern, bald wieder zusammenbegeben; es geschieht sowohl bei dem eigenen Fluge, als auch, und besonders, wenn fremde Flüge hinzukommen, mehrere Flüge zusammenfassen, und wieder abreißen. Auch wenn der Stoßvogel oder Habicht darunter fährt, und sich die Tauben trennen, und dann einzelne Flüge bilden, bis sie sich wieder vereinigen. — In der Wappenkunst, ist ein ungeschlossener Flug, wenn die Flügel eines Vogels ganz ausgebreitet und unten zusammenhängend vorgestellt werden, statt sie bei einem geschlossenen Fluge hintereinander im Profil erscheinen, das heißt, als wenn der seine Flügel ausbreitende Vogel im Profil gesehen würde. — Ein ungeschlossener Helm, gleichfalls in der Wappenkunst, wenn derselbe auf dem Wappenschilde offen

ist, zum Unterschiede des geschlossenen Helmes. Wer diesen und jenen im Wappen führt, findet man unter Helm, Th. 22, S. 831 u. f. angeführt. — Ein ungeschlossener oder offener Harnisch ist beim Weber gebräuchlich, und wird unter Webekunst und Weber vorkommen. — Eine ungeschlossene Gesellschaft, ein ungeschlossener Verein, eine Gesellschaft, zu der ein jeder Gebildeter Zutritt hat, der sich als ein solcher legitimirt, und die an einem öffentlichen Orte zusammenkommt, um sich durch Lektüre, Spiel ꝛc. zu unterhalten, zum Unterschiede des geschlossenen Vereins, wo jedes Mitglied erst durch Aushängung seines Namens und Charakters und durch die Ballotage zur Aufnahme in die Gesellschaft oder den Verein fähig geworden ist.

**Ungeschmack**, im Gegensatz des nach Adelung veralteten geschmack, sowohl keinen Geschmack, als auch keinen angenehmen Geschmack habend, da es dann etwas weniger als abgeschmackt sagt. Ungeschmack seyn; ungeschmacktes Bier. Was ungesalzen ist, ist ungeschmack. So auch die Ungeschmackheit, welches noch weniger gebraucht wird. Das Wort ungeschmack hat etwas Ungelenkiges, und möchte daher wohl nicht in die jetzige hochdeutsche Sprache zurückkehren.

**Ungeschmälert**, Bei- und Nebenwort, nicht vermindert. Daher auch ungeschmälerte Rechte, nicht verminderte.

**Ungeschmeidig**, Bei- und Nebenwort, was nicht biegsam, nicht bewegbar ist, auch hart, spröde, wie z. B. das Eisen. Figürlich heißt ungeschmeidig, unbiegsam in Hinsicht des Charakters, einen ungeschmeidigen Charakter haben, einen unbiegsamen, der nicht nachgiebt; und so auch die Ungeschmeidigkeit, besonders in dem letztern Verstande.

**Ungeschminkt**, Bei- und Nebenwort, was keine Schminke

erhalten hat. Daher ein ungeschminktes Gesicht, was keine weiße und rothe Farbe erhalten hat, keinen Bleyweis und Karmin. Figürlich: Ungeschminkt die Wahrheit sagen, offen, ohne Heucheley, ohne Verstellung. Ein ungeschminkter Charakter, ein offener, der von der Leber herunter die Wahrheit sagt.

**Ungeschnittener Sammet**, Sammet, der auf dieselbe Art, als der geschnittene verfertiget wird, bloß daß man dessen Flor oder Rauhes nicht aufschneidet; s. unter Sammet, Th. 135, S. 436. — Ungeschnittener geblümter Sammet, ein geblümter Sammet, dessen Grund ungerissen oder ungeschnitten ist. Die Patrone wird darnach eingelassen, so daß sich beides beim Weben folgender Gestalt bildet. Die ausgeschnittenen rauhen Sammetblumen erheben sich über den ungeschnittenen Sammetgrund und stehen über demselben erhaben. Die Zampel dieser beiden Arten von Sammet sind daher einige Latzen, daß in dem einen Latz, alle Fäden der ganzen Reihe, sowohl des geschnittenen, als ungeschnittenen Sammets vorhanden sind, so daß wenn dieser gezogen wird, alle Poilfäden der ganzen Reihe in die Höhe gehoben werden. Gleich darauf werden in derselben Reihe nur alle diejenigen Fäden der Poilkette eingelesen, welche die geschnittenen Sammetstellen bilden sollen. Wird hernach bei dem Weben der erste Latz gezogen, und der Weber hat vorher durch den Schneidetritt die Poilschäfte in die Höhe getreten, so gehen alle Poilfäden, welche in diesem Zuge sowohl ungerissenen, als auch gerissenen Sammet machen, in die Höhe. Man legt nun eine runde und glatte Ruthe ohne Kerbe unter diese in die Höhe gezogenen Fäden, läßt nachher den Latz der sämmtlichen Fäden wieder zurück in ihre Lage fallen, und alle Poilfäden fallen auf die Ruthe. Nachher wird der zweite Latz gezogen, und von die-

sem Zuge gehen von denen auf der glatten Ruthe liegenden Fäden nur diejenigen in die Höhe, welche den geschnittenen Sammet bilden sollen. Man legt die gewöhnliche Ruthe zum Schneiden mit einer Kerbe unter, so daß diese Ruthe genau auf die erste zu liegen kommt, und solche bedeckt. Liegen auf diese Weise beide Ruthen in den Poilfäden, so wird der Wipptritt getreten. Alle Poilfäden gehen durch denselben hinunter, und umschlingen die Ruthen. Man schießt nun einen groben Einschlagsfaden ein und tritt dann den Grundtritt; dann ein feiner Faden eingeschossen, und damit wechselsweise sowohl die Poilfäden, als auch die Grundfäden verbunden, und so wird fortgewebt, bis drei Ruthen, wie bei dem gewöhnlichen Sammet, eingewebt worden. Man schneidet nun die erste Ruthe, die den gerissenen Sammet macht, aus, zieht aber diejenige, die den glatten macht, heraus. Dort hat sich das Rauhe, hier aber der ungeschnittene Sammet gebildet. Bei dem Richttritt muß genau beobachtet werden, damit eine Ruthe genau auf die andere liegt, damit sich die eine nicht von der andern verschiebe. Bei dem Schneiden muß gleichfalls sehr genau verfahren werden, damit nicht etwa von den Augen des ungeschnittenen Sammets einige entzwei geschnitten werden, welches sehr leicht geschehen kann, wenn die oberste Ruthe auf der andern nicht so liegt, daß diese von jener bedeckt wird; s. auch unter Sammet, Th. 135, S. 466.

**Ungeschont**, Bei- und Nebenwort, nicht geschont, nicht verschont. Sie werden nicht ungeschont bleiben, nicht unangetastet, nicht unangegriffen. Niemanden ungeschont lassen, ohne Angriff.

**Ungeschoren**, Bei- und Nebenwort, nicht geschoren, was nicht unter der Scheere, unter dem Messer, oder unter sonst einer Schneidemaschine gewesen ist. Daher ungeschorener Sammet; s. auch unter Sam-

met, Th. 135, S. 450. Ein ungeschorener Bart; ungeschorene Schafe ꝛc. Auch figürlich. Jemanden ungeschoren lassen, ihm keine unnöthigen Mühen und Beschwerden verursachen, Jemanden in Ruhe lassen, nicht aus seiner Ruhe reißen, ihn nicht mit nutzlosen Kleinigkeiten aufhalten, damit er seine Zeit zu nützlichern Arbeiten verliere.

**Ungeschrieben**, was nicht aufgeschrieben worden, sich bloß durch Gewohnheit fortpflanzt. Daher hat man ungeschriebene Gesetze, die bloß nach den Gewohnheits-Rechten in Kraft treten, sich durch die Gewohnheit fortgepflanzt haben. Ein ungeschriebenes Gesetz kann daher aufgezeichnet seyn, allein seine Entstehung verdankt es dem Gewohnheitsrechte im Volke. Einige Rechtslehrer und Philosophen ziehen die ungeschriebenen Gesetze oder das sogenannte Gewohnheitsrecht, den geschriebenen vor, und erklären einen Staat für fehlerhaft, der geschriebener Gesetze bedarf. Allein diese Männer haben einen zu hohen Begriff von den Tugenden der Menschen; denn die mehrsten Menschen, sagt ein Schriftsteller, leben nur so lange ruhig und verträglich, als der Gedanke an die Strafe sie im Zaume hält; wird diese Vorstellung schwächer, so macht sie die ihnen angeborene Unzufriedenheit geschäftig, und sie fallen bald auf solche Dinge, die des Staates Wohlfahrt und die Glückseligkeit ihrer Mitbürger nachtheilig sind. Dieser zum Nachtheil Anderer gereichenden Geschäftigkeit, kann nur durch positive Gesetze Einhalt geschehen, der Staat mag nun eine Form haben, welche er will, das heißt, eine monarchisch absolute oder constitutionelle, eine aristokratische oder demokratische. Es kann freilich nicht abgeläugnet werden, daß dieses oder jenes Volk bei seinen Sitten und Gewohnheiten weit glücklicher gelebt hat, als ein anderes bei einer großen Menge positiver Gesetze. Dieses rühmt auch Taci-

tus von den alten Deutschen, und zieht sie deshalb den Römern bei ihren unzähligen Gesetzen vor. — Justinian versteht in seinen Institutionen unter dem um geschriebenen Rechte dasjenige, was nicht schriftlich aufgezeichnet worden. Er giebt dieses deutlich dadurch zu verstehen, daß er im §. 10 der Institutionen sagt: der Unterschied des geschiebenen und ungeschriebenen Rechtes rührt von den Lacedämoniern und Athenienſern her, von denen die Ersten ihre Gesetze nicht aufgeschrieben, die Letztern es aber gethan hätten. Sind aber die Gesetze von der Art, daß sie zwar schon einmal ausdrücklich bekannt gemacht worden sind, nur nicht schriftlich, sondern bloß mündlich, und diese Gesetze haben sich dennoch durch den Gebrauch erhalten, ohne schriftliche Bekanntmachung, und auf die Nachkommen fortgepflanzt, so nennt man sie das Herkommen (Jus traditum), weil das Herkommen Gesetze enthält, die ehemals wörtlich bekannt gemacht worden, und wo dasselbe geläugnet werden sollte, so ist zu dessen Beweis weiter nichts nöthig, als daß die ehemalige Publikation bewiesen wird, und ist dieses geschehen, , so muß die Vermuthung für die Beobachtung eines solchen Gesetzes so lange Statt finden, bis daß von dem Andern das Gegentheil dargethan worden. Es ist daher ein großer Unterschied unter einem Herkommen und einem Gewohnheitsrechte. Kann die ehemalige Bekanntmachung des sogenannten Herkommens nicht bewiesen werden, so ist es auch nicht als ein geschriebenes Recht anzusehen, sondern es gehört zu den Gewohnheiten, und muß dann, wie diese, bewiesen werden. Dieser Unterschied unter dem Herkommen und einem Gewohnheitsrechte ist oft in den Deutschen Gesetzen und in den Schriften der Rechtslehrer nicht beibehalten worden. Man muß sich daher durch die Worte nicht täuschen lassen, sondern auf die Sache selbst sehen, und besonders da in den Reichs-

gesetzen und öffentlichen Akten die Wörter Herkommen, Gebrauch, Sitte, Gewohnheit, hergebrachter Gebrauch und Observanz, als gleichbedeutend gebraucht worden, wo es nicht geschehen sollte, allein es geschieht auch noch immer im gemeinen Sprachgebrauche. Wem daher daran liegt, sich mit diesen Rechten bekannt zu machen, darf es an kritischer Strenge nicht fehlen lassen; denn ehemals hatte man in Deutschland eine große Menge solcher Herkommen, weil die Gesetze auf den Reichstagen der Deutschen Völker zwar öffentlich bekannt gemacht, aber nicht aufgeschrieben wurden. Als aber in der Folge diese Völker ein gemeinschaftliches Oberhaupt erhielten, wurden der Herkommen weniger, weil man die Gesetze schriftlich aufsetzte. Auch sind anfangs aus schriftlich aufgesetzten Gesetzen Herkommen entstanden, weil oftmals diese schriftlichen Formulare verloren gegangen waren, man aber die Beobachtung derselben beibehalten hat. Auch sind viele eigentliche Herkommen in Gewohnheiten verwandelt worden, da die ehemalige geschehene Bekanntmachung derselben nicht mehr bewiesen werden kann. So könne auch die Edicta und Responsa in gewisser Hinsicht zum geschriebenen Rechte gezählt werden, in anderer wieder zum ungeschriebenen. Ursprünglich waren diese beiden Rechtsgattungen ein jus non scriptum, ein Gewohnheitsrecht, das nicht ausdrücklich publicirt worden; aber in den späteren Zeiten wurden sie zu einem geschriebenen Rechte gemacht. Die Edikte der Magistrate erhielten anfangs bloß durch die Observanz ein gesetzliches Ansehen, sie waren also ein wahres jus non scriptum. Als aber der Kaiser Hadrian das beständige Edikt verfertigte, und darin die Edikte der Magistratspersonen zusammentragen ließ, und diese Sammlung auch förmlich publicirte, so wurden die Edikte eine Gattung des geschriebenen Rechtes. Eben so waren auch die Gut-

achten der Rechtsgelehrten anfangs nur ein ungeschriebenes oder Gewohnheitsrecht. Justinian ließ aber aus den Schriften der Rechtsgelehrten das Brauchbarste ausheben, daraus die Pandekten verfertigen, und diese als ein Gesetzbuch publiciren, wodurch die Lehrsätze der Rechtsgelehrten die Gültigkeit eines geschriebenen Rechtes erhielten. So viel hier von den ungeschriebenen Gesetzen, weil das ganze bürgerliche Recht oder die ganze bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit auf das Römische Recht gebauet ist.

**Ungeschworen**, ohne einen Schwur oder Eid zu leisten, ohne gerichtlich durch einen Eid etwas bekräftigen zu müssen. Ein Ungeschworener, der einen Posten verwaltet, wozu er auf Treue und Glauben nur durch einen Handschlag ohne Schwur oder Eid verpflichtet worden.

**Ungesehen**, ohne sich sehen zu lassen. Er hat sich ungesehen aus der Gesellschaft entfernt, ohne daß es Jemand bemerkt hat. So entfernen sich viele Mitglieder ungesehen aus großen Gesellschaften, um nicht die Uebrigen zu stören, daß sie solches als eine Mahnung halten, um auch aufzubrechen, auch die Gesellschaft zu verlassen.

**Ungesellig**, Bei- und Nebenwort, nicht gesellig, der Gegensatz von gesellig, kein geselliges Leben führen, sondern ein einsames, wenn man sich von Andern entfernt, sich aus dem Gewühle der Welt zurückzieht, um für sich zu leben, wenn man gleich noch Beschäftigung hat, in einem Amte steht, oder eine Kunst, ein Gewerbe ꝛc. betreibt, und nur diesem obliegt, aber die Gesellschaft flieht, den Umgang der Menschen, außer den Berufsgeschäften, meidet, seine Unterhaltung also nicht im geselligen Kreise, nicht in der Gesellschaft mit Andern sucht; sondern auf seinem Zimmer mit Arbeiten, mit der Lektüre, oder mit sonst einer Zeitkürzung

hinbringt. Es ist oft ein natürlicher Hang, der dem Menschen beiwohnt, sich abzusondern, einsam zu leben; oft auch Krankheitsstoff: Hypochondrie, Melancholie oder Schwermuth; oft sind es widrige Schicksale, ein hartes Mitspielen von andern Menschen, die ihn bestimmen sich nur selbst zu leben, die Einsamkeit zu suchen; fehlgeschlagene Wünsche und Hoffnungen, sind auch nicht selten Triebfedern zur Einsamkeit; auch wohl mancherlei Vorwürfe des Gewissens. Auch das Alter ist nicht selten geneigt sich abzuschließen, besonders wenn es von der Jugend verkannt und unbeachtet bleibt. Man findet diese Klagen so häufig in der neuern Zeit, da sich in der frühern Alles so gern um das Alter schaarte, so gern dessen Erfahrungen vernahm, so gern die Jugend in dem Kreise alter Leute weilte, und die Gesellschaften nur in diesem Gemisch bestanden; Alles Freude und Fröhlichkeit athmete; der Greis mit erfrischender Kraft sich in die verflossenen Jahre seiner Jugend zurück träumte, selbst noch am Tanze mit seiner Lebensgefährtin Theil nahm, und so die goldene Zeit in den geselligen Kreisen und in dem häuslichen Familienleben hervorzauberte. Allein diese glücklichen Scenen haben sich jetzt geändert. Die Jugend verkehrt jetzt größtentheils unter sich, schließt sich ab, und so ist das Band zerrissen, welches die Jugend an das Alter knüpfte; nur beschäftiget mit der Tagespolitik, flieht Jeder die eigentliche Geselligkeit, um sich nur mit den Blättern und Schriften zu beschäftigen, die ihm etwas Neues aus der Politik bringen. Das Staatsverfassungswesen ist so sehr Mode geworden, daß sich darum nur das gesellige Leben dreht, alles Andere, was Erheiterung und Erholung gewähren kann, tritt dagegen in den Schatten. Man mißt jetzt nur die jugendlichen Kräfte, und so hat man für das Alter keinen Maaßstab mehr. Man rechnet aber nicht darauf, daß unter diesen Wirren

Jahre schwinden, und man selbst in die Klasse versetzt wird, die man jetzt übersieht, sie mit ihren schwachen Kräften nicht mehr brauchbar für die Bewegungen in der Welt hält, nicht mehr brauchbar für den Zeitgeist, mit dem auch sie untergehen, wenn längst andere Ideen wieder ihre Kinder oder Nachkommen beschäftigen, die auch wieder eine Anhänglichkeit und ein Festhalten an morsch geglaubten Stutzen tadeln, wie es jene mit ihren Vorfahren gethan haben, und so werden auch sie sich zurückgesetzt sehen, wenn nicht wieder die alte Geltung der Erfahrung an die Stelle tritt, da das Ganze im Leben jener Wechsel ist. — Ein anderer Grund des ungeselligen Lebens bringt das Laster hervor. So flieht der Wollüstling die Gesellschaft, um in den Armen der Liebe sein Leben hinzubringen. Der Geizige verschließt sich mit seinem Gelde, um ungestört seine Thaler, seine Staatspapiere überzählen und berechnen zu können. Er ist mit der Unterbringung seiner Kapitalien beschäftiget, beschäftiget mit Procenten, mit den Zinsen, die er einzunehmen hat. Der Stolze hält es für Beschimpfung mit andern Menschen zu verkehren, die nicht seines Charakters, seines Standes sind, nicht seine vermeinten Verdienste besitzen. Wie kann er sich so erniedrigen, auch nur einen Ort zu besuchen, wo er mit ihnen zusammen trifft, und daher bleibt er isolirt in seiner Wohnung, und besucht nur diejenigen Oerter, wo die Person etwas gilt, wie das Theater, Conzerte ꝛc. Der Eigensinnige, dem nicht Alles nach seinem Kopfe geht, nach dem sich die Welt in Handlungen und Meinungen nicht richten will, zieht sich grollend zurück; was hat er mit den Menschen zu schaffen, da sie sich nicht nach seinem Willen bequemen, nicht seinen Ansichten huldigen wollen. Dann giebt es auch eine gelehrte und eine Amtseinsamkeit bei

beiden gebietet es die Pflicht, der Beruf, sich zurückzuziehen, sich mit seinen Schriften, seinen Büchern einzuschließen, und hier gleichsam ungesellig zu erscheinen, wenn man es gleich nicht ist, sondern nur seinem Berufe folgt. Zu den Ungeselligen könnte man auch die Klostergeistlichen zählen, die sich auch von der Welt zurückziehen um sich jedoch einem frommen Berufe zu widmen. Ihr Beruf läßt aber zu, daß sie zu gewissen Stunden des Tages zusammenkommen können, und so schwindet die gänzliche Ungeselligkeit. Wenn alte und kranke Personen sich von der Welt zurückziehen, nicht mehr gesellig sind, oder die Geselligkeit fliehen, so liegt dieses theils in ihrem Alter, theils in ihren Leiden, die sie abspannen, sie unzufrieden mit der Welt machen. Eben so werden auch Menschen, die der menschlichen Gesellschaft schädlich sind, wenn sie in einsame Gefängnisse gesperrt werden, ungesellig, menschenfeindlich, besonders wenn ihre Strafzeit lange währt. — Es giebt nun auch noch eine periodische Ungeselligkeit, die darin besteht, daß Leute sich wohl Tage lang aller menschlichen Gesellschaft entschlagen. — Dieses geschieht jedoch nur bei vielen Geschäften, wo an keine Geselligkeit gedacht werden kann; denn diese nehmen die Zeit fort, die derselben gewidmet ist. Diese Ungeselligkeit fließt aus dem Drange der Geschäfte, wo man sich oft nicht besinnen kann, mit welcher Sache man zuerst anfangen soll; man hat den Kopf voll, ist einsylbig, und so erscheint man in den Augen von Fremden ungesellig, ohne es zu seyn. Dasselbe findet auch in Schreibstuben Statt, wo die Schreiber immer mit sich, mit ihrer Arbeit beschäftiget sind, und kaum auf andere Leute blicken, kaum Antwort geben, so daß sie gleichsam menschenfeindlich, ungesellig erscheinen; allein dieses liegt in der Schreibstubenbildung, wo nur jeder aufmerksam auf seine Arbeit ist, und so achtet er nicht auf das, was um

ihn her vorgeht. Das ungesellige Leben, die Ungeselligkeit liegt auch oft in einer früheren abgeschlossenen Erziehung, wenn man Kinder zu einsam erzieht, ihnen nicht den Genuß anderer Gespielen gönnt, oder doch nur sehr selten, da sich doch auch Kinder unter einander gern aussprechen, gern ihre kleinen Begebenheiten erzählen, und so zur Geselligkeit herangebildet werden, daß ihnen diese auf die Folge ein wohlthuendes Bedürfniß ist. Geschieht nun diese Erholung nach der Arbeit, nachdem sie ihre Schul- und häuslichen Arbeiten verrichtet haben, so lernen sie auch den Werth kennen, den Arbeit und Erholung gewähren. — Auch bei den Thieren kommt die Ungeselligkeit vor, man nennt hier ungesellige Thiere, welche nicht in Heerden zusammen leben, sondern einzeln, paarweise.

**Ungeselligkeit**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Ungesichert**, Bei- und Nebenwort, was keine Sicherheit hat, nicht gesichert ist. Ein ungesichertes Kapital, was nicht sicher steht, leicht verloren gehen kann; wenn z. B. die Hypothek auf einem Hause, wozu es gegeben worden, die letzte ist, und das Haus sich in Miethen schlecht verzinset, so daß beim Verkaufe die letzte Hypothek Gefahr läuft, nicht herauszukommen, indem das Haus beim Anschlag und öffentlichen Verkauf darunter verkauft wird. — Ungesichert in seinen Verhältnissen seyn, wenn man so in einem Amte, oder in seinem Gewerbe steht, daß man nicht sicher ist, die Einkünfte daraus zu verlieren, und so in Hinsicht seiner Existenz gefährdet ist. Ein ungesicherter Hausvater, der in Hinsicht seiner Existenz nicht gesichert ist; nicht weiß, wie er mit seiner Familie durchkommen wird, wenn sein zeitiger Ernährungsquell aufhört, oder versiegt.

**Ungesittet**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gesittet, keine guten Sitten besitzend; auch üble, un-

anständige Sitten an sich habend. Dieses heißt überhaupt sich unanständig betragen, besonders in Gesellschaften. Was giebt es nun für einen Maaßstab zwischen unanständig und anständig, also zwischen gesittet und ungesittet, da man jetzt auch die alte Derbheit und Geradheit für ungesittet und ungeschliffen hält? Uz sagt sehr wahr in gebundener Rede: Wie wenig gleichen wir den Alten! Was wir für ungesittet halten, hieß ihnen Männlichkeit. Wer sich daher nicht in Gesellschaften zu nehmen weiß, überall durch seine Manieren, durch seine Gespräche anstößt, geradezu ist, und oft Dinge mit ihrem rechten Namen benennt, die man, um gesittet zu erscheinen, verdeckt oder umschleiert giebt, ist ungesittet, hat keine Sitten. Jemand, dem die feine Lebensart fehlt, der nicht für die große Welt erzogen ist, aber in einem solchen Kreise erscheint, und daselbst Zeichen von seinem Daseyn giebt, wird hier als ungesittet betrachtet, wenn er gleich in einem andern Zirkel, der ihm näher steht, für gesittet gehalten wird, weil man in seinem Betragen nichts Anstößiges findet, nur Natur; er giebt sich, wie er ist; er will weder durch seine Person, noch durch seine Rede Aufmerksamkeit erwecken; er will durch seine Manieren nicht magnetisiren oder anziehen; er will nicht gefallen, sondern er will sprechen, scherzen und froh seyn mit denen, in deren Gesellschaft er sich befindet. Er hat nicht gelernt die Worte auf die Goldwage zu legen, ehe er sie in den Cours bringt: nicht gelernt, erst dann zu sprechen, wenn ein Anderer sein Gespräch vollendet hat, und so lange den ruhigen Zuhörer abzugeben, sondern er fällt ein, wo er glaubt eine Bemerkung machen zu müssen, ehe sie ihm entschlüpft. Er setzt sich, wo er Platz findet, und wie es ihm am bequemsten ist, ohne jedoch dem Frauenzimmer den Platz zu versagen, wenn er ihn noch nicht eingenommen hat, ist aber dieses der Fall, so bleibt er sitzen, weil er

das Bedürfniß der Ruhe fühlt, und so geht er in seiner Natürlichkeit durch alle Staffeln der Gesellschaft oder des geselligen Lebens, ohne einmal zu wissen, daß er anstößt, daß er sich nach dem feinen Tone ungesittet beträgt. Freilich kommt es hier immer darauf an, in welchen Verhältnissen Jemand steht, und welchen Charakter er bekleidet; denn ohne auch hier von der Offenheit und Geradheit abzuweichen, so muß doch bei allen Handlungen der Mann von Erziehung und Bildung durchblicken, der Mann, der weiß, in welchen Kreisen er sich bewegt, wo er mehr sagen kann, und wo er anhalten und in den Schranken des Anstandes bleiben muß, um nicht gegen seine Würde anzustoßen. So wurde Friedrich dem Großen von dem Staatsminister Baron von Heinitz im Jahre 1780 der Weltumsegler J. R. Forster vorgestellt, und dieser sagte zu dem Monarchen: Sire! ich habe bereits fünf Könige gesprochen, drei wilde und zwei zahme, aber so Einer, wie Ew. Majestät, ist mir noch nicht vorgekommen. Nach einer solchen Unschicklichkeit war es natürlich, daß der König die Unterhaltung bald abbrach, und als Strafe dafür, die Reisen, welche Forster gemacht hatte, nicht erwähnte; er sprach nur mit ihm über Englischen Ackerbau und über den Handel und die Finanzen Großbritanniens. Nach der Audienz sagte der König zu Heinitz: „Der Forster mag ein grundgelehrter Mann seyn, aber er ist ein erzgrober Kerl.“ Man gewahrt aber hieraus, daß diese ungesittete Aeußerung mehr in der rauhen Lebensart dieses großen Naturforschers lag, und in der immerwährenden Beschäftigung mit seinem Fache, so daß er die Menschen nach dem Maaßstabe der Thiere klassificirte, ohne sich dabei, in dem Augenblicke, wo er diese Aeußerung machte, etwas anderes zu denken, obgleich er als Gelehrter, als Mann von Erziehung nicht vergessen mußte, wo und vor wem er sich befand.

Uebrigens muß man dieses ungesittet, welches bloß in einem derben naturgemäßen Charakter liegt, in einem Gemüth, welches die Kunst sich zu verstellen nicht versteht, und nicht eine sogenannte feine Erziehung genossen hat, sie sich auch nicht aneignen konnte, da es gleich in Berufsgeschäfte kam, die eben so wenig geeignet waren, um daraus den Gesellschaftston der großen Welt zu erlernen, nicht mit der groben Ungesittheit vermengen; denn wer sich so beträgt, daß er den gewöhnlichen Anstand, der Jedem beiwohnen muß, der nicht ganz roh auferzogen worden, verletzt, wer nur mit gemeinen Worten um sich wirft, nur Unflätherеyen stets im Munde führt, und sich dabei tölpisch beträgt, wird in jeder anständigen Gesellschaft gemieden werden, er gehört in die unterste Kneipe, wo Gesindel verkehrt, und er seine Unflätherеyen auskramen kann, indem sie darin vielleicht Beifall finden, aber nicht in anständigen Zirkeln. — Das Hauptwort die Ungesittheit kommt nur selten vor, obgleich es wohl eine Berücksichtigung in Hinsicht seiner Bedeutung und seines Klanges verdiente.

**Ungesperrt**, Bei- und Nebenwort, nicht gesperrt, der Gegensatz von gesperrt, sagt man von Handwerken, deren Auswanderung aus dem Orte, wo solche ansäßig waren oder ihren Stand hatten, nicht verboten war, die sich überall hinbegeben konnten, zum Unterschiede der gesperrten Handwerke, deren Mitglieder nicht aus der Stadt oder dem Lande, worin sie sich befanden, auswandern durften, um sich in andern Städten oder in fremden Ländern niederzulassen, und ihr Handwerk zu betreiben, wie man dergleichen Handwerke ehemals in Nürnberg viele fand, wie die Schellenmacher, Flitter- und Rechenpfennigschläger ꝛc. s. auch unter Handwerk, Th. 21, S. 475. Auch in England dürften noch zu Anfange dieses Jahrhunderts keine Maschinen ausgeführt, selbst keine Zeich-

nungen davon genommen werden, um solche in das Ausland zu führen. Dieses Alles hat sich jetzt, sowohl mit den Handwerkern, als mit den Maschinen, geändert, und es ist hierin eine vollkommene Freiheit eingetreten. — Ungesperrt kommt ferner vor: in der Schifffahrt, wenn das Meer für offen erklärt wird, und die Schiffe ungehindert fahren können; welches in den Europäischen Gewässern wegen der nicht mehr eintretenden Stürme von März bis November geschieht; denn vom November bis März, wird es für gesperrt erklärt, weil dann häufig Stürme sich einstellen. So werden Kanäle durch den Eisgang gesperrt, so auch Flüsse, und wenn dieses vorüber ist, so wird die Schifffahrt wieder für ungesperrt erklärt. So werden in Seekriegen die Häfen gesperrt, so daß keine Schiffe auslaufen, kein Handel betrieben werden kann; haben sich die Zustände geändert, so werden die Häfen für ungesperrt erklärt. Ein ungesperrter Weg, der passirt werden kann. So auch ein ungesperrtes Thor, eine ungesperrte Pforte in einer Festung, wo man hindurchgehen kann.

**Ungespickt**, sagt man von dem Fleische, welches in der Küche zum Essen zubereitet wird, und nicht mit Speck durchzogen worden. Daher ein ungespickter Braten.

**Ungespiegelt**, in der Wappenkunst, wenn ein angebrachter Pfau in einem Wappen, den Schwanz nicht ausbreitet, sondern ihn hängen läßt, statt man es gespiegelt nennt, wenn er mit dem Schwanze ausgebreitet dargestellt wird.

**Ungespitzt**, in der Wappenkunst, wenn die Spitzen an einem Schilde stumpf sind. — In der Botanik, ist ungespitzt, unbegrannt, grannenlos, Muticus, je nachdem es als Gegensatz von Mucronatus, weich und stachelspitzig, von Aristatus, begrannt

oder anderer dünnen Hervorragungen an der Spitze eines Pflanzentheils gebraucht wird. Ungespitzte Körper nennt man überhaupt alle Körper, die zwar spitzig oder kegelförmig zulaufen, aber keine Spitze haben, sondern stumpf sind.

**Ungesponnen**, sagt man von der Seide, Wolle, Baumwolle, dem Leinen oder Flachs, Hanf ꝛc., wenn diese Materien noch nicht zu Fäden gesponnen worden, sondern noch roh da liegen, wie die Seide aus den Cocons, die Wolle von den Schafen ꝛc. genommen worden.

**Ungespornt**, sagt man von Reitern, wenn sie keine Sporen tragen, sondern das Pferd ohne solche regieren. So war auch der Hahn ungespornt, womit Johann Ballhorn seine Fibel vezierte, dem er einen Korb mit Eyern zulegte, und dieses als eine große Verbesserung betrachtete. — In der Botanik ist ungespornt, ecalcaratus, wenn Blüthentheile den Sporn, den sie am Grunde haben, und der gewöhnlich eine Honigdrüse in seiner Spitze einschließt, nicht haben.

**Ungesprächig**, nicht gesprächig, der Gegensatz von gesprächig, schweigsam, nicht gern sprechen, welches theils einem Fehler der Sprachorgane zugeschrieben werden kann, indem sie eine schwere Mittheilung zulassen, sich die Artikulation der Töne schwer gestaltet; es kann aber auch in einem schweigsamen Gemüth liegen, daß sich nicht gern mittheilt, ungern spricht, welches theils in der Erziehung liegt, wenn diese Ungesprächigkeit schon von den Kinderjahren an bemerkt wurde, theils aber auch in Krankheiten des Körpers, besonders in der Hypochondrie, Hysterie, Melancholie, wo die Stimmung so ist, daß der Kranke nicht gern spricht, sich gern der menschlichen Gesellschaft entzieht, und für sich lebt, gern seiner Träumereyen, die ihm die kranke Einbildungskraft vorgaukelt, nachhängt.

Dann giebt es auch Leute, die aus Grundsatz nicht viel sprechen; theils liegt dieses in einer gewissen Aengstlichkeit sich nicht über Gegenstände auszulassen, die in die Politik oder in die Religion greifen, wodurch sich Gesinnungen kund geben könnten, die Anstoß finden, vielleicht eine falsche Meinung von den Grundsätzen beibringen, die man über diese Gegenstände hegt; theils geschieht es, um mehr zu hören, um ruhiger Beobachter bei Allem bleiben zu können, was vorgeht; die Urtheile zu sammeln, und sich daraus dasjenige zusammenzustellen, was man selbst für das Leben und den Geschäftskreis brauchen kann. Denn immer gewinnt derjenige mehr, der in jeder gemischten Gesellschaft, sey es ein Privatverein, oder ein öffentliches Kaffeehaus, oder sonst ein Gasthaus, nur den Hörer spielt, und sich selten in ein Gespräch mit einläßt; denn hierdurch gehen ihm, bei der eigenen Geschäftigkeit der Zunge, die Aeußerungen Anderer verloren. Dann giebt es auch Ungesprächige aus Faulheit, die nicht gern den Mund aufthun, nicht gern, wie man sagt: ihre Lunge anstrengen, sondern sich mit Essen und Trinken beschäftigen, oder mit Tabakrauchen, und für sich träumen, nicht einmal ihr Ohr der geführten Unterhaltung leihen. Dieses sind die Passiven, die man fast auf allen Kaffeehäusern findet. Ihnen ist das Tabagiren zur Gewohnheit geworden; sie müssen Jahr aus Jahr ein und täglich nach ihrem Kaffee-, oder Gast-, Wein-ꝛc. Hause gehen, selbst das Wetter hat darauf keinen Einfluß, um Tabak zu rauchen und eine Flasche Bier zu trinken, im Uebrigen sitzen sie still und sehen dem Treiben zu; ihre Aeußerungen sind ja und nein, nachdem zu ihnen gesprochen wird, und dieses nur von Fremden; denn wer sie als Stammgast schon kennt, läßt sie ruhig sitzen oder bei den Spieltischen, beim Billard ꝛc. stehen; denn zum Sprechen sind sie schwer zu bringen. Und so gestaltet sich die Unge-

sprächigkeit in ihren mannigfaltigen Formen und Beweggründen. Ja es giebt auch noch Personen, die bloß darum nur wenig sprechen, weil sie unrichtig zu sprechen glauben, nicht gewandt genug in der Sprache sind, und da sie Worte, Sätze und Perioden erst überdenken müssen, so zögern sie mit der Sprache, und da dieses auffällt, so schweigen sie lieber. Denn an den Orten, wo sie sich gehen lassen können, ist ihre Ungesprächigkeit verschwunden. Auch ist wohl der Gegenstand von der Art, daß Jemand schweigen muß, weil er davon keine Kenntniß hat wie dieses oft in gemischten Zirkeln der Fall ist, und so schweigt er lieber, ehe er etwas in das Gespräch mischt, was nicht dahin gehört, und vielleicht Lachen erregt, wenn man sich nicht schonend gegen denselben beträgt. Uebrigens ist das Zuwenigsprechen mehr eine Tugend, als das Zuvielsprechen; denn bei dem zu Viel läuft man oft Gefahr, etwas zu sagen, was Nachtheil bringen kann, nicht so ist es umgekehrt der Fall, wo man mehr die Sprache in seiner Gewalt behält. So auch die Ungesprächigkeit in allen den angeführten Bedeutungen.

**Ungestählt**, was nicht gestählt worden. Wenn man z. B. eiserne Spitzen nicht verstählt; auch eiserne Instrumente ꝛc.

**Ungestalt**, ungestaltet, der Gegensatz von wohlgestaltet, eine im hohen Grade unförmliche oder widrige Gestalt habend; auch eine Abweichung von der natürlichen Gestalt. Ein ungestalteter Mensch, eine ungestaltete Bildung. So auch die Ungestaltheit. Beim Menschen bezieht sich die Ungestalt auf irgend eine Verwachsung des Körpers, bestehe diese nun in einer Verwachsung des Rückgrats, einem Höcker, in einer Erhöhung der Schultern oder der Brust, in krummen Beinen, verwachsenen Schenkeln und Armen, in einem dicken Kopfe, Wasserkopfe, und in vielen andern Ungestaltungen, wozu auch die Mißge-

burten gehören, s. Th. 91, S. 498 u. f. Auch kann man die oben, S. 247, erwähnten Ungeheuer hierher rechnen. Wird die Ungestalt schon durch die Geburt erzeugt, das heißt, kommt das Kind schont mit Verwachsungen auf die Welt, so wird schwer dagegen von Seiten der Arzneikunst und Chirurgie etwas zu machen seyn; kommt die Ungestalt aber durch Verwahrlosung in der Wartung vor, so läßt sich eher ein Mittel dagegen anwenden. Auch wird in den orthopädischen Instituten manches Gute in dieser Hinsicht geleistet. S. auch die Art. Verwachsung und Verwahrlosung. — Auch bei Thieren kommen unförmliche Bildungen des Körpers, Ungestalten, wie beim Menschen, sowohl in der Geburt, als auch außer derselben vor. Sind es Haus- und Nutzthiere, so werden sie geschlachtet, da dergleichen Thiere doch weiter keinen Nutzen gewähren. — In der Botanik ist ungestaltet, deformis, wenn die Pflanzen eine unförmliche oder naturwidrige Bildung haben.

**Ungestiefelt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gestiefelt, nicht gestiefelt keine Stiefel anhabend. Er erschien ungestiefelt in der Gesellschaft, also mit Schuhen. Ungestiefelt durch den Fluß baden, barfuß.

**Ungestielt**, stiellos, Sessilis, der Gegensatz von gestielt, nicht gestielt, was keinen Stiel hat. In der Botanik, ohne stielartige Träger, der Gegensatz von gestielt: petiolatus, pedunculatus, stipitatus, aber auch den Mangel aller sonstigen, stielartigen unterstützenden Theile bezeichnend, daher ein Blatt ohne Blattstiel, welches noch nicht stengelumfassend und herablaufend ist, z. B. bei Rosmarinus officinalis und Veronica prostrata; ein Blütenstand oder eine Blüte ohne Blütenstiel, z. B. die Dolden von Torilis nodosa, die Blüten bei Lamium al-

bum und Marrubium vulgare; ein Staubbeutel ohne Staubfaden, z. B. bei ceratophyllum und Arum; ein Eyerstock ohne Stempelträger, z. B. bei Alyssum und Pisum; eine Narbe ohne Griffel, unmittelbar vom Eyerstocke getragen, z. B. bei Berberis und Papaver ꝛc.

**Ungestört**, Bei- und Nebenwort, nicht gestört, der Gegensatz von gestört. Ungestört in seinem Zimmer arbeiten, ohne Unterbrechung. Ein ungestörtes Reich, welches keine politischen Stürme auszustehen hat. Ungestört ein Werk vollbringen, ohne Unterbrechung. Ungestörten Sinnes seyn, nicht schwachsinnig, nicht geisteszerrüttet.

**Ungestraft**, Bei- und Nebenwort, nicht gestraft, der Gegensatz von gestraft. Ein ungestrafter Verbrecher, der der Strafe entgangen ist. Ungestraft etwas begehen.

**Ungestreift**, der Gegensatz von gestreift, keine Streifen habend, sagt man von Zeugen, wenn sie eine gleiche Farbe ohne Streifen haben; sowohl in wollenen, als seidenen Zeugen.

**Ungestüm**, Bei- und Nebenwort, eine ungewöhnliche Heftigkeit zeigend, oder äußernd, besonders in Ansehung der Bewegung. Ein ungestümes Meer. Ein ungestümer Wind. Ein ungestümes Wetter. Ein ungestümer Mensch, welcher Alles mit ungewöhnlicher Heftigkeit verrichtet. Ungestüm um etwas bitten, heftig. Ungestüm an etwas anklopfen. Ungestüm rufen, schreien. Adelung hat einige Nachforschungen wegen des Stammes von diesem Worte angestellt, er ist aber zu keinem Resultate gekommen, da sich das einfachere gestüm noch bei keinem alten Schriftsteller hat finden lassen, welches die Abstammung ungewiß macht. Nach Wachter soll das Schwedische stimma, lärmen, toben, Stym, ein tobender Haufe, das Stammwort seyn, welches mit

unserm Stimme verwandt ist, in welchem Falle aber ungestüm heftig lärmend und schallend bedeuten würde. Nach Frisch ist das veraltete stüm, ein Verwandter von stumm, und so würde gestüm, gelinde, sanft, still, und ungestüm dessen Gegensatz bedeuten. Nach Adelung soll die erste Ableitung mehr für sich haben, besonders wenn man die verwandten Deutschen stämmen stampfen ꝛc. mit in Betrachtung zieht, da denn ungestüm nach dem Muster des Lateinischen Impetus, impetuosus, gebildet seyn könnte. Weiter sind die Untersuchungen über die Ableitung dieses Wortes nicht gekommen. Auch das Hauptwort der Ungestüm, auch das Ungestüm, eine ungewöhnliche Heftigkeit der Bewegung bezeichnend, kommt häufig in der Bibel vor. Gott stürzte die Aegypter mit Ungestüm, 2 Mos. 14, 25. Er fährt über mich mit Ungestüm, Hiob, 9, 17. Ungestüm wird ihn von seinem Orte treiben, Kap. 27, 21. Da erhub sich ein groß Ungestüm im Meer, Matth. 8, 24. Sich dem Ungestüm des Herzens überlassen. Den Ungestüm mit Gewalt dämpfen. Jemanden mit dem Ungestüm ihrer Bitten verschonen.

**Ungesucht** und gesucht, ersucht und unersucht, ist eine alte Formel, die bei der Uebergabe dieser oder jener Sache gebraucht wurde, und drückte man damit alle gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen einer Sache aus.

**Ungesund**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gesund. Ein ungesunder Mensch; ungesunde Speisen; ein ungesunder Ort; eine ungesunde Witterung ꝛc. Auch figürlich. Ein ungesunder Verstand steckt auch oft das Herz an. So auch die Ungesundheit. — Unter ungesund, da es hier hauptsächlich auf den thierischen Körper geht, versteht man, wenn die Verrichtungen

desselben nicht gehörig von Statten gehen, der Körper nicht nur eine Unbehaglichkeit fühlt, sondern sich auch wirklich Symptome und Zeichen des Ausbruches einer Krankheit durch einen fieberhaften Zustand zeigen, bestehe sie auch nur in catarrhalischen Zufällen, im Schnupfen, Husten, Hals- und Kopfübeln ꝛc.; oder der Herd sey der Magen, der sie erzeugt, oder sonst ein Organ, welches thätig eingreift. Genug, wenn der Körper solche Empfindungen hat, die den Verrichtungen des Gesundseyns entgegen sind, so ist er ungesund, und bewahrt in sich einen Krankheitsstoff, den er leicht, bei der Aufmerksamkeit auf seine Lebensverrichtungen, wird entdecken, und den Ausbruch schon von selbst durch Hausmittel hindern können. — Bei catarrhalischen Vorfällen durch Wärme und schweistreibende Mittel, wozu eine Tasse Fliederthee, ein gut bereiteter Punsch ꝛc. die besten Mittel bei einem eingezogenen warmen Verhalten sind; wobei man nachher eine gehörige Diät beobachtet, um auch jede fernere Reizung durch Speisen zu vermindern. — Das häufigste Ungesundseyn des Körpers ist aus der Witterung herzuleiten, besonders im Frühlinge und Herbste, wo man es oft in der Bekleidung des Körpers versieht, indem man mit derselben zu plötzlich wechselt, und dabei den Witterungszustand nicht berücksichtiget, hieraus entstehen die meisten catarrhalischen und rheumatischen Uebel; auch bei dem Wechsel des Wetters, wenn man auf einige Zeit seine Wohnung nicht verlassen hat, und gerade sie dann verläßt und ins Freie geht, wenn ein solcher Witterungswechsel eintritt, der sehr ungleich mit der verlassenen Stubenatmosphäre ist. Dieses ist nun das Ungesundseyn des Körpers, welches am meisten vorkommt, und auch die kräftigen Naturen befällt, nicht bloß Schwächlinge, die schon von Jugend auf eine den Körper schwächende Erziehung genossen haben.

Wird aber der Zustand der Ungesundheit größer, tritt eine merkliche Schwäche beim Unwohlsein ein, die nöthiget den Sopha oder das Bett zu suchen, so sind auch andere Uebel, andere Krankheiten in Anmarsch, gegen die man, wenn man nicht durch eingeschränktes Verhalten, durch Diät ihrer Meister werden kann, ärztliche Hülfe suchen muß, besonders bei Entzündungskrankheiten, hitzigen Fiebern, Typhus ꝛc., die sich leicht dem aufmerksamen Kranken durch das Gefühl verrathen, indem hier schon der ganze Körper in Mitleidenschaft tritt. Hier ist nicht der Ort, sich tiefer über das Ungesundseyn auszulassen, noch weniger Mittel zur Heilung dieser oder jener Krankheit anzuführen, sondern nur den Zustand zu erweisen, worin das Ungesundseyn besteht, welche ungefähre Quellen es hat, und wie man sich bei den ersten Zeichen dabei verhält, um es vielleicht abzuwehren, indem in den meisten leichtern Fällen nur Körperruhe Diät und Hausmittel nöthig sind, den Krankheitsstoff zu ersticken oder schneller heraus zu treiben, wenn schon ein merklicher Grad des Uebels im Körper vorhanden ist, schon Zeichen von Schwächungen ꝛc., die man unbeachtet gelassen hat, länger vorhergegangen sind, und jetzt der Ausbruch des Uebels plötzlich erscheint. Dieses hier Angeführte ist nun eine Ungesundheit, die den Körper mehr befält durch eigene Schuld, durch ein unvorsichtiges Verhalten, als durch äußere Eindrücke, durch epidemische und endemische Ansteckungen, und diese liegen größtentheils in der Beschaffenheit der Luft in den verschiedenen Jahreszeiten, also in einer ungesunden Luft; denn anhaltend kalte und trockne, oder kalte und feuchte, anhaltend warme und trockne, oder warme und feuchte Luft, wirkt je nach ihrer Beschaffenheit anders. Oft bringt die Abwechselung der Beschaffenheit eben dieselbe Wir-

kung hervor, welche diese auch gewöhnlich anhaltend äußert, je nachdem diese Beschaffenheit oder Eigenschaft entweder plötzlich, oder allmählig, auch zwischen einem bestimmten Zeitraume oft, oder selten wechselt, oder nachdem auch Nebeneinflüsse dabei mehr oder weniger thätig sind. Die Entstehung und Verbreitung der epidemischen Krankheiten, beides erhält schon hiervon eine reichhaltige Quelle, obgleich die Verbreitung durch die Mittheilung von andern Kranken durch Ansteckung schon eine neue Quelle giebt. Besonders bildet sich durch ungesunde Luft und schlechte Nahrungsmittel und Getränke der Typhus; auch das gewöhnliche Faulfieber und die Ruhr gehen in Typhus über, wenn sie nicht geschickt behandelt werden. Mit den endemischen oder einheimischen Krankheiten hat es eine gleiche Bewandniß, sie sind mehr Folge des Klimas, des Himmelsstriches, als anderer Einflüsse, aber auch Nahrungsmittel und Getränke tragen dazu bei. Hierher gehören viele catarrhalische und rheumatische Uebel, Wechselfieber, Ruhren, Gliederreißen, besonders Zahn- und Kopfschmerzen, Hypochondrie und Hysterie, Hämorrhoiden ꝛc. Zu dem ungesunden Wesen, welches sich durch die eben angeführten Einflüsse verbreitet, gehören auch die ungesunden Wohnungen, vorzüglich Kellerwohnungen, wenn diese sehr tief liegen und feucht sind, besonders im Frühjahre, wenn das Grundwasser steigt, damit angefüllt oder überschwemmt werden. Die Scrophelkrankheiten sind gewöhnlich die Leiden solcher Kellerbewohner, besonders der Kinder; auch zeugt das aufgedunsene Ansehen dieser Leute von ihren ungesunden Wohnungen. Hierzu gehören auch die Hofwohnungen in den Seitengebäuden, wenn die Parterrewohnungen zu tief liegen, und der Hofraum zu enge, zu beschränkt ist, so daß das Sonnenlicht nicht herab, noch frische Luft gehörig durchstreichen kann. —

Auch dergleichen Wohnungen sind feucht und ungesund, und geben zu Drüsenkrankheiten und andern Uebeln Veranlassung. Eben so sind in eng in einander gebaueten Stadttheilen, besonders bei hohen Häusern die Straßen ungesund, und noch mehr bei stark ausdünstenden Rinnsteinen, bei Seifensiedereyen, Gerbereyen, Leimsiedereyen, Schlächtereyen ꝛc., deren Ausdünstungen sich in den Straßen, worin sie liegen, verbreiten, und mit den Ausdünstungen der Rinnsteine und Cloaken mischen, wodurch die Luft mit mephitischen Dünsten geschwängert wird. — Alles dieses befördert die Ungesundheit der Einwohner, stört den Lebensgenuß, und schwächt die Bevölkerung, das heißt, hindert die Ausbildung ihrer Kraft; denn eine Vermehrung der Einwohner einer Stadt, eines Landes, ist noch nicht Beweis der Gesundheit und Kräftigkeit derselben. Wie viele bleiben davon als kräftig übrig, wenn man die ungesunden und siechen ausschließt. Daher ist es nöthig auf alles dasjenige zu sehen, was die Gesundheit des Volkes untergraben, und wohin die menschliche Kraft wirken kann, wozu auch die Austrocknung der Sümpfe und stehenden Gewässer gehört, weil auch diese sehr nachtheilig durch ihre Ausdünstung im Sommer und bei Ueberschwemmungen wirken, indem sie die Luft mit ihrem fauligen Stoff schwängern, und diese denselben nach Dörfern und Städten führt. — Zieht man nun dieses Alles in Erwägung, und besonders: daß ungesunde Luft, ungesunde Wohnungen, ungesunde Speisen und Getränke, eine besondere Disposition des Körpers in Aufnehmung des ansteckenden Stoffes, mehr oder weniger in einem Lande vorhanden seyn können, so kann man sich auch nicht wundern, wenn in gewissen Jahreszeiten, besonders bei zu anhaltender Hitze und Trockenheit, und dann wieder bei einer zu großen Feuchtigkeit, die Ungesund-

heit vorherrschend ist, und nur dadurch vermindert werden kann, daß man dasjenige verbessert, was ihr Nahrung giebt, sie unterhält. — Da nun die verschiedenen Krankheiten, welche durch Ansteckung entstehen, unter ihren Namen besondere Artikel in der Encyklopädie bilden, so muß darauf verwiesen werden; so wie man auch den Artikel Krankheit, Th. 47. S. 629 u. f., nachsehen kann. Was die ungesunde Luft betrifft, so handelt davon der Artikel Luft, Luftarten ꝛc. Th. 81; die ungesunden Speisen und Getränke; s. oben, Ungenießbar; die ungesunden Wohnungen; s. unter Wohnung, in W.

**Ungetäfelt**, Bei- und Nebenwort, nicht getäfelt, der Gegensatz von getäfelt, was kein Tafelwerk erhalten hat; nämlich in den Zimmern sowohl an den Wänden, Wandgetäfel, als an den Decken, Deckengetäfel. Ueberhaupt jedes weggebliebene von Holz eingelegte Tafelwerk, da wo es sonst anzubringen Gebrauch war, also eine Sache zu täfeln.

**Ungetheert**, nicht getheert, was keinen Theer erhalten hat, wie z. B. die Räder am Wagen, die Schiffe ꝛc. Wenn sich die Ersteren schlecht am Wagen drehen, so sind sie ungetheert, sowohl das Innere der Nabe des Rades, als auch die Achse haben keinen Theer erhalten, sind nicht getheert worden.

**Ungetheilt**, Indivisus, der Gegensatz von getheilt, was in keine Theile zerlegt worden, sondern ganz geblieben ist. Ungetheilte Güter, welche bei einem Grundherren geblieben sind. Auch bei Majoratsstiftungen, diejenigen Güter, welche das Majorat bilden, und von demselben nie getrennt werden können, zum Unterschiede von den Gütern, die bei einer Erbschaft getheilt werden. Eine getheilte Hand, heißt eine Abtheilung der Güter unter Mehrere, und demnach heißt: mit getheilter Hand

sitzen, von den Gütern abgetheilt seyn. Ungetheilte Zahlen, in der Rechenkunst, die ganzen Zahlen zum Unterschiede der getheilten, oder Brüche. — Eine ungetheile Größe, in der Meßkunst, eine bestimmt angenommene Größe nach einem Maaße oder Maaßstabe, wie der Fuß und die Elle; dagegen sind getheilte Größen der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ ꝛc. Fuß, oder die $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Elle. — In der Wappenkunst ist ein ungetheilter Schild, ein leerer, welcher durch keine geraden oder krummen Linien getheilt worden. — In den Rechten ist eine ungetheilte Erbschaft, der Nachlaß, den ein Universalerbe erhält, indem ihm das Ganze ungetheilt, mit Ausnahme der Legate, vermacht worden. — In der Botanik heißt ungetheilt, Indivisus, Integer, 1. wenn ein zur Fläche ausgedehnter Theil keine tiefern Einschnitte und Zacken hat (der Gegensatz von getheilt, gespalten, gelappt, buchtig, geschlitzt, zerrissen, und eingeschnitten); 2. wenn man bei einem ästigen Stamme, diesen bis in den Gipfel der Pflanze verfolgen kann. — In der Landwirthschaft ist ein ungetheiltes Stück Land, welches nur mit einer Frucht besäet worden, zum Unterschiede eines Morgens Landes, worauf mehrere Früchte stehen. — Ein ungetheiltes Bett, welches von Einem allein eingenommen wird, zum Unterschiede des getheilten, wo zwei Personen darin liegen. Besonders in Beziehung auf Mann und Frau, als Ehepaar. Mit Einem das Bett theilen, heißt hier so viel, als den Beischlaf vollziehen; daher auch von Tisch und Bett trennen. Eine ungetheilte Arbeit, die Einer allein ausführt, zum Unterschiede der getheilten, wo Mehrere dabei angestellt sind. Ein ungetheilter Hausstand, den eine Familie allein ausmacht, zum Unterschiede des getheilten, wo noch eine oder mitunter auch mehrere Familien daran Theil nehmen. Ein

ungetheiltes Geschäft, welches Einer allein für seine Rechnung führt, zum Unterschiede des getheilten, wo Zwei oder Mehrere in Compagnie sind. Und so kommt ungetheilt im Gegensatze von getheilt noch in vielen Zweigen mehr vor, z. B. bei den Haaren: ungetheiltes oder glatt vom Kopfe herabhängendes, und getheiltes oder gescheiteltes Haar ꝛc.

**Ungetreu**, der Gegensatz von getreu, nicht getreu, nicht festhaltend an einem errichteten Bündniß oder an gethanen Versprechen. Er ist seinem Versprechen ungetreu geworden. Ein ungetreues Weib, ein ungetreuer Freund, ein ungetreuer Unterthan, Diener. Ein ungetreuer Liebhaber. S. auch Untreue. So auch der Ungetreue und die Ungetreue.

**Ungethüm**, ein nur in einigen Provinzen Deutschlands übliches Wort, ein Gespenst zu bezeichnen. Es erschien ein Ungethüm, ein Gespenst. Nach Adelung soll Ungethüm zu dem Geschlechte der Wörter Tumult, Getümmel ꝛc. gehören, so daß Ungethüm hiernach einen Poltergeist bedeuten würde.

**Ungeübt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von geübt, nicht geübt. Ungeübt in einer Sache seyn; sie nicht fleißig betrieben haben, nicht gewandt in der Ausübung derselben seyn; nicht Fertigkeit darin besitzend. Ein ungeübter Schauspieler, Sänger, der in seiner Rolle nicht gehörig eingeübt ist; nicht die rechte Fertigkeit besitzt, um mit Beifall aufzutreten. Ein ungeübter Schütze; ein ungeübter Jäger, die noch nicht die gehörige Fertigkeit im Treffen des Zieles besitzen.

**Ungewählt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gewählt, nicht gewählt, was nicht ausgesucht worden. Ein ungewählter Zeug, der nicht ausgesucht, der ohne Wahl genommen worden; so auch eine jede Waare,

die man ohne Auswahl nimmt oder kauft. Von Personen sagt man ungewählt, wenn sie zu einem Amte, das durch Stimmenmehrheit ertheilt wird, nicht gewählt werden. Er ist dieses Mal ungewählt geblieben, nicht wieder gewählt worden; z. B. zum Landtagsdeputirten, Stadtverordneten ꝛc. Man sagt aber auch ungewählt zu einem Amte gelangen, ohne Wahl, wenn bei der Vergebung eines Amtes keine Abstimmung Statt findet sondern die Besetzung der Stelle von der Obrigkeit abhängt.

**Ungewalkt**, sagt man von Tüchern, welche noch nicht gewalkt worden, noch nicht durch die Walkmühle gegangen sind, um sie von Leim, Fett und Schmutz zu befreien.

**Ungewaschen**, der Gegensatz von gewaschen, nicht gewaschen, nicht durch Wasser gereiniget. Eine ungewaschene Wolle, ein ungewaschenes Kleid, von Kattun oder Wolle, welches noch nicht gewaschen worden ꝛc. Auch Figürlich kommt es vor. Jemand ist ungewaschen davon gekommen, ohne die Zeche zu bezahlen, oder ohne im Spiele die Wäsche zu verlieren, oder in einen Handel verstrickt zu seyn.

**Ungewässert**, sagt man von seidenen oder leinenen Zeugen, wenn sie keine den Wasserwogen gleichenden Streifen durch die Kunst erhalten haben, im Gegensatze der gewässerten Zeuge.

**Ungeweiht**, profan, s. Profan, Th. 117, S. 705.

**Ungewiß**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gewiß, und als Beiwort oder Eigenschaftswort in allen Bedeutungen desselben. Einen ungewissen Tritt haben. Ungewiß stehen, unsicher. Nicht aufs Ungewisse laufen. Die Sache ist noch sehr ungewiß. Ungewisse Einkünfte. Das ungewisse Glück. Er wagt sich ungewiß in den Strudel, ohne zu wissen, ob er hindurch kommt.

Das ungewisse Geschlecht, in den Deutschen Sprachlehren das Genus Neutrum der Lateiner.

**Ungewissenhaft**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gewissenhaft, nicht gewissenhaft, nicht auf die Stimme des Gewissens hörend. Ein ungewissenhafter Mann. Ein ungewissenhaftes Verfahren. So auch die Ungewissenhaftigkeit.

**Ungewißheit**, der Gegensatz von Gewißheit, und in den sämmtlichen Bedeutungen desselben. Die Ungewißheit einer Sache. Die Ungewißheit über den Ausgang eines Prozesses. In einer traurigen Ungewißheit leben. Welche Zweifel und Ungewißheiten herrschen da nicht. — Die Unwissenheit ist daher das Nichtwissen einer unternommenen Sache, wie sie ausschlagen wird. So herrscht Ungewißheit bei einem neuen Unternehmen, ob es bei seinem Einführen ins Publikum den Beifall desselben erhalten wird oder nicht. So herrscht Ungewißheit bei einer Handelsspekulation wie sie ausfallen wird. So bei jeder Unternehmung, die nicht auf einem sichern Grunde beruhet; denn bei aller Berechnung ihrer Vortheile, die sie sowohl dem Publikum, als dem Eigner gewährt, kann sie mißglücken, kann sich das Unternehmen ganz anders herausstellen, als man es sich gedacht und berechnet hat, weil eine jede Unternehmung von vielen Nebenumständen abhängt, die man nicht gleich übersehen kann, und die sich auch erst dann zeigen, wenn das Unternehmen im Gange ist. Und so ist die Ungewißheit überall bei neuen Unternehmungen gegen das Einschlagen desselben begründet.

**Ungewitter**, ein im hohen Grade ungestümes Wetter, gleichsam eine Revolution in der Natur. Man kann unter diesen Namen Alles bringen, was Schreckliches sich in der Natur zuträgt: daher heftige Stürme oder

Orkane, heftige Regengüsse, die Ueberschwemmungen verursachen, heftige Gewitter oder Donnerwetter, Wolkenbrüche Hagel, bedeutender Schneefall, Wasserhosen, Wettersäulen, Erdbeben, Ausbrüche feuerspeiender Berge, weil auch diese oft mit fürchterlichen Nebenerscheinungen begleitet sind ꝛc. So wissen wir aus den Erfahrungen unserer Zeit, daß oftmals durch vulkanische Kräfte Inseln aus dem Meere in die Höhe gehoben worden sind. Auch kann man annehmen, daß eine Menge Berge und Gegenden auf unserer Erde entweder selbst Vulkane gewesen, oder durch Vulkane gebildet worden seyn müssen. So will man auch, daß sich der Granit und einige andere Felsarten durch Feuersgewalt aus den Tiefen zu Tage erhoben haben, ja daß durch dergleichen Revolutionen große Inseln und ganze Länder aus dem Meere erstanden sind, und so hat das unterirdische Feuer auf mancherlei Weise gewirkt, und der Erde auch Gestaltungen gegeben; auch lassen sich daraus die fürchtbaren Wasserfluthen erklären, die durch das Emporsteigen des Meeresgrundes nach andern Gegenden hingedrängt wurden, und solche mit Gewalt überschwemmten. Auch beweisen diese fürchterlichen Revolutionen, welche die Erde oftmals überstanden hat, die vielen Versteinerungen, die man in der Erde aus allen Naturreichen antrifft. Ungewitter ist daher der Inbegriff von Allem, was sich in der Natur Fürchterliches zuträgt. Auch in der Bibel findet man es in diesem Sinne angeführt. Es erhob sich ein großes Ungewitter auf dem Meere, Jon. 1, 4, 12. Nach dem Ungewitter läßt du die Sonne wieder scheinen, Tob. 3, 23. Die Stürme oder Orkane gehören zu den fürchterlichsten Ungewittern durch ihre Verheerungen, die sie anrichten, ja sie verwüsten oftmals da, wo sie hausen, die ganze Erdoberfläche, auch das Meer scheint ihrer Herrschaft am mehrsten unterworfen zu seyn, und nach der Ebbe und Fluth

wirkt gewiß nichts heftiger auf dieses Element, als Orkane; denn sie erschüttern das Meer mit einer solchen Heftigkeit, daß dessen Spiegelfläche in einem Augenblicke sich durch Wellen wie Berge thürmen, welche sich dann an Felsen und Ufern brechen; aber auch das Land ist ihrer Gewalt ausgesetzt. Wie bekannt thürmen die Stürme in Arabien und Afrika Sandberge auf; sie bedecken große Ebenen mit Sand, und führen denselben weit weg, ja mehrere Meilen dem Meere zu, wo er in eine so große Menge übereinander gehäuft wird, daß sich Sandbänke, Dünen und Inseln bilden. Auf den Antillischen Inseln, auf der Insel Madagaskar und in mehreren andern Ländern sind die Orkane oft die heftigsten Landplagen, weil sie in diesen Gegenden mit solcher Heftigkeit stürmen, daß sie Bäume, Pflanzen, Thiere, ja ganze gepflügte Länder wegführen. Sie verursachen, daß die Ströme anschwellen oder ganz versiegen; sie stürzen Berge und Felsen um, machen Löcher und Abgründe in die Erde, ändern den Lauf der Ströme, und geben oft den Ländern, wo sie wirken, eine ganz andere Gestalt. S. auch den Art. Orkan, Th. 105, S. 445 u. f. Merkwürdige Erscheinungen kommen auch oftmals bei Stürmen vor. So fielen am 27sten July des Jahres 1803 drei Meilen oberhalb Leon in Spanien nach einem Sturme ungefähr zwölf Scheffel Körner aus der Luft, die mit weißen Bohnen große Aehnlichkeit hatten. Da die Einwohner dieser Gegend, nach dem umständlichen Berichte eines dortigen Postmeisters, diese ihnen nicht bekannten Körner gekocht, gegessen und sehr gut befunden haben, so scheinen es die Fruchtkörner von der Erndte irgend einer Frucht der entfernteren Nachbarn, die ein Wirbelwind in die Höhe hob, und im Sturme durch die Lüfte fortführte, bis sie hier, vermöge ihrer Schwere und des nachlassenden Windes wieder zur Erde herabfielen, zu seyn.

Dieselbe Erscheinung hat man auch in Oesterreich beobachtet, indem auch hier ein Samenregen herabfiel, den man anfangs Getreideregen nannte, weil der herabfallende Stoff wie große Körner aussah. Bei genauerer Untersuchung fand man aber, daß es die kleinen Wurzelknöllchen vom Ranunculus ficaria waren, die ein Platzregen losgerissen, und eine Wasserhose in die Luft geführt hatte. — Einem plötzlich sich erhebenden heftigen Sturme pflegt gewöhnlich ein Gewitter oder Donnerwetter zu folgen, wobei nicht selten merkwürdige Erscheinungen vorkommen. Denn nicht allein, daß der Regen dabei in großen Tropfen und in solcher Menge plötzlich niederfällt, daß er gleich die ganze Gegenden überschwemmt, die der Zug des Donnerwetters nimmt, sondern daß auch andere Körper mit herabfallen, wie Sand, Steine, Schwefel ꝛc. So war am 24sten Mai 1801 bei Rastadt ein heftiges Hagelwetter, bei welchem sich folgende Erscheinung ereignete. Man hatte in dem darauf erfolgten Regen ein Wassergefäß unter freiem Himmel stehen lassen, daß daher ganz mit Wasser angefüllt worden, auf dessen Oberfläche man eine große Menge Körperchen bemerkte, welche das Ansehen von geschmolzenem Schwefel hatten. Man gerieth daher auf die Vermuthung, daß dieses Wasser von einer schwefelichten Materie durchdrungen, und folglich brennbar seyn müsse, und steckte deshalb einen Stab hinein, der sich auch so anzündete, wie ein Schwefelhölzchen. Eine ähnliche Erscheinung ist bei Kopenhagen in der Nacht vom 24sten zum 25sten May 1804 vorgekommen, indem von einem schwarzbewölkten Himmel auf eine Strecke von wenigstens zwei Meilen um Kopenhagen ein sogenannter vegetabilischer Schwefelregen herabfiel. Die Wolke, die diesen Regen brachte, kam aus Südost, und die Tropfen waren groß und gelb. Die Dächer, worauf der Regen fiel, gaben einen

weißen flimmernden Schein, als wären sie mit einer schwachen brennenden Materie überzogen, und machten dadurch auf das durch die starke Finsterniß geblendete Auge einen schreckhaften Eindruck. Am Morgen sah man überall, wo das Regenwasser zusammen gelaufen war, an den Rändern ein schimmerndes gelbes Pulver, und auf der Mitte des Wassers eine marmorirte Haut. Die Festungsgräben waren an mehreren Orten gleichsam mit einem gelben Teppiche überzogen; auch auf der Erde fand man dieses gelbe Pulver, vorzüglich aber an Stellen, wo der Regen, kleine Löcher gebildet hatte, die mehr oder weniger ausgetrocknet waren. Beim Sammeln und Trocknen dieses Pulvers verhielt es sich unter dem Vergrößerungsglase, und bei den chemischen Prüfungsmitteln, wie das Hexenmehl (Semen Lycopodii) oder der vegetabilische Schwefel der Alten. Die Finger mit diesem Pulver bestreut, lassen sich in Wasser tauchen, ohne naß zu werden. In ein brennendes Licht geblasen, flimmerte das Pulver, eben so auf glühendem Eisen. Ein sicheres Zeichen seiner Aehnlichkeit, mit dem Bärlapp oder Semen Lycopodii; daß dieses Pulver kein mineralischer Schwefel war, zeigten folgende Versuche. Es verdampfte nicht, es schmolz nicht, und gerieth auch nicht bei den verschiedenen Temperaturen in Brand, wie der Schwefel; es ließ sich nicht in Weingeist auflösen, und gab beim Verbrennen nicht die geringsten schwefelsauren Dämpfe. In der Schwefelsäure wurde es bräunlich. Man wollte diese Erscheinung so erklären: daß die Wolke, die diesen vegetabilischen Schwefel brachte, mittelst einer Wasserhose, über einen blühenden Buchen- oder Tannenwald gezogen, aus demselben Blütenstaub erhielt, der sich mit den Dünsten der Atmosphäre vermischte, und auf diese Weise mit den aus ihnen gebildeten Regentropfen herabfiel. Auch ähnliche Erscheinungen ha-

ben sich anderweitig zugetragen. Daß übrigens auch hier dieses vegetabilische Produkt durch eine Wasserhose in die Luft geführt worden sey, will man daraus schließen, daß man am 24sten Mai Abends über Waldbye, einem Dorfe, ½ Meile von Kopenhagen, eine Wasserhose gesehen hat. — So fiel in der Nähe von Udine im Friaul, ein Jahr früher, ein schlammiger Regen, der ungefähr zwölf Stunden Land im Umkreise bedeckte. Die Erde in diesem Regen war leicht, ziegelfarbig und schien thonig. Auch dieser Schlamm der irgendwo nach einer großen Ueberschwemmung zurückgeblieben war, soll, aller Vermuthung nach, durch einen Orkan oder Wirbelwind in die Höhe gezogen und fortgeführt worden seyn. Eine größere Luftstille erlaubte diesen schlammigen Theilen in der Folge den Gesetzen der Schwere zu gehorchen, und so fielen sie als Regen herab. Aehnlichen Ursachen schreibt man den Regen von Würmern, Fröschen und Fischen zu. Zu den Ungewittern gehören auch die schon oben erwähnten Wassersäulen oder Wasserhosen, und die Wettersäulen oder Sandhosen. Die Ersteren sind bald stärkere, bald schwächere Wassersäulen in Form eines umgekehrten Kegels. Eine solche Säule erstreckt sich nun mit dumpfem Geräusche von einer Wolke herab gegen das Meer hin, oder sie steigt auch umgekehrt aus dem Meere empor, und rückt, sich in einem Wirbel drehend, von einem Orte zum andern auf dem Meere fort, und verwüstet darauf die Schiffe, wenn sie derselben nicht schnell entweichen können, oder wenn sie das Meer verläßt, und auf das feste Land übertritt, so richtet sie auch da die größten Verwüstungen in der Richtung an, wo sie hinzieht. Die Wetter- oder Sandhosen sind ähnliche Säulen von Staub, Sand oder Erde, die sich im Wirbel auf dem Lande schnell fortbewegen und gleiche Verwüstungen anrich-

ten, indem sie bei ihrem Sichfortbewegen, Alles mit sich fort- oder niederreißen, was sie auf ihrem Wege antreffen. Man findet dergleichen Hosen besonders in den Wüsten Afrikas. Im Jahre 1787 richtete eine Wettersäule bei Sulzbach vielen Schaden an. Es war am 10ten August zwischen zwei und drei Uhr als ein aus Norden kommendes Gewitter bei Sulzbach vorbei und gegen das Gebirge hinzog. Vor demselben aber, in der Entfernung von ½ Viertelstunde, ging eine beladene Wolke in eben der Richtung her. Aus dieser Wolke hing ein Zapfen in Gestalt eines umgekehrten Kegels herab. So lange sich nun dieser mit der Wolke über dem Hochwege befand, verursachte er einen Staubkegel, der mit seiner Spitze der Spitze des Wolkenkegels entgegen gekehrt war, und immer mit und unter demselben einherging. Diese Wolke machte mit beiden Kegeln, so wie das nachfolgende Gewitter, in Zeit von etwa zehn Minuten einen Weg von wenigstens drittehalb Stunden, da dann das Wetter durch einen Nordwest-Wind auf einmal in das Gebirge getrieben wurde. Am folgenden Tage erfuhr man, daß in der Sulzbachschen Gegend Schlossen gefallen wären, und vor dem Gewitter ein heftiger Sturm gewüthet, der viele Bäume mit der Wurzel aus der Erde gerissen hätte. — In demselben Jahre, aber am 13ten October, zeigte sich auch eine Landwasserhose in den Morgenstunden in der Gegend von Bourdeaux. Den ganzen Morgen über war der Himmel mit Regenwolken bedeckt, die Luft wenig in Bewegung, und der Wind ohne eine genau bestimmte Richtung. Auch das Barometer hatte durch sein mehrmaliges schnelles Steigen und Fallen an demselben Tage eine außerordentliche Naturerscheinung vermuthen lassen. Auf einmal thürmten sich die Wolken wie Berge aufeinander, und schienen mit solcher Heftigkeit zusammenzustoßen, als ob sie das Spiel meh-

rerer gegen einander stürmender Winde wären. Alle Theile des Horizonts setzten sich auf einmal so in Bewegung, als ob sie sich in einem einzigen Punkt vereinigen wollten. Die Geschwindigkeit der Wolken wuchs mit jedem Augenblicke, und in einiger Entfernung vom Vereinigungspunkte stürzten sie sich mit einer unbegreiflichen Geschwindigkeit zur Erdfläche nieder. Der Mittelpunkt dieses Wolkengebirges, das allmählig die Gestalt eines abgekürzten und umgestürzten Kegels annahm, hatte verschiedene Farben, die im Ganzen sich zum Braun und Blau hinneigten. Diese Wasserhose hatte eine sehr schnelle, aber irregulaire Bewegung um ihre Achse, die von oben nach unten rotirte; sie schien alle über dem Horizont befindlichen Wolken an sich zu ziehen. Die Einwohner und Arbeiter in den Weinbergen von Blanquefort bei Bourdeaux warfen sich vor Schrecken und Furcht auf die Erde, meist in flehender Stellung, und ihre Furcht stieg aufs Höchste, da sie das dumpfe Brüllen dieses Kegels, das schreckliche Prasseln der einstürzenden Dächer, und das Krachen zertrümmerter starker Bäume vernahmen. Die Hose stemmte sich gegen die Erde und verlängerte sich bis zu den übrigen Wolken hinauf. Aus ihrem obern Theile fuhren Blitze, die von den sich hernieder stürzenden Wolken entlockt zu seyn schienen. Die Kraft dieser Hose war so stark, daß sie die Krone eines der stärksten Bäume abbrach, ja den ganze Stamm, der mit unzähligen starken Wurzeln in der Erde befestiget war, herausriß. Der Schaden den dieses fürchterliche Meteor in Blanquefort angerichtet hatte, war bedeutend. Dabei war noch merkwürdig, daß sich diese Hose gerade an demselben Orte wieder zertheilte, an welchem sie sich gebildet hatte, und daß die benachbarten Gegenden nicht das Geringste von dieser schrecklichen Lufterscheinung wahrgenommen haben. Eine nähere Beschreibung

dieser Säulen und deren vermuthete Entstehungsart findet man unter Wasserhose, in W. Nicht immer zerstört die Wasserhose die Schiffe; denn man hat Beispiele, daß sie darüber hinweggezogen ist, und nur das Schiff mit einzelnen Regentropfen von der Größe einer Kirsche bespritze, und dabei einen Schwefel- und Salpetergeruch nach sich ließ. Ihre Dauer ist sehr verschieden; oft verschwindet auch eine, und es kommen dann an demselben Orte andere wieder hervor. Zum Glück sind dergleichen Erscheinungen nur selten, besonders auf der Ostsee; denn ein Schiffer der dreißig Jahren dieselbe befahren hatte, gewahrte erst nach dieser Zeit eine Wasserhose, die ihn, obgleich sie auf sein Schiffe zukam, glücklicher Weise nicht traf. Auch von Stettin aus hat man vor mehreren Jahren eine Wasserhose auf der Ostsee gesehen. — Der Hagel ist eben so fürchterlich, wenn er in Stücken gleich einer Wallnuß oder einem Ey niederfällt, und Alles zerschlägt, worauf er trifft; er ist dann gewöhnlich mit einem heftigen Sturme begleitet, der ihn treibt, auch wohl mit Donner und Blitz. Sein Ankommen zeigt sich bei schon feuchter mit Gewölk bedeckter Luft durch ein lichtes weißgraues Gewölk, welches etwas ins Gelbliche spielt, und wellenförmig und schichtweise, vom Sturme getrieben, anzieht, und sich dann entladet. Oft ist auch im Sommer der Himmel heiter, nur die Luft schwül, heiß; es erhebt sich dann plötzlich ein Sturm, und führt das Gewitter mit Hagel herbei. Bei dem in Berlin 1847 gefallenen Hagel, den ein Sturm aus Südwest am 25sten May des Morgens zwischen funf und sechs Uhr herantrieb, und der die Fenster fast eines ganzen Stadttheils zerschlug, und auch noch andere Zerstörungen anrichtete, waren viele Stücke in der Größe eines Taubeneyes mit einer sehr festen Eisrinde. Man will auch bei Hagelwettern Schlossen, wiewohl selten, von dem Gewichte eines

Pfundes gesehen haben. Außer diesem Hagelschlage ist Berlin in diesem Jahrhunderte noch zweimal so hart davon heimgesucht worden, daß viele Fensterscheiben in den Häusern der verschiedenen Stadttheile zerstört und auch noch andere bedeutende Schäden in den Gärten, Treibhäusern ꝛc. ꝛc. dabei angerichtet wurden, nämlich im Jahre 1802, und im Jahre 1824. Auch hier fielen Schlossen in der Größe von Taubeneyern. Uebrigens findet man Ungewitter mit Hagel begleitet schon aus den frühesten Zeiten angemerkt, das heißt, mit außerordentlichen Schlossen, wie solches auch schon unter Hagel, Th. 21, S. 164 u. f., angeführt worden. — Ferner gehören zu den Ungewittern auch die Platzregen und Wolkenbrüche, indem sich eine ganze Wolke plötzlich verdichtet und ihr Wasser in sehr großen und dichten Tropfen herabfällt, oder das Wasser fällt auf einmal in ganzen Massen herab, und überschwemmt die Gegend, wo dieser Fall Statt hat; s. unter Wolkenbruch, in W. — Dann die großen Schneefälle in den gebirgigten Gegenden, wie in der Schweiz und Savoyen, die Schneelauwinen bilden, die in ihrem Herabfallen Alles verschütten, was sich in der Gegend ihres Falles befindet, ja durch den Luftdruck, den der Fall verursacht, Bäume und Häuser niedergerissen werden; s. unter Lauwine, Th. 66, S. 450 u. f. Die Verheerungen, welche die feuerspeienden Berge anrichten, s. unter Vulkan, in V.

Die Anzeigen, daß Ungewitter eintrifft, nach den Erfahrungen der Fischer, Lothsen und anderer Seeleute, besonders am Strande der Ostsee, sind folgende: Geräusch und Schwärze der Ostsee kündigen ein bevorstehendes Ungewitter an; dann wenn die untergehende Sonne lebhaft durch die Wolken scheint, so zeigt es an, daß am folgenden Tage Wind

eintritt; eben so bedeutet es Wind, wenn sich die fernern Inseln, Klippen oder Wälder, gleichsam über das Wasser zu erheben und wie auf Gallerien zu stehen scheinen. Wenn die Seekälber unruhig werden, und oft aus dem Wasser hervorkommen, so bedeutet es Ungewitter. Stehen die Schafe am späten Abend auf den höchsten Klippen, so kann man daraus schließen, daß sich das Wetter aufheitern wird; auch dieses geschieht, so lange die See abläuft; fängt sie aber wieder zu steigen an, so kommt immer Sturm und Regen, oder Eins von Beiden. Steigt die Fluth hoch, so befürchtet man viel Sturm und langes Regenwetter. Bei niedrigem Seewasser dauert kein Regen lange, und dieses Zeichen halten die Strandbewohner für untrüglich. Wenn die Sonne unter sich bettet, das heißt, auf Wolken zur Ruhe geht, so wird es bald übles Wetter und Sturm. Fängt bei einer Windstille die See zu tönen an, so erwarten die Strandleute Sturm. Da, wo des Abends die Windwurzeln, das heißt, die Stellen am Himmel, woraus hier und da schmale Streifen und Wolken, als wie Halbmesser eines Zirkels, aus einem Mittelpunkte herausstrahlen, wo diese Windwurzeln am Dicksten zusammenstehen, von daher kommt am folgenden Tage der Wind. Von diesen Mittelpunkten oder Windwurzeln stehen oft viele beisammen. Windgallen, oder helle Scheine, dem Sonnenstande gegenüber, von der Gestalt der Regenbogenschenkel, zeigen Sturm an; auch entsteht Sturm, wenn die See vielen weißen Schaum treibt, und die Sonne oder der Mond einen Hof hat; ist dieser Ring an der einen Seite offen, so wird der Wind aus dieser Oeffnung her erwartet. Hat ein Wind lange angehalten und steht im Begriffe umzuspringen, so pflegt die See Abends da stärker zu rauschen oder klingen, wo der Wind herkommen wird. Nach langem Südwinde und Regen, pflegt

der Nordwind, wenn er darauf folgt, drei Tage anzuhalten. Wenn es des Morgens beim Aufgang der Sonne ganz hell scheint, und es stehen dennoch im Westen Wolken, von denen die Sonne zurückstrahlt, so erscheint bald Regen. Laufen die Wolken des Morgens sehr geschwind, und scheinen gleichsam zu springen, so wird helles Wetter, obgleich es ziemlich wolkig ist, schleichen sie langsam und schwellen sie in einander, so folgt Regen. Wenn es im Sommer, bei heiterem Wetter, in der Luft wie ein Rauch umher steht, so steht eine anhaltende Trockne bevor. Lassen sich die Wolken hernieder und es ist in der Ecke Wind, so bedeutet es Sturm. Wenn die Sonne des Abends beim Untergehen mehr Strahlen als gewöhnlich von sich schießt, so erwartet man am folgenden Tage Ost- oder Südostwind; geschieht dieses des Morgens im Aufgehen, so deutet es Westwind an. Werden die Hände des Sommers so trocken und glatt, daß gleichsam alles Ergriffene aus den Händen glischt, so erscheint Regen, welches eine der sichersten Anzeigen ist. Wenn bei ruhiger See die Fluth von der einen Seite herbrauset, so erwartet man den Wind von der Ecke her, wo die Wellen schlagen und der Wind brauset. Röthe vor Aufgang der Sonne deutet Regen oder Sturm an. Läuft bei stillem Wasser die See auf, und bald wieder ab, so erfolgt Sturm. Wenn die Fische nicht an die Angel anbeißen wollen, so wird schlechtes Wetter vermuthet. Wenn die See abläuft, so wird Südwest oder Sturm erwartet, läuft sie stark an, Regen. Sieht man beim Untergehen der Sonne längs dem Wasser hin, und die Sonnenstrahlen schießen wie ein Balken hervor, so bedeutet es schönes Wetter; breiten sich aber die Strahlen um das Wasser herum auf die Seite, so erfolgt Ungewitter. Wenn die Berge mit einem Nebel gleichsam umzogen

werden, der von der See kommt, so erfolgt Sturm und übles Wetter, und gemeiniglich kommt dann der Sturm von der See aus Westen und nicht vom Lande. Auf Südwind mit Regen folgt westlicher Sturm. Weht der Wind im Gefolge der Sonne, das heißt, wenn er des Nachts Nord, des Morgens Ost, des Mittags Süd ist, so hat man im Sommer ein sicheres Zeichen, daß es mehrere Tage ein gutes Wetter bleiben wird. Wenn an einem wolkigen Tage, des Abends, an einer Stelle des Himmels, eine halbe Oeffnung ist, so kommt am folgenden Tage der Wind aus dieser Gegend. Dieses soll auf dem Seestrande, so wie zu Lande, besonders im Herbste, die sicherste Probe halten, hauptsächlich wenn man gleich nach Untergang der Sonne den Himmel von einer Höhe rings umher anschaut. Befinden sich die Fischer in der See, und es scheinen ihnen die Berge gegen das Land zu höher als sonst zu seyn, so erwarten sie mit Zuverlässigkeit Ostwind und schönes Wetter, und der Wind kommt daher, wo sich das Land am meisten erhebt. Ein fürchterlicher Orkan wird befürchtet, wenn die Fischer in See alle drei Länder: Dänemark, Norwegen und Schweden, erhoben erblicken. Wenn das Wasser ohne alles Wallen stille steht, aber dennoch hoch aufsteigt und fällt, so bringt die Gegend Wind, von der das Wasser zu gehen anfängt. Ebbe und Fluth habe an diesen Küsten keine gewisse Zeiten; wenn es beständiges und gutes Wetter ist, so geschieht dieser Wechsel in zwei oder drittehalb Stunden. Der Nordwestwind macht die höchste Fluth; dauert die Fluth lange, wird der Wind West, und West gegen Nord. S. auch den Artikel Meteorologie, Th. 89, S. 732 u. f., wo man die Beobachtungen dieser Art, mehr der Physik gemäß erklärt findet, die hier, nach der Angabe der Erfahrung praktischer Seeleute, bloß auf der Ostsee gemacht worden.

**Ungewittervogel**, Procellaria gigantea, Linn., ein Vogel in den südlichen Meeren, der die Größe einer Gans und ein schwärzliches Gefieder hat. Die kleineren Arten, St. Petersvögel genannt, sind hochbeinig, schwärzlich, sehr beweglich, laufen mit ausgebreiteten Flügeln über dem Wasser hin, und fliegen meist in der Dämmerung oder Nacht. Bei wirklichem oder bevorstehendem Sturme, wovon sie ein sehr feines Vorgefühl haben, auch am Tage, kommen sie an die Schiffe, um Schutz vor dem Sturme zu suchen; deshalb geben auch die Schiffer auf ihre Erscheinung genau Acht; s. unter Sturmvogel, Th. 177, Seite 490 u. f.

**Ungewogen**, nicht gewogen, was noch nicht abgewogen ist. Etwas ungewogen fortgeben, bloß nach dem Augenmaße, oder nach dem Gefühle des Gewichtes. Etwas ungewogen schätzen, bloß auf die eben angeführte Art.

**Ungewohnheit**, der Gegensatz von Gewohnheit, nach Adelung, nur insofern dieses ein Abstraktum ist, der Mangel der Fertigkeit zu freien Veränderungen einer Art, ohne Bewußtseyn der Bestimmungsgründe. Daher die Ungewohnheit etwas zu thun, sich in einer Arbeit zu finden, sie zu begehen. So sagt man, wenn Jemand eine Arbeit noch nicht verrichtet hat, und ihm solche übergeben wird, er sich aber unbeholfen zeigt, oder sie mit einer gewissen Aengstlichkeit verrichtet, daß solches die Ungewohnheit mache. habe er sich erst daran gewöhnt, so geht es besser. Wer nun angestrengte Arbeiten zu verrichten hat, und sie schnell verrichten soll, dem ist dieses ungewohnt. Wer von einer leichten zur schweren Arbeit übergeht, wird sich erst schwer dazu anschicken, und dieses macht die Ungewohnheit, weil er an das Handthieren einer solchen Arbeit noch nicht gewöhnt ist. Die Gewohnheit macht Alles leicht, läßt Alles ertragen, dagegen verursacht

die Ungewohnheit das Gegentheil. Wenn die Gewohnheit das Tabakrauchen angenehm macht, so macht die Ungewohnheit bei den ersten Versuchen des Rauchens Uebelkeit und Erbrechen. Bei den Seereisen wird nur der Ungewohnte von der Seekrankheit befallen. Die Ungewohnheit läßt manches Unglück zu, was die Gewohnheit verhütet.

**Ungewöhnlich**, Bei- und Nebenwort, nicht gewöhnlich, was in den meisten Fällen nicht ist oder geschieht. Eine ungewöhnliche Kleidung. Ein ungewöhnliches Wort. Sich ungewöhnlich betragen, nicht wie es sonst geschehen ist. So auch die Ungewöhnlichkeit.

**Ungewohnt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gewohnt, keine Fertigkeit zu gewissen Empfindungen und Handlungen einer Art, ohne Bewußtseyn der Bestimmungsgründe, habend. Der Arbeit ungewohnt seyn. Eine der Schmerzen ungewohnte Seele. So sind Regen, Schnee und Hagel gewohnte Ereignisse in der Natur, nicht aber Platzregen, Wolkenbrüche und starker Hagelschlag. — Objective. Eine ungewohnte Arbeit verrichten.

**Ungewürzt**, nicht gewürzt, der Gegensatz von gewürzt. Nicht gewürzte Speisen, die keine Zuthat von Gewürzen haben, wovon man jedoch das Kochsalz, als ein allgemeines Gewürz, ausnimmt, und hierher nur diejenigen rechnet, die ein ätherisches Oel, ein Aroma, enthalten, wie der Kümmel, Anis, Thymian, Majoran, Pfeffer, Ingwer, Zimmet, die Petersilie, Nelken, Macisblüten, Macisnüsse, das Englische Gewürz ꝛc. Wenn daher Speisen keine solche Zuthat erhalten, so sind sie ungewürzt. Da die Gewürze keine Nahrungs-, sondern nur Reizmittel sind, welche den Magen und die Gedärme reizen, und daher zur Beförderung der Verdauung als Zusatz bei

schwer verdaulichen oder unschmackhaften Nahrungsmitteln und schwacher Verdauung dienen, so sind sie, mäßig angewendet, von großem Nutzen, aber im Uebermaße erzeugen sie Vollblütigkeit des Unterleibes und Hämorrhoidalbeschwerden. Daher werden ungewürzte Speisen, den vollblütigen und zu Entzündung geneigten Personen angerathen, und gewürzte den reizlosen, kalten, phlegmatischen Naturen. Eine ungewürzte Suppe ist daher eine Suppe, die wohl mit Salz, aber nicht mit Englischem Gewürz, Macisnuß ꝛc. versehen worden. Eine ungewürzte Braun- oder Weißbiersuppe, die keinen Ingber (Ingwer), keinen Zimmt erhalten hat.

**Ungezählt**, was nicht gezählt worden. Ungezälte Nüsse, die nicht nach Schocken verkauft, sondern gemessen werden. Ungezähltes Geld, welches nicht vorgezählt, sondern in Düten nach dem Gewichte gegeben wird. Eine ungezählte Summe Jemanden zum Geschenk darreichen, ohne wissen zu wollen, wie viel man giebt, indem man in den Geldbeutel oder in die Kasse hineingreift, und so viel, als man mit der Hand erfaßt, giebt. Ungezähltes Geflügel, dessen Zahl man nicht weiß, wie z. B. die der Hühner, Tauben ꝛc. auf einem großen Gehöfte, die man nicht zählt, besonders die Letztern, indem sie sich paaren und fortpflanzen, ohne daß man etwas dazu thut oder beiträgt, mithin auch nicht die Anzahl wissen kann. Man schätzt sie nach der Menge, die man gewahrt. Ferner versteht man unter ungezählt Alles, was einer Zählung unterliegt, aber bei der Ablieferung, Gewinnung oder Einnahme noch nicht gezählt worden ist. Eine ungezählte Kasse, die noch nicht gezählt worden, z. B. die Tageseinnahme bei einem Kaufmanne, wenn sie am Abende noch nicht gezählt worden, das heißt, das baar eingenommene Geld, wenn es noch nicht sortirt, nachgezählt, und ins

Kassabuch eingetragen worden. So das Papier, wenn es noch nicht zu Buch, Ries, Ballen abgezählt und gepackt worden, und so in vielen andern Fällen mehr.

**Ungezähmt**, Bei- und Nebenwort, nicht gezähmt, der Gegensatz von gezähmt, was sich noch im rohen oder wilden Zustande befindet, noch keine Zähmung, keine Dressur, erhalten hat. Ungezähmte Rosse oder Pferde, die noch wild, unbändig sind, so wie sie von der Weide genommen werden, und die erst zu Reit- oder Wagenpferden dressirt, das heißt, bei den Erstern zugeritten, bei den Andern eingefahren werden müssen, wozu noch einige andere Mittel angewendet werden, um sie so zahm zu machen, daß sie ein Reiter besteigen kann, oder sie an den Wagen geschirrt werden können. Und so werden alle andere ungezähmte Thiere durch Abrichtung zahm gemacht und an den Stall und das Haus gewöhnt. So auch wildes Geflügel, durch Dressur, wie der Falk ꝛc. — Ungezähmt zeigt daher immer noch einen rohen und wilden, aber auch einen rohen und furchtsamen Zustand an; denn nicht alle Thiere haben das Naturell, daß sie im ungezähmten Zustande schlagen, stoßen, beißen und zerreißen, sondern es giebt auch furchtsame, die dem Menschen, der sich ihnen naht, fliehen, wie z. B. der Hase, das Reh ꝛc.; sie lassen sich daher nur mit List fangen, legen auch selten bei der Zähmung ganz ihre Furchtsamkeit ab, so wie die reißenden Thiere ihre Mordlust. Nur eine wiederholte Zähmung in der Fortpflanzung der Gefangenschaft durch mehrere Generationen, kann ihr Naturell ändern, wovon wir die Beispiele an mehreren jetzigen Hausthieren haben, obgleich der Hund, Hund, und die Katze, Katze bleibt, das heißt, immer noch etwas von ihren früheren Eigenschaften behalten, das sich besonders bei der Katze herausstellt, welche die Eigenschaften zu den

Raubthieren zu gehören, nicht verkennen läßt, wenn sie gleich im Zimmer und bei guter Nahrung aufgezogen wird. S. den Art. Zahm und Zähmung in Z. — Im figürlichen Verstande ist eine ungezähmte Begierde, eine rohe, wilde, oder eine zügellose, so daß man Alles daran setzt, um sie zu befriedigen.

**Ungezähnt**, zahnlos, was keine Zähne hat, was nicht gezähnt ist. In der Botanik, Edentatus, edentulus, was keine solche Zähne hat, wie z. B. die obern Blätter von Crespis paludosa, von Hesperis matronalis und Saxifaga dentata; wie der Kelch von Syringa und Dianthus ꝛc. So sagt man auch von Werkzeugen oder Instrumenten, welche Zähne besitzen, das heißt, denen Zähne eingefeilt worden, und sie ausgebrochen sind, ungezähntes. Ein ungezähntes Instrument, was keine Zähne hat. Bei Menschen und Thieren, wenn ihnen die Zähne fehlen, sagt man zahnlos. Ein zahnloser Kopf. Eine zahnlose Jungfrau, die keine Zähne mehr hat. Ein zahnloses Gebiß ꝛc.

**Ungezäumt**, ohne Zaum, zaumlos, was keinen Zaum hat. Ein wildes Roß, dem kein Zaum angelegt worden, ist nicht zu bändigen. Ohne Zaum reiten, sich an die Kammhaare halten.

**Ungeziefer**, hierunter versteht man überhaupt alle schädlichen kleinen Thiere, welche sowohl den Menschen, als auch die größeren Thiere plagen, und dann die Bäume, Feld- und Gartenfrüchte, die Früchte in den Getreidehäusern, Vorrathskammern ꝛc., sowohl ganz, als auch theilweise verzehren. Zu den Erstern, welche die Menschen uud Thiere plagen und sich auch von ihren Säften nähren, gehören viele Insekten, als: Läuse, Flöhe, Wanzen, Mücken, Fliegen, Wespen ꝛc., worunter es wieder verschiedene Arten der Ersten giebt, die sich auf dem Körper der verschiedenen

Thiere, sowohl Vierfüßer, als Vögel, aufhalten, und diese durch ihre Stiche plagen und sich darauf nähren. Zu den Letztern gehören sowohl Vierfüßer, Vögel, Amphibien, als auch Insekten und Gewürm (Larven, Raupen) ꝛc. Zu den Vierfüßern rechnet man die Mäuse (die Feld-, Wald- und Hausmäuse), die Ratten (die Wasser- und Hausratten), den Marder, Iltis, Maulwurf, Hamster ꝛc.; zu den Vögeln: den Feld- und Haussperling; zu den Amphibien: die Frösche, Kröten, Eidechsen und Salamander, obgleich von allen diesen Thieren keines giftig oder sonst schädlich ist; denn sie vertilgen, nach Bechstein, viele schädliche Insekten, Garten- und Erdschnecken, und es soll daher unrecht seyn, sie als schädliche Thiere zu vertilgen. Zu den Insekten: die Maikäfer, Borkenkäfer, Fichtenkäfer, den Kornwurm, die Erdflöhe, die Heuschrecken, besonders die Wanderheuschrecke, Ameisen, Baumwanzen, Blattläuse, die Raupen mehrerer Schmetterlinge, die Ackerschnecke ꝛc., Regenwürmer ꝛc. Es ist hier nicht möglich ein Register von allen den schädlichen Thieren zu geben, welche man unter dem Namen: Ungeziefer begreift, da ihre Anzahl sehr groß ist, und viele darunter begriffen werden, die es nicht verdienen, daß man sie als eine Art des schädlichen Auswurfs betrachtet, da sie eher nützlich, als schädlich sind, wie dieses schon bei den Amphibien bemerkt worden. Auch findet man sie unter ihrem Namen in der Encyklopädie beschrieben, wo auch zugleich ihre Eigenschaften, besonders ihre Schädlichkeit, angeführt worden. Es kann nur hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß man nicht versäumen darf zur rechten Zeit auf dieses Ungeziefer sein Augenmerk zu richten, um es so früh, als möglich unschädlich zu machen, ehe es überhand nimmt, wo dann das Reinigen weit beschwerlicher fällt. Besonders ist dieses in den Küchen-, Blumen- und Obstgärten nöthig, daß vom

März an, wo sich schon viele Insekten auf den Küchenkräutern und Blumen einfinden, besonders überwinterte Raupen von Phalänen, die des Nachts fressen und vielen Erdfrüchten und Kräutern Schaden thun, auch die Erdflöhe, die Reinigung vor sich gehe, und so von Monat zu Monat fortgesetzt werde, weil fast in jedem Monate neue hinzukommen. Auch muß im März, wenn sich in den Treib- und Gewächshäusern die Blattläuse oder der sogenannte Mehlthau einfinden sollte, die angesteckten Gewächse und Blumen mit Tabak geräuchert werden, um dadurch diese Insekten zu tödten. Auch die Baumwanzen, die sich an die Stämme und Zweige der perennirende Pflanzen setzen, besonders der Myrthe, Rose ꝛc., müssen davon entfernt werden, weil sie nicht nur diese Gewächse im Wachsthume zurückhalten, sondern auch machen, daß sie ausgehen; auch ihnen ist der Tabaksrauch schädlich. Besonders ist der May sehr reich an Raupen. Hauptsächlich ist die Raupe des Weißlings, Papilio Heliconius Crataegi, zu vertilgen, indem dieselbe alle Arten von Obstbäumen entblättert, und sich in die Knospen einfrißt. Die Raupe spinnt sich an Wänden, Latten, Spalieren und Baumästen in eine theils weißliche, theils gelbliche, theils schwarz gestrichelte und gelb punktirte Puppe ein. Deshalb muß man zu ihrer Vertilgung die Nester ablesen, die mit Eyern belegten Blätter abpflücken, und die Puppen sammeln; und dann die auf den Blumen des braunen Weiderich, der Winterzwiebeln, und großen und kleinen Gartenbohnen ihre Nahrung suchenden trägen Schmetterlinge fangen. Man findet in dem genannten Monate in den Gartenbüchern eine Menge Raupen von Nachtschmetterlingen angeführt, die sich auf Obstbäumen und Sträuchern auf Salat und andern Küchenkräutern einfinden, und ihre Zerstörungen verrichten, wogegen man also in deren Vertilgung

thätig seyn muß. — Wenn sich im Juny die Ameisen sehr stark vermehren sollten, so müssen in den Gärten einige ihrer Haufen zerstört werden; sie ganz auszurotten hält man nicht für vortheilhaft, weil sie die Blattläuse und den Mehlthau vertilgen helfen. Das leichteste und bewährteste Vertilgungsmittel ist Folgendes: Man nehme eine große gläserne Glocke und setze solche auf den Ameisenhaufen, nachdem man zuvor einen todten Krebs oder einen andern Fleischköder darauf gelegt hat, und verstopfe die obere Oeffnung nur leicht mit einem Korkstöpsel. Sobald sich nun die Ameisen um und auf dem Köder versammelt haben, muß durch die obere Glockenöffnung eine brennende Schwefellunte, in die Glocke gesteckt und die Oeffnung nur leicht verstopft werden damit die Lunte nicht erlischt, und so werden alle auf der Oberfläche des Haufens befindliche Ameisen gleich ersticken; man werfe sie dann schnell ins Wasser. Eine Menge Mittel zu ihrer Vertilgung findet man auch unter Ameise, Th. 1, S. 657 u. f. Der Weinstock bietet besonders vom Juny an durch mehrere Raupen und namentlich durch den Bär oder Nesselspinner (Phal. Bomb. Caja) und durch die Bärphaläne (Sphinx Kochlini) deren Raupen ihm vielen Nachtheil bringen. Dann auch durch einen schönen lazurblauen Käfer, den Rebenstecher (Curculio Bacchus), von der Größe eines Weizenkorns, der die Augen ansticht, und in zusammengerollte Weinblätter die Eier legt, woraus eine weiße schwarzköpfige Made oder Raupe entsteht, die sich in der Erde verpuppt, und im September wieder zum Käfer wird. Von den Obstbäumen, besonders im Julius vertilgt, man die Raupen am besten, daß man die davon angegriffenen Bäume des Morgens und Abends schüttelt, und die herabfallenden Raupen tödtet; auch müssen die Küchengewächse von ihnen befreiet werden, worauf beson-

ders die Raupe des Kohlweißlings, Rübenfalters (Pap. Dan. Cand. Napi) großen Schaden anrichtet. S. auch den Art. Raupe, Th. 121, S. 169 u. f. — Auch wird angerathen, im August den Samen der Küchengartengewächse, die man abgeschnitten hat, und zur Nachreife trocknen läßt, in kleine Bündel zu binden, und unter ein luftiges durch die Sonnenstrahlen erwärmtes Dach aufzuhängen, damit der Same vor dem Ausdreschen nicht von den Mäusen verzehrt werde. Auch müssen die schon gereinigten und in Beutel geschüttete Samen gut vor den Mäusen bewahrt werden, die sich in diesem Monate häufig einfinden, die man durch Fallen und Katzen zu vertreiben suchen muß. Auch muß die Vertilgung der Maulwürfe und Mäuse in den Samenbeeten, Baumschulen und Steckreiserbeeten geschehen, weil solche sonst große Verwüstungen anrichten; auch müssen die Wespen- und Hornissennester sorgfältig zerstört werden. Wegen der Vertilgung der Maulwürfe und Mäuse, s. den Art. Maulwurf, Th. 85, S. 664 u. f., und Maus, Th. 86, S. 1 u. f., nach, wo man sowohl die Vertilgung der Haus- als Feldmäuse findet, auch die Nachweisungen, wie sie von den Kornböden ꝛc. zu vertilgen sind. — In den Getreidefeldern ist es oft nicht möglich das Ungeziefer auszurotten, welches in einer Menge von Insekten besteht, die man nicht einmal genau kennt, da sich oft immer wieder neue einfinden. Man findet in den landwirthschaftlichen Schriften mehrere Arten angeführt, allein es giebt eine weit größere Anzahl, die oft so verborgen ihre Zerstörung beginnen, daß es der Landwirth erst zu spät bemerkt, welcher Schaden ihm geschehen ist. In einigen Ländern, namentlich in Schweden, werden jährlich Register von den schädlichen Insekten geführt, worin die Zeit der Erscheinung, der Name, und die Menge der Insekten, nebst den Namen der Pflanzen,

von denen sie sich nähern, verzeichnet sind, wonach sich der Landmann in Hinsicht seiner Felder richten und Vorkehrungen treffen kann, um wo möglich den Schaden abzuwenden, oder doch aufmerksam zu seyn, wo es etwas zu vertilgen giebt. So entdeckte Bierkander in Schweden durch das Mikroskop ein kleines Insekt, welches die Gerste zerstörte. Er hatte schon oft beobachtet, daß wenn die Gerste aufgegangen war, und schon drei Blätter hatte, das mittlere Blatt auf vielen Stengeln zu welken und gelb zu werden anfing, und dann vertrocknete, bis er den Verwüster in einem kleinen nur durch das Mikroskop erkennbaren sechsfüßigen Insekte von gelber Farbe, dessen Fühlhörner etwas vor den Kopf hervorragten, entdeckte. In einem Raume von 18 Quadratfuß waren zehn, zwanzig bis dreißig Stengel von diesem Insekte angefressen und verdorben. Das Thierchen kroch spiralförmig bis zur Gerste hinauf, und fraß das mittlere Blatt oder den kleinen hervorragenden Stiel ab, der nachher vertrocknete. Der Schaden würde noch beträchtlicher seyn, wenn die Gerste nicht noch mehrere Seitenstengel triebe, allein so wurde doch der mittlere Stengel, der gerade die schönste Gerste geben sollte, zu Grunde gerichtet. Nachher entdeckte Bierkander auf der Gerste, deren Aehren schon aus der Spelze heraus waren, das Insekt, unter dem Namen Thrips physapus bekannt ist, das eine Art Blasenfuß, die man auf Getreideähren häufig findet, und so vermuthete dieser Naturforscher, daß es wahrscheinlich dasselbe Insekt ist, welches am Anfange die Gerste angefressen hatte. In der Zeit, daß die Gerste angefressen wurde, konnte man kaum Eins dieser Insekten auf funfzig Stengeln entdecken; es war daher wahrscheinlich der Zeitpunkt, wo sie einen Ort suchten, der zu ihrer Verwandlung geschickt wäre. Auch die Blüten des Rockens, wie auch die des Grases,

werden oft von diesem Insekte zerstört, indem es nach unten hinkriecht, und die Stiele bei ihren obern Knoten zernagt, wenn sie noch zart und weich sind. Auch ein anderes Insekt, welches der erwähnte Naturforscher beobachtete, war durch das Mikroskop gesehen, weiß und sechsfüßig, die Fühlhörner, halb so lang, wie der Körper; in der Sonne, auf ein Glas gelegt, glänzte es wie Silber. Der Bauch war aufgetrieben; also war auch dieses eine Art Blasenfuß (Thrips), und so giebt es mehrere kleine Insekten die Schaden thun, ohne daß man sie bemerkt, und oft das Mißrathen einer Frucht ganz andern Ursachen zuschreibt. So ist der Thrips faciatus sowohl der Gerste, als dem Rocken nachtheilig; denn er geht auch in die Aehren und zernagt die Körner, so daß man oft gar nichts in den Aehren findet. Zum Glück ist nach angestellten Beobachtungen die Vermehrung dieser Insekten nur geringe; denn von funfzig Maden oder Würmern wurden nur zwanzig Fliegen erzeugt. Am nachtheiligsten sind dem Getreide der rothe und schwarze Kornwurm (Attelabus fromentarius et Calandra granaria), und dann der weiße Kornwurm, die Getreidemotte (Tinea granella). Diese Insekten schaden dem Getreide als Würmer in der Verwandlung, und als Käfer, und richten in den Getreidehäusern und Kornböden eben so viel Schaden an, als Ratten und Mäuse, ohne zu rechnen, was sie dem Getreide schon auf dem Felde schaden. Ueber diese Insekten sehe man den Art. Kornboden, Th. 44, S. 827 u. f., und S. 796 u. f. nach. Eben so nachtheilig, wie die vorhergehenden Insekten, ist der Maykäfer (Melolontha vulgaris), sowohl als Larve und als Käfer; denn die Larven zernagen bei trockenem Wetter die Wurzeln des Getreides; man hat berechnet, daß diese Larven binnen vierundzwanzig Stunden die Stengel des zwanzigsten Theils eines

Ackers zerstören können; dann thun sie eben so großen Schaden in den Gärten dem Salate, den Kohlrüben, den Zwiebeln, kurz allen Wurzelgewächsen, und der Käfer entblättert die Bäume. Auch die beiden andern Arten dieses Käfers, der Schornsteinfeger (Melolontha Hippocasthani) und der Müller (Melolontha fullo), richten ähnlichen Schaden an, besonders richtet der Letztere durch Abfressen der Nadeln in Kienwäldern öfters großen Schaden an. Die Käferjagd, indem man sie mit Stöcken von den Bäumen, Weinstöcken ꝛc. schlägt, und sie dann zusammenkehrt, entweder ersäuft oder verbrennt, oder den Hühnern und Schweinen zum Fressen vorwirft, wie man es an einigen Orten in Frankreich gemacht hat, ist nicht erfolgreich genug, am besten soll es seyn, die Erde mehrere Male im Herbste sechs bis sieben Zoll tief umzupflügen, besonders nach einem Sommer, wo sie in Menge erschienen waren; denn hierdurch wird die Larve an die Luft gebracht, die ihr eben so nachtheilig seyn soll, wie die Sonne; auch kann man die Schweine auf den umgepflügten Acker treiben, und sie von denselben fressen lassen, so wie sie auch von den Ackerkrähen, die dem Pfluge folgen, verzehrt werden. In den Gärten ist diese Vertilgungsart nicht so leicht möglich, weil hier das Pflügen in großen Gärten nur stückweise geschieht, und da die Gartenerde weit lockerer ist, so kann der Käfer seine Eyer ohne Mühe tiefer legen; auch legt er sie lieber in lockere, als feste Erde, weil ihm hier das Durchdringen leichter ist. Auch auf großen Düngerhaufen findet man oftmals viele Larven dieser Käfer, daher ist es nöthig, ehe man den Mist auf das Feld bringt, solchen zu untersuchen; dies ist besonders bei trocknem Miste der Fall, der ohne umgewendet zu werden liegen bleibt. Es soll gut seyn den Dünger mit etwas Erde zu vermischen und ihn so lange im Freien liegen zu lassen, bis er sich ganz in Pflan-

zenerde verwandelt hat, und ihn zum öftern mit Salzwasser zu besprengen, wodurch die Larven getödtet werden. S. auch den Artikel Maykäfer, Th. 86, S. 231 u. f. Es giebt nun noch einige andere Käfer, die auf den Feldern und in den Gärten Schaden thun, indessen ist derselbe nicht so bedeutend, als der der Maykäfer, deren Gefräßigkeit, wie schon oben bemerkt worden, nichts verschont, natürliche und künstliche Wiesen, Kleearten, Getreide, Küchengewächse, Obst, Waldbäume, kurz Alles unterliegt ihrer Freßsucht, und deshalb ist es nöthig, daß der Landmann und Gärtner seine Aufmerksamkeit auf sie und auf ihre Larven richtet. — Der gemeine Regenwurm (Lumbricus terrestris) gehört auch zu dem zu vertilgenden Ungeziefer, obgleich er in so fern nicht so schädlich ist, weil er sehr viele Feinde hat, die ihm nachstellen und verzehren; zu diesen gehören: der Maulwurf, dann die Hühner, Elstern, Raben, Krähen und andere Vögel, Frösche, Schnecken ꝛc.: seine Vermehrung ist aber groß, und sein Daseynin den Gärten schädlich. Die Regenwürmer müssen daher beim Umgraben der Gartenbeete aufgesucht und den Hühnern gegeben werden, die sie gern fressen; s. auch den Art. Regenwurm, Th. 121, S. 570 u. f. — Auch die Ohrwürmer sind in den Gärten schädlich, besonders der braune Ohrwurm (Forticula auricularia), der den Früchten nachtheilig ist. An den Citronen- und Orangenbäumen beißen sie die jungen Augen so tief ab, daß die Bäume einiger Zeit bedürfen, ehe sie wieder neue Augen zum Wachsthume ansetzen: dann thun sie auch den Nelken großen Schaden, sie kriechen in die Samenkapseln hinein, und verderben oft in einigen Nächten, die schönste Flor dieser Blumen. S. unter Ohrwurm, Th. 10[illegible], S. 7 u. f., und unter Nelke, Th. 102, S. 165 und S. 202

und 203 sind schon einige Mittel sie zu vertilgen angeführt worden. Hier noch einige die dazu dienen. Man kann gleich wissen, ob sich ein solcher Wurm in einer Nelke befindet, man darf nur mit zwei Fingern an die Kapsel drücken, ist Einer darin, so läuft er gleich heraus, und man kann ihn tödten oder den Hühnern vorwerfen. Auf den Aeckern und in den Gärten kann man sie mit kleine Strohwischen fangen, die man an kleine Stäbe bindet, und sie hin und wieder bei den Pflanzen einsteckt, so daß die Strohwische nicht höher als 6 Zoll von der Erde zu stehen kommen. Wenn nun am folgenden Tage die Sonne frühmorgens heraufkommt, so verbergen sie sich, und kriechen in diese Wische. Um den Mittag drückt man die Wische mit der Hand zusammen, da dann die Ohrwürmer, sobald sie dieses Zusammendrücken fühlen, geschwind herauslaufen und getödtet werden können. Es ist besser, wenn sich zwei Personen damit beschäftigen, damit keine davonlaufen, da sie sehr schnell sind. Haben die Wische drei oder vier Tage an einem Orte gestanden, so werden sie wieder an andere gesteckt, und damit so lange fortgefahren, bis man von diesen Würmern keine mehr in den Wischen antrifft. Auch bei den Nelkentöpfen kann man dergleichen Strohwische befestigen. Sie müssen hier wegen der Töpfe $1\frac{1}{2}$ Fuß lang seyn; man klemmt sie zwischen die Töpfe. Auch hier macht man es beim Austreiben der Würmer, wie vorher angeführt worden. Man nehme ein Stück Hollunderholz, aus dem das Mark herausgestoßen worden, stopfe die eine Oeffnung zu, und streiche mit einem Federkiele etwas Honig in die Röhre; man lege solche hin und wieder auf die Nelkentöpfe. Auf den Mittag kann man die sich darein begebene Würmer herausschütteln, und sie den Hühnern ꝛc. geben. Auch feuchte Lappen auf die Beete oder Gefäße, Töpfe ꝛc. gelegt, macht, daß sie

sich darin verbergen, und ausgeschüttelt werden können. — Da viele Insekten auch das Wasser nicht vertragen können, wie z. B. die Erdflöhe, so kann man sie vertilgen, wenn man z. B. die jungen Kohlpflanzen, öfter mit Wasser besprengt. Dieses Besprengen darf aber nicht eher geschehen, als bis man bemerkt, daß sich Flöhe darauf eingefunden haben; und wenn man auch nur einen einzigen Floh auf dem Kohle bemerkt, so muß es geschehen, weil sich dann gewiß noch Mehrere darauf einfinden werden. Dieses Besprengen muß an warmen Tagen und bei Sonnenschein drei- bis viermal des Tages wiederholt, und damit so lange angehalten werden, bis die Pflänzchen das vierte und sechste Blatt erreicht haben; ist dieses geschehen, so können ihnen die Flöhe so leicht nicht mehr etwas anhaben, Die Erdflöhe finden sich besonders stark ein, wenn es einige Tage geregnet hat, und dann schönes Wetter, hauptsächlich Sonnenschein, eintritt; sie fallen dann mit besonderer Begierde auf die jungen Pflänzchen, weil sie gefastet haben. — Von Schnecken giebt es drei Gattungen, welche in den Gärten und an den Gewächsen Schaden thun. Dieses sind: die große Gartenschnecke in der Schale oder in dem Gehäuse; die kleine bunte Schnecke, und die nackende oder Rotzschnecke. Die Ersteren werden, wenn sie sich im Spätherbste geschlossen haben, fleißig aufgesucht und den Winter über in der Küche als eine Speise zubereitet. Sowohl diese, als auch die zweite Art, müssen von fleißigen Hausvätern und Gärtnern, besonders des Morgens und des Abends, und bei regnigtem Wetter, oder auch wenn es stark gethauet hat, aufgelesen werden, in welcher Zeit sie gemeiniglich ihre Nahrung zu suchen pflegen. Sie thun den jungen aufgezogenen Pflänzchen im Frühjahre, und auch andern Gewächsen und Gemüsen ansehnlichen

Schaden; denn sie fressen solche ab, oder wenn sie etwas erwachsen sind, so zernagen sie solche so sehr, daß sie kein Ansehen mehr haben, Einem auch die Eßluß vergeht, sie zur Speise zu benutzen, indem die Schnecken, wo sie darauf herumgekrochen sind, einen Schleim hinterlassen, der sich wie Leim auf den Pflanzen befestiget, und auch zugleich Kennzeichen giebt, daß sie sich da aufhalten und gefunden werden können, um sie zu vertilgen. Die nackten oder Rotzschnecken, die keine Häuser haben, sind noch schlimmer, als die beiden vorhergehenden, aus den Gärten und Feldern fortzubringen, vorzüglich an schattigen Orten. Sie kriechen vom Morgen bis in den Abend auf den zarten jungen Gewächsen umher, und fressen sie ab; auch zernagen sie solche eben so arg, als die vorhergehenden. Dieses hat man hauptsächlich an den Aurikeln, Primeln, Salatpflanzen und an den Kohlpflanzen oft wahrgenommen. Sie hängen mehrentheils unter den Blättern, an welche sie sich ankleben nnd solche rotzig machen. Diese muß man ebenfalls frühmorgens nach einem Regen oder Thaue aufsuchen lassen, wobei man genauer Acht haben muß, als auf die zwei vorhergehenden, indem sie sich in guten Tagen und bei Sonnenschein unter die Steine, Blätter und Erdklumpen verkriechen, so daß man sie nicht gewahr wird, weil sie mit der Erde fast eine gleiche Farbe haben. Wenn man nicht zeitig genug dieses Ungeziefer aufgesucht, und solches wegschafft, so vermehrt es sich in kurzer Zeit an schattigen Orten so sehr, daß man fast in der Hälfte eines Gartens vor diesen Schnecken nicht viel aufbringen kann. Wenn man sie aufsucht, so sind sie den Hühnern und Forellen eine angenehme Speise. S. auch den Art. Schnecke, Th. 147, S. 175 und 183. — Außer diesen Insekten und Gewürm, welches auf den Feldern und in Gärten als Ungeziefer betrachtet wird,

giebt es noch viele, die sich in den Häusern und in den Zimmern aufhalten und hier Zerstörungen anrichten, wie z. B. die Bohrkäfer, wovon sich die Larven im alten Holze aufhalten, daß sie nach allen Richtungen durbohren und wurmmehlig machen. Zu diesen Holzzerstörern gehört der hartnäckige Bohrkäfer, die Todtenuh (Ptinus pertinax, Anobium pertinax) dessen Larve in den Häusern im Holze steckt, sie richtet besonders in Hausgeräthen oder Möbeln, in Getäfeln, kurz in allem Holzwerke großen Schaden an, und zieht das Eichenholz dem übrigen vor. Da sie beim Nagen einen, dem Schlagen einer Taschenuhr ähnlichen Ton giebt, der besonders in der Nacht gehört wird, und der Aberglaube darin eine Todesanzeige zu vernehmen glaubte, so hat sie den Namen Todtenuhr erhalten. Auch der Käfer, wenn man ihn berührt, bleibt unbeweglich und stellt sich todt, sobald er aber fühlt, daß er frei ist, läuft oder fliegt er schnell davon. Die Zerstörungen, die dieser Käfer im Holzwerke anrichtet sind schrecklich, indem er die Stühle, Tische ꝛc. ganz durchlöchert, so daß oft ein Loch neben dem andern sich befindet, und solches in der Größe eines Nadelknopfs und zirkelrund. In schon altem Holze bohrt er am liebsten, und welches keine Politur erhalten hat. Diese scheint ihm zu widerstehen, wenigstens findet man ihn in den neuern Möbeln seltener, als in den alten. — Der Dieb (Ptinus fur) ist eben so schädlich, indem die Larven in trocknen thierischen und vegetabilischen Stoffen leben, und daher die Kräutersammlungen und zoologischen Sammlungen zerstören, wenn man nicht diese Sammlnngen durch ätzendes Sublimat schützt, und durch fleißiges Säubern diesen Dieb daraus vertreibt. Und so giebt es noch mehrere Käfer aus der Familie der Holzzerstörer, die den Herbarien und Insektensammlungen schädlich sind.

Ein Mehreres über die Holzkäfer, findet man unter Holz, Th. 24, S. 862 u. f.

Adelung hat sich bemühet, das Wort Ungeziefer in Hinsicht seiner Entstehung oder seines Namens zu erklären, und da hat er gefunden, daß das Wort Ziefer noch als ein Schmähwort im Bayerschen üblich ist, und solches lasse sich aus dem Niederdeutschen erklären, wo Zäfer, einen Käfer bedeutet; und da Z und K in den Mundarten sehr häufig mit einander verwechselt werden, so soll es mehr als wahrscheinlich seyn, daß Zäfer und Ziefer mit Käfer gleich bedeutend sind, und ein nagendes kleines Thier bedeuten. Die Sylbe ge soll hier ein Collectivum bilden, daher Geziefer noch hin und wieder in einigen gemeinen Mundarten üblich ist, so daß die Sylbe un in dem Hochdeutschen Ungeziefer bloß eine verstärkende Bedeutung haben soll. In mehreren gemeinen Oberdeutschen Mundarten ist noch hin und wieder Unziefer üblich. Frisch leitet Ziefer von Zucht und ziehen ab, und erklärt daher Ungeziefer durch schädliche Thiere, die man nicht aufzieht, sondern tödtet. Wenn die Niedersachsen das Ungeziefer auch Untüg und die alten Friesen Uhntiug nennen, so stammt dieses, nach Adelung, nicht von ziehen und Zucht ab, sondern von Zeug, womit man oft mehrere verächtliche Dinge einer Art zu benennen pflegt. Wie dem auch sey, so verbinden wir mit dem Worte Ungeziefer etwas Verächtliches, was einen widrigen Eindruck auf uns macht, also nicht allein, was schädlich oder Nachtheil bringend ist, was Zerstörungen durch die Gefräßigkeit verursacht, sondern auch, was ein widriges Aeußere hat, einen unangenehmen Eindruck beim Anblick verursacht, und daher sind auch Thiere dazu gezählt worden, wie die Frösche, Kröten, Salamander ꝛc., die keinen Schaden thun, sondern deren Aeußeres nur nichts Anziehendes

hat, ja sogar bei Frauenzimmern Entsetzen verursacht, besonders wenn sie zufällig eine Eydechse, Kröte, Natter ꝛc. gewahren, die irgendwo im Freien aus dem Grase hervorspringt oder hüpft, ohne Schaden zu thun; so wie auch die Insekten, die sich am Menschen aufzuhalten pflegen, ihn peinigen, auch des Nachts beunruhigen, wie die Wanzen, Flöhe, Läuse ꝛc., dann Raupen, Maden ꝛc., etwas Widriges für Manchen haben, und so hat man daher Thiere aus allen Klassen und Familien, denen Zerstörungssucht beiwohnt, die auf den Feldern und in den Wäldern, Gärten, Häusern ꝛc., Verwüstungen anrichten, zu dem Ungeziefer gerechnet, jedoch dabei den Maaßstab angenommen, daß sich dieses bloß auf kleine Thiere bezieht, das heißt, auf kleine Vierfüßer, einige Vögel, wie der Sperling, auf Amphibien, und vorzüglich auf Insekten und Gewürm; größere Thiere, wenn sie gleich schädlich sind, wie der Hase, das Kaninchen, der Fuchs, der Stockfalk ꝛc. ꝛc., werden darum doch nicht Ungeziefer genannt. Daher liegt diese Benennung wohl mehr, wie schon bemerkt, in dem widrigen Aeußern der damit bezeichneten Thiere. Oft wohnt uns dieses Unangenehme beim Anblick derselben schon von Jugend auf bei, zeigen wir schon einen gewissen Abscheu, Widerwillen, als Kinder gegen gewisse Thier, gleichsam von den Eltern eingeflößt, wie gegen Ratten, Mäuse, Maulwürfe, Fledermäuse ꝛc., und so hat sich dieses fortgepflanzt bis auf die neueste Zeit. Wenn gleich durch die verbreitete Naturgeschichte mehr Licht darein gekommen ist, man nicht mehr beim Anblick solcher Thiere so erschrocken zurückfährt, wie früher, so werden sie dennoch als schädlich verfolgt, und als Ungeziefer bezeichnet; wenn gleich Bechstein zur Würdigung derselben in seiner kurzen, aber gründlichen Musterung aller bisher mit Recht oder Unrecht von dem Jäger als schädlich geach-

teten und getödten Thiere ꝛc. (Gotha, 1798) schon zu Ende des verwichenen Jahrhunderts ihren Nutzen und Schaden in das gehörige Licht stellt. — Die frühern Meinungen von dem Entstehen des Ungeziefers, daß es nämlich aus der Fäulniß, aus dem Unrathe ꝛc. sich entwickele, ohne weitere Zeugung durch Eyerlegen ꝛc., ist zwar noch nicht ganz beseitiget, indem es immer noch Leute giebt, die glauben, daß aus dem Schmutze sich Flöhe, Wanzen ꝛc. erzeugen, ohne daß vorher Eyer von Insekten darein gelegt worden; indessen ist dieses nur ein kleiner Theil, der größere sieht wohl ein, daß der Schmutz, die Fäulniß ꝛc. die Insekten anlockt, um ihre Eyer darein zu legen, der Schmutz also die Entstehung dieser Insekten befördert, indem sie darin eine Zufluchtsstätte finden, nicht aber, daß sie daraus erzeugt werden, wie die Alten glaubten. Nach der Meinung derselben soll nämlich in der Fäulniß und im Schmutze etwas Samenähnliches stecken, welches durch den Einfluß des allgemeinen Weltgeistes und der Wärme das Ungeziefer erzeuge. Wer indessen nur einige Beobachtungen über einzelne Insekten gemacht hat, ist gewiß sehr bald eines andern belehrt worden. So z. B. legt die Breme oder Bremse ihre Eyer in frisches, überhaupt gern in Fleisch, und in großer Menge; wenn man nun einige Tage darauf in der Wärme, das heißt, im Sommer, eine Anzahl kleiner Maden darauf erblickt, so war man früher der Meinung, daß diese sich von selbst aus dem Fleische erzeugt hätten, indem man die Ursache nicht einsah, daß nämlich eine Breme ihre Eyer darauf gelegt hatte, und eben so ist es mit allen andern Insekten, die den Menschen plagen. Die Eyerlegung geschieht von so kleinen Insekten ganz unbemerkt. So legt der Schmetterling ganz unbemerkt seine Eyer auf irgend ein Blatt eines Gewächses, welches er der jungen Brut vor der Verwandlung zur Nahrung

dienlich erachtet. Wer nun darauf nicht merkt, weiß nicht, woher die Raupen kommen, die sein Gewächs besetzt haben, und so geht es mit allen übrigen Insekten. Es geschieht so unmerklich, daß die Erscheinung des Ungeziefers einem Wunder gleicht, und daher ist es auch verzeihlich, daß die Alten, die noch keine bedeutende Fortschritte in der Naturgeschichte gemacht hatten, zu dem Glauben kommen konnten, die Erzeugung geschehe ohne weiteres Zuthun aus dem Unrathe. Fr. Redi, ein gelehrter Italiener zu Arezzo, war der Erste, der Beobachtungen darüber anstellte, und durch seine Erfahrungen darthat, daß ein jedes Ungeziefer in seiner Art, wie andere lebendige Thiere, durch Zeugung des Männchens mit dem Weibchen erzeugt werde, entweder durch lebendig gebären, wie bei den Vierfüßern, oder durch Eyerlegen, wie bei den Vögeln, Insekten ꝛc., und daß die Eyer oder der Same der Insekten von ihnen da hingelegt werde, wo sie ihn vortheilhaft für die junge Brut erachten; und auf die Erfahrungen dieses Naturforschers hat man fortgebauet, und die neuen Forschungen haben noch mehr Licht über den Zeugungsakt, so weit er ungeschlossen uns vorliegt, verbreitet, so daß jetzt wohl kein Zweifel mehr bei den Gebildeten darüber Statt findet, wie sich das Ungeziefer erzeugt.

**Ungeziemend**, nicht geziemend, was sich nicht schickt, nicht recht ist. Ein ungeziemendes Betragen.

**Ungezogen**, der Gegensatz von gezogen, nicht gezogen, ohne gehörige Zucht aufgewachsen zu seyn, ohne die gehörige Leitung zur Sittlichkeit und zum Anstande erhalten zu haben. Daher ein ungezogener Mensch; ein ungezogenes Betragen, ein unanständiges, ungesittetes. Ungezogen ist hier beinahe so viel, wie ungesittet. Es zeigt den Zustand in der Erziehung an, wo Kinder nicht diejenige Ausbildung

erhalten haben, die sie gesittet und anständig unter andern Leuten, in Gesellschaften ꝛc., erscheinen läßt. So auch bei Erwachsenen, wenn sie diesen Fehler der Erziehung im Verkehre mit der Welt und in Gesellschaften zeigen, immer die Schranken, welche das gesellige Leben vorschreibt oder bestimmt, überschreiten. Dieses kommt daher, wenn man Kindern in der Erziehung zu viel nachsieht, sie hätschelt, und was sie thun recht findet, wodurch sie schon eine gewisse Meinung von sich erhalten, als sey ihr Betragen fehlerfrei, müsse Alles nach ihrem Kopfe gehen, sey ihr Wille gleichsam Gesetz in der Sphäre ihres Gebietes, ihres kleinen Wirkungskreises, und daher entsteht mit den zunehmenden Jahren ein Eigenwille und eine Aufgeblasenheit, die sich bei allen ihren Handlungen zeigt, bei allen ihren Unternehmungen hervortritt; denn da sie sich nicht selbst beherrschen können, dieses nicht in der Jugend erlernt haben, so wollen sie sich auch überall auf die unanständigste Weise dazu einen Weg bahnen, und so erscheinen sie überall in ihrer Ungezogenheit, überall schrankenlos, brutal, ja unausstehlich für denjenigen, der Erziehung besitzt, oder sich in den Schranken des Anstandes zu halten weiß, und selbst dann noch, wenn er diese Ungezogenheiten zu erdulden hat, wenn er derselben gegenüber steht. Ungezogenheit kann sich nur da herausstellen, wo der Wille in der Erziehung nie eine Beschränkung erfahren hat, sich zu beugen, wo es die Umstände erfordern, und hierdurch erzeugt sich Starrsinn bei allen Angelegenheiten im Verkehre des Lebens, und besonders in der Geselligkeit. Eigendünkel und Anmaßung erzeugen hier die Ungezogenheit, das Sichvergessen gegen Andere, indem man gegen sie beleidigend wird, ausfällt, und weder auf Personen, noch den Ort achtet, wo man sich befindet. Man überschreitet also die weisen Schranken des Schicklichen, die selbst ein anerkennes Unrecht

der weisen Mäßigung unterlegt, um den Anstand nicht zu verletzen, der den Mann von Erziehung kennbar macht. — Man sagt daher: Ungezogenheiten begehen, Unanständigkeiten. Ein ungezogener Scherz, eine Ungezogenheit im Gewande des Scherzes, indem man so scherzt, daß Jemand die Ungezogenheit, die darin liegt, fühlt.

**Ungezogenheit**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Ungezweifelt**, der Gegensatz von gezweifelt, woran man nicht zweifelt oder wobei kein Zweifel Statt findet. Eine ungezweifelte Hoffnung. Eine ungezweifelte Wahrheit, an der man nicht zweifelt. In der Theologie ist ein ungezweifeltes Gewissen, conscientia indubitata, die Abwesenheit von Zweifeln bei den Aussprüchen des Gewissens, zum Unterschiede von dem unzweifelhaften, indubitabili, welches mehr als das Erste ist, und die Ueberzeugung von der Richtigkeit und Erweislichkeit eines Ausspruches des Gewissens bezeichnet.

**Ungezwungen**, nicht gezwungen, frei in seinen Handlungen und Beschlüssen seyn. Eine freie und ungezwungene Stellung. Etwas ungezwungen thun. Ein ungezwungenes Benehmen, ein leichtes, freies. Ungezwungene Manieren, leichte, freie, die ohne Zwang geschehen; ein ungezwungener Styl, der nicht geziert und schwülstig, sondern natürlich ist, in dem man nichts Gesuchtes erblickt. Bei dem ungezwungenen Style steht jedes Wort so an seiner Stelle, wie der Gedanke, den man niederschreiben will, entstanden ist. Man giebt den Gegenstand seines Schreibens ungekünstelt, ohne Worte dazu erst zu suchen, und trifft so das Maß der Verständlichkeit für jeden, der es liest, statt es bei einer gezierten und überladene Schreibart oft dunkel wird, indem der Hauptgedanke, durch die Nebenvor-

stellungen, so geschwächt wird, daß er sich verliert, statt herauszutreten, oder, durch ein unrichtiges Stellen, unverständlich wird; und so auch die Ungezwungenheit in diesen Bedeutungen.

**Unglaube**, der Gegensatz von Glaube, jedoch nur in einigen Bedeutungen dieses Wortes. 1. Die Abneigung, einen Satz, um des Zeugnisses eines Andern willen für wahr zu halten. Jemandes Unglauben überwinden. In seinem Unglauben beharren; also die Nichtanerkennung eines Satzes für wahr, der für wahr ausgegeben wird. Die ausgesprochene Nichtüberzeugung, daß etwas sich so zugetragen haben kann, als man es vorgiebt. — 2. In engerer Bedeutung, in der Theologie, steht der Unglaube dem Glauben in allen den Fällen entgegen, in welchen er in dieser Wissenschaft gebraucht wird, besonders aber in Beziehung auf die geoffenbarte Religion, in dem man diese um des Zeugnisses Gottes willen nicht für wahr halten will. — Wenn Alles, was sich auf den Glauben bezieht, in der heiligen Schrift enthalten ist, so verlangt ein Ungläubiger die Bestätigung: daß Alles, was darin steht, auch wirklich von Gott kommt, wirklich von ihm ausgeht, und nicht von Menschen untergeschoben worden, die sich dabei der göttlichen Offenbarung rühmten, um so die Träger des Glaubens zu werden. Gott habe sich durch seine Schöpfung hinlänglich offenbart, und bedürfe nicht noch des todten Buchstabens zu seiner Erkenntniß, nicht eine geschichtliche Bestätigung seiner Werke, die vor Aller Augen klar da liegen, und unvergänglich seyen, also von Ewigkeit zu Ewigkeit bestehen würden, so lange es seine Weisheit und Güte für nothwendig hielte. Dieses sagt sich der Unglaube, der die geoffenbarte Religion nicht aus der Bibel annehmen will, der überhaupt nicht geneigt ist, die göttliche Wirksamkeit auf die Menschen zu übertragen, wenn gleich klar

ist, daß dieses nicht allein durch Christum, den Sohn Gottes geschehen, sondern auch auf ausgezeichnete Menschen geschehen seyn muß, wie dieses die Ordnung der Staaten in der Welt, auf dem ganzen Erdkreise, beweiset, worin der göttliche Wille und das göttliche Wohlbehagen liegen; denn bei der vollkommenen Freiheit der Menschen, als geschaffene Wesen zu handeln, waltet dennoch die Vorsehung; sie wacht über diese Handlungen, und wenn naturgesetzwidrige das Maß übersteigen, so bringen Störungen und Umwälzungen wieder Neuerungen hervor, um wieder eine naturgemäße neue Ordnung zu beginnen, und endlich zur Vollkommenheit zu gelangen. Der Unglaube will dieses nicht, ja er geht sogar so weit, das göttliche Daseyn zu läugnen, und so auch die Fortdauer nach dem Tode, die Unsterblichkeit; er verlangt hier sichtbare Beweise, oder doch solche Zeugnisse, denen er trauen darf, die keinen Widersprüchen unterliegen. Den krassesten Unglauben gab die neue Lehre der Philosophie in Frankreich zur Zeit der Republik zu erkennen. Sie enthielt folgende Sätze: 1) Es giebt keinen Gott, sondern die Welt ist von selbst und durch Zufall entstanden. 2) Die Seele ist nicht unsterblich, sondern sie hört mit dem Körper zu leben auf. 3) Es giebt keine Seele, sondern der Mensch ist bloß Körper, bloß Materie, und hat nichts Geistiges an sich. 4) Physisches Vergnügen und physischer Schmerz sind die Quellen und die Beweggründe aller unsrer Handlungen, und physisches Vergnügen der einzige vernünftige Zweck derselben. 5) Tugend ist ein Unding; denn sie setzt eine Aufopferung voraus. Aufopferung ist aber unmöglich, weil jeder Mensch immer nur mit Rücksicht auf sich selbst, mit Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil, aus Eigenliebe handelt und handeln muß. Dieses war nun der Unglaube, der auf den Ruinen der Religion und der Moral in

Frankreich ruhte. Girtanner, der damals in Frankreich war, sagt*) von dieser Philosophie. „Sie war dort (Frankreich) die Modelehre, und wenn man sich nicht lächerlich machen wollte, so mußte man sie annehmen, oder sich wenigstens stellen, als nähme man sie an. Ein solcher Philosoph, welcher den dogmatischen Atheismus prediget, zeigt allemal einen Mangel an richtigem Verstande; denn er behauptet etwas, das eben so ungereimt ist, als dasjenige, was er verwirft. Das Daseyn eines höchsten Wesens läßt sich freilich nicht mathematisch darthun, aber das Nichtdaseyn eines solchen Wesens eben so wenig. Wie verkehrt muß der Sinn eines Mannes seyn, der, in einer zweifelhaften Sache, bloß aus Paradoxiesucht, aus Liebe zum Sonderbaren, dasjenige verwirft, was die weisesten und besten Menschen aller Zeitalter angenommen hatten, und ohne einen einzigen Grund mehr für seine Behauptung zu haben, als jene hatten! Wie verkehrt muß der Sinn eines Mannes seyn, der, wenn er endlich, nach vieler Mühe, dahin gelangt ist, diesen falschen Satz für wahr zu halten; nachdem er sich durch viele Mühe einer so reichen Quelle erhabener Gesinnungen, als der Glaube an Gott ist; eines so großen Trostes im Unglück, als der Glaube an die Vorsehung gewährt, und einer so starken Triebfeder zu großmüthigen Handlungen, als der Glaube an die Tugend ist, freiwillig beraubt hat; wie verkehrt muß er seyn, wenn er zu einer so unfruchtbaren Lehre, zu einer negativen Dogmatik, welche alles raubt und nichts wieder giebt, Proselyten zu machen sucht! Wer ist wohl mehr des Mitleidens und des Bedauerns würdig, als ein solcher Mann! Solche Männer aber waren die neuen Französischen Modephilosophen."

---

*) Historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die Französische Revolution. Bd. I, S. 91.

Der Unglaube kann nur da Wurzel schlagen, wo der Mensch sich ganz der Sinnlichkeit hingiebt, ganz trunken von derselben geworden ist, oder wo er sich ganz der Freigeisterey überläßt, ganz derselben huldiget; allein dieses kann bei einer vernünftigen Aufklärung eines Volkes, die nicht übereilt wird, sondern so vorwärts schreitet, wie es das geistige Bedürfniß desselben erheischt, nie so ansteckend werden, als es damals in Frankreich geworden ist, daß es zu solchen Extremen kommen mußte; allein auch hier war nicht das ganze Volk angesteckt, sondern nur diejenigen, die es damals bearbeiteten und leiteten, und die aus ihrer Freigeisterey auch sehr bald zurückkamen, indem man bald wieder dekretirte: Das Französische Volk erkennt ein höchstes Wesen und die Unsterblichkeit der Seele an, und die Landleute vor Freude über den wiedererhaltenen Glauben ihre Dörfer illuminirten, und am Eingange die Inschrift aufpflanzten: Es lebe der Ewige! — Man sah also, daß der Unglaube, wenn er gleich im Taumel der Revolution dekretirt worden, gleich'am als bekenne sich das ganze mündig gewordene Volk zu ihm, doch keinen Halt hatte, sondern der Glaube an Gott wieder eben so schnell publicirt werden mußte, als der Unglaube sich geltend machte. Die Machthaber erkannten, daß sich daraus ein Nachtheil für sie selbst entwickeln mußte, indem bei dem Unglauben sich auch die Unfehlbarkeit ihres Regiments verlor, sie eben so nackt in der Volkswürde erscheinen mußten, wie das Volk ohne Glauben. Auch Friedrich der Große sah schon im Geiste voraus, in welches Verderben die neuere Französische Metaphysik Frankreich stürzen würde; denn er schrieb an Dalambert: *) „Eure Französische Schrift-

*) Vos écrivains français ne sont plus, à mon avis, ce qu'ils étoient dans le siècle précédent. Je crains que

steller sind nicht mehr, meiner Meinung nach, was sie im vorigen Jahrhunderte waren. Ich fürchte sehr, daß ihre Grundsätze Europa wiederum in die Zeit der Barbarey zurückführen werden, woraus es sich kaum gerissen hat. Alle Schriften, die aus Frankreich kommen, enthalten nur Lehren für Fürsten, und Vorschriften über die Kunst zu regieren. Das metaphysische Geschwätz, womit diese Schriften angefüllt sind, erwärmt und erhitzt die Köpfe des Volkes, und diese Gährung kann, nach meiner Ansicht, großen Schaden anrichten." — Es ist hier auch noch nöthig, in dieser Beziehung, dasjenige hinzu zu setzen, was der Engländer Burke, ein in Staatsgeschäften ergraueter Mann, wegen des Sturzes der Religion in Frankreich und der Erhebung des Unglaubens sagt: „Diese atheistischen Patres haben eine ganz eigene Bigotterie, sie sprechen gegen die Mönche mit dem Geiste eines Mönchen. Sie bedienten sich der Intrigue, wo Gründe oder Witz nicht helfen wollten. Sie fuhren unaufhörlich fort, auf alle Weise, und durch alle nur möglichen Mittel, diejenigen anzuschwärzen, und um ihren Ruf zu bringen, die nicht zu ihrer Parthey gehörten. Wer die Art ihres Verfahrens beobachtet hat, der muß auch schon lange bemerkt haben, daß es ihnen nur an Macht fehlte, um die Intoleranz der Sprache und der Feder in eine Verfolgung zu verwandeln, welche weder Freiheit, noch Eigenthum, noch Leben achten würde. Die schwache und unterbrochene Verfolgung, welche man gegen sie, mehr einer hergebrachten Ge-

---

leurs principes ne ramenent l'Europe à ces tems barbares, dont elle est à peine sortie. Tous les écrits qui viennent de chez vous, ne contiennent que des leçon aux souverains, des préceptes sur l'art de gouverner. Le bavardage métaphysique, dont ils sont remplis, echauffe et exalte la tête des peuples, et cette effervescence peut, selon moi, produire un grand mal. Lettres de Frédéric second.

wohnheit zufolge, als aus wirklicher Rachsucht ausübte, schwächte sie eben so wenig, als sie ihre Bemühungen verminderte. Es entstand weiter nichts daraus, als daß, theils durch die Schwierigkeiten, welche sie fanden, theils durch den guten Erfolg ihrer Arbeiten, ein heftiger und boshafter Eifer in ihnen entstand, von einer bisher in der Welt noch nicht bekannten Gattung. Dieser war ganz Eigenthum ihres Gemüths, und der Umgang mit ihnen, der angenehm und lehrreich gewesen seyn würde, wurde hierdurch ganz unausstehlich. Ein Geist der Kabale der Intrigue, des Proselytismus belebte ihre Ideen, Worte und Handlungen; und da der Eifer der Controverse sich bald nach Macht sehnte, so unterhielten sie einen Briefwechsel mit fremden Fürsten, durch deren Ansehen und Macht sie hofften, die Veränderungen, die sie beabsichtigten, hervorzubringen. Ihnen schien es gleichgültig, ob diese Veränderungen durch den Donnerkeil des Despotismus, oder durch das Erdbeben eines Volksaufruhrs geschehe. Der Briefwechsel dieser Gesellschaft mit Friedrich dem Zweiten von Preußen beleuchtete ganz den Geist ihrer Handlungen. Aus eben der Ursache, aus welcher sie bei Fürsten kabalirten, beförderten sie auch in Frankreich den Handel mit dem Papiergelde, und suchten auf alle Weise literarischen Ruhm nur denjenigen zu ertheilen, die von ihrer Parthey waren. Schriftsteller, wenn sie in Gesellschaft auf einen Zweck und nach einer Richtung hinarbeiten, haben einen großen Einfluß auf die Meinung des Volkes; daher hatte das Bündniß dieser Schriftsteller mit den Reichen keinen geringen Einfluß den Haß und den Neid des Volkes von dem Geldreichthume abzuziehen, und gegen die Geistlichen zu lenken. Ueberhaupt scheint es mir, daß die neue kirchliche Einrichtung in Frankreich nur errichtet ist, um so lange

zu dienen, bis die christliche Religion ganz ausgerottet werden kann, nachdem die Gemüther erst zu diesem letzten Streiche vorbereitet seyn werden. Wer noch zweifelt, ob die philosophischen Fanatiker, welche am Ruder sitzen, einen solchen Plan haben, der kennt weder ihren Charakter, noch ihre Gesinnungen. Diese Schwärmer sagen öffentlich, ein Staat könne besser ohne Religion, als mit derselben bestehen, und sie behaupten, daß sie im Stande wären, alles Gute, was die Religion bewirkt, durch ein neues, ihnen zugehöriges Projekt zu ersetzen, nämlich durch eine neue Erziehungsmethode, die sie erfunden haben, und welche auf genaue Kenntniß der physischen Bedürfnisse des Menschen gegründet ist. Diese Bedürfnisse werden zu einer aufgeklärten Eigenliebe benutzt, die, wenn sie genug gebildet seyn wird, sich in der allgemeinen Liebe und im Patriotismus verlieren soll. Der Plan einer solchen Erziehung ist schon lange bekannt, und heißt in der neuen Sprache: die bürgerliche Erziehung (civil education)." — Diese Schilderung der Geister der modernen Französischen Philosophie, soll im Ganzen sehr richtig und wahr gewesen seyn, wie solches Männer berichten, welche in Frankreich zu jener Zeit waren, und der Erfolg bewies es auch, durch die Aufhebung der Religion am Anfange der Republik; allein die baldige Wiedereinsetzung des Glaubens bewies diesen Machthabern, daß eine Beförderung des Unglaubens auch Alles herbeiführen mußte, was das Bestehen der Staaten sonst sichert. Dieser von Burke geschilderte Verfolgungsgeist zeigte sich deutlich bei Rousseau; denn dieser wurde von den Französischen Philosophen am meisten und mit einer Hartnäckigkeit und Bosheit verfolgt, die ihres gleichen kaum hatte.

Voltaire, Dalembert, Diderot, Hume, nebst ihrem ganzen Anhange, hatten sich verschworen,

diesen Mann um allen literarischen Ruf zu bringen. Voltaire schrieb an Dalembert über Rousseau jenen merkwürdigen Brief, welcher nach dem Tode der beiden Gelehrten gedruckt worden ist. In diesem Briefe heißt es: „Eure Lobeserhebungen, Euer blinder Enthusiasmus hat Rousseau zu dem Mann gemacht, der es jetzt ist. Sein Ruf, seine Berühmtheit sind Euer Werk. Und jetzt seht Ihr ein, was für eine Belohnung Ihr dafür zu erwarten habt, wenn sein Pasquill (Rousseau's Geständnisse) gedruckt wird. Gegen diesen undankbaren Menschen bleibt uns nur ein einziges Mittel übrig. Wir müssen uns nämlich Alle gegen ihn verschwören; wir müssen ihn auf alle Weise um alle Achtung bringen; wir dürfen ihn gar nicht mehr aus unsern Händen lassen; und wir müssen so lange fortfahren ihn lächerlich zu machen, bis er dahin gebracht ist, daß ihm kein Mensch mehr ein Wort glaubt. Ich will anfangen, ich will das Beispiel geben: folgt mir alle nach. Erinnert Euch an die Schrift: Akakia. Was hatte ich wohl von Maupertius zu fürchten, nachdem ich jene Broschüre gegen ihn geschrieben hatte." — Auch Friedrich der Große sagte einst: „Hätte Dalembert Macht genug, so würde er alle diejenigen verfolgen, die nicht so denken wie er denkt. Er hat sich einen Grundsatz gemacht, welcher so lautet: Niemand soll Verstand haben, als wir und unsere Freunde." — Voltaire gerieth in den letzten Jahren seines Lebens in Wuth, so oft er von der christlichen Religion sprach; er nannte diese Religion: l'Infame und er endigte alle Briefe an seine Freunde mit den Worten: ecrasez l'infame. Er that alles, was in seinen Kräften stand, um Friedrich den Großen zu bewegen, daß derselbe mit Gewalt der Waffen die katholische Religion zu zerstören unternehmen möchte; allein die-

ser Monarch wollte von einem solchen Vorschlage nichts hören. Der Papst Klemens der Vierzehnte (Ganganelli) ließ eine von Friedrichs Schriften öffentlich verbrennen, und Voltaire schrieb an den König und forderte ihn auf sich an dem Papste zu rächen. Der König antwortete Voltaire: „Man muß Schonung für alles dasjenige haben, was ein Gegenstand der öffenilichen Verehrung ist. Man darf niemals Aergerniß geben, und hielte man sich für klüger als Andere, so muß man aus Gefälligkeit, aus Mitleiden über ihre Schwäche, ihrer Vorurtheiheile schonen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die vorgeblichen Philosophen unserer Tage eben so dächten, wie ich denke." — Dieses waren nun die Controversen, worein die Französischen Philosophen die christliche Religion verflochten, den Glauben angriffen und verfolgten, und den Aberglauben auf ihren Thron erhoben, ohne zu bedenken, daß sie dem Volke die Hauptstütze, sowohl des gesellschaftlichen Verbandes, als auch der Tröstung und Stärkung in Leiden und Widerwärtigkeiten nahmen, ohne demselben auch nur den geringsten Ersatz zu bieten, als der Freiheit der Erziehung zum Christenthume entbunden, also aller Zucht bar und ledig zu seyn. Ueberhaupt verwechselten sie die christliche Religion mit den Ausübern derselben, mit ihren Dienern, in deren Hände sie gegeben worden, um sie dem Volke zu verkündigen. Wenn nun diese einen Verfolgungsgeist annahmen und Grausamkeiten begingen, dem göttlichen Willen entgegen handelten, so blieb doch die Religion rein von diesen Flecken, indem sie kein solches Gebot enthält. Oftmals ist aber der Unglaube auch durch die Intoleranz des Klerus und durch Fanatiker geweckt und genährt worden; indem man die erduldeten Verfolgungen in der Religion aus einem andern Punkte der göttlichen Allmacht betrachtete, als es nach der Frei-

heit des Menschen geschehen müßte; indem man die feindliche Gewalt der Kirche mit der göttlichen Fürsorge und Güte nicht vereinbar fand, und so verleitet wurde ein Fatum anzunehmen, ja wohl Alles dem blinden Ungefähr zu opfern, und so trat Gleichgültigkeit gegen die Religion ein, und der Glaube, als Stütze derselben, machte dem Unglauben Platz. Es ist daher nicht zu verwundern, daß man in der neueren Zeit so häufig Klagen wegen des Unglaubens von Seiten der Kirche und der Frommen hört. Dies liegt eben in den angestellten aufmerksamen Betrachtungen der Lebensverhältnisse und in den mancherlei politischen Wirren des Zeitgeistes, die bei schwachen Gemüthern leicht ein Wanken im Glauben hervorbringen, die nicht ahnden, daß auch hier ein Tag erscheint, der dem Bösen in der Zeit ein Ziel setzt. — Uebrigens kann bei einer naturgemäßen und vernünftigen Erziehung und Bildung eines Volkes die Sittenlosigkeit nie so überhand nehmen, daß sie der Tugend schade, oder ausarte durch freies Reden und Schreiben, wenn das Letztere mit der Vorsicht überwacht wird, daß dabei dem Staate, der Religion und der Sittlichkeit nicht geschadet werde; ja es kann der Tugend vortheilhaft seyn, aber nie kann es allgemein zum Unglauben führen, da, wo der Glaube durch eine gute moralische Erziehung befestiget ist, wie es doch in allen civilisirten und polizirten Staaten der Fall seyn sollte. — Der Glaube läßt sich nicht erzwingen, und so wird der Unglaube auch zu allen Zeiten bei ihm Wurzel schlagen; allein nie kann der Letztere die Oberhand gewinnen, wie es auf kurze Zeit in Frankreich der Fall war, dieses liegt schon in der Vorsehung nie das eigene Werk zu zerstören. Nur wird der Glaube noch mehr befestiget, wenn man die Natur bei dem Religionsunterrichte mit zu Hülfe nimmt, und ihn hieraus mit der Bibel vereint erweiset. Der lebendige Glaube

liegt in der Natur, liegt in den sichtbaren Werken des Schöpfers, und wer empfindet nicht die eigene Kraft des Schaffens im kleinen Maaßstabe, um diesen an den großen unendlichen des Schöpfers zu reihen, und hierdurch sich des göttlichen Ausflusses bewußt zu werden, und daher tragen die Naturwissenschaften viel dazu bei, den Unglauben zu entfernen. — Ein Schriftsteller sagt,*) in Beziehung auf den Unglauben: „Sollte wohl, wenn der Freiheit im Reden und Schreiben keine Schranken gesetzt werden, nicht völliger Unglaube, nicht Atheisterey und allgemeine Unmoralität zu besorgen seyn? Ich antworte: ja, wenn völliger Unglaube und Atheisterey Wahrheit seyn, und allgemeiner Mangel der Moralität mit der menschlichen Natur und dem Zwecke der Gesellschaft übereinstimmen kann. Es ist Bedürfniß des menschlichen Verstandes an Gott zu glauben; nur Wenigen ist es gelungen, durch eine seltsame Verbindung richtiger und unrichtiger Begriffe sich selbst um die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu betrügen. Nein, der Atheismus, so trostlos für das Herz, kann nie die herrschende Meinung der Philosophen, kann nie Glauben des Volkes werden, und wenn die Geistlichkeit über die in einem Lande überhand nehmende Gottesverläugnung schreit, so kann dieses nur darin bestehen, diejenigen zu verdächtigen, die den theologischen Vorstellungen von Gott, als des höchsten Wesens unwürdig, ihren Beifall versagen, und ihn, den Vorschriften der Vernunft und der Lehre Jesu gemäß, im stillen durch gute Thate verehren. So wenig freies Denken und Aufklärung zum Atheismus führen, eben so wenig begünstigen sie die Verwerfung einer vernünftigen Moral; sie gewinnt vielmehr dadurch, daß sie, auf den

*) Bemerkungen über das Preußische Religionsedikt von Dr. H. Würtzer. (Berlin.)

Grundsatz der Glückseligkeit gestützt, den Menschen die Tugend liebenswürdig macht, und unbekannt mit dem, was der Theologe Sünde nennt, eine Feindin aller Heuchelei, nur wirklich gute und nützliche Handlungen empfiehlt, und keine andere Genugthuung bei Uebertretung der Pflichten zuläßt, als die Anwendung unserer Kräfte, das verursachte Uebel so viel, als möglich, wieder gut zu machen. Gute Erziehung und Beförderung der wahren Aufklärung unter dem Volke sind die einzigen Mittel, Tugend und Glückseligkeit unter den Menschen zu verbreiten. Die Religion Jesu, von allen spätern Zusätzen, von allen willkührlichen Erklärungen, von allem geistlichen Tand gereiniget, zeigt uns hierzu den leichtesten und sichersten Weg. Nicht der Kirche allein hat die Preußische Monarchie ihre Wohlfahrt zu danken, sondern ihren weisen Regenten, und der göttlichen Toleranz, die vorzüglich Friedrich der Zweite in seine Staaten einführte. Vor ihm wurden oft die nützlichsten Einrichtungen durch den Eifer der Orthodoxen hintertrieben, und manche Unterthanen wurden durch religiöse Verfolgungen unglücklich. So wie die Aufklärung im Preußischen sich verbreitete, entstand jene Verträglichkeit, jene Dienstfertigkeit zwischen den Gemeinden verschiedener Confessionen, die umsonst in Religionsverordnungen empfohlen werden. Nur unter einem Könige der in Preußen alle Religionspartheyen schützte, keiner in die Rechte des Staats Eingriffe erlaubte, und sich selbst zu keiner bekannte, stieg der Flor der Monarchie. Nur wo die Religion völlig dem Gewissen der Unterthanen überlassen bleibt, jede Religionsparthey gleichen Schutz und gleiche Rechte genießt, wahre Aufklärung durch nützliche Anstalten zum Unterrichte der Jugend befördert, den Ausschweifungen durch gute Gesetze begegnet, jeder rechtschaffene und geschickte Mann, ohne Rücksicht auf sein kirchli-

ches System, zum Staatsdienste gebraucht, auf das Geschrei der Orthodoxen nicht gehört, die Gewissensfreiheit nie verletzt, und alle Schwärmer und alle Bemühungen der Proselytenmacher nicht bemerkt werden, da kann der Staat gedeihen. Je mehr gesunde Aufklärung in einem Staate herrscht, um so weniger Anhang findet der Schwärmer, und wo Niemand Interesse findet, Andere zu Jüngern seines Systems zu machen, oder selbst zu einem andern Systeme überzugehen, da hört alle Proselytenmacherey von selbst auf." — Wo Männer geehrt und geachtet werden, die gute Grundsätze verbreiten, Liebe und Hochachtung für alles Edle und Große zu erwecken suchen, die Tugend in ihrer Klarheit, und das Laster in seiner Nacktheit und Niedrigkeit vorführen, ohne donnernde Strafpredigten zu halten auf ihre Zuhörer wirken, und tiefe Eindrücke bei ihnen zurücklassen, da wird sich auch der Glaube an die Gottheit befestigen und der Unglaube fliehen.

**Ungläubig**, der Gegensatz von gläubig, und in der Bedeutung des vorhergehenden Hauptworts. 1. Abgeneigt, eine Sache um des Zeugnisses eines Andern willen für wahr zu halten, in welcher Bedeutung der Gegensatz gläubig nicht üblich ist. Ungläubig seyn. Ein ungläubiger Mensch oder ein Ungläubiger. Im engern theologischen Verstande, sowohl abgeneigt die Versicherungen Gottes, um seines Zeugnisses willen, für untrüglich zu halten, als auch abgeneigt durch Genehmhaltung der Heilsordnung die nützlichste Besserung seines Zustandes von Gott zu erwarten, und endlich auch im weitesten Verstande abgeneigt, die geoffenbarte Religion um des göttlichen Zeugnisses willen für wahr zu halten. In welchem Verstande man auch noch andere Völker, besonders Heiden, Ungläubige nennt. Unglaublich, nicht glaublich, was sich nicht glauben läßt, keinen wahrschein-

lichen Grund vor sich hat. Eine unglaubliche Sache. die nicht zu glauben ist. Unglaublich groß, unglaublich klein, daher auch die Unglaublichkeit. — Unglaubwürdig, was nicht zu glauben ist.

**Ungleich**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von gleich. I. Als Bei- und Nebenwort, wo es fast in allen Bedeutungen des gleich demselben entgegengesetzt werden kann. 1. Nicht gerade. (1) Eigentlich, wo es, obgleich nur selten, auch für krumm gebraucht wird; noch häufiger aber von der Oberfläche für uneben üblich ist. Merkliche Erhabenheiten auf der Oberfläche habend. Der Boden ist sehr ungleich. Ein ungleicher Boden. Was ungleich ist, soll gleich werden. (2) Figürlich, a. sich nicht in allen seinen Theilen ähnlich. Das Blut fließt ungleich. Die Uhr geht ungleich. Die ungleiche Ausdünstung der Erde. — b. Dem Rechte der Billigkeit, und im weitern Verstande der allgemeinen Menschenliebe nicht gemäß, wo es oft als ein glimpflicher Ausdruck für ungerecht, unbillig, hart, unfreundlich, nachtheilig, gebraucht wird. Von Jemanden ungleich urtheilen. Sich ungleicher Urtheile aussetzen. Etwas ungleich aufnehmen, auslegen, deuten. — 2) Nicht einerlei Wesen, Beschaffenheit und Umstände habend, wo man es in allen den Bedeutungen gebraucht, wo der Gegensatz gleich üblich ist. Zu ungleicher Zeit ankommen. Einem ungleich seyn. In ungleichem Alter stehen und Jemanden an Alter ungleich seyn. Ungleiches Maß. Ungleiche Personen, welche sich nicht dem Stande nach gleich sind. So sind Edelleute und Bürger ungleichen Standes, sie können sich aber in Hinsicht ihrer Erziehung und Bildung gleich seyn. So waren ehemals die Großbürger und Kleinbürger sich ungleich. Zu den Großbürgern rechnete man

den Kaufmann, Fabrikanten und Handwerker, der sein Gewerbe ins Große trieb; die übrigen Handwerker wurden zu den Kleinbürgern gerechnet. Jetzt hat dieser Unterschied aufgehört, wenn sich gleich noch immer ein gewisses Rangverhältniß herausstellt, wenn gleich nicht in Stadtverhältnissen, bei Bürgerwahlen, so doch in gesellschaftlichen oder geselligen Verhältnissen, wo man mehr auf die Bildung sieht. So werden in Ressourcen und andern geselligen Vereinen höherer Art außer den Staats- und Stadt-Beamten nur Wissenschafter, Künstler, Kaufleute und Fabrikanten aufgenommen. So auch in Freimauerlogen; dagegen giebt es Bürger-Vereine oder Bürger-Ressourcen, wo Gleichheit herrscht, keine Ungleichheit der Stände. Daß auch hier nur der bemittelte Bürger verkehrt, liegt bloß in den Geldverhältnissen, indem der arme Bürger keinen Beitrag zahlen, also auch nicht Mitglied werden kann. Diese Ungleichheits-Verhältnisse liegen daher bloß in der Kasse.. — Eine ungleiche Ehe, sowohl wo die Personen sich am Stande, Vermögen, Alter ꝛc. ungleich sind, als auch, wo sie sich aus Mangel der Uebereinstimmung der Gemüther ungleich sind, sich nicht für einander schicken. Eine ungleiche Ehe in Hinsicht des Standes, ist eine Ehe, wo der eine Theil einen höhern Stand hat, als der andere, z. B. wenn ein Edelmann eine Bürgerliche heirathet, oder eine Adeliche einen Bürgerlichen; ein Bürger ein Landmädchen, oder ein Rath überhaupt Beamter eine Professionisten-Tochter ꝛc. Ungleich in Hinsicht des Vermögens, wenn ein Reicher eine Arme heirathet und so umgekehrt. Ungleich am Alter, wenn ein bejahrter Mann, Funfziger oder Sechziger, sich ein Mädchen von zwanzig Jahren heirathet, oder ein Frauenzimmer von vierzig bis funfzig Jahren einen jungen Mann von zwanzig bis dreißig Jahren. Ein ungleicher Streit, ein ungleiches Gefecht,

wo die Kräfte sich nicht gleich sind, das heißt, die Anzahl der streitenden Theile ungleich sind, oder die Kunstfertigkeiten. Eine ungleiche Zahl, welche mehr oder weniger Einheiten hat, als eine andere. In einem andern Verstande ist eine ungleiche Zahl, welche mit zwei dividirt nicht aufgeht, wofür jedoch ungerade üblicher ist. — II. Als ein Nebenwort allein, wo es nur in der ersten Bedeutung des Gegensatzes gleich gebraucht wird; aber auch hier nur im engern Verstande, als eine erhöhende Partikel mit dem Comparativ für weit. Paris ist ungleich volkreicher, als Berlin. Die Alpen sind ungleich höher, als die Apenninen. Eine ungleich schwerere Strafe wartet auf dich. — In der Botanik kommt ungleich inaequalis, als der Gegensatz von gleich, aequalis, in den verschiedensten Bedeutungen vor, als ungleich dick, mit ungleicher Basis, ungleichfarbig, ungleichflächig, ungleichförmig, ungleichgestaltet, ungleichgroß, ungleichhälftig, ungleichhalbirt, ungleichlang, ungleichpaarig, ungleichschichtig, ungleichseitig, ungleichzählig ꝛc.; siehe auch unten.

**Ungleichartig**, Bei- und Nebenwort, nicht einerlei Art und Natur habend, fremdartig, und mit einem Griechischen Ausdrucke heterogen, im Gegensatze des gleichartig; daher auch die Gleichartigkeit. — Ungleichartig nennt man alle Gegenstände, die nicht mit einander übereinkommen. So ist ein mit Kupfer legirtes Silber eine ungleichartige Masse, beide Metalle aber getrennt, in ihrem Zustande gleichartige Massen. So sind ein Theil Zinn und ein Theil Bley zu einander ungleichartige Massen, und werden sie zusammen geschmolzen, so bilden sie einen ungleichartigen Körper, weil Bley und Zinn verschiedene Körper sind, und durch ihr Zusammen-

schmelzen sind sie zwar zu einem Körper vereiniget worden, der aber doch aus zwei Theilen, also aus ungleichen besteht. Die Bestandtheile des gegossenen Körpers sind sich also nicht gleich. So sind die Strahlen des Lichtes ungleichartig, nicht allein wegen ihrer leuchtenden und wärmenden Eigenschaft, sondern auch wegen ihrer verschiedenen Farben und Brechbarkeit. In mechanischem Verstande nennt man schon einen Körper ungleichartig, wenn er gleich aus Theilen einerlei Art besteht, wenn er nicht durchaus gleich dicht ist, z. B. die Luft, ohne auf die darin schwebenden Dünste zu sehen; denn weil sie unten in der Nähe der Erde am dichtesten, und je höher man kommt, desto dünner wird. In der Rechenkunst sind Zahlen ungleichartig, die aus ganzen und Brüchen zusammengesetzt sind, z. B. $3\frac{3}{4}$ oder 3 Gr. 9 Pf. Man kann aber diese Ungleichartigkeit hier leicht heben, wenn man Alles unter eine Art bringt, z B. $\frac{15}{4}$ sind $3\frac{3}{4}$ oder 15 Dreier. Ungleichartige Größen sind solche, deren eine, so oft man will, genommen, die andere nicht ausmacht; z. B. 5 Pfd. und 30 Ellen; denn man mag die 5 Pfd. so oft nehmen, als man will, so kommen keine 30 Ellen heraus, und so umgekehrt, weil jede Größe in einer gewissen Qualität Statt hat, und daher sind es ungleichartige Größen, die sich in verschiedenen Qualitäten finden, denn die 5 Pfd. sind eine Größe des Gewichts und die 30 Ellen eine Größe der Länge. 5 Pfund 6 mal genommen geben wieder eine Größe des Gewichts, und keine Größe der Länge; daher sind Längengrößen, Flächengrößen und körperliche Größen einander ungleichartig. So sind z. B. ein Längenfuß und eine Längenruthe, und dann ein Quadratfuß und eine Quadratruthe gleichartige Größen; denn jene beiden sind Quantitäten einer Linie, diese beiden einer Fläche; dagegen sind eine Längenruthe und eine Quadratruthe ungleichartige Größen, weil

die eine in einer Linie, die andere in einer Fläche Statt hat, und davon macht eine Größe mehrere Male genommen, die andere gleichartige aus, niemals aber die andere ungleichartige, wie solches schon oben bei den Pfunden und Ellen gezeigt worden. Wenn ferner ein Buchstabe für das Zeichen einer Linie genommen, zwei in einander multiplicirte Buchstaben eine Fläche, drei einen Körper ꝛc. in der Ausmessung ausmachen, so ist a und a b, a b und a b c, a b c und a b c d, und daher auch a, $a^2$, $a^3$, $a^4$ ꝛc. gegen einander ungleichartig, weil eines so viel mal, als man will, genommen, nicht zum andern wird. So kann man auch nicht fragen, welches größer, und welches kleiner ist, z. B. 8 Kubikfuß sind nicht größer und nicht kleiner, und nicht eben so groß, als 8 oder eine jede andere Anzahl von Quadrat- oder Längenfüßen, sondern lassen sich damit gar nicht vergleichen. Eben darum sind auch Irrationalgrößen von verschiedenen Exponennten z. B. $\sqrt[2]{15}$ und $\sqrt[3]{18}$ ungleichartig. — In der

Botanik, ist ungleichartig, Heterogeneus, wenn eine Pflanze oder ein Pflanzentheil im Bau oder in der Substanz eine ungleiche Beschaffenheit hat oder zeigt. Von innen ungleichartig, intus inae quabilis, z. B. das Lager von Peltigera, Stricta und Usnea.

**Ungleichfarbig**, verschiedenfarbig, wenn in der Färbung irgend einer Sache, die Farbe derselben nicht gleich ausfällt, sondern verschieden oder anders gefärbte Stellen zeigt, wenn z. B. ein Stelle dunkler gefärbt, die andere heller hervortritt, besonders bei schon gemischten Farben, wie Violett, Lila ꝛc. Ueberhaupt bei allen Farben, die gleich seyn, oder eine Färbung haben sollen, z. B. in Tuch, Kattun, Seidenzeug ꝛc., bei Vergleichung verschiedener gefärbter Stücke unter

einander, die Farbe abweicht, anders ausfällt, z. B. hier ein brennendes Roth, dort ein matteres zeigt, kurz eine andere Schattirung, so daß bei der Vergleichung der Stücke es nicht dieselbe Farbe ist, sondern eine Schattirung höher oder tiefer, auch wohl ganz abweichend an einigen Stellen, welches in der Farbengebung, Spülung, Trocknung ꝛc. liegt. — In der Botanik ist ungleichfarbig, discolor, 1) wenn ein Theil verglichen mit einem andern, eine von diesem abweichende Färbung zeigt, z. B. der Rand der Flechtenfrucht bei Stricta aurata, der von der Scheibe und dem Lager verschieden gefärbt ist; 2) wenn eine Fläche des nämlichen Pflanzentheils anders gefärbt ist, als die andere, wie an den Blättern von Cornus alba, Tussilago discolor und Tradescantia discolor.

**Ungleichflächig**, Inaequaliter, mit nicht gleichmäßig gebildeter Oberfläche, besonders bei Pflanzentheilen.

**Ungleichförmig**, der Gegensatz von gleichförmig, nicht einerlei Form, Art und Weise habend; dann auch dem gehörigen Verhältnisse nicht gemäß. So auch die Ungleichförmigkeit.

**Ungleichheit**, 1. das Abstraktum des Beiwortes ungleich und der Gegensatz von Gleichheit, in den sämmtlichen Bedeutungen des Beiwortes. Die Ungleichheit des Bodens, der Stimme, der Gemüther, des Standes ꝛc. 2. Ungleiche Theile an einem Gegenstande. Die Ungleichheiten des Bodens. Orthographische Ungleichheiten. — Ungleichheit der Uhrzähne in Taschenuhren. Diese verursachen, daß die Vibrationen auch ungleich sind, und daher kann auch die Uhr nicht immer gleich gehen. Dieser Fehler ist in den Taschenuhren gar nicht zu vermeiden, und wenn man es gleich weit in der genauen Abmessung der Zähne in den Rädern der Uhren durch die Theilscheibe gebracht

hat, so hat sich doch noch kein Uhrmacher rühmen können, daß die Zähne seiner Räder alle von gleicher Länge, Breite und Stärke sind, weil es nicht möglich ist, daß die Feilstriche so genau gemacht werden können, daß nicht ein Zahn länger, der andere kürzer, einer stärker, der andere schwächer ꝛc. seyn wird. Will man dieses nicht thun, so darf man nur die Uhr des Nachts unter den Kopf legen, so wird man hören, wie ungleich die Vibrationen sind. Bald werden sie stärker, bald werden sie schwächer, bald geschwinder, bald langsamer seyn, woraus man schließen kann, daß die Zähne und Getriebe einander gleich sind. Zum Beweise nehme man die Spiralfeder heraus und lasse die Uhr gehen, so wird man gewahren, wie die Unruhe ungleich vibrirt; denn wäre die Ausarbeitung gleich, so könnten auch die Unruhestifte nicht ungleich seyn. Das Messing, woraus die Räder gemacht werden, kann auch nicht so hart an einem Orte geschlagen werden, als an dem andern, weil es manchmal unganz und schiefricht ist, da dann der unganze Ort weich bleibt. Zuweilen wird es auch im Schlagen versehen, daß ein weicher Flecken bleibt, wodurch die Zähne, nicht auch einander gleich werden, und weiche Zähne mitunter bleiben, welche sich eher, als die harten, ablaufen, und schwächer werden. Es kann daher, wenn harte und weiche, starke und schwache Zähne unter einander laufen, die Uhr nicht so richtig gehen, wie sie soll. Wenn nun eine Uhr so ungleich in Zähnen und Getrieben arbeitet, auch nicht ein jedes Rad in gleicher Zeit sich umwälzt, sondern in den Umgängen und Perpendikelstreichen Wechsel und Brüche machen muß, auch die Vibrationen einander nicht gleich sind, so kann auch eine Uhr nicht richtig gehen; denn wenn Veränderungen in Zähnen und Getrieben, Umgängen und Perpendikelstrichen sind, so sind auch Veränderungen im Gange, und wo diese sind, da ist

auch eine Veränderung in der Zeit und Genauigkeit. Da nun eine Uhr bei der möglichst genauen Bearbeitung nicht ohne alle Fehler seyn kann, so muß der unvollkommenen Arbeit durch eine solche vollkommene Berechnung zu Hülfe gekommen werden, daß dadurch die Arbeitsfehler wieder ersetzt und verbessert werden, welches dann auch mit Zuziehung der Unruhe und der Spiralfeder bewirkt wird, sonst kann keine Uhr richtig gehen. Sie muß also deshalb berechnet werden, so daß ein jedes Rad in gleicher Zeit herum kommt und nirgends keine Veränderung, Wechsel und Brüche macht, weder in Zahn, noch Getrieben, Umgängen und Perpendikelstreichen, und wenn gleich die Ausarbeitung aller Orten nicht so fleißig wäre, so schadet es doch nichts an der Genauigkeit, weil ein jedes Rad nach der gemachten Berechnung in gleicher Zeit herumkommt, und durch das ganze Werk eine Gleichheit in Zahn und Getriebe ꝛc. macht. Siehe auch den Art. Taschenuhr, Th. 180.

Die Ungleichheit der Stunden an einer Thurmuhr kommt daher, daß man eine Uhr nebst der Walze nicht zu kurz baue, damit sich die Leine auf der Walze nicht über einander wickle, sondern so vielmal neben einander lege, als die Uhr Stunden in einem Aufzuge gehen kann; denn wenn die Leine übereinander liegt, so ist sie weiter vom Ruhe- oder Mittelpunkte entfernt, und hat mehr Abwage, wodurch die Uhr geschwinder geht. Liegt die Leine auf der bloßen Walze, so ist sie dem Mittelpunkte näher, hat nicht so viel Abwage, und die Uhr geht langsamer. Daher werden, wenn die Leine doppelt über einander liegt, die ersten zwölf Stunden kurz, und die letzten lang. In vierundzwanzig Stunden kommt dann wohl die Zeit heraus, aber es ist doch keine Stunde der andern gleich. Dann ist es auch für die Leinen schädlich, wenn sie übereinander liegen, indem sie sich

aneinander reiben; s. auch den Art. Uhr, Th. 193. — Die Ungeichheiten der Tücher beim Tuchmacher entstehen entweder dadurch, wenn das Tuch nicht gleich gewebt wird, oder wenn sich Oerter darin finden, wo der Einschlag nicht dicht genug geschlagen ist. Auch rührt es oftmals daher, daß der Einschlag nicht hinlänglich naß gemacht worden. Da sich nun diese Fäden mit den wenigen nassen nicht gut zusammenschlagen lassen, so entstehen die Ungleichheiten. Auch entstehen Ungleichheiten bei den Tüchern nach dem Walken in der Breite, wenn sie an einer Stelle breiter, als an der andern werden. Sie entstehen daher, wenn die Wolle in der Farbe verbrannt ist, oder auch, wenn in der Kette beim Weben viele Fäden zerrissen, und solche nicht wieder ergänzt worden sind, oder auch, wenn die Fäden in der Kette beim Spinnen ungleich gedrehet sind; denn die Fäden, welche stark gedrehet sind, drehen sich schwerer auf, als diejenigen, welche nicht so stark gedrehet sind, und diese laufen dann auch mehr ein. Der Walker kann zwar zum Theil, wenn auch nicht ganz, diesen Fehlern abhelfen, da er gleich bei dem ersten Richten der Tücher in der Walke die Oerter wahrnehmen kann, welche mehr eingehen können, als die andern, und da er, wenn er aufmerksam ist, und bald aufwärts, bald platt oder flach walkt, oder beim Walken des Tuches mehr Seife hineinthut, diesen Fehler verbessern kann. Einige Walker wollen zwar behaupten, daß sie, ungeachtet aller angewandten Aufmerksamkeit, nicht im Stande seyen, diese Fehler verbessern zu können, und nur mit dem gänzlichen Verderben der Tücher. — Eigentlich muß der Tuchmacher dem Walker diese Fehler anzeigen, damit derselbe seine Aufmerksamkeit darauf richten kann. S. auch unter Tuch, Th. 189. Die Ungleichheit des Bodens bezieht sich nicht

bloß auf die Lage desselben, das heißt, auf seine abwechselnden Höhen und Tiefen oder Flächen, so daß er nicht eben ausläuft, auf und nieder geht, sondern auch auf seine Eigenschaften in Hinsicht der Erde, die seinen Bestandtheil ausmacht. So kann es ein Sand-, Lehm-, Thon-, Moor- oder Torf- ꝛc. Boden seyn; so kann er Kiesel-, Talk-, Kalk-, Eisen-, Braunstein- ꝛc. Erde zu seinem Bestandtheile haben, sich also in dieser Beziehung sehr ungleich seyn, und daher auch im Tragen der Feldfrüchte, so z. B. Weizen- und Rockenboden ꝛc., sich also der Boden zur Aussaat des Weizens nach seinem Gehalte besser verhält, als zu der des Rockens, und so bei allen andern Früchten, die in einem Boden besser fortkommen, als in dem andern, welches auf die Erdmischung ankommt. — Die Ungleichheit des Charakters beim Menschen zeigt sich nur deutlich im Zusammenwirken von mehreren Personen zu gleichen Zwecken, wo sich der Charakter eines jeden Individuums am besten herausstellt oder wahrnehmen läßt, so auch die Ungleichheit der Gesinnungen. — So sind sich auch die Menschen und Thiere, die Pflanzen und Mineralien in naturhistorischer Hinsicht sehr ungleich, welches die fünf verschiedenen Menschenracen, die vielen Thier- und Pflanzenfamilien ꝛc. beweisen, und so giebt es eine Menge von Ungleichheiten, die hier nicht alle aufgezählt werden können, die aber jeder in seinem Wirkungskreise finden wird.

**Ungleichpaarig**, in der Zoologie, bei den Tauben, wenn sich Tauben verschiedener Art mit einander gepaart haben, z. B. eine Mondtaube mit einem Tümmler, oder eine Trommeltaube mit demselben, oder eine Schwalbentaube mit einer Trommeltaube, ein Mövchen mit einer Mondtaube ꝛc. Auch wenn die Paarung bei einer Art selbst nicht gleichartig geschehen ist, nach dem Wunsche des Taubenbesitzers. Wenn sich

z. B. rothbunte Tauben mit schwarz- oder blaubunten, elsterbunte mit schwarzen oder weißen Taubenpaaren, überhaupt die Paarung so geschehen ist, daß die Jungen eine sehr ungleiche Farbe des Gefieders erhalten, nicht wie sie eigentlich gewünscht wird; da bei Taubenliebhabern immer auf die Reinheit der Farben gesehen wird, und man jede unreine Feder als einen Makel betrachtet. Dieses wird nun durch eine Paarung von gleichfarbigen Tauben abgewendet. Obgleich sich auch hier noch die Nachkommen oftmals nach den Großeltern oder Vorfahren in der Färbung zeigen, und die Hoffnungen getäuscht werden, eine gewünschte Färbung zu erhalten. — In der Botanik ist ungleichpaarig, unpaarig und ungepaart, Impar, was im Gegensatze zu paarweise gestellten Theilen einzeln steht, z. B. das letzte oder oberste Blättchen eines jeden gefiederten Blattes von Robinia Pseudacacia und Colutea arborescens. Ungleichpaarig-gefiedert, Impari pinnatus, wenn ein gefiedertes Blatt an seiner Spitze durch ein einzelnes Fiederblättchen geschlossen ist, wie vorher angeführt worden.

**Ungleichschichtig.** Heteromericus, in der Botanik, wenn ein Flechten- oder Algenlager im Innern mehrere deutlich unterscheidbare Schichten von verschiedener Textur zeigt, wie bei Peltigera, Ramalina und Fucus

**Ungleichseitig,** in der Geometrie, wenn ein Dreieck in allen drei Seiten ungleich ist. — In der Botanik ist ungleichseitig, inaequilaterus, wenn die beiden Längshälften eines Theiles eine ungleiche Breite oder Länge haben, z. B. die Blätter der Begoniaarten, die untern Spelzen der Grasblüten bei Dactylis.

**Unglimpf,** der Gegensatz des Glimpfs, die Abwesenheit der nöthigen Mäßigung in dem Betragen gegen

Andere; nicht geneigt, Andern unangenehme Empfindungen zu ersparen, als ein gelinder Ausdruck für Härte, Strenge ꝛc. Und so auch das Bei- und Nebenwort unglimpflich in denselben Bedeutungen des Hauptwortes. Unglimpflich mit Jemanden umgehen. Jemanden unglimpflich begegnen ꝛc.

**Unglück**, der Gegensatz von Glück, in dessen sämmtlichen Bedeutungen es auch hier gebraucht wird. In sprachlicher Beziehung: 1. In der engern und auch vielleicht eigentlichen Bedeutung, derjenige Umstand, da uns unser Vorhaben durch eine Verknüpfung unerwarteter Ereignisse nicht gelingt, in welchem Verstande es jedoch nicht häufig vorkommt. — 2. Eine jede Verknüpfung nachtheiliger Umstände, die wir nicht vorhersehen können, oder die wir nicht in unserer Gewalt zu haben glauben. Es steht Dir ein Unglück bevor. Im Unglücke leben. — 3. Wenn durch irgend einen Umstand unsere Angelegenheit in einem hohen Grade verschlimmert wird, mit allen Schattirungen dieser Bedeutung, so daß es auch den ganzen Zusammenhang der Umstände bezeichnet, wodurch unsere Unvollkommenheit im hohen Grade bewirkt wird. Ein Unglück haben, erleben. Eines Glücks, ist des Andern Unglück. Es kommt ein Unglück über das andere. Jemanden ins Unglück stürzen. Sich ein Unglück zuziehen. Es ist mir ein großes Unglück begegnet. Zum Unglück kommen, ohne zu wissen wie? Wenn gleich die Mehrzahl dieses Wortes, wenn es von einzelnen Umständen und Begebenheiten gebraucht wird, der Sache gemäß wäre, so ist sie doch ungewöhnlich, sowohl hier, als bei dem Gegensatze Glück, wenn gleich Lessing sagt: Unglück über alle Unglücke. — 4. Wird es auch gebraucht, um ein gewisses Wesen zu bezeichnen, von

welchem der üble Erfolg unserer Unternehmungen und Wünsche abhängen soll. Das Unglück hat es so gewollt. Das Unglück entsteht aus einem nicht voraus zu sehen den Zusammenfluß von Ursachen, woraus eine uns nachtheilige Wirkung hervorgebracht wird. Woran also unser Verstand oder Unverstand Schuld ist, das kann nicht auf die Rechnung des Unglücks gesetzt werden, wie es oft zur Verkleinerung oder Entschuldigung der Handelnden geschieht. Unglück, im eigentlichen Verstande, ist ein widriges Ereigniß, das uns unverschuldet und oft unvermuthet trifft, und unser Gemüth mit bangen Sorgen, Wehmuth und Kummer erfüllt. — Es liegt daher außer dem Menschen zufällige Ereignisse vorauszusehen, und so mischt sich oft Glück und Unglück in das, was wir thun, befördert zuweilen unüberlegte Anschläge, die zu mißlingen verdienten, und hintertreibt andere, die eines guten Erfolges würdig schienen. Werfen wir aber unser Vertrauen auf die Vorsehung; erkennen wir in dem Walten unseres Geschicks, überhaupt in Allem, was wir in guter Absicht thun, und das uns mißlingt, Gottes weise Fügung, so können wir auch das, was wir Unglück nennen, ruhig walten lassen, wenigstens sollen wir im Unglücke nicht verzagen, nicht muthlos werden, weil sich das Mißgeschick, ehe wir es ahnen, ändern kann. Bei dem Vertrauen auf Gott muß man aber als freies Wesen handeln, um den widrigen Ereignissen, da, wo es nur möglich ist, die Spitze zu bieten, ihnen alle Mittel entgegensetzen, die es verhindern können, und von Unternehmungen, die für uns Gefahr bringend sind, muß man zeitig abstehen, so verhindert man oft das Unglück, ehe es über uns kommt; denn Vieles liegt in unsern Handlungen, was uns Unglück bringt, so z. B. das Spiel, das übermäßige Vergnügen, wenn wir dem Rausche der Sinnlichkeit folgen, und uns dadurch Unglück zuziehen,

indem wir nicht nur in unserm Hausstande durch Vernachlässigung unserer Berufsgeschäfte herunterkommen, sondern auch die Gesundheit verlieren. Wir machen uns auch Kummer und Sorgen, indem wir das Unglück über uns hereingebracht haben, durch unsere Schuld. Aber auch hier muß man dem selbst verschuldeten Uuglücke sich muthig entgegensetzen, sich wieder aufrichten, indem man die Klippen meidet, woran man scheiterte, und so zu verlassen sucht, was uns verderblich geworden ist, und nicht selten gelangt man wieder in den Besitz desjenigen, was man verlor, und so war das Unglück für uns eine Prüfung, welche wir durch die Besserung glücklich bestanden. — Ueberhaupt gestaltet sich dasjenige, was wir Unglück nennen, sehr mannigfaltig. So ist es ein Unglück, wenn man auf eine ansehnliche Erbschaft, auf einen Gewinn in der Lotterie, auf eine Versorgung durch ein Amt rechnet, und diese Rechnung fehl schlägt; so ist es ein Unglück, einen Freund, eine Geliebte durch Mißverständnisse zu verlieren; so eine Gattin oder einen Gatten durch den Tod, oder wenn Eltern Kinder verlieren, auf die sie ihre Hoffnung setzten, oder wenn Jemand seine Stellung, sein Amt, durch Kabale verliert. So ist es ferner ein Unglück, wenn Einer durch eine von ihm nicht zu verhütende Feuersbrunst, durch eine mißlungene Unternehmung im Hausbaue, durch eine Spekulation in Waaren oder Staatspapieren sein Vermögen verliert. So ist es ein Unglück von irgend einem Gegenstande, z. B. von der Treppe, herabzufallen und sich Arm und Beine zu brechen, oder vom Schlage, vom Blitze getroffen zu werden. Hier konnte er nun zur Abwendung der Gefahr vielleicht gar nichts thun; aber auch dann, wenn er alle nur mögliche Mittel dagegen vorgekehrt, die möglichste Vorsicht angewendet hat, und der Erfolg entspricht dennoch nicht seinen Bemühungen, so ist es ebenfalls ein Unglück, weil es seine

Schuld nicht ist, daß die Sache übel ausschlug. Auch nennt man wohl denjenigen unglücklich, der eine verdiente Strafe leidet, die er sich durch ein Verbrechen zugezogen hat, weil dieses immer ein Uebel ist. Auch ist jedes Laster als ein Unglück zu betrachten, weil es üble Folgen hat. Man sieht daher, wie weit der Begriff des Unglücks sich verzweigt. Eigentlich sollte man nur dasjenige Unglück nennen, was ohne Zuthun geschieht, also auch nur denjenigen unglücklich, wo solches geschieht: allein man giebt dergleichen Uebel, wenn man selbst von ihnen betroffen wird, für ein bloßes Unglück aus, und so ist also das, was wir Unglück nennen, so mannigfaltig im Leben durch unsere Schuld und Nichtschuld im Handeln mit unsern Schicksalen verkettet. So finden wir uns so oft unglücklich bei Begebenheiten, die außer unserm Wirkungskreise liegen, bloß weil das Gemüth dadurch angezogen und beunruhiget wird. Auch schützen Reichthum, Ansehen, Ehre, Macht, vornehme Geburt, Schönheit, Gesundheit, kurz, alle äußern Güter den Menschen nicht vor dem Unglück, ja oft sind sie es, die es befördern, und worin man es am tiefsten fühlt; denn der weniger Bemittelte und Arme findet eher, wenn ihn ein Unglück betrifft, die Fassung und Ruhe wieder, als der Reiche, der sein Vermögen verliert, und sich aus dem Zustande seines vergnügten, seines Wonnelebens plötzlich in Armuth und Dürftigkeit versetzt sieht. Jener stand dem Unglücke näher, weil seine Lage oft Schläge des Geschicks bewirken, dieser durch seinen Reichthum weit entfernt, und so muß auch das Unglück heftiger auf ihn einwirken, so wie überhaupt Alles, was eine größere Kluft läßt. Fassung und Muth überwinden das Unglück, von welcher Art es auch ist, oder lassen es uns wenigstens nicht so schmerzhaft fühlen, als wenn wir dabei verzagen, alle Kraft uns wieder aufzurichten verlieren; ja es wird

dann um so größer auf uns lasten, wenn wir ihm nicht begegnen können. Vertrauen auf Gott, in dessen Händen unser Schicksal liegt, giebt die nöthige Kraft zur Aufrichtung und Besiegung des Unglücks, um so mehr, wenn wir unverschuldet demselben erlagen; aber auch beim Verschulden wird durch dieses Vertrauen und in Erkennung der Schuld uns der Muth nicht fehlen, um uns wieder davon zu befreien.

**Unglücklich**, Bei- und Nebenwort, Unglück habend, im Gegensatze des glücklich, dessen sämmtliche Bedeutungen auch hier Statt finden. Unglücklich seyn, werden. Ein unglücklicher Mensch. Eine unglückliche Familie, die durch Ueberschwemmung Alles verlor. Zur unglücklichen Stunde. Er ward zu einer unglücklichen Stunde geboren. Im Spiele, in seinem Unternehmen unglücklich seyn. Es wird oder kann unglücklich ablaufen. Aeltere Schriftsteller, z. B. Opitz, brauchen dafür auch unglückhaft, das aber im Hochdeutschen unbekannt ist.

**Unglücksbaum**, Clerodendrum infortunatum, eine Art von der Pflanzengattung Glücksbaum, Clerodendrum Linn., s. unter Glücksbaum, Th. 19, S. 211. Es ist ein strauchartiges Gewächs, der Strauch wird 3 bis 4 Fuß hoch, und theilt sich in wenige mürbe Zweige. Die Blätter von der Größe einer Hand, sind herzförmig, spitz, am Rande etwas ausgeschweift, auf der Oberfläche dunkelgrau und mit etwas Wolle besetzt, auf der untern rauh, runzlich und aderich; sie stehen auf langen Stielen kreuzweis gegen einander über, und haben einen starken hollunderartigen Geruch. Die Blumen wachsen am Ende der Zweige in einfachen Rispen, die armförmig getheilt, und aus zweitheiligen rothen Stielchen zusammengesetzt sind. Die Blumen sind von gleicher rother Farbe

und haben einen stinkenden Geruch. Das Vaterland dieses Strauches ist Ostindien, wo man ihn besonders auf Ceylon antrifft; er wird hier von den Einwohnern Pimakola oder der unglückliche Baum genannt. Baumann, der ihn im Vaterlande genau untersucht hat, giebt eine Varietät an; Clerodendrum folio lato et acuminato.

**Unglücksbote**, derjenige, der eine unglückliche Nachricht überbringt, sey es nun in welchem Verhältnisse es wolle, doch nur hauptsächlich in einem solchen, wo ein wichtiges Ereigniß Statt hatte, das Einfluß auf Handel, Gewerbe ꝛc. hat; z. B. bei dem Tode eines Herrschers von einem wichtigen Staate, in dessen Folge man Regierungsveränderungen erwartet, oder bei einer Thronrevolution, Kriegserklärung, einem Volksaufstande, bei Bankerotten von großen Handelshäusern, die Einfluß auf Fabriken, Manufakturen und Handel haben, kurz bei allen den Begebenheiten, welche die Course der Staats- oder Werth-Papiere zum Sinken oder Fallen bringen, und einen Stillestand in Fabriken und andern Gewerben, auch ein Stocken des Activhandels verursachen. Wo nun ein Bote, auch eine telegraphische Nachricht ꝛc., mit einem solchen wichtigen Ereignisse eintrifft, so heißt er ein Unglücksbote, und die Depesche, die er überbringt, eine Unglücksbotschaft, Unglücksnachricht.

**Unglücksbotschaft**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Unglücksbude** wird der Glücksbude entgegengesetzt, ein Ort, wo man Glücksspiele, Hazardspiele ꝛc. treibt, wobei viel verloren, besonders aber falsch gespielt oder betrogen wird; s. auch den Art. Glücksbude, Th. 19, S. 211 u. f.

**Unglückselig**, Bei- und Nebenwort, ein Wort, von welchem Alles das gilt, was von dessen Gegensatz glückselig gesagt werden kann, und welches eigentlich mit unglücklich gleichbedeutend ist, und auch noch

häufig anstatt dieses Wortes gebraucht wird, wenn man dem Begriffe einen sehr hervorstechenden Nachdruck geben will, und deshalb bedeutet es am häufigsten den höchsten Grad des Unglücks empfindend und darin gegründet. Du Unglückseliger, 4 Esr. 15, 59. Ein unglückseliger Mensch. Zur unglückseligen Stunde. So auch die Unglückseligkeit, der Zustand des höchsten Unglücks, der höchsten Unvollkommenheit, und auch dasjenige, was diesen Zustand gewährt. S. auch den Art. Glückseligkeit, Th. 19, S. 222 u. f., von dem es den Gegensatz bildet.

**Unglücksfall**, der Gegensatz von Glücksfall, ein unvermutheter unglücklicher Zufall, welcher mehr von äußeren Umständen, als von uns selbst abhängt. Hierzu gehören nun die mancherlei Gefahren und Unfälle in großen volkreichen Städten, besonders Residenz- und Handelsstädten, die von mancherlei Art und Beschaffenheit sind. So giebt es erstens Unfälle, denen man nicht gut entgehen kann, dann zweitens andere, die bei der besten Aufsicht und Wachsamkeit, doch noch oft genug vorfallen, und drittens solche, die eine frevelhafte Veranlassung haben. Hier soll nun dasjenige aus einem Aufsatze, mit der Ueberschrift: Ueber die öftern Unglücksfälle und Verletzungen der Menschen in den Städten, von G. L. Woempner (Neues Hannöverisches Magazin 9r Jahrg., 58. Stück) hier mit einigen Zusätzen mitgetheilt werden, weil es jetzt und zu allen Zeiten seinen Werth behält, indem die Erinnerung daran zu keiner Zeit überflüssig erscheint. Da es die eigentliche Bestimmung der Polizey ist, künftige Uebel zu verhüten, so ist es derselben auch eine wichtige Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß das Leben und die Gesundheit der Einwohner bis zu dem Geringsten und dem Kinde hinab, so viel, als möglich, ge-

sichert werde. Indessen ist bei dieser Forderung nur dasjenige billig zu berücksichtigen, was ausführbar ist, und deshalb der Polizey obliegt, aber nicht das Unmögliche von derselben zu verlangen. Unter den nicht zu vermeidenden und zu entgehenden Unglücksfällen und Verletzungen, werden hier diejenigen verstanden, die bloß zufälliger Weise und durch Schuld gewisser unbekannter Umstände, wofür sich Niemand in Acht nehmen kann, oder die auch durch Naturbegebenheiten herbeigeführt werden, entstehen, und denen daher der Verletzte oder zum Unfall Gekommene, so wenig entgehen konnte, als sie die Polizey im Stande war zu verhüten, und die man daher als ein Verhängniß ansehen möchte. Diese können ungefähr auf folgende Weise entstehen: durch ein unvorherzusehendes Herabstürzen schwerer Körper, als Steine, Metalle, Eis, Holz ꝛc. von Thürmen, Kirchen, Thoren und andern öffentlichen Gebäuden, Häusern, Mauern und Bäumen; besonders Dachsteine, Bildsäulen und andere Verzierungen an öffentlichen Gebäuden und Häusern, Winden, Vorfenster, Laden- und Gewerksschilder, Blumenbretter und Blumentöpfe ꝛc., welches nun entweder von selbst geschieht, indem sie schon theilweise durch die Zeit zerstört oder nicht gehörig befestiget worden sind, oder durch eine fremde Gewalt, durch Stürme, Hagelschlossen, Einschlag des Gewitters, Erdbeben; durch Explosionen und Feuer; durch den plötzlichen unvermutheten Einsturz alter Gebäude Mauern, Gewölbe, Gräber, Brücken, Fußböden, Decken; durch Betrunkene, Rasende und solche Menschen, welche plötzlich den Verstand verlieren, auch durch wild und toll gewordene Thiere, das Durchgehen der Pferde mit Wagen oder des Reiters mit dem Pferde ꝛc. Hierher könnte man auch diejenigen Unglücksfälle zählen, die bei den an Thürmen, Häusern in der Höhe ꝛc. arbeitenden Künstlern und Handwer-

kern vorkommen können, und auch nicht selten vorkommen, wozu die Maler, Bildhauer, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Klempner, Schornsteinfeger ꝛc. gehören, obgleich bei diesen Personen, wenn Einer von ihnen herabfällt, auch wohl eigene Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit, aber nicht immer, die Ursache davon sind. — Dann können aber auch sehr viele Unglücksfälle durch Mangel an Aufsicht und Nachlässigkeit des einen oder andern Einwohners oder durch Fremde geschehen, auch durch die Unvorsichtigkeit der zufallegekommenen Menschen selbst (auch bei den schon vorher angeführten Fällen, kann Manches verhindert werden, wenn man die angeführten Gegenstände zu gewissen Zeiten untersucht, ob sie auch noch haltbar sind, nicht den Einsturz drohen, welches bei allen öffentlichen und Privatgebäuden geschehen muß, um die gehörigen Reparaturen vornehmen zu können, oder sie ganz abzutragen, wenn jenes nicht mehr möglich ist). Hierzu kann man folgende zählen, wenn gleich nicht in ihrem weitesten Umfange, als: durch gemachte Gruben geöffnete Kanäle, Brunnen, Kalkgruben, Wasserbehältnisse, Kellereingänge, besonders mit Fallthüren in Läden, Kellerlöcher in den Straßen und Häusern; durch zerstörtes Pflaster, besonders durch aufgerissene Steine, wodurch Löcher entstehen, worin man den Fuß brechen kann; durch das geschwinde und unvorsichtige Fahren, besonders aus den Häusern, Höfen und Thorwegen, auch beim Umbiegen von Straßenecken; durch die in der Höhe an den Gebäuden mit zu großer Sorglosigkeit auf Gerüsten und sonst vorzunehmenden Ausbesserungen und Veränderungen, wohin auch die schon oben angeführte Aussetzungen der Blumentöpfe und anderer Sachen gehören; durch das Tragen schwerer, spitziger, auch sperrender Sachen und Gewehre mit Bajonetten; durch unvorsichtiges Spie-

len mit geladenen Gewehren, Hinstellen von Giften auch der Schwefelsäure; durch Handpferde, wenn sie nicht gehörig gefaßt werden; durch unvorsichtiges Ziehen der Karren und der vor sich hertreibenden Räder der Stellmacher und Schmiede; durch Sperrung des Seitenweges mit Fuhrwerken, und im Wege stehende Pfähle, Steine ꝛc. Durch zu weit hervorragende, die Passage beengende Treppen, Stakette, Auffahrten, durch auswärts schlagende Thüren und Fensterladen, Klappen, Eisenwerk ꝛc., welches den freien und sichern Fortgang hindert und gefährlich ist; durch das Auf- und Abladen, oder Aufziehen und Herunterlassen schwerer Dinge und Waaren; durch unsicher stehende Buden, Schragen, auch durch Holz und Steine auf Holzplätzen ꝛc.; durch Eis in den Straßen; durch mangelnde Bohlen über den Rinnsteinen und Ausflüssen, wo sie nöthig sind; durch unsichere und wandelbare Bedeckungen der Nothbrunnen und sonstiger Oeffnungen, durch Unverschluß der Feuertienen. Hierzu kommt nun noch die Sorglosigkeit bei Wasserwerken, und in den Mühlen; dann auch das unvorsichtige Baden, Schwimmen und Eislaufen an unsichern Orten und Stellen. — Drittens geschieht Manchem aus bloßem Frevel von leichtsinnigen jungen Leuten und von Bösewichtern Schaden, als durch verursachten Schrecken, durch Werfen, Beschütten, Stoßen; durch Aufscheuchen der Pferde, Aufhetzen der Hunde, und durch viele andere muthwillige Streiche. — Wenn nun auch von der einen Seite diese verschiedenen Gefahren und Uebel von der Polizey durch gewisse dem Bedürfnisse der Zeit, den herrschenden Umständen, und der Lokalität angemessene Verfügungen, Wachsamkeit und Aufsicht, so viel, als es thunlich ist, zu verhüten gesucht werden, so ist es aber auch nöthig, daß von der andern Seite die Einwohner selbst zur Abwendung einer Gefahr das Ihrige

mit beitragen. So müssen die auf den Straßen wandelnden Personen, wenn gleich nicht ängstlich, doch vorsichtig und auf ihrer Hut seyn, besonders wenn sie ein schwaches Gesicht haben, und auch andern erheblichen körperlichen Schwachheiten unterworfen seyn sollten, oder gedankenvoll und sich ihrer unbewußt, in eine Art von Abwesenheit gerathen, wodurch sie sich der Gefahr aussetzen leicht zu einem Unglücksfalle zu kommen, besonders durch Stoßen mit tragenden Gegenständen, wie Holzwerk, eiserne Stangen ꝛc., durch Umrennen oder Umwerfen, bei einem starken Gewühle oder Gedränge; auch bei den Handthierungen der Leute, z. B. beim Holzmachen, Torfabladen ꝛc. Aus den mannigfaltigen Beobachtungen ist zu ersehen, daß die Sitten, die Art und Weise zu leben und zu handeln, in dem jetzigen Zeitalter eine andere Gestalt angenommen, daß alle Geschäfte, also Ackerbau, Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften, bald mehr, bald weniger sich vervielfältiget und verändert haben; daß in den blühenden volkreichen Städten, wenn es gleich keine Handelsplätze sind, die Straßen weit mehr, als vorher, besucht, oder begangen werden; daß weit mehr Gehen, Schicken und Einholen der nöthigen Bedürfnisse entstanden ist, daß selbst die Vornehmen und Reichen öfterer zu Fuß erscheinen, als ehemals, obgleich auch nicht geläugnet werden kann, daß man eben so wenig im Wagen, wie zu Pferde allen Unfällen entgehen kann, ja darin oft noch mehr ausgesetzt ist, indem die Pferde durchgehen und den Wagen zerbrechen, also den Darin-, wie Daraufsitzenden beschädigen können; eben so kann es dem Reiter gehen, indem er stürzen, auch das Pferd mit ihm davongehen kann. — Damit nun die öffentliche Sicherheit nicht leide, so werden gute und sorgsame Regierungen es nicht an Gesetzen und Publikationen derselben fehlen lassen, so auch an den er-

forderlichen Sicherheitsanstalten und sonstigen Vorkehrungen, die den Zeitumständen und jeder örtlichen Beschaffenheit angemessen sind. Hierher gehört: daß die ausübenden Polizeybeamten auf die äußere Polizey genau achten, die erlassenen Verordnungen fleißig controliren, und die Straßen gehörig durchgehen werden, damit keine erheblichen Uebertretungen geschehen; auch daß sie wegen Gefahr drohender Umstände das Publikum erinnern, warnen, und wenn etwas zu befürchten ist, sogleich auf dem Polizeyamte Anzeige davon machen; daß ferner, wenn etwas Außerordentliches zu sehen ist, als Einzüge, öffentliche Begräbnisse hoher Personen, öffentliche Kunstvorstellungen, Executionen und Lustbarkeiten, oder sonstige Veranlassungen zu großen Volksversammlungen durch auszustellende Wachen, Befriedigungen und Abwehr von gefährlichen Stellen, Brücken, Wasser, Feuer, unsichern Gerüsten, Aufbau, Abbruch oder Einsturz drohender Gebäude, Mauern, Planken, Geländer ꝛc. gehörige Sicherheitsmaßregeln genommen werden. Wie höchst nöthig diese Vorsichtsmittel oder Mittel zur öffentlichen Sicherheit sind, besonders wenn ein Gedränge dabei zu befürchten ist, beweisen eines Theils die gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten entstehenden und davon unzertrennlichen Unordnungen und Unglücksfälle; wobei man nun noch das verwegene Benehmen gewisser Leute gewahrt, und wie ungezogen, unvernünftig und selbst boshaft sich viele Erwachsene, als auch die Jugend, und besonders der rohe Haufen dabei beträgt, der sich dann herausnimmt Alles zu thun, was er will; andern Theils haben aber auch die öffentlichen Beamten daran Schuld, daß sie keine zweckmäßigen Maßregeln in Hinsicht der Wagen und der zu passirenden Straßen getroffen haben, damit kein Gedränge oder sonst Unordnungen entstehen können; auch durch

großen Diensteifer, oft das Publikum, da, wo es nicht nöthig ist, zu sehr zusammendrängen, oft absperren, wodurch dann Anhäufungen entstehen, die zu Unordnungen und Unglücksfällen Veranlassung geben, auch wohl das Publikum gegen eine solche unzweckmäßige Maßregel erhitzen, und so Emeuten oder Krawalle veranlassen, die dann immer mit Zertrümmerungen von Straßenlaternen, Fensterscheiben, Zerstörungen von Geländern, Beschädigung von Bäumen ꝛc. sich endigen, wobei man es oftmals noch bewundern muß, daß nicht mehr Unglück geschehen ist, wie es bei der Aufregung und dem Tumulte das Ansehen hatte. Besonders bei schnellen Absperrungen von Thoren bei einer Einholung, wenn das Fürstliche Paar schon hinein ist, und man die Menge mitzuziehen verhindern will, damit der Wagen einen Vorsprung erhält, und dann das Thor wieder öffnet und die sich angesammelte Menge vor demselben wie das wüthende Heer hineinstürzt und Alles vor sich niederreißt, Viele hinstürzen und von der Menge zertreten werden, die wie ein Sturm darüber wegfährt. Ist ein solches Gedränge bei öffentlichen Lustbarkeiten, Illuminationen, Feuerwerken in der Nähe eines Wassers, oder bei einer Vorstellung im Schauspielhause, oder in sonst einem öffentlichen oder andern Gebäude, wo Feuer oder nur ein falscher Lärm entsteht, etwas zerbricht oder fällt, welches einen Einsturz oder einen andern Nachtheil vermuthen läßt, und wenn man nicht weiß, wie nahe, oder wie entfernt die Gefahr seyn mag, so kann das Eilen und das Bestreben sich zu retten, höchst gefährliche Folgen haben. Hier nur einige wenige von den vielen in größerer oder minderer Maße vorgekommenen Fällen dieser Art, welche zeigen, was für ein Unglück aus einem solchen Gedränge und solcher Eile entstehen kann. Im Jahre 1689 hatte man in Kopenhagen an das Schloß Amalien-

burg ein Gebäude von Ständerwerk und Brettern zur Aufführung einer Oper errichten lassen. Bei einer der Vorstellungen wurden die Eingänge, die Bühne und die Sitze zur Zierde mit Wachholderbüschen besetzt, und das Inwendige des Hauses mit vielen Lampen und Lichtern erhellt. Gleich im Anfange der Vorstellung gerieth eine der Wachholderlauben durch herunterfallendes Feuer von einem Lichte bei den verschiedenen Bewegungen in Brand, welcher sich bald allgemein bis zu den zum Abbrennen fertig liegenden Feuerwerkskörpern mit unwiderstehlicher Schnelligkeit und Macht verbreitete. Da nun die Angst und Verwirrung aufs höchste stieg, suchten die erschrockenen Zuschauer sich mit Ungestüm zu retten, das Gedränge wurde allgemein, und die sichtbare Gefahr um so größer, da die Ausgänge zu enge waren, und mit erstickten, erdrückten, zertretenen, ja selbst mit solchen Menschen angefüllt und verstopft wurden, die zur Beförderung der Rettung durch Anwendung schauderhafter Gewaltsmittel umkamen, so daß bei diesem Unglücke etwa gegen dreihundert größtentheils angesehene und viele junge Personen durch einer schmerzhafte und fürchterliche Todesart das Leben verloren, worunter allein einhundertundsiebzig vom Adel waren. — Eben so unglücklich lief das Feuerwerk ab, welches die Stadt Paris im Jahre 1770 bei der Vermählung Ludwigs des Sechzehnten gab. Die große Menge Zuschauer, die man gegen hunderttausend schätzte, geriethen zum Theil durch das Andrängen in Furcht in den nahe gelegenen Fluß gestürzt zu werden; denn auf der einen Seite war der Ausgang vom Platze des Feuerwerkes an mit vielen aufgefahrenen Wagen gesperrt, auf der andern Seite war die Straße zum geschwinden Fortkommen der Zuschauer zu enge; vorne drängte man nun zurück,

und hinten, nicht wissend, warum dieses geschah, drängte man wieder vorwärts, wodurch die Angst und Verwirrung schnell zunahm. Menschen, Pferde und Wagen, Alles kam durch einander; denn Jeder wollte sich nun mit Gewalt retten, so daß Verzweiflung und Wuth, bei zunehmender Verwirrung, das Unglück dermaßen vergrößerten, daß man mehr als tausend verwundete und auf eine schreckliche Art verstümmelt, und weit über hundert an erstickten, todt getretenen, gequetschten, und sonst auf eine qualvolle Art umgekommene Menschen auf dem Platze fand.

Eben so unheilvoll war der Brand des Schwarzenbergischen Pallastes, in der Rue du Montblanc, am 1. July des Jahres 1810 in Paris bei dem großen Feste, welches dieser Botschafter (Fürst Joseph von Schwarzenberg) des Oesterreichischen Hofes dem Kaiser und der Kaiserin der Franzosen gab, und wobei zwei Fürstinnen, nämlich die Gemahlin des Botschafters und die Fürstin von der Leyen das Leben verloren, überhaupt über zwanzig Personen, besonders Frauen hohen Standes, verunglückten, indem sie an den Folgen der Brandwunden, Quetschungen ꝛc. starben, und über sechzig Personen mehr oder minder beschädiget wurden, und wobei der Verlust an Kostbarkeiten auf ein Paar Millionen geschätzt wurde die in dem Gedränge aus dem brennenden Saale abgerissen und abgetreten worden, auch auf andere Weise verschwanden. — Am 28. Februar 1847 brannte in Karlsruhe das Hoftheater gerade zu der Zeit ab, als sich schon viele Menschen zu der Vorstellung, die am Abende gegeben werden sollte, eingefunden hatten, und besonders war die dritte Gallerie schon mit Menschen angefüllt; denn da es grade ein Sonntag war, so waren viele Menschen aus der dienenden Klasse, besonders Mädchen und auch Handwerksgesellen, die zu ihrer Erholung am Sonntage

das Schauspiel besuchen, zugegen. Durch eine Gasröhre, die ein Arbeiter nicht gehörig geschlossen hatte, strömte Gas aus und entzündete sich an der nächsten Flamme, und so erfaßte das Feuer das leichte Holzwerk und setzte das ganze Schauspielhaus in Brand. Die Zuschauer waren nun auf Rettung bedacht, allein unglücklicherweise waren mehrere Thüren, die einen Ausgang boten, verschlossen, und konnten, wegen des Ueberhandnehmens des Feuers nicht mehr geöffnet werden, und so drängte sich Alles nach den wenigen Ausgängen, die geöffnet waren; allein viele erreichten sie nicht, besonders von den Gallerien, und fanden ihren Tod in den Flammen. Man rechnete die Zahl der Verbrannten und in den engen Gängen, die zu Ausgängen führten, Erdrückten und Zertretenen auf hundertundzwanzig. Amtlich wurden von Seiten der Polizey zweiundsechzig Personen angeführt, die ihren Tod in den Flammen gefunden hatten, außer den Erdrückten und Zertretenen, oder die an ihren Wunden starben, die sie theils durch den Brand, theils beim Herabspringen, um sich zu retten, erhalten hatten. Es könnten hier nun noch mehrere solche Fälle angeführt werden, wo Menschen, durch zu große Eile, und durch Zusammendrängen, wie ein Knäuel sich verwickelten, und sich selbst den Ausgang verstopften, nicht weiter konnten, und so in die Gefahr kamen zerdrückt oder niedergedrückt und zertreten zu werden, oder bei einem Brande zu ersticken und zu verbrennen; denn das furchtbare Drängen hindert am Fortkommen, und verstopft den Kanal, durch welchen man der Gefahr entgehen konnte; denn auch die Furcht und Angst wirkt mächtig, so daß Frauen schon durch diese in Ohnmacht sinken und so unter die Füße der Uebrigen gerathen; denn da Jeder sich zu retten gedenkt, so kann er auf einen solchen Zustand keine

Rücksicht nehmen, und so werden sie Opfer bei dieser Gelegenheit, wo man sie bei einer andern gleich zu retten suchen würde. So trug sich auch in Hannover ein ähnlicher Fall, nur von anderer Art, durch Gedrang zu. Das Dünnbier war so eben im Brauhause fertig geworden, und da dasselbe viele Abnehmer findet, so stellten sie sich schon zu der Zeit ein, als dasselbe siedend heiß in der Butte stand, und der Zulauf aus der Braupfanne noch erfolgte; hierbei wollte nun der eine Abholer schneller als der Andere abgefertiget seyn, und so drängten die hintersten, mit der Gefahr der vordersten nahe an der Butte sich befindenden Leute unbekannt, mit solcher Gewalt vor, daß außer den Niedergedrückten und Beschädigten, drei Dienstmädchen in das in der Butte befindliche heiße Dünnbier hineingestürzt, und so verbrannt wurden, daß die Eine gleich nachher und die Andern bald darauf starben. So findet man es auch, daß bei der Aufführung eines neuen Stückes im Theater in großen Städten, vor der Eröffnung der Kasse, sich schon so viele Menschen einfinden, die darauf harren, sich Billette zu lösen, und nun bei der Oeffnung der Kasse sich mit einer Gewalt hinzudrängen, so daß auch hier Unglücksfälle erfolgen, da Jeder der Erste seyn will, um ein Billet und einen guten Platz zu erhalten, wobei auch nicht selten von Taschendieben die Taschen der sich Drängenden geleert werden. So sind auch auf Brücken bei Einholungen, Aufzügen ꝛc. Menschen zerdrückt, zertreten und ins Wasser gestoßen worden, oder sie selbst sprangen ins Wasser, um sich zu retten, und ertranken, besonders wenn Wagen mit den Fußgängern die Brücke passiren und die Pferde davor unruhig werden, sich bäumen, so daß sich die Menschen aneinander drängen, um nicht von den Pferden zertreten oder von dem Wagen gerädert zu werden, und so entsteht dann Unglück, welches oft viele Menschen

betrifft, besonders bei einer nicht breiten Brücke, öfters Nothbrücke. So viele Fälle aus der Erfahrung rathen daher Jedem sich nicht dem Antriebe seiner Neugierde ganz zu überlassen, noch ohne Noth und unberufen sich in ein Gedränge oder in einen Auflauf zu begeben, besonders wenn er nicht Körperkraft genug besitzt, im Nothfall, wenn es noch von ihm abhängt, Gebrauch davon zu machen; noch weniger sey er bei mancher anderen Gelegenheit zu kühn; denn auch das Unwahrscheinlichste kann in kurzem Thatsache seyn. So gut gemeint auch der Rath seyn mag, wenn Jemand in ein großes Gedränge, oder in eine gefährliche Verlegenheit geräth, sich nicht von der Furcht überwältigen zu lassen, und nicht außer sich selbst zu kommen, so wird doch leicht, wenn kein Schritt, weder vorwärts, noch rückwärts, mehr möglich ist, Verzweiflung und Angst die Besinnung rauben. Wie schon bemerkt, ist das Vorhergesagte im allgemeinen nicht unbekannt, und auf Erfahrung ruhende Beweise sind davon genug vorhanden; allein dessen ungeachtet sind die Menschen unvorsichtig und unbesorgt, macht sie oft die eigene Erfahrung nicht klüger, und besonders die neugierigen Zuschauer, und es muß daher oft Strenge und Gewalt zur Beförderung ihres eigenen Besten und ihrer eigenen Sicherheit gebraucht werden, weil weder Wachenabwehre, noch Zeichen hinreichend sind, gewisse Leute abzuhalten sich ins Unglück zu stürzen, und besonders da dergleichen Unfälle oftmals bei ganz unbekannten und unbedeutenden Anlässen eintreten. Daß aber durch nicht vorher zu sehende Fälle, sowohl durch eigene, als durch die Schuld unordentlicher, nachlässiger und gleichgültiger Einwohner und anderer Leute, dann auch durch frevelhafte Menschen, nicht weniger auch durch Versehen der Aufsicht selbst, mancher zu Unfällen gekommen, ist auch wahr, wie solches nachstehende

Fälle beweisen. So wurde ein Landmann, welcher auf der Straße im Vorbeigehen der Arbeit bei einem Hebezeuge zusah, durch den plötzlichen Fall dieser Maschiene und des daran befestigten eisernen Kloben auf der Stelle getödtet. Einige in einem alten sehr baufälligen Wirthshause sitzende Männer, kamen durch den unvermutheten Einsturz desselben ums Leben. Einem Manne zerschmetterten einige von einer Mauer sich abgelöseten Steine bei dem Herabfallen die Beine. Einem alten Manne zerbrach ein herunterfallender Ziegel die Schulter, daß er daran starb. Einen Schüler verletzte ein herunterstürzender hölzerner Engel dermaßen, daß er ein Auge verlor. So wurde ein Knabe durch einen vom Thurme herabfallenden Eiszapfen sehr gefährlich verwundet, und eine Bauerfrau wurde von einem Stücke von einer in der Höhe des Thurmes sich losgegebenen Platte am Kopfe sehr beschädiget, und so kommen viele Fälle vor, wo es nicht an dem Menschen liegt, wenn ihn ein Unglück betrifft, auch keinem Andern die Schuld beigemessen werden kann. Es giebt aber auch Unfälle, von denen dieses nicht gesagt werden kann. So hat es sich öfter zugetragen, daß Leute in geöffnete Brunnen, in Kellereingänge, Kellerlöcher und in Gruben gefallen oder gestürzt und minder oder mehr verletzt, selbst tödtlich verwundet worden sind. Bei Reparaturen an Gebäuden, Dächern, und Fenstern ist es oft der Fall gewesen, daß darunter hinweggehende Personen durch herunterfallendes Holz, Steine, Metall, Glas, Fensterflügel, Handwerkszeug, bald mehr, bald weniger beschädiget worden sind; auch kann dieses von der üblen Gewohnheit in den obern Stockwerken Gefäße, besonders Blumentöpfe, vor die Fenster zu stellen, dann auch von der unentbehrlichen Auf- und Abwindung gewisser Waaren und anderer Sachen gesagt werden, besonders beim Aufwinden von Mehl- und

Getreide in Säcken bei den Bäckern, wo schon oftmals Unglück geschehen ist, indem entweder das schon beschädigte und geflickte Tau zerrissen, und der Sack herab und auf Kinder gestürzt ist, und sie getödtet hat, oder daß aus Unvorsichtigkeit ein Windebaum losgelassen worden, und so der Sack heruntergestürzt ist, und Schaden angerichtet hat, wobei auch noch auf dem Boden durch das schnelle Herumlaufen der Winde mit den noch darin steckenden Bäumen Leute beschädiget wurden. So ist auch schon Mancher durch unvorsichtig getragene Bajonette auf den Gewehren, durch Sensen und andere spitzige und schneidende Instrumente oder Werkzeuge beschädiget worden. — Wie oft kommt nicht das Ueberfahren, Ueberreiten, sowohl der Erwachsenen, besonders Frauen, als auch der Kinder vor. Wie oft wird nicht Jemand durch losgelassene, flüchtig gewordene Handpferde, wild gewordene Ochsen, wenn solche durch Städte getrieben, und nicht gehörig gebunden werden, und auch durch andere Thiere, wie Hunde, beschädiget und in Gefahr und Schrecken gesetzt. — So hat die Erfahrung es so oft bestätiget, daß Menschen gerade auf den Wegen, die für Fußgänger bestimmt und dazu geeignet sind, Sicherheit zu gewähren, gefährlich beschädiget worden sind, durch Steine, Pfähle, Wagen, Karren, Holz und viele andere sperrende und hemmende Gegenstände, so auch durch unbedeckte Gossen, schadhaftes Steinpflaster, Eis, Glatteis ꝛc. In Häusern haben offenstehende Kellerluken, Gefäße und Kühlfässer mit heißem Wasser ꝛc. oft Menschen unglücklich gemacht. In den Kirchen und Schauspielhäusern sind oftmals Unglücksfälle durch das Herabstürzen von alten Zierrathen, Kronleuchtern ꝛc. vorgekommen. — Die Verhütung dieser angeführten Unfälle und ihrer Ursachen war wenigstens möglich; aber es war entweder die Unvorsichtigkeit der Verletzten selbst, oder

die Nachlässigkeit anderer Menschen, oder auch die Fahrlässigkeit der Aufsicht Schuld daran. Auch durch Muthwillen böser und leichtsinniger Menschen kann Jemand in Gefahr gerathen, ihm Schaden geschehen; ja tödtlicher Schreck verursacht werden. — Wäre es nun auch eine Möglichkeit, wie sie es nicht ist, über jede der zahlreichen Gefahren Verordnungen zu erlassen, so würden sie doch bei der bestmöglichsten Controle größtentheils, und solches wegen ihrer Vielheit, zwecklos seyn, und unbefolgt bleiben; aber in dem Grade, wie bei den Menschen Moralität, Liebe zum gemeinen Wohl und ein Geist der Ordnung zu- oder abnimmt, je nachdem werden sich die Gefahren, Unfälle und Unannehmlichkeiten mehren oder mindern. Indessen ist es doch nöthig, daß Verordnungen über die wichtigsten Gefahr drohenden und bringenden Fälle existiren, wie es auch der Fall in jedem gut geordneten Staate ist, und daß man sie jährlich in den öffentlichen Blättern wieder auffrischt oder erneuert, damit sich Niemand mit der Unkunde entschuldigen kann, wenn er gegen die Verordnung gefehlt und Schaden verursacht hat; da aber die öffentlichen Blätter in großen Städten von den Leuten aus der untern Volksklasse wenig gelesen werden, so ist es nöthig die Verordnungen besonders drucken, und an die Straßenecken und öffentlichen Brunnen ankleben zu lassen, damit sie ein Jeder lesen und sich nicht mit Unkunde entschuldigen kann, wie es bei den öffentlichen Blättern oft geschieht, indem man nicht verlangen kann, daß der Arbeiter sich deshalb nach einer Tabagie begeben und etwas verzehren soll, um die Verordnungen der Regierung in den Zeitungen und sonstigen Blättern zu lesen, und daß er sie mithalten soll, wenn sich eine solche Gelegenheit darbietet, darf man nicht verlangen, weil er den Beitrag zu andern Bedürfnissen nöthiger hat, und gerade von den Leuten aus den untern Klas-

sen, den Lohnarbeitern, Handarbeitern, wird am meisten gegen diese Verordnungen gefehlt, indem sie auf den Bürgersteigen karren, Lasten tragen, kurz alles dasjenige thun, was diese Verordnungen untersagen, und deshalb sind die öffentlichen Anschläge, die gewöhnlich des Mittags gelesen werden, wenn sie zum Essen gehen, nützlich, und wer sie nicht liest, dem wird der Inhalt doch durch einen Andern von seinen Verwandten, Freunden und Bekannten mitgetheilt, was aber durch die öffentlichen Blätter nicht so geschieht; auch werden sie hier oft übergangen. Zettel an den Ecken werden aber von der neugierigen Menge nicht unbeachtet gelassen, darnach sieht ein Jeder, und besonders, wenn es eine polizeyliche Bekanntmachung ist. Wird nun noch mit einiger Strenge darauf von Seiten der Polizeybeamten gewacht, daß keine Uebertretungen der Art geschehen, die Bekanntmachungen in Hinsicht der Ausführung nicht wieder einschlafen, also unwirksam werden, so wird der Zweck einen mehr gesicherten Weg auf den Straßen zu haben, erreicht, und dieses besonders auf den Straßen derjenigen Stadttheile, die den meisten Verkehr haben, und worauf also das Gewühl sehr groß ist; denn wenn man auch in den weniger Verkehr habenden Stadttheilen leicht Leuten, auf den Bürgersteigen, die Lasten tragen, oder sonst Gegenstände bei sich führen, die verletzen können, ausweichen kann, so darf doch solches nicht geduldet werden, da sich dann auch die Andern in den Stadttheilen, wo solches nicht zulässig ist, darauf berufen, und auch Nachsicht verlangen können; denn eine einmal deshalb ergangene Verordnung muß überall befolgt werden, damit sie auch einem Jeden zu gute komme, indem alle Einwohner dabei betheiliget sind, und deshalb müssen sie auch eine solche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit mit aufrecht zu erhalten suchen, besonders die Eigenthümer der Häuser in den Straßen, indem sie

jeden Fehlenden auf die Verordnung aufmerksam machen, wenn er vor ihrem Hause vorbei karrt, oder sonst etwas unternimmt, was gegen die Straßenpolizey-Verordnung läuft. Es ist zu bewundern, wie die Vorsehung über die Menschen wacht, indem in großen Städten, nach Verhältniß ihrer Größe und ihrer Volksmenge, so wenige Unglücksfälle bei dem Gewühle auf den Straßen von Geschäftigen und Spaziergängern, von Kindern, die darauf spielen und sich umherjagen, geschehen. Die meisten Unglücksfälle geschehen durch das Ausgleiten oder Ausglitschen und Fallen, bei schlechter Pflasterung der Straßen, Löchern darin, auch bei Glatteis im Winter ꝛc.; wobei oftmals Arme und Beine gebrochen werden; bei momentaner Aufstellung von hölzern Gegenständen, Steinen ꝛc. zu gewissen Zwecken auf den Bürgersteigen, die umschlagen und Leute, besonders Kinder, die dabei herumspielen, beschädigen; beim Hausbau, bei Bränden, beim Baden, und bei vielen andern Fällen, die schon oben angeführt worden. Woempner schließt seinen Artikel auf folgende Weise: „Bei der Wichtigkeit dieser allgemeinen Angelegenheit, wo es oft auf Leben, Gesundheit und zeitliches Glück ankömmt, und bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Vorkehrungen, die oft durch widrige Ereignisse eines verhängnißähnlichen Zusammentreffens vereitelt werden, sollte man, da man sich beinahe an Alles gewöhnen kann, auch daran gewöhnen, auf den öffentlichen Straßen in sehr bevölkerten Städten, worin große Lebhaftigkeit und viel Gewühl herrscht, nicht furchtsam, sondern dreist, aber vorsichtig zu seyn, und sich nicht bei jeder Veranlassung der Gefahr preis geben, noch weniger dem Antriebe seiner Neugierde jedesmal zu folgen; denn es ist nicht zu rathen, sich auf die Sicherheitsanstalten und auf die mancherlei Vorkehrungen und Wachsamkeit der Polizey gänzlich zu verlassen,

welche Letztere zwar sehr viel, aber noch mehr nicht kann.

**Unglücksgefährte**, derjenige, der ein Unglück mit einem Andern theilt, gleiche Schicksale mit ihm hat, durch gleiche Ereignisse betroffen wird. Wenn zwei bei einem Schiffbruche Geretteten, auf eine unbekannte und wüste Insel gelangen, so theilen sie ein gleiches Loos, ertragen sie gleiche Beschwerden, und so ist Einer des Andern Unglücksgefährte. Eben so, wenn zwei in Gesellschaft handelnde Kaufleute bei einer mißlungenen Spekulation ihr Vermögen einbüßen und Bankerott machen, an den Bettelstab kommen. Und so bei jeder Gelegenheit, wo Einer mit dem Andern ein gleiches unglückliches Loos theilt, sey es in der politischen Laufbahn oder auf anderm Wege. So war Ewald von Brand der Unglücksgefährte von dem Grafen von Struensee in Dänemark; den beide wurden in einer gleichen Staatesangelegenheit als Verbrecher hingerichtet; so sind die entlassenen Minister bei der Auflösung eines Ministeriums in constitutionellen Staaten Unglücksgefährte, indem sie ein gleiches Loos theilen in der Volksgunst gesunken zu seyn.

**Unglückskind**, in der vertraulichen Sprechart, eine Person, welcher mehrere unerwartete Unglücksfälle widerfahren. Ueberhaupt eine Person, die nichts beginnen oder unternehmen kann, ohne nicht dabei Unglück zu haben, im gewöhnlichen Leben Pechvogel, weil sie überall sitzen bleibt, gleichsam festklebt, nichts zu ihrem Vortheile unternehmen kann, sich überall verstrickt und Nachtheil und Schaden hat, sowohl in Geschäften, als in allen andern Angelegenheiten des Lebens; wenn sie z. B. etwas erfaßt und fallen läßt, sie etwas in die Hand nimmt und es dann zerbricht ꝛc. ꝛc.

**Unglücksstifter**, eine Person, welche Unglück anrichtet, besonders in Familien durch Achselträgerey, oder auch durch Neid, Bosheit, Verläumdung, Unglück über einzelne Personen und auch über Familien bringt. Unwahre Handlungen ausspreugt, um wehe zu thun, um zu verwunden, den guten Namen zu schänden sucht. Zwischen Eheleute die Fackel der Zwietracht wirft, Kinder und Eltern entzweit, kurz überall, so weit es ihr Wirkungskreis zuläßt, nur Böses anrichtet.

**Unglücksvogel**, Lanius infaustus, oder nach Einigen, Corvus infaustus, eine Vögelgattung, die Einige unter das Geschlecht der Drosseln, Andere unter das der Krähen oder Raben setzen. Lange Zeit war man ungewiß über diesen Vogel, dem der Aberglaube darum diesen Namen gab, weil er sich nur selten sehen ließ, und wenn es geschah, so prophezeihete man daraus nichts Gutes, hielt man das Jahr für widrige Schicksale bestimmt; denn man sah ihn als eine Vorbedeutung des Unglücks an. Lange blieb die Naturgeschichte dieses Vogels verhüllt; denn die Beschreibungen der Ornithologen waren sehr widersprechend. Nur den Bemühungen Bechsteins verdanken wir einige Aufklärung darüber; denn er war es, der uns zuerst bemerkbar machte, daß man zwei verschiedene Vögelgattungen mit einander verwechsele, und sie mit dem ominösen Namen Unglücksvogel bezeichne. Der Eine dieser Vögel ist das junge Männchen von der Steindrossel, der Andere eine Krähen- oder Rabengattung. Will man nun die Benennung Unglücksvogel beibehalten, so soll man damit die letztere Art bezeichnen. Man giebt ihm fast die Größe der Amsel; der Schnabel ist 1 Zoll lang, schwärzlich und an Bildung dem einer Krähe gleich; Kopf und Hals sind dunkel aschfarben, und mit kleinen braunrothen Flecken bezeichnet; der obere

Theil des Rückens ist dunkelbraun, der untere viel heller und ins Aschgraue spielend. Die Schwung- und Deckfedern der Flügel haben eine dunklere Farbe, aber hellere Ränder; der Unterleib ist orangefarben und mit kleinen Flecken gezeichnet, wovon einige weiß, andere braun sind. An dem 3 Zoll langen Schwanze sehen die beiden mittlern Federn braun, die übrigen braunroth aus. Dieser Vogel bewohnt die Wildnisse Europas von Italien bis Rußland, und soll auch auf den Schweizerischen und Tyrolischen Alpen angetroffen werden, wenn man ihn hier nicht mit der Steindrossel verwechselt. Er soll auf hohen Felsen wohnen und so kühn seyn, daß er sich den Reisenden, wenn sie unterwegs ihre Mahlzeit halten, nähere, um sich von den Ueberbleibseln zu nähren. S. auch den Art. Krähe, Th. 46, S. 522 u. f. — Aber auch dasjenige, was man über diesen Vogel bis jetzt angeführt findet, ist noch immer zweifelhaft, indessen will man für gewiß annehmen, daß er kein Würger, sondern ein Rabe sey. — Das junge Männchen der Steindrossel hat man auch dafür gehalten; auch hat dieser Vogel viel Aehnlichkeit mit dem vorhergehenden. Hier eine etwas genauere Beschreibung desselben, wie es unter Steinamsel, Th. 172, S. 207 u. f., nicht geschehen, und auch nicht in den nachgewiesenen Stellen unter Amsel, Th. 1. Er kommt an Größe mit der Rothdrossel überein, nur ist er etwas stärker. Von der Schnabelspitze bis zum Ende des Schwanzes mißt die Steindrossel über 8 Zoll, wovon auf den Schwanz 3 Zoll kommen, und mit ausgespannten Flügeln ist sie 1 Fuß und 3 Zoll breit. Der zehn Linien lange Schnabel ist schwarz, und etwas mehr, als bei andern Drosseln, an der Spitze gebogen und an der Wurzel länger hinauf mit zurückgeschlagenen Federn bedeckt. Kopf und Hals dieses Vogels sind bläulich aschgrau, bei ältern Vögeln heller, als bei jüngern, und bei die-

sen öfters mit rothgelben Punkten bezeichnet. Der Obertheil des Rückens ist schwarzbraun, der mittlere schön weiß; die Steißfedern sind dunkelbraun mit weißlichen Rändern. Bei jungen Vögeln ist der Obertheil des Rückens und der Steiß schwärzlich, aschbläulich und rothgelb melirt, der mittlere aber weiß und aschfarbig, und bei solchen, welche die Mauser erst einmal überstanden haben, ist die Farbe wieder anders, nämlich oberhalb dunkelbraun, unterwärts nach dem Steiße zu viel heller und ins Aschgraue spielend. Bei ältern Vögeln sind Brust und Bauch dunkelorangeroth, Letzterer unmerklich weiß gefleckt und gewellt; bei jüngern aber beide mit kleinen weißen Flecken bezeichnet. Man findet auch Vögel, bei denen der ganze Unterleib orangeroth und ganz ungefleckt ist. Die Deckfedern der Flügel sind dunkelbraun mit weißlichen Spitzen; die Schwungfedern tiefer braun, fast schwärzlich mit hellern Rändern; der zugerundete Schwanz ist dunkelgelbroth, und seine beiden mittlern Federn sind graubraun. Das Weibchen und die ungemauserten Jungen beiderlei Geschlechts sehen fast wie das gemeine Rothschwänzchen aus, so daß man sie bei flüchtigem Blicke verwechseln könnte, wenn nicht die Größe hinlänglich unterschiede. Bei dem Weibchen ist der Oberleib dunkelbraun mit grauweißlichen Rändern an den meisten Federn, der Unterleib größtentheils schmutzig rostroth, mit braunen und weißen Wellenlinien. Die Steindrossel soll mehr Aehnlichkeit mit dem gemeinen Staare haben, als mit ihren Geschlechtsverwandten; denn ihre Bewegungen sind eben so mannigfaltig und possierlich; auch bewegt sie sehr oft den Schwanz. Ihre Stimme hat Vieles mit der des Mönchs gemein, und ist sehr angenehm, und besonders da sie sich des Abends beim Lichte gern hören läßt, deshalb ist sie auch ein im südlichen Europa sehr geschätzter Vogel, und wird im Käfig ge-

halten, und mit Nachtigallenfutter ernährt. Man findet diesen Vogel im südlichen Europa, im Oesterreichischen, in Tyrol, auf den Schweizeralpen und auf den Pyrenäen. Im mittlern Deutschland läßt er sich nur selten sehen, und deshalb hat er wohl auch den Namen Unglücksvogel erhalten, indem er mit der oben zuerst beschriebenen Krähe oder dem Raben ist verwechselt worden, der eigentlich diese Benennung erhält. Die Steindrossel ist ein scheuer Vogel, dem der Jäger nur mit Mühe beikommen kann. Bechsteins Naturgeschichte Deutschlands, Bd. 4, S. 225. Lathams Uebersetzung der Vögel, 2, S. 50. — Ueber den Raben sehe man nach Lathams Uebersetzung der Vögel, Bd. 1, S. 158, 694. — Büffons Vögel, Bd. 2, S. 252, Bd. 9, S. 65. — Lapeirouse in den neuen Schwedischen Abhandlungen, Bd. 3, S. 103.

**Ungnade**, ein Hauptwort, welches man braucht, um das Mißfallen zu bezeichnen, welches höher gestellte Personen oder Fürsten gegen Niedrigstehende empfinden oder äußern. Deshalb sagt man von jemanden, der die Gnade seines Obern verscherzt hat: er ist in Ungnade gefallen. Ein Minister kann z. B. bei dem Fürsten in Ungnade fallen, und wiederum ein Beamter bei einem Minister. Bei der Verbindung in Ungnade fallen braucht man das Adjectivum bei, seltener den Genetiv (2ten Fall), z. B. Potemkin fiel in die Ungnade der Kaiserin, würde sich weniger vertheidigen lassen als: Potemkin zog sich die Ungnade der Kaiserin zu. Ein in Ungnade gefallener Beamter oder Günstling wird in der Regel vom Hofe entfernt, oder gar gestürzt, aufgegeben und bestraft. Erlangt er die Gunst wieder, so sagt man von ihm: er ist in Gnaden wieder aufgenommen.

**Ungnädig**, das von dem vorigen Hauptwort abgeleitete Adjectiv oder Adverbium. Der Fürst nimmt eine

dringende Vorstellung seiner Unterthanen ungnädig auf. Man sagt auch: etwas ungnädig vermerken, d. h. sein Mißfallen zu erkennen geben. Als Adjectiv findet man das Wort nur in einigen Verbindungen, z. B. ein ungnädiger Blick des Herrschers, ein ungnädiges Handschreiben, ein ungnädiges Wort ꝛc.

**Ungöttlich**, ein Adjectivum und Adverbium, was den Gegensatz von göttlich bezeichnet. Alles Geschaffene ist in diesem allgemeinen Sinne ungöttlich, also entweder irdisch oder weltlich, obschon letzteres Wort mehr als Gegensatz von geistlich gebraucht wird. In der engern Bedeutung ist ungöttlich auch synonym mit gottlos, z. B. die Mönche führen einen ungöttlichen Lebenswandel, das heißt, einen gottlosen, der sich von den göttlichen Gesetzen der Sitte und des Rechts losgesagt hat und sich nur dem sinnlichen Genuß der Wollust, Völlerei ꝛc. zuwendet.

**Ungrund**, ein Hauptwort, welches bedeutet: ein Grund, welcher kein Grund oder als solcher nicht haltbar ist, der nicht beweist und klar macht, was er beweisen und klar machen soll. Das Substantivum ist übrigens weniger im Gebrauch, als das Adjectivum ungründlich. Man spricht von einer ungründlichen Arbeit oder Untersuchung, wenn dieselbe nicht bis auf den Grund des Gegenstandes geht, wenn sie die Aufgabe nicht erschöpft, nicht auf die ersten Ursachen zurückgeht, söndern sich nur auf der Oberfläche bewegt, auf die gewöhnlichen, alltäglichen Erfahrungen basirt, zu deren Kenntnißnahme es keiner großen, tiefgehenden Studien bedarf. Ungründlich bedeutet daher so viel als oberflächlich, als Gegensatz von gründlich.

**Ungültig.** Ein Eigenschaftswort, so viel wie nicht gültig. Gültig ist bekanntlich von dem Zeitwort gelten abgeleitet und bedeutet daher so viel als Geltung habend, einen Werth beanspruchend oder ausdrückend; ungültig also: diesen Werth nicht habend,

mag nun der Werth ein wirklicher oder ein angenommener sein. Eine Münze, ein Cassenschein, ein Stück Geld überhaupt ist ungültig, wenn es den Werth nicht hat, den es bezeichnet, wenn es außer Cours ist. Ungültig heißt aber auch so viel, als nicht mehr verbindend. Es giebt ungültige Vollmachten, Verträge, Contracte, Testamente, Forderungen, Ansprüche, Rechte und dergleichen mehr, weil sie entweder an sich unmöglich zu realisiren sind, oder weil sie durch einen Formfehler bei der Abfassung ihre gesetzlich bindende Kraft verloren haben.

Unguentum, Salbe. Dieser Artikel ist bereits abgehandelt in Th. 131, S. 1 u. f.

—, ad ambusta, s. Brandsalbe, Th. 131, S. 15.

—, ad labia Rosensteinii, Apfelsalbe.

—, ad scabiem Jasseri, so viel wie Krätzsalbe, auch Jasser'sche Krätzsalbe. Th. 131, S. 18.

—, aegyptiacum, s. Aegyptische Salbe, Th. 131, S. 4.

—, alabastrinum, Alabastersalbe, jetzt ganz außer Gebrauch.

—, album camphoratum, Bleiweissalbe mit einem Zusatz von Kampfer.

—, album simplex, Bleiweissalbe.

—, cerussae simplex, s. unter Bleiweissalbe, und weiter unten S. 423.

—, althaeae, Althäensalbe, Eibischsalbe, s. Th. 131, S. 4.

—, anthelminticum, Wurmsalbe, besteht aus Schweinefett, ein Pfund eingedickte Ochsengalle, zwei Unzen Coloquintenmark, Aloe und Schwefel, von jedem $\frac{1}{2}$ Unze, und ätherisches Oehl von Wermuth und von Reinfarren, von jedem $1\frac{1}{2}$ Drachme; wird auf dem Unterleibe gegen Wurmzufälle eingerieben.

Unguentum, apostolorum, Apostelsalbe, ebendas. Sie hat ihren Namen davon, daß sie aus zwölf Ingredienzien besteht.

—, armarium, Waffensalbe, bestand aus Moos von einem Todtenschädel, ächter Mumie armenischen Bolus, Rosenöl, Baumöl und Fett.

—, basilicum, s. Basilicumsalbe auch Königssalbe, unter Salbe, Th. 131, S. 17.

—, caeruleum, so viel wie, graue Queckſilbersalbe, s. unten.

—, cantharidum, s. Blasensalbe, Th. 131, S. 4, aus gleichen Theilen Fett und Kohle, gegen brandige Geschwüre empfohlen.

—, cereum, s. unter Wachssalbe, Th. 131, S. 2.

—, cerussae, s. unter album simplex Bleisalbe und unten.

—, cerussae camphoratum, so viel wie album camphoratum, s. daselbst.

—, contra pediculos, so viel wie Läusesalbe.

—, contra scabiem Werlhofii, Werlhoffsche Krätzsalbe, jetzt außer Gebrauch

—, de hyoscyami, s. Bilsenkrautsalbe.

—, de lithargyro oder nutritum tripharmacum, s. Bleisalbe, unter Salbe, Th. 131.

—, de nihilo, so viel wie Zinksalbe.

—, destyrace, so viel wie Storaxsalbe, s. das.

—, de uvis, s. Weintraubenpomade unter W.

—, digestivum, Digestivsalbe, s. Unguentum Terebinthinae.

—, digitalis purpurea, rothe Fingerhutsalbe, wird aus einem Pfund gestoßenen frischen Blättern des Fingerhuts mit zwei Pfund Schmalz, über gelindem Feuer bis zur Verdunstung des Wässerigen eingekocht und dann ausgepreßt, wirkt sehr auflösend und wird namentlich gegen Drüsen, Knochen- und Gelenkgeschwülste gebraucht.

Unguentum. Elimi, so viel wie Arcäusbalsam, s. Th. 131, S. 16 u. f.
—, enulatum, Alantsalbe.
—, epispasticum, so viel wie Blasensalbe.
—, espermate ceti, so viel wie Wallrathsalbe.
—, exsiccans Rosensteinii, Apfelsalbe mit Bärlappsamen und Zinkblumen.
—, fuscum, besteht aus $5\frac{1}{2}$ Unzen Silberglättpflaster, vier Unzen Schweinefett, zwei Unzen Talg und eben so viel Wachs, wirkt wie die Bleisalbe.
—, haemorrhoidale, so viel wie Bilsenkrautsalbe. S. unter Salbe, Th. 131.
—, helebori albi, die englische Krätzsalbe, besteht aus Schwefelblumen, weißer Nießwurz, Salpeter, grüner Seife und Schmalz.
—, hydrargyri albi, weiße Queckſilberſalbe. S. Th. 119, S. 607.
—, hydrargyri cinereum auch Neapolitanum, graue Queckſilberſalbe, s. unter Salbe, Th. 131, S. 5.
—, hydrargyri citrinum auch Balsamum mercuriale, gelbe Queckſilberſalbe.
—, hydrargyri ruhrum, rothe Queckſilberſalbe; s. die vorige.
—, hyoscyami, s. Bilsenkrautsalbe.
—, irritans, so viel wie Blasensalbe; s. das.
—, jodii, Jodinsalbe, s. Jodinwasserstoffsaures Kali, weiter unten.
—, kalii hiodati, Jodkalisalbe, s. weiter unten.
—, lithargyri, s. unter Bleisalbe.
—, majoranae, so viel wie Majoranbutter. S. unter Salbe, Th. 131, S. 18.
—, matris, so viel wie unguentum fuscum.
—, maturativum, so viel wie Zwiebelsalbe.

Unguentum, mercuriale album, s. unten.
—, mercuriale cinereum, s. unter Queckſilberſalbe.
—, mercuriale de Cirillo, Cirilloſalbe, beſteht aus Salmiak, Queckſilberſublimeut, von jedem eine Drachme nnd eine Unze Fett; wird gegen alte ſyphilitiſche Leiden von Cirillo empfohlen, und in die Fußſohlen eingerieben.
—, mercurii nitrati, ſo viel wie hydragyri citrinum, ſiehe unter Queckſilber-Salbe, Th. 119.
—, mercurii praecipitati rubri, ſ. ebendaſelbſt.
—, mezerei, Seidelbaſtſalbe, wird bereitet aus ſechs Pfund trockner zerſtoßener Seidelbaſtrinde, die man mit vier Pfund Waſſer bei gelinder Hitze digeriren läßt, dieſe Rinde wird dann mit zehn Pfund Olivenöl gekocht, und acht Pfund des ſo erhaltenen widerlichen Oels, mit drei Pfund weißen Wachs zu einer Salbe bereitet, wirkt Blaſendziehend.
—, mundificans Zelleri oder muritatis hydrargyri amoniaci, ſo viel wie weiße Queckſilberſalbe.
—, neapolitanum, ſo viel wie graue Queckſilberſalbe, ſ. oben, unguentum hydragiri cinereum.
—, nervium, Nervenſalbe, ſ. unter Salbe, Th. 131, S. 18.
—, nihili, ſo viel wie Zinkſalbe, ſ. unten unguentum Zinci.
—, nutritum, ſ. unter Bleiſalbe.
—, opthalmicum, Augenſalbe. Es giebt deren ſehr verſchiedene Arten und Zuſammenſetzungen.
—, opthalmicum album, Zinkſalbe.
—, opthalmicum janini, Janinſche Augen-

salbe, besteht aus weißem Queckſilberpräcipitat, Tutia, armeniſchen Bolus und Fett.

Unguentum, oxygenatum, oxygenirte Salbe, besteht aus acht Unzen Schweinefett, zu dem man eine Unze Salpeterſäure zuſetzt, muß eine gelbe Farbe haben, iſt ein wirkſames Mittel, das bei Drüſenerhärtungen, veneriſchen und ſcorbutiſchen, cariöſen oder ſehr ſpeckigen Geſchwüren in Theilen von der Größe einer Linſe oder Erbſe einmal täglich angewendet wird.

—, picis, Theerſalbe, aus gleichen Theilen Theer und Schöpstalg beſtehend. Sie wird zur Beförderung der Eiterung in unreinen Geſchwüren angewendet.

—, pomadinum, Aepfelſalbe.

—, populeum, Pappelſalbe.

—, purgativum, Purgierſalbe, ein jetzt nicht mehr gebräuchliches Medikament. Es beſtand aus Aloe, Scammonium und Butter, und wurde ehemaligegen hartnäckige Verſtopfung in den Unterleib ens gerieben.

—, recinae pini, ſo viel wie Baſilcum-Salbe, ſ. oben.

—, roris marini compositum, ſo viel wie Nervenſalbe, ſ. unguentum nervinum.

—, rosatum, ſ. Roſenpomade, ſ. unter Salbe, Th. 131, S. 18.

—, saturninum, Bleiſalbe, auch ceratum saturnini wird wie das unguentum cerussae gebraucht.

—, scilliticum, Meerzwiebelſalbe, wird ſo bereitet, daß man 3 Unzen Meerzwiebel mit Seifenſiederlauge zur Schleimconſiſtenz kocht, und dann Schweinefett bis zur Salbenconſiſtenz zuſetzt, wirkt ſehr zertheilend, bei Drüſen und andern Verhärtungen.

—, sinapeos, Senfſalbe, beſteht aus 3 Unzen Senfmehl, ½ Unze Mandelöl, welche mit hinreichen-

der Menge Citronensaft zu einer Salbe vereiniget wird.

—, staphisagriae, s. Läusesalbe.

—, sulphuratum compositum, oder sulphuricum simplex, auch unguentum ad scabiem, Krätzsalbe, s. unter Salbe, Th. 131, S. 18.

—, suppurans, s. unter Zwiebelsalbe.

—, sympatheticum, eine veraltete Salbe, bestand aus Fett von wilden Schweinen, Spulwürmern, Mumie, Schweinehirn und Moos von Todtenschädeln.

—, therebinthinae, s. Terpentinsalbe, siehe oben, unguentum digestivum, und unter Terpentin, Th. 182, S. 112.

—, veratri, siehe unter unguentum hellebori albi.

—, vermes, so viel wie Unguentum anthelminticum, oder Wurmsalbe, s. oben.

—, vermifugum, s. unter onguentum anthelminticum, ebendaselbst.

—, Vulnerarium, so viel wie Wundsalbe.

—, Zinci, Zinksalbe, auch unguentum de nihilo. Sie wird mit Fett aus dem Zinkoxyde bereitet und bei chronischen Augenübeln angewendet. Man vergleiche hierüber auch den Artikel Zinksalbe unter Z. und weiter unten.

Von allen diesen verschiedenen Salben sind nach der neuesten preußischen Pharmacopöe nur wenige noch in Gebrauch. Wir wollen diese mit den betreffenden Mischungsverhältnissen hier nach der Reihe mittheilen:

1. Unguentum basilicum, auch Königssalbe genannt. Zu ihrer Bereitung schmilzt man 3 Pfund Baumöl, 1 Pfund gelbes Wachs, 1 Pfund Geigenharz, 1 Pfund Hammeltalg und ½ Pfund gemeinen Terpentin bei gelinder Wärme und colirt die

Mischung. Wenn die Salbe gut ist, hat sie ein gelbbraunes Aussehen.

2. Unguentum cantharidum, Spanischfliegensalbe, reizende Salbe. Man nimmt dazu 2 Unzen zerstoßene spanische Fliegen und 8 Unzen Provencer Oel, läßt dies im Dampfbade 8 Stunden digeriren, preßt es nach dem Erkalten aus und thut zu 6 Unzen des Filtrats 4 Unzen weißes Wachs. Die Mischung wird im Dampfbade geschmolzen und nachdem sie daraus entfernt ist, so lange sorgfältig gerührt, bis sie erkaltet ist. Sie muß eine grünliche Farbe haben.

3 Unguentum cereum, Wachssalbe. Hierzu nimmt man 10 Unzen Provencer Oel und 4 Unzen weißes Wachs. Das im Dampfbade Geschmolzene wird so lange gerührt, bis es erkaltet ist. Die Salbe muß weiß, nach Wittstocks Mittheilung nur weißgelblich sein.

4. Unguentum cerussae, Bleiweißsalbe. Man mischt dazu sehr sorgfältig 2 Pfund Schweineschmalz und 1 Pfund sehr fein geriebenes Bleiweiß.

5. Unguentum Elemi, Elemisalbe oder Arcäusbalsam. Sie wird bereitet aus 4 Unzen Elemi, ebensoviel Venetianischem Terpentin, Hammeltalg und Schweineschmalz. Nachdem diese im Dampfbade geschmolzen sind, wird colirt. Ihr Aussehen muß grünlich, aschgrau oder auch gelblich sein.

6. Unguentum Hydrargyri cinereum, graue Queckfilbersalbe, auch Neapolitanische Salbe wird bereitet aus 12 Unzen gereinigten Queckfilber und grauer Queckfilbersalbe, wie sie noch vorräthig ist. Man reibt beides bis das Queckfilber völlig getödtet ist; dann mischt man 8 Unzen Hammeltalg und 16 Unzen Schweineschmalz hinzu, nach-

dem diese vorher geschmolzen und wieder erkaltet sind. Die Salbe erhält eine gräulich grüne Farbe und ist nur dann gut, wenn gar keine Queckſilberkügelchen darin zu erkennen sind.

7. Unguentum Hydragyri rubrum, rothe Queckſilberſalbe, auch rother Augenbalſam. Sie wird bereitet aus 10 Gran rothes Queckſilberoxyd und 1 Unze Roſenſalbe. Beide Beſtandtheile müſſen ſehr genau gemiſcht werden und die Salbe, die in den Apotheken nur zur Dispenſation bereitet wird, muß eine gelbrothe Farbe haben.

8. Unguentum Kalii iodati, Jodkaliumſalbe, man bereitet ſie aus 1 Drachme Jodkalium, welches man mit einigen Tropfen deſtillirten Waſſers zerreibt und einer Unze Roſenſalbe, indem man beide vermiſcht. Es entſteht eine reine weiße Salbe, die wie die vorige nur zur Dispenſation vorräthig gehalten wird.

9. Unguentum Mezerei, Seidelbaſtſalbe; ſie wird aus 1 Drachme ätheriſchem Seidelbaſtextract und 1 Unze Wachsſalbe bereitet.

10. Unguentum Plumbi, Bleiſalbe, Bleicerat, Kühlſalbe. Hierzu nimmt man 10 Unzen weißes Wachs, 26 Unzen Provencer Oel, ſchmilzt ſie im Dampfbade und wenn die Maſſe wieder halb erkaltet iſt, miſcht man 3 Unzen baſiſch eſſigſaure Bleioxydflüſſigkeit hinzu, indem man das Ganze bis zum völligen Erkalten rührt. Die Salbe iſt weißlich oder weißgelblich.

11. Unguentum Rosmarini compositum, zuſammengeſetzte Rosmarinſalbe, auch Nervenſalbe. Dazu braucht man 4 Pfund Schweineſchmalz, 2 Pfund Hammeltalg, ½ Pfund gelbes Wachs und ebenſo viel Lorbeeröl, und miſcht, nachdem ſie im Dampfbade geſchmolzen, und dann erkaltet iſt, zu der Maſſe 3 Unzen Rosmarinöl und

3 Unzen Wachholderol. Die Salbe erhält eine grünliche Farbe.

12. Unguentum rosatum, Rosensalbe oder Pomade. Sie wird aus 8 Unzen Schweineschmalz und 8 Unzen weißem Wachs bereitet, die man im Dampfbade schmilzt, und wozu man, nachdem es zur Hälfte erkaltet ist, 2 Unzen Rosenwasser, unter fleißigem Umrühren mischt. Die Salbe wird rein weiß. Ebenso auch das

13. Unguentum Stibio-Kali tartarici, Salbe von weißem saurem Spießglanzoxyd-Kali auch Brechweinsteinsalbe, die aus ½ Unze sehr fein geriebenen weinsteinsaurem Spießglanzoxyd-Kali und 2 Unzen gewaschenem Schweineschmalz bereitet wird.

14. Unguentum Zinci, Nichtssalbe, Zinksalbe. Hierzu mischt man 1 Drachme Zinkoxyd sehr genau mit 9 Drachmen Rosensalbe. Die Salbe erhält eine rein weiße Farbe.

**Ungues**, aus dem Lateinischen. S. unten unguis.

**Unguicularis**, ein lateinisches Eigenschaftswort, welches in der Anatomie nnd Botanik gebräuchlich ist, und ein Maaß bezeichnet, welches die Länge eines Fingernagels (unguis) beträgt, also etwa einen halben Zoll. Daher heißt auch in der Anatomie unguicularis arcus oder Anguicular-arcus die bogenförmige Verbindung der Fingerarterien unter der Wurzel der Nägel an den Fingern und Zehen, aus dem die kleinen Arterien entspringen, welche zur Ernährung des Nagelgebildes bestimmt sind; und Unguicular-Nervenbogen der Finger und Zehen, unguicularis arcus nerveus, die bogenartig unter jedem Nagel zusammentretenden Seitenzweige der Finger- und Zehennerven; s. Zehennerven, unter Z.

**Unguiculata** nämlich animalia heißen in der Naturwissenschaft und zwar in der Zoologie diejenigen

Säugethiere, welche an den Füßen mit Zehen versehen sind. Diese Benennung ist hauptsächlich in dem von dem Naturforscher Latreille aufgestellten Systeme gebräuchlich. Diese Gattung der Säugethiere zerfällt nach seiner Eintheilung: 1) in Zweihänder, 2) in Vierhänder, 3) Cheiroptera (Fledermäuse), 4) reißende Thiere, 5) beidlebige Thiere (Amphiensäugethiere), 6) Beutelthiere, 7) Nagethiere, 8) zahnlose Thiere.

**Unguiculatum petalum nectarium**, ist in der Pflanzenkunde, dasjenige Blumenblatt, Honigbehältniß, welches genagelt, d. h mit einem Nagel (unguis) versehen ist. S. unten unguis.

**Unguinosa olea** fette Oele, s. Oel.

**Unguis**, lateinisch, 1) Kralle, Klaue, 2) in der Chirurgie so viel wie Onyx s. dies., 4) in der Pflanzenkunde Nagel. Man bezeichnet damit nämlich, die bei manchen Blumen, wie z. B. bei den Nelken sich vorfindende gleichbreite Verlängerung des unteren Theiles eines Blumenblaites, vermittelst deren es auf dem Fruchtboden festsitzt. Es ist gewöhnlich ein Honigbehälter. Auch bezeichnet unguis das Maß oder die Länge eines Fingernagels, etwa $\frac{1}{2}$ Zoll.

**Unguis odoratus.** 1) In der Medizin so viel wie Blatta s. d. Artikel. 2) In der Zoologie der Deckel von Kinkhorn- besonders von Flügelschnecken, s. Artikel Schnecke.

**Ungula oculi**, in der Anatomie die lateinische Benennung des Felles auf dem Auge Flügelfell.

**Ungulata**, in der Zoologie der lateinische Name der Hufthiere, s. Artikel Thier, Th. 183, S. 577. Daher kommt auch in der Pflanzenkunde die Benennung ungulatus d. h. hufförmig, z. B. der Hut mancher Löcherpilze.

**Ungulina**, in der Zoologie, nach dem Lamark'schen Systeme eine Muschelgattung, welches dieser Natur-

forscher aus der Linnéschen Gattung mactra ausschied. Kennzeichen derselben ist, daß die ungleichartige Schale im Schlosse auf jeder Seite einen getrennten Zahn hat, welcher in eine Grube der andern Seite paßt. Das Band befindet sich inwendig. Arten dieser Gattung sind ungulina oblonga und transversa.

**Unguliten**, heißen in der Petrefactenkunde die Klauenmuscheln.

**Unguranen** ist die Benennung eines wlachischen Volksstammes, welches aus Siebenbürgen vertrieben wurde und sich in der Bukowina und Moldau wieder ansiedelte.

**Unguru**, ist der Name eines Landes in Afrika, dessen Lage nicht recht gewiß ist. Es scheint, wie das Eldorado mehr in das Reich der Fabel als in das der Wirklichkeit zu gehören; wie dieses soll auch jenes sehr reich an Gold sein. Einige Geographen geben an, es liege in der afrikanischen Landschaft Sudan und sei eins mit Wangara, womit freilich der Name Unguru einige Verwandtschaft haben kann.

**Unharmonisch**, ein Eigenschafts- und Zustandswort, der Gegensatz von harmonisch, also mißtönend zusammenklingend, überhaupt mißtönend, mißstimmig, welches letztere wohl eigentlich die richtigere Uebersetzung ist, da ein einzelner Ton an sich weder harmonisch noch unharmonisch sein kann, sondern es nur durch das Zusammenklingen mit andern und in Verbindung mit voraufgehenden und nachfolgenden Tönen werden kann. In der Musik ist z. B. ein unaufgelöster verminderter Septimenaccord eine Dissonanz, die wenn sie nicht durch den nachfolgenden Accord anfgelöst wird unharmonisch wirkt; klingt, um ein anderes Beispiel anzuführen in ein Musickstück, welches aus C Dur geht, in den vollen Dreiklang C E G ein F oder D hinein, was nicht etwa blos als ein Vorschlag zu betrachten ist, so ist die Wirkung des

Dreiklangs zerstört und der Eindruck unharmonisch; wird in einem Saale eine Sinfonie von Beethoven aufgeführt und läßt sich plötzlich vor dem Fenster eine Drehorgel, oder Geschrei, oder irgend etwas anderes Störendes hören, so ist das unharmonisch; es stimmt mit den Klängen der ergreifenden Musik nicht überein, sondern paralysirt vielmehr die Wirkung ganz und gar. Wie das Wort harmonisch, so wird auch unharmonisch oft im bildlichen Sinne genommen.

**Unheil**, ein Hauptwort, der Gegensatz von Heil ebenso wie Unglück der Gegensatz von Glück ist. Wenn wir den Unterschied der beiden Begriffe Heil und Glück darin finden müssen, daß Glück sich mehr auf das Irdische, Heil dagegen mehr auf das Geistige und Ueberirdische bezieht, so werden wir auch Unheil in demselben Sinne eigentlich als die Negation des nach dem Geistigen hinstrebenden Heiles betrachten dürfen; doch wird es auch in weniger ernster Bedeutung gebraucht. Man sagt: Unheil anrichten, Unheil stiften, Unheil brüten. Das abgeleitete Eigenschafts- und Zustandswort unheilig hat nicht die entsprechende Bedeutung, sondern ist die Verneinung von heilig, ist also nicht synonym mit unglücklich. Heilig ist der, welcher das ewige Heil, die Seligkeit in Gott, erstrebt und errungen hat, unheilig also, der dies nicht thut.

**Unheilig**, s. oben, Unheil.

**Unhöflich**, ein Eigenschafts- und Zustandswort, welches den Gegensatz oder die Negation von höflich bezeichnet. Das Wort höflich kommt bekanntlich von dem Hauptwort Hof her und ist also ursprünglich der Ausdruck für dasjenige anständige und feine Benehmen dessen sich jeder befleißigeu muß, welcher sich bei Hofe, also in den höchsten Kreisen der Gesellschaft bewegen will. Es wird zunächst darauf ankommen die äußeren Formen der Etikette und die Manieren

der feinen und gebildeten Welt zu beobachten, welche jede Grobheit und Unziemlichkeit jede Nichtbeachtung der Grenzen des guten Tons ausschließt. Diese engere Bedeutung des Wortes, welche aus seiner Abstammung hergeleitet werden kann, ist später erweitert und überhaupt auf den Umgang mit gebildeten Menschen angewendet worden (vergl. hierüber den Artikel Umgang, Th. 194) hieraus ergiebt sich von selbst, in welchem Sinne das Wort unhöflich gebraucht wird. Unhöflich benimmt sich derjenige, welcher die durch Herkommen, Convenienz und Sitte festgestellten Grenzen des Anstandes im Umgange mit andern Menschen überschreitet. Dies kann sowohl von Höhergestellten, gegen Niedriggestellte, als von Niedriggestellten gegen Höhere, als auch zwischen Gleichgestellten geschehen, aber immer verräth ein solches Betragen einen Mangel an Bildung.

Eine eigenthümliche Bedeutung hat das Wort im Bergbaue; man gebraucht es von Gegenständen, welche sich nicht in einem guten Zustande befinden, so heißen z. B. unhöfliche Gebäude, solche, in denen die Stellörter fehlen.

**Unholden-kerze**, verbascum thapsus, s. unter Verbascum.

**Unholdenkraut** entweder nerium oleander, s. Nerium, oder epilobium, angustifolium, s. Epilobium.

**Uniati.** Ein lateinisches Wort, welches bedeutet Vereinigte, Fr. Reunis. In der Kirchengeschichte werden in Polen die griechischen Christen, die den Papst als das allgemeine Oberhaupt der christlichen Kirche anerkennen, so genannt. S. unirte Griechen.

**Unibinär**, heißt in der Mineralogie die Form eines secundären Krystalls, wenn sich zwei Decrescenzen finden, die eine um eine, die andere um zwei Reihen;

dagegen uniternär, bei einen und drei, binoternär aber bei zwei und drei Reihen.

Unibranchapertura, nennt man in der Zoologie oder näher in der Ichtiologie nach Lacepède die Einkieme.

Unicapsulare pericarpium, heißt in der Botanik die Fruchthülle, welche nur eine Kapsel enthält.

Unicaulis. Ein in der Botanik vorkommender Ausdruck für einstänglich, als Bezeichnung für Pflanzen die nur einen Stengel treiben.

Unichordum, die Benennung eines musikalischen Instruments welches veraltet ist, das sogenannte Trumscheidt oder der Trompete-Marine; s. Th. 193.

Unici, heißen in der Münzkunge, Münzen, die nur in einem Exemplar noch vorhanden sind, natürlich große Zierden von Cabinetten. Doch muß man sich hier sehr vor Verfälschungen hüten, indem der Betrug bei Anfertigung solcher Unici sehr thätig ist.

Unicolor. In der botanischen Nomenclatur, bedeutet diese Benennung so viel wie von einerlei Farbe, gleichfarbig, einfarbig.

Uniconchae, bilden in der Zoologie nach Latreille eine Abtheilung der Muschelordnung, tubulipallia, mit den Familien: chamacea, cardiacea, ecladina, venerides, tellinides corbulaca, mactracea, u. a.

Unicornu, s. Einhorn.

Unicornu fossile. In der Petrefactenkunde, versteinerte Einhornshörner, Einhornszähne, Einhornsknochen ꝛc. nach den Ansichten früherer Naturforscher oder nach neueren Entdeckungen, Theile verschiedener versteinerter Säugethiere, insbesondere Stoßzähne der Elephanten, auch Stoßzähne des Narwalls ꝛc. S. Einhorn.

Unicornu praeparatum, s. unter Einhorn.

Unicum, lateinisch. Das Einzige in seiner Art, das nur einmal Vorhandene.

**Unicus**, lateinisch. 1) einzig, nur einmal vorhanden; 2) in der botanischen Nomenclatur s. Solitarius, unicus flos, heißt eine Blume, wenn der ganze Stamm nur eine einzige trägt, unicus calyx so viel wie simplex calyx, unica radix einfache Wurzel, im Gegensatz von duplicata radix.

**Unideismus.** Ein aus dem Lateinischen aus unus und deus zusammengesetztes Wort, welches 1) so viel wie Monotheismus bedeutet, oder auch 2) so viel wie Deismus, diesem Glauben huldigte besonders in Frankreich die Deistische Secte, die sich uno deo, das heißt, einem Gott, nehmlich huldigend, nannte. Diese Secte erkannte die Lehre von der Trinität oder Dreieinigkeit Gottes, wie sie das Concilium von Nicaea als Glaubensartikel aufgestellt hatte, nicht an und wurde deshalb als schismatisch oder ketzerisch verworfen.

**Uniflora gluma, spicula, spatha**, heißt in der Botanik ein einblumiger, nur eine Blume enthaltender Balg, oder ein solches Aehrchen, eine solche Blumenscheide. Uniflorus caulis ein einblumiger eine einzige Blume tragender Stengel.

**Unifolius** bezeichnet in der Botanik einblätterig, daher unifolius caulis ein Stengel, der ein einziges Blatt hat.

**Uniforae** heißen bei Camelli Pflanzen, deren Früchte mit einfachem Risse aufspringen, sobald sie vollständig reif geworden sind.

**Uniform**, ein aus dem lateinischen abgeleitetes Hauptwort, welches aus dem Adjectivum uniformis gleichförmig oder einförmig entstanden ist. Es bekam daher die Bedeutung: gleichförmiger Anzug. Eines solchen bedienten sich schon in früheren Zeiten gewisse Corporationen, Gesellschaften, Gemeinheiten, Stände und dergleichen, um sich dadurch von andern zu unterscheiden und sich als zusammengehörig auszuzeich-

uen. Dieser Gebrauch ist schon sehr alt, wir finden eine gleichartige Kleidung, schon bei den alten Griechen, und vorzugsweise bei den Spartanern, sobald sie in einen Krieg auszogen. Sie trugen dann sämmtlich rothe Gewänder. Ein Gleiches finden wir im mazedonischen, persischen und römischen Heere. Die Nothwendigkeit einer gleichartigen Kleidung ist gewissermaßen bedingt durch die Einheit des Zweckes, welcher eine Menge Krieger unter sich verbindet. So wie eine und dieselbe Abtheilung von Truppen dieselbe Waffen führen muß, wenn sie gegen einen Feind sich ordnungsmäßig vertheidigen, oder ihn angreifen soll, so scheint es auch unerläßlich, daß sie gleich oder wenigstens ähnlich gekleidet ist, und diese Kleidung sie an dem Gebrauch der Waffen nicht hindert. Gewissermaßen war und ist die Tracht der Mönche je nach den verschiedenen Orden auch eine Art Uniform, eben so die Tracht der Schüler in den Klosterschulen, welche Kleider nnd Mützen von gleicher Farbe und Schnitt hatten. Die verschiedenen Facultäten auf den Hochschulen unterscheiden sich ebenfalls durch Talare von verschiedener bestimmter Farbe, und ist hierbei nur der Umstand zu bemerken, daß solche einförmige Kleidungen nicht den Namen Uniformen haben. In dieser Bedeutung finden wir das Wort erst um die Mitte des 30jährigen Krieges, und zwar nur in Beziehung auf Hof-, Jagd- und Militair-Kleidung. Allgemein war jedoch eine solche Uniform keineswegs schon damals eingeführt, wir wissen dies nur von den Schweden, welche blaue Uniformen mit gelben Kragen trugen. In Deutschland fingen die Fürsten, namentlich Friedrich Wilhelm der große Kurfürst erst an, stehende Heere zu organisiren, und die Uniformirung der Truppen ist erst als eine Folge dieser Organisation zu betrachten. Vorher wurden die Heere durch den Zuzug der verschiedenen Ritter und Adeli-

gen, oder durch die Mannschaft der Städte, jeder mit seinen eigenen Söldnern und Gefolgschaften gebildet, bis endlich der 30jährige Krieg die Lage der Dinge völlig umgestaltete, und die Fürsten dafür sorgen mußten, durch Werbung sich ein Heer zu bilden. Es lag ihnen nun zugleich die Verpflichtung ob, diese Söldlinge zu bekleiden. Daß dieses auf eine gleichförmige Art geschah, ist ganz natürlich. Die verschiedenen Truppengattungen erhielten nach und nach, je nach ihrer Bestimmung im Felddienste eine verschiedene Kleidung, die Reiterei zunächst eine andere, als das Fußvolk; später aber wurden auch die einzelnen Corps mit unterscheidenden Abzeichen bedacht. Ludwig der Vierzehnte, König von Frankreich, führte gegen Ende des 17ten Jahrhunderts die Uniform bei seinem Heere allgemein ein. Sie bestand bei der Infanterie aus Schuhen, Strümpfen oder Kamaschen, kurzen bis unter die Knie reichenden Beinkleidern, größtentheils von weißer Farbe, einen Rock, der pikeschenartig gefertigt war, und dessen Schöße die Schenkel bis ans Knie bedeckten, und welcher, wie es die Sitte der damaligen Zeit mit sich brachte, reich mit Borten besetzt war. Die Aufschläge an denselben mußten ebenso, wie die glatt zurück geschlagenen Kragen von anderer Farbe als der Rock sein. Eine weiße Weste, ein ebenfalls weißes Halstuch und ein kleiner Hut, welcher bei den Offizieren mit Borten geschmückt war, vollendete den Anzug. Die Gemeinen und Unteroffiziere des Fußvolks trugen auf dem Rocke Borten und die Offiziere hatten als Auszeichnung die Borten und Tressen, anstatt von Wolle, von Silber oder Gold. Die Epaulets sind eine Erfindung späterer Zeit.

Die Reiterei war ungefähr mit derselben Uniform bedacht; der Hauptunterschied ihrer Bekleidung bestand

darin, daß sie hohe große Stiefeln trugen, und daß ihre Beinkleider von Leder waren. Der kurze Rock der Infanterie war in ein Collet verwandelt, über welches sie ein Bandelier zur Befestigung des Säbels und kreuzweise darüber ein anderes für die Patrontasche oder Cartouche trugen. Letztere beiden Armaturstücke fehlten auch dem Fußvolk nicht. Die Erfahrung lehrte nach einiger Zeit, daß die Vorderschöße der Rockes die Leute im Marschiren und Reiten hindere, oder man glaubte wenigstens die Erfahrung gemacht zu haben; es wurde daher beliebt, dieselben überzuklappen und hinten festzuhaken. Auf diese Weise wurde der Frack erzeugt, jenes Kleidungsstück, das bis auf die heutige Stunde die Herrschaft der Mode behauptet hat, und von dem man nun gerade beim Militair wieder zurückgekommen ist. Das Unterfutter des auf diese Weise übergeklappten Rockes kam nun zum Vorschein, und um nun eine gewisse Eleganz zu erzielen, wurde rothes, überhaupt farbiges Zeug (Tuch) dazu gewählt. In der Regel war die Farbe desselben übereinstimmend mit der des Kragens und der Aufschläge. Nach und nach fing man an zu sparen. Die Schöße des Rockes wurden von vorn herein ausgeschnitten und das farbige Futter nur oben auf gesetzt. Auch dieses wurde mit der Zeit immer schmäler und endlich nur ein kleiner Besatz, wie ihn das preußische Militair noch bis zum Jahre 1841 hatte. Während es früher im Belieben eines jeden Regimentschefs gestanden hatte, die Farbe und den Schnitt so wie die Ausschmückung der Uniformen seiner Leute zu wählen, so bestimmten später die obersten Behörden oder der Landesherr selbst den Schnitt der Kleider für jede besondere Waffengattung.

Wie immer in Sachen der Mode, so waren auch bei der Uniformirung der Truppen, die Franzosen die Tonangeber. Bald fanden sie überall Nachahmer.

Die Engländer, die Deutschen, die Spanier blieben nicht zurück und im Anfange des vorigen Jahrhunderts erfreuten sich sämmtliche Armeen in den europäischen Staaten der gleichmäßigen Kleidertracht; die Wahl verschiedener Abzeichen, die Wahl der Farben ꝛc. unterschied sowohl die Nationen als auch die Truppengattungen von einander. Peter der Große war für Rußland der Schöpfer der Uniformen, obschon dies bei allen Theilen der russischen Armee nicht nöthig war; denn die Kosaken z. B. hatten ihre Nationaltracht beibehalten. Ebenso war die Uniform der Ulanen und der Husaren aus der polnischen und ungarschen Volkstracht hervorgegangen. Beide fallen aber eigentlich in eine spätere Zeit, letztere gegen die Mitte, erstere etwa gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, lange nach dem 7jährigen Kriege. Die Oestreicher hatten nehmlich die ersten Ulanen 1790 und 1791, die Preußen noch später 1808. Sie bildeten diese Kavallerie aus dem schon vorhandenen Regiment der Bosniaken, mit denen die Tartaren vereinigt worden und woraus die Tawarcys formirt worden waren. Die polnische Armee hatte fast lauter Ulanenregimenter, die russische ebenfalls sehr viele und die französische entnahm diese Waffengattung mit der Kleidung erst von den Polen an.

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhnnderts fing man an das Montirungswesen zu reguliren, und dieses trug wesentlich zur Einführung der Uniformen bei. Wie früher Frankreich den übrigen Nationen zum Muster gedient hatte, so nun Preußen, dessen glorreicher König Friedrich der Zweite in Beziehung auf Organisation und Verpflegung des Heeres allen Uebrigen voranging und dessen Einrichtungen bald für alle andern Mächte maaßgebend wurden. Friedrich uniformirte seine Truppen folgendermaßen: Die In-

fanterie erhielt Schuhe, weiße leinene oder lederne Kamaschen, welche in der ersten Zeit gewichst werden mußten, später aber gleich von schwarzem Tuch oder Leder angefertigt wurden. Sie reichten bis zum Knie. Die Unterkleider waren ebenfalls weiß. Die Uniformen selbst waren kurz und knapp, zuweilen mit Borte besetzt und die Hüte etwas höher als früher. Die Grenadiere erhielten hohe Mützen von Bärenfell nach Art der Kopfbedeckung für die Husaren, welche Friedrich einführte, da er die Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Truppen in dem ersten schlesischen Kriege kennen gelernt hatte. Er behielt natürlich auch die Kleidung derselben bei, welche, wie bereits erwähnt, der ungarsche Nationaltracht ähnlich war. Die einzige Aenderung, welche er vornahm, war, daß er die Dollmans von verschiedener Farbe zur Unterscheidung der verschiedenen Regimenter anfertigen ließ, so daß es rothe, blaue, grüne Husarrn gab. Das Collet ist mit Schnüren von verschiedener Farbe (gelb, weiß ꝛc.) quer über die Brust laufend verziert, die Kragen in der Regel mit Pelzbesatz versehen und ebenso die Dollmanns, welche nur über einer Schulter getragen und um den Hals durch eine Schnur befestigt werden, so daß sie frei im Winde flattern mit Pelz verbrämt. Auch die hohen Mützen haben einen solchen Ueberzug. An der Seite hängt an langen Riemen die Säbeltasche ungefähr wie ein Wappenschild aussehend. Der Säbel ist nicht gerade, wie bei den Cuirassieren, sondern stark gekrümmt nach türkischer Sitte.

Der Schnitt der preußischen Uniformen ging nun auf alle andern Nationen über; nur die Oestreicher, die damals prinzipmäßig immer am Alten hängen blieben und vor jeder noch so unbedeutenden Neuerung Furcht hatten, behielten ihre frühere Uniform bei. Diese bestand in Schuhen, Kamaschen bis an

die Knie, weiße Unterkleider, eine weiße Jacke ohne Borten mit Schößen und farbigen Aufschlägen und einer Art zweikrämpigem Hut, welcher vorn und hinten aufgeschlagen war und mehr den Czakos als den Hüten ähnlich sah. Von den eigentlichen Oesterreichern unterschied sich jedoch die ungarische Infanterie, indem dieselbe statt weißer Beinkleider blaue und statt der Schuhe Schnürstiefeln trug. Die östreichschen Grenadiere trugen ebenfalls hohe Bärenmützen, wie die preußischen Grenadiere, die übrigens erst später von Friedrich in dieser Weise uniformirt wurden.

Die Uniformen wurden nach dem siebenjährigen Kriege bis zum Ausbruch der Revolution in Frankreich, welches bestimmt war, die Welt im Großen und Ganzen umzugestalten, nicht geändert. Mit diesem Zeitpunkt trat auch eine Reform der Kleidertrachten überhaupt und also auch der Uniformen ein. Jede Tracht ist gewissermaßen der Ausdruck des geselligen Lebens nach der Richtung seiner äußere Erscheinung. Wie sonst die Pedanterie des Gedankens und der Empfindung die Beherrscherin des 18. Jahrhunderts war, aus welchem nur Friedrich der Große und diejenigen Männer, in denen die neue Zukunft ihre Apostel fand, als geniale Ausnahmen hervorstrahlten, so drückte sich diese Pedanterie auch in der Kleidung aus; die gepuderten Haare, die steifen Zöpfe, die ganz unerläßlich schienen, die knappen Kleidungen, die kaum eine freie Bewegung zuließen, entsprachen ganz dem Geiste der Zeit. Als dieser Geist, oder wenn man lieber will, Ungeist, fiel, mußte auch die ihm entsprechende Form fallen. In dieser Reform ging Frankreich ebenfalls voran, denn gleich nach der Revolution von 1789 schaffte man dort alle Borten und Tressen und andern unnützen Zierrath ab. Erst das Kaiserreich, welches sich wieder mit einen gewissen Glanz umgeben wollte, führte das Gepränge der

Uniformen wieder ein. Die in Deutschland einrükkenden Heere der französischen Republik brachten in dem ganzen Armenwesen sowohl was Disciplin, als was die Uniformirung betraf, eine große Umgestaltung hervor. Sie erstreckte sich anfangs nur auf die von Frankreich eroberten und gedemüthigten Länder. — Der preußische Zopf fiel erst nach den Niederlagen von 1806 und die Jahre 1808 bis 1815 vollendeten die Reorganisation der Armee. Mit gutem Beispiel war schon Schweden vorangegangen. Das Einzige, was Frankreich noch beibehielt, waren die weißen, kurzen Beinkleider und die langen Kamaschen, jedoch nur bei der Parade. Im gewöhnlichen Garnison- und Felddienst, wurden schon die langen Pantalons eingeführt. Im Jahre 1810, erhielten die preußischen Truppen, statt der kurzen weißen Beinkleider lange graue Tuchhosen, welche Einrichtung bald als sehr zweckmäßig anerkannt, und namentlich in Rußland nachgeahmt wurde. Bald folgten diesem Beispiele auch die Armeen der übrigen Länder wieder mit Ausnahme Oesterreichs, welches nur den Jägern graue Beinkleider gab. Die Tressen und Stickereien wurden als unnöthiger Plunder abgeschafft, und nur einige Garde-Regimenter behielten dergleichen auf den Kragen und Aufschlägen bei. Dagegen erfand man die Epaulets für die Officiere. Die Lieutenants und Capitains erhielten Contre-Epaulets, die Stabs-Offiziere vom Major bis zum Obristen Epaulets mit Candillen, und die Generale mit sogenannten Raupen. Die Oesterreicher verschmähten fortwährend die Epaulets und die Auszeichnung der Offiziere bestand nur in einer Tresse um den Hut, und bei den Jägern einer Tresse an den Beinkleidern, den sogenannten ungarischen Knopf. Die Bayern und Würtemberger führten statt der Czakos Helme ein auch bei der Infanterie, die Würtemberger schafften sie jedoch später

wieder ab, nur die schwere Kavallerie behielt überall den Helm. Die Oesterreichischen Jäger und die Schweden haben aufgekrämpte Hüte (à la Corse). Die Czakos, welche bei den ungarischen Husaren üblich waren, wurden nach und nach bei der Infanterie allgemein, und auch die leichte Kavallerie, welche keine Helme führt, erhielt dieselbe als die bequemste Kopfbedeckung. Man findet bei der schweren Kavallerie noch einige Regimenter, welche hohe steife, bis ans Knie reichende Stiefel tragen; die leichte Kavallerie jedoch, bekam fast überall lange Pantalons und kurze Stiefeln. Die Offiziere der Infanterie tragen lange gerade Degen, in Preußen mit Ausnahme der Füselier-Bataillone, die der Schützen- und Jäger Säbel, und die der Cürassiere lange breite Schwerdter, die Fuß-Artillerie stimmt in dieser Beziehung mit der Infanterie und die reitende Artillerie mit der leichten Kavallerie überein. Das Seitengewehr der Dragoner und Küraſſire heißt Pallasch. Eine Zeitlang führte die Fuß-Artillerie außer ihren kurzen Säbel noch Schießgewehre, welche jedoch in neuerer Zeit abgeschafft sind.

Nach dem Jahre 1840 erlitt die Uniformirung der preußischen Armee wiederum eine große Umgestaltung. Statt der Czako's wurden Pickelhauben und statt der der Uniform der Waffenrock eingeführt. Die Cuiraſſiere haben niedrige metallene Helme und die Husaren statt der Czakos Kalpaks erhalten, die Ulanen die kleinere Tschapka. Siehe hierüber das Vollständigere unter Tracht, Th. 186, S. 545 ff. u. Th. 52, S. 562 ff.

Von den Militairuniformen sind die Civiluniformen zu unterscheiden. Letztere trägt der größte Theil der Beamten, sobald sie wirklich angestellt sind. Sie bestehen in der Regel aus blauen Fracks mit Stickereien am Kragen und mit Wappenknöpfen, auch

die Rabatten sind gewöhnlich mit Borten versehen. Die Uniform der Kammerherren im preußischen Staat ist ein blauer Frack mit einfachem rothen Kragen ganz ähnlich der früheren Hofliveré nur mit dem Unterschied, daß sich hinten am Schooß 3 kleine Knöpfchen befinden, die symbolisch den Ort andeuten, wo der Kammerherrenschlüssel hängen sollte. Die Unterkleider der Civiluniformen sind meistentheils weiß, bei den Kammerherren schwarz, Schuhe und Strümpfe. Ein dreieckiger Hut, theils mit, theils ohne Federn und ein Degen vollenden den Anzug. Die einzelnen Rangstufen des Civils unterscheiden sich theils durch mehr oder mindere Stickerei am Kragen, theils durch die Epaulets, welche entweder mit goldenen Candillen, wie die der Stabsoffiziere, oder mit Raupen, wie die der Generale versehen sind. Die Uniform der Polizeioffizianten ist jetzt der des Militairs ganz ähnlich. Von den Sergeanten bis hinauf zum Präsidenten tragen alle blaue Waffenröcke, dunkelrothe ins Carmoisin übergehende Kragen und Aufschläge, die je nach dem Grade entweder ganz glatt sind, bei den Comissarien; oder mit Stickerei versehen sind, wie bei den Inspectoren, den Räthen und den Präsidenten. Die Epaulets sehen ungefähr wie die des Militairs aus, nur haben sie keine metallene halbmondförmige Einfassung, sondern eine goldgewirkte, in der Mitte befindet sich ein schwarzer Adler. Die Portepees sind gleichfalls von Gold, nur bei denjenigen Beamten, welche früher Offizierrang hatten, von Silber. Die Idee, welche Baiern im Jahre 1809 hatte, die Civiluniformen als Amtstracht einzuführen, ist bald wieder als unpraktisch aufgegeben worden, so daß sie nur an sogenannten Gallatagen bei Hofe oder sonst bei feierlichen Gelegenheiten angelegt zu werden brauchen. Auch die Mitglieder der Stände haben ihre besondere Uniform: blauer Frack, weiße Beinkleider, einen Fe-

derhut und Degen. Ein Gleiches finden wir in Frankreich bei der Deputirten- und Pairskammer, bei den Richtern in Frankreich und England, welche in einer bestimmten Amtstracht erscheinen müssen. Solche Amtstrachten können jedoch nicht eigentlich als Uniformen angesehen werden und gehören deshalb nicht hierher; denn sie werden nur bei Amtshandlungen und bei Gelegenheiten, wo die Richter ihr Amt zu repräsentiren haben, getragen. Dasselbe gilt auch von der Amtstracht der Professoren, Dekane und Rectoren der Universität, wie sie erst neuerdings in Preußen wieder eingeführt worden ist. Sie erinnert ganz an die mittelalterliche und dürfte sich schon deswegen kaum lange in Gebrauch erhalten.

Zu den Civiluniformen gehören ferner die Jagduniformen. Sie sind sämmtlich von grünem Tuch, meist mit gesticktem rothen oder schwarzen Kragen, nebst Hut, Hirschfänger und Hornfessel, auch wohl mit hohen Stiefeln oder mit Pantalons über den Stiefeln. Die Förster, Oberförster ꝛc. bis zum Landjägermeister tragen sämmtlich Uniformen, die erstern ohne Stickereien, die übrigen mit immer reicheren Verzierungen je nach dem steigernden Grade.

Die Hofuniformen kamen erst unter Ludwig dem Vierzehnten auf und wurden bald bei allen Höfen Europas eingeführt. In der Regel waren sie mit Gold und Stickereien überladen. Außer diesen gab es aber auch einfachere, welche nur den Namenzug oder das Wappen des Fürsten auf den Knöpfen führen, und wozu schwarze Pantalons und ein runder Hut gehören. Diese Uniformen heißt man Interimsuniformen. Sie sind jedoch nicht überall eingeführt. In der Regel sind dieselben jetzt ganz von dem einfachen schwarzen Frack und schwarzen Hosen mit Schuhen und seidenen Strümpfen, weißen Halstuch und weißer Weste verdrängt worden.

**Uniform**, (Civil-), s. oben, S. 441.
—, (Hof-), s. daselbst.
—, (Interims-), s. ebendaselbst.
—, (Jagd-), ebend., S. 431 ff.
—, (Militair-), ebend.

**Uniformiren.** Das aus „Uniform" gebildete transitive Zeitwort, welches besonders vom Militair gebraucht wird und also so viel heißt, als eine gewisse Anzahl Soldaten mit gleicher Kleidung versehen.

**Uniformirung.** Die Gleichförmigkeit in der Bekleidung der Truppen und ihre Art nnd Beschaffenheit. Was sich aus den vorhergegangenen Artikeln von selbst erklärt.

**Uniformität**, von dem lateinischen Wort uniformitas (ein später entstandenes und nicht dem klassischen Latein angehörendes Wort) abgeleitet, so viel wie Gleichförmigkeit, Gleichheit.

**Uniformis**, ein lateinisches Adjectivum: gleichförmig, einförmig. Es wird hauptsächlich in der Pflanzenkunde, in der botanischen Nomenclatur dann gebraucht, wenn alle gleichnamigen Theile einer Blume oder Pflanze gleich gestaltet sind.

**Uniformisten**, ein aus dem Lateinischen abgeleitetes Wort. Man nannte eine Partei oder Secte in der englischen Kirche Uniformisten, weil sie den Zweck hatte allen Staaten und allen Religionen eine und dieselbe Form oder Gestalt zu geben. Die Acte, welche deshalb erlassen wurde, heißt die Uniformitäts-Acte.

**Unigenitus**, ein lateinisches Wort, welches bedeutet der Einzig- oder Eingeborne. Es ist das Prädikat, welches man Christus beilegt, weil er der eingeborne Sohn Gottes ist.

**Unigenitusbulle**, costitntio unigeniti, hieß die berühmte Bulle, welche der Papst Clemens der Eilfte, im September des Jahres 1713 erließ, und

zwar deshalb, weil sie mit den Worten anfing, unigeniti dei filius. Die Jesuiten hatten sie diesem Papste abgenöthigt, um die Streitigkeiten, welche dem Jansenismus entstanden waren, durch die Verbannung derselben zu beendigen.

Durch diese Bulle wurden die 101 Sätze, die aus dem mit Anmerkungen herausgegebenen neuen Testaments Queshels gezogen waren, verdammt. Die Aufregung, welcher dieser Schritt des Papstes veranlaßte, war in Frankreich, Deutschland und Holland ungemein große; denn es waren dadurch Lehrsätze als ketzerisch dargestellt, welche streng genommen mit der heiligen Schrift und den Dogmen der katholischen Kirche vollständig in Einklang standen. Es erhoben sich in Folge dessen große Streitigkeiten aus welchen in Frankreich zwei Parteien entstanden, diese nannten sich Constitutionisten und Anti-Constitutionisten. Erstere erklärten sich für, letztere gegen die Annahme der Bulle. Im Jahre 1714 trat deshalb eine Synode von Bischöfen, welche zufällig in Paris anwesend waren zusammen und beschloß die Annahme der Constitution, welche in Ludwig dem Vierzehnten eine mächtige Unterstützung fand. Der König wollte sie sogar zu einem Reichsgesetz erheben und alle Geistlichen Frankreichs zur Unterschrift derselben zwingen lassen. — Bevor er jedoch diesen Entschluß ausführen konnte, starb er im Jahre 1715 am 1. September und während der Regentschaft war es nicht möglich ihr Ansehen aufrecht zu erhalten. Der Kardinal Ludwig Anton von Noailles, stellte sich an die Spitze von neun Bischöfen und appellirte an eine allgemeine Kirchenversammlung, weshalb er und seine Anhänger den Namen Appellanten erhielten. Die Constitution fand jedoch wiederum neue Vertheidiger, welche man den Namen Acceptanten beilegte, und diese setzten es endlich durch, daß sie auf dem Latera-

nensischen Concilium im Jahre 1728 förmlich als eine Glaubenslehre bestätigt wurde. Aber auch diese Bestätigung konnte ihr Ansehen nicht lange erhalten, die Philosophie war mächtiger als der Ausspruch des Papstes, und kein Mensch kehrte sich in Frankreich an denselben. In den Oesterreichischen Staaten wurde sie unter Joseph dem Zweiten gänzlich abrogirt.

Unilabiata corolla, nennt man in der botanischen Nomenclatur; 1) einlippige, einblätterige, nach einer Seite hin, in einem Limbus ausgedehnt, auf der ander andern wie abgeschnittene Blumenkrone, 2) auch so viel wie ligulata unilabiatus calyx, Kelch, der nur auf einer Seite verlängert ist, dem also um zweilippig zu sein, die Ober- und Unterlippe fehlt. Unilabiatum nectarium, Honigbehältniß daß einer einlippigen Corolle gleicht.

Unilabisch vom Lateinischen einlippig.

Unilateral, vom Lateinischen einseitig, z. B. von Verträgen, in denen nur die eine Parthei eine Leistung verspricht, Gegensatz bilateral.

Unilateralis, in der botanischen Nomenclatur, einseitig, nach einer Seite gerichtet, so racemus, paniculsa unilateralis, Traube, Rispe, deren Blumenstiele alle auf derselben Seite des Hauptstiels stehen; involucrum, Hülle, die nur die eine Seite des Stengels umschließt; albumen, das Eiweis im Samen, bei welchem der Embryo nicht in der Mitte, sondern an einer Seite liegt.

Unilobisch, vom Lateinischen, einlappig.

Uniloculär, uniloculös, vom Lateinischen einlöcherig.

Unilocularis fructus, in der botanischen Nomenclatur, einfächeriges Samenbehältniß, dessen innerer Raum ntcht durch durchgehende Scheidewände, in mehrere getrennte Abtheilungen geschieden ist.

Uninerve sive uninervium folium, in der botanischen Nomenclatur, einrippiges blos mit einer

Mittelrippe, fasciculo ductulorum simplici versehenes Blatt.

**Uninervium**, in der Botanik, siehe Basinervium folium.

**Unio**, in der Zoologie, Klaffmuschel.

**Unio civitatum**, Städtebund.

**Unio civitatum hanseaticarum**, unio hanseatica, so viel wie Hansabund.

**Unio cum Deo mystica**, in der Theologie, der Ausdruck für: Gemeinschaft mit Gott.

**Uniola**, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Gräser, Ordnung Festucaceen, zur zweiten Ordnung der dritten Klasse des Linnéschen Systems gehörigen Arten, die in Nordamerka heimisch ist.

**Union.** Aus dem Lateinischen Worte unio, Vereinigung, gebildet. Es wird namentlich in Beziehung auf religiöse und auf politische Vereinigungen oder Bündnisse gebraucht, am gewöhnlichsten in ersterer Beziehung, wo es also eine Vereinigung der getrennten Religions- oder Confessionspartheien bedeutet. Es liegt tief in der menschlichen Natur begründet, daß er für seine Ansichten von Gott und göttlichen Dingen möglichst viele Meinungsgenossen, Anhänger, Mitbekenner, gewinnen will. Je subtiler die Materie ist, je mehr Zweifel und Bedenken sie zuläßt, desto weiter werden die Ansichten von einander abweichen können. Daher kam es, daß schon in den ersten Zeiten des Christenthums sich eine Menge Secten bildeten, die nur dann zu einer einzigen Confession sich vereinigten, wenn sie ein gemeinsames Oberhaupt fanden, welches die verschiedenen Ansichten mit einander zu versöhnen und ein gemeinsames Glaubensbekenntniß aufzustellen wußte. Die christliche Religion muß ihrem Prinzip zufolge nach der Einheit des Glaubens ihrer Bekenner streben, weil ja die Lehren des Erlösers so einfach und klar sind, daß kaum ein Mißverständniß, ein Zweifel

unmöglich schien. Allein die Tradition brachte so viel Fremdartiges, so viel Aeußerliches, so viel unwesentliche Zuthat hinzu und verlangte für Alles dieses einen gleich festen Glauben, wie für die Wahrheit der eigentlichen Lehre, daß sich daraus ein künstliches Glaubensgebäude bildete, welches wir mit dem allgemeinen Namen Dogma bezeichnen. Die römische Kirche, deren Oberhaupt der Papst war, suchte die Idee der Einheit der Kirche zu verwirklichen und ihr die verheißene Herrschaft über die Welt zu erringen; sie nahm auch den Namen der allgemeinen, das ist, der katholischen Kirche an, und forderte nun von allen Bekennern des Christenthums unbedingte Unterwerfung unter das fest gestellte Dogma. Diese Einheit der Kirche fortdauernd zu erhalten, und wo sie gestört war, wieder herzustellen, war das unausgesetzte Bestreben aller Päpste, die früheste größte Spaltung war bekanntlich die Trennung der griechischen Christen von den römischen Katholiken. Die Päpste machten zu wiederholten malen vergebliche Versuche die Griechen wieder mit dem Katholizismus, wie ihn die römische Kirche anerkennt zu versöhnen. Nur theilweise gelang ihnen dieses z. B. in Polen, jedoch nur insofern, als die dort lebenden Bekenner der griechischen Kirche ihren Ritus und ihr Glaubenskenntniß zwar unverändert beibehielten dabei aber den Papst und nicht den Patriarchen von Constantinopel als ihr Oberhaupt anerkannten. Man nannte sie **Uniati**, französisch **Reunis**.

Schon kurz nach der Reformation wurden Unionsversuche gemacht, um die Katholiken und Protestanten wieder zu vereinigen. Dazu lagen die Gründe sehr nahe. Die römische Curie konnte es nicht verschmerzen, daß so viele Länder, welche ihr früher angehangen hatten, von ihr abgefallen waren. Es entgingen durch diesen Verlust dem päpstlichen Schatze unge-

heure Summen. Fast ganz Norddeutschland, viele reiche Städte und Distrikte in Holland, Belgien und Flandern, selbst in Frankreich hatten aufgehört dem römischen Stuhle Tribut zu zahlen. Von der andern Seite mußten auch die Evangelischen einen friedlichen Ausgang des Kampfes wünschen und deswegen ein freundliches Wiederanschließen an der Papst zu vermitteln suchen. So kam es denn zu den Religionsgesprächen, die freilich von Ultramontanen nicht gut geheißen wurden. Unter diesen ist eines der wichtigsten das zu Regensburg 1541 abgehalten. Eigentlich kann man schon die während der Reformationskrisis selbst versammelten Reichstage zu den Unionsversuchen zählen.

Daß diese Versuche nicht glückten, daran war nur die Starrheit des Papstthums schuld, das durchaus zum Nachgeben nicht zu bewegen war. Diejenigen Concessionen, welche man zu geben bereit schien, waren im Grunde genommen, gar keine. Und so kam es, daß anstatt einer Versöhnung nur vermehrte Erbitterung der Gemüther der Erfolg dieser Versuche suche war. Nicht besser erging es den späteren Bemühungen die Union herzustellen. Wir erinnern dabei nur an die Unionsvorschlänge, die Erasmus von Rotterdam 1553 in seinem Werke: „von der Eintracht der Kirche" machte, und die 1564 nach der Thronentsagung Karls des Fünften unter Ferdinand von Casander und Wicel versucht wurdeu. Die bisher genanten Unionsvorschläge waren meistentheils von den Protestanten ausgegangen. Im nächsten Jahrhundert ergriff Rom die Initiative. Der Papst hatte sich zwar dabei nicht selbst betheiligt aber es war nicht zu verkennen, daß die sogenannten Consultationen vom Jahre 1644 mit seinem Wissen und Willen in Rom abgehalten wurde. Sie hatte den eigenthümlich schlauen Zweck, eine Vereinigung

der evangelischen Fürsten, ohne Zuziehung der Theologen, denen man nun keine Nachgiebigkeit mehr zumuthen konnte, zu Stande zu bringen. Allein auch diese mit vieler Klugheit eingeleitete Maaßregel führte zu keinem Resultat. Nichts destoweniger ließ man die Sache deshalb nicht fallen. Der Kurfürst von Mainz, Johann Philipp Schönborn, wandte sich mit Anträgen zur Vereinigung der Kirchen vermittelst seines Kanzlers von Boyneburg an mehrere deutsche Fürsten und schlug vor, eine Synode, welche aus 24 Deputirten bestehen sollte, zusammen zu berufen. Diese sollte sich mit der Prüfung der symbolischen Bücher beider Partheien beschäftigen und eine Vermittlung der Gegensätze und streitigen Punkte versuchen.

Auch dieser Versuch scheiterte. Von Seiten der Katholiken wurden zu wenige Concessionen gemacht, man fußte nur auf einer schwachen Annäherung der katholischen Unterscheidungslehren, so daß es den Protestanten unmöglich wurde, nachzugeben. Noch ehe die Versammlung officiell zusammengetreten war ging sie unverrichteter Sache wieder auseinander.

Günstigere Aussichten schienen sich dem Gesandten des Kaisers Leopold des Ersten zu eröffnen. Dies war der Bischof Rojas de Spinola, der schon durch eine Menge Schriften und durch persönliche Bemühungen auf seinen Reisen dem Vereinigungswerke vorgearbeitet hatte. Vom Jahre 1675 bis 1695 hatte er nicht gerastet. Nur ging er im Auftrage des Kaisers an mehrere Fürstenhöfe und fand auch namentlich in Berlin und Hannover die zuvorkommendste Aufnahme. Was jedoch dem Gelingen der Sache am meisten schadete, war, daß er ohne päpstliche Vollmacht reiste, so daß man also gegen seine Propositionen und die Aufrichtigkeit seiner Absichten mißtrauisch wurde und sich nach und nach zu-

rückzog. So ging auch er überall unverrichteter Sache von dannen. Einen gleichen Erfolg hatten seine Unionsversuche in Ungarn und Siebenbürgen.

Der berühmte französische Bischof Bousſuet war der nächste, welcher den Muth nicht verlor und mit neuem Eifer an's Werk ging. Wenn einer, so war er dazu geeignet, den Frieden herzustellen. Er hatte nichts von der Starrheit der Papisten und verstand es die Dogmen der katholischen Kirche in einem milden Lichte darzustellen. Dies blendete den evangelischen Abt Molanus, mit welchem er in Unterhandlung getreten war und verleitete ihn mehr, als es ihm als Theologen zustand, nachzugeben. Diese Nachsichtigkeit aber vereitelte das ganze Unternehmen; denn alle übrigen deutschen Theologen der protestantischen Partei widersetzten sich nun um so heftiger und nachdrücklicher. Man sah ein, daß Bousſuets milde Klugheit und die feine Sophistik seiner Lehre ganz geeignet war, das Gebäude des Protestantismus zu untergraben. Leibnitz, obwohl er sich sehr dafür interessirte, ja von Grund der Seele eine Wiedervereinigung wünschte und zu Schritten der Einigung gern seine Hand geboten hätte, durchschaute des Gewebe sehr bald und zog sich ebenfalls zurück. Als die Haupttriebfedern der Union starben, war jede Hoffnung aufgegeben.

In England war es der Erzbischof Wake, welcher sich mit du Pin den französischen Theologen und Mitglied der Sorbonne in Verbindung setzte; auch er versuchte eine Union der anglikanischen mit der römischen Kirche. Der Schriftwechsel, welcher deshalb vom Jahre 1717 bis 1720 geführt wurde, blieb jedoch fruchtlos und wurde nicht einmal veröffentlicht, und so geschah also auch dadurch so viel als nichts. Noch unglücklicher ging es mit den Vorschlägen Hontheims, sie

fanden weder bei den Protestanten noch bei den Katholiken Beifall, und wurden auf beiden Seiten auf das Entschiedenste gemißbilligt. Der Erzbischof della Lanza von Turin stellte im Jahre 1772 ebenfalls Anträge, welche dasselbe bezweckten, er fand jedoch in dem Abte Jerusalem einem so kräftigen Gegner, daß sie bald zurückgewiesen wurden.

Die Aufforderung des Erzbischofs Lacoz von Besançon 1804 an die protestantischen Prediger in Frankreich zur Rückkehr in den Schooß der neuen Kirche blieb ohne allen Erfolg. Der Vereinigungsplan, welcher 1806 der Rechtsgelehrte Beaufort, der die Union auf das Rechtsprincip gründen wollte, Napoleon vorlegte, mußte beide Kirchen zu Gegnern haben. So sind die Unionsversuche zwischen der römischen nnd evangelischen Kirche immer schwächer geworden, und werden wahrscheinlich nach so vielen vergeblichen Bemühen für immer ruhen, um so mehr, je klarer erkannt worden ist, daß eine wahre Vereinigung nicht statt finden kann, ohne daß ein Theil sein Princip aufgiebt. Dies aber wäre keine Union, sondern ein Uebertritt. Der Zeit mußte es überlassen bleiben, wie sie den Romanismus reformiren will, und die evangelische Kirche muß Vereinigungs-Vorschläge mit der römischen Kirche so lange entschieden ablehnen, als diese sich nicht selbst aufgiebt. Die Toleranz eint die Glieder beider Kirchen durch die Liebe, welche von jeder Anmaßung, einen fremden Bruder um seinen Glaubenswillen zu richten, fern ist.

Einen ganz andern Character tragen die Unions-Versuche, welche angestellt wurden um die beiden Hauptparteien des Protestantismus die Reformirten und Evangelischen zu vereinen. Schon zu Luthers Zeiten wurde die Trennung dieser beiden Confessionen aufs schmerzlichste empfunden. Es handelte sich hier nicht um so schroffe Gegensätze wie sie den Pro-

testantismus und Katholicismus feindlich gegen über stellten, sondern um einzelne Worte.

Im Grunde ist es nur die Formel beim Genuß des Abendmahles, welches die Parteien auseinander hält und die Prädestinationslehre, welche die Lutheraner verwarfen. Je näher sich aber beide Confessionen im Grunde standen, desto erbitterter und hartnäckiger führten sie den Kampf. Luther und Calvin konnten sich nicht einmal verständigen geschweige denn ihre zum Theil sehr geistlosen, pedantischen Nachfolger und Anhänger. Man stritt sich mit größter Heftigkeit in dem zu Marburg abgehalten Religionsgespräch und vertiefte sich in die feinsten Subtilitäten, welche im Grunde genommen gar nicht zur Sache gehörten, so daß man endlich in höchster Feindschaft aus einander ging und jede Hoffnung auf irgend eine Versöhnung aufgegeben werden mußte. Da man zu dem Resultate gekommen war, die Reformirten und Lutheraner seien in ihren Grundprincipien so verschieden, daß eine friedliche Lösung der Conflicte unmöglich schien. Die Worte Lutheraner und Calvinist waren förmlich zu Schimpfwörtern geworden, die man sich einander in's Gesicht schleuderte. Was half bei dieser Stimmung der Gemüther die Wittenberger Concordienformel 1536? So viel als nichts! Ja sie schürte das Feuer noch mehr an. Erst im nächsten Jahrhundert auf den Religionsgesprächen, die 1631 in Leipzig und 1661 in Kassel abgehalten wurden, schien man sich einander nähern zu wollen. Aber es war nur eben Schein. Die Unterhandlungen zerschlugen sich wieder. Die größte Mühe gab sich der englische Prediger John Dury um das Unionswerk. Beinahe funfzig Jahre lang reiste er durch alle großen und wichtigen Städte Europas und versuchte eine Vereinigung aller reformirten Kirchen

zu Stande zu bringen. Seine Beharrlichkeit ward aber nicht mit dem Erfolge gekrönt, den man ihnen wohl gewünscht hätte. Er kam durch seinen Eifer in den Verdacht des Synkretismus, der ihn um allen Credit brachte. Dies war der Lohn seines Strebens.

Bei den Unionsbestrebnngen hatte der Churfürst von Brandenburg und später der König von Preußen das meiste Interesse. Denn wie bekannt, war der Hof selbst reformirt, das ganze Land aber lutherisch mit Ausnahme von etwa 20,000 Menschen, welche sich ebenfalls zur Calvinischen Lehre hielten. Der große Churfürst war während seiner Regierung zu sehr nach Außen hin beschäftigt, als daß er den Religionsstreitigkeiten hätte nähere Aufmerksamkeit zuwenden können. Er überließ die Sache den Theologen. Sein Nachfolger jedoch, König Friedrich der Erste hatte Zeit genug sich in den Streit hinein zu mischen und daran zu denken, eine Union beider Confession zu vermitteln. Er berief 1703 mehrere evangelische und reformirte Theologen nach Berlin. Er ließ in der Residenz und in Charlottenburg die Unionskirche eröffnen.

Er ließ die Kinder aus beiden Confessionen in demselben Waisenhäusern erziehen und 1706 Entwürfe zur Einführung der englischen Liturgie promulgiren. Alle jedoch scheiterten an der Besorgniß der Lutheraner, daß den kaum 20,000 in Preußen lebenden Reformirten zu viel eingeräumt sei. Darum fanden auch die später von den tübingischen Theologen Klemm dem Kanzler 1710 — 25 proponirten 15 Unionspunkte so wenig Beifall, daß die Consistorien zu Dresden nnd Gotha bei dem Reichstage zu Regensburg nachdrücklich gegen die Annahme derselben protestirten.

Noch immer blieb der Zwiespalt zwischen Lutheranern und Calviniſten der Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit. Der König befolgte hierin, jedoch

auf seine Weise, das Beispiel seiner Vorfahren und versuchte Alles, um den Religionsstreitigkeiten ein Ende zu machen. Er gab daher schon zu Anfange seiner Regierung, im Jahre 1715 ein Edikt, in welchem er den Religionsverwandten gebot, sich aller Schmähungen gegen einander zu enthalten und friedlich mit einander zu verkehren, noch merkwürdiger aber äußerte er seine Gesinnung in diesem Punkte bei einer andern Gelegenheit im Jahre 1726. Man hatte nämlich um diese Zeit den Vorschlag gemacht, die Kirche in Friedrichsfelde zum gemeinschaftlichen Gebrauch für die Lutheraner und Reformirte einzurichten. Hiergegen erklärte sich der Probst Roloff und setzte in einem Schreiben an den König auseinander, daß die Kirche von der Reformation an, dem lutherischen Gottesdienste eingeräumt gewesen sei, und daher zu befürchten stände, daß dieselbe, wie es bei der Universität zu Frankfurt und dem Joachimsthalischen Gymnasium zu Berlin ergangen wäre, nach und nach ganz dem lutherischen Gottesdienste entzogen werden könnte, daß ferner die Papisten, welche auf Alles genau achteten, was bei den Protestanten geschähe, sich auf die Einrichtung eines solchen Simultaneums berufen und dasselbe zu ihrem Vortheil mißbrauchen würden, und daß endlich die Einrichtung des Simultaneums in alten Kirchen immer großen Schwierigkeiten unterworfen wäre. Da nun der König bereits darüber sein Mißfallen zu erkennen gegeben hätte, daß man an manchen Orten in der Mark sich nicht gescheut hätte, einigen lutherischen Gemeinden reformirte Prediger zu geben und diesen Uebelstand gnädigst abgestellt hätte, so lebe der Bittsteller des allerunterthänigsten Vertranens, Se. Majestät würden allergnädigst verhüten, daß die alten lutherischen Kirchen durch Einführung des Simultaneums nicht

beeinträchtigt, noch sonst auf irgend eine Weise gekränkt würden.

Hierauf erwiederte der König am 10. September zu Wusterhausen: „Wohl Ehrwürdiger lieber getreuer. Ich habe Eure Vorstellung vom achten dieses, warum ihr meinet, daß das Simultaneum in der Kirche zu Friedrichsfelde nicht könne introducirt werden, erhalten und ist Euch darauf zur Antwort, daß ich Euer Einwenden nur vor Possen halte. Ich halte beide Religionen einerlei zu sein und finde dabei keinen Unterschied, will also, daß es bei meiner Ordre verbleiben soll. Ich bin übrigens Euer gnädiger König." Hierzu hatte er noch folgende Worte hinzugesetzt: „Der Unterschied zwischen unsern beiden Evangelischen Religionen ist wahrlich ein Pfaffengezänk, denn äußerlich ist kein großer Unterschied. Wenn man es examiniret, so ist es derselbige Glaube in allen Stücken, sowohl der Gnadenwahl als das heilige Abendmahl. Nur auf die Kanzel, da machen sie eine sauce, eine saurer als die andere; Gott verzeihe allen Pfaffen, denn die werden Rechenschaft geben am Gerichte Gottes, daß sie Schulratzen aufwiegeln, das wahre Werk Gottes in Uneinigkeit zu bringen. Was aber wahrhaftige Prediger sind, die sagen, daß man sich soll, einer dem andern, dulden und nur Christi Ruhm vermehren, unsere Nächsten lieben als uns selbst, zu leben und christlich zu wandeln und nur auf Christi Verdienst sich zu verlassen. Die werden gewiß selig. Aber es wird nicht heißen: Bist du lutherisch? Bist du reformirt? Es wird heißen: Hast du meine Gebote gehalten oder bist du ein braver Disputator gewesen? Es wird heißen: Weg mit die letzte ins Feuer zum Teufel; die meine Gebote gehalten, kommt zu mir in mein Reich, dem soll die viele Freude willkommen sein. Gott gebe uns allen seine Gnade und gebe allen seinen evangelischen Kin-

dern, daß sie mögen seine Gebote halten, und daß Gott die möge alle zum Teufel schicken, die Uneinigkeit verursachen. Dazu helfe uns Gott der allmächtige Vater unsers Erlösers Jesu Christi durch seinen bittern Tod. Amen.

Friedrich Wilhelm."

Bei den Lutheranern hatten sich aus dem Papstthum her noch einige Zeremonien in ihrem Gottesdienst erhalten, wie das Absingen vor dem Altar, der Gebrauch der Lichter bei Austheilung des Abendmahls, die Kaseln, Meßgewänder und andere Aeußerlichkeiten. Auch dies zog den Unwillen des Königs auf sich und er gebot im Jahre 1736, dergleichen Dinge ohne Weiteres abzuschaffen. Die Geistlichen versuchten zwar Alles Mögliche, um sich diesen Neuerungen zu widersetzen, doch der König gab nicht nach, er griff einen aus der Menge der Renitenten heraus, kassirte ihn und nahm die Sache so ernsthaft, daß er dem Geheimerath Reichenbach bei der Ausführung dieser Befehle auf seine Seele und Seligkeit einschärfte, bei Einsetzung der lutherischen Prediger Alles dergestalt zu beobachten, wie er es vor Christi Richterstuhl selbst verantworten könnte. Am anschaulichsten erhält man ein Bild des damaligen Gottesdienstes aus dem Reglement, welches im Jahre 1733 für die neu gebaute Petrikirche in Berlin gegeben und demnächst auf alle lutherischen Kirchen ausgedehnt wurde. In demselben heißt es:

1) Die Kirche soll um $8\frac{1}{2}$ Uhr angehen und $10\frac{1}{2}$ Uhr sammt Predigt und Gebet geendigt sein. Hierauf folgen die Vorbitten, Danksagungen, Proclamationen, das Generalbeichtgebet, das Vater Unser und der Segen, bei welchem zwar der Prediger die Hände aufheben aber kein Kreuz schlagen muß, weil solches bei der römisch-katholischen Kirche nur in besonderer

Absicht eingeführt und nach der Reformation irrthümlich beibehalten worden.

2) Hiernächst wird ein Lied gesungen und soll ein Prediger hinter den Tisch des Altars treten, die Präparation des heiligen Abendmahls halten und dann die Worte der Einsetzung ablesen, keinesweges aber absingen oder ein Kreuz machen.

3) Leuchter, Lichter, Caseln, Meßgewand, Chorrock sind abgeschafft.

4) Die Orgel soll alle Zeit, auch in der größten Trauerzeit gespielt werden, inmaßen durch solche Trauer dasjenige, so zum Lobe des Höchsten geschieht, nicht behindert werden muß.

5) Das Absingen einiger lateinischer und andrer Lieder von den Schülern und auf den Chören soll gänzlich abgestellt sein.

6) Die Vorbereitung zum heiligen Abendmahle soll alle Sonnabende, desgleichen den Tag vor den hohen Festtagen um zwei Uhr Nachmittags, eingeläutet werden und alsdann, nach vorhergegangener Vorbereitungspredigt eine Generalbeichte geschehen, die so vielen Mißbräuchen unterworfene Privatbeichte abgeschafft sein.

Nichtsdestoweniger erhielten sich bei den Lutheranern noch mancherlei Gebräuche, die mit der Würde des Gottesdienstes nicht verträglich waren. So liefen Soldaten zur Weihnachtszeit mit schwarz angestrichenen Gesichtern umher, und erpreßten unter dem Namen der heiligen drei Könige Geld von den Leuten. Wenn man sie abzuweisen versuchte, so zeigten sie ihre Pässe vor und versicherten, daß sie die Konsistorialverordnungen nicht angingen. Dies veranlaßte noch im Jahre 1739 eine specielle Untersuchung, und das Verbot dieses Gebrauchs, welches die Folge davon war, wurde auch auf die übliche Vesperfeier ausgedehnt, die dem Gottesdienst zu Weihnachten

vorherzugehen pflegte. Waren nun diese Vorschriften mehr auf den Gottesdienst und das Interesse der Gemeinden bezüglich, so erschien keine geringere Anzahl, um das Predigtamt selbst höher zu stellen und die Ausbildung für dasselbe zu befördern. Es war eine der ersten des Königs, eine neue Predigermatrikel anfertigen zu lassen und zu diesem Zweck mußte ein jeder Geistliche im Jahre 1715 anzeigen, aus welcher Mater und Filia seine Pfarre bestände, wie der Patron hieße, wie hoch sich der Zehnte, die sonstigen Einkünfte und Accidenzien beliefen, ferner ein Verzeichniß von den Pfarrvikaren, den Nachbaren zur Rechten und zur Linken, von den Einkünften der Kirche, der Lage des Kirchenlandes, dem Inventarium und baarem Gelde beizubringen. Eben dasselbe mußten auch die Küster thun. Auch im Jahre 1722 befahl der König aufs Neue, daß ihm von allen im Lande befindlichen Kirchen und Predigern der drei Glaubenslehren (Lutheraner, Kalvinisten und Katholiken) ein Verzeichniß eingereicht würde, wo sich fand, daß sich in der Kurmark Brandenburg 78 reformirte, 360 lutherische und nur ein katholischer Prediger befand. Um diese näher zu prüfen, erhielten der Herr von Reichenbach und der damalige Chef des geistlichen Departements von Cocceji den Auftrag, sie sämmtlich im Jahre 1736 in Berlin zu versammeln, ihnen einen Text zu einer Predigt zuzustellen, die sie drei Tage nachher zu halten hatten, und ihre Fähigkeiten danach zu beurtheilen. Im folgenden Jahre erging der strenge Befehl, daß, wenn die Prediger irgend etwas Pflichtwidriges begehn sollten, wodurch sie ihren Gemeinden Anstoß oder Aergerniß geben könnten, so sollten sie nicht mehr mit bloßen Verweisen gestraft, sondern abgesetzt und nach Befinden der Umstände kassirt werden.

Friedrich der Zweite gab indeß 1740 seinem

Lande die alte Freiheit wieder, und der alte Cultus trat wieder ein. Während in Norddeutschland die Lutheraner in Bezug auf ihre Kirchengüter gegen die Union protestirt hatten lehnten sich am Rhein die Reformirten aus demselben Grunde gegen die Vereinigung mit den Lutheranern auf, und erst unter Napoleon fanden einzelne Unionen statt. Eben so in Niedersachsen, namentlich in Bremen. Die Reformationsjubelfeier 1817 regte die Sache aufs Neue an, überall namentlich in Nassau und in den Theilen der preußischen Monarchie, wo Reformirte und Lutheraner zusammen wohnten, traten die Geistlichen in der Synode für die Union zusammen. Der Herzog von Nassau bestätigte den 11. August gedachten Jahres die Union, verordnete daß vom Reformationsjubiläum an, beide Confessionen unter den Namen evangelische Kirche nur eine Kirche ausmachen, daß in allen gemischten Gemeinen bis zur Abfassung eines neuen Rituals die gottesdienstlichen Handlungen nach der alten pfälzischen Agende verrichtet, erwachsene Christen aber nicht gehindert werden sollten, das Abendmahl nach ihrem Religionsgebrauche zu begehen. Gleiches geschah, in Preußen, wo die Reformirten nnd Lutheraner bereits seit längerer Zeit Consistorien und Universitäten gemein gehabt hatten, indem der Minister des Innern 1817 den 30. Junius die Union bestätigte und verordnete, daß die vereinte Kirche forthin den Namen einer evangelisch christlichen Kirche führen sollte. Zur Feier des Reformations-Jubelfestes den 31. October war das Abendmahl in der unirten Kirchen und an vielen andern Orten, in Berlin von der höchsten Behörde, und in Potsdam vom Könige selbst, blos nach der biblischen Einsetzung gefeiert. Gleiches geschahe zu Frankfurt am Main in Paris und in den Niederlanden. Beide Parteien stehen sich bürgerlich gleich. Mehreres wurde für die Union auch in Baiern gethan. 1830 fand die Union in

Hessen und in Schlesien, später auch in Baden statt und es ist vorauszusehen, daß, nachdem sich die alten Differenz-Punkte längst überlebt haben, unter Aufgebung der alten Prädestinations Lehre von Seiten der Reformirten, und Annäherung in den Abendmahlsritus an die biblische Einsetzung von Seiten der Lutheraner, die Unionen in dem nächsten Decennien eintreten werden.

**Unionen**, heißen in der Combinationslehre diejenigen Combinationen oder Variationen, welche nur ein Element enthalten.

**Union**, ewige, unter diesem Namen wurde im Jahre 1533 zwischen Dänemark und dem Holstein-Gottorpschen Hause ein Bündniß abgeschlossen.

**Unionisten**, nennt man die Anhänger der im Jahre 1817 vom König Friedrich Wilhelm dem Dritten beabsichtigte und theilweise auch zu Stande gebrachte Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, zu einer allgemeinen evangelischen Kirche, siehe oben Artikel Union. Auch werden diejenigen, welche die Vereinigung aller christlichen Religions-Partheien zu einer allgemeinen christlichen Kirche wünschen, und in dieser Vereinigung das Heil der Welt finden wollen, mit diesem Namen belegt.

**Unioniten**, war der andere Name für Sabellianer, einer Religionssecte, welche die Dreiheit in der Person Gottes als ein mit der Vernunft unvereinbare Lehre verwahrten. In der Petrefactenkunde heißen Unioniten Versteinerungen aus der Muschelgattung Unio, Klaffmuschel welche auch Mya genannt wird; man hat deren mehrere Arten, z. B. Unio acutus, ovatus, crassissimus ꝛc.

**Unionkanal**, wird auch der Leicester-Northampton-Kanal, und der Kanal, welcher Edinburg mit dem großen Kanal verbinden soll, genannt.

**Union parfaite.** Ein Orden, den die Königin Magdalene von Dänemark, geborne Prinzeſſin von Brandenburg-Baireuth, Gemahlin des Königs Chriſtian des Sechſten am 7ten Auguſt 1732 zum Andenken an ihren Vermählungstag (am 7ten Auguſt 1721) ſtiftete. Ihre Ehe war eine ſehr glückliche geweſen und die Stiftung alſo als ein Akt der Dankbarkeit anzuſehen. Es wurden jedoch dieſe Orden nur bis zum Jahre 1770 vertheilt, da der Tod jene Ehe trennte. Das Ordenszeichen war ein goldenes weiß emaillirtes Kreuz mit Strahlen in den Winkeln. Auf der Vorderſeite des runden Mittelſchildes ſtand abwechſelnd der brandenburgiſche und der norwegiſche Löwe auf rothem Grunde und zwiſchen dieſen auf blauem Grunde die goldenen Namenzüge des Königs Chriſtian und ſeiner Gemahlin. Auf der Kehrſeite las man die Worte: **In felicissimae unionis memoriam** (zum Andenken an die glücklichſte Verbindung). Der Orden wurde an einem blauen gewäſſerten Bande mit ſilberner Einfaſſung um den Hals auf der Bruſt getragen.

**Union, proteſtantiſche,** nannte ſich ein Bund der proteſtantiſchen Fürſten zur Aufrechthaltung des Augsburger Religionsfriedens. Im Jahre 1610 traten deshalb der Churfürſt von Brandenburg, die Pfalzgrafen von Zweibrücken und Neuburg, die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baden-Durlach, der Herzog von Würtemberg, der Fürſt von Anhalt, mehrere Grafen und die Deputirten der Städte Straßburg, Nürnberg, Ulm, Worms, Speier, Nördlingen, Heilbronn, Schwäbiſch-Hall, Rotenburg an der Tauber, Weißenburg am Rhein, Landau, Memmingen, Kempten, Schweinfurth, Weinsheim und Weißenburg im Nordgau zu Schwäbiſch-Hall zuſammen. Dort ward beſchloſſen nach Zuſicherung franzöſiſcher und holländiſcher Subſidien, einander zur Vertheidigung

des Glaubens beizustehen und den Churfürsten von Brandenburg im Besitz der Jülichschen Lande zu erhalten, so wie das ihm bereits Entrissene wieder zu erobern. Ein Manifest machte diese Beschlüsse bekannt. Zum Anführer wurde der Fürst Christian von Anhalt erwählt. Die Union nahm sich der bedrängten Glaubensbrüder in Böhmen an und gab so 1618 mit die Veranlassung zum Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, indem sie Friedrich von der Pfalz 200000 Gulden zu den Kriegskosten versprach. Im Jahre 1620 vereinigten sich jedoch die Partheien in Ulm dergestalt, daß sich die Union nicht mehr in die böhmischen Angelegenheiten mischen und ihr Heer bis auf eine Anzahl von Truppen verabschieden solle. Nach der Schlacht am weißen Berge trennte sich die Union.

**Unionsacte**, heißt die Acte des Parlaments, wodurch Schottland und England 1707 vereinigt wurden. Ebenso wird die Acte genannt, durch welche die schwedischen Reichsstände 1789 dem Könige Gustav dem Dritten das Recht über Krieg und Frieden ertheilten.

**Unionskammer**, so viel wie Reunionskammer; siehe diesen Artikel.

**Unionskirche**, nennt man die Kirche, in welcher sowohl Reformirte als Lutheraner ihren Gottesdienst halten dürfen. S. oben Union.

**Unionskönige**, hießen die dänischen Könige, welche über die durch die kalmarische Union vereinigten Reiche nach der Königin Margarethe von Erich bis Christian dem Zweiten von 1412 bis 1522 regierten.

**Unionsorden.** Ein Orden gestiftet 1806 von Ludwig Napoleon, König von Holland, bei Errichtung des Königreichs Holland, und zahlreich an Beamten und Militairs vertheilt. Anfangs hieß er Königlich Holländischer Orden, bis er später den Namen Unions-

orden annahm, um damit die Vereinigung aller Partheien zu bezeichnen. Der König war Großmeister, ernannte die Mitglieder, deren Zahl unbestimmt war, und welche sich in Großkreuze, Kommandeure und Ritter theilten, das Ordenszeichen war ein goldener, weiß emaillirter Stern von vier größern und vier kleinern Strahlen mit goldenen Knöpfen auf den Spitzen. In der Mitte war eine Biene mit ausgebreiteten Flügeln angebracht. Auf der Vorderseite des runden Mittelschildes war das Profil des Königs mit der Umschrift: Lodewick der Erste König von Holl., auf der Umseite ein Löwe mit der Umschrift: Deo well ex Zie niet om (thue Recht und sieh dich nicht um). Ueber dem Sterne war eine goldene Königskrone angebracht. Dieses Ordenszeichen trugen die Großkreuze an einem himmelblauen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, die Kommandeure um den Hals und beide einen Stern auf der linken Brust; die Ritter im Knopfloche ohne Stern. Napoleon machte ihn 1811 nach Auflösung des Königreichs Holland als Reunionsorden zu einem französischen Orden, der aus 1000 Kommandeurs und 10,000 Rittern bestehen sollte, indessen nur wenig vertheilt wurde. Zur Dotation wurden ihm 500000 Franken Einkünfte überwiesen. Mit Napoleons Herrschaft wurde auch dieser Orden aufgelöst, doch wurden einige Mitglieder durch den Orden der Ehrenlegion, andere durch niederländische Orden entschädigt.

**Unionsversuche**, s. Union.

**Union, teutsche.** Nach dem Tode des Königs Friedrichs des Zweiten von Preußen erschienen in Halle anonyme Briefe, deren Zweck es war eine „teutsche Union" zu stiften, um sich dem überhandnehmenden Aberglauben entgegen zu stellen und denselben überall zu bekämpfen. Der Verfasser jener anonymen Briefe

war Karl Friedrich Bahrdt, dessen Name und Ruf, sobald er überall bekannt wurde, jedoch nicht geeignet war, das Werk, welches an sich löblich erscheint, zu fördern und zu erhalten. Anfangs hatte man ihm sehr viel Beifall geschenkt, dann aber traten gerade die angesehendsten und einflußreichsten Mitglieder zurück und die Union löste sich auf. Bahrdt büßte sein Unternehmen mit einjähriger Festungsstrafe.

**Unionswerk**, nennt man den Inbegriff aller Bestrebungen, die Union der verschiedenen Religionswerke zu Stande zu bringen. In neuerer Zeit wurde diese Bezeichnung erst allgemein gebräuchlich. Vergleiche oben, Union.

**Unio prolium**, ist in der Rechtswissenschaft der lateinische Ausdruck für Einkindschaft. Siehe diesen Artikel.

**Unipeltata**, nennt der Naturforscher Latreille, eine Familie der Krebse. Zu ihr gehören die Gattungen squilla, gonodactylus u. a. Sie hat den Namen daher, weil das Bruststück nur aus einem Schilde besteht und nicht wie bei der andern, deshalb bipeltata genannten Familie in zwei Schilde getheilt ist. Eine Gattung der letzteren ist phyllosoma.

**Unipupillati**, heißt nach Latreille eine Zunft aus der Fischfamilie Karpfen. Sie unterscheidet sich dadurch, daß die Pupille des Auges nur einfach ist und die Afterflosse kein Loch hat. Diejenige Zunft, welche zwei Pupillen hat, nennt sich bipupillati. Von erstgenannter giebt es folgende Gattungen: poecilia, lebias, cyprinus, barbus cirrinns, tinca, labeo, cobitis.

**Uniren**, der deutsch-französische-lateinische Ausdruck für vereinigen, einigen, daher unirt vereinigt. Dieses wird vorzüglich von den Glaubensgenossen verschiedener Confessionen gebraucht. (S. oben Art. Union); z. B. unirte Griechen, solche Bekenner

der griechischen Kirche, welche nichts destoweniger den Papst als Oberhaupt anerkennen und also dadurch schon, wenn auch nicht durch ihre Lehre selbst mit den Kotholiken vereinigt sind. Unirte Protestanten ebenso die Lutheraner und Reformirten, welche ihre ursprünglichen Unterscheidungslehren aufgegeben und sich vereinigt haben. Vergleiche oben den Artikel Union.

**Unisexuales**, oder aphroditae plantae heißen nach der botanischen Nomenclatur eingeschlechtige, geschlechtlose Pflanzen, bei welchen alle Andeutung einer männlichen Geschlechtsform fehlt und die Befruchtung, Erzeugung und Ausbildung der Samen bloß durch ein Organ bewirkt wird. Hierher gehören die meisten Kryptogamen. Dieser Ausdruck ist auch synonym mit Monöcisten und Diöcisten.

**Unisono**, ein in der Musik gebräuchliches Wort, welches aus dem Italienischen oder Lateinischen abgeleitet ist und einstimmig bedeutet. Dem eigentlichen Sinne nach genommen ist unisono das Zusammenklingen zweier oder mehrerer Töne in gleicher Tonhöhe, so also, daß zwei oder mehrere verschiedene Stimmen dieselben Noten anzugeben haben, und also in dem Verhältniß der reinen Prime zu einander stehen. Es ist übrigens hier ganz einerlei, ob nur zwei Stimmen überhaupt zusammen wirken, oder ein ganzes Chor oder Orchester. Bei solchen Massen kommt es übrigens auch vor, daß das Unisono nicht in ein und derselben Tonhöhe ausgeführt werden kann, sondern daß die Bässe die ihnen eigenthümliche tiefe Lage haben, während die Violinen Flöten, Clarinetten, Oboen ꝛc. eine oder mehre Octaven höher denselben Ton oder dieselbe Melodie haben. Trotz dessen bleibt eine so ausgeführte Stelle immer im Charakter eines unisono. Alle Stimmen führen dann nur eine und dieselbe Melodie aus. Um dies in einer Partitur aus-

zudrücken, schreibt der Componist nur eine Stimme aus und an die Stelle der übrigen nur ein „all. unisono." Die Anwendung des unisono ist in sehr vielen Fällen, sobald sie an passender Stelle und aus Gründen der Schönheit geschieht, von außerordentlich guter Wirkung. Die neuern italienischen Componisten haben sich jedoch dieses Mittels nur zur Hervorbringung von Effekten bedient, die ganz ohne alle innere Nothwendigkeit sind. Sie haben ganze Chöre im unisono geschrieben, weil sie, wie es scheint, zu bequem waren, das Quartett, Terzett ꝛc. auszuarbeiten. Es ist daher bei der Composition die größte Vorsicht zu empfehlen, weil sonst die Wirkung gerade in das Gegentheil umschlägt.

**Unisonus**, ist der Ausdruck, den die alte Musik für unisono braucht. S. oben.

**Unit**, ist gleichbedeutend mit Guinee. Das Wort ist jedoch fast gänzlich außer Gebrauch gekommen. Auch der Dollar wurde Unit genannt.

**Unitär.** So nennt man in der Mineralogie die Decrescenz eines sekundären Krystalls, wenn sie nur einfach, das heißt, nur in einer Reihe sich zeigt. Aus gleichem Grunde heißt bisunitär die Decrescenz bei zwei, triunitär bei drei und quatriunitär bei vier Reihen.

**Unität**, von dem Lateinischen unitas, Einzigkeit, das nur einmalige Vorhandensein eines Begriffs, einer Sache oder Person, z. B. Gott; oder die Einheit eines Dinges, das Nichtgetheiltsein desselben.

**Unitarier**, eine christliche Secte, welche die Dreieinigkeit Gottes, wie sie das Dogma der Kirche annimmt, verwirft. In der Staatswissenschaft heißen Unitarier die Anhänger des Staatssystems, das nur einen Staat unter einem Oberhaupt als den der menschlichen Gesellschaft am meisten entsprechenden,

will, zum Unterschied von den Föderalisten, welche es für besser halten, wenn alle einzelnen Provinzen auch einzeln regiert werden, und nur in einem gewissen Bündnisse unter einander stehen. Nordamerika giebt uns das Bild eines solchen Staates und dort ist es auch, wo beide Partheien, früher noch mehr als jetzt, sich geltend machen. In der Physik haben die Anhänger des Franklinschen Systems diesen Namen erhalten, weil dieser nur eine einfache electrische Materie annahm, wogegen andere zwei dergleichen voraussetzten und deshalb Dualisten genannt wurden.

**Unitas** actus, diei, loci et temporis, die Einheit der Handlung des Tages, des Orts und der Zeit, eine Forderung des römischen Rechts zur Gültigkeit eines Testaments. Diese wurde auch als bindend in alle deutsche Gesetzgebungen aufgenommen. Vergleiche hierzu den Art. Testament, Th. 182, S. 197 und Umstoßen, Th. 195. S. 533.

**Unitern**är, s. unibinär.

**Unitisten**, nannte sich eine Studentenverbindung auf den deutschen Universitäten, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sich aufthat, aber nur von kurzem Bestehen war, da die inhaltsschweren Ereignisse im Anfange unsers jetzigen Jahrhunderts auch dem Universitätsleben eine ganz neue Richtung gab. S. Universität. Diese Verbindung stand den sogenannten Constantisten feindlich gegenüber, weil sie, wie später die Burschenschafter, auf ein gesitteteres Leben und besseres Betragen hielten.

**Unitus**, ein Ausdruck, der in der Pflanzenkunde gebräuchlich ist um zu bezeichnen, daß z. B. ein Pfropfreis so mit dem Stamme verwachsen ist, daß man die Vereinigungsstelle nicht mehr unterscheiden kann.

**Univalvia**, nennt der Naturforscher Latreille in der Zoologie eine Familie der Kiemenfüße, deren Schaale nur ein einziges Stück ist. Die Gattung

heißt cyclops, auch werden überhaupt die Weichthiere mit diesem Namen bezeichnet.

Univalvus fructus, ist in der Pflanzenkunde das einklappige Saamenbehältniß, das nur eine Naht hat und bei der Reife nur auf einer Seite aufspringt. Univalva spatha dagegen eine Scheide, die aus einem Blatte und univalva agluma ein Graskelch, der nur aus einer Klappe besteht.

Univasculär, ein Ausdruck der botanischen Nomenclatur, einkehlig.

Universal, ein aus dem Lateinischen von universum, Weltall, stammendes Eigenschaftswort, welches in der Bedeutung von allgemein, allumfassend gebraucht wird. Statt desselben sagt man auch wohl universell. Letzteres ist sogar als Adjectivum gebräuchlicher als ersteres; welches aber desto häufiger in Zusammensetzung mit Hauptwörtern vorkommt und alsdann den Begriff desselben in's Allgemeine, Allumfassende erweitert. Eine ganze Reihe der folgenden Artikel, werden solche Zusammensetzungen erläutern.

Universal-Arznei, Universalmittel, lateinisch catholicum, panacea, eine Arznei, welche gegen alle Krankheiten helfen soll. Es sieht sogleich jeder, der von der Verschiedenheit der menschlichen Organisationen einen Begriff hat, von vorherein ein, daß der Gedanke einer Universalarznei eine Chimäre ist. Nichts destoweniger hat er die tüchtigsten Köpfe lange beschäftigt. Theophrastus Paracelsus, Thurneisser und alle, die sich gegen Ende des Mittelalters als Naturforscher und Aerzte ausgezeichnet haben, beschäftigten sich mit dergleichen Ideen.

Was sie dafür unternahmen und wie sie es unternahmen, trägt immer den Charakter des Mystischen und Abenteuerlichen, wenn nicht gar der Charlatanerie

und des Betruges. Mehrere Fürsten waren schwach genug, diese verkehrte Richtung zu unterstützen. Sie hielten sich selbst Hofalchymisten und pfuschten wohl gar selbst in dieses Handwerk. Noch am Anfange des vorigen Jahrhunderts und sogar am preußischen Hofe war der Aberglaube im vollen Gange. Zum Beweise dessen führen wir eine Stelle aus Gepperts Chronik von Berlin an, die freilich nicht gerade von dem Stein der Weisen und dem Arkanum spricht, aber ohngefähr zeigt, daß solche Verirrungen wohl möglich waren, denn der Teufelsglaube, die Wahrsagerei, die Astrologie hängen genau mit diesen Verirrungen zusammen. Wenn man schon, heißt es in der angeführten Schrift, dahin kam, daß zu Anfange der Regierung Friedrich Wilhelms die Hexenprocesse abgeschafft wurden, so war darum doch keinesweges der Glaube an die leibhaftge Gestalt des Teufels und seine spezielle Einwirkung auf das Gemüth mancher Menschen vertilgt. Im Jahre 1727 machte bereits ein Kobold zu Wulkow viel Aufsehn, indem er Würste, Schinken und andere eßbare Dinge zum Schornsten hinausführte, worüber umständliche Berichte bei Hofe eingesandt werden mußten, und einige Geistliche bewiesen aus der heiligen Schrift, aus Erasmus Franciscі höllischem Proteus, ein damals sehr beliebtes Buch und andern mehr, daß die Kobolde eine bestimmte Art von Geistererscheinungen wären, die durch Gottes Zulassung wirklich erscheinen und den Menschen quälen könnten. Man beschäftigte sich sogar damit, vollständige Systeme einer solchen Geisterlehre auszuarbeiten. Eine Menge von Erscheinungen, Spukereien und Possenspielen des Satans wurden durch die Tradition in Erinnerung gebracht und durch ein Werk des Hofnarren Graben von Stein „Unterredungen im Reiche der Geister" stark vermehrt. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern,

daß sich im folgenden Jahre in Berlin eine Müllerstochter, Dorothea Steffin, fand, die, nachdem sie ihres liederlichen Lebenswandels wegen in den Kalandshof eingesperrt worden war, vorgab, mit dem Teufel in Verbindung zu stehn, der ihr auf dem Wedding in Gestalt eines schönen Kavaliers in einem blauen Rock, mit einer roth und goldschamerirten Weste und schönen Stiefeln erschienen sei. Sie erzählte, er habe ihr zehn Dukaten geschenkt, worauf sie mit ihm ein Bündniß geschlossen habe, welches sie mit ihrem Blute unterschrieben. Diese Angaben beschäftigten die Behörden so ernsthaft, daß der Weibsperson Prediger zugeordnet wurden, die den Auftrag erhielten, sie durch Singen und Beten aus den Klauen des Satans zu erlösen, ein verzweifeltes Geschäft, welches den würdigen Männern noch dadurch erschwert wurde, daß von der Teufelsbraut von Zeit zu Zeit sich ein grausamer Gestank verbreitete. Das Publikum aber nahm an solchen Vorgängen den lebhaftesten Antheil und würde sich schwer darüber beruhigt haben, wenn der König nicht ein strenges Verbot erlassen hätte, nicht ferner von der Sache zu sprechen.

Auch die Wahrsagerkunst behielt, wenn schon sie der König verachtete, doch immer noch ihre Anhänger. In Berlin machte besonders ein Advokat und Notarius publicus, Namens Job durch seine vorgebliche Kenntniß der Nativitätstellerei und seine astrologischen Einsichten um das Jahr 1714 Aufsehn. Durch Zufall mußte eine seiner Prophezeihungen auf eine merkwürdige Art in Erfüllung gehn. Er hatte nämlich dem Postsecretär Feßer auf sein Verlangen vorher verkündet, daß er im Wasser umkommen würde. — Feßer, der sich diese Weissagung sehr zu Herzen nahm, wurde darüber ganz tiefsinnig und versuchte seinem Schicksal, so gut er konnte, zu entgehen, indem er sich vom Wasser fernhielt. Inzwischen wurde er in der

verhängnißvollen Zeit, die ihm gesetzt war, zu einem Freunde auf der Friedrichsstadt eingeladen und vergaß in munterer Gesellschaft alle Prophezeihungen. Als er nach Hause ging und die Schleusenbrücke passirte, eilte ihm ganz unvermuthet ein Wagen mit größter Schnelligkeit entgegen. Die Pferde wurden scheu, er fiel, indem er ihnen ausbiegen wollte, ins Wasser und ertrank. Der Prediger Lysius an der St. Georgenkirche, der dem Ertrunkenen den gewöhnlichen Leichensermon hielt, nahm die Gelegenheit wahr, um über die Wissenschaft Jobs herzuziehn, bestritt, trotz des vorliegenden Falles, ihre Unfehlbarkeit und erklärte sie für einen verwegenen Eingriff in die Rechte Gottes. Auch an persönlichen Angriffen auf Job ließ er es nicht fehlen, und da die Predigt gedruckt wurde, so konnte sie nicht anders als großes Aufsehn erregen. Job sah sich dadurch veranlaßt, in mehren Gegenschriften zu antworten und Lysius blieb auch nicht stumm. Er stellte seinem Gegner unter Andern drei Fragen, die er ihm beantworten sollte, wenn er ihn von seiner Wissenschaft überzeugen wollte: erstens, wer bei der gegenwärtigen Vakanz des päbstlichen Stuhles von den Kardinälen zum Pabst gewählt werden würde, zweitens, ob im zweiten Jahre das Getreide gut gerathen würde und drittens, wie hoch es im Preise stehn würde? Die beiden letzten Fragen erklärte Job beantworten zu können, die erste nur dann, wenn man ihm von den im Konclave versammelten Kardinälen Tag und Stunde ihrer Geburt angeben wollte. Diesem Ansinnen konnte nun Lysius kein Genüge leisten und die Streitigkeiten verloren sich wieder ins Allgemeine. Das Publikum aber nahm noch immer so großen Antheil daran, daß der König sich auch hier veranlaßt sah, ein Gebot zu erlassen, daß nicht mehr von der Sache gesprochen werden sollte.

Der Aberglaube knüpfte sich aber auch noch in specielleren Weise an bestimmte Personen, die man mit wunderbaren Kräften ausgerüstet glaubte. Viele Soldaten glaubten z. B. daß der alte Fürst Leopold von Dessau kugelfest und unverwundbar sei, ja einige versicherten mit eigenen Augen gesehen zu haben, wie er die blauen Bohnen (so nannte man damals in der Militärsprache die kleinen Gewehrkugeln) mit dem Aermel aufgefangen und dieselben nachher herausgeschüttelt hätte. Derselbe Glaube knüpft sich auch an manchen alten General, der es seinerseits gar nicht ungern sah, wenn seine Soldaten meinten, er hätte ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen und sei unbesiegbar. Von dem Staatsminister von Ilgen ging die allgemeine Sage, daß er im Stande sei, einem Jeden sein Prognostikon zu stellen, und zur Bestätigung dafür führte man den unglücklichen Patkul an, dem der Minister, als er am Berliner Hofe war, über Tische die Warnung gegeben hatte, er möchte seinen Kopf fest halten.

Aus dieser Darstellung wird man es begreiflich finden, daß selbst im vorigen Jahrhundert noch die Thorheit der Universalarzneien existiren konnte.

Da jeder menschliche Organismus seine besonderen Eigenthümlichkeiten hat und jede Krankheit sowohl aus verschiedenen Ursachen entsteht, als auch verschiedene Symptome und Wirkungen äußert, so verträgt sich der Gedanke einer Universalarznei durchaus nicht mit der gesunden Vernunft, man ließ ihn deshalb fallen.

In einer andern Weise und auf der Basis einer Theorie erscheint derselbe übrigens noch heute. Wir dürfen nur an die Wasserärzte und Wasserkuren denken. Auch hier giebt es ein Remedium für alle Krankheiten, nur wird es auf verschiedene Weise angewandt. Auch ist die heilende Kraft des Wassers

keine positiv wirkende; sie vermittelt nur die Heilung durch Umstimmung des ganzen menschlichen, durch die Krankheit gestörten Organismus. Darüber das Nähere bei dem Artikel Wasserkur unter W.

**Universal der Welt**, in der Alchymie, lateinisch Materia prima, (Urmaterie) Panspermium, (Allsaame, Ursaame). So nannte man einen angenommenen unveränderlichen Stoff, aus welchem alle Körper der Welt entstanden sein sollten, und der daher aus allen Körpern durch chemischen Prozeß wieder herzustellen sein müsse.

**Universale**, aus dem Lateinischen, Allgemeines, wurde im vorigen Jahrhundert und auch noch in neuerer Zeit ein Ausschreiben der Regierung an Jedermann genannt und hat daher allenfalls dieselbe Bedeutung wie Proclamation, Manifest.

**Universalen**, hieß in England eine kirchliche Secte, die auch in Nordamerika, namentlich in New-York Ausbreitung gefunden hat. Sie glauben nicht an eine geoffenbarte Religion, in dem Sinne, den das christliche Dogma vorschreibt, sondern bekennen sich zur natürlichen Religion, deren Grundlage die Moral ist, und die als höchste Pflicht Befolgung der Staatsgesetze vorschreibt. Jedes Mitglied, das gegen die Vorschriften der strengsten Moral handelt, wird ausgestoßen.

**Universalerbe**, siehe Art. Testament, Th. 182 und Erbe. Im Worte selbst liegt seine Bedeutung: alleiniger Erbe. Man muß einen solchen zunächst unterscheiden von Universalsuccessor. Der Universalerbe ist immer auch Universalsuccessor des Verstorbenen, sobald er die Erbschaft antritt, mit Ausnahme des Falles, daß er in re certa Erbe, d. h., als Erbe, aber nur einer bestimmten Sache oder Summe genannt ist. Dann hat er nur die Rechte eines Legatars. Universalsuccessor wird er, wenn er

mit einem andern zu einem Theile an der ganzen Erbschaft eingesetzt ist. Durch ein Universalvermächtniß, das heißt, durch ein solches Legat oder Fideicommiß, wodurch die ganze Erbschaft oder ein Theil derselben oder auch eine fremde Erbschaft jemandem vermacht ist, wird man nur dann Universalerbe, wenu man die ganze Erbschaft allein erhält. Universalerbe kann daher nur immer einer sein, obschon man oft im gemeinen Leben von Universalerben sprechen hört. Das Wort ist übrigens weniger in der Geschäfts- und wissenschaftlichen Sprache im Gebrauch. Der classisch lateinische Ausdruck für Universalerbe ist haeres ex asse; haeres universalis gehört dem späteren Leteiu an.

**Universalgenie**, nennt man einen Menschen, der in allen Fächern gleich leicht heimisch wird, es überall zu etwas bringt, dem nichts zu fassen und zu begreifen schwer wird, der z. B. heute in der Mathematik, morgen in der Jurisprudenz, übermorgen in der Astronomie sich auszeichnen könnte. In der Regel bringen solche Menschen es am Ende doch nicht sehr weit und können sich in keine Disciplin so vertiefen, daß man ihnen eine gründliche Bildung zutrauen darf. Die deutsche Uebersetzung, wenigstens der ersten Worthälfte ist Allerweltsgenie.

**Universalgeographie**, Erdbeschreibung, welche nicht bloß einzelne Länder und Reiche der Erde umfaßt, sondern überhaupt die Darstellung und Schilderung der gesammten Erdoberfläche zur Aufgabe hat, und eine vollständige Uebersicht alles dessen giebt, was sonst vereinzelt in den Materialien zur Länder- und Völkerkunde gegeben wird. A. v. Humboldts „Cosmos" ist im großartigsten und weitesten Sinne Sinne eine Universalgeographie. Die Geschichte der Entstehung und Bildung der heutigen Gestalt des Erdbodens ist daher eng damit verbunden, wie denn

überall die Geschichte der Form das Verständniß der Form bedingt.

**Universal-Geschichte**, Universalhistorie, allgemeine Geschichte, Weltgeschichte, s. Weltgeschichte unter W.

**Universalien**, mit diesem aus dem Lateinischen stammenden Worte bezeichneten die Philosophen der scholastischen Schule die Begriffe von den Arten und Gattungen der Dinge, welche nach den verschiedenen Ansichten von Ursprung und Bedeutung eben dieser Dinge verschieden bezeichnet werden und zwar entweder als Voruniversalien oder als Mituniversalien oder endlich als Nachuniversalien. Voruniversalien wurden sie genannt, weil sie schon vor der Schöpfung im göttlichen Verstande existirt haben sollen, wie Plato und die Realisten lehren; Mituniversalien, weil die Dinge nach der Aristotelischen Philosophie eine Existenz mit ihren Begriffen hatten; Nachuniversalien, weil nach den Stoikern, die Dinge vor die von ihnen abstrahirten Begriffen gestellt wurden.

**Universalis**, allgemein, wird in der Pflanzenkunde im Gegensatz zu partialis gebraucht. Universalis flos heißt z. B. eine ganze Blume, die aber aus verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, oder welcher verschiedene Theile aggregirt sind, im Gegensatz zu den einzelnen Blümchen, welche dieselbe bilden; noch leichter verständlich ist dieser Unterschied, wenn man sich eine Dolde, umbella denkt. Sie ist aus einzelnen Blümchen, welche wieder Dolden bilden zusammengesetzt. Der Inbegriff aller einzelnen, die sich zu einer ganzen vereinigen, ist die umbella universalis.

**Universalismus**, aus dem Lateinischen von universum; das Streben nach Verallgemeinerung, zur Ausbreitung und Herrschaft über das Allgemeine. —

Durch dieses Streben wird z. B. das Christenthum charakterisirt. Es strebt darnach sich überall hin auszubreiten und die ganze Erde zu umfassen, es will sich nicht damit begnügen, sich hier und da geltend zu machen, sondern das ganze Menschenthum zu durchdringen. Dies kann ihm aber nur gelingen, wenn es eben das rein Menschliche zur Identität mit dem Christenthum erhebt und alles Ausschließliche aufgiebt, alle Prärogative, die es sich nicht durch die Gewalt des sittlichen Prinzips, sondern durch die Herrschsucht seiner sogenannten Diener und Bekenner erobert oder usurpirt hat, um der Idee willen aufgiebt und nichts anders will als die Verwirklichung der heiligen Menschenrechte und die Erfüllung der Menschenpflichten. Im besonderen Falle heißt Universalismus die Lehre derjenigen Christen, welche behaupten, daß die Gnade Gottes alle ohne Ausnahme zur Seligkeit führen wird, also auch diejenigen, die sich nicht zu einer bestimmten Religionsform oder Confession bekennen. Die Anhänger dieser Lehre heißen Universalisten.

**Universalisten**, siehe Universalismus und Universalen.

**Universalität**, aus dem Lateinischen universalitas, Allgemeinheit, allgemeiner Inbegriff. Universalität der Kenntnisse ist z. B. der Inbegriff aller Kenntnisse, das Umfassen aller Wissenschaften, wie wir es in einer Encyclopädie finden oder wie man es einem Polyhistor zumuthet. In der Malerkunst nennt man Universalität speciell die Kenntniß aller Darstellungsarten, die zur Vollendung eines geschichtlichen Bildes nöthig sind, so daß sowohl der landschaftliche als der architectonische Theil des Bildes ebenso wie die dargestellten Personen oder die Staffage naturgemäß und kunstgemäß dargestellt sind.

**Universalkarten**, sind Landkarten, welche im Gegensatz

zu den Specialkarten ein ganzes Reich oder Ländergebiet darstellen, während letzte nur eine Provinz, einen District, einen Kreis, eine Gegend umfassen. Es giebt Universalkarten der Erde, Universalkarten Deutschlands, Frankreichs ꝛc. Der Begriff ist natürlich sehr relativ.

**Universalkatalog**, ein allgemeiner Katalog entweder über eine Bibliothek oder über eine Sammlung von Kunstgegenständen. Die Anfertigung eines solchen erfordert, wenn sie systematisch sein soll, große literarische oder artistische Kenntnisse, weshalb Männer, die damit ausgerüstet sind, und sich dieser gewiß nicht sehr angenehmen und höchst beschwerlichen Arbeit unterziehen wollen, sehr gesucht sind. Soll ein Katalog seinem Zweck entsprechen, so müssen die Bücher nach den verschiedenen Disciplinen, und jede Disciplin nach den einzelnen Unterabtheilungen, diese aber wiederum nach der historischen Entwicklung der Wissenschaft oder überhaupt des Materials, welches sie behandeln, geordnet sein. Bei Kunstkatalogen ist auf die Sonderung der Schulen auf die strenge Scheidung der Originale von den Copieen, auf die mehr oder weniger gute Erhaltung ꝛc. zu sehen. Es gehört dazu neben dem gründlichsten Kunststudium ein sehr geübtes Auge. Es giebt auch Cataloge über Sammlungen jeder anderen Art z. B. über Mineralien, Schmetterling-, Käfersammlungen, Gewehr-, Münz-, Antiquitätensammlungen und dergl. Ein jeder fordert eine specielle Kenntniß, weil sonst eine so heillose Verwirrung entstehen würde, daß keiner sich herauszufinden vermöchte.

**Universallexicon**, ein Wörterbuch über alle nur mögliche Gegenstände und Realitäten aus allen Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, des Lebens ꝛc., also eine Universal-Encyclopädie, wie z. B. die Pierersche oder wie die von uns herausgegebene, insofern sie nur

einen gewissen Kreis von Materien ausschließt, das rein Historische, das rein Geographische und die einzelnen Biographieen. Es giebt auch Universallexica über eine bestimmte Wissenschaft oder Kunst, z. B. medizinische, historische, bibliographische ꝛc. Universallexicon nennt man auch Polyglotta von πολυς viel und γλωσσα Zunge oder Sprache, nehmlich ein Lexicon über sehr viele, wo möglich alle Sprachen, die in einer Gegend einem Lande, einem Erdtheil gesprochen werden, z. B. Universallexicon aller europäischen Sprachen.

**Universalmaterie**, nennen die Philosophen den Urstoff, das heißt, den Stoff, welcher allen Dingen zum Grunde liegt, aus dem alle Dinge geworden sind. Von den alten Philosophen z. B. hielt einer das Wasser, ein anderer das Feuer ꝛc. für den Urstoff der Welt. Vergleiche hierüber den Artikel Urstoff.

**Universalmedizin**, siehe oben Universalarznei oder Stein der Weisen.

**Universalmenstruum**, Menstruum universale, s. Stein der Weisen.

**Universalmonarchie.** Dem Wortsinne nach wäre Universalmonarchie ein Reich, das alle Länder der Welt unter einem Scepter vereinigt. Jeder sieht sogleich ein, daß der Gedanke an die Verwirklichung einer solchen eine reine Unmöglichkeit ist, und daß er nur etwa in dem Kopfe eines Schwärmers oder eines Philosophen entstehen könnte, der darin die höchste Potenz der menschlichen Verbrüderung und der Ausgleichung aller nationalen und tellurischen Verschiedenheiten, aller Organisationen und Bildungsstufen finden könnte. In diesem Sinne wird also das Wort höchstens gebraucht, wenn man von einer Chimäre sprechen wollte. Universalmonarchie nannte man aber auch überhaupt jedes Reich, das einen großen Theil der Erde z. B. ganz Europa umfaßte. — So

konnte das römische Reich als Universalmonarchie gelten, denn Rom hatte den ganzen damals bekannten Orbis terrarum mit Ausnahme des äußersten Osten und Norden Asiens, eines Theils des nördlichen Europa und des südlichen Afrika unter seine Herrschaft gebracht. Noch früher hatten die Eroberungskriege des Ninos, Cyrus, Alexander den Zweck, eine Universalmonarchie zu begründen; allen wurde jedoch ein baldiges Ziel gesetzt, und mit dem Tode oder Sturze des Mannes, dessen Geist das Ganze auf eine Zeit beseelt und zusammen gehalten hatte, zerfiel der Koloß in einzelne Trümmer.

Nicht anders erging es den großen Reichen, welche Dschingiskhan und Timur gründeten. Auch sie zerfielen, ehe noch die Pläne dieser Eroberer ausgeführt waren. Während des Mittelalters und bis in die neueste Zeit fand sich kein Fürst, welcher Reiche von so großem Umfange gegründet hätte. Napoleon war der Erste, welcher von eigenem Ehrgeiz und von dem Haß gegen England, dem gefährlichsten Feinde Frankreichs getrieben, darnach trachtete, ein Weltreich zu erobern. Es ist bekannt, daß ihm in Moskau ein Ziel gesteckt wurde, über welches er nicht hinaus kam. Von Rußland, so weit dieser Koloß auch seine räuberischen Hände nach Ost und West ausgestreckt hat, ist gleichfalls kein Gelingen seiner Pläne zu fürchten, es steht vielmehr zu erwarten, daß trotz seiner furchtbaren Macht an Geld und Streitkräften, da es mit dem übrigen Europa nicht gleichen Schritt in der Cultur gehalten hat, das Riesengebäude in sich selbst zerfallen, und sich mehrere einzelne Reiche daraus selbst bilden werden. Polen ist vielleicht schon in der nächsten Zukunft für den russischen Kaiser verloren.

**Universal-Philosophie**, mit dieser Benennung bezeichnet man zuweilen die philosophische Grundlehre oder Fundamental-Philosophie, weil sie allgemein ist,

das heißt, ihr theoretischer Theil dem praktischen gleich. S. den Art. Philosophie.

**Universal-Sonnenuhr**, eine ziemlich zusammengesetzte Sonnenuhr, mit welcher man nicht nur die Stunden und Minuten der Tageszeit, sondern auch die genaue Mittagslinie, die Höhe der Sonne und des Mondes und den Azimuth der Sonne und des Mondes erforschen kann. Die Haupttheile derselben sind: ein Ring, welcher den Aequator des Himmels vorstellt, auf demselben sind die Stunden und Minuten der Tageszeit verzeichnet. Ein halber Ring, welcher den Meridian des Himmels vorstellt, auf demselben sind die Grade der Polhöhe verzeichnet. Ein Ring, welcher die Ost- und Westseite des Meridians beschreibt, er trägt den Aequator- und Meridianring und die Pole. In diesem Ringe steht ein schwarzes Brett, an beiden Polen befestigt, und um die dadurch entstandene Achse drehbar. Auf diesem Brette sind die 12 Monate mit Eintheilung der Tage, und die 12 Himmelszeichen mit Eintheilung der Grade derselben verzeichnet. Ueber diesem Brette ist ein Schieber mit einem Loche angebracht, durch welches die Sonne schimmern kann. Auch ist an dem Brette eine Schnur mit einem Gewichte angebracht, welche an dem Meridian herabhängt, wodurch man die Uhr nach jeder Polhöhe richten kann. Das Ganze befindet sich in einem Gestelle, welches beim Gebrauche ganz horizontal gestellt werden muß. Beim Gebrauche wird die vordere Seite ungefähr gegen Mittag, also der Meridian-Ring gegen Norden gerichtet, der Schieber auf den jedesmaligen Datum geschoben, und die Maschine im Gestelle so gerückt, daß die Gewichtschnur die Polhöhe des Ortes zeiget. Alsdann drehet man das Gestelle und das schwarze Brett, bis die Sonne durch das Loch des Schiebers auf die mittelste Linie des Aequator-Ringes scheint und die Stunde des Tages anzeigt. Darnach

kann man die wirkliche Ost- und Westlinie bestimmen, und durch Kreuzlinien unter gleichem Winkel gezogen, findet man die wirkliche Mittagslinie. Um die Sonnen- oder Mondeshöhe zu finden, drehet man den Ost- und Westring so lange, bis die Sonne und der Mond durch die kleinen Löcher der Dioptern, welche an den Polen angebracht sind, gerade hindurch scheint; nun zeiget die Gewichtsschnur am Meridianringe die verlangte Höhe. Um den Azimuth zu finden, setzt man die Uhr zuerst auf den Durchschnittspunkt der gefundenen Mittags-, Ost- und Westlinie, und drehet sie dann, bis die Sonne wieder durch die Löcher der Dioptern gerade hindurch scheint, so bekommt man den Azimuthwinkel. Vergleiche hierzu auch den Artikel Sonnenuhr, Th. 155, S. 696.

**Universalsprache.** S. unter Sprache, Th. 161.

**Universalstaat.** S. Universalmonarchie.

**Universalsuccessor.** S. Universalerbe und succediren, Th. 177, S. 720.

**Universaluntericht**, heißt dem Wortsinne nach derjenige Unterricht, welcher sich über alle Fächer des Wissens erstreckt, es würde also der Unterricht auf Universitäten darunter zu verstehen sein. Im engern Sinne des Wortes nannte der berühmte Pädagoge Jacotot die Unterrichtsweise, welche sich seit seinem Auftreten und nach seinem System in Frankreich, England und den Niederlanden viele Anhänger erwarb, Universalunterricht. Man wählte nach dieser Methode irgend einen Unterrichtsgegenstand, z. B. die Geschichte und verband damit alle übrigen Disciplinen, die gleichsam als Hülfswissenschaften der Geschichte behandelt wurden. Siehe auch den Artikel Unterricht.

**Universalvermächtniß.** S. oben, Universalerbe und Vermächtniß unter V.

**Universaltinctur**, wurde von den Alchimisten eine Tinctur genannt, vermöge deren man jedes beliebige Metall in Gold verwandeln könne, die aber auch zugleich dazu dienen soll, alle möglichen Krankheiten zu heilen. Siehe oben, S. 467, Universalarznei und Tinctur, Th. 185.

**Universalwage** heißt in der Mechanik eine Wage, die man ebenso gut als gemeine Wage, wie als Schnellwage gebrauchen kann. Ihre Construction ist folgende: Der Wagebalken besteht aus einem eisernen Stabe, welcher 2 Fuß lang, ein Viertel Zoll breit und ein Achtel Zoll dick ist. An der einen Seite ist dieser Stab in gleiche Theile getheilt und zwar so, daß die Eintheilung von der Mitte aus beginnt. Auf dem Stabe befinden sich drei Hülsen, welche verschiebbar sind, und vermittelst Schrauben festgestellt werden können. Die nach außen befindlichen Hülsen dienen zur Befestigung der Schalen für das Gewicht und den zu wiegenden Gegenstand. Die mittlere dient als Unterlage und wird mit einem gabelförmigen Stativ verbunden. Durch die verschiedene Stellung der mittlern Hülse erhält man nun entweder eine gemeine Wage, wenn sie ganz genau in der Mitte steht, oder eine Schnellwage, wenn man sie nach einer Seite hinschiebt. Da eine Schnellwage im Wesen darin besteht, daß man an dessen längeren Arm das Gewicht hängt, welches man so lange vorschiebt, bis das Gleichgewicht hergestellt ist, so gelten auch für die Universalwage dieselben Gesetze und man braucht ebenfalls nur ein Gewicht, um alle möglichen Schweren zu wiegen. — Verändert man das Gewicht, so muß auch die Scala oder die Graduirung geändert werden. Die Universalwage hat, soweit sie als Schnellwage gebraucht wird, Aehnlichkeit mit der sogenannten schwedischen Wage, bei welcher auch der Schwerpunkt, nicht aber das Gewicht verschoben wird.

**Universell**, s. oben, Universal.

**Universität**, vom Lateinischen universitas, nehmlich literarum; Allgemeinheit der Wissenschaften. Diesen Namen haben die Hochschulen erhalten. Hochschulen sind höhere Lehranstalten für die gesammten Wissenschaften und freien Künste, in welchen der Unterricht nicht wie auf den Gymnasien durch Vorträge und Fragen und Antworten, also nicht durch die Wechselwirkung zwischen Lehrer und Schüler, sondern durch bloßen Vortrag ertheilt wird. Ehe wir näher auf das Wesen und auf die Organisation der Universitäten eingehen, wollen wir eine Entwicklung der Idee der Universitäten, wie sie der berühmte Steffens in seinen Vorlesungen giebt, unsern Lesern mittheilen. Es heißt dort S. 40 u. f.

„Was von den einzelnen Menschen gilt, gilt auch von dem Staate. Er ist nicht bloß eine äußere Einrichtung, aus welcher sich die Vernunft, und die höchste Richtung einzelner aufschlösse; vielmehr stellt er den höchsten Verein und die innigste Durchdringung des innern und äußeren Daseins Aller, zu einem höheren Leben dar. Man sagt, es sei die Pflicht der Regierung und der Bürger, das Glück des Staats zu befördern. Aber hat man denn irgend eine deutliche Anschauung von dem, was man so bezeichnet? Wenn man sagt, es sei das höchst mögliche Wohlbefinden aller, so sucht man die Frage mehr zu umgehen, als sie gründlich zu beantworten. Das Glück der Staaten ist, wie das Glück der einzelnen Menschen, die Durchdringung des Erkennens und des Daseins. So wie der Kreis des Erkennens in einem Staate sich erweitert, ohne daß die äußere Gewalt des Staats die Erweiterung anerkennt, entstehen jene mannigfachen Verirrungen, auf welche viele der angeführten Vorwürfe sich berufen, und die also Produkte der sich selbst mißverstehenden Staatsverfassung sind. Wenn

die Frage entsteht: wo wir jenes Erkennen des Staates zu suchen haben, so erhellt von selbst, daß dieses nur in der Richtung der edelsten Geister desselben gesucht werden muß. Wer mit einem unbefangenen Blick die Geschichte betrachtet, dem wird es nicht entgehen, daß eine jede Nation, abgesondert von den übrigen, durch eine eigenthümliche Sprache, das einzige über alle untergeordnete und vorübergehende Gewalt erhabene, Sondernde der Nationen — zu einer jeden Zeit sich durch ein eingenes Gepräge der geistigen Richtung auszeichnet. Dieses Gemeinsame zu fassen, den tiefen Sinn desselben zu ergreifen, ist Pflicht der Regierung. Kleinlich und nichtig erscheint jene Behauptung, von Höflingen ersonnen und von Sklaven ausgebreitet, als würde durch die Gnade des Herrschers die geistige Richtung des Staats unterstützt. Wehe demjenigen Fürsten, der sie nicht anerkennt, der nicht einsieht, daß sie die edlere Seele des Staates sei, die als eine gemeinsame Sonne ihn selbst und alle Bürger belebt. Gleich nichtig ist diejenige Ansicht, die behauptet, daß die Weisheit da sei, die niedern Bedürfnisse des Staates und des Lebens zu befriedigen; vielmehr ist er selbst nur da, um das Höchste darzustellen und anerkennen. Wie der einzelne Mensch, überzeugt von der Nichtigkeit seines irdischen Daseyns, welches entsteht und vergeht, in jeder seiner Handlungen das unvergängliche der Sittlichkeit, selbst auf Kosten seines Lebens, darzustellen sucht, in seinem Erkennen aber nur der ewigen Wahrheit huldigt, so sind auch die Staaten — selbst nur das Gemeinsame der ewigen Vernunft, dieser also nicht widersprechend — nur dazu da, damit die Herrlichkeit des Ewigen durch sie kund werde. Die Nation, die dieses nicht erkennt, ist eine barbarische. Diejenige hingegen, die vor allen der Weisheit huldigt,

gelangt zu jenem glanzvollen Dasein, dessen untergegangene Herrlichkeit, in den Trümmern der alten Welt, die Geschichte betrauert. Die verirrten und sich mißverstehenden Töne der Bürger verständigen sich wechselseitig, und verklären sich zu einer Sprache, die das heitere und göttliche Dasein des Ganzen in einer jeden Richtung kund thut. Das Dürftige des Lebens und die nichtigen Gestalten desselben verschwinden in den heiligen Offenbarungen der Kunst, und allenthalben tritt uns ein Großes und Treffliches entgegen, die höhere Würde des Lebens bezeichnend."

„Die Natur enthält das Vorbild alles Lebens und das Gleichniß aller gesellschaftlichen Verbindungen in sich. Wo sie nur den äußeren Verhältnissen unterworfen ist, wie in der todten Natur, ist sie in sich verschlossen und herbe, und vermag nicht einen Mittelpunkt des Daseins zu finden, welcher nur da geschaut wird, wo wir die einzelnen Verhältnisse, als solche, vernichtend, das Ganze umfassen. Die Natur strebt, wie die Geschichte, das Höchste darzustellen. Aber nur, wo dasjenige, was in der todten Natur bedeutungslos auseinander gehalten wird, und sich wechselseitig ausschließt, wie das Starre und Flüssige, sich wechselseitig zur höchsten Einheit durchdringet, gelingt es ihr das Leben zu offenbaren. Der Mittelpunkt des äußeren Daseins ist gefunden, indem auf einem jedweden Punkt nicht das Einzelne, sondern das Ganze, wenn gleich auf eine besondere Weise, gesetzt ist. Aber diejenigen äußeren Verhältnisse, welche, das Leben tödtend, uns in der erstarrten Natur nirgends den Mittelpunkt erkennen ließen, treten in der gesammten Organisation der Thiere für das innere Leben hervor, und wie die Stoffe und die mannigfaltigen Dinge dort nicht zum innern Verständniß und zur wechselseitigen Durchdringung gelangen können, so sehen wir hier das innere Dasein in mannigfalti-

gen Richtungen zersplittert, die sich bloß äußerlich beschränken und einengen, sich aber nicht gegenseitig verstehen und ohne gemeinsamen Mittelpunkt sind. In dem Menschen gelingt es der Natur, diejenige Durchdringung des innern Daseins zu erlangen, welche mit einem jedweden Leben schon für das äußere gegeben ist. Indem die Natur, jenem Punkt entgegen eilend, den äußeren Drang wechselseitiger Beschränkungen überwindet, und das Widersprechendste in hohen Einklang verbindet, wirft sich das innere Licht nach außen, und alles niedere Dasein erhält durch dieses Höchste erst seine Bedeutung und wird durch dasselbe verklärt."

„Was uns die Natur hier zeigt, wiederholt sich bei dem geselligen Verein der Menschen auf die nämliche Weise. Der vereinzelnde Mensch, der nur sich selber sucht, in seiner Selbstheit und in seinen Begierden befangen, stellt nur ein äußeres Verhältniß dar, welches für ihn und für das Ganze gleich bedeutungslos und nichtig ist. In dem geselligen Verein sollen alle Richtungen vereinzelnder Menschen, und der tödtende Widerstreit der Begierden, in eine innige Verbindung tretend, ein höheres Leben darstellen. Wird diese Verbindung auf einer niederen Stufe festgehalten, so daß das tiefste und bedeutendste Leben des Menschen ihr fremd bleibt, so ist einer solchen Nation, und wenn auch die innere Uebereinstimmung ihres Daseins noch so weit gediehen wäre, wenn die Gesetze und Einrichtungen des Staats, den Kunsttrieben und Instincten der Thiere ähnlich, eine große innere Sicherheit und Klarheit erlangt hätten, doch nur eine untergeordnete Rolle zugetheilt. Nur derjenige Staat ist der natürliche Herrscher aller übrigen, wie der Mensch der Herr der Natur, in welchem das Höchste und Tiefste menschlicher Bestrebungen heimisch geworden ist. Und zwar auf eine solche Weise, daß das höchste und niedrigste Dasein sich durchdringen, und

dieses durch jenes verklärt wird. Wie die Seele den Leib durchdringt und mit diesem Eins ist, so daß wir in der Anschauung des Lebens beide keinesweges als getrennt oder von einander verschieden zu fassen vermögen, so soll der Geist, den Staat belebend, mit ihm Eins sein."

„Es ist ein thörichter Wahn, daß die höhern Bestrebungen mit den Bedürfnissen des Staats im Widerspruch wären. Dieses findet nur da Statt, wo eine todte Abstraction für ein Erkennen, und eine thierisches Dasein für ein Leben gilt. Wo der Staat die Wissenschaft nicht erkennt, der Gelehrte sich von dem Leben des Staats entfernt hat, sind beide gleich nichtig, und, aus einem unfruchtbaren Boden entsprungen, wird die Wissenschaft wie das Leben keine Früchte bringen."

„Die Natur sucht vergebens jenen innern Einklang des Daseins, der nur in der anmuthigen Schönheit angeschaut wird, darzustellen. Alles, was in ihr hervortritt, das Höchste, wie das Geringste, trägt die Spuren der Vereinzelung und Abweichung. Wir können daher die Geschichte als die Fortsetzung des Naturlebens und als die vollkommenste Offenbarung desselben ansehen. Wie in der anorganischen Natur die Elemente im Kampfe mit einander begriffen, das Uebergewicht äußerer Verhältnisse darstellen, und die Spuren des wilden Kampfs und der gegenseitigen Vernichtung uns aus den zerstörten Massen ansprechen, so zeigt sich uns das Nämliche allenthalben und zu allen Zeiten in der Geschichte. Denn die Gedanken und Begierden, in einer bloß äußern Spannung gedacht, sich selber wechselseitig einschränkend und ausschließend, stellen ein grauses Gemisch von Unthaten und Zertrümmerung dar, welches, für sich betrachtet, ohne Bedeutung und Sinn zu sein scheint. Aller gesellige Verein geht darauf aus, jene rohen Elemente

der Geschichte zu bändigen, damit, was im Widerstreit sich vernichtet und aufhebt, durch höhere Einigung verbündet, sich tragen und erhalten soll. Die Momente dieser Vereinigung liegen schon in dem Kampfe der Elemente selbst, wie wir die Spuren und Keime des Lebens bis in die Tiefen der ältesten Gebirge verfolgen können. Was will nun diese gesellschaftliche Verbindung? Das Glück Aller, antwortet man. Aber was können wir unter dem Glück Aller verstehen? doch nicht wiederum, daß ein Jeder das Dasein des Staats unterhält, denn dadurch entstünde nur ein arger Widerspruch. Ein Jeder würde sich in den allgemeinen Begriff des Staats verlieren, als wenn dieser allein wäre; wenn wir aber diesen selbst suchen, so stellt er sich uns dar als die Vereinigung Aller. Der Staat hebt sich also auf, wenn er die Realität der Bürger aufhebt, so wie der Bürger sich vernichtet, wenn er sich als verschieden vom Staate denkt. Da nun der Staat, als das Allgemeine, ein Untheilbares und Ganzes ist, der Bürger aber, obgleich ein Gesondertes, doch Eins ist mit dem Staate, so muß mit dem Staate die Mannigfaltigkeit der Bürger, mit einem jeden Bürger aber das Ganze des Staats zu gleicher Zeit und unzertrennbar gegeben sein. So sehen wir in der Natur diejenigen Stoffe und Kräfte, die sich wechselseitig widerstreben und aufheben, bis ins Unendliche verbündet und einig, da, wo das Leben hervorbricht. Indem aber alle Elemente im Lebendigen sich innerlich vereinigen, sondert sich eine jede Gestaltung, als ein eigenes Organ; in einem jeden Organ stellt sich das Ganze dar, und die Harmonie des Lebens ist mit der Gesammtheit aller Organe auf eine solche Weise Eins, daß sie sich keineswegs wechselseitig ausschließen, vielmehr ein jedes Einzelnes, indem es sich selbst auch das Ganze

setzt, das Ganze aber zugleich und nothwendig alle Organe."

„Welches ist nun jenes heilige Band, durch welches das Ganze des Staats in einem jeden Bürger, ein jeder Bürger aber im Ganzen des Staats auf die nämliche Weise und zumal gesetzt wird? Es ist klar, daß nichts Geringeres, als dieses Band, den inneren Mittelpunkt und das Wesen des Staats darstellen kann. In nichts Untergeordnetes oder Einzelnes kann dieses gesetzt werden, da es ja eben das Höchste und Gemeinsame aussprechen soll. Auf das thierische und sinnliche Wohlbefinden der Bürger kann es nicht gehen, denn dieses enthält vielmehr jene rohen Elemente der Geschichte, welche alle Gesellschaft zerstören, indem sie sich selbst unter sich vernichten. Auch fordert der Staat, und zwar mit vollem Rechte, die völlige Aufopferung des äußeren Daseins, ja des Lebens, wenn es zur Erhaltung seines Daseins nothwendig ist. Hier also ist der Punkt der Vereinigung keineswegs gefunden; vielmehr rufen vielfältige Verhältnisse oft einen Widerstreit hervor, in welchem die lebendige Theilnahme an dem Staat alles physische Wohlergehen und das Leben selbst ausschließt, die Erhaltung des Lebens aber den wahren Bürgersinn aufhebt. Etwas aber muß da sein, welches der Staat schlechterdings zu achten hat, so daß er nie und unter keiner Bedingung eine Aufopferung von diesem von irgend einem Bürger fordern darf, ohne sich selbst aufzuheben und sein Wesen zu vernichten. Dieses wird nun dasjenige sein, was in dem Einzelnen, in einer eigenthümlichen Richtung, doch mit der Allgemeinheit des Ganzen auf eine solche Weise Eins ist, daß jenes Besondere ohne das Allgemeine, dieses ohne jenes nicht gedacht werden kann, das eigentlich unvergängliche und wahrhaft innere Leben des Staats. Es ist die Wahrheit und Sittlichkeit, und deren äußere

Erscheinnng die heilige und unantastbare Ehre. Ein Jeder wird gestehen, daß diese allein im Ganzen des Staats von einem Jedem, vom Ganzen des Staats heilig geachtet werden muß. Von dieser heißt es, wie in der Religion von der Gottesfurcht, von welcher sie auch keinesweges verschieden seyn dürfte, daß ihr eine jede Verheißung gegeben ist im Himmel und auf der Erde, und daß wir sie erst zu suchen haben, ruhig erwartend, daß uns alles Uebrige zugetheilt werde. In einem jeden Staat ist daher Keiner eingeengt in dem, was seine heiligere Natur erheischt. Ein jedes Talent entfaltet sich, ein jeder Geist stellt sich selber dar nach der ungebundenen Freiheit seiner innern Natur. Nicht ein Futterkraut ist der lebendige Mensch, gemäht, ehe er blühte, zur Nahrung für das alles verschlingende Ungeheuer, für einen Staat, der in der Dürftigkeit des niedrigsten Daseins befangen, sein Wesen verkennt und sich selber widerspricht. Der Staat ist vielmehr als ein fruchtbarer Garten anzusehen, in welchem das Herrlichste ohne Zwang die innere Fülle seines Daseins entfalten kann; ein fruchtbarer Boden, die Keime des Trefflichsten pflegend und nährend. Und wie die Natur nicht ruht, bis es ihr gelingt, das Widerwärtige liebend zu verbinden, und die innere Sonne ihres Daseins in dem Menschen zu offenbaren, so ringt auch das Geschlecht der Sterblichen, von der inwohnenden Gottheit getrieben, alles Widerstrebende der Irrthümer und Begierden in einem heitern Dasein vernichtend, alle Gemüther durch Liebe zu vereinigen, so daß ein Jeder das Schicksal Aller, Alle aber das wahre Glück eines Jeden fühlen und tragen."

„Wenn wir die Natur betrachten, dann zeigt sich uns, wie ein jedes Einzelne, sich selbst durchdringend, die höchste Vollkommenheit des Ganzen kund thut. Denn, wo in einem Leibe ein jedes Organ, sich selbst

nur suchend, und in aller Thätigkeit nur das Eigenthümliche offenbarend, allen äußeren Zwang vernichtet, und wie in einer eigenen Welt lebend sich am reinsten sondert, da ist zugleich die herrlichste Darstellung des Ganzen; ja diejenige Gestalt, welche die Einheit dieser Organe in einem eigenthümlichen Dasein entfaltet, trägt auch die Wurzel ihres Lebens in sich selbst, und abgesondert von den äußern Dingen, lebt sie wie in einer eigenen innern Welt. Diese Sonderung der Gestalten ist mit der Ueberwindung roher Elemente Eins, die Erde ist in ihnen geselliger geworden, der äußere Streit der Elemente ist im Mittelpunkt der Seele innerlich geschlichtet. So ist die mit sich selber einig geworden, die dunkele Finsterniß eines vernichtenden Kampfes hat dem heitern Lichtglanz eines liebevolleren und fröhlicheren Lebens weichen müssen. Gebändigten Riesen gleich, müssen die rohen Elemente der herrschenden Liebe dienstbar sein, und nur wie in einer dunkeln Erinnerung wird die rauhe Zeit des vernichtenden Kampfes noch fest gehalten."

„So suche ein Jeder nur die Uebereinstimmung mit sich, denn indem das jugendliche Gemüth dem tiefen Sinn eigenen Daseins unbefangen und fröhlich folgt, und die eigene Natur erkennend, sich selber entfaltet, stellt er eben das Ganze am reinsten und herrlichsten dar. Rücksichtslos folge du also deiner eigenen höhern Natur, nicht äußerlich klügelnd, ob sie dem Staate fremd sei, oder nicht. Wo du das eigene Maaß gefunden hast, da hast du das heilige Verhältniß des Ganzen, die innere Uebereinkunft mit allem, am tiefsten ergriffen. Wo aber ein innerer Zwiespalt entsteht, wo du dich selbst in einem äußeren Verhältniß zum Staate, als bloßes Mittel desselben, dich täuschend, ansiehst, oder wo du glaubst untergeordneter Rücksichten wegen, die höhern Anforderun-

gen deines Geistes unterdrücken zu müssen, erscheint der Staat in dir und du im Staate, vernichtet. Wäre es möglich, daß dasjenige Princip, welches die Organe in der leiblichen Gestalt, die Gestalt in dem Geschlechte, das Geschlecht in der Natur sondernd vereiniget, verschwinden könnte, dann würde die rauhe Zeit zerstörender Elemente mit roher Gewalt wiederum hereinbrechen. So ruhen im Hintergrunde menschlichen Daseins die vernichtenden Kräfte der Begierden und Irrthümer. Was diese im Staate zu bändigen vermag, ist nicht ein Theil desselben, sondern das Ganze, welches die Gottheit dir auf eine eigenthümliche Weise zu nähern und zu pflegen anvertraute. Innerlich, nicht äußerlich, wird der Streit des Daseins geschlichtet. Ein Jeder unter uns trägt das Schicksal des Staats in seinem Innern, und wo die gemeinsame Liebe verschwindet, der Staat die heilige Eigenthümlichkeit opfert, du den Staat in den Zauberkreis deiner Begierden zu bannen suchst, da wird der innere Krieg zerstörender Kräfte hervorgerufen und das wilde Heer der rohen Begierden erweckt, welche, Unheil brütend, das Verbrechen des Ganzen in einem Jeden und eines Jeden im Ganzen strafen. Wo aber ein Jeder, die eigene Seligkeit suchend und mit sich selber einig, seine höhere Natur als die des Ganzen erkennt, der Staat sein inneres Wesen in der eigenthümlichen Richtung eines Jeden vernimmt, da verschwindet die trübe Abweichung und der vernichtende Zwang, und selbst die niedern Bedürfnisse des Lebens werden durch die Gewalt des belebenden Geistes von der Klarheit des Erkennens durchdrungen, dieses aber selbst, das Dasein ordnend, ruft die anmuthige Schönheit hervor, in welcher der Widerspruch aller Abweichung gelöst wird, in welcher dasjenige, was in der nicht ganz entfesselten Natur noch immer die trüben Spuren des äußern Zwangs tragen muß,

höchste gemeinsame Blüthe der Natur und Geschichte.

Aus dieser Entwickelung von Steffens, sehen wir, daß jede geistige Richtung und das höchste Streben in Wissenschaft und Kunst zum Wesen des Staates gehört.

Es wird nun die Frage gestellt, wie soll der Staat das Höchste pflegen? wie wird er es überhaupt erreichen? Er muß dahin streben, daß alle seine Gesetze dem Bürger als selbst entworfene, als seiner eignen Vernunft entsprechende erscheinen und für ihn das Problem der Harmonie zwischen Nothwendigkeit und Freiheit, die sich in einem despotischen Staate immer widersprechen, gelöst wird. Dies ist aber nur dann möglich, wenn er der unendlichen Richtung der Talente und Kräfte völlige Freiheit giebt und ihr nicht ein einschränkendes Maaß vorschreibt. Die Universitäten aber sind diejenigen Institute und Einrichtungen, durch welche die Jugend des Staates aufgefordert wird, durch Selbstbestimmung das Maaß zu ringender Freiheit sich selbst zu erwerben. Es erhellt, sagt Steffens in derselben Schrift, von selbst, daß der Staat sie unterhalten muß; denn sein ganzes höheres Dasein beruht darauf, daß hier der Geist des freien Forschens ungehindert walten kann. Wer hier die höhere Selbstbildung zu erlangen trachtet, den treibt keine äußere Gewalt, kein fremder Wille, auch keine äußere oder endliche Rücksicht, sondern lediglich die eigene Bestimmung und seine innere Natur. Gründlich unterrichtet muß derjenige sein, der hier den höhern Sinn der Wissenschaft zu ergründen sucht. Alles dasjenige Wissen, welches bloß mitgetheilt wird, muß er schon erlangt haben, und wer in dieser Rücksicht früher vernachlässigt ist, der suche die Kenntnisse, die ihm fehlen, sich selbst freiwillig in einen Schüler verwandelnd, zu erlangen. Wir wollen es keines-

weges verhehlen, daß, nach unserer Ansicht Manches, was auf den Universitäten erst gelehrt wird, eigentlicher Gegenstand der Schulen sei. Daraus entspringt ein doppelter Nachtheil; denn erstlich ist bei demjenigen Wissen, welches bloß mitgetheilt wird, eine genaue Verbindung des Lehrers mit dem Schüler durchaus nothwendig, so daß dieser auf einem jeden Punkte des Fortschreitens sorgfältig begleitet wird, da die größere Entfernung des Lehrers auf den Universitäten durch den freieren Vortrag, welcher der Selbstbildung angemessen ist, demjenigen, der hier doch nur als bloßer Schüler ist, nothwendig schädlich sein muß. Zweitens aber wird der höhere und eigentliche Universitätsunterricht bei denjenigen, die theils als Schüler, theils als Freie betrachtet werden, nothwendig einen innern Widerspruch enthalten."

„Universitäten nennen wir also solche Veranstaltungen der Staaten, auf welchen es allen Geistern vergönnt ist, der eigenen Richtung ungebunden zu folgen. Der Ruf ergeht an einen jeden Jüngling, aber nur die innere Natur bestimmt, ob ihm gefolgt werden soll. Zwar wird an dieser Stelle keineswegs der äußere strenge Gehorsam aufgehoben, über die innere Richtung der Thätigkeit aber herrscht hier keine gebietende Gewalt. Der Ort und die innere ungetrübte Freiheit desselben ist dem Staate im höchsten Grade heilig, denn hier werden die wahrhaften Augurien gesucht, und aus den Nachforschungen der Meister, welche die Natur der Dinge und der Geister zu erspähen suchen, aus dem hervortretenden innern Einverständniß derselben, erwartet der Staat die bedeutende Weissagung seines zukünftigen Schicksals."

Eine Aufforderung zum Fleiß an die Jünglinge, die hier erscheinen, und die Universität im Geist und aus der innern Fülle eigenen Daseins entspringt, die

in der Wahrheit suchen, wäre so überflüssig wie nutzlos. Denn wer nicht, von seinem innern Geiste getrieben, etwas Eigenes und Tüchtiges zu leisten gesonnen ist, der gehört nicht zu uns. Der Träge ist ein geborner Knecht, für ihn ist der äußere Zwang da, und ihm wäre besser, er wäre der fremden Leitung niemals entledigt. Er ist also hier, unwürdig in die Gesellschaft der Freien zu treten, als wenn er nicht hier wäre. An ihn ist daher die Rede keineswegs gerichtet. Schamlos aber ist die Behauptung träger Knechte, als wenn das rüstige Ringen kräftiger Geister zurückgedrängt werden müsse, damit sie in ihrer trägen Ruhe nicht beschämt werden."

„Zu euch also, die ihr hier wahrhaft heimisch seid, die ihr durch gründlichen Unterricht vorbereitet, den inneren Sinn des Daseins erfassen möchtet, rede ich allein. Vor allen aber ermuntere ich euch das Gemüth zu reinigen, ehe ihr das heilige Geschäft vornehmt. Alle irdische Rücksichten müsset ihr aus der Seele bannen, als wenn nichts als der Gott der Wahrheit und der Liebe, und die forschende Seele da wäre. Nicht euch selbst gehört ihr jetzt mehr an. Wer den heiligen Schleier der Wahrheit zu lüften trachtet, und nicht ihr sein ganzes Dasein opfert, in stiller Andacht und steter Hingebung, wer die entgetretende und hervorgerufene Gottheit schmäht, der begeht unnennbaren Frevel. Keine Furcht vor der Zukunft trübe eure Blicke, denn diese überlaßt ihr, das Selbsterkennen suchend, ruhig dem waltenden Gotte. Armuth, äußerer Druck, Schmähung blödsinniger Thoren, Geringschätzung des verirrten Volks, und das Geschrei der Masse der Sklaven, die euch das Kettengeklirr als eine fröhliche innere Musik, und ihre erzwungene Verbindung als eine lebendige und innere aufdringen möchten, müsse euch keineswegs stören.

„Auch verheimlichen wir es euch nicht, daß ihr das äußere Glück vielleicht auf eurem Wege nicht zu erringen vermöget, nur lernt ihr es zu entbehren. Die Eitelkeit bleibe ferne von euch, denn mit der Welt des Scheins habt ihr nichts zu theilen, und das innere stille Sinnen, die unnennbare Größe der Welt, die ihr zu ergründen sucht, ruft die Demuth hervor. Sicheren Grund und Boden aber, fest und unbezwingbar in jedem Andrang, habt ihr gefunden, indem ihr der eigenen Natur folgtet, denn diese ist die Offenbarung Gottes in euch, das ursprüngliche göttliche Gesetz, welches die sichere Grundlage und der ordnende Geist aller äußeren Gesetzmäßigkeit ist. Spürt ihr in euch einen bestimmten inneren Ruf zur Ergründung bestimmter Verhältnisse, oder überhaupt zu einer bestimmten Thätigkeit, so befolgt ihn unbefangen und ohne Klügeln, nicht achtend, was andere, für euer irdisches Wohl mehr als billig besorgt, euch rathen mögen, denn der Ruf ist die Stimme Gottes in euch, und höher als die blinde, sich selbst nicht verstehende, Sorge der Menschen zu schätzen."

„So von allem Irdischen gereiniget, indem ihr nur mit euch selbst und mit eurem Gotte zu Rathe geht, könnt ihr ohne Sorge die freie Bahn des reinen Forschens beginnen. Zwar wir dürfen es euch nicht verhehlen, daß in dem Reiche der Geister, dem ihr euch zu nahen wagt, großer Zwiespalt zu herrschen scheint. Doch ihr werdet es, ist euer Beginnen redlich, erfahren, wie sich der Widerstreit in dem stillforschenden Gemüthe in hohe Eintracht auflöst. In den Zahlen, wird einer euch sagen, und in dem strengen Verhältniß der Figuren liege allein die innere Gewißheit, auch sei in der Natur nichts Gewisses, was sich nicht in diese strenge Form füge. Die Erfahrung, wird man behaupten, sei täuschend und unsicher, und könne bald so, bald anders gedeutet werden, man müsse da-

her die entgegengesetzten Aeußerungen neben einander dulden, ungewiß, welche die rechte sei. Bei dem allen wird der mühselige Fleiß, der in der Ergründung der Natur der Dinge versunken ist, niemals aufhören, ihr werdet in die Werkstätte der Scheidekünstler, der Anatomen, der Physiker geführt werden, und unwillkührlich wird euch das bedeutungsvolle Leben der Natur entgegentreten und klar werden. In den Gebirgen, in den Pflanzen und Thieren, werdet ihr einen Geist walten sehen, und dem reinen kindlichen Sinn wird die unwillkührliche Uebereinstimmung widerstrebender Forscher keinesweges verborgen bleiben."

Um das hier im Allgemeinen über die Idee des Universitätsleben Gesagte zu vervollständigen, fügten wir noch eine Ansicht Schleiermachers aus seiner Schrift: „Gelegentliche Gedanken über die Universitäten im deutschen Sinne. Berlin 1808 hinzu.

Die Universität hat es vorzüglich mit der Einleitung eines Prozesses, mit der Aufsicht über seine ersten Entwickelungen zu thun. Aber nichts geringeres ist dies als ein ganz neuer geistiger Lebensprozeß. Die Idee der Wissenschaft in den edleren, mit Kenntnissen mancher Art schon ausgerüsteten Jünglingen zu erwecken, ihr zur Herrschaft über sie zu verhelfen auf demjenigen Gebiet der Erkenntniß, dem jeder sich besonders widmen will, so daß es ihnen zur Natur werde, alles aus dem Gesichtspunkt der Wissenschaft zu betrachten, alles Einzelne nicht für sich, sondern in seinen nächsten wissenschaftlichen Verbindungen anzuschauen, und in einen großen Zusammenhang einzutragen in beständiger Beziehung auf die Einheit und Allheit der Erkenntniß, daß sie lernen in jedem Denken sich der Grundgesetze der Wissenschaft bewußt zu werden, und eben dadurch das Vermögen selbst zu forschen zu erfinden und darzustellen, allmählig in sich herausarbeiten, dies ist das Geschäft der Universität.

Hierauf deutet auch dieser ihr eigentlicher Name, weil eben hier nicht nur mehrere, wären es auch andere und höhere, Kenntnisse sollen eingesammelt, sondern die Gesamtheit der Erkenntniß soll dargestellt werden, indem man die Principien und gleichsam den Grundriß alles Wissens auf solche Art zur Anschauung bringt, daß daraus die Fähigkeit entsteht, sich in jedes Gebiet des Wissens hineinzuarbeiten. Hieraus erklärt sich die kürzere Zeit, welche jeder auf der Universität zubringt als auf der Schule; nicht als ob nicht um Alles zu lernen mehr Zeit erfordert würde, sondern weil man das Lernen des Lernens wohl abmachen kann in kürzerer; weil eigentlich was auf der Universität verlebt wird, nur Ein Moment ist, nur ein Act vollbracht wird, daß nämlich die Idee des Erkennens, das höchste Bewußtsein der Vernunft, als ein leitendes Prinzip in dem Menschen aufwacht. Hierauf weisen alle Eigenthümlichkeiten hin, welche die Universität von der Schule auf der einen, von der Akademie auf der andern Seite unterscheiden. Auf der Schule geht man nach den Gesetzen des leichtesten Fortschrittes von einem Einzelnen zum Andern über, und ist wenig bekümmert darum, ob Jeder überall etwas Ganzes vollende. Auf der Universität dagegen ist man hierauf so sehr bedacht, daß man in jedem Gebiet das Encyclopädische, die allgemeine Uebersicht des Umfanges und des Zusammenhanges als das nothwendigste voranschickt, und zur Grundlage des gesammten Unterrichts macht. Und die Hauptwerke der Universität als solcher sind Lehrbücher, Compendien, deren Endzweck nicht ist die Wissenschaft im Einzelnen zu erschöpfen oder zu bereichern, wo auch weder das leichteste noch das schwerste noch das seltenste den Vorzug genießt bei der Auswahl, sondern deren Verdienst in der höhern Ansicht, in der systematischen Darstellung

besteht, und welche dasjenige am meisten herausheben, worin sich am faßlichsten die Idee des Ganzen darstellt, und wodurch Umfang und innere Verbindung desselben am anschaulichsten wird. Ferner in den Akademien kommt alles darauf an, daß das Einzelne vollkommen richtig und genau herausgearbeitet werde im Gebiet aller realen Wissenschaften; dagegen die reine Philosophie, die Speculation, die Beschäftigung mit der Einheit und dem Zusammenhang aller Erkenntnisse und mit der Natur des Erkennens selbst durchaus zurücktritt. Gewiß nicht als etwas für das reale Wissen geringfügiges, oder gar an sich verwerfliches und nichtiges. Denn, wie man sich auch anstelle, alles einzelne Wissen ruht doch immer auf jenem Allgemeinen; es giebt kein wissenschaftlich hervorbringendes Vermögen ohne speculativrn Geist, und beides hängt so zusammen, daß wer keine bestimmte philosophische Denkungsart sich gebildet hat, auch nichts tüchtiges und merkwürdiges wissenschaftlich selbstständig hervorbringen wird, sondern er wird immer, bewußt oder unbewußt, auch da, wo er durch einen wunderbaren Instinkt erfindet, von einer speculativen Richtung der Vernunft abhängen, die sich vielleicht nur in Andern deutlich offenbart. Auch wird eines Jeden philosophische Denkungsart sich in der Sprache in der Methode, in der Darstellung, bei jedem wissenschaftlichen Werke aussprechen. Sondern deswegen tritt die Philosophie hier zurück, weil, wenn auf akademische Weise die Wissenschaften gemeinschaftlich sollen gefördert werden, alles rein philosophische schon so muß in Richtigkeit gebracht sein, daß fast nichts mehr darüber zu sagen ist. Diese Voraussetzung scheint freilich bisher nirgends unter uns vollkommen begründet gewesen zu sein, und man würde vielleicht nicht zu viel einräumen, wenn man gestände, eine solche völlige Einigung und Befriedigung in Sachen

der Philosophie könne sogar unter Einem Volk, wenn es ihm wirklich Ernst ist mit der Sache, nie als wirklich vollendet gegeben sein, sondern nur durch eine immer fortschreitende Annäherung und Verständigung. Allein jede Akademie macht dennoch diese Voraussetzung nothwendig, wenigstens in so fern, daß es ihr natürlich ist, dasjenige, was in dieser Hinsicht schon geschehen ist, als die Hauptsache anzusehn, und was noch übrig ist, als das kleinere. Eine spekulative Abtheilung kann sie eigentlich nur in dem Sinne haben, daß sie, voraussetzend, es gebe unter Einem Volke nur Eine philosophische Denkungsart, die Einerleiheit dessen, was zu verschiedenen Zeiten verschieden ausgedrückt worden ist, darstellt, die in einer und derselben Zeit gegen einander tretenden Differenzen beleuchtet, was sich philosophisch geberdet und doch nur Polemik gegen die Philosophie ist, in seiner Blöße zeigt, kurz durch historische und kritische Behandlung des auf diesem Gebiete vorhandenen jene Annäherung und Selbstverständigung der Nation befördert. Selbst hervorzubringen aber und neue Wege einzuschlagen auf dem Gebiete der eigentlichen Philosophie, dies scheint der Akademie weniger zuzukommen. Dagegen ist für die Universität allgemein anerkannt der philosophische Unterricht die Grundlage von allem was dort getrieben wird; und weil eben diese höchsten Ansichten vorzüglich mitgetheilt werden sollen, und zwar auf die individuellste Weise, so müssen sie auch in ihrer Differenz von allem, was gleichartiges neben ihnen besteht, dargestellt werden, daher auf und zwischen Universitäten vorzüglich die philosophischen Streitigkeiten ihren Platz haben, und auf ihnen vornehmlich die philosophischen Schulen sich bilden."

Ferner auch S. 49. „Die Vergleichung der Universität mit den Schulen und Akademieen hat uns

ihren wesentlichen Charakter gezeigt, vermöge dessen sie nothwendig in die Mitte tritt zwischen beide, daß nämlich durch sie der wissenschaftliche Geist in den Jünglingen soll geweckt, und zu einem klaren Bewußtsein gesteigert werden. Und dies haben wir fast ohne Beweis, wie es denn höchst anschaulich ist für sich, hinzugenommen, daß hiezu die formelle Speculation allein nicht hinreiche, sondern diese gleich verkörpert werden müsse in dem realen Wissen. Auch genügt hiezu nicht etwa eine beliebige Auswahl von Kenntnissen, wie auf Schulen zur gymnastischen Uebung. Denn der wissenschaftliche Geist ist seiner Natur nach systematisch, und so kann er unmöglich in einem Einzelnen zum klaren Bewußtsein gedeihen, wenn ihm nicht auch das Gesammtgebiet des Wissens wenigstens in seinen Grundzügen zur Anschauung kommt. Noch weniger können sich in den Einzelnen der allgemeine Sinn und das besondere Talent vereint zu einem eigenthümlichen intellectuellen Leben ausbilden, wenn nicht auf der Universität Jeder dasjenige findet, was sein besonderes Talent anregen kann. Die Universität muß also alles Wissen umfassen, und in der Art, wie sie für jeden einzelnen Zweig sorget, sein natürliches inneres Verhältniß zu der Gesammtheit des Wissens, seine nähere oder entferntere Beziehung auf den gemeinschaftlichen Mittelpunkt ausdrücken. Nur Eine Abweichung hievon, scheint es, kann man gestatten, daß nämlich dasjenige überwiegend hervorgezogen werde, wohin sich überhaupt das Talent der Nation vorzüglich neigt; eine Abweichung, die sich nach nur in den der Academie sich nähernden Veranstaltungen der Universität zeigen dürfte."

„So müßte es sein, wenn ohne fremden Einfluß der wissenschaftliche Trieb allein die Universitäten errichtete und ordnete. Sehen wir aber, wie sie sind,

so finden wir alles ganz anders. Wissenschaftlich angesehen erscheint das meiste höchst unverhältnißmäßig dem unbedeutenden ein großer Raum vergönnt, vieles, was an sich gar nicht zusammenzugehören scheint, äußerlich verbunden, wichtiges dagegen verkürzt, oder nach ganz neu aussehend, als ob es erst hinzugekommen wäre, vieles auch so behandelt, als wäre es gar nicht für die bestimmt in denen wissentschaftlicher Geist sich entwickeln will, sondern für die, denen er ewig fremd bleiben muß."

„Offenbar geht dieser Geist nicht in Jedem auch nicht in allen denen auf, die wohl fähig und geneigt sind eine schöne Masse von Kenntnissen zu sammeln, und in gewissem Sinne zu verarbeiten. Deshalb soll schon die gelehrte Schule nur eine Auswahl junger Naturen in sich fassen, und aus diesen selbst wiederum nur eine Auswahl zur Universität senden; allein weil sie nur vorbereitend ist, und nicht bestimmt diese Gesinnung selbst schon ans Licht zu bringen, so kann sie auch über den Grad der wissenschaftlichen Fähigkeit nicht zuverlässig und definitiv entscheiden. Sie schließt aus der Lust und Leichtigkeit, mit welcher die von ihr dargebotenen Kenntnisse aufgefaßt werden, aus der mehr oder minder aufkeimenden Vorliebe für den wissenschaftlichen Gehalt in denselben. Aber das alles ist ziemlich trüglich, und das sicherste davon grade am wenigsten in eine äußerlich gültige Form zu bringen. Wie oft findet man erstaunlichen Fleiß und große Lust und Liebe, die sich nur für den Kenner durch etwas gar unbewußtes thierisches unterscheidet, bei gar wenig Geist und Talent. Ja bei Manchen öffnet sich grade in dieser entscheidenden Zeit eine taube Blüthe, die nur zu leicht für fruchtbar gehalten wird. Und wiederum wenn die Schule sich in ihrem Urtheil die Strenge zum Gesetz machen wollte: wie Manche, die sich erst später entwickelt hätten, würden

dann voreilig der ferneren Pflege beraubt. Kurz, es ist unvermeidlich, daß Viele zur Universität kommen, die eigentlich untauglich sind für die Wissenschaft im höchsten Sinne, ja daß diese den größeren Haufen bilden, weil in der That dies weit weniger nachtheilig sein kann, als wenn ein einziges großes und entschiedenes Talent die wohlthätigen Einflüsse dieser Anstalt ganz entbehren müßte. Der Gedanke, schon auf der Schule oder beim Abgehen von derselben eine Trennung festzusetzen zwischen denen, welche der höchsten wissenschaftlichen Bildung fähig, und denen, die für eine untergeordnete Stufe bestimmt sind, und für letztere eigene Anstalten zu stiften, wo sie ohne die philosophischen Anleitungen der Universität gleich für ihr bestimmtes Fach der Erkenntniß mehr handwerksmäßig und traditionell weiter gebildet würden, dieser Gedanke ist Jedem furchtbar und schrecklich, der an der Bildung der Jugend einen lebendigen Antheil nimmt. Nicht in eine Zeit gehört er, wo jede Aristokratie der Natur der Sache nach untergehen muß, sondern in eine solche, wo man sie erst recht pflegen und erweitern will. Oder meint man, angehende Jünglinge, welche sich auf gelehrten Schulen auch nur mit einigem Erfolge gebildet haben, sollten sich selbst zu einer Zeit, wo sie unmöglich schon sich selbst zu erkennen vermögen, das Urtheil einer solchen Herabsetzung sprechen, und nicht vielmehr nach aller Herrlichkeit der Wissenschaft ihre Hand ausstrecken wollen? Solche verdienten wirklich ganz verstoßen und verunehrt zu werden! Nein, man lasse zusammen die trefflicheren und die minderen Köpfe erst die entscheidenden Versuche durchgehen, welche auf der Universität angestellt werden, um ein eigenes wissenschaftliches Leben in den Jünglingen zu erzeugen, und erst wenn diese alle ihres höchsten Zweckes verfehlt haben, werden sich von selbst die Meisten auf die untergeordnete Stufe

treuer und tüchtiger Arbeiter stellen. Solcher bedarf der wissenschaftliche Verein gar sehr; denn die wenigen wahrhaft herrschenden und bildenden Geister können gar viele Organe in Thätigkeit setzen. Darum müssen die Universitäten so eingerichtet sein, daß sie zugleich höhere Schulen sind, um diejenigen weiter zu fördern, deren Talente, wenn sie auch selbst auf die höchste Würde der Wissenschaft Verzicht leisten, doch sehr gut für dieselbe gebraucht werden können. Und zwar darf sich dies nicht als eine besondere Veranstaltung äußerlich unterscheiden lassen, weil ja auch beide Klassen von Lernenden nicht äußerlich unterschieden sind, sondern sich erst durch die That selbst von einander trennen sollen. Noch mehr aber bedarf der Staat von diesen Köpfen der zweiten Klasse. Er kann sehr wohl einsehen, daß die obersten Geschäfte in jedem Zweige, nur denen mit Vortheil anvertraut werden, welche von wissenschaftlichem Geiste durchdrungen sind, und wird doch danach streben müssen, daß ihm auch der größte Theil von jenen untergeordneten Talenten anheim falle, welche auch ohne diesen höhern Geist ihm durch wissenschaftliche Bildung und eine Masse von Kenntnissen brauchbar sind. Daher muß er nun aus demselben Grunde dafür sorgen, daß die Universitäten zugleich höhere Specialschulen sein für alles dasjenige, was von den in seinem Dienst nutzbaren Kenntnissen zunächst mit der eigentlichen wissenschaftlichen Bildung zusammenhängt; und wenn es auch auf diesem Gebiete nicht eben so nothwendig ist, ist es doch natürlich genug, auch hier die äußere Unterscheidung zu vermeiden.

Während also die andern Lehranstalten, Schulen, Gymnasien, Lyceen, Seminare, die politechnischen Schulen, Forst- und Bergakademien, Militairschulen ꝛc. entweder bloß die propädeutischen Wissenschaften lehren und die Vorbildung zu den freien Studien

vollenden, wie die erstgenannten, oder einem bestimmten Fache allein gewidmet sind und einen Zweig der Wissenschaften und Künste cultiviren, so umfassen die Universitäten die Gesammtheit aller Wissenschaften und freien Künste und repräsentiren das ganze geistige Leben, Forschen und Streben. Jene wirken mehr für das practische Leben, für den Beruf, diese für die allgemeine Bildung, die sie wissenschaftlich begründen wollen. Sie sind auf diese Weise Träger der geistigen und sittlichen Cultur. — „Meiners setzt in seiner „Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen" den Unterschied der Universitäten und der andern Lehranstalten äußerlich darin, daß die ältesten und neuesten Universitäten von dem Staate genehmigt und mit ausgezeichneten Vorrechten, besonders mit dem Prärogativ der eignen Gerichtsbarkeit versehen waren. Dieses ist das sicherste Zeichen und Merkmal der wirklichen Universitäten, durch welches man die privilegirten Schulen des 12ten Jahrhunderts und der folgenden von allen vorhergehenden Schulen unterscheiden kann. In der alten Geschichte der Griechen und Römer, so wie zur Zeit der arabischen Chalifen wurden öffentliche Gebäude für Lehrer und Schüler errichtet, beide erhielten Belohnungen, man schaffte für sie Bibliotheken und andere wissenschaftliche Hülfsmittel an, sie blieben aber unter Gerichtsbarkeit des Landes, sie erhielten kein eignes Forum, wie es sogleich den ersten Universitäten des 12ten Jahrhunderts ertheilt wurde. Der Character einer Universität tritt also erst da wirklich hervor, wo Lehrer und Studierende die Rechte einer privilegirten Körperschaft erhielten. Sehr oft verwechselt man Akademien oder Lyceen mit den Universitäten. Auch erstere haben in der Regel, Privilegien. Auf letztern werden jedoch alle wichtigen Haupt- und Hülfswissenschaften gelehrt; auch haben sie das Recht die höchsten Würden zu ertheilen, erstere

können dies nicht oder nur Ausnahmsweise für gewisse Fächer. Die Kaiserlichen Canzeleien, sagt Meiners in einer Anmerkung des 1sten Theils seines Werkes, unterscheiden nicht immer Universitäten, Akademien und Gymnasien, sondern gebrauchen diese Worte sehr oft gleichgeltend. Der Kaiser Maximilian sagt z. B. in der Bestätigungsurkunde der Universität zu Wittenberg vom Jahre 1502. Ut ... studium generale sive Universitatem aut Gymnasium instituueremus und Maximilian der Zweite in dem Bestätigungsbriefe der Universität zu Helmstädt p. 3. privilegiis et immunitatibus studii universalis seu Gymnasii communire. (Histor. Narratio de Introductione Universitatis Helmst. 1579, 4.) Der Kaiser Leopold in dem Privilegium der Universität Halle tale sublimius Gymnasium sive Academiam erigere... p. 69. (bei Dreihaupt) und Carl der Sechste endlich in dem Privilegium der Göttinger Universität S. 216 Sublimius Gymnasium sive Academiam, et studium universale.

Bei der Beschränkung der hohen Schulen giebt es sonderbare Anomalien. Die zu Paderborn z. B. hat nur 2 Facultäten, die philosophische und theologische. Das Lyceum zu Olmütz konnte in eben diesen Facultäten die höchsten Würden ertheilen, in der juristischen und medizinischen, obschon sie dieselben besaß, nicht. Auch die hohe Schule zu Bamberg hatte bei ihrer ersten Stiftung nur zwei Facultäten, wie wir aus Justi's und Mursinnas Annalen S. 506 ersehen können. Wir kommen später auf diese Materie wieder ausführlicher zurück.

Wir wenden uns nun, da wir über die Idee der Universitäten die Ansicht zweier Männer gehört haben, die das vollkommenste Recht beanspruchen dürfen eine entscheidende Stimme darüber abzugeben, zu der Ge-

schichte der hohen Schulen selbst, aus der sich die Entwicklung des Prinzips, das ihnen zu Grunde liegt, die Seele, die sie durchathmet, klar anschaulich machen wird.

Von den noch jetzt höchst brauchbaren Schriften, deren möglichst vollständige Aufzählung wir uns jedoch bis zum Schluß dieses Artikels, der wohl erst am Ende des nächsten Bandes erfolgen wird, versparen — unter diesen Schriften steht die des Professor C. Meiners aus Göttingen oben an. Er war der erste, der es unternahm, aus dem vorhandenen Material, so vereinzelt, unvollständig und chaotisch es war, eine pragmatische Geschichte der hohen Schulen unsers Erdtheils zu schreiben. Der erste Band erschien freilich schon im Jahre 1802, also in einer Zeit, die den Errungenschaften der Gegenwart noch fremd war, allein die Behandlung des Stoffes, die sich nur auf das Factische und Erwiesene beschränkt, ist für unsre Zeit noch ebenso brauchbar und ausreichend. Gleich in den Einleitungsworten macht uns dieser Gelehrte mit den Schwierigkeiten bekannt, die sich einem Geschichtsschreiber entgegenstellten. Diese Schwierigkeiten sind der einzige Grund, aus welchem es sich erklären läßt, weshalb nach beinahe 700jährigem Bestehen dieser für alle Richtungen des Lebens so höchst einflußreichen Institute, die Literatur noch keine geordnete historische Darstellung ihres Entstehens und Werdens aufzuweisen hatte. Meiners sagt:

„Es ist schon keine geringe Arbeit, nur das Dasein aller seit sieben Jahrhunderten gestifteten hohen Schulen zu erfahren. Mehrere existirten nie, oder lange Zeit nicht anders, als in den Stiftungsbriefen. Andere wurden wirklich gestiftet, gingen aber über kurz oder lang wieder unter, oder wurden verwandelt, ohne daß man weiß, ob und was noch jetzt von ihnen übrig ist. Ueber die meisten hohen Schulen ist weiter nichts ge-

druckt, als einige Einweihungs- oder Jubelreden. Nur von dem kleinern Theile derselben sind die Privilegien und Statuten die Urkunden von Visitationen und Reformationen, und andere zuverlässige Denkmäler ihrer Veränderungen, Verfassungen und Verwaltungen öffentlich bekannt geworden. Die meisten wichtigen oder unwichtigen Schriften, welche Universitäten betreffen, sind so außerordentlich selten, daß man sie kaum auf den hohen Schulen antrifft, wo sie erschienen sind. Haumann führte in seiner Geschichte der akademischen Literatur bei weitem nicht alles an, was über die Europäischen Universitäten geschrieben und gedruckt worden ist, und eben dieser Gelehrte sah doch kaum die Hälfte der Schriften, welche er aufzählte. Wenn die Göttinger Bibliothek mir gleich mehr Hülfsmittel dargeboten hat, als man vielleicht sonst irgendwo beisammen findet, so darf ich doch nicht verhehlen, daß auch sie nicht alle Werke besitzt, welche ich zu benutzen gewünscht hätte. Ein Glück ist es, daß die Schriften, deren ich nicht habhaft werden konnte, zu den wenigen bedeutenden gehören. Ohne die Werke aber, welche über die hohen Schulen zu Bologna, Padua, Paris, Oxford, Wien, Ingolstadt, Tübingen, Erfurt, Königsberg, Jena, Halle, Göttingen, und einige andere erschienen sind, würde auch ich es nicht gewagt haben, eine Geschichte der hohen Schulen zu unternehmen."

So wenig eine Reihe einzelner Geschichten aller Völker der ältern und mittlern Zeit, Universal-Historie, oder eine Reihe von Schilderungen aller ganz ungebildeten und halbgebildeten Völker, Geschichte der Menschheit ausmacht; aber so wenig würde eine Sammlung von Geschichten aller Universitäten eine pragmatische Geschichte hoher Schulen ausmachen. Kein Werk verdient den Namen einer wahren pragmatischen Geschichte von Universitäten, wenn es nicht

sowohl die Anfänge und allmählichen Entwickelungen aller Haupttheile der Verfassung und Verwaltung, als der Einrichtungen und gelehrten Anstalten der vornehmsten hohen Schulen, wenn es ferner nicht die wichtigsten Epochen ihrer Stiftung, ihrer Blüthe und ihres Verfalls; wenn es endlich nicht die merkwürdigsten Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten der Universitäten in den cultivirten Reichen Europas auf eine solche Art darstellt, daß man theils ihre Mißbräuche, Mängel und Schäden erkennen, und vermeiden, theils ihre Vorzüge entdecken und nachahmen kann. Bei einer solchen Bearbeitung der Geschichte hoher Schulen wird die Zahl von Universitäten, auf welche man zu merken hat, sehr zusammengezogen. Alle hohe Schulen, nehmlich die weiter nichts als Copien von andern waren, und nie zu einem nur irgend bedeutenden Ruhme gelangten, die sich also weder durch ihre Verfassung und Verwaltung, noch durch die Nützlichkeit oder Schädlichkeit auszeichneten, dürfen zwar von dem pragmatischen Geschichtschreiber nicht ganz übergangen werden, weil sie wenigstens die Zahl vermehren helfen. Allein man wird auch eben so wenig erwarten, daß der Geschichtschreiber hoher Schulen sich bei ruhmlosen Universitäten lange aufhalte, als daß der politische Geschichtschreiber seine Leser durch ausführliche Schilderungen der Unthätigkeit ruhmloser Regenten ermüde, die zum Bösen, wie zum Guten in gleichem Grade unfähig waren."

Im 12ten Jahrhundert zeigten sich die ersten Anfänge von Universitäten. Man hatte das Studium der alten Literatur wieder begonnen, auch den Instituten der Gesetzgebung, namentlich dem römischen Rechte, allen Fleiß zugewandt, dies waren nicht ausschließlich Geistliche gewesen, sondern Gelehrte aus dem weltlichen Stande, welche als Lehrer auftraten, und um sich her eine Menge Schüler versammelten,

denen sie ohne irgend durch Rücksichten verbunden zu sein, den Weg zur Wahrheit und Weisheit zeigten. Bologna, Salerno, Montpellier und Paris waren die ersten Sitze der Universitäten, wo die Rechte, die Medizin, die Philosophie und Theologie gelehrt wurden. Man denke sich aber nicht, daß diese Männer in irgend einer Beziehung zum Staate standen, oder an den Ort, wo sie lebten, gebunden waren; es lag vielmehr ganz in ihren freien Willen zu lehren, wo und was sie immer wollten. Es kam vielmehr oft vor, daß sie wie Abälard ihren Wohnsitz wechselten und ihre Schüler ihnen folgten. Die Studierenden selbst gehörten selbst den angesehensten Familien des Landes an, es waren reife Männer oder Jünglinge aus den edelsten und wohlhabendsten Geschlechtern, vorzüglich Domherren und Beamte hoher Stifter, deren Talent sie zu den ersten Würden berechtigte, und die unter der Leitung berühmter Gelehrten ihre Bildung vollenden wollten. Es fügte sich ganz natürlich, daß man sogleich darauf bedacht war, die Vereinigung unter den Studierenden und Lehrern so eng, als möglich zu knüpfen und eine Corporation zu bilden, welche sich selbst Gesetze gab, und ihre Rechte gegen alle Uebergriffe und Willkühr zu schützen wußte. Die Obrigkeiten der Städte waren weit davon entfernt, sich dieser eigenen Gerichtsbarkeit zu widersetzen, denn der Zusammenfluß so vieler reichen und angesehenen Männer, die sich in der Stadt aufhielten, konnte derselben nur zum Vortheil gereichen. Jeder Widerstand hätte nur dazu führen können, daß die Lehrer mit ihren Schülern anders wohin gezogen wären. Man erkannte also freiwillig die selbst gegebenen Vorrechte an, so daß die Privilegien eher da waren, als sie ertheilt oder zurückgenommen wurden, woher es auch kommt, daß die Stiftungsurkunden, welche die Fürsten oder Städte ertheilten, immer spätern Ursprungs sind, als

die Universitäten selbst, bei welchen bereits die Eintheilung der Studierenden oder der Lehrenden und Lernenden in Nationen, die Wahl von Vorgesetzten und Häuptern, die eigene Gerichtsbarkeit, die Prüfungen angehender Lehrer thatsächlich bestanden.

Bei manchen Universitäten sahen sich die Fürsten oder Städte erst dann veranlaßt die Privilegien ausdrücklich zu bestätigen, als diese in Gefahr kamen, verletzt zu werden. Namentlich war dies der Fall mit dem Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit, welches selten freiwillig und gutwillig anerkannt wurde, und das in den meisten Fällen erst durch die Drohung der Studenten oder Professoren, die Stadt verlassen zu wollen, erkämpft werden mußte.

Unter den ältesten Urkunden nennen wir zuerst die beiden Bullen, welche der Papst Alexander der Dritte der hohen Schule von Paris ertheilte. In der einen verbietet er den Vorstehern der hohen Schulen aufs strengste, sich für die Erlaubniß Unterricht ertheilen zu dürfen etwas zahlen zu lassen, in der zweiten jedoch gestattet er den Lehrern für ihre Vorlesungen ein mäßiges Honorar zu fordern. Wir ersehen aus diesen beiden Bullen, daß schon damals Prüfungen der Studenten und Promotionen zu den höhern akademischen Würden stattfanden. Ueberhaupt war die hohe Schule in Paris schon unter Ludwig dem Siebenten mit mancherlei Freiheiten bedacht, wie dies Rigord ap. Bulaeum II 354 schildert: In diebus illis studium litterarum florebat Parisiis, nec legimus, tantam aliquando fuisse Scholarium frequentiam . . in qualibet parte mundi, quanta locum praedictum studendi causa incolebat. Quod non solum fiebat propter loci ilius admirabilem amoenitatem – sed etiam propter libertatem et specialem praerogativam defensionis, quam Philippus

rex et pater ejus ante ipsum ipsis Scholaribus impendebant.

Philipp August, der Sohn Ludwig des Siebenten gab gegen Ende des zwölften Jahrhunderts der Pariser Universität durch eine feierliche Urkunde die Befreiung von allen Königlichen Gerichten. Die Veranlassung dazu, erzählt Meiners in seiner Geschichte der hohen Schulen folgendermaßen: Der Bediente eines Domherrn zu Lüttich, der für seinen Herrn Wein holen sollte, gerieth in der Weinschenke in Streit, wurde geprügelt, und das Gefäß, welches er in der Hand hatte, zerbrochen. Aufgebracht über diese Beleidigung, drang ein Haufen von deutschen Studierenden in das Haus des Schenkwirths, mißhandelte diesen, und ließ ihn halbtodt in seiner Wohnung liegen. Die genommene Selbstrache empörte die Bürger von Paris noch mehr, als es kurz vorher die Studierenden gewesen waren. Man lief zusammen und überfiel unter Anführung des Königlichen Richters mit bewaffneter Hand das Haus, in welchem sich die deutschen Studierenden aufhielten. Bei dem Angriff wurde der Domherr von Lüttich nebst einigen der Seinigen erschlagen. Nach diesem Unfall wandten sich die Lehrer der hohen Schule unmittelbar an den König und forderten Genugthuung. Der König versprach, und leistete diese in vollem Maaße, weil er fürchtete, daß sonst die Lehrer und Lernenden Paris verlassen möchten. Er strafte den Prevot und dessen Gehülfen so hart, daß selbst die Lehrer und Lernenden der hohen Schule sich erbarmten, und gab den Letztern Vorrechte, wodurch sie für die Zukunft gegen alle ähnliche Vergewaltigungen geschützt werden sollten.

Durch dieses Privilegium wurden sowohl die Königlichen Richter als die Bürgerschaft aufgefordert, eidlich zu betheuern, daß sie die Lehrer und die Studierenden nicht allein nicht verletzen, sondern aus allen

Kräften schützen wollten; denn die hohe Schule hatte bereits ihre eigene Obrigkeit und Gerichtsbarkeit. Es waren jedoch die Grenzen der Befugnisse und Rechte noch nicht festgestellt und die Streitigkeiten wollten deshalb kein Ende nehmen. Durch das Königliche Privilegium wurde nun bestimmt, daß selbst der Prevot von Paris an kein Mitglied der hohen Schule Hand anlegen dürfe, es müßte denn sein, daß die That von der Art wäre, daß eine sofortige Verhaftung dringend erscheine, in diesem Falle mußte jedoch der Richter ihn sofort der geistlichen Gerichtsbarkeit ausliefern. Der Rector der Universität selbst war von dieser außerordentlichen Maaßregel ausgenommen und der Königliche Voigt durfte sich seiner unter keinem Vorwande bemächtigen, sondern die Gefangennehmung einzig und allein den geistlichen Richtern überantworten.

Schon 50 Jahre vor dem Privilegium des Königs Philipp August kannte man die Eintheilung der Lehrer und Schüler in Nationen und gewiß auch die freie Wahl der Procuratoren und Rectoren, was besonders daraus hervorgeht, daß der König Heinrich der Zweite von England, welcher mit dem Erzbischofe Thomas von Canterbury in Streit gerathen war, sich erbot, die Entscheidung darüber entweder dem Pairshofe oder der anglicanischen Kirche oder endlich den Lehrern der verschiedenen Nationen der Pariser Universität vorzulegen. Hieraus erhellt, daß die Pariser Hochschule ihre Privilegien ohhne die Gnade des Königs erworben hatte. Nächst Paris ist wohl die Schule von Montpellier, in welcher Arzneikunde und Jurisprudenz gelehrt wurde, die älteste in Frankreich, die eigentliche Universität, wurde im Jahre 1289 durch eine Bulle des Papstes Nicolaus des Vierten bestätigt; da aber auch in dieser nicht von ausdrücklichen Privilegien geredet wird, so läßt sich voraussetzen,

daß dieselben schon früher in dem Besitze der Schule war, ein gleiches läßt sich von der berühmten Hochschule der Stadt Orleans voraussetzen, welcher Clemens der Fünfte im Jahre 1305 die Rechte der hohen Schule von Toulouse schenkte, um so mehr da bereits 1229 ein großer Theil der Lehrer und Schüler, welche von Paris vertrieben waren, in Orleans ein Asyl suchten, und zuverlässig die Pariser Einrichtungen herüber brachten.

Die älteste Hochschule in Italien war die der Arzneikunde zu Salerno, auch sie war von keinem geistlichen oder weltlichen Fürsten gestiftet und erwarb sich ihre Vorrechte ohne Zuthun derselben; denn das Privilegium des Königs Rogerius von Sicilien gehört ebenfalls einer spätern Zeit an. Das Haupt der Schule führte den Titel Prior, und es war bekannt, daß sie in Beziehung auf die Prüfung der graduirten anfangs mit großer Strenge verfuhr, so daß schon im 12ten Jahrhundert ein Schriftsteller es bedauerte, daß man jetzt nachsichtiger sei als früher, weil daraus der Wissenschaft großer Schaden erwachse. Wir ersehen aus Urkunden aus dem Anfange des 13ten Jahrhunderts, daß sie bereits viele Immunitäten und Vorrechte erworben hatte, ohne daß man nachweisen konnte, woher sie dieselben etwa als Geschenk erhalten habe.

Im Jahre 1224 wurde in Neapel eine hohe Schule für alle Wissenschaften von dem Kaiser Friedrich dem Zweiten errichtet, welcher den Lehrern und den Lernenden große Belohnungen aussetzte. Aus den Stiftungsurkunden ergiebt sich jedoch, daß es mehr Verbesserung eines schon bestehenden Instituts, als eine neue Begründung desselben war.

Am originellsten hat sich unter den italienischen Hochschulen die zu Padua gebildet. Die Zeit ihrer

Entstehung, so wie die Umstände, unter denen sich die Verfassung entwickelte, sind nicht bekannt. Im 13ten Jahrhundert lehrten aber an derselben schon berühmte Männer, wie Servottus Accursius, der 1273 von Bologna nach Padua gerufen wurde, und sie durfte sich schon einer musterhaften Verfassung rühmen. In den Privilegien, welche später Urban der Vierte, Clemens der Sechste und Eugen der Vierte ertheilten, ist der Schule schon als einer seit undenklichen Zeiten bestehenden gedacht, ebenso ihrer Vorrechte und Satzungen. — Als Beispiel führen wir ein Privilegium von Urban dem Vierten (bei Roccomboni LIC. 2. p. 4) für den Bischof von Padua an. Es heißt dort: Lecta coram nobis Fraternitatis tuae petitio continebat, quod rectores Universitatis magistrorum et scholarium Paduae deliberatione provida statuerunt, ut scholares ipsius universitatis, qui debent in Magistros assumi coram Episcopo Paduano praesentibus doctoribus universitatis ejusdem examinari debeant diligenter et idem Episcopus eis, si reperiantur idonei, debeat docendi licentiam concedere. Et quod statutum ejusmodi est, ut affirmas inviolabiliter observatum. Im Privilegium Clemens des Sechsten heißt es: Sane petitio venerabilis Fratris nostri Ildobrandini Episcopi Paduani nobis nuper exhibita continebat, quod in civitate Paduae de consuetudine inviolabiliter ibidem observata tanto abhinc tempore, ut de ejus contrario memoria non exstet, viguit, et viget adhuc in jure Canonico, et Civili, aliisque facultatibus praeter sacram theologiam studium generale, sicuti per totam Italiam, et in aliis mundi partibus est aperte manifestum. Die beiden angeführten Privilegien hatte sich der Bi-

schof von Padua mehr zur Schützung seiner Rechte, gegen die Vorsteher und Lehrer der hohen Schule, als zum Besten der letztern ausgebeten. Eugenius der Vierte ertheilte im Jahre 1449 der hohen Schule zu Padua selbst ein Privilegium, wie es schon lange allen neu errichteten, oder neu bestätigten hohen Schulen ertheilt zu werden pflegte; und in diesem Privilegio heißt es: J. c. p. 6. Dudum siquidem felicis recordationis Urbanis IV, praedecessor noster pro felici statu, et incremento studii Padavini, quod inter cetera Italiae studia generalia antiquissimum et celeberrimum esse constat, non nulla per doctores et magistros ejusdem studii saluberter statuta et ordinata ratificavit et aprobavit ac ex certa ipsius scientia confirmavit. Deinde Clemens VI praedecessor etiam noster, quae per ipsum Urbanum ratificata fuerunt, grata habens et approbans quaedam alia pro ipsius studii amplificatione statuit et ordinavit, prout ipsius literis plenius continetur Nos igitur etc.

Wie in Padua so mag auch in Bologna die Bildung von Privilegien faktisch früher vorgegangen sein, als sie durch die Urkunden der Fürsten Bestätigung erhielten. Den Ruf dieser Universität begründete Irnerius, welcher im Anfange des 12. Jahrhunderts das römische Recht lehrte, und der Stadt solchen Ruhm verschaffte, daß sie überall die Mutter der Gesetze genannt wurde. Die Schüler dieses Gelehrten erhielten und vermehrten den Ruf der Universität. Unter ihnen ist besonders Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo zu nennen, deren Rath sich der Kaiser Friedrich, namentlich während des Reichstages auf den Roncalischen Feldern im Jahre 1153, zur Entscheidung der wichtigsten Streitigkeiten und

zur Entwerfung von Gesetzen so wie zur Bestimmung der Regalien bediente. Sie sprachen ganz im Interesse des Kaisers, und wie man nicht ohne Grund vermuthen kann, in der Absicht, daß der Kaiser aus Dankbarkeit ihr Ansehen befestigen und erhöhen würde. Der Kaiser erließ denn auch wirklich die berühmte Constitution von den Privilegien der Lehrer und Lernenden, worin beiden ein freies und sicheres Geleit und Letzteren das Recht zugestanden wurde, bei allen Streitigkeiten entweder den Bischof der Stadt, oder ihre Lehrer zu Richtern zu erwählen.

Das Vorrecht der Studierenden, sich selbst ihren Richter zu wählen, hatte den Zweck die Macht des Bischofs einzuschränken; denn Anfangs bestand der größte Theil der Schüler des Irnerius aus Geistlichen, welche also unbedingt unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs gehörten; auch die Nichtgeistlichen wurden lange Zeit als Clerici angesehen, wodurch also der Macht des Krummstabes ein großes Feld eingeräumt wurde, welches der Kaiser durch jene Verordnung beschränkte. So viel ist gewiß, daß in keiner andern Universitätsstadt das Ansehen der Lehrer so groß war, als gerade in Bologna; sie hatten die ersten Sitze und Stimmen im Rath, sie entwarfen und begutachteten alle Maaßregeln der Regierung und es geschah nichts ohne ihre Autorität. Wahrscheinlich hatten sich aber auch die Studierenden schon im 12ten Jahrhundert in Körperschaften und Nationen mit eigenen Vorstehern vereinigt und schon längst eine eigene Gerichtsbarkeit angestrebt, die ihnen nun von den Lehrern streitig gemacht wurde. — Unter dem Rectorat des Bulgarus und Johannes Bussianus gegen Ende des 12ten Jahrhunderts hatten die Studierenden jedenfalls die eigene Jurisdiction und ließen diese durch die Rectoren ausüben. Dasselbe läßt sich aus den Zeiten des Azo im Anfange des 13ten Jahrhunderts

nachweisen. Die Obrigkeit in Bologna versuchte diese Privilegien der Studierenden, zumal da sie auch von den Lehrern selbst bestritten wurden, aufzuheben, so daß diese sich genöthigt sahen, beim Papste Honorius dem Dritten Klage zu führen und diese darauf zu begründen, daß sie die Rechte und Freiheiten schon von Alters her besäßen.

Ueber die Entstehung der Universitäten in England, namentlich in Oxford und Cambrigde ist man ziemlich ganz im Dunkeln. So viel aber ist gewiß, daß schon im 12ten Jahrhundert Lehrstühle dort bestanden, und daß in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts eigne Collegia gebaut wurden. Sie bildeten sich nach dem Muster der Pariser Hochschulen und blieben mit derselben in dauerndem wissenschaftlichen Verkehr trotz der hartnäckigen Kriege zwischen England und Frankreich, welche in jene Zeiten fallen.

Bedeutenden Zuwachs und Vortheil erhielten die englischen Universitäten durch die Zerrüttung der Pariser Universität, welche durch die Heftigkeit der Königin Blanche im Jahr 1229 herbei geführt wurde; denn es gingen mehrere Lehrer und Schüler, der Einladung des Königs Heinrichs des Dritten folgend nach England, weil sie von ihm glänzende Zusagen auf größere Privilegien empfingen.

Zu den frühesten Einrichtungen, welche wir auf den Universitäten Frankreichs und Italiens finden, gehört die Gliederung der Studierenden in gewisse Körperschaften, die sich Nationen nannten. Sie hatten ihren natürlichen Ursprung darin gefunden, daß sich die Landsleute unter einander vereinigten, nicht bloß die Lernenden, sondern auch die Lehrer, und Corporationen mit eignen Rechten, mit eigner Verwaltung, Kasse, Festen, Gebräuchen, so wie mit selbst gewählten Vorstehern bildeten. Du Bulay erklärt in Bezug auf die Universitäten Frankreichs den Be-

griff der Nationen folgendermaßen: Igitur nationis nomine intelligimus corpus, seu sodalitium aliquot Magistrorum omnes artes indiscriminatim profitentium in eadem matricula conscriptorum et sub iisdem legibus, institutis, Praefectisque viventium. Dies paßt, wie wir weiter unten sehen werden, nicht auf alle Universitäten. Ihre Bildung läßt sich aus ganz natürlichen Ursachen, aus dem Zusammenströmen von Lehrern und Schülern aus den verschiedensten Ländern erklären. In Urkunden werden die Nationen der pariser hohen Schule zuerst genannt und dabei erwähnt, daß sie nach dem Muster der griechischen und römischen Schulen entstanden seien. Die Sophisten und deren Schüler in Athen theilten sich nehmlich, wie es erwiesen werden kann, in einzelne Rotten. Bis auf Karl den Großen sollen bereits die Anfänge der hohen Schule von Paris zurückgeführt werden können.

Mehrere Schriftsteller behaupteten, daß die Nationen erst unter Ludwig den Siebenten und Philipp August entstanden seien, es geht aber aus dem Zeugnisse von Geschichtsschreibern hervor, daß schon im Anfange der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts Nationen bei der Pariser Universität vorkommen; denn König Heinrich der Zweite von England erbot sich seine Streitigkeiten mit dem Erzbischof Thomas von Canterbury entweder den Pairs von Frankreich, oder der Gallicanischen Kirche, oder den Lehrern der verschiedenen Provinzen zur Schlichtung vorlegen zu wollen. So viel steht fest, daß im Jahr 1206 schon die Eintheilung in vier Nationen vollendet und diese zur Wahl ihrer Procuratoren ꝛc. berechtigt waren, und 1255 spricht die Universität Paris in einem Schreiben an den Papst Alexander den Dritten von der Nationaleintheilung als von einer sehr alten.

Weshalb die Nationen sich gerade nur in vier Kör-

perschaften eintheilten, läßt sich schwer begründen, ebenso weshalb die picardische sich von der französischen und die normännische von der englischen absonderte, indem erstere sich mit den Niederländern, letztere mit den Deutschen verband. Die französische umfaßte außer den Eingebornen die Italiener, Spanier, Griechen und Morgenländer; zur englischen gehörten die Schotten, Irländer, Polen und Deutschen; die picardische und normännische waren selbstständig und hatten also nicht die Rechte besonderer Nationen; die Engländer und Deutschen mußten sich mit dem letzten Platze begnügen; die französische nahm den ersten Rang ein, dann erst folgte die picardische, die normännische und die englische, welche später den Namen, die deutsche, ausschließlich erhielt. Diese Reihenfolge hatte zwar keine andere Folge, als daß die Stimmen in der angeführten Ordnung abgegeben wurden, allein im Vergleich zu den Einrichtungen anderer Universitäten namentlich der italienischen standen die Deutschen doch sehr weit zurück. Die Nationen waren in Provinzen und diese in Sprengel nach Bisthümern eingetheilt. So zerfiel die gallische in fünf solcher Provinzen. Eine jede hatte ihren Decan an der Spitze, welcher von allen Mitgliedern gewählt wurde und bei dem das Inscriptionsbuch lag. Er war der natürliche Rathgeber des Procurators der Nation, ohne dessen Einwilligung dieser nichts unternehmen durfte. Wie angesehen ein Dekan war, erhellt daraus, daß sogar Parlamentsmitglieder dieses Amt sehr gern annahmen.

In den andern Universitäten Frankreichs z. B. in Orleans waren die Nationen nicht so zahlreich, sie zerfielen daher nicht in einzelne Provinzen und es wurden nur die Rechte der Studierenden nach Alter oder Herkunft bestimmt. Der Procurator der deutschen Nation in gedachter Universität hatte außer einem eigent-

lichen Beisitzer noch 12 Räthe oder Aeltesten, wozu man die wählte, die sich am längsten auf der hohen Schule aufgehalten hatten.

Die Studierenden waren in Paris zwar Angehörige oder Untergebene ihrer Nationen, allein sie waren keine eigentlichen Mitglieder derselben. Die Versammlungen der Nationen bestanden bloß aus den Lehrern, oder aus den Magistris und Doctoren, welche die Freiheit zu lehren erlangt hatten. Von der Zeit an, wo es Meister gab, die nicht lehrten, unterschied man Regentes, actu regentes von den Non-regentibus, und verstand unter den Erstern diejenigen, welche nicht bloß den Magister-Titel angenommen hatten, sondern auch wirklich lehrten. Späterhin machte man unter Regentibus selbst neue Unterschiede. Man sonderte diejenigen, die nur eine kurze Zeit, oder in kleinen Collegiis, wie wir sagen würden, in den untern Klassen gelehrt hatten, von denen ab, welche einen ganzen Lehr-Cursus vollendet, oder in großen Collegiis (Collegiis famosis, famatis), das heißt in solchen Collegiis gelehrt hatten, wo man nicht bloß die Grammatik oder Rhetorik vortrug. Die Letztern allein wurden zu den Versammlungen der Nationen berufen. Sie allein hatten Ansprüche auf alle Aemter, welche die Nation zu vergeben, so wie auf alle Sporteln, welche die Nationen auszutheilen hatten. Sie allein wurden bei den Nominationen zu geistlichen Würden stets den nicht lehrenden Meistern vorgezogen.

Das größte Vorrecht, welches die Nationen der Pariser Universität besaßen, war, daß sie Statuten machen oder abschaffen und verändern konnten. Erst in späterer Zeit suchte man etwaigen Mißbräuchen dadurch vorzubeugen, daß die Privilegien bei ihrer Bestätigung den Zusatz erhielten: Statuten zu machen sei nur in so fern erlaubt als dadurch keinem Dritten ein Schade geschehe. Etwas Aehnliches fin-

den wir bei der deutschen Nation in Orleans. Es heißt davon in „Goelnitzii itinera“ I. c. p. 229. Habet jus innovandi, statuendi vel emendandi, et quoad se et sua, sine praejudicio tertii ex consuetudine confirmata ab Henrico IV.

Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts war man noch darüber getheilter Meinung, ob die einzelnen Nationen die Recht hätten, Statuten zu geben und ihre Mitglieder darauf zu verpflichten, welche mit denen der Universität in Widerspruch ständen. Dafür waren die Procuratoren der deutschen, picardischen und normännischen Nation, dagegen der der französischen und die Dekane der höhern Fakultäten.

Zunächst stand den Nationen zu, Beamte in Dienst und Eid zu nehmen und zu wählen z. B. Procuratoren, Quästoren, Pedelle auch Assessoren und Räthe. Unter diesen war das Amt des Procurators das höchste. Er hatte die Vertheidigung und Vertretung der Nation überall, wo es galt, die Rechte derselben zu wahren; er berief dir Versammlungen und leitete die Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse, in seiner Verwahrung befanden sich die Acten und Siegel, auch hatte er die Pflicht über die Aufrechthaltung der Statuten zu wachen und zwar in der Eigenschaft als ordentlicher Rath des Rektors der Universität und als Mitglied der Versammlung, in welcher die Procuratoren der Nationen mit den Dekanen der drei höhern Facultäten vereinigt waren. — Jede einzelne Nation hatte ihre eigene Kirche oder Kapelle ihre eignen Schulen und Hörsäle, ihre Siegel, ihre Archie, ihren Fiscus und Schatz, in welchen die ordentlichen Beiträge, die Gebühren für das Baccalaureat, die Strafgelder ꝛc. flossen. Die Angehörigen der Nation hießen Supposita, welche nun bei den Promotionen die Gebühren in den Schatz zahlen mußten. Bei außerordentlichen Ausgaben, zu denen der Schatz nicht hin-

reichte, brachte man das Fehlende durch freiwillige Contributionen der Lehrer und Schüler auf. Verwandt wurden die Einkünfte zu Austheilungen an die Lehrer, zur Miethe der Hörsäle, zu Prozeßkosten, zur Besoldung der Beamten zur Complettirung der Bibliothek, welche jede Nation in der Regel besaß, zur Bestreitung der Kosten für öffentliche Feierlichkeiten, zur Beschützung der Unschuld und zur Unterstützung von Nothleidenden. Man borgte selbst denen, die zur rechten Zeit kein Geld von Hause bekommen, oder nach heutigen Ausdruck: denen der Wechsel ausgeblieben war, gegen sichere Bürgschaft.

Hieraus erhellt, daß jede Nation eigentlich ein eigner Körper war. Traten sie alle zusammen, so übten sie die höchste gesetzgebende und executive Gewalt. Die Procuratoren wählten den Rector und hielten mit ihm das wöchentliche (ordentliche) Gericht. Im Jahre 1280 nahm man den Procuratoren das Wahlrecht und ernannte an ihrer Stelle vier Wähler (electores) oder Eingehende (intrantes); die Procuratoren aber blieben trotz dessen die beständigen oder gebornen Räthe des Rectors, selbst nach der Einrichtung der drei höheren Fakultäten im Jahre 1560. In wichtigeren Angelegenheiten wurden auch die Decane Beisitzer des wöchentlichen Gerichts. Zu den allgemeinen Versammlungen der ganzen Universität wurden die wirklichen Lehrer und in außerordentlichen Fällen auch die Promoti zusammenberufen. Die Procuratoren waren die Vorsitzenden ihrer Nation und deren Redner. Eine solche Versammlung hieß corpus academicum. Die vier Nationen nannte man die facultas artium. Sie wählten den Rector aus den Doctoribus artium.

Es konnte nicht fehlen, daß die Wahl der Rectoren sehr oft zu ernsten Spaltungen der Universität führte, so z. B. 1249, wo sich die drei übrigen Nationen

von der französischen absonderten und 1272 wo dies die Normännische that, indem sie einen eigenen Rector wählte. Eine jede Nation hatte ihren besondern Titel, wie jede Facultät. Die theologische sacra, die des canonischen Rechts consultissima, die medizinische saluberrima; die gallicanische Nation hieß honoranda, die picardische fidelissima, die romanische vencranda und die deutsche constantissima natio. Die Zeit der Entstehung dieser Titulaturen ist natürlich auch unbekannt; sie existirten jedoch früher als die bestimmten Titel für den Rector, der bald so, bald anders genannt wurde.

Die Universität Bologna hat nächst der Pariser am ehesten die Eintheilung in Nationen, die jedoch nicht von den Lehrern sondern von den Schülern constituirt wurden. Die Ausländer waren jedoch im Gegensatz zu der Pariser Universität am meisten begünstigt. Die Bemühungen der Lehrer, die Rechte der Nationen für sich zu gewinnen, hatte mehrfach die Erklärung der Studierenden zur Folge, daß sie lieber die Universität verlassen, als ihre Gerechtsame aufgeben würden. Die Obrigkeit der Stadt sah diese Erklärung als einen Ausbruch von Verschwörung an und erließ deshalb folgende Gesetze: Jeder, der sich mit einem andern verschwöre, die Schule der Rechte in eine andere Stadt zu verlegen oder jemanden zum Verlassen der Stadt bewege, solle auf ewig verwiesen und seine Güter eingezogen werden. Die Studierenden sollten keine Corporationen ausmachen und keine Rector erwählen; die Rectoren aber mußten schwören, ihrerseits nichts zur Verpflanzung der Rechtsschule in eine andere Stadt beizutragen; kein Studierender dürfe Proben der außerordentlichen Vorlesungen halten, bevor er nicht diesen Eid geleistet. Die Folge dieser Gesetze war, daß eine bedeutende Anzahl Lehrer und Schüler Bologna verließen, unter

andern Roferdus, welcher 1215 nach Urezzo ging. Papst Honorius verwandte sich deshalb bei der Obrigkeit für die Studierenden und ermahnte dieselbe ernstlich zur Zurücknahme dieser Gesetze, welche die Auflösung der Schule nach sich ziehen konnten. Er fand sie jedoch nicht sogleich bereitwillig und erst 1224 wurde die alte Verfassuug der Universität mit ihren Wahlvorrechten ꝛc. wieder bestätigt. Der gefahrdrohende Zustand hatte die Studirenden veranlaßt, einen gemeinsamen Bund zu schließen und die Eintheilung der Nationen und Corporationen zu suspendiren. Später theilten sie sich in zwei Corporationen in die Transalpiner und Cisalpiner. Jede Corporation zerfiel wieder in mehrere Nationen, von denen jede ihren Rath oder Procurator als Beisitzer des Rectors hatte. So oft letzterer gewählt werden sollte, ernannte jede einen Elector, welche zusammen nach den Gesetzen die Wahl vollzogen. Im Jahre 1265 zählte die Universitas Ultramontanorum funfzehn Nationen. Bei einer eingetretenen Spaltung derselben, wurde durch Schiedsrichter festgesetzt, daß nach uraltem Recht aus der deutschen Nation alle fünf Jahre ein Rector erwählt werden solle, der Name der Nationen in Zukunft nicht verändert werden noch ihre Zahl vermehrt oder vermindert werden dürfe. Die ultramontanen Nationen war folgende: Gallici, Picardi, Burgundiones, Pictarienses, Turonenses et Cenomanenses, Normanni, Catelani, Ungari et Poloni, Theotonici, Ypsani, Provinciales, Anglici et Vascones. Gleiche Eintheilung hatten die Pariser Nationen.

Unter den Schiedsrichtern, sagt Meiners, welche die ultramontanischen Nationen zur Beilegung ihrer Streitigkeiten erwählten hatten die Meisten hohe geistliche Würden. Das Ansehen, welches reifes Alter, wichtige Würden, edle Geburt, und Reichthum

einem großen Theile der Studirenden in Bologna gaben, enthält den natürlichen Grund der höhern Ansprüche, welche die Studirenden in Bologna vor denen in Paris machten, und auch wirklich durchsetzen. In Paris stellte die Gesammtheit der Lehrer und Graduirten einer Nation die ganze Nation vor; in Bologna machten die Lernenden allein die activen Mitglieder der Nationen aus. In Paris waren die Lehrer ein privilegirter Stand unter den Mitgliedern der hohen Schule; in Bologna hatten die Lehrer nicht einmal gleiche Rechte mit den Lernenden, indem sie weder in den Versammlungen der Nation stimmen, noch zu den Aemtern der Nation gewählt werden konnten. Die Quelle ihrer Privilegien war nicht die Würde oder die Lehrstelle, welche sie bekleideten, sondern die Nation, zu welcher sie als passive Mitglieder gehörten. Ueber die Organisation der Universitas Cisalpinorum findet man in den gedruckten Werken, welche die Geschichte von Bologna erläutern, eben so wenig als über die Gesammtheit der Transalpiner. Es ist aber genug, wenn man weiß, daß die Cisalpiner eben so wie die Transalpiner eingerichtet waren, und daß sie ihren Rector und übrige Obrigkeit gleich diesen hatten. Viel interessanter ist es, die außerordentlichen Privilegien zu erfahren, welche die deutsche Nation in Bologna besaß und wodurch nicht bloß das Gleichgewicht der Nationen, sondern auch die nothwendige Harmonie in der Verfassung und Verwaltung der ganzen Universität aufgehoben wurde.

Ueber die deutsche Nation in Bologna finden wir sichere Urkunden erst um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, die älteste derselben ist ein Gnadenbrief des Kaisers Karls des Fünften, in welchem er ihre Privilegien bestätigt und erweitert, indem er zu den alten Gerechtsamen der unantastbaren eigenen Gerichtsbarkeit hinzugefügt, daß die Nationen unter

besonderem kaiserlichen Schutz stehen, die Procuratoren den Rang und die Vorrechte Kaiserlicher Pfalzgrafen besitzen und daß sie endlich nicht bloß das Recht haben sollten, gleich den Rectoren Waffen zu tragen, sondern eben dieses auch Andern zu gestatten. Die Päpste blieben hinter dem Kaiser nicht zurück. Gregor der Dreizehnte bewirkte es, daß den deutschen Studirenden alle Privilegien und Freiheiten Bononischer Senatoren zugestanden wurden. Es heißt in der als Quelle benutzten Schrift: „inclytae Germanicae nationis in alma Bononiensi universitate Privilegia a Sacratissimis Romanorum imperatoribus et a sanctissimis pontificibus indulta aucta vel confirmata. Bononiae, 1747, 4.“ p. 24. – perspectaque ejus in inclytam Germanorum Nationm singularis ejus propensio nos in eam cogitationem adduxit, ut plane intelligamus, eam ipsam nobilissimam nationem in Civitate nostra, eo, quo possimus, officiorum ac bonorum genere coli atque ornari debere. Quare ut hanc voluntatem nostram declaremus maxima totius senatus nostri consensione decrevimus, quae nullis adhuc externarum Nationum hominibus, qui Bononiense Gymnasium frequentare consueverint, tribuimus ea Germanis tantum benevolentiae causa atque honoris elargiri. Statuimus igitur, ut unicuique ex Germanica Natione in Academia Bononiensi literaria cujuscunque institutionis causa versanti frui liceat omnibus beneficiis, commodis, quae ipsis senatoribus Bononiensibus concessa reperiuntur in emendis vendendisque invehendisque ac distrahendis rebus omnibus, quibus ipsi Senatores Bononienses perferuntur.

In Padua waren diese Privilegien der Studierenden, welche zur unrechtmäßigen Beschränkung der Lehrer hinführten, noch größer. Anfangs war die Verfassung beider Universitäten sich gleich. Später wählte jede der beiden Corporationen der Cis- und Transalpiner ihren Rector, so daß es schon 1261 deren zwei in Padua gab. Hieraus und aus den Bestrebungen der Juristen Privilegia vor den Artisten — den Schülern der Medizin und der freien Künste — vorauszuhaben, entstanden Streitigkeiten, welche den Bischof Pileus von Prata 1630 veranlaßten, die beiden Corporationen aufzuheben und die Gesammtheit der Studierenden in zwei Corpora, in die Universitas Juristarum und Artistarum zu theilen.

Nachdem die Streitigkeiten noch einige Zeitlang fortgedauert hatten, einigte man sich endlich dahin, daß beide Corpora den Rector abwechselnd aus den Transalpinern und Cisalpinern wählte. Die universitas Juristarum bestand aus 22 und die der Artisten aus 7 Nationen, es hatten jedoch nicht alle gleiche Rechte. Die deutsche Nation hatte zwei, die Venetianische mit Einschluß der Paduanischen gar keine Stimme, letztere konnten auch nicht zu Rectoren und andern akademischen Würden gewählt werden, wogegen die deutsche Nation, im Fall die Rector- oder Prorectorstelle unbesetzt war, das Recht hatte, die höchste akademische Würde durch ihren Rath zu ersetzen, auch durften ihre Mitglieder als Abzeichen des Adels bei allen feierlichen Gelegenheiten Degen tragen und zwei Protectoren unter den Professoren wählen. Sie hatten eigne Richter und Gerichte, von welchen man nicht weiter appelliren konnte. Das Gericht bestand aus ihrem Rath, den beiden über das Aerarium gesetzten Procuratoren, dem Pedell und aus sechs Senioren oder Beisitzern. Am 1. August jedes Jahres wählten die Nationen ihre

vornehmsten Beamten, den sogenannten Consiliarius, welcher der beständige Rath des Rectors war, dann die Electoren und diese den Rector, als Oberhaupt aller Nationen. Letzterer mußte von unbescholtenen Ruf und wenigstens 22 Jahr alt sein, ein Jahr in Padua und von seinem eigenen Gelde gelebt haben. Zweimal wöchentlich saßen sie zu Gericht, vor welches sie jeden, auch die Lehrer der Universität laden konnten. Sie hatten das jus excludendi und relegandi. Verklagte jemand einen Universitätsangehörigen vor einem andern Gericht, so verlor er sein Recht, der Richter aber, der die Klage angenommen hatte, verfiel in eine Strafe von 100 Pfund. Vor sein Forum gehörten jedoch nicht peinliche Rechtsfälle oder Vergehen, die eine schwere Leibesstrafe nach sich ziehen konnten. Solche mußte der Rector dem Prätor von Padua überweisen.

1417 wurde befohlen, daß die Streitigkeiten der Studierenden, die bisher der Bischof entschieden hatte, vor den Prätor gebracht werden sollten und 1646 gab der Senat von Venedig den obersten Gewalthabern die Vollmacht, gegen unruhige Studierende heimliche Untersuchungen anzustellen und die gefährlichen sogleich von der Universität zu entfernen.

Das Leben der Studierenden hatte in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in Padua einen so hohen Charakter der Zügellosigkeit angenommen, daß bei den geringsten Anlassen bewaffnete Zusammenläufe und Tumulte stattfanden. So geschah es auch 1580, daß bei einem Tumult eine der obrigkeitlichen Personen tödtlich verwundet wurde. Auf Bericht des Statthalters an das Collegium der Zehn in Venedig entschied dieses, man solle die Schuldigen sofort verfolgen und trotz ihrer Privilegien bestrafen. Ein Geistlicher wurde sofort hingerichtet, andere gefangen gesetzt und verbannt. Die Folge davon war die au-

genblickliche Wiederherstellung der Ruhe, und die Studierenden erlaubten sich von nun an nie mehr, selbst wenn ihnen Unrecht geschehen war, auf tumultarischen Wege sich Recht zu verschaffen.

Die Statuten gestatteten, einen Rector zu perhorresciren oder sogar ihn abzusetzen, wenn z. B. jemand vor einem Notar erklärte, daß der Rector ihm verdächtig sei. Er mußte diese Aussage eidlich erhärten und 5 Pfund beim Groß-Pedell (Bidellus generalis) niederlegen. Hierauf konnte sich der Rector ein Mitglied der Universität zum Schiedsrichter erwählen. Der Ankläger that ein Gleiches und Beide hatten nun die Gründe des Verdachts zu prüfen. Waren sie ungültig, so verlor der Kläger seine 5 Pfund; im entgegengesetzten Falle traten die Schiedsrichter in die Stelle des Rectors und entschieden in der Sache, die man dem verdächtigen Rector hatte entziehen müssen. Dem Rector zur Seite stand der Syndicus der Universität und die Räthe der Nationen. Ersterer wurde von den Räthen an demselben Tage gewählt, wo der Rector gewählt wurde.

Es war Bedingung, daß der Syndicus weder ein Verwandter noch ein Landsmann des Rectors sein durfte, er mußte wenigstens 25 Jahr alt sein und 4 Jahr die Rechte studirt haben, auch sich 1 Jahr oder wenn er zu den Citramontanen gehörte, 2 Jahr in Padua aufgehalten haben. — Er hatte die Untersuchung aller Sachen, die ihm vom Rector aufgetragen wurden. Er vertheidigte die Rechte der Universität und konnte von Amtswegen Protest einlegen, sobald die Rectoren oder Räthe oder irgend jemand anders etwas thun wollte, was den Statuten zuwider war. Bemerkte er eine Nachlässigkeit von Seiten des Rectors, so vermahnte er ihn zu Protocoll vor einem Notar und erhob, wenn dies nichts fruchtete die Klage

wider ihn bei den Räthen, welche dann befugt waren, dem Rector eine der beiden Stimmen abzuerkennen, und ihm auf diese Weise zu einem bloßen Consiliarius zu degradiren. In diesem Falle nahmen sie alle Rectoratsgeschäfte in ihre Hände, so daß er ohne ihr Wissen nichts thun durfte.

Die Einsetzung des Rectors geschah durch die Bischöfe zu Padua in der Domkirche, war jedoch mit so viel Aufwand für Turniere, Festlichkeiten und dergleichen verbunden, daß sich keiner mehr zur Annahme der Rectorwürde finden wollte. Man half sich daher durch die Wahl von Vice-Rectoren, welche gleiche Rechte zu einem geringeren Preise erhielten. Da jedoch den Studierenden auch diese Würde zu kostspielig wurde, so übergab man im Jahre 1639 alle Vorrechte der Rectoren und Vice-Rectoren dem Syndicus der Universität, welcher den Titel Prorectors erhielten. Von da ab, bis zum Jahre 1738 blieb die Rectorwürde fordauernd in den Händen der Studierenden, dann aber übertrug man mit Genehmigung des Senats von Venedig das Amt auf einen der Lehrer, die Prorectoren aber behielten das Recht bei allen Candidaten-Prüfungen zugegen zu sein. Die Studierenden hatten sogar das Privilegium alle Jahre ihre Lehrer von Neuem wählen, oder verwerfen zu können, und sie betrachteten dieses als das größte ihrer Vorrechte und als die Quelle des Ruhmes den sich die Universität von Padua erworben hatte.

Zum Beweise dessen führen, wie eine Stelle aus den statutis artistorum II. 1. an, es heißt dort:

Cum plurima sint decreta, et instituta, quibus, Gymnasium nostrnm semper floruit, nullum utilius ac melius et majoribus nostris comparatum est, quam ut scholarium judicio et suffragiis singuli doctores et suas facnltates potissimum eligantur. Nam et scholares

ipsi, qui assidue liberalium artium studiis incumbunt, melius quam caeteri de eisdem facultatibus sentire et judicare possunt, et ad suum quisque utilitatem ac dignitatem maxime impellitur et inducitur. Quare ut semper hoc studium doctoribus excellentibus floreat et ut scholarium utilitati perpetuae consulatur, confirmari petimus, quod nullus cujuscunque conditionis existat, sive principalis sive substitutus, aliquam de nostris lecturis legere, aut ex eis salarium petere in posterum possit nisi secundum formam statutorum per scholares fuerit ballotatus, et electus, petentes insuper omnes revocari literas et gratias, quae alicui doctori factae fuissent ab illustr. D. in perpetuum, vel ad tempus contra praesens privilegium et statuta. Itaque de caetero non obstantionibus literis ac gratiis, omni exceptione remota, doctores omnes singulis annis per scholares nostros ballotentur, et scholarium ballotationi subjaceant.

Es war oftmals vorgekommen, daß die Lehrer der Universitäten ihren Schülern entzogen wurden, weil man sie zu Gesandtschaften und andern wichtigen Staatsämtern verwendete. Der Zweck den die Studierenden beim Besuch der hohen Schulen verfolgten wurde dadurch ganz vereitelt und ihre Studien wurden unterbrochen. Sie wendeten sich deshalb im Jahre 1284 an die Obrigkeit von Bologna mit der Bitte, zwei der berühmtesten Lehrer, die sie wählen würden, und zwar einen für das römische, den andern für das kanonische Recht aus den Mitteln der Stadt zu besolden. Diese Bitte wurde von der Bürgerschaft bewilligt, so daß also von dieser Zeit an zwei Lehrer

gewissermaßen eine feste Anstellung hatten, während in Padua jedes Jahr eine neue Wahl vorgenommen werden mußte, und die Lehrer also in ein fast unerträgliches, zu Unordnungen aller Art führendes Abhängigkeitsverhältniß kamen. Was Wunder also, daß Gewaltthätigkeiten, Bestechungen, Meutereien, Racheübungen und dergleichen die Folge davon waren! Dies dauerte jedoch nur so lange bis Venedig zur Herrschaft über Padua gelangte; denn die erste Neuerung, welche nun eingeführt wurde, war, den Studierenden das Wahlrecht und das Bestätigungs- oder Verwerfungsrecht zu nehmen. Allein nun brach der Sturm der Unzufriedenheit mächtig herein. Es entstanden so ernstliche Unruhen, daß der Senat sich einstweilen genöthigt sah 1467 den Studierenden ihre Privilegien wiederzugeben und noch außerdem zwei Lehrer in der Jurisprudenz, der Medizin und den freien Künsten anzustellen und zu besolden. Doch wurden diese von den städtischen Beamten Paduas und nicht von den Studierenden gewählt. Im Jahre 1523 besetzte der Senat auch die Stellen der beiden vornehmsten Lehrer in den Rechten in der theoretischen und praktischen Medizin und in der Philosophie. Die übrigen Lehrerstellen hatten noch die Studierenden zu besetzen bis endlich im Jahre 1590 das Wahlrecht derselben, da wiederum große Unordnungen statt gefunden hatten, ganz aufgehoben und für ein landesherrliches Recht erklärt wurde.

Die beiden ältesten Universitäten in Deutschland, nämlich die zu Prag, und Wien, wurden nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet. Die vier Nationen, welche Prag und Wien nach dem Beispiele von Paris annahmen, erhielten nicht einmal so viel Gewalt, als die Nationen ursprünglich zu Paris gehabt hatten, weil die beiden ersten Deutschen hohen Schulen sich von Anbeginn an auch die in

Paris schon lange organisirten Fakultäten zueigneten, wodurch die Rechte und Macht der Nationen in manchen Stücken beschränkt wurden. Nichts desto weniger war der Streit der Nationen die Ursache des Untergangs des Flors der Prager Universität, nachdem sie kaum ein halbes Jahrhundert gestiftet worden war. Kaiser Carl der Vierte hatte die Studierenden in Prag, und deren Lehrer in vier Nationen abgetheilt: in die Böhmische, Polnische, Bairische und Sächsische. Nach dieser Eintheilung hatten die Deutschen, welche drei Nationen ausmachten (denn nach der Stiftung der Universität zu Krakau im Jahre 1400 bestand die Polnische Nation meistens aus deutschen Schlesiern) allerdings das Uebergewicht über die Böhmen. Johann Huß und Hieronymus von Prag konnten dies Uebergewicht und den daher entstehenden Uebermuth der Deutschen nicht länger dulden. Ersterer trug daher auf einer allgemeinen Versammlung der Universität im Jahre 1408 darauf an, daß die Böhmen in's künftige zu Prag, wie die Franzosen zu Paris, drei, und alle Deutsche nur Eine Nation ausmachen sollten. Unglücklicher Weise gab der Kaiser Wenzel dem Antrage der Böhmen im Jahre 1408 eine gesetzliche Kraft. Nach dieser Schmälerung ihrer bisherigen Rechte führten die Deutschen mit der größten Standhaftigkeit aus, was sie thun zu wollen gedroht hatten. Mehrere Tausende von Deutschen Lehrern und Studierenden zogen von Prag weg, und gaben zur Stiftung der hohen Schule zu Leipzig Anlaß. Die Universität zu Prag richtete sich nie wieder von dem Schlage auf, den ihr der Streit der Böhmischen und der Deutschen Nationen versetzt hatte.

Die hohe Schule zu Wien wurde im Jahre 1365 von dem Erzherzog Rudolph dem Vierten gestiftet, im Jahre 1384 von dem Erzherzoge Albert dem Dritten bestätiget, und mit hohen Privilegien be-

gnadigt. Beide Fürsten richteten ihre neue Universität fast ganz nach der Pariser ein, und schon Rudolph theilte Lehrer und Lernende in vier Nationen ab: in die südliche, Sächsische, Böhmische und Ungarische, deren Rang zuerst durch das Loos entschieden worden war. Albert der Dritte behielt die Zahl der Nationen bei, änderte aber die Namen und den Rang. Er gab der südlichen Nation, welche er die Oesterreichische nannte, den ersten Rang. Auf diese ließ er die Rheinische, dann die Ungarische, und zuletzt die Sächsische Nation folgen. Eine jede Nation wählte einen Procurator, und diese vier Procuratoren wählten nicht vierteljährig, wie in Paris, sondern alle halbe Jahre den Rector der Universität, unter den Magistris aller Fakultäten, und nicht bloß unter den Meistern der freien Künste, wie in Paris geschah. Uebrigens waren die Procuratoren ein Jeder das Haupt seiner Nation, und vereinigt, die beständigen Räthe des Rectors, also auch die Beisitzer der ordentlichen Gerichte, die von den Rectoren gehalten wurden.

Nach Prag und Wien wurden im vierzehnten Jahrhundert noch drei Deutsche Universitäten gestiftet: die zu Heidelberg im Jahre 1386, die zu Cölln im Jahre 1388, und die zu Erfurt im Jahre 1392. Von den beiden ersteren sind uns weder die ältesten Stiftungs- oder Errichtungs-Briefe, noch die ältesten Statuten zu Gesichte gekommen; wir können also nicht über ihre älteste Verfassung urtheilen. Wahrscheinlich, war die hohe Schule zu Erfurt die erste Universität in Deutschland, wo man die Eintheilung der Lehrer und Lernenden, besonders der Ersteren, in Nationen verließ, und hingegen die ganze Verfassung und Verwaltung auf die Eintheilung der Lehrer in Facultäten gründete. In der Wahl des Rectors zu Erfurt war eine geringe Mischung der Blindheit des

Looses, und der Gewalt der Studierenden, wie sie sich auf den hohen Schulen in Italien fanden. Hingegen hatten die Rectoren nicht Räthe oder Procuratoren zur Seite, sondern Assessoren, deren eine jede Facultät drei hergab.

Die Auflösung der prager Hochschule hatte die Gründung der Universität von Leipzig im Jahre 1409 zur Folge. Auch hier theilten sich die Studierenden und die Lehrer in vier Nationen und zwar in die Meißen'sche, Sächsische, Bairische und Polnische, sie besetzten die beiden Fürsten-Collegia mit Collegiaten und bildeten zwei wichtige akademische Körperschaften das Consilium Rectoris und das Consilium Nationale. Ersteres ist das ordentliche Gericht in welchem der Rector und die Assessoren der Nation sitzen, Letzteres besteht aus allen Doctoren, Magistern und Licenciaten, welche ordentlich promovirt sind, und versammelt sich jährlich zweimal zur Wahl des Rectors, außerdem aber zur Ernennung der Dekanwürden, denen die Verwaltung der Güter und des Schatzes der Universität anvertraut sind. Von den übrigen Universitäten, welche im funfzehnten Jahrhundert gestiftet wurden, nahm keine die Eintheilung in Nationen an, wahrscheinlich weil sie das Beispiel der Prager Universität, an deren Vorfall eben jene Eintheilung Schuld war, davon zurückschreckte.

Was die Dotirung der deutschen Hochschulen anbetrifft, so thaten dies ihre Stifter im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert theils durch Schenkungen von Gütern theils durch Anweisung bestimmter jährlicher Einkünfte. Die Verwaltung und Erhebung derselben war Sache der Schulen selbst. Die Fürsten Deutschlands nahmen sich hierbei die schon bestehenden Einrichtungen der pariser Hochschule zum Muster, wie später die andern Universitäten die ersten deutschen von Prag und Wien. Karl der Vierte

errichtete auf der von ihm geschaffenen Prager Universität drei Collegia und begabte sie mit liegenden Gründen, außerdem schenkte er ihnen das Recht, auf die Präbenden der königlichen Kapelle und kostbare Handschriften und Kleinodien. In den Elogiis et Encomiis der Prager Universität heißt es ausdrücklich:

Dantes etiam, conferentes, appropriantes et unientes, autoritate regia, Nobis, Haeredibus et successoribus nostris Bohemiae regibus, et ejusdem regni corona perpetuum eidem Collegio et Personis ad illud Spectantibus intra scriptas villas, vindelicet .... cum molendinis, pratis, rubetis et in villa Truss quinque sexagenas grossorum census anni cum omnibus earum juribus pertiinentiis, libertatibus ꝛc. — Die Lehrer erhielten allein freie Wohnung und jährliche Einkünfte nicht aber die Schüler und das ist der Hauptunterschied der deutschen und französischen Universitäten; denn wir haben gesehen, daß bei letzteren die Lehrer und Lernenden gleich berechtigt und bevorzugt waren. Aus den beschränkten Mitteln, die dem Kaiser allein zu Gebote standen, erklärt es sich, daß nicht so viele Collegia gegründet werden konnten als in Paris.

Karl der Vierte war noch freigebig gewesen, Albert der Dritte war aber nicht mehr im Stande es ihm gleich zu thun. Er stiftete nur ein Collegium für zwölf Lehrer, kaufte diesen ein Haus und dotirte es vermöge eines Diploms durch eine unwiderrufliche Schenkung mit ausreichenden Einkünften. Die Verwaltung der geschenkten Güter ward den Lehrern überlassen, ebenso das Recht, jede im Collegio erledigte Stelle durch Wahl nach Stimmenmehrheit zu besitzen. Universitätsgebäude zu errichten, daran dachte man nicht, in Wien hatte die hohe Schule schon länger als ein halbes Jahrhundert bestanden, ehe ein

Universitätshaus gebaut wurde; dies geschah 1423 indem man mit der Facultät der Künste einen Vertrag schloß, vermöge dessen diese sich unter gewissen Bedingungen verpflichtete, ein Gebäude aufzuführen, in welchem alle öffentlichen Handlungen vorgenommen werden konnten und wo sich die Collegia, die Bibliothek, das Aerarium ꝛc. befänden. Den Vertrag finden wir aufgezeichnet in den Conspectus Hist. Universitatis Viennensis I. p. 123 sq Schon seit Beginn des funfzehnten Jahrhunderts stellte sich in Deutschland die Meinung fest, daß es nicht möglich sey, Universitäten zu stiften, ohne daß man sie zugleich mit den nöthigen Fonds begabte, und auch die Päpste hielten dieses für nothwendig, so daß z. B. die Herzöge von Meklenburg nicht eher die Bestätigung der projectirten Universität Rostock erhalten konnten, als bis diese Fürsten Bürgschaft geleistet hatten, daß sie die neue hohe Schule mit den nöthigen Gebäuden und Einkünften versehen wollten. (Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung von Rostock, I. 1, 4.) Friedrich und Wilhelm von Sachsen dotirten die hohe Schule in Leipzig mit zwei Collegien, in deren größeren zwölf Lehrer mit dreißig Gulden in den andern acht Lehrer mit zwölf Gulden jährlichem Gehalte wohnten.

Diese 500 Gulden wurden zunächst auf die fürstliche Kammer angewiesen, und der Universität das Versprechen gegeben, ihr so viel Güter und Einkünfte anzuweisen, daß diese Summe aus dem Ertrage derselben erhoben werden könne.

Bei der Stiftung der Hochschule zu Ingolstadt im Jahre 1472 kaufte Ludwig von Baiern zwei Häuser, eins zu den Versammlungen, Hörsälen und Uebungen der Juristen und zur Wohnung für sechs Lehrer, welche den Namen Collegiaten erhielten, das andere für die drei übrigen Fakultäten. Außerdem

schenkte er nach dem Ausdrucke des Stiftungsbriefes, viel „Güllt, Renten und Nutzung.“ Die Verwaltung der Universitäts-Güter hatte lange Zeit hindurch die fürstliche Kammer übernommen, erst Churfürst Maximilian Joseph trat sie im Jahr 1746 wieder ab. Herzog Georg stiftete im Jahre 1495 das Collegium Georgianum, und beschenkte es reich mit Gütern und Einkünften, so daß eilf Collegiaten unter der Aufsicht eines Rectors darin vollständig unterhalten wurden. Die Fakultät der Künste wählte den Rector des Collegiums, eilf Baiersche Städte aber besetzten die Stellen der Collegiaten. Die Verwaltung des Aerariums wurde dem Rector, einem Magister der philosophischen Fakultät und zwei Collegiaten übertragen, diese mußten jährlich Rechnung legen. Graf Eberhard errichtete im Jahre 1482 ein Contubernium in Tübingen, welches jedoch kein eigentliches Collegium, sondern mehr eine Burse war; die Güter und Zinsen, welche er und seine Nachfolger der Universität geschenkt hatten, wurden dem akademischen Senat zur Verwaltung übertragen, wie es denn überall in Deutschland und in den nordischen Reichen Regel war, diese Universitäts-Behörde mit der Verwaltung des Schatzes zu beauftragen; nur die Oberaufsicht darüber behielten sich gewöhnlich die fürstlichen Kammern vor.

Die Sitten der Universitäten waren die des Zeitalters, das als das vorzugsweise leidenschaftliche bezeichnet werden kann. Die Bewegung und Aufregung des gesammten Abendlandes im zwölften Jahrhundert trieb die verschiedenartigen Tendenzen und Lebensrichtungen auf ein leidenschaftliches Extrem, indem der bisher sich selbst fremde, in starren Formen gebundene und in enger Beschränktheit verdumpfende Geist bei der Fülle neuer Aussichten und Bedürfnisse, die sich ihm aufschlossen, nach der vollsten Befriedi-

gung stürmte. Der alte Gegensatz der Weltentsagung, der mönchischen Demuth und Tugend und des unbekümmerten Genusses und übermüthigen Trotzes, die sich dennoch stets mit einander abzufinden suchten, erreichte jetzt seine äußerste Spitze, indem man nie vorher dem mönchischen Ideal näher gekommen war und ein solches Heldenthum im Glauben und Leiden entwickelt hatte, auf der andern Seite aber auch der weltlustige Sinn reichere Nahrung und größere Freiheit erhielt. — Die peinliche Gerichtsbarkeit hatte in dieser ersten Periode weit mehr Beschäftigung, als man mit der modernen Vorstellung von Universitäten zu glauben geneigt ist. Die Pariser Universität erließ Gesetze gegen Meuchelmord, gegen die Schändung und Entführung von Jungfrauen und das Erstürmen und Erbrechen von Häusern. Bei der Masse der Studierenden auf den ältesten Universitäten, die mit der Frequenz der jetzigen in keinem Verhältniß steht, waren blutige Händel und Aufläufe alltäglich. Manchmal griff der Bischof, wenn andere Mittel nicht ausreichen wollten, zu seiner geistlichen Waffe, dem Bann, mußte diese aber stets als eine ohnmächtige erkennen*). Daß Bordelle neben, ja unter den Hörsälen angelegt wurden, konnte in Paris nicht verhindert werden. — Merkwürdig ist, daß die italienischen Universitäten von

*) Vor dem Jahre 1220 zogen Studierende in Paris mit ihren Bedienten Tag und Nacht bewaffnet in den Straßen einher und verübten die frechsten Gewaltthätigkeiten Der Bann, den der Bischof gegen sie aussprach, blieb wirkungslos. Besser wirkte die Strenge des neuen Bischofs Wilhelm, der 1220 in seine Würde eintrat. Er bestrafte die Schuldigen theils mit langwierigem Gefängniß, theils verjagte er sie aus Paris, eine Strafe, die sonst unerhört war, indem man nur die Ausschließung von den Privilegien der Universität, nicht aber die Verbannung aus der Stadt auszusprechen sich für berechtigt hielt.

den Uebeln, die in Paris eine oft gefährliche Höhe erreichten, ziemlich frei gewesen zu sein scheinen, jedenfalls eine Folge davon, daß hier die Studierenden die Corporationen bildeten, die in Paris als active Mitglieder nur die Lehrer enthielten. Die Studierenden in Bologna und Padua waren sich selbst regierende Gemeinden, die in Paris, Oxford ꝛc. verhältnißmäßig unorganisirte und schwer im Zaume zu haltende Massen.

Im Allgemeinen waren in dieser ersten Periode die Universitäten freie, zwischen Kirche und Staat gestellte, aristokratisch oder demokratisch eingerichtete Gemeinwesen solcher, die zunächst, abgesehen von ihrer staatlichen oder kirchlichen Stellung, die höhere Bildung der Zeit sich aneignen oder für sie wirken wollten. Das Eigenthümliche dieser Bildung ist in einer Wissenschaft gegeben, die ein philosophisches, politisch-rechtliches und religiöses Dogma hat und in denselben die absolute Form und Norm der Wahrheit anerkennt, so daß ihre ganze Thätigkeit in dem Verständniß, der Vermittelung, der Scheidung und Verknüpfung des Gegebenen befangen ist. Diese Wissenschaft ist wesentlich Beziehung auf frühere Bildungen, die, abgelöst von dem Lebeu, auf dem sie ruhen und aus dem sie hervorgewachsen sind, in abstracter, systematischer Form erscheinen, und wie die Philosophie des Aristoteles und das römische Recht aus langer Verdunkelung und Vergessenheit erst jetzt wieder vollständig heraustreten. In der ersten Periode der Universitäten war die Wissenschaft, aus der Beschränkung der Klosterschulen herausgetreten, noch in der ersten Begeisterung des neuerrungenen Besitzes, dessen sie sich zunächst vollständig zu bemächtigen suchte. Das kirchliche Dogma wurde zwar philosophisch zergliedert und betrachtet, aber erst Thomas von Aquino stellte sich die Aufgabe, auf den substantiellen Gehalt

der aristotelischen Philosophie eingehend, Christus oder vielmehr Augustinus und den heidnischen Philosophen zu versöhnen.

Wir haben gesehen, daß die Stiftung der hohen Schulen nicht von Fürsten oder andern Mächten ausging, sondern daß sie aus dem bloßen Bedürfniß der Wissenschaft aus sich selbst sich entwickelten. Es ist daher einleuchtend, daß auch sie mit keinen Stiftungsfonds bedacht waren, aus welchen die laufenden Bedürfnisse befriedigt wurden. Die Lehrer lebten Anfangs nur von den Honoraren der Schüler und ihre Hörsäle befanden sich entweder in ihren eignen Wohnungen oder in Klöstern und Stiftern, die man ihnen einräumte oder endlich in gemietheten Lokalen, wofür die einzelnen Nationen die Kosten unter sich aufbrachten. Wir erwähnten schon früher, daß eine jede Nation ihr eignes Aerarium hatte, das sie aus den Strafgeldern und sonstigen Beiträgen bildeten. Diese Aerarien kann man unmöglich für Fonds der Universitäten halten, unter solchen würden nur unbewegliche Güter und feste jährliche Einkünfte verstanden werden können, die entweder von den Errichtern, Stiftern oder Patronen der hohen Schulen, oder mit Vorwissen und Genehmigung derselben von andern Wohlthätern auf ewige Zeiten geschenkt oder angewiesen werden, damit aus denselben öffentliche Lehrer besoldet, Wittwen und Kinder verstorbener Lehrer oder unvermögende Studierende unterstützt oder endlich öffentliche Gebäude und Anstalten errichtet und unterhalten werden. Gegen Ende des 12ten Jahrhunderts kam es zuerst vor, daß die Obrigkeiten mancher Städte sehr berühmten Gelehrten beträchtliche Geschenke unter dem Namen Lehen gaben, auch wohl jährliche Besoldungen aussetzten, um sie an die Stadt auf möglichst lange Zeit zu fesseln. Doch waren dieses eben nur freiwillige Gaben, die in jedem Augen-

blick zurückgezogen werden konnten und deshalb auch nicht als wirkliche Fonds zu betrachten sind.

Die römischen Päpste waren die ersten, welche bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts Fundationen stifteten, und also als die eigentlichen Wohlthäter der Universitäten zu betrachten sind. Dergleichen finden wir zunächst in den Beschlüssen der beiden lateranischen Concilien aus den Jahren 1179 und 1219. Es wurde in denselben auf Antrag des Papstes bestimmt, daß jedes Kloster wenigstens einen, die Domstifter aber zwei Lehrer anstellen sollten, welche die jungen Geistlichen und arme Knaben und Jünglinge in Grammatik, Philosophie und Theologie unentgeltlich unterrichteten. Die Bettlerorden und Paris begnügten sich in Folge dessen nicht bloß mit einem Lehrer, sondern stellten deren mehrere an, weshalb sie mit der Universität in harte Conflicte geriethen. Ein Theil der Pfründen und Einkünfte der Stifter und Klöster wurden in Fonds für die hohen Schulen verwandelt, welche die Grundlage der späteren Datirung derselben bildeten. — Alexander der Dritte führte es auch zuerst ein, daß die Lehrer an den Hochschulen selbst solche Pfründen, welche sie außer den Universitätsstädten besaßen, ebensowohl genießen konnten, als wenn sie gleich ihren Chorbrüdern Residenz hielten. Alexanders Nachfolger dehnten diese Bevorzugung von den einzelnen ausgezeichneten Männern, die sich nur ausnahmsweise derselben erfreuten, auf fast alle hohe Schulen aus und bestätigten sie als ein Privilegium, an welchem Lehrer und Lernende Theil hatten. —

Die Pariser Universität mag solche Vorrechte schon am Anfange des 13ten Jahrhunderts genossen haben; denn um diese Zeit erkärte sie sich schon sehr nachdrücklich gegen die Dispensationen, welche die römischen Päpste von dem Schlusse des im Jahre 1179

gehaltenen Lateranischen Concils ertheilten, vermöge dessen Eine Person nicht mehr als ein geistliches Benefizium besitzen durfte. Der Grund dieser Erklärung lag darin, weil die Lehrer zu Paeis um desto weniger Hoffnung hatten, selbst geistliche Pfründen zu erhalten, je mehrere Pfründen durch Begünstigung von Päpsten und vornehmen Geistlichen auf einem Haupte vereinigt wurden.

Der Papst Gregor schenkte den Lehrern und Lernenden der hohen Schule von Toulouse im Jahr 1233 im Allgemeinen alle Freiheiten und Vorrechte, welche dieselben zu Paris besaßen. Es heißt in dieser Bulle: Ut eadem libertate, qua gaudent Parisienses Scholares vos omnes et qui vobis successerint in hac parte perpetuo gaudeatis, de votioni vestrae perpetuo duximus concedendum.

Bei diesen Vorrechten erwähnt Gregor des Privilegiums, daß alle Lehrer der hohen Schule zu Toulouse ihre Präbenden und Beneficien ebenso wohl genießen könnten, als wenn sie sich an den Oertern, wo sie dieselben besäßen, aufhielten; die täglichen Austheilungen ausgenommen, welche nur denen bestimmt seien, die dem Gottesdienste an Ort und Stelle beständig beiwohnten. Was die Lehrer in Paris wahrscheinlich schon lange besaßen, das theilte Honorius der Vierte zuerst den Studierenden mit. Dieser Papst erlaubte nehmlich den Studierenden in Paris, daß auch sie ihre Beneficien während eines fünfjährigen Aufenthaltes ebenso gut genießen könnten, als wenn sie Residenz hielten. Clemens der Sechste, der die theologische Doctor-Würde in Paris empfangen hatte, schenkte den Lehrern und Zuhörern der Theologie in Paris auf unbestimmte Zeiten das Privilegium, daß sie, so lange sie in Paris lehrten und lernten, alle ihre geistlichen Pfründen unverändert genießen könn-

ten. Vier Jahre nachher breitete Clemens der Sechste dieselbe Wohlthat über alle Lehrer und Lernende zu Paris aus; schränkte aber die Zeit, während welcher die Mitglieder der hohen Schule ihre Pfründen genießen könnten, ohne Residenz zu haben, auf sieben Jahre ein. Urban der Fünfte gestattete im Jahre 1365 den Lehrern und Lernenden in Wien und Bonifacius der Neunte denen zu Prag nur einen fünfjährigen Genuß ihrer Beneficien, ohne die Verpflichtung, Residenz halten zu müssen, welche Zeit des Genusses für die Lehrer und Lernenden in Prag 6 und nachher um 3 Jahre verlängert wurde. Im Jahr 1477 entband der Papst Sixtus alle Lehrer und Lernenden in Ingoldstadt, welche Pfründen und andere Beneficien genossen auf unbestimmte Zeiten von der Pflicht Residenz zu halten, und sah dieses Privilegium mit Recht als eine neue Begabung der von ihrem Stifter schon reichlich dotirten hohen Schule an.

Die hierher gehörende Bulle findet man in den Annalen von Ingolstadt IV 109 110. Nos volentes ipsos doctores magistros et scholares favore prose qui gratioso, . . statuimus . . quod doctores, magistri et scolares studii oppidi hujusmodi pro tempore existentes et in illo legentes vel studentes quorumcunque suorum heneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine eura, quae in quibusvis ecclesiis sive locis obtinent et imposterum obtinebunt, etiam si Canonicatus et prebende, dignitates, personatus, administrationes vel officia in Cathedralibus etiam Metropolitanis vel collegiatis ecclesiis et dignitates ipse in cathedralibus etiam Metropolitanis post Pontificales majores aut in collegiatis ecclesiis hujus modi Principales fuerint et ad illas, ac hujusmodi personatus, administrationes vel officia consueverint

qui per electionem assumi, eisque cura immineat animarum, cum ea integritate, quotidianis distributionibus duntaxat exceptis, fructus, redditus et proventus perpetuis futuris temporibus libere percipere valeant, cumqua illos perciperent, si in ipsis ecclesiis sive locis personaliter residerent et ad residendum in iisdem minime teneantur nec ad in inviti a quoquam valeant cearetari.

Andere Wohlthaten, wodurch die Päpste Mitstifter und Beförderer der Universitäten wurden, welche im 13ten und 14ten Jahrhundert entstanden, sind außer den angeführten noch folgende. Sie erlaubten z. B. daß geistliche Körperschaften oder Personen freiwillig einen Theil ihrer Einkünfte zur Gründung und Unterhaltung von Universitäten hergaben, und wenn andere sich weigerten, Beiträge zu geben, nöthigten sie dieselben durch die Anwendung ihrer Gewalt als Oberhaupt der Kirche. Auch gaben sie es zu, daß Kirchen und Stifter aufgehobrn oder an hohe Schulen übergeben wurden und rissen wohl selbst von Domstiftern einige Pfründen ab, um sie an Universitäten zu verschenken. Sie schenkten hohen Schulen und deren Beschützern das Recht, verdiente Lehrer zu zu solchen Pfründen vorzuschlagen, wie wir weiter unten noch ausführlicher sehen werden, und gaben nie zu, daß solche Candidaten verworfen werden durften. Derselbe Fall trat mit den Vorschlägen zu Benefizien ein.

In der Errichtungsbulle der Universität Lissabon findet sich das erste Beispiel, daß Geistliche freiwillige Beiträge zur Gründung und Unterhaltung einer hohen Schule hergaben. Der König Dionysius von Portugal hatte nehmlich im Jahre 1290 mehrere Stifter und Klöster seines Reichs dazu bewogen, jähr-

liche Beiträge zu leisten, aus welchen die Kosten für die Universität bestritten werden konnten. Nicolaus IV. genehmigte nicht nur diese Stiftung, sondern gab der Schule auch die Privilegien einer wirklichen Universität, welche später von Lissabon nach Coimbra verlegt wurde.

Allein nicht überall fand dieses gute Beispiel der portugiesischen Geistlichkeit Nachahmung. Sehr oft mußten nehmlich die Päpste und Fürsten solche Beisteuern mit Gewalt festsetzen und eintreiben, namentlich in den Zeiten gleich nach der Reformation, als man durch die Schulen und Universitäten der rein katholischen Staaten den Strom der Ketzerei hemmen wollte und die Beisteuern auch schon deshalb nöthiger wurden als früher, weil viele Schulen und besonders die dazu gehörenden Güter von den Kriegen hart betroffen und zerstört worden waren. Beispiele solcher Art finden wir mehrere in der Geschichte. Papst Adrian befahl auf Bitten des Herzogs Wilhelm von Baiern vier Pfarrkirchen, die unter dem Patronat des Herzogs standen, jährlich gewisse Summen an die Universitäts-Casse einzuschicken und da auch die Güter der Universität Ingolstadt durch den Krieg verwüstet worden waren, so wandte sich der Herzog abermals an den Papst Paul den Dritten und bat ihn um einen Befehl an alle Klöster und Kirchen, daß sie drei Zehntel aller ihrer Einkünfte an die Universität zahlen müßten; denn er selbst sei außer Stande aus den Mitteln der Kammer deren Erhaltung ferner zu bestreiten. Dies that denn auch der Papst mit größter Bereitwilligkeit und verpflichtete die Kirchen diesen Beitrag in drei Terminen zu leisten. Ein gleiches Auskunftsmittel zur Erhaltung der hohen Schulen ergriff der Kaiser Ferdinand mit Zustimmung des päpstlichen Stuhles. Er nöthigte alle Klöster in Oestreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, welche

liegende Gründe hatten, jährlich in zwei Terminen nach Verhältniß ihrer Einkünfte Beiträge zur Kasse der Wiener Hochschule zu liefern, auch schenkte er dem Chorherrn-Stifte und dem Bischofe von Neustadt zwei verheerte Klöster unter der Bedingung, aus den Gütern derselben gewisse Geldsummen nach Wien zu spenden. Ein geistliches Haus vor einem Thore der Residenz mußte jährlich 50 Gulden zum Unterhalt eines Professors der Theologie hergeben.

Wir haben schon oben erwähnt, daß es den Lehrern an den Hochschulen gestattet war, die Pfründen zu behalten und die Einkünfte derselben fortzubeziehen, ohne daß sie sich an dem Orte der Stiftungen aufzuhalten brauchten. Der Gedanke lag also sehr nahe, den Universitäten selbst Klöster und Stifter einzuverleiben oder ihnen deren Fonds zuzuweisen, welches letztere übrigens früher als das erstere geschah.

Von allen Universitäten ist die zu Tübingen den Urkunden nach die erste, welche einzig und allein auf eingezogene oder einverleibte geistliche Güter gestiftet wurde. Der Pabst Sixtus der Vierte gab seine Erlaubniß dazu, daß mehrere Kirchen, welche der Graf Eberhard zu besetzen hatte, dieser Hochschule einverleibt werden durften, und daß das Stift zu Sindelfingen nach Tübingen versetzt und die Prüfenden desselben an Lehrer der hohen Schule vergeben wurden. Wir ersehen dies aus einer Urkunde, welche im Anhange zu Böcks Geschichte von Tübingen steht. Die Einverleibung von Pfarreien und Collegialstiftungen führten später auch zu der Einverleibung der Pfründen von Domstiftungen an die Universitäten, so z. B. schenkte Johann der Dreiundzwanzigste zwei derselben, welche drm Dom zu Meißen gehörten, den Lehrern der Theologie und der Rechte zu Leipzig, und Papst Clemens gestattete 1523 den Herzögen, Wil-

helm und Ludwig von Baiern, daß sie eine Präbende der Stiftskirchen zu Salzburg, Freisingen, Regensburg, Augsburg und Passau einem der Lehrer an der hohen Schule zu Ingolstadt übergeben durften, weil die genannten Stiftskirchen von den Vorfahren der Herzöge gegründet, oder doch reich dotirt waren, und die hohe Schule zu Ingolstadt sich um dieselben großen Verdienste und Ansprüche auf Dankbarkeiten erworben hatten, auch über dieses Recht wurde eine eigene Bulle erlassen.

Noch wichtiger als die vorgenannten Vergünstigungen, die den hohen Schulen durch Päpste zu Theil wurden, war das förmlich zuerkannte Recht: Verzeichnisse von würdigen Candidaten zu machen, denen der Papst Pfründen und Benefizien geben wolle. Der Pariser Universität gab Johann der Zweiundzwanzigste (1316—1332) zuerst ein solches Recht. Die Liste der Candidaten, rotulus genannt, überreichte man Anfangs nur beim jedesmaligen Regierungsantritt des Papstes, später aber alle zwei Jahre und zuletzt alle Jahre. In Paris wurde er im Dezember eröffnet und Ende März geschlossen. Man wählte aus jeder Nation und Facultät zwei bis vier ordinatores rotulorum, die den Eid leisten mußten, bei den Vorschlägen der Candidaten höchst gewissenhaft zu verfahren, und die ältern Meister den jüngeren, die wirklich Lehrenden die nicht Lehrenden vorzugsweise berücksichtigen zu wollen. Die Bestätigung der rotuli geschah durch die Facultäten oder Nationen, dann wurden sie vor der versammelten Universität nochmals vorgelesen, geheftet und mit dem Universitätssiegel versiegelt. So übergab man sie Boten oder Abgesandten, die sie dem heiligen Vater nach Rom bringen sollten und denen man in den ersten Zeiten noch besonders auftrug, den Rector besonders zu empfehlen. Nachher stellte man die Namen der Rectoren und Procuratoren sogleich obenan in die Liste, so

daß es keiner besonderen Empfehlung mehr bedurfte. Außer den rotulis nahmen die Abgesandten von Paris auch sogenannte Artikel an den Papst mit, in denen man ihn um Bestätigung der alten und Ertheilung neuer Privilegien bat. Ac etiam, heißt es in der angeführten Schrift, nuntiis universitatum generalium studiorum ad ipsum destinatis qui Amboxiatores nuntii personaliter se conspectui Domini nostri, et primos rotulos principales ipsorum eidem praesentaverint et in posterum praesentabunt. Woraus man sieht, daß die pariser Hochschule zwar nicht allein das Recht hatte Candidaten vorzuschlagen, wohl aber den Vorzug, daß ihre Gesandten denen der übrigen Universitäten vorgingen. Dieses Recht erhielten sie im Jahre 1411 durch Johann den Dreiundzwanzigsten, welcher auch den Magistern der Künste, wenn sie nach ihrer Promotion sieben Jahre in Paris gelehrt hatten, den Vorzug gab, daß sie durch besondere Bullen zu den ersten Aemtern und Würden in den Domstiftern befördert werden konnten.

Wenn die Päpste die hohen Schulen begünstigten, so geschah es größtentheils auf Kosten der Klöster, denen das entzogen wurde, was sie den Universitäten leisten mußten. Anders machten es die Fürsten und Staaten, die aus eigenen Mitteln Hochschulen gründeten und dotirten. So gab der Kaiser Friedrich der Zweite der hohen Schule von Neapel nicht bloß Privilegien, sondern auch feste Einkünfte aus welchen die Lehrer ansehnliche Belohnungen erhielten. Ueber die Art wie die der Universität zugewiesenen Fonds verwaltet und vertheilt wurden, oder wie groß sie waren und woher sie erhoben wurden, darüber läßt sich nichts mit Gewißheit feststellen.

Wie die Stiftungen für Lehrer, so sind auch die für Schüler schon sehr alt. Dahin sind besonders die

Stipendien und Fritische zu rechnen, welche gewiß vor der Einrichtung der Collegien schon existirten, in denen später die Studierenden freien Unterhalt fanden. Einzelne Andeutungen über Collegia finden wir freilich schon bei Fattorini, welcher erzählt, daß ein Bischof von Avignon sechs Stipendien stiftete, die dazu bestimmt waren, daß junge Geistliche in Bologna die Rechte studieren sollten. In Italien, Deutschland und England waren Freitische und Stipendien nur Fortsetzungen und Entwickelungen von milden Gebräuchen, welche Jahrhunderte vorher an den Höfen frommer weltlicher oder geistlicher Fürsten stattgefunden hatten, bei denen es Sitte war armen Geistlichen, die den Kapelldienst bei ihnen verrichteten, Unterhalt zu geben, auch theilte man von Zeit zu Zeit Spenden an arme Schüler aus. Beispiele hiervon liefert uns König Robert und Ludwig der Jüngere nach dem Bericht bei Buläus I. 392 und II. 442. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts legte ein päpstlicher Legat den Einwohnern von Oxford das Spenden solcher Almosen als Strafe auf, weil diese 1214 einige Studenten schmählicher Weise erhenkt hatten. Sie mußten deshalb auf Befehl des Bischofs Nicolaus von Tusculum 10 Jahr ihre Zimmer und Häuser für den halben Preis vermiethen, jährlich 52 Schillinge zur Vertheilung an arme Studiereude zahlen und auf einige Zeiten am Tage des heiligen Nicolaus hundert Schüler mit Brot und einem Gericht Fisch und Fleisch nebst Bier speisen. Johann von Balliot, der Stifter des ältesten Collegiums in Oxford theilte jährlich Stipendien aus und gedachte den Studierenden auch Freiwohnung und ein Collgium zu verschaffen. Die meisten Collegia entstanden erst im vierzehnten, funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert bei den Hochschulen Englands, Spaniens, Portugals und der Niederlande, wie wir

später sehen werden. Fürsten und fürstliche Personen stifteten deren nur wenige, in der Regel waren hohe und niedere Geistliche oder Adliche und reiche Bürger die Wohlthäter, welche bei weitem mehr für die gute Sache wirkten als die, denen es eigentlich Pflicht gewesen wäre. Diese richteten ihr Augenmerk größtentheils auf die Collegien, weil diese Institute mehrere gute Zwecke zugleich erfüllten. Sie erhielten nicht bloß die Lehrer sondern auch die Schüler und sorgten also auch für die Zukunft der Wissenschaften. — Fast allen Collegien hatten sich Kapellen, bei denen junge Geistliche zur täglichen Abhaltung des Gottesdienstes angestellt waren. Im Laufe der Zeit gewannen sie wie die Klöster und Stifter an Umfang und Reichthum, indem die Ersparungen und Ueberschüsse zur Verschönerung und Erweiterung der Gebäude, zur Anschaffung und Bereicherung der Bibliotheken oder zur Vermehrung und Dotirung der Lehrer und Schüler verwendet wurden. Nicht bloß die Eltern derjenigen, welche in den Collegien den Grund zu ihrer Bildung und ihrem Glücke gelegt hatten, sondern auch die letzteren selbst bezeigten auf diese Weise ihre Dankbarkeit. Wood liefert in seiner Geschichte der Collegien von Oxford viele Beispiele und giebt lange Verzeichnisse solcher Wohlthäter, unter denen man besonders Staatsmänner und vornehme Geistliche findet.

Viele Stifter verordneten, daß ein jeder, der ihren Collegiis eine bestimmte Summe an festen jährlichen Einkünften schenke, das Recht erhalten solle den Collegiis einen oder mehrere Jünglingen zu präsentiren. Wenn die Stifter eine solche Verfügung auch nicht getroffen hatten, so nahmen die Collegien doch Vermächtnisse gern unter der Bedingung an, daß die Wohlthäter und deren Erben die Erlaubniß haben sollten, so und so viele Stellen vergeben zu dürfen.

So lange die Collegia die Hauptgegenstände der Mildthätigkeit der Gönner hoher Schulen blieben, so lange verschlangen sie gleichsam alle milde Stiftungen, welche man zum Besten hoher Schulen nur machen konnte. Auch wurden Fonds zu Besoldungen von Lehrern, oder zu Stipendien von Freitischen von Studierenden nur da, oder erst da hergegeben, wo entweder keine Collegia waren, oder wo man dergleichen nicht errichten mochte oder konnte.

In der Geschichte der Fonds hoher Schulen ist kein Jahrhundert merkwürdiger, als das sechzehnte. In diesem Jahrhunderte erhielten die Fonds hoher Schulen in allen Europäischen Reichen aus mehreren Ursachen einen außerordentlichen Zuwachs: in den protestantischen Ländern durch die Einziehung von Stiftern und Klöstern, deren Einkünfte man größtentheils zur Verbesserung des Unterrichts des Volks und der Jugend anwandte.

Im sechzehnten Jahrhundert entstanden die protestantischen Universitäten, welche fast sämmtlich aus geistlichen Gütern gestiftet und dotirt wurden; sonst würde es auch unmöglich gewesen, daß die Herzöge von Würtemberg das theologische Stipendium und das Collegiumillustre in Tübingen hätten gründen können. Dasselbe gilt von den Universitäten Leipzig und Wittemberg. Das Nähere hierüber kann man in Schatonis oratio in Suevi Academia Wittemberg. nachlesen. Um hinter den protestantischen Universitäten nicht zurück zu bleiben, mußten auch die katholischen Fürsten größere Anstrengungen machen. Die Päpste erklärten sich damit einverstanden, daß Klöster und Stiftsgüter auf die hohen Schulen übertragen wurden. Eines der ersten Beispiele gab der Cardinal Wolsey bei der Stiftung des Christcollegiums in Oxford.

Eine zweite fast noch wichtigere Ursache, daß die

Fürsten und Grafen so viel für die Dotirung der Universitäten aufwendeten, war die Ausbreitung der alten Literatur, die auf die Reformation aller Wissenschaften einen ungeheuren Einfluß übte. Die Anstellung von Lehrern für die griechische und lateinische Sprache war eine Nothwendigkeit geworden, gegen welche sich die ärgsten Feinde der Aufklärung vergebens sträubten und gerade dies trug zur Erweiterung der Theologie, Rechtswissenschaft und Arzneikunde ungemein viel bei und zog die höhere Besoldung der Lehrer nach sich. Es wurden Wissenschaften in den Studienplan aufgenommen, von denen man früher nichts wußte und deren Namen man nicht kannte z. B. die Botanik und Anatomie.

Man sehe Beispiele dieser Art in den Annal. Ingolst. I. 44. 160 So wurde unter andern die Schola feudorum wurde schon 1476 zu Padua eröffnet. Facciolati I. 15. Erst 1534 suchte die Universität bei dem Senat in Venedig darum nach, daß auch ein doctor rerum criminalium angesetzt werde. In Folge dessen entstanden anatomische Theater und botanische Gärten.

Nach dem Riccoboni legte man in Padua den Botanischen Garten 1533, das anatomische Theater 1594 an. Fabronius II. 54 setzt die Entstehung des Botanischen Gartens in Padua in das Jahr 1545, und behauptet, daß der botanische Garten zu Pisa älter gewesen sei, als die Gärten zu Padua und Bologna. Mehrere Fürsten aus dem Hause Medicis wandten sehr große Summen auf die Reisen von Botanikern, und die Sammlung kostbarer und nützlicher Pflanzen. Selbst im folgenden Jahrhundert war der Garten zu Montpellier der einzige, der mit den botanischen Gärten der hohen Schulen Italiens wetteifern konnte. Goelnitz, p. 573.

Vorzüglich waren es überhaupt die italienischen Universitäten, welche sich durch Errichtung solcher Institute auszeichneten und eine größere Menge Lehrer und Schüler hatten.

Zu Middendorp's Zeiten sollen in Bologna 126 Lehrer, unter diesen 49 Rechtslehrer gewesen sein. Middendorp, p. 444. Conring, p. 102. Im Anfange des siebzehnten Jahrhundert im Jahre 1611 waren in Padua 51 Lehrer, und unter diesen zwanzig Lehrer des Rechts. Facciotati, II. 35.

Während in Deutschland fast alle hohe Schulen im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts durch den 30jährigen Krieg dem Untergang nahe gebracht waren, behaupteten die italienischen noch ihre alten Vorzüge. Man lehrte in Bologna alle alten und gebildeten neuern Sprachen, die schönen Künste, die ritterlichen Uebungen und selbst die Kriegswissenschaften, wie Tomasinus erzählt. Es heißt dort: Juvenes et praesertim Germani prae caeteris studiosiores cum rarioribus disciplinis, linguam Italicam, Hispanicam, Gallicam, Graecam et Hebraicam discunt, eleganterque scribere, delineare, et pingere, mathematicas praeterea disciplinas, Geometriam, Arithmeticam, Astronomiam, Astrologiam, Gnomicam, Mechanicam, Architecturam civilem atque inprimis militarem, Musicam insuper tam voce, quam diversis instrumentorum generibus excolunt. Varie se etiam exercent saltationibus, armis, vexillis, equitatione, artificioso praesectionis modulo ꝛc. In Deutschland konnte man nicht daran denken, die Fecht- und Excercitien-Meister zu besolden, oder zu privilegiren, eine Ausnahme hiervon macht Wittemberg, was aus einem Artikel der „nothwendigen Ordnung von 1562" hervorgeht, worin es untersagt war, daß die Studierenden das Tanzen und

Reiten, bei unprivilegirten Meistern lernen sollten. In Ingolstadt wurde erst im Jahre 1687 der Antrag gemacht die Sprach- und Exercitienmeister der römischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, und Halle war die erste Universität wo diese Lehrer mit Besoldungen angestellt und eine Reitbahn, ein anatomisches Theater und ein botanischer Garten angelegt wurde. Auf den meisten der übrigen deutschen Universitäten begnügte man sich damit die nothwendigsten Lehrer zu besolden. Was man höchstens that war die Einrichtung von Freitischen und Stipendien für arme Studierende.

Das 18. Jahrhundert machte die Erweiterung derjenigen Institute und Stipendien, die zur Förderung der wissenschaftlichen Bestrebungen gegründet waren, nöthig. So errichtete Friedrich August von Sachsen im Anfange des vorigen Jahrhunderts einen Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts, des sächsischen Privatrechts, des Lehn- und deutschen Staatsrechts, der Chemie, Heraldik und der gesammten Philosophie, sowie der heiligen Alterthümer und der Rechtsalterthümer Er gründete sogar eine Reitbahn und gab dem Stallmeister ein ansehnliches jährliches Gehalt. Unter Augusts Nachfolgern wurde auch eine Professur der Oekonomie errichtet, die außerordentlichen Professoren und Privadocenten bekamen sogar Besoldungen, ebenso die Lehrer der neueren Sprachen, der Prosector und der Tanz- und Fechtmeister. Es wurde zuletzt noch ein Professor der Botanik und Naturgeschichte angestellt; eine Sternwarte erbaut, die anatomischen Sammlungen vergrößert und ein Apparat physikalischer Instrumente angeschafft. Auch war es im Werke ein chemisches Theater und eine Entbindungsanstalt zu errichten.

Die Geschenke und Vermächtnisse, welche dieser Universität im 18. Jahrhundert zugingen, betragen

über 60000 Thaler. Freitische allein gab es 17, an deren jedem zwölf Studierende speisten. Was hierbei etwa noch zu bedauern wäre, ist, daß durch die Ertheilung von Stipendien von Seiten der Zünfte ꝛc. keine gleichmäßige Verwendung derselben möglich gemacht ist und daß mancher Bedürftige und Würdige leer ausgeht, während Andre damit überhäuft werden. Im Jahre 1702 wurde die Professoren-Wittwenkasse gegründet. Der damalige Rector Schamberg hat sich darum die größten Verdienste erworben. Aus dieser Kasse erhalten auch die Kinder der Professoren nach dem Tode der Eltern eine Pension. Vor allen deutschen Universitäten ist die Georgia Augusta in Göttingen am reichsten bedacht worden. Sie hatte z. B. 149 Freitische. Münchhausen ist der Mann, dem in dieser Beziehung die größten Verdienste zuzuerkennen sind. Es waren dort immer eine größere Anzahl Lehrer angestellt, als an andern hohen Schulen, weil sogar alle nicht unwichtigen Hülfswissenschaften durch tüchtige Männer vertreten wurden. Die Besoldungen der Lehrer kosteten allein drei Fünftel der ganzen Summe, die zur Erhaltung der Universität nöthig war. Die Bibliothek, der botanische Garten und das anatomische Theater entstanden fast zugleich mit der Universität selbst. Grundlage zu der berühmten göttingschen Bibliothek ist die Bülow'sche Büchersammlung. Sie wurde durch die fortdauernde Freigebigkeit der Landesfürsten so vermehrt, daß schon am Ende des vorigen Jahrhunderts die genannte Sammlung nur den 14ten Theil der ganzen Bibliothek ausmachte. Das philologische Seminar, die Societät der Wissenschaften, die Sternwarte kamen noch kurz vor dem 7jährigen Kriege zu Stande und haben viel dazu beigetragen, den Ruhm der Georgia Augusta über ganz Europa zu verbreiten. Nach dem siebenjährigen Kriege kamen noch hinzu das Prediger-Se-

minar, das Repetenten-Collegium und der ökonomische Garten, diesen folgte das Münzkabinet, die Modellkammer, das Hospital, eine klinische Anstalt, ein Apparat von physischen Instrumenten, eine Gemäldesammlung und eine Entbindungsanstalt.

Wir haben schon oben, wenigstens oberflächlich, von den Privilegien der hohen Schulen in Beziehung auf den Gerichtsstand gesprochen; man unterscheide sorgfältig die Exemtion der Lehrer und Studierenden von den ordentlichen Gerichten und das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit. Letzteres wurde bald von den Lehrern und Studierenden zugleich, bald von den Lehrern allein geübt, und es stellt sich nun die Frage, ob die akademische Gerichtsbarkeit sich bloß über Polizei- und bürgerliche, oder ob sie sich auch über peinliche und geistliche Sachen erstreckte; in wie fern eine jede dieser Gerichtsbarkeiten eingeschränkt oder ausgedehnt war, ob die Civil-Jurisdiction nicht blos persönliche, sondern auch dingliche Sachen unter sich begriff, ob und wenn man von dem Urtheil des akademischen Forums appelliren konnte oder nicht, und ob, und wie fern Lehrer und Lernende Fremde vor akademische Gerichte ziehen, oder dem Forum des Beklagten folgen mußten. Nur wenige Universitäten genossen das Vorrecht der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche auf den ältern Schulen in der Regel dem Bischof, oder dem höchsten fürstlichen oder städtischen Richter, oder beiden zusammen, gehörte, je nachdem die Schuldigen Geistliche oder Laien waren. In den Urkunden oder Privilegien findet man selten die Grenzen, wie weit sich das Recht ausdehnte, genau bestimmt, und die hohen Schulen selbst hatten hierüber ganz verschiedene Bestimmungen; die zu Paris galten als Muster für die Deutschen und Englischen, nicht aber für die übrigen Französischen; im 14ten Jahrhundert aber stellten sich schon, namentlich in Eng-

land und Deutschland, große Abweichungen heraus. Wenden wir uns zuerst zu den hohen Schulen in Italien, das älteste Denkmal ihrer Gerichtsbarkeit ist die berühmte Authentica des Kaisers Friedrich des Ersten, welche während des Reichtages auf den Roncalischen Feldern im Jahre 1158 bekannt gemacht wurde. Der Schluß dieses Documents, welches vollständig in Meiners Vergleichung des Mittelalters II. 423 bis 425 und in Conrings dissertationes academicae. p. 361 steht, lautet im Original:

Verumtamen hi litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit, hujus rei optione data scholaribus, eos coram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis Episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus conveniat. Qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit etiamsi caussa justissima fuerit, a tali conomine cadat. („Wenn Jemand gegen die Studirenden eine Klage erheben will, so sollen diese das Recht haben entweder ihren Herrn, oder Lehrer, oder den Bischof des Orts, welchem wir diese Gerichtsbarkeit aufgetragen haben, zu Richtern zu erwählen. Wer aber Studirende vor ein anderes Forum ziehen will, der soll, so gerecht auch seine Sache sein mag, gänzlich abgewiesen werden.")

Aus dieser Fassung geht schon hervor, daß die Authentica vielfacher Deutung fähig war. Es läßt sich also auch erklären, weshalb sie niemals eigentlich gesetzliche Kraft hatte; denn schon nach 1158 hörte das kaiserliche Ansehen in den guelfisch gesinnten Landestheilen, in denen auch Bologna lag, auf. Die Constitution wurde also nun mit Stillschweigen übergangen. In Bologna wie in Padua gehorchte man den selbstgewählten Vorstehern der Nationen freiwillig und beobachtete die Gesetze, weil man sich diesel-

ben selbst gegeben hatte. Die Lehrer opponirten sich jedoch gegen die usurpirte Gewalt der Studirenden und nicht ohne Grund. Nirgends, sagten sie, haben diejenigen, welche irgend eine Hanthierung oder Kunst oder Wissenschaft lernen, sondern allein diejenigen, welche sie lehren, das Recht, Vorgesetzte zu wählen. Unsere Studierenden sind bloß Schüler der Lehrer, wodurch sie einst selber Lehrer werden. Auch wir also und nicht die Studirenden sollten die Vorsteher der hohen Schulen wählen, wie dieses in Paris wirklich der Fall ist. (Odofredus ap. Fattor. I. 82 not. a.) In Padua hatten die Lehrer übrigens die Rechte der Lernenden, allein sie hatten in den Versammlungen der Nationen und der größeren Corporationen keine Stimmen und konnten weder zu Rectoren der Universitäten, noch zu Räthen der Nationen gewählt werden, oder dieselben auch nur mitwählen. — Aber sie stritten gegen diese Zurücksetzung nicht nur mit den Waffen des römischen Rechts, sondern auch dadurch, daß sie die Gemeine und Obrigkeit zu Hülfe riefen.

Die Gemeine und Obrigkeit von Bologna befahlen den Studierenden die Verbindungen von Nationen aufzuheben, keine Vorsteher zu wählen und keine Gesetze zu geben; diese erklärten jedoch, sie würden lieber die Stadt verlassen, als sich diesem Befehle fügen, und wandten sich zugleich an den Pabst Honorius mit der Bitte um Vermittelung, welche ihnen auch aufs Kräftigste zugesagt wurde. Da beide Partheien aufs Hartnäckigste bei ihren Forderungen beharrten, und keine zur Nachgiebigkeit gebracht werden konnte, so kam die Universität in Gefahr, ganz zu Grunde zu gehen. Viele Studierende wurden verbannt, andere verließen freiwillig die Universität. Als die Sache endlich bis zum äußersten gediehen war, ließ sich die Obrigkeit und Gemeine bewegen, den ernstlichen Vorstellungen, welche von Seiten des päbst-

lichen Hofes gemacht wurden, Gehör zu schenken, und Frieden zu schließen. Dies geschah im Jahre 1224. Es wurde festgestellt, daß die Lernenden in Nationen, die Nationen in Corporationen vereinigt bleiben, daß beide Vorgesetzte wählen und Gesetze geben, ja daß endlich die Lehrer wie die Lernenden den Ersteren unterworfen sein und den Andern gehorchen sollten. Der Zustand und die Einrichtung der Universität nach diesem Frieden wurde nun Muster für alle übrigen Hochschulen Italiens. Hiernach kam die peinliche Gerichtsbarkeit entweder den höchsten fürstlichen, oder den städtischen Richtern allein, oder diesen Richtern und den Bischöfen gemeinschaftlich zu. Auch bei Civilsachen fanden mancherlei Beschränkungen Statt. In den Statuten, welche die Bürgerschaft von Bologna im Jahre 1286 bestätigte, heißt es, „sowohl der Podesta als der Stadthauptmann, sammt allen ihren Unterbedienten, sollen sich aus allen Kräften bemühen, das Leben und Vermögen der Studierenden in und außer den Gerichten zu beschützen," woraus sich also schließen läßt, daß früher oft Fälle vorgekommen sein mögen, wo sich diese Behörden Uebergriffe erlaubt hatten. Ein anderes Privilegium befiehlt den Obrigkeiten, alle Streitsachen summarisch und ohne schriftliche Weitläufigkeiten abzumachen.

Zwei Zeugnisse des 13ten Jahrhunderts beweisen, daß die Studierenden oder die Lehrer und die Studierenden im Anfange auch die peinliche Gerichtsbarkeit geübt hatten. Accursius sagt z. B.: was peinliche Untersuchung und Rechtshändel betrifft, so haben die Lehrer und Studierenden in Bologna Verzicht darauf geleistet, und so wird es auch jetzt noch gehalten, mit Ausnahme der Geistlichen. Der Rechtsgelehrte Odofredus versichert, daß die Studierenden in Bologna zu den Zeiten des Azo das gewöhnliche Forum in Criminal-Justiz-Sachen ablehnen konnten,

und dann bei Gelegenheit eines Streites, welcher zwischen den Toskanern und Lombarden entstanden sei, diesem Privilegium entsagt hätten, weshab die Lehrer den Streit nicht schlichten, und die Schuldigen nicht strafen konnten. Die peinliche Gerichtsbarkeit wurde daher dem Prätor der Stadt überlassen in bürgerlichen Sachen aber behielten sie ihre Privilegium, später aber, soll der alte Gebrauch wieder eingeführt worden sein. Es ist jedoch in den beiden angeführten Zeugnissen offenbar ein Irrthum und es mag wohl unter dem Privilegium, welchem Lehrer und Lernende entsagt haben sollen, das Vorrecht gemeint sein, vermöge dessen dieselben, sie mochten Laien oder Geistliche sein, sich in peinlichen Sachen allein von den Bischöfen konnten richten lassen, welche vielleicht Doctoren der geistlichen Rechte zu Beisitzern wählten. Durch die Entsagung ließ man es sich nun gefallen, in peinlichen Sachen vor dem Tribunal des Podesta zu erscheinen, erst später mögen die Geistlichen ihr früheres Recht wieder geltend gemacht haben.

Die Podesta's in Padua hatten die Macht, Studierende sowohl wegen gröberer Verbrechen als wegen Schulden gefänglich einzuziehen, wenn sie dieselben in der Stadt und in dem District von Padua gemacht hatten. Erst später ward ihnen das Vorrecht ertheilt, daß sie Schuldenhalber nicht verhaftet werden durften. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe muß ebenfalls wieder hergestellt worden sein; denn in der Ausgabe der Statuten der Juristen von 1550 heißt es: Item si clericus scholaris conveniatur civiliter vel criminaliter coram judice seculari allegato, et viso privilegio clericatus ipsius, aut visis literis Episcopi Paduani aut ejus Vicarii, incontinenter relaxetur et ad suum judicem remittatur sub poena ipsi judici in hoc delinquenti duarum millium

librarum parvarum. Später durfte man einen Studierenden vor dem Bischof in erster Instanz nur dann belangen, wenn der Beklagte und der Rector dazu seine Einwilligung gaben. Die Willkühr der Podesta's überstieg oft alle Grenzen, weshalb der Senat von Venedig verordnete, daß der Podesta Studierende nur in Gegenwart des Rectors solle foltern lassen können; denn sie hatten dieses früher oft aus eigner Machtvollkommenheit gethan. Ueberhoben waren sie dieser Beschränkung im Falle eines Hochverraths und einer Majestätsbeleidigung. Unruhige Studierende konnten sie verbannen, wenn sie deren Namen vorher in der Stadt hatten ausrufen lassen. Weder die Privilegien der Universität noch das Ansehen des Rectors schützten die Studierenden vor der Todesstrafe, sobald sie der Podesta über sie verhängt hatte. Vor das Forum des Rectors gehörten geringere Injurien, schwerere mußten an den Prätor verwiesen werden mit der Bitte um schnelle Gerechtigkeitspflege. Disciplinar- und Schuldensachen gehörten ebenfalls vor das akademische Gericht, wenn Kläger und Verklagter Mitglied der Universität waren und die einzigen Strafen, welche verhängt werden durften, waren Geldstrafen und Ausschließung von den Privilegien. Eines Carcers oder anderer akademischen Gefängnisse geschieht nirgends Erwähnung. — Größere Vorrechte hatte in Bologna und Padua nur die deutsche Nation. In ersterer Stadt war der Procurator, in letzterer ein Rath, das Haupt der Nation, sie bildeten mit den gewählten Beisitzern ein National-Gericht, von welchem keine Appellation möglich war.

Das älteste Denkmahl der Gerichtsbarkeit, die über die Lehrer und Lernenden in Paris geübt wurden, ist das Privilegium, welches der König Philipp Au-

gust im Jahre 1200, der hohen Schule zu Paris verlieh, nachdem fünf Angehörige derselben, und unter diesen ein Domherr von Lüttich, Einer der Candidaten des erledigten Bisthums, durch die Schuld des Königlichen Voigts erschlagen worden waren. Ich führe das Wichtigste aus dem Königlichen Gnadenbriefe an, was hierher gehört.

„Weder unser Voigt noch andere Königliche Richter sollen ins Künftige Mitglieder der hohen Schule verhaften, und noch weniger ins Gefängniß werfen, es sei dann, daß eine That von der Art sei, daß man ihre Urheber verhaften müsse. Selbst in diesem Fall sollten sich unsere Richter solcher ohne die geringste Gewaltthätigkeit, bemächtigen, wenn sie sich anders nicht widersetzen, und sollen sie dem geistlichen Gerichte überliefern, damit uns und dem Beleidigten Genugthuung geschehe. Ist die Missethat sehr groß, so sollen unsere Richter sich erkundigen, was dem Schuldigen geschehen sei. Wird ein Mitglied der Universität, daß sich nicht zur Wehre setzt, bei der Verhaftung übel behandelt, so wollen wir ein solches Unrecht nach gehöriger Untersuchung strafen, wie dasselbe es verdient. Den Rector der hohen Schule sollen unsere Richter nicht verhaften. Würde der Fall eintreten, daß man den Rector in Gewahrsam bringen müßte, so soll er von dem geistlichen Gericht eingezogen, in Arrest behalten, und gerichtet werden. Wenn unser Voigt Studirende zu einer solchen Zeit verhaftet, wo man den geistlichen Richter nicht gleich finden kann, so sollen die Verhafteten in irgend einem Hause, wo Studierende wohnen, so lange mit Glimpf bewacht werden, bis man sie dem geistlichen Richter übergeben kann. Die weltlichen Bedienten der Mitglieder der Universität, die weder Bürger noch Kaufleute in Paris sind, genießen gleiche Rechte mit den Studirenden.

Auch die Domherrn an der Hauptkirche in Paris und deren Bedienten, sollen in diesem Privilegio mit begriffen sein. Damit das, was wir verordnet haben, desto unverbrüchlicher gehalten werde, so sollen ins künftige alle unsere Prevots in Paris gleich nach dem Antritt ihres Amts, in die Hände des Rectors schwören, daß sie die hohe Schule bei den von uns verliehenen Privilegien treulich schützen wollen."

Die Rechte, welche den Rectoren, Procuratoren und Nationen nach dem Königlichen Privilegium verblieben, erlitten vor wie nach keiner Störung. Sie hatten das Wahlrecht der Beamten und Vorsteher, die Bestimmung über die Vorlesungen und Disputationen, über die Art der Begräbnisse und über die Kleidertracht der Lehrer und Lernenden. Die Uebertreter der einmal genehmigten Statuten durften sie bestrafen und die Strafe vollziehen. Nur in Schuldensachen, über grobe Injurien, Ausschweifungen und eigentliche Verbrecher war allein das bischöfliche Gericht kompetent. Große Unordnungen waren um das Jahr 1218 in Paris eingerissen. Wegelagerung, Mord, Schändung der Frauen und Jungfrauen, Einbrüche und andere Unthaten wurden von den Studierenden verübt, so daß sich der Offizial genöthigt sah, alle diejenigen, welche Waffen tragen würden und sich dergleichen Excesse zu Schulden kommen ließen, in den Bann zu thun; inbegriffen waren auch alle Mitwisser, wenn sie nicht innerhalb sieben Tagen Anzeige machten. Aber auch dieses Mittel half nichts und das Unwesen dauerte bis zum Jahre 1220 fort, wo der Bischof Wilhelm inthronisirt wurde. Dieser versuchte es nicht mehr mit dem Banne, er verjagte die Störer der Ruhe theils aus Paris, theils ließ er sie lebenslänglich einkerkern und stellte durch diese energischen Maßregeln sehr bald wieder Ruhe und Sicherheit her. Der Kampf zwischen der bischöf-

lichen Macht und der Universität dauerte jedoch fort. Die Päpste standen dabei größtentheils auf der Seite Studierenden, weil sie Ursache hatten, die Anmaßungen der Oberhirten zu scheuen. Diese feindselige Stellung führte endlich zur förmlichen Auflösung der Universität 1229. Studierende hatten nämlich gegen einen Weinschenken eine persönliche Rache ausgeübt. Der Bischof und der päpstliche Legat überredeten die Königin Blanche streng dagegen einzuschreiten. Es wurden mehrere Unschuldige verwundet und getödtet, die meisten Studierenden und Lehrer flüchteten aus Paris und der Legat und Bischof excommunizirte diejenigen, welche nicht zurückkehrten oder ohne Erlaubniß des Kanzlers in Paris die akademischen Würden ertheilen wollten. Aber es fruchtete nichts. Die Geflohenen hatten geschworen, Paris nicht eher wieder zu betreten, als bis ihnen Satisfaction gegeben sei. Da legte sich Papst Gregor der Neunte ins Mittel, beschränkte die Gewalt der Bischöfe und des Kanzlers in mehreren Stücken, bestätigte das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Universität, in so fern sich diese auf die Erhaltung einer guten Ordnung im Innern bezogen und ertheilte der hohen Schule das Recht, alle Vorlesungen sogleich einzustellen, wenn Lehrern oder Schülern großes Unrecht zugefügt worden sei, wenn z. B. einer schuldlos eingekerkert werde nnd man ihm Genugthuung verweigere. Er verbot zwar nicht die Schuldigen zu strafen, doch rieth er zur Mäßigung, so daß dadurch nicht die den Lehrern und Studierenden gebührende Achtung verletzt werde. Wenn aus dringenden Verdachtgründen einer verhaftet werde, so solle er gegen Bürgschaft sogleich wieder frei gelassen und wo dauernde Verhaftung nöthig sei, solle sie nur vom Bischof selbst zuerkannt werden, nicht vom Kanzler. Mitglieder wegen Schulden zu verhaften,

verbot er als unvereinbar mit geistlichen und weltlichen Gesetzen, ebenso durfte der Offizial und der Legat für die Befreiung vom Banne kein Geld nehmen.

Wäre alles, was die päpstliche Bulle verordnete, in Erfüllung gegangen, so hätte sich die Universität Glück wünschen können. Dies geschah aber keineswegs und die Willkührlichkeiten und Bedrückungen von bischöflicher Seite dauerten fort. Der Papst sah sich daher veranlaßt, zwei neue Privilegien im Jahre 1237 zu ertheilen. Der Inhalt derselben war folgender: Die Strafe des Bannes durfte weder gegen einen Lehrer noch gegen einen Studierenden oder andere Beamte und Angehörige bekannt gemacht werden, ebenso wenig ein Interdict oder eine Suspension, wenn nicht der päpstliche Hof dazu besondere und ausdrückliche Autorisation ertheilte (Innozenz der Vierte bestätigte dies Privilegium im Jahre 1251 auf ewige Zeiten). Es wurden ferner drei hohe Geistliche, der Erzbischof von Rheims und der Bischof und Dechant von Amboise zu Erhaltern der Privilegien ernannt und zwar mit der Vollmacht, alle diejenigen, welche die Rechte der hohen Schule schmälern würden, durch geistliche Censur zurecht zu weisen. Die Ernnenung geschah auf fünf Jahre. Die nachfolgenden Päpste folgten Gregors Beispiele, bis endlich der Kardinal Simon von Brie der Universität das Privilegium ertheilte, Einen unter den drei Bischöfen, welche an das Sprengel von Paris grenzten, zu Erhaltern ihrer Rechte zu erwählen oder zu ernennen.

Alle Streitigkeiten und Klagen, sowohl der Studierenden unter sich als Anderer gegen Studierende wurden seit Karl dem Siebenten mit dem Jahre 1441 dem Parlament unterworfen, nachdem seit Karl dem Fünften die Zwistigkeiten ohne Unterbrechung fortgedauert und auch die Erhalter den Frie-

den nicht hatten schützen können. 1366 wollte Karl der Fünfte dem ewigen Zwist ein Ende machen dadurch, daß er ihn zu Gunsten der Universität und zwar dahin entschied, daß wichtige Angelegenheiten von dem Conservator der geistlichen Rechte geschlichtet werden sollten und in peinlichen Sachen der Bischof oder der Offizial der einzige oberste Richter blieb, während sonst der Prevot diese Gerichtsbarkeit übte, wenn die Schuldigen Layen waren. Als die nächste Veranlassung, dem Parlament die Gerichtsbarkeit zuzuwenden, können die Bedrückungen der königlichen Beamten, besonders der Einnehmer und speciell der Generaux des aides gelten, welche es auf die Beamten und Mitglieder der hohen Schule abgesehen hatten. Diese wandten sich unmittelbar mit ihrer Klagen an den König, welcher, müde des fortwährenden Kampfes das Parlament zum Gerichtshof der Universität ernannte. Die Hoffnung, daß von nun an die Schule rascher Recht erhalten würde, ging jedoch nicht in Erfüllung. Dazu kamen aber noch die größeren Kosten, die aus einer Klage beim Parlament erwuchsen. Ein oft angewendetes aber gefährliches Mittel, sich Recht zu verschaffen, war immer die Schließung der Universitätsvorlesungen; es wirkte beinahe jedesmal; denn sobald es nöthig wurde, hörten nicht bloß alle Lehrer zu lehren, sondern auch alle Prediger; zu predigen auf die Aufregung und Unruhe die dadurch jedesmal entstand und die ganze Bevölkerung ergriff, veranlaßte denn auch in der Regel nach wenigen Tagen die Nachgiebigkeit der Behörden. Die letzte Anwendung dieses Radicalmittels wurde im Jahre 1499 beschlossen. Der König Ludwig der Zwölfte sah dies als eine vollständige Empörung an und kündigte durch Abgesandte der hohen Schule seine volle Ungnade an, wenn Lehrer und Prediger sich nicht augenblicklich fügen würden. Dies geschah

und von der Zeit an machte keiner mehr von dem Privilegium Gregors des Neunten Gebrauch. Die Jurisdiction über innere Angelegenheiten blieb nach wie vor der Universität. Allein sie verlor doch von nun an sehr an Ansehen und an Privilegien, so ward das jus de non appellando in eigenen Sachen unterdrückt und das Parlament das Tribunal zweiter Instanz.

Unter den übrigen französischen Universitäten war die zu Toulouse die einzige, welche in den vollen Besitz der ursprünglichen Privilegien der hohen Schule zu Paris versetzt wurde. Gregor der Neunte entnahm die Lehrer und Lernenden zu Toulouse aller weltlichen Gerichtsbarkeit, unterwarf sie in bürgerlichen und peinlichen Sachen dem Bischofe, und verpflichtete alle Laien, daß sie in ihren Streitigkeiten mit den Mitgliedern der hohen Schule dem Foro derselben folgen müßten. Clemens der Fünfte schenkte der hohen Schule zu Orleans im Jahr 1305 dieselbigen Vorrechte, welche den Universitäten zu Paris und Toulouse verliehen worden: namentlich die Befreiung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und das Privilegium, ihr Inneres selbst zu ordnen, und zu verwaltrn, auch in inneren Angelegenheiten über ihre Mitglieder, Beamten und Angehörigen zu richten. Philipp der Schöne gab zu, daß Lehrer und Lernende zu Orleans die ihnen als Geistlichen zukommenden Rechte einzeln genießen könnten. Allein er gab nicht zu, daß sie eine privilegirte Corporation bildeten, weil mehrere von dem Papste bewilligte Privilegia sein königliches Ansehen schmälerten. Hieher rechnete er besonders die Vorrechte, daß die Mitglieder der hohen Schule so wohl dem Droit d'Aubaine, als der Königlichen Gerichtsbarkeit entnommen sein sollten. Als daher Philipp der Schöne die Universität zu Orleans endlich im Jahr 1312 be-

stätigte, so ertheilte er derselben die Befreiung von dem Droit d'Aubaine als ein Königliches Privilegium. Auch entzog er die Lehrer und Lernenden der gewöhnlichen städtischen Gerichtsbarkeit, und gestattete, daß beide in bürglichen und peinlichen Sachen eben so günstig behandelt würden, wie Gregor der Neunte im Jahr 1231 dem Bischofe in Paris befohlen hatte, daß er den Lehrern und Lernenden begegne. — Er machte aber darin eine wesentliche Veränderung, daß er die Lehrer und Lernenden nicht als Geistliche, dem Bischofe, sondern als einen privilegirten Stand dem Königlichen Baillif unterwarf, vor welchem auch der in Orleans wohnende Adel zu Gerichte stehen mußte. Philipp der Schöne untersagte dem Königlichen Baillif nicht bloß, die Unschuldigen mit den Schuldigen zu verhaften, oder Lehrer und Lernende um Schulden willen in's Gefängniß zu werfen; er befahl nicht bloß, daß man die Mitglieder der hohen Schule bei geringeren Vergehungen gegen geleistete Bürgschaft auf freien Fuß stellen, und die wegen Verbrechen Verhafteten schonend und anständig behandeln solle; er verordnete sogar, daß man Lehrer und Lernende gelinder als die Gesetze vorschrieben, bestrafe, und ihnen jede Begünstigung zu Gute kommen lasse, welche man ihnen gewähren könne, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten. Die Universität zu Orleans ward also die erste in Frankreich, wo nicht die Bischöfe, sondern Königliche Baillifs die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über Lehrer und Lernende ausübten, und wo beide nicht sowohl als Geistliche, sondern vielmehr als Adeliche betrachtet wurden. Die deutschen Studierenden in Orleans mußten bei der Inscription schwören, daß sie in bürgerlichen und peinlichen Sachen keinen andern Gerichtsstand, als den des Adels anerkennen wollten.

Nachdem Philipp der Schöne einmal das Beispiel gegeben hatte, die Lehrer und Lernenden einer hohen Schule der Gerichtsbarkeit Königlicher Beamten zu unterwerfen; so ahmten ihm alle seine Nachfolger, die Universitäten stifteten, oder bestätigten, in diesem Stücke nach. Karl der Fünfte z. B. schenkte der Universität zu Angers im Jahre 1364 die Privilegien der hohen Schule zu Orleans, und gab ihr den Königlichen Baillif, den Vice-Seneschall und den Unter-Voigt zu Conservatoren und Richtern, welche ihre Privilegien erhalten und ihre Streitigkeiten entscheiden sollten. Man fand in der Folge, daß die Mehrheit von Conservatoren und Richtern mancherlei Nachtheile habe. Die hohe Schule zu Angers flehte daher den König um einen Erhalter an. Die bisherigen Conservatoren selbst unterstützten diese Bitte, welche daher auch 1578 erfüllt wurde.

Karl der Siebente setzte der von ihm im Jahre 1431 gestifteten Universität zu Poitiers den Vice-Seneschall nnd den Maire der Stadt als Erhalter und Richter vor, und verlieh ihr übrigens dieselben Privilegien, welche die älteren hohen Schulen in Frankreich von seinen Vorfahren erhalten hatten. Weniger freigebig war er gegen die Universität zu Caen, welche er im Jahre 1450 bestätigte. Er ernannte den Baillif von Caen zum Erhalter der neuen hohen Schule, und befahl diesem, nicht zu erlauben, daß die Mitglieder der Universität in persönlichen und possessorischen Sachen vor andere Gerichte außer Caen gezogen würden. Zugleich aber verordnete er, daß die Lehrer und Lernenden der hohen Schule sich in dinglichen Sachen vor die ordentlichen Richter stellen sollten, indem er nicht zugeben könne, daß man unter dem Vorwande akademischer Privilegien Jemanden von seinem ordentlichen Richter wegreiße.

Es war den Päbsten nichts weniger als gleichgül-

tig, daß die Könige von Frankreich den neuen hohen Schulen, die in ihrem Reiche entstanden, weltliche Conservatoren und Richter gaben. Dies erhellt aus dem Tone der Errichtungs-Bulle, welche Pius der Zweite im Jahre 1463 auf die Bitte des Herzogs von Bretagne für die Universität zu Nantes ausfertigen ließ. Pius der Zweite wies der neuen hohen Schule den Bischof von Nantes als einzigen Erhalter ihrer Rechte an, und bevollmächtigte diesen, die von dem päpstlichen Stuhle ertheilten Privilegien gegen jede, selbst königliche, oder geistliche Gewalten, zu schützen. Wenige Jahre nachher errichtete Paul der Zweite auf die Bitte Ludwigs des Eilften und seines Bruders die Universität zu Bourges, ohne in der Errichtungs-Bulle im Geringsten eines Conservators der päbstlichen Privilegien zu erwähnen. So wenig der Pabst hindern konnte, daß Ludwig der Eilfte und dessen Bruder der Universität zu Bourges weltliche Conservatoren der Rechte vorsetzten, so wenig widersprachen der König und sein Bruder dem Privilegio, welches der Pabst der neurn Universität aus der Fülle seiner oberhirtlichen Macht schenkte: daß die Lehrer und Lernenden vor kein fremdes Gericht außer den Mauern der Stadt gezogen werden könnte. Die Unterwerfung der hohen Schulen zu Orleans, Angers ꝛc. unter die Gerichtsbarkeit königlicher Beamten bereitete unstreitig die Unterwerfung der Pariser Universität und die Gewalt des Parlaments vor. Es ist zu verwundern, daß nach dem Beispiele der hohen Schulen zu Orleans, die zu Paris ein ähnliches Schicksal, erst anderthalb hundert Jahre später, erfuhr.

Um das Bild von dem damaligen Zustand der Universitäten zu vervollständigen, geben wir folgende Schilderung aus Meiners Geschichte.

Traurige, aber unverwesliche Denkmäler belehren

uns über den Zustand der meisten übrigen Collegia im funfzehnten Jahrhundert. Schon um das Jahr 1421 waren die meisten Häuser dieser Art in Paris in einen solchen Verfall gerathen, daß die Universität es für höchst dringend erklärte, eine Visitation und Reformation derselben anzustellen. Einige Collegia waren ganz eingegangen. Andere hatten ihre Vorsteher, oder einen großen Theil ihrer Güter verloren. Es gab endlich Collegia, deren Güter sehr schlecht verwaltet wurden. — Ueber die Nothwendigkeit einer Reformation der Collegien war Eine Stimme. Nur entstand ein Streit über die Frage: ob die Reformation der Collegien der Universität zukomme, oder ob jede Nation das Recht habe, die ihr angehörigen Collegia zu reformiren. Die gallicanische Nation behauptete das letztere, und machte daher folgende Beschlüsse:

„Alle Königliche Bediente, und alle Meister und Studierende, die nicht selbst lehren, oder Lehrer hören, sondern andere Gewerbe und Handthierungen treiben, sollen aus den Collegiis ausgetrieben werden. Dem Procurator der Nation liegt es ob, dahin zu sehen, daß dieses Gesetz pünktlich vollzogen werde."

„Allen Collegien, in welchen entweder gar keiner, oder Wenige, und Alte wohnen, sollen zwei oder drei unbescholtene Meister der Künste vorgesetzt werden, damit diese Einkünfte, Bücher, Urkunden und das Geräth der Häuser möglichst erhalten."

„Alle Collegia sollen verpflichtet sein, dem Procurator der Nation die Papiere auszuliefern, auf welchen die Namen und Lehrer und Schüler, die Zahl von Beiden, die Provinzen, woher sie gebürtig sind, der Betrag ihrer Bursen, die Zeit, während welcher sie bleiben dürfen, die Wissenschaften, denen sie sich widmen müssen, und alle übrige allgemeine Statuten

verzeichnet sind: ferner Verzeichnisse aller Bücher und Geräthe, aller Einkünfte und liegenden Gründe. — Die Geheimnisse eines jeden Hauses hingegen, also das Silber-Geschirr, die Kleinodien der Capellen, und die vorräthigen Gelder verlangt die Nation nicht zu wissen."

Die gallicanische Nation rathschlagte namentlich über die Wiederherstellung von sechs Collegiis. Von diesen sechs Collegien waren in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, als Düboullay schrieb, nur noch zwei übrig. Die übrigen vier waren aller Visitationen und Reformationen ungeachtet eingegangen.

„Ohngefähr dreißig Jahre nach der jetzt erwähnten Reformation der Collegien erfolgte die Reformation der ganzen Universität durch den Cardinal von Touteville. Unter den neuen Statuten, welche der facultas artium gegeben wurden, betrafen mehrere die Collegien, und auch aus diesen Statuten erhellt, wie kraftlos alle Vorschriften in anarchischen oder verdorbenen Zeiten sind."

„Keiner soll sich zu einem Lehrer und Erzieher junger Leute auforingen, der nicht unbescholten von Sitten und Ruf ist. Findet sich einer, der ein ärgerliches Leben führt, so soll der Rector mit Zuziehung der vier Procuratoren einen solchen Uebelberüchtigten warnen lassen. Helfen die Warnungen nichts, so soll man seinen Untergebenen ankündigen, daß die Zeit, welche sie noch unter der Aufsicht eines solchen Unwürdigen in einem Collegio hinbringen werden, ihnen bei ihrer künftigen Promotion nicht angerechnet werden solle."

„Der Rector der hohen Schule soll jährlich zwischen dem Feste des heiligen Dionysius und dem Feste aller Heiligen die Facultät der Künste zusammenrufen lassen, damit sie vier Meister der Künste,

die schon einen Grad in den höheren Facultäten erlangt haben, erwählen. Diesen Viermännern tragen wir hiermit auf, daß sie alle Collegia, in welchen Artisten wohnen, gewissenhaft untersuchen und Acht geben sollen, wie der Fleiß und das Leben von Lehrern, Aufsehern und Schülern beschaffen seien. Finden sie alsdann etwas, was einer Besserung bedarf, so sollen sie alles abändern und einrichten können, wie sie es gut finden."

„Die Häupter der Collegien sollen ganz allein solche Lehrer und Aufseher wählen, die ihren Zöglingen zu Mustern dienen können. Wir verpflichten die Häupter der Collegien, ihren Lehrern einen hinlänglichen Unterhalt zu geben, und wollen es durchaus nicht mehr gestatten, solche Lehrer anzustellen, welche für die Erlaubniß zu lehren, und ihre Kost etwas bezahlen, weil man nothwendig annehmen muß, daß derjenige kein guter Lehrer sei, der für seine Bemühungen nicht allein nichts erhält, sondern sogar etwas giebt, um für Andere arbeiten zu dürfen." — Um diese Zeit hatten also die so genannten Magistri paedagogi, oder Principales, welche man sonst rectores oder Provisores nannte, eine unumschränkte Gewalt über ihre Collegia und Lehrer; und die Reformatoren der Universität wußten es nicht, daß diese Gewalt gegen alle Statuten sei.

„Wir untersagen den Häuptern, und den vornehmsten Lehrern der Collegien, in den Häusern oder auf öffentlichen Plätzen, in Schenken und Gasthöfen umher zu laufen, um sich Pensionnärs zu verschaffen. Zugleich gebieten wir ihnen, daß sie für den Unterhalt von Zöglingen mäßige Preise fordern, ihnen auch reinliche, gesunde und hinlängliche Nahrung reichen lassen. Wenn die Häupter von Collegien zur Erhöhung der Preise von Pensionen heimliche Verabredungen treffen; so sollen sie in Bann gethan, und

der Bann nicht anders, als von dem Kanzler zu Paris aufgehoben werden können."

„Die Häupter und Lehrer in den Collegiis sollen ihre Schüler nach dem Verhältnisse ihrer Schuld strafen, und aus Furcht, ihre Schüler zu verlieren, die Fehltritte derselben nicht beschönigen. Um sie gegen diese Folge zu schützen, verordnen wir, daß ein Zögling bloß wegen einer vollzogenen Strafe sein Collegium nicht verlassen, und daß man einen solchen in kein anderes Collegium aufnehmen darf. Geschieht dieses, so hat der Lehrer und Aufseher des Entwichenen das Recht, den Flüchtling vor dem Kanzler von Paris zurückzufordern."

„Viele Lehrer in den Collegiis haben sich bisher auf ihre Vorlesungen wenig, oder gar nicht vorbereitet, oder haben ihre Hefte von einem ihrer Schüler den Uebrigen dictiren lassen. Wir untersagen beides auf das Ernstlichste, so wie die Fortdauer des Amts der Tentatoren in denselbigen Personen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Tentatoren, die diese Stelle mehrere Jahre hinter einander bekleiden, ihre Baccalaureen ungebührlich begünstigen, und die aus anderen Collegiis, wenn sie auch noch so tüchtig sind, abweisen."

Die Mißbräuche blieben immer mächtiger, als die Statuten. Man wiederholte die alten Gesetze eben so fruchtlos, als man die neuen Mißbräuche durch Gesetze zu bekämpfen suchte. Im Jahre 1472 übten die Studierenden so viele und so große Gewaltthätigkeiten aus, daß die Universität selbst den Unfug für unleidlich zu erklären genöthigt wurde. Man befahl daher, daß die Vorsteher der Collegien jeden Abend alle Zöglinge ihres Hauses namentlich vorfordern, und die Zimmer derjenigen, welche sich nicht einstellten, visitiren lassen sollten. Wer bei diesen Visitationen nicht gefunden werde, den solle man nachdrücklich

züchtigen; und diese Züchtigungen bestanden in Rutheustreichen, die selbst an Baccalaureen vollzogen wurden. Die alten und neuen Gesetze halfen so wenig, daß man im Jahre 1498 den Befehl erneuern mußte: daß die Vorsteher und Lehrer der Collegien ihre Zöglinge durchaus nicht mit Degen oder Kolben einhergehen lassen sollten.

Zur bessern Uebersicht der Reihenfolge und Anzahl der Universitäten in Europa fügen wir die Liste derselben nach dem Alter ihrer Entstehung hier ein.

Im zwölften Jahrhundert.

Salerno, Bologna und Paris allein (vielleicht auch Montpellier) können Ansprüche darauf machen, daß sie schon im zwölften Jahrhundert privilegirte hohe Schulen enthielten.

Im dreizehnten Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| Neapel | gestiftet | 1224. |
| Toulouse | — | 1228. |
| Salamanca | — | 1240. |
| Padua in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. | | |
| Montpellier | gestiftet | 1289. |
| Lissabon | — | 1290. |
| Perugia und Marcerata | — | 1290. |
| Oxford und Cambridge haben gewiß schon im 13. Jahrh. Privilegien hoher Schulen genossen. | | |

Im vierzehnten Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| Rom | gestiftet | 1303. |
| Orleans | — | 1305. |
| Pisa | — | 1338. |
| Perpignan | — | 1340. |
| Valladolid | — | 1346. |
| Prag | — | 1348. |

| | | |
|---|---|---|
| Huesca | gestiftet | 1354. |
| Pavia | — | 1361. |
| Angers | — | 1364. |
| Wien | — | 1365. |
| Heidelberg | — | 1387. |
| Cölln | — | 1388. |
| Ferrara | — | 1391. |
| Erfurt | — | 1392. |

Die hohen Schulen zu Palma Siena und Parlermo sollen auch im 14. Jahrh. gestiftet seyn.

| | | |
|---|---|---|
| Krakau | — | 1400. |

Im funfzehnten Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| Leipzig | gestiftet | 1409. |
| Aix | — | 1409. |
| Valencia | — | 1410. |
| St. Andrews | — | 1411. |
| Cremona | — | 1413. |
| Rostock | — | 1419. |
| Löwen | — | 1426. |
| Dole | — | 1426. |
| Caen | — | 1433. |
| Florenz | — | 1438. |
| Bordeaux | — | 1441. |
| Cartanea | — | 1445. |
| Valence | — | 1452. |
| Glasgow | — | 1454. |
| Greifswald | — | 1456. |
| Freiburg | — | 1457. |
| Nantes | — | 1463. |
| Bourges | — | 1465. |
| Siguenza | — | 1471. |
| Trier | — | 1472. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ingolstadt | gestiftet | 1472. | |
| Saragossa | — | 1474. | |
| Upsala | — | 1476. | |
| Tübingen | — | 1477. | |
| Aberdeen | — | 1477. | |
| Mainz | — | 1477. | |
| Copenhagen | — | 1479. | |
| Avila | — | 1482. | |
| Alcala | — | 1499. | |

Im sechszehnten Jahrhundert.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wittenberg | gestiftet | 1502. | |
| Sevilla | — | 1504. | |
| Frankfurt a. O. | — | 1506. | |
| Marburg | — | 1527. | Wiederhergestellt 1653. |
| Compostella | — | 1532. | |
| Baeza | — | 1533. | |
| Lausanne | — | 1536. | |
| Königsberg | — | 1544. | |
| Messina | — | 1548. | |
| Dillingen | — | 1549. | |
| Ossuna | — | 1549. | |
| Gandia | — | 1549. | |
| Almagro | — | 1552. | |
| Orchuela | — | 1555. | |
| Jena | — | 1558. | |
| Rheims | — | 1558. | |
| Douay | — | 1561. | |
| Besançon | — | 1564. | |
| Genf | — | 1569. | |
| Pont-a-Mousson | — | 1572. | |
| Leiden | — | 1575. | |
| Helmstädt | — | 1576. | |
| Altdorf | — | 1578. | |
| Oviedo | — | 1580. | |
| Olmütz | — | 1581. | |
| Würzburg | — | 1582. | |

| | | |
|---|---|---|
| Edinburg | gestiftet | 1582. |
| Franecker | — | 1585. |
| Grätz | — | 1586. |
| Dublin | — | 1591. |
| Wilna | — | 1597. |
| Harderwyck | — | 1600. |
| Ebora | — | — |
| Onnate | — | — |
| Mondovi | — | — |

Im siebenzehnten Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| Parma | gestiftet | 1601. |
| Cagltari | — | 1606. |
| Gießen | — | 1607. |
| Gröningen | — | 1614. |
| Paderborn | — | 1615. |
| Rinteln | — | 1621. |
| Strasburg | — | 1621. |
| Salzburg | — | 1623. |
| Mantua | — | 1625. |
| Osnabrück | — | 1630. |
| Utrecht | — | 1634. |
| Tyrnau | — | 1635. wurde 1780 nach Ofen 1783 nach Pesth verlegt. |
| Linz | — | 1636. |
| Abo | — | 1640. |
| Bamberg | — | 1648. |
| Herborn | — | 1654. |
| Duisburg | — | 1655. |
| Kiel | — | 1665. |
| Lunden | — | 1668. |
| Urbino | — | 1671. |
| Inspruck | — | 1672. |
| Pamplona | — | 1680. |
| Halle | — | 1694. |
| Pernau | — | 1699. |

Piacenza und Kiew werden auch noch zu den im 17. Jahrh. gestifteten hohen Schulen gerechnet.

Im achtzehnten Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| Breslau | gestiftet | 1702. |
| Cervera | — | 1717. |
| Turin | — | 1725. |
| Göttingen | — | 1734. |
| Fulda | — | 1734. |
| Erlangen | — | 1743. |
| Moscau | — | 1755. |
| Sassari | — | 1765. |
| Mailand | — | 1766. |
| Clausenburg | — | 1775. |
| Bonn | — | 1778. |

Auch in Corte und Valetta wurde im 18. Jahrhundert hohe Schulen gestiftet. Die Stiftung der hohen Schule zu Münster setzen Einige in das Jahr 1631.

Werfen wir noch einen Blick auf die andern Universitäten Europas in Beziehung auf ihre Gerechtsame, so verdient zuerst die zu Oxford, von welcher uns die meisten Urkunden erhalten sind, unsere Aufmerksamkeit. Um so unerklärlicher scheint es uns, daß ihre Geschichte so sehr entstellt ist. Einiges sicher Festgestelltes möge daraus hervorgehoben werden.

Oxford war sehr oft das Hoflager des Königs und besaß viele und reiche Klöster und Stifter, daher kam es, daß dort schon im 11ten und 12ten Jahrhunderte tüchtige Gelehrte auftraten, welche sich in Frankreich und Italien gebildet hatten. Eine privilegirte Corporation bildeten aber Lehrer und Schüler, doch erst im Anfange des 13ten Jahrhunderts. 1209 nehmlich tödtete ein Studierender, wahrscheinlich aus Versehen, eine Frau bei der Uebung im Bogenschießen, und entfloh aus Furcht vor den Folgen der That. Die Bewohner der Stadt überfielen seine Wohnung

und da sie ihn nicht fanden, erhenkten sie mehrere seiner unschuldigen Hausgenossen. Das war Veranlassung, daß mehrere Lehrer und Schüler Oxford verließen, die Stadt wurde im Bann gethan und nach 5 Jahren sah sie sich genöthigt, um Lösung desselben den päbstlichen Legaten Nicolaus mit dem Versprechen gänzlicher Unterwerfung unter die dictirten Strafen zu bitten. Wir haben oben dieser Lösungs-Bulle schon Erwähnung gethan. Durch dieselbe wurden die Lehrer und Studierenden der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und allein dem Bischofe von von Lincoln untergeben. Die Geflüchteten Lehrer kehrten nun zurück und wurden noch durch die von Paris eingeladenen vermehrt. Die Einwohnerschaft von Oxford wurde durch diesen Zuwachs übermüthig und fing an die Wohnungsmiethen so zu steigern, daß ein besonderer Befehl des Königs gegen dieses Unwesen nöthig wurde. Von jetzt an bis zu Wiclefs Zeiten herrschte eine dauernde und enge Verbindung zwischen den Universitäten Paris uud Oxford.

Im Jahre 1239 entstand ein Streit zwischen den Hausgenossen eines päbstlichen Legaten und den Studierenden; der Bruder des Legaten wurde getödtet, der Legat floh, that aber die Schule im Bann. Viele wurden eingekerkert, viele machten sich aus dem Staube gingen nach Cambrigde und erhielten dort vom Könige einige Freiheiten. Mathäus von Paris erzählt dies folgendrrmaßen:

**Tempore quoque eodem orta est gravis dissensio inter scholares Oxoniae et Cives. unde multi eorum ab illa Civitate usque ad Cantabrigiam mansionem transtulerunt ubi quasdam libertates a Rege contra Burgenses Scholares sunt adepti et inde Chartam regis obtinuerunt.**

Daß die Oxforder Universität noch keineswegs al-

ler der Vorrechte genoß, deren sich z. B. die Pariser erfreute, geht schon daraus hervor, daß sie auch nicht in Schuldensachen ihre eigene Gerichtsbarkeit hatte, sondern diese noch bis 1244 dem Königlichen Richter gebührte. In dem genannten Jahre wurde sie erst dem Kanzler der Universität übertragen. In Bezug auf die nöthige Qualification zu einem Lehrstuhl, verordnete Papst Innocenz der Vierte, es dürfe keiner in Oxford öffentlich lehren, der nicht vom Bischofe von Lincoln oder einer dazu bestellten Person geprüft worden sei. Gegen das Recht der Königlichen Richter, zu verhaften, opponirte sich die Universität durch Aussetzung der Vorlesungen, bis der König nachgab und die Verbrecher dem Kanzler der Universität, der bald nachher auch von den Lehrern und Lernenden gewählt wurde, überwies. Dies geschah um's Jahr 1266, wo man auch die ersten Spuren von großen Corporationen findet, wie sie auf den italienischen Schulen vorkamen. Die Lehrer und Lernenden trennten sich gegen Ende des 13ten Jahrhunderts in 2 große Geweinheiten, in die Nordbritten und Irländer. Zu den Ersten hielten die Schotten, zu den Andern die Südbriten, die von Wales und deren Nachbarn. Zwischen ihnen entstanden jedoch bald so große Feindseligkeiten, daß dieselben in blutige Schlachten ausarteten und so lange währten, bis sie selbst der Sache müde wurden. Man wählte aus jeder Grafschaft, die zu den Nordbritten gehörte, fünf Erkohrne und gab ihnen unbeschränkte Gewalt der Beschließung und Entscheidung. Au der Spitze derselben standen drei Häupter, die ungefähr mit den Rectoren der hohen Schulen zu vergleichen sind. Dasselbe thaten die Irländer, doch hatten sie nur acht Erkohrne mit einem Hauptmann. Alle Studierende aber gelobten eidlich, daß sie sich den Erwählten überall fügen würden. Beide Gemeinheiten setzten

fest, daß, wenn ins Künftige zwischen einem Nordbritten und einem Irländer ein Streit enstände, die Erwählten von beiden Seiten sich bemühen sollten, diesen Streit gütlich beizulegen. In dem Falle, wo eine Beilegung nicht Statt finde, sollten Schiedsrichter erwählt werden, und wenn auch diese nichts ausrichteten, so solle der Kanzler, oder die wöchentlichen Gerichte, oder andere anzustellende Richter die streitige Sache schlichten. Wer sich diesen Verfügungen und Aussprüchen nicht füge, solle von beiden Communitäten ausgeschlossen werden. Widerspenstige, die sich durch die Flucht entzögen, oder gar mit Ränken und offenbarer Gewalt widersetzten, sollten abwesend dem Bischofe des Orts zur verdienten Strafe gemeldet, gegenwärtig aber von ihren Gemeinde-Genossen verhaftet und dem Kanzler überliefert werden. Beide Gemeinheiten verpflichteten sich zu einer Strafe von dreißig Pfunden, wenn die Eine gegen die Andere wit bewaffneter Hand aufstehen sollte.

Die eingeführten Bestimmungen des Vereins von 1267 beweisen unwidersprechlich, nicht nur, daß der Arm der höchsten Richter der Universität, des Bischofs von Lincoln und des Kanzlers von Oxford sehr schwach, sondern daß auch die Gerichtsbarkeit der hohen Schule in ihren eigenen Angelegenheiten äußerst ungewiß, oder schwankend war. Weder der Bischof noch der Kanzler hatten das Geringste dagegen einzuwenden, daß die Studierenden sich zuerst in Grafschaften, oder Provinzen, zusammenthaten, und diese sich wieder in zwei große Gemeinheiten vereinigten: daß die Gemeinheiten Räthe und Häupter erwählten, und diesen Räthen und Häuptern eine gewisse Gewalt übergaben. Vielmehr bestätigte der Kanzler die Urkunde, wodurch alle diese Einrichtungen eine gesetzliche Kraft erhielten, durch das Anhängen des Amts-Siegels. Die Räthe oder Gewählten einer jeden Ge-

meinheit bekamen bloß den Auftrag, die Streitigkeiten ihrer Mitglieder gütlich beizulegen. Wenn gütliche Unterhandlungen nichts fruchteten, so wählte man Schiedsrichter; und wo diese nichts vermochten, übergab man streitige Sachen dem Kanzler, oder anderen dazu niedergesetzten Richtern.

Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Geschichte der verschiedenen Kämpfe zu liefern, welche gegen Ende des 13ten Jahrhunderts die Universitäts zerrütteten. Jede Parthei hatte 1278 ihren Procurator, der abgekürzt Proctor genannt wurde. Die Magister actu regentes, d. h. die Lehrenden, sonderten sich von den non regentes ab; sie bildeten ein Collegium, welches sich die weltliche uud sogar geistliche Gerichtsbarkeit über Oxford anmaßte und nach einem Vertrage mit dem Maire und der Bürgerschaft fungirten 31 Magistri regentes als Friedensrichter und Polizeibeamte. Einmal des Jahres unterwarfen sie den Lebenswandel der Lehrer und Schüler einer genauen Untersuchung, um die Ausschweifenden und Liederlichen zu strafen. Die Weigerung der Magister, den von ihnen gewählten Kanzler dem Bischof von Lincoln persönlich zur Bestätigung vorzustellen, führte zu einem von 1288 bis 1290 dauernden Zwist, den erst ein Parlamentsbeschluß dahin entschied, daß die Meister von Oxford, des von ihnen vorgegebenen alten Rechts ungeachtet, verbunden seien, den Kanzler dem Bischofe vorzustellen und wenn er nicht zu weit von Oxford lebe, auch persönlich vorzustellen. Im Jahre 1300 baten die Meister den Papst Bonifacius den Achten um Gewährung unbeschränkter geistlicher Jurisdiction und erhielten dieselbe wirklich. Die päpstliche Bulle lautet:

„Nos ergo hujusmodi supplicationibus inclinati, scholares et alias personas jurisdictioni Cancellarii dicti studii pro tempore existentis

subjectos et in ipso studio pro tempore degentes, etiamsi fuerint in sacris ordinibus constituti, seu beneficia ecclecsiastica obtineant, aut quorumcunque ordinum etiam mendicantium vel alias a sede apostolica exemti fuerint, quamdiu in dicto studio degerint, ab omni jurisdictione, dominio vel potestate quorumcunque Archiepiscoporum, etiam Legatorum natorum dictae sedis nec non episcoporum aut aliorum ordinariorum judicum quoad contractuum initorum, vel quasi, nec non excessuum, criminum et delictorum infra hujusmodi limites praefatae universitatis commissorum cognitionem, et ipsorum excessuum, ac delictorum, et contractuum vel quasi correctionem et punitionem una cum ipso Cancellario . . authoritate apostolica tenore praesentium eximimus, et totaliter liberamus ipsos scholares, et personas alias quamdiu in praefato studio, ut praefertur, degerint, praedicto Cancellario subjicimus. Ita quod idem Cancellarius . . . omnimodam jurisdictionem ecclesiasticam et spirutualem in eosdem scholares, et personas alias exercere libere et licite valeat.

Durch die Concessionen, welche Päpste und Könige im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert den Universitäten machten, wurde der Uebermuth bei den Studierenden erregt und machte sich nun in vielen Ueberschreitungen des Gesetzes der Ordnung und der Sittlichkeit Luft. Einige Beispiele haben wir schon früher angeführt, allein nicht immer glückte es ihnen damit, und sie erlitten mehrfache Niederlagen; so geschah dies auch in Oxford im Jahre 1384, wo ein blutiger Kampf ausgebrochen und viele Studierende getödtet worden waren. In Folge dessen wurde die Stadt

in Bann gelegt, und eine strenge Untersuchung angeordnet, welche jedoch zu Ungunsten der Stadt ausfiel, und den König bestimmte einen Gnadenbrief zu ertheilen, durch welchen der Kanzler eine beinahe unbeschränkte Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, sowohl über die Einwohner der Stadt als über die Universität erhielt. Einige Jahre nachher wirkte der Erzbischof von Canterbury vom Papste Urban dem Fünften ein Privilegium aus, wonach der Kanzler nicht mehr von den Bischöfen zu Lincoln bestätigt zu werden brauchte. Die Universität stand also von jetzt an ganz unabhängig da.

In Deutschland wurde die Universität zu Prag zwar nach dem Muster der Pariser eingerichtet, sie war aber in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit weit unabhängiger vom Erzbischofe von Prag, indem der Rector und die Räthe eine unbeschränkte Jurisdiction in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen hatten. Nur die geistliche Gerichtsbarkeit verblieb dem Erzbischof, der diese jedoch auf alle Weise auszudehnen bemüht war.

Er maßte sich an, Statuten zu machen, und wo diese undeutlich waren, sie zu interpretiren. Die Studierenden und Lehrer standen jedoch mit der Universität Oxford, die, wie wir eben gesehen haben, sich schon der größten Unabhängigkeit erfreute, in zu genauer Verbindung, als daß sie sich diesen Uebergriffen hätten fügen können. Sie lagen also dem Kaiser Wenzel so lange mit Bitten an, bis sich dieser nachdrücklich für sie in Rom verwendete und vom Papste Bonifacius dem Neunten eine Bulle erwirkte, wonach den Rectoren die bürgerliche, peinliche und geistliche Gerichtsbarkeit verliehen und auch alle Angehörigen von der Jurisdiction des Erzbischofes befreit wurden. Wir theilen hier einen Auszug dieser Bulle, welche man bei Voigt S. 65 findet, mit. Er lautet: Statuimus,

.. quod de caetero nullus . . Universitati praesens, ipso in studio pro tempore existens coram quocunque Ordinario, etiam Legato nato aut alio judice delegato . . . super quibuscunque bonis mobilibus aut immobilibus, juribus, actionibus civilibus, criminalibus, saecularibus vel profanis, aut rebus aliis . . . invitus ad causam trahi, seu ad judicium evocari valeat. . . Nos enim rectori dictae Universitatis, qui pro tempore fuerit . . una cum consilio et assensu quatuor consiliariorum dictae universitatis — omnes et singulas causas tam civiles et criminales, quam mundanas et profanas — convocatis partibus cognoscendi, audiendi, inquirendi, corrigendi et puniendi . . ac quod decreverit, per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, firmiter observari faciendi, nec non Excommunicationis, suspensionis, seu interdicti, aut alias censuras propterea per eum ferendas in forma ecclesiae consueta relaxandi . . . liberam concedimus potestatem, etc.

In Wien wurden Lehrer und Lernende aller weltlichen Gerichtsbarkeit enthoben und alle städtischen und fürstlichen Behörden waren angewiesen, Mitglieder der hohen Schule, wenn sie etwa verhaftet seien, sogleich dem Rector der Universität zu übersenden. Dieser hatte die Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen, letztere jedoch mit der Beschränkung daß er die Laien, welche etwa den Tod verdient hätten, dem Kanzler der Universität zur Bestrafung nach dem kanonischen Recht ausliefern mußte. Zuweilen wurde in Disciplin-Sachen an Concilien und Päpste appellirt und eine spätere Bitte, der Universität des jus de non appellando zu verleihen, blieb von Kaiser Friedrich dem Dritten unerhört.

Wie in Wien, so übte man auch auf anderen hohen Schulen Deutschlands eine so ausgedehnte Gerichtsbarkeit, z. B. in Prag und Leipzig, welcher jedoch 1466 das Recht über peinliche Sachen genommen wurde, weil die Handhabnng der Gesetze zu gelinde war. Ingolstadt erfuhr aus ähnlichen Gründen 1522 ein gleiches Schicksal. Bei der Kopenhagener Universität hatte der Rector nur die Gerichtsbarkeit über Disciplinsachen und in innern Angelegenheiten, sonst war die Universität den ordentlichen Gerichten unterworfen. — So verschieden waren auch die Privilegia der hohen Schulen im sechzehnten und den folgenden Jahrhunderten. Die Protestanten gewährten eher peinliche als geistliche Gerichtsbarkeit, fast überall aber entstanden über die Grenzen der akademischen Rechte Streitigkeiten. In Jena z. B. hatte nicht die Universität, sondern das fürstliche Amt die Criminalgerichtsbarkeit, in Personal-, Real-, und vermischten Sachen aber die Hochschule; selbst die Universität zu Halle übte laut Gnadenbrief des Churfürsten Friedrich des Dritten die Civil- und Criminaljurisdiction, in letzterer Beziehung mußten jedoch die Urtheile auf Leib- und Lebensstrafen der Geheimen-Rathsstube zur Bestätigung vorgelegt; die Verbrecher aber an irgend einen benachbarten churfürstlichen Richter zur Vollstreckung des Todesurtheils ausgeliefert werden. Ueber die Apellation in Civilsachen ist in diesem Gnadenbriefe jedoch nichts festgestellt und überhaupt noch nichts Vollständiges darin geliefert. Göttingen erhielt von Georg dem Zweiten seinen Gnadenbrief, der dem hallenser im Ganzen sehr ähnlich war.

„Wir setzen, heißt es gleich im ersten Paragraphen, ordnen und wollen, daß dieselbe Universität ein eignes mit einer jurisdictione omnimoda begnadigtes Corpus, und nicht nur von der Jurisdiction des dor-

tigen Magistrats abgesondert, sondern auch von aller Jurisdiction und Gerichtszwange Unserer anderen Gerichte und Collegien eximirt sein, und von Uns und Unserm Geheimen Collegio einzig und allein unmittelbar dependiren solle. Der zweite Paragraph schreibt vor, in welchen Fällen man von den Aussprüchen der akademischen Gerichte appelliren könne, und wie es mit solchen Sachen, die durch Appellation an das geheime Raths-Collegium gelangte, gehalten werden solle. Im zwölften Paragraphen wird erklärt, daß alle Universitäts-Verwandte, welche bürgerliche Häuser besäßen, oder bürgerliche Gewerbe trieben, sowohl wegen der letzteren, als wegen der von bürgerlichen Häusern herrührenden actionum realium unter dem Stadt-Magistrate stehen sollten.

Im Jahre 1738 setzte ein Rescript der Königlichen Landes-Regierung folgendes fest. „So oft der Magistrat Universitäts-Verwandte, die nicht zugleich Bürger seien, Gerichtshalber zu besprechen habe; so sei allemal citatio subsidialis nöthig." „Wenn der Magistrat von einem Universitäts-Verwandten der zugleich Bürger sei, etwas von oneribus realibus, oder von Polizei wegen zu fordern habe, so sei er nicht schuldig, die Universität zu requiriren, sondern könne solches sogleich unmittelbar thun, gesetzt auch, daß derjenige, von welchen man etwas fordere, ein Professor sey. Nur müsse stets der gehörige Glimpf gebraucht werden." „Sollte bei dem Magistrat wider einen mit unbeweglichen Gütern angesessenen Universitäts-Verwandten eine actio realis angestellt werden, so sei der Beklagte, wenn er ein Professor, sei, zum ersten Male, weiter aber nicht durch die Universität subsidialiter zu citiren; bei anderen könne der Magistrat unmittelbar citiren."

Im Jahre 1747 wurden die jetzt angeführten Verfügungen bestätigt, doch mit dem Zusatze, daß man

von Universitäts-Verwandten, welche Bürger-Häuser besäßen, oder bürgeeliche Nahrung trieben, rückständige Abgaben durch Exekution beitreiben wolle, man allemal wenn Honoratiores exequirt werden sollten, die Universität von der zu verhängenden Execution, und von den Ursachen derselben vorher benachrichtige. Nach dem siebenjährigen Kriege entstanden die Fragen, ob gewisse Freihäuser, die vormals zu dem Funde des Pauliner-Klosters gehört, und deswegen gewöhnliche Lasten nicht mitzutragen hatten, zu den Kriegsschulden kontribuiren; ferner in welchem Maaße, und auf welche Art die verschiedenen Universitäts-Verwandten angesetzt werden sollten. Ich übergehe die Entscheidungen dieser Fragen, weil die Universität und die Stadt sich im Jahr 1770 über folgende Punkte vereinigten.

Alle Nahrung treibende Universitäts-Bürger sollten, gleich andern Stadtbürgern, wegen ihrer Nahrung classificirt werden; und nach gehöriger Classifikation die sämmtlichen bürgerlichen Abgiften an die Stadt-Recepturen entrichten. Bleibt Jemand mit dem, was er zu zahlen hat, zurück, so behält der Magistrat das bisherige Recht, solche Abgaben ohne Requisitionen der akademischen Obrigkeit unmittelbar einzutreiben. Buchhändler, (unter welchen jedoch Bilder- und Landkarten-Händler, in so fern sie zugleich Clinqualliers sind, nicht mitbegriffen wurden). Buchdrucker, zwei Buchbinder, und alle freien Künstler, namentlich Apotheker, Kunstmaler, Musici, Kupferstecher, mathematische und optische Instrumentenmacher, (zu welchem Uhrmacher nicht zu rechnen sein), sollen wegen ihres Gewerbes von allen bürgerlichen Abgaben befreit bleiben. Einer gleichen Freiheit haben sich diejenigen zu erfreuen, welchen die hohe Landesregierung eine beständige Immunität zugesichert hat, oder künftig zusichern wird. Da aber hohe Königliche

Regierung die gnädige Versicherung gegeben, daß sie in der Ertheilung von solchen Immunitäten, und in der Aufnahme von Gewerbtreibenden Universitäts-Bürgern alle Maße und Rücksicht auf die Stadt beobachten werde; so verpflichte sich der akademische Magistrat diese hohe Verfügung Königlicher Landes-Regierung genau zu befolgen. Die Universität zeigte es im Jahr 1792 durch die That, daß sie ihr gegebenes Versprechen halten wolle. Sie willigte von freien Stücken ein, daß die Advokaten und Notarien unter die städtische Gerichtsbarkeit zurückkehrten, ausgenommen die schon ernannten, oder künftig zu ernennenden Universitäts-Procuratoren.

Wenden wir uns nun zu einer andern wichtigen Einrichtung auf den hohen Schulen, zu den Facultäten. Durch ihre Bildung wurden die Zustände und Verfassungen fast ganz umgestaltet. Ehe es Facultäten gab, kannte man schon die akademischen Grade und Promotionen, es läßt sich aber nicht mit Gewißheit feststellen, wann und auf welche Art sich die Facultäten organisirt haben. Die Prüfungen der Schüler, welche ihre Studien vollendet hatten und sich nun auch als Lehrer habilitiren wollten, sind so alt, als die Universitäten selbst, ebenso das Ausstellen von Zeugnissen über ihre Fähigkeiten durch gelehrte Männer, deren Zeugniß vor aller Welt Geltung hatte. Unter allen akademischen Würden ist das Licentiat das älteste. Es wurde denjenigen ertheilt, welche durch die Prüfung sich würdig und fähig gezeigt hatten, selbst einen Lehrstuhl einzunehmen. Schon in den Stifts- und Klosterschulen lehrten die Bischöfe und Aebte entweder selbst oder ertheilten den Dechanten und Canzlern Vollmacht, Lehrer einzusetzen. Für diese Einsetzung oder Berufung mußte bereits unter Alexander dem Dritten seit 1159 ein gewisses Honorar gezahlt werden; der Papst aber untersagte

dieses in der Folge auf's strengste und befahl, keinem tüchtigen Mann, der lehren wollte, die Erlaubniß zu versagen. (Siehe Lib 5 Decret. Tit. de Magistris). Ohngefähr um dieselbe Zeit fing man an die akademischen Grade zu unterscheiden und daran gewisse Feierlichkeiten und Rechte zu knüpfen. Als Abälard in Paris und an andern Orten lehrte, scheinen dieselben noch nicht bekannt gewesen zu sein; denn man weiß von ihm nicht, daß er irgend eine Licenz zu lehren gehabt hätte, oder daß ihm z. B. die Auslegung der Bibel untersagt worden wäre. Aber schon nach 1159 findet man in den Urkunden die Titel der Doctoren der Theologie und Weltweisheit vor, und es ist wahrscheinlich, daß die Lehrer der freien Künste zuerst die akademischen Würden annahmen, von denen sie später auch auf die Lehrer der übrigen Wissenschaften übergingen. Von Paris adoptirten zunächst die italienischen Universitäten diese Benennungen. Der erste akademische Grad war das Baccalaureat (Baccalaurei, franz. Bacheliers). Mit diesem Namen wurde ursprünglich jeder reife, junge Mensch, dann die bei Handwerkern ausgelernten Lehrlinge und junge Krieger, die sich die Würde der Ritterschaft zu erwerben gedachten, bezeichnet. In dem ähnlichen Sinne wurde er nun auf junge Gelehrte übertragen, die nach bestandener Prüfung fähig befunden wurden, zu determiniren, das heißt, die in der Fastenzeit üblichen Disputir-Uebungen, welche man determinationes nannte, vorzunehmen. Der Baccalaureus hatte die Erlaubniß, eine runde Kappe tragen und den Messen der Nation beiwohnen zu dürfen. Er machte den Anfang, andere zu unterrichten, während er selbst noch Vorlesungen über die Wissenschaften, das Quadrivium, hörte. Der zweite Grad war die Licenz, dahin gelangte man durch drei Stadien, weshalb die Baccalaureen je nach ihrer Entfernung

vom Ziele einfache (simplices), laufende (currentes) und gebildete (formati) genannt wurden. Waren diese Stadien vollendet, so erhielt der Baccalaureus ein Zeugniß von seinen Lehrern, auf Grund dessen, nach vorhergegangener Prüfung, der Kanzler ihnen unter apostolischer Autorität und feierlicher Einsegnung die Licenz ertheilte. Dadurch wurden sie der Aufsicht ihrer Lehrer entbunden und ihnen die Freiheit geschenkt, allenthalben als vollendete Männer lehren zu können. Zur Erlangung der Magisterwürde war nun bloß die Entrichtung einer gewissen Summe Geldes nöthig, und damit trat der bisherige Jünger ganz in die Reihe der Lehrer. Die Urkunden aus den Jahren 1215 und 1231 erwähnen schon förmlicher Prüfungen und feierlicher Promotionen. Hundert Jahre vergingen seitdem bis zur Bildung der Facultäten.

Förmliche Prüfungen und feierliche Promotionen waren auf der hohen Schule zu Paris schon ein ganzes Jahrhundert gebräuchlich gewesen, als die erste Facultät sich bildete. Die Ursache dieser Bildung war sehr zufällig, und es hätten daher förmliche Prüfungen und feierliche Promotionen ohne Facultäten noch Jahrhunderte lang Statt haben können, wenn nicht jene zufällige Ursache eingetreten wäre. Die nächste Veranlassung des Ursprungs der ersten Facultät war ein heftiger Streit, welchen die Bettlerorden in Paris vom Jahre 1243 bis in das Jahr 1257 mit der Universität führten, und in welchem die Ersteren durch die blinde Gunst der Päpste zuletzt Sieger blieben.

Die Franciskaner und Dominikaner verlangten, daß sie in ihren Klöstern mehrere Lehrer aufstellen dürften, daß diese von ihnen aufgestellten Lehrer als Mitglieder der Universität sollten anerkannt, und die von ih-

nen geprüften Schüler, gleich den Schülern anderer Lehrer mit den höchsten Würden sollten versehen werden. Der Rector und die vier Nationen der hohen Schule zu Paris weigerten sich schlechterdings Ordensgeistliche in ihren Schoß aufzunehmen, und ihnen die verlangten Rechte zu gestatten. Innocenz der Vierte und Alexander der Vierte unterstützen die Forderungen der stolzen Mönche und befahlen der hohen Schule zu Paris unter Androhung des Bannes, daß sie die Brüder des Prediger- und Minoriten-Ordens als die Ihrigen aufnehmen, und ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Lehrern zugestehen solle. Die Lehrer der Universität trennten sich freiwillig, oder hoben alle gesetzliche Verbindungen, die bisher unter ihnen vorhanden waren, förmlich auf, damit man ihnen die Strafe des Bannes nicht ankündigen könne.

Diese freiwillige Trennung fruchtete nichts. Die geistlichen Orden und Alexander der Vierte beharrten auf ihren Wünschen und Befehlen. Damit nun nicht die ganze Universität zu Grunde gehen möge, so beschlossen endlich der Rector, und die Doctoren und Meister zu Paris im Jahre 1259, daß man zwar die Lehrer und Schüler des Prediger- und Minoriten-Ordens zu den öffentlichen Handlungen der Universität zulassen, daß sie aber allenthalben bei Processionen, Disputationen und Promotionen den letzten Platz einnehmen sollten. Die Universität that, was der Papst ihnen befohlen hatte, aber auf eine Art, von welcher sie hoffte, daß sie die Bettelmönche zurückschrekken werde, ohne daß diese sich im Geringsten beschweren könnten. Die Bettelmönche, des Gelübdes der Demuth eingedenk, beschwerten sich nicht. Sie zogen sich abee auch nicht zurück, sondern vereinigten sich mit den weltgeistlichen Lehrern der Theologie, die ihnen

schon lange gewogen gewesen waren, zu einem besondern Körper, der theologischen Facultät, die einen Dekan als ihr Haupt wählte, wie eine jede Nation ihren Procurator hatte. Der neue akademische Körper schloß sich an die vier Nationen an, die eine solche Anschließung gern geschehen ließen, weil sie dadurch ihren Hauptzweck erreichten, mit den verhaßten Ordens-Geistlichen keine unmittelbare Gemeinschaft zu haben. Die mediciniſche Facultät, und die des geistlichen Rechts bildeten sich bald nach der Entstehung der theologischen Facultät. Die mediciniſche Facultät strafte schon im Jahre 1270 Eins ihrer Mitglieder, das sich gegen ihre Satzungen vergangen hatte; und im folgenden Jahre ließ die Facultät der geistlichen Rechte ein eigenes Siegel verfertigen, dergleichen eine jede Nation unter den Meistern der freien Künste hatte. Man kann daher mit Düboullai das Jahr 1260 als den Zeitpunkt annehmen, wo die drei höheren Facultäten zu Paris sich von den Nationen abgesondert haben, oder vielmehr von den Nationen ausgegangen sind, und wo die Universität, die vorher nur vier Theile, oder Gliedmaaßen, nämlich die Nationen enthielt, aus sieben Gliedmaaßen, oder Theilen zu bestehen anfing, aus vier Nationen und drei Facultäten. Man nannte die Universität, so lange sie nur vier Nationen in sich begriff, und durch den Rector und vier Procuratoren repräsentirt wurde, die alte; hingegen von der Zeit an, wo sie außer den vier Nationen noch drei Facultäten in sich faßte, und außer vier Procuratoren noch drei Dekane als Repräsentanten hatte, die neue Universität.

Die entstandenen drei Facultäten änderten nichts an den Privilegien der Nation. Die Facultät der Künste behielt die Wahl oder Präsentation des Rectors und der übrigen Beamten, die Aufsicht über den

Fiscus und das Archiv, den Besitz und die Visitation des Prèauxclercs die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den ordentlichen Gerichtssitzungen und das Recht alle Wissenschaften lehren und lernen zu können, die Veränderungen, welche die Bildung der Facultäten bewirkte, bestanden darin, daß sie von nun an förmlich promovirten und Grade ertheilten, ohne daß die Facultät der Künste etwas dagegen eingewendet hätte. So lange die Candidaten der Doctorwürde diese noch nicht erhalten hatten, blieben sie Mitglieder der Facultät der Künste, mit ihrer wirklichen Graduirung traten sie jedoch aus. Die drei Facultäten hatten das Recht, Häupter zu wählen und Statuten zu machen. Erstere hießen Decane, von denen die medizinische Facultät zwei, einen für die Arbeiten, den andern honoris causa, den sogenannten Senior hatte. Die Geschäfte des Decans in der Facultät entsprachen denen des Rectors bei der Universität und der Procuratoren bei den Nationen. Es bildete sich auch von jetzt ab ein außerordentliches höheres Gericht, zu welchem außer dem Rector und den Procuratoren auch noch die Decane und andere Deputirte der Facultäten gehörten. Sehr wichtig war es, daß von nun an die allgemeinen Versammlungen der Universität als höchste richterliche und gesetzgebende Gewalt nicht bloß aus den Magistern und Doctoren der vier Nationen, sondern auch aus den Doctoren der drei Facultäten, mit gleicher Stimmberechtigung, und zwar vor den Nationen bestanden.

Es erklärt sich hieraus sehr leicht, welches Uebergewicht die Facultäten erhielten, und daß es oft nur der Stimme zweier oder dreier Facultäten bedurfte, um die Majorität zu erlangen, es ging sogar von den drei höhern Facultäten die Forderung aus, daß die vier Nationen, welche die Facultas artium bildeten, nur eine Stimme haben sollten, und diese machten

auch ausdrücklich nur auf das Vorrecht Anspruch, daß der Rector mit zwei Facultäten, von denen jedoch die eine die Ihrige sein müsse, gegen die beiden andern einen Beschluß fassen dürfe. Auch dieses Vorrecht wurde ihnen schon am Anfange des 16ten Jahrhunderts bestritten, und dagegen verlangt, daß nur diejenigen Beschlüsse als gültig anerkannt werden dürften, für welche der Rector die Stimmen von drei Facultäten habe. Der Streit hierüber war noch in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts nicht definitiv entschieden, weil die Nachgiebigkeit der Facultas artium ein bestimmtes Resultat immer hinaus geschoben hatte. In Bologna und Padua besaßen die Facultäten größere Vorrechte, als die hohen Schulen in Frankreich, und übertrugen dieselben auch auf diejenigen, welche von ihnen promovirt worden waren. Der Unterschied zwischen ihnen und den Deutschen oder Französischen bestand darin, daß sie an der gesetzgebenden und executiven Gewalt der Universitäten keinen Antheil hatten, sondern eben diese Gewalten in den Händen der Studierenden lagen Daher kommt es auch, daß die Facultäten in Italien eine andere Benennung hatten, sie hießen nehmlich Collegia, und die Vorsteher derselben oder Dekane, hießen Prioren.

Unter den Dokumenten, welche von italienischen Fakultäten sprechen, ist das älteste das des Kaisers Theodosius des Zweiten, aus welchem die Rechtslehrer in Bologna ihre frühesten Privilegia ableiteten. Die Aechtheit desselben wird jedoch bestritten; alle übrigen aber sind weit jüngeren Ursprunges, als die, welche in Frankreich, namentlich in Paris sich vorgefunden haben.

In Deutschland kehrte sich die Sache gewissermaßen um. Die Facultäten erhielten größere Vorrechte, während die der Nationen mannichfache Beschränkungen erlitten, bis sie endlich im Laufe der Zeit ganz

untergingen. Ueber die Einrichtung der Fakultäten in Prag weiß man wenig Zuverlässiges, wenigstens sind die Nachrichten darüber spärlicher als die über die wiener Fakultäten. So viel läßt sich jedoch mit ziemlicher Gewißheit feststellen, daß zu den Versammgen der philosophischen Fakultät nur die Magistri actu regentes zugezogen wurden. Von ihnen wurde der Dekan gewählt, dem aber auch die magistri non regentes so gut wie die ordentlichen Lehrer Gehorsam versprechen und leisten mußten.

Viermal jährlich hielt die philosophische Fakultät zu bestimmten Zeiten Sitzung und allgemeine Versammlung, in welcher die Statuten verlesen und ein Disciplinargericht über die eben vorgekommenen Vergehungen der Magister und Baccalaureen gehalten und in der am 1sten September jedes Jahres gehaltenen auch die Vorlesungen oder die Bücher, über welche Vorlesungen gehalten werden sollten, an die gegenwärtigen Magister dem Alter nach ausgetheilt wurden. Der Dekan hatte vorzugsweise darüber zu wachen, ob die angekündigten Vorlesungen auch ordnungsmäßig gehalten, zur rechten Zeit angefangen und geschlossen würden. Diejenigen, welche dagegen fehlten, mußte er an ihre Pflicht erinnern und zur Schuldigkeit zurückführen. Half dieses nicht, so lag es ihm ob, bei der Fakultät Anzeige zu machen, um die Widerspenstigen zum Gehorsam zu zwingen. Beisitzer des Dekans gab es zweierlei. Die Fakultät ernannte dazu vier Magister der freien Künste, die über die Vollziehung der Statuten zu wachen hatten, und die Nationen vier andere, deren Verpflichtung darin bestand, daß sie ihm zur Seite waren, wenn die Erlaubniß, Privatvorlesungen zu halten, oder öffentliche Zeugnisse des Wohlverhaltens oder Patente für Graduirte ertheilt werden sollten.

In Wien wählten die vier Procuratoren der Nationen den Rector, der aus allen Facultäten genommen werden konnte. Die philosophische Facultät wurde durch einen Decan repräsentirt, der den Rang vor den Procuratoren hatte. Bis zur Regierung Albert des Dritten berief man zu den allgemeinen Versammlungen alle Promovirten ohne Ausnahme, von da an aber wurde festgesetzt, daß dieses nur so lange dauern solle, bis die hinlängliche Anzahl von ordentlichen Magistern da sei. Der große Rath ward auf zwölf Mitglieder außer dem Rector beschränkt; es gehörten nehmlich dazu: die Decane der vier Facultäten, eben so viele Senioren und vier Procuratoren. Bei sehr wichtigen Angelegenheiten traten noch einige Deputirte hinzu. Man sieht hieraus, daß die Facultäten im großen academischen Rath ein großes Uebergewicht über die Nationen hatten. Da sich nach und nach die Zahl der Graduirten namentlich bei der philosophischen Facultät außerordentlich vergrößerte, und bei allgemeinen Versammlungen, wo nach altem Herkommen alle Graduirten Theil nahmen, die jüngeren Mitglieder immer in der Majorität blieben, so verordnete die Facultät, daß künftig nur einige Auserwählte, nachdem sie einige Jahre ihre Würde bekleidet, und die nöthige Erfahrung gesammelt hatten, zugelassen werden sollten. Diese Beschränkung rief eine starke Opposition hervor und es kam endlich dahin, daß in einer allgemeinen Versammlung folgender Vorschlag gemacht wurde: „die neu creirten Magister sollten zwar sowohl in die Versammlungen der einzelnen Facultäten, als der ganzen Universität kommen, aber in den ersten sechs Jahren nach ihrer Promotion gar keine Stimme geben können. Habe Einer derselben etwas vorzutragen, so solle er den Decan und die vier ältesten Mitglieder der Facultät um die Erlaubniß bitten, reden zu dürfen. Erst nach

vollendeten sechs Jahren, sollte ein jeder Magister das Recht haben, in den Versammlungen der Facultät und Universität eine geltende Stimme zu geben: doch mit der Bedingung, daß Magistri kein ärgerliches Leben geführt hätten. Lasterhafte Menschen könne die Facultät der freien Künste, entweder auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit von ihrer Gemeinschaft ausschließen."

Mit Ausnahme der philosophischen Decans erhielten die Vorschläge die Zustimmung der drei übrigen Facultäten, Erster aber verlangte: der Rector solle nach der Stimme der drei höhern Facultäten keinen Universitäts-Beschluß fassen dürfen, denn es sei für die philosophische Facultät erniedrigend, von den Uebrigen Gesetze annehmen zu müssen, während sie doch selbst Gesetze geben und darüber entscheiden könne. Da nun der Rector dessen ungeachtet den Beitritt der philosophischen Facultät zu dem Beschlusse verlangte, so wiederholte der Decan derselben förmlich und feierlich vor einem Notar seinen Protest und erklärte: die philosophische Facultät werde ihre Privilegien nicht aufgeben, sondern an den päpstlichen Stuhl appelliren. Es wurde sogleich ein Deputirter ernannt, der nach Rom gesendet werden sollte. Diese energische Maaßregel machte die übrigen Facultäten wegen der drohenden Spaltung der Universität stutzig. Man ernannte daher drei dem Frieden geneigte Männer, welche sich in die Versammlungen der philosophischen Facultät begaben und diese durch Gründe und Bitten zu bewegen suchten, von der Appellation abzustehen, weil dadurch der gute Ruf der Universität leiden würde. Hierauf ging die philosophische Facultät ein, theilte jedoch diejenigen Vorschläge und Bedingungen mit, unter denen die Aufnahme von Lehrern für die Zukunft stattfinden sollte. „Nicht alle Magistri nehmlich sollten gleich nach der Promotion in

die Facultät kommen, sondern nur Einige, die schon eine Zeit lang promovirt hätten, und zwar unter folgenden Bedingungen: Ein jeder Candidat müsse der Facultät eine Bittschrift überreichen und in dieser Schrift der Facultät Treue und Gehorsam versprechen. Er müßte sich ferner vier Jahr lang untadelich betragen, und alles das geleistet haben, was er in seinem Magister-Eide versprochen. Wenn die Facultät einen Solchen aufnehme, so solle er noch ein Jahr lang blos Zuhörer bleiben, damit er erst mit den Statuten und Gebräuchen der Facultät bekannt werde. Nach dieser Probezeit solle dann der Neuaufgenommene Sitz und Stimme, wie die übrigen Mitglieder der Facultät erlangen, doch behalte sich die Facultät die Freiheit vor, sie in einzelnen Fällen von diesen Sazzungen dispensiren zu können." Wir haben durch diesen Vorfall das erste unbezweifelte Beispiel, daß die Facultäten nicht einmal alle Magistri regentes, noch viel weniger alle Promovirten in ihrer Mitte zuließen. Albert der Dritte gab zwar den Facultäten das Recht, Statuten zu machen, welches die Universität selbst auch hatte, allein nur unter der Bedingung, daß diese Statuten von der Universität gebilligt würden. Die philosophische Facultät verlangte, daß die Universität sich wenigstens nicht in Angelegenheiten mischen solle, welche nur die einzelne Facultät angingen, und wollte ihre Privilegien nicht vor den Erzherzögen, sondern vor dem päpstlichen Stuhl geltend machen; dies veranlaßte die übrigen drei Facultäten zur Nachgiebigkeit.

Bei der Errichtung der hohen Schule zu Ingolstadt waren in Paris die Magistri actu regentes von den non regentibus schon Jahrhunderte lang, und selbst in Wien die Mitglieder der philosophischen Facultät von den jüngern Meistern der Künste fast ein ganzes Menschenalter abgesondert. Nichts desto-

weniger machte man anfangs aus eben der Ursache, aus welcher man es in Wien gethan hatte, nämlich wegen der Seltenheit der Lehrer und Meister auch in Ingolstadt die Einrichtung, daß in die Versammlungen der Universität alle Doctoren Licentiaten und Magistri aus allen Facultäten kommen durften. Man hob dieses Statut schon bei der ersten Reformation der Universität im Jahre 1522 auf. In dem genannten Jahre wurde verordnet, daß der große Rath der Universität einzig und allein aus den wirklichen Lehrern der drei höhern Facultäten bestehen, und daß die philosophische Facultät außer dem Dekan nur noch drei ihrer älteren Mitglieder in den akademischen Senat schicken solle. Je mehr also die Facultäten gegen die Nationen gewonnen hatten, desto mehr verlor die philosophische Facultät gegen die höheren. — In Wien behielt die philosophische Facultät die erste Stimme. In Ingolstadt büßte sie nicht blos die erste Stimme ein, sondern durfte nicht einmal alle ihre Mitglieder in den großen Rath der Universität schikken. Eine andere Herabsetzung bestand darin, daß die Lehrer der Rhetorik, Poetik und Mathematik, auch die der griechischen und hebräischen Sprache die Ferien hindurch lesen mußten.

Keine Facultät durfte etwas beschließen, was gegen die Gesetze und Rechte der Universität lief. Auch durfte keine es wagen, sich in die Angelegenheiten der andern zu mischen. Die unterste Facultät war eben so unabhängig als die oberste. Die Facultäten erhielten gleiche Rechte, die Dekane, wenigstens der juristischen Facultät waren verpflichtet, in jedem Monat einmal die Vorlesungen ihrer Collegen zu besuchen, und sich bei den Zuhörern nach dem Fleiße der Lehrer zu erkundigen. Die Dekane hatten besondere Inscriptions Bücher, worin alle Studierende welche die Vorlesungen der Lehrer einer Fakultät hören wollten, ihre

Namen einzeichnen mußten. Die Dekane waren angewiesen, auf den Fleiß der Hörer nicht weniger, als auf den der Lehrer Acht zu geben. Sie mußten jährlich die Fakultät zweimal blos deswegen zusammen berufen, damit die Lehrer über den Fleiß der Hörer Bericht erstatten, und die im Namen der Fakultät zu ertheilenden Zeugnisse verabreden möchten. Die vier Dekane waren die beständigen oder ordentlichen Räthe des Rectors, mit welchen dieser die meisten Angelegenheiten abthat. Wichtige Sachen brachte der Rector nur alsdann an den großen akademischen Rath, wenn es ihm und zweien Dekane schien, daß solche Sachen es verdienten.

Im funfzehnten Jahrhunderte verloren mehrere deutsche Universitäten, und unter ihnen auch Ingolstadt einige Vorrechte, die sie früher besessen hatten, jedoch nicht ohne dafür auf der andern Seite wesentlich entschädigt zu werden. Dahin gehörte das Privilegium der unbeschränkten gesetzgebenden Gewalt, der Ernennung von Lehrern und ihrer Besoldung, der Vertheilung der Lectionen und der unbeschränkten Verwaltung der Universitätsgüter und Einkünfte. In Ingolstadt ebenso wenig wie in Tübingen durften die Fakultäten neue Statuten und Gesetze machen, da sich die Stifter und deren Nachfolger das Recht ihre Universitäten zu reformiren, selbst vorbehalten hatten. In Tübingen durften die Lehrer ihre Collegen wählen, während dieselben in Ingolstadt nur das Recht hatten, einige Stellen zu besetzen und die übrigen vom Landesherrn vergeben wurden.

Die Einrichtung des kleinen und großen Raths in Tübingen und in den andern jüngeren Universitäten glich der in Ingolstadt; die philosophische Facultät war aber mehr eingeschränkt und die sogenannten Artisten hatten lange Zeit gar keinen Sitz und keine Stimme im Senat bis endlich der Herzog Ulrich

den Dekan und zwei andere Mitglieder der philosophischen Fakultät in den großen Rath berief. Nach und nach wurden auch die übrigen Einschränkungen, die auf dieser Fakultät lasteten, abgeschafft.

Mit dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert stellte sich ein neuer Unterschied der Lehrer heraus. Sie wurden nämlich nicht mehr bloß in magistri actu regentes und non regentes eingetheilt, sondern in ordentliche, besoldete, und außerordentliche, unbesoldete, Lehrer.

Im sechszehnten Jahrhundert begann man in Deutschland, den ordentlichen Lehrern vorzugsweise den Titel Professoren zu geben, und es wurden in der Folge zu den Facultäten nur ordentliche Professoren zugelassen, die außerordentlichen hatten bei den Versammlungen weder Sitz noch Stimme. Daher kam es, daß die Zahl der Focultäts-Mitglieder, welche früher eine unbestimmte gewesen war, eine bestimmte wurde; doch hatte diese Beschränkung nicht den geringsten Einfluß auf die gesetzgebende und beschließende Gewalt der Fakultäten selbst.

Wir kommen nur zu der Geschichte der Collegien und der Bursen. Die Stiftung der Collegien fällt bei den meisten Universitäten in das dreizehnten und die folgenden Jahrhunderte. Sie hatten auf die Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung und auf den ganzen Zustand der Lehrer und Schüler den entschiedensten Einfluß. Ehe die Collegien jedoch eine bestimmte Gestalt annahmen, mußten sie eine große Menge Entwickelungsstufen durchmachen. Wenn wir den ersten Entstehungsursachen nachforschen, so finden wir sie zunächst in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Universitätsstädte und ihrer Sitten. Tausende von Lernbegierigen wurden durch den großen Ruhm der Lehrer von Bologna und Paris aus der Fremde herbei gezogen. Man fand sich bald in die Nothwen-

digkeit versetzt, eigene Gesetze über die Höhe der Miethspreise der Wohnungen über die Zeit der Aufkündigungen, ꝛc. zu geben; denn der große Andrang meist vornehmer und gebildeter Leute war für die Hausbesitzer eine zu lockende Veranlassung die Miethen bis zu einem ganz enormen Preise zu steigern und es kam deshalb zu wiederholten Klagen, und zu Streitigkeiten, theils zwischen den Einwohnern und Studierenden, theils zwischen den Studierenden selbst, weil die Reichen die Unbemittelsten überboten, oder, wie wir heute sagen würden, ausmietheten. Das allgemeinste dieser Gesetze, welches wir in den Privilegien oder Statuten aller hohen Schulen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts finden, war Folgendes: Es sollten jährlich zwei Mitglieder der Bürgerschaft und eben so viel Glieder der Universität die Preise der Wohnungen bestimmen, und die Hausbesitzer genöthiget sein, ihre Zimmer zu den von ihnen festgesetzten Preisen den Lehrern oder Studierenden zu vermiethen. Auch die Geistlichen mußten sich dieses gefallen lassen.

Trotz dessen wurde es doch vielen ärmern Studierenden sehr schwer, ein Unterkommen zu finden, dies rührte die Herzen einiger Menschenfreunde zum Mitleid, und bewog sie Häuser anzukaufen und einzurichten, in welchen eine bestimmte Anzahl von Studierenden unentgeldlich aufgenommen werden, und während ihrer Universitäts-Studien freie Wohnung erhalten konnten. Dieses waren die ersten Anfänge der Collegien.

Leider waren in den Universitäts-Studien die Sitten weit verdorbener als in den übrigen, namentlich waren es die öffentlichen Dirnen, deren Zahl auf eine Schrecken erregende Weise zunahm, man erzählte aus den Zeiten des Cardinal Vitri schon: es sei in Paris etwas ganz gewöhnliches, daß Studierende und öf-

fentliche Weibspersonen mit einem Hause öffentlich zusammen wohnten.

Einen Theil der noch unverdorbenen Jugend wenigstens von dem Versinken in diesen Sumpf der Unsittlichkeit zu schützen stiftete man Collegienhäusern, wo man die Jugend beständig im Auge hatte. Daß Collegien schon sehr früh gestattet wurden, ist gewiß, wenn aber manche Schriftsteller sie vor die Gründung dung der Universität selbst setzen, so irren sie gewiß oder verwechseln sie mit andern ähnlichen Anstalten z. B. Hospitätern ꝛc. Man kann nicht einmal mit Gewißheit behaupten, daß das Collegium der guten Kinder (1208 von Stephan Belot und seiner Frau gestiftet) hierher zu rechnen ist; obschon nach dem Stiftungsbriefe ein Haus mit 13 Betten für arme Scholaren versehen und ein Aufseher über dieselben bestellt wurde. Später schenkten andere wohlthätige Leute zum Unterhalt und Einrichtung des Hauses einen Morgen Land.

Das Hospitium, welches Johannes, der Leibarzt des Königs Philipp von Frankreich, gegen Ende des 15ten Jahrhunderts stiftete, und dem heiligen Jakob weihte, war das erste Collegium, welches in Paris erwiesenermaßen gegründet worden ist. Es nahm Fremdlinge auf, welche des Studierens halber nach Paris kamen. Aber schon 1217 wurde die Bestimmung des Collegiums durch seinen Stifter selbst geändert. Es waren nehmlich die ersten Mönche des Predigerordens im genannten Jahre nach Paris gekommen und hatten sich bei Johannes so sehr in Gunst zu setzen gewußt, daß er ihnen das Collegium einräumte, von dem sie nun den Namen Jakobiten annahmen. Dies geschah jedoch nicht ohne gewisse Bedingungen, welche die Universität stellte, und aus denen man ersehen kann, daß das Collegium ein wirkliches Geschenk war. Es heißt in der darüber aufge-

nommenen Akte: Zuerst sollen die Dominikaner uns und unsere Nachfolger nicht weniger, als ihre eignen Ordensbrüder zur Theilnehmung an ihren Gebeten und guten Werken zulassen. Sie sollen ferner verbunden sein, jährlich am Tage des heiligen Nicolaus zum besten der lebenden Lehrer und Lernenden und zur Erhaltung der Universität ein Hochamt vor dem Hauptaltar feiern; auch am Tage nach dem Feste der Reinigung Mariä ein gleiches für die verstorbenen Mitglieder der Universitäten thun. Wenn ein wirklicher Lehrer in Paris stirbt, so sollen sie ihm eben solche Exequien halten, als wenn er einer ihrer Brüder gewesen wäre. Jeder Priester soll eine Messe für ihn lesen und der Prior soll 3 Psalme für ihn beten lassen. Wirkliche Lehrer der Gottesgelahrtheit, die ihre Ruhestätte bei den Dominikanern haben, sollen in der Kirche selbst, alle übrigen Lehrer innerhalb des Klosters begraben werden.

Im Eingang heißt es ap. Bulaeum III 105 Nos universitas magistrorum et scholarium Parisiensium pro saluta animarum nostrarum, quidquid juris habemus vel habuimus in loco St. Jacobi, qui est coram ecclesia St. Stephani in exitu Civitatis Parisiacae F. Mathaeo Priori suisque fratribus ordinis praedicatorum et ipsi ordini sponte ac libere offerimus ac donamus;" woraus also ersichtlich ist, daß Johannes die Universität erst zur Zurückgabe seines Geschenkes veranlaßt hat.

Die Päpste und die übrigen Häupter der Kirche sorgten lange vor der Entstehung der eigentlichen Collegien auf mehrere rühmliche Arten für die Unterhaltung so wohl von Lernenden, als von Lehrern, ohne welche Vorsorge die ältesten Universitäten, wenigstens in Frankreich gar nicht hätten entstehen und bestehen können. Alexander der Dritte brachte es nicht

nur im Jahre 1179 auf dem Lateranensischen Concilio dahin, daß an jeder Domkirche, und auch an anderen Stifts- und Kloster-Kirchen, wo dergleichen vormals Statt gefunden habe, ein Lehrer bestellt und besoldet wurde, der außer den Geistlichen des Stifts oder des Klosters auch andere arme Schüler umsonst unterrichte; sondern er führte auch das Beispiel ein, daß Lehrer und Lernende auf hohen Schulen ihre geistlichen Pfründen eben so wohl genießen könnten, als wenn sie gleich ihren Chorbrüdern Residenz hielten. Ohngefähr um dieselbe Zeit wurde es Brauch in den geistlichen Gerichten, daß die Abwesenheit Studierens halber Niemanden an seinen Rechten schadete; und Geistliche, die Studierens halber abwesend waren, in Erbschaften und anderen Sachen gar nicht vor weltlichen, sondern allein vor ihren geistlichen Gerichten belangt werden konnten. Auf dem Lateranensischen Concilio im Jahre 1219 wurde der vorher erwähnte Schluß der vorletzten Kirchen-Versammlung gleiches Namens bestätigt, und selbst erweitert. Das Concilium befahl, daß an allen Stiftern und Klöstern, deren Einkünfte dieses nur irgend gestatteten, Lehrer angestellt werden sollten, welche die jungen Geistlichen und andere arme Schüler umsonst in der Grammatik, und anderen Grundkenntnissen unterrichten könnten; daß aber Dom-Kirchen noch überdem verpflichtet seien, einen Lehrer der Gottesgelahrtheit zu besolden, damit er die Priester und Andere in der Schrift unterrichte. Ebenso früh fingen die Päpste an, berühmten Lehrern besonders in Paris geistliche Pfründen zu verleihen, und eben daher stritten die Lehrer in Paris schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, und in allen folgenden Zeiten so sehr für den Satz: daß es Simonie sei, mehrere geistliche Beneficien zu besitzen. Wenn nicht viele Pfründen auf den Häuptern der Günstlinge von Päpsten und Bischöfen zusammenge-

häuft werden durften; so konnten akademische Lehrer hoffen, daß blinde Gunst nicht alles verschlingen, sondern dem Verdienst auch noch dürftige Belohnungen übrig lassen würden. Die Lehrer und Lernenden in Paris erhielten früh durch den Brauch, oder durch die Gnade von Päpsten das Privilegium, daß sie fünf Jahre lang ihre Pfründen genießen können, ohne zur Residenz verbunden zu sein. Diese fünf Jahre wurden im Jahre 1347 bis auf sieben verlängert. Die hohe Schule zu Toulouse war nach Paris die erste in Frankreich, deren Lehrer und Lernenden das Vorrecht erhielten, ihre Pfründen auf unbestimmte Zeit zu ziehen: bloß die Austheilungen ausgenommen, die man denen gebe, welche den täglichen Gottesdienst besorgten.

Durch die Entstehung des Dominikaner-Ordens wurde Anlaß zur Vermehrung und Erweiterung der Collegien gegeben. Den Dominikanern folgten 1217 die Minoriten oder Franziskaner. Von allen fanden die Bettelmönche ihrer Frömmigkeit wegen die günstigste Aufnahme.

Schaarenweise traten die berühmtesten Lehrer und vornehmsten Schüler in den Orden der Dominikaner, weil sie durch das Leben und die Lehren des zweiten Generals derselben Meister Jordan aus Westphalen zur Begeisterung hingerissen wurden. Man befürchtete, daß hierdurch eine große Menge Studierender und Lehrer der Universität entzogen werden würde, es erhoben sich daher sowohl von Seiten der Universität als von Seiten der Franziskaner Klagen hierüber bei dem Papste Innocenz dem Vierten. Dieser erließ auch wirklich eine scharfe Bulle gegen sie. — Seine Nachfolger aber, namentlich Honorius der Dritte, Gregor der Neunte und Alexander der Vierte begünstigten den Orden der Bettel-

mönche auf alle Weise und nahmen sie gegen hohe und niedere Weltgeistlichkeit in Schutz, so daß sie bald festen Fuß faßten und anfingen Philosophie und Theologie öffentlich zu lehren.

Aus ihrer Mitte gingen sehr berühmte Männer hervor. Wir nennen aus der Reihe derselben nur Albert den Großen, welcher 1236 in Paris zu lehren anfing, Alexander de Hales, Thomas von Aquino (1248) und Bonaventura, welcher mit dem Vorhergenannten 1256 die Doctorwürde erhielt, wie auch die übrigen sämmtlich diesen höchsten akademischen Grad bekleideten. Bald begnügten sie sich nicht mehr damit, einen Lehrer anzustellen, sondern errichteten zwei öffentliche Lehrstühle in jedem Kloster, wir finden bei Matthäus, daß sie glaubten ein förmliches Recht darauf zu haben, es heißt dort: Monachi Cistercienses ex dispensatione papali constructis competentibus aedificiis Parisiis et alibi, ubi viget universitas scholarum, student ne Praedicatoribus et Minoribus contemtui habeantur nigri ordinis Monachorum vestigia subsequentes. Es war nicht möglich in den Räumen des Klosters alle diejenigen Novizen und jungen Brüder aufzunehmen, welche aus allen Gegenden herbeiströmten, sie erbauten daher Collegien-Häuser, in welchen sie dieselben vertheilten, und unter Aufsicht eines oder mehrerer Provisoren stellten. Zur Ertheilung des Unterrichts wurden sie hingeführt oder dazu vorbereitet. Die Erfolge, deren sich die Bettelorden zu erfreuen hatten, erweckten den Neid und die Eifersucht der Uebrigen. Auch sie strebten nach Erreichung der akademischen Würden und errichteten Collegia, welche bei den Cisterziensern z. B. anfangs bloß Pensions-Anstalten waren, bald aber so reich dotirt wurden, daß sie eigene Kirchen erbauen und Bibliotheken anschaffen konnten.

Es ist so gut als ausgemacht, daß der Beichtvater des Königs Ludwigs des Heiligen, Robert v. Sorbon nach dem Muster der Collegia der geistlichen Orden die nach ihm benannte Sorbonne, nehmlich das Collegium der armen Scholaren stiftete. Da zu dem Studium der Theologie Niemand zugelassen wurde, der nicht vorher schon absolvirt und den Grad eines Magisters erreicht hatte, so waren alle Studierenden der Theologie Meister der Philosophie, weshalb die Sorbonne auch das Collegium der Meister genannt wurde. Die Schenkungsurkunde des Königs lautet: Ad opus congregationis pauperum magistrorum Parisiis in Theologia studentium. Robert von Sorbon verwendete auf die Gründung des Hauses sein ganzes Vermögen. Der Grundstein desselben ward im Jahre 1252 gelegt. Zuerst erhielten 16 arme Scholaren der Theologie freie Wohnung und freien Unterhalt. Der Stifter blieb bis zu seinem Tode 1274 Vorsteher oder Provisor des Instituts. Die Stiftung und die Gesetze derselben wurden durch eine Bulle des Papstes Clemens des Vierten im Jahre 1268 bestätigt. Durch dieselbe erhielten der Kanzler, die ordentlichen Lehrer der Theologie, die Dekane der Decretisten und Aerzte, der Rector der Universität und die Procuratoren der Nationen das Recht, den Nachfolger des Provisors zu wählen und abzusetzen. Der Provisor mußte vor ihnen Rechnung ablegen, im Innern des Hauses aber hatte er fast unumschränkte Gewalt.

In der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts und im Anfange des 14ten wurden mehrere Collegien gestiftet, von denen das von Navarra, (1304 von der Königin Johanna unter den Auspicien Philipp des Schönen errichtet,) den größten Ruhm behauptete. Johanna gab dazu außer den nöthigen Bau-

geldern einen Fond von 2000 Pfund jährlicher Einkünfte, wovon zwauzig Zöglinge der Grammatik, dreißig der Philosophie und zwanzig der Theologie frei unterhalten und unterrichtet werden sollten. Die Burse der Erstgenannten betrug wöchentlich vier und der beiden Andern sechs und acht Sous, die Lehrer derselben erhielten das Doppelte. Der für die Gottesgelahrtheit bestimmte Meister war zugleich Provisor des ganzen Hauses oder Rector. Er wurde von der theologischen Fakultät der pariser Universität gewählt, welche vereint mit dem Rector auch die Lehrer der Philosophie und Grammatik, so wie die Zöglinge aller Klassen zu ernennen hatte, mit der Beschränkung sowohl auf die guten Sitten, als auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Er konnte die Meister der Künste wählen nnd fortschicken, wie es ihm beliebe.

Nach dem Tode des Stifters nahm die Sorbonne sehr bedeutend an Ansehen zu. Ihre Fonds wuchsen durch Vermächtnisse und andere milde Gaben. Die Stellen nannte man Bursen; auch sie mehrten sich mit jedem Jahre; es wurden später auch Schüler der Philosophie zur weiteren Bildung aufgenommen und deshalb Lehrstühle der Weltweisheit und Theologie errichtet, so daß am Ende die Sorbonne nichts anderes war, als ein Theil der Universität selbst.

Der Einfluß, den sie übte, ward mit der Zeit größer als der des Hofes, aber sie übte ihn in verkehrter Weise nicht zum Heil, sondern zum Verderben der Wissenschaft und der Religion. Sie verfolgte Jahrhunderte hindurch alle reformatorischen Ideen, alle Verbesserer der Religion und der Wissenschaften und es war ganz natürlich, daß sie bald der allgemeinen Verachtung verfiel. Ueber die Geschichte dieses Instituts lese man **Duvernet Histoire de la Sorbonne, 2 Bde. Paris, 1790.**

Um die Zöglinge vor dem Umherschwärmen zu bewahren, stiftete die Königin eine Kapelle, auch bevollmächtigte sie den Rector der Universität, jährlich die Rechnung abzunehmen, und Lehrer wie Lernende zu beaufsichtigen. Die Ueberreste aus den Einkünften des Hauses sollten zur Anschaffung von Büchern oder zur allmähligen Vermehrung der Freistellen dienen. Lehrer und Schüler der Grammatik erhielten ihre eigene Schulen, Schlafzimmer, Speisezimmer, Küche und andere Bequemlichkeiten; eben so die der Philosophie und Theologie. Auch wurde ein besonderes Hospital für die Kranken des Hauses eingerichtet. Der Rector oder Provisor des Hauses durfte gleich den Kapellanen besonders wohnen. — Die Königin gab den vornehmen geistlichen und weltlichen Herren, welche sie zu Executoren ihres Testaments ernannt hatte, die Vollmacht, alles das zu ergänzen und abzuändern, was sie in ihren Verordnungen mangelhaft oder unpassend finden würden. Die Vollzieher des Testaments machten von dieser ihnen gegebenen Gewalt wirklichen Gebrauch, und änderten oder ergänzten die erstern Statuten der Königin in mehreren Stücken, unter welchen Veränderungen und Zusätzen ich nur folgende aushebe. Man gab dem Lehrer der Grammatik noch einen Unterlehrer zu, setzte einen Lehrer der Theologie ein, der von dem Rector oder Provisor des Hauses verschieden war, und bestellte noch zwei Kapellane mit zwei Clericis oder Assistenten, damit der Gottesdienst desto ununterbrochener abgewartet werde.

Rudolph von Harcourt, ein Dechant von Constance, stiftete im Anfange des 14ten Jahrhunderts eines der merkwürdigsten Collegia. (Es ward 1311 von seinem Bruder vollendet.) Er dotirte es es mit mit zweihundert und funfzig Livres jährlicher Einkünfte, wovon außer den Vorstehern und Bedienten 28 Zöglinge der Künste und Philosophie und 12

Schüler der Theologie unterhalten wurden. Wer dem Collegium zehn Livres schenkte, der bekam für sich und seine Nachkommen die Freiheit eines Artisten und wer noch zwei Livres mehr schenkte, die eines Theologen; wer aber mehr als 12 Livres jährliche Einkünfte hatte, konnte nicht die Burse eines Artisten, und wer mehr als 30 Livres hatte, nicht die eines Theologen erhalten.

Wer jedoch seine Bursen bezahlen wollte, konnte, so lange Platz war, im Hause aufgenommen werden. Geldstrafen waren auf ziemlich alle Vergehungen z. B. auf das Zechen in Wirthshäusern gesetzt. Derjenige aber, welcher verdächtige Häuser besuchten, oder gar verdächtige Frauenzimmer heimlich in ihre Collegien einführte, verlor seine Burse. Speisen konnte jeder, so oft er wollte, außerhalb des Collegiums, aber nur an anständigen Orten. Auch schlafen durfte man anderswo, wenn man so viel Strafe bezahlte, als die Burse eines Tages betrug, nehmlich drei Sous. Wer eintrat, konnte zwar ein kleines Fest geben, durfte aber keinem Bewohner des Collegiums mehr als eine Chopine Wein zukommen lassen. Jeder von den jungen Gottesgelehrten sollte ein Exemplar der Bibel und eins der libri sententiarum besitzen. Die Artisten mußten die Bücher, worüber sie Collegia hörten, anschaffen und sie dem Vorsteher des Hauses zeigen.

Die Wahl des Provisors war den ältesten Zögkingen der Theologie überlassen, seine Bestätigung erhielt er jedoch von dem Kanzler, dem ältesten Lehrer der Theologie aus der Normandie und vom Rector der Universität, auch konnte er im Falle erwiesener Untüchtigkeit von diesen Dreien wieder abgesetzt werden.

Zu erwähnen ist von den übrigen Collegien das von Gottfried du Plessis 1323 gestiftete. Es war für 40 Studierende fundirt, von denen 20 der

Grammatik, 10 der Philosophie und 10 der Theologie und dem kanonischen Rechte sich widmeten. Letztere mußten vor ihrer Aufnahme erst nachweisen, daß sie das römische Recht drei Jahre lang auf irgend einer hohen Schule studiert hatten. Am Ende des 14ten Jahrhunderts fing das Collegium von Navarra an, Zöglinge gegen gewisse Pensionen aufzunehmen, was denn bald Ursache zu großen Unordnungen gab. Der König Karl der Siebente ordnete daher 1458 einige Visitationen und eine Reform des Collegiums an. Es wurden neue Statuten entworfen, welche 1464 unter Ludwig den Eilften bekannt gemacht wurden. Nach diesen Statuten durfte immer nur Eine Thür des Hauses geöffnet sein. Alle übrige Ausgänge mußten verschlossen gehalten, und wenn man Einen derselben öffnen wollte, die Schlüssel dazu jedes Mal von dem Rector des Collegii gefordert werden. Die Reformatoren untersagten den Lehrern der Grammatik, Häuser in der Nähe des Collegii zu dem Zwecke zu miethen, daß sie Pensionärs darin unterbringen, und diese aus den Häusern in das Collegium frei ein- und wieder ausgehen könnten. Eben so wenig durften die Lehrer solche Zöglinge, die nicht in dem Collegio schliefen, als Tischgenossen des Hauses zulassen. Die Statuten befahlen, die übermäßige Menge von Zöglingen, die keine Bursen hätten, so weit zu vermindern, daß man sie ordentlich übersehen und in Ordnung halten könne. Weil der Aufenthalt von Pensionnärs sowohl den Gebäuden, als dem Hausrath des Collegii, manchen Schaden zufüge; so sollen, fahren die Statuten fort, die Lehrer der Grammatik und Philosophie in's Künftige für jeden Pensionär 48 Sous zahlen: die Hälfte in die Kasse des ganzen Hauses, die andere Hälfte in die Kasse der Klasse, zu welcher ein junger Mensch gehört. Solche Pensionärs hingegen, die sich nicht

in beiden genannten Klassen finden, zahlen bloß 24 Sous, weil sie wegen ihres reifern Alters weniger verderben. Der Lehrer und Unterlehrer der Grammatik sind verpflichtet, mit ihren Untergebenen in denselben Sälen zu schlafen, ihnen gute und hinreichende Speise und Trank zu geben, auch reinlichen Geräth und Wäsche zu reichen. Besonders sollen wöchentlich an der Tafel der Grammatiker zwei Mal reine Tischtücher gegeben werden, weil die Menge von Kindern Ursache ist, daß sie schneller, als andere, beschmutzt werden. Damit auch in's Künftige wegen der Vortheile, welche dir Nichtbursarien den Lehrern bringen, kein Streit entstehe, so soll der Unterlehrer von jedem Pensionär der ersten Klasse einen Thaler, von jedem Pensionär der zweiten Klasse 16 Sous erhalten. Ein Gleiches wurde dem Unterlehrer der Artisten gestattet.

Die Reformatoren legten dem Lehrer und Unterlehrer der Artisten die Pflicht auf, häufig mit ihren Zöglingen zu essen, oder wenigstens bei der Mahlzeit gegenwärtig zu sein, damit alles anständig zugehe. Damit auch den jungen Leuten die Lust benommen werde, sich Nachts heimlich aus dem Collegio heraus zu stehlen, so sollten die beiden Lehrer, wenigstens zwei Mal in der Woche, die Wohn- und Schlafzimmer der Artisten visitiren. Die Statuten untersagten alle Tänze und Schauspiele, das Fest der heiligeu drei Könige ausgenommen. Auch dann sollten diese Lustbarkeiten nicht über zehn Uhr währen. Besonders müßten, so heißt es ferner, die Lehrer darauf achten, daß ihre Untergebenen weder in, noch außer dem Collegio, Waffen tragen. Spielzeiten sollten in der Woche nicht mehr als zwei gestattet werden. Zöglinge der Grammatik sollen nicht mit den Artisten, Artisten nicht mit den Grammatikern speisen. Kein Artist soll sich zum Examen der Licenz

melden dürfen, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von dem Rector des Collegii erhalten hat. — Kein anderes Collegium bildete vor dem Ende des 14ten Jahrhunderts so viele Gelehrte und Schriftsteller, keins erzog so viel erlauchte Knaben und Jünglinge, keins erhielt so lange nicht nur den Ruhm eines musterhaften Unterrichts, sondern auch einer musterhaften Zucht, als das Collegium von Navarra. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hatten alle übrigen größeren Collegia schon angefangen, ihre Lehrstunden solchen Studierenden zu öffnen, die weder Bursen hatten, noch Pensionen bezahlten. Das Collegium von Navarra allein schränkte zur Erhaltung guter Sitten den Unterricht seiner Lehrer ganz allein auf die Knagen, Jünglinge und jungen Männner ein, die in dem Hause selbst Wohlthaten genossen, oder als Pensionärs aufgenommen waren.

Im 15ten Jahrhundert waren die Collegia nicht mehr Zufluchtsörter für Studierende, sondern Pension für Söhne reicher Eltern, welche in den Collegien selbst Unterricht erhielten. Man theilte sie in große, berühmte und in kleine nicht berühmte (colleges de plein exercice und Collegia parva) ein. In ersteren wurde Grammatik, Rhetorik, Philosophie, auch wohl noch Theologie gelehrt, in den kleinen nur die beiden ersten Disciplinen. Die Lehrer der ersteren, deren es 18 gab, hatten das Recht der magistri actu regentes. Ohne die Collegien, welche die Stütze der Universität waren, hätte dieselbe wahrscheinlich den Stürmen der Bürgerkriege nicht widerstehen können.

Franz der Erste errichtete 1530 ein königliches Collegium der griechischen und hebräischen Sprache, in welchem die Lehrer aus seiner Kasse besoldet wurden, von den Schülern aber nichts erhielten. Der Anstellung lateinischer Lehrer opponirten sich die übrigen Collegia, weil sie dadurch offenbar verloren ha-

ben würden. Ludwig der Dreizehnte setzte aber auch dieses durch. Er erbaute im Jahre 1620 das collège royal de France, in welchem Lehrer in allen Sprachen und Wissenschaften angestellt wurden. Es behielt seinen Ruhm noch bis auf die neuere Zeit, als die übrigen schon längst in Verfall gekommen waren.

Die Universität erklärte im Jahre 1534 die Grammatik und Rhetorik ebenfalls für freie Künste wie die Philosophie, wollte aber die Lehrer der griechischen und hebräischen Sprache nicht für voll anerkennen, indem sie die Zeit, die ein Schüler mit dem Studium der Sprachen zugebracht hatte, bei den Permotionen gar nicht anrechneten. Die Folge davon war, daß die Collegien ganz von der Universität getrennt wurden.

In Folge strafbarer Unordnungen, die 1557 auf der Universität vorgingen, war dieselbe nahe daran, ganz zu Grunde zu gehen. Die Lehrer wollte man für das Betragen der Studierenden verantwortlich machen, diese aber erklärten natürlich, daß ihnen jedes Mittel genommen sei, alle zu beaufsichtigen, da sehr viele außer den Collegien lebten. Die Regierung sah sich daher genöthigt, zu strengen Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, und einen Befehl zu erlassen, es sollten alle Studierende, welche außerhalb der Collegien lebten, binnen sechs Tagen Paris verlassen. Dies wirkte, allein die Folge davon war, daß aus den Collegien nun bloße Pensionsanstalten wurden.

In Italien entstanden die Collegien weit später als in Frankreich und konnten nie so organisirt werden; weshalb wir dieselben hier fast ganz mit Stillschweigen übergehen können.

Im Jahre 1360 wurde in Padua das erste Collegium von einem Bologneser gestiftet. Es war nur für sechs Stubierende eingerichtet, nahm aber durch

Geschenke so zu, daß man gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die doppelte Anzahl unterhalten konnte. Das Interesse dafür scheint jedoch nicht sehr lebendig gewesen zu sein, denn in der Folge konnte man nur noch 10 jungen Leuten freie Wohnung nebst Holz, Salz und Essig gewähren. Den übrigen Collegien von Padua erging es nicht besser. So z. B. stiftete ein Cardinal von Prata im Jahre 1344 ein Collegium für zwanzig Theologen, aber schon nach 50 Jahren waren die Fonds zu erschöpft, daß nur 16 Studierende kümmerlich erhalten werden konnten. Der traurige Zustand der übrigen Collegien veranlaßte schon im Jahre 1622 den Senat in Venedig darüber zu berathschlagen, ob es nicht besser sei, die Güter der Collegien zu verkaufen, und das daraus gelöste Geld als ein Kapital für jährliche Stipendien anzulegen. Allein dieser Vorschlag ging nicht durch, und man errichtete sogar 15 Jahre später ein neues Collegium für 40 junge Edelleute aus Venedig. Es befand sich am Anfange ebenfalls im blühenden Zustande, allein schon nach drei Jahren waren von den 40 nur noch 8 Zöglinge übrig, im fünften Jahre wurde es gänzlich aufgehoben.

In Deutschland dotirte man Anfangs Collegia für eine bestimmte Anzahl von Lehrern und wies z. B. in Prag und Wien den Magistern und Studierenden gewisse Quartiere der Stadt zu ihrem ungestörten und fast ausschließlichen Aufenthalt an.

Ob die ersten Collegia in Prag blos für Lehrer oder auch für Lernende gestiftet wurden, läßt sich nicht genau ermitteln. Carl der Vierte schenkte dem ersten Collegium so viel Güter, daß es allerdings den Schein gewinnt, als habe er sie für beide bestimmt; bei später errichteten Collegien sowohl in Prag als Wien ist dies außer allem Zweifel. Nachrichten darüber finden wir besonders in Encomia Univ. Prag.

In mehreren Stücken waren sie von den zu Paris gestiftetrn unterschieden. Die Studierenden erhielten nehmlich zwar Kost und Wohnung, aber keinen Unterricht im Hause, sondern sie mußten unter Aufsicht ihrer Vorgesetzten die Universität besuchen. Der Ausdruck Bursen wurde in Deutschland für gemeinsame Wohnungen mehrerer Studierenden unter Leitung eines Magisters oder Baccalaureus der freien Künste gebraucht. Die meisten derselben waren eigentlich Pensionsanstalten, welche von graduirten Personen auf eigener Rechnung gehalten wurden. Es gab auch Bursen, wo die Studierenden außer freier Miethe zu gewissen Zeiten noch andere Unterstützungen erhielten. Meiners sagt hierüber in einer Note: „Bursen in dieser Bedeutung müssen in Wien häufiger als anderswo gewesen sein, wenn anders der Herausgeber der Diplomatum Univ. Viennensis Recht hat. — Dieser sagt nehmlich II p. 180 in einer Note: Bursae vocabantur Domus, vel habitationes scholarium pauperum e diversis nationibus qui e piis fundationum stipendiis sive in Communitate, sive etiam seorsim alebantur, quarum fundationum ab anno 1365, ad Annum 1780 numerus quam maxime auctus habetur. Es läßt sich selbst von Wien leicht darthun, daß die Bursen ursprünglich keine Frei-Bursen waren. Die Stifter von Wien verpflichteten alle Studierende in Bursen unter der Aufsicht eines Magisters oder Baccalaureus zusammen zu wohnen, wenn nicht Armuth oder hohe Geburt eine Ausnahme anriethen, worüber der Decan und seine Räthe zu entscheiden hatten, II 182, nisi paupertas vel specialis honoritas aliud quid exposcat. Wären die Bursen Frei-Wohnungen gewesen, so würde Armuth ein Grund zur Aufnahme, nicht aber eine Ausnahme von der Regel gewesen sein. — In der Stiftungs-Urkunde

selbst heißt es, daß die Eigenthümer, welche in dem Universitäts-Quartier Häuser besitzen, die darin befindlichen entbehrlichen Zimmer Studierenden überlassen sollen und zwar nach der Schätzung von mehreren Mitgliedern, sowohl von der Bürgerschaft, als von der Universität. I p. 6, 7.

Unterricht ertheilten die Rectoren der Bursen entweder gar nicht, oder sie stellten nur Repetitorien an, zuweilen halfen sie den schwächeren Studierenden nach und erhielten dafür besondere Gratificationen.

Die Statuten über die Pflichten und Rechte der Rectoren und der Bursenmitglieder sind ein Haupttheil der Universitätsgesetze. Die Rectoren hatten das Versprechen zu leisten, über die guten Sitten ihrer Hausgenossen zu wachen, sie zum lateinisch reden anzuhalten, die Häuser zur bestimmten Zeit zu schließen, weder Ruhestörer noch Verführer zugelassen, keine Gelage zu erlauben, keine aus andern Bursen Verjagte aufzunehmen und auf ehrbare Kleidung der Studierenden zu halten. Die Bursarien, woraus in der Folge der Name Burschen wurde, versprachen dagegen, keine Verschwörungen gegen die Rectoren anzuzetteln, ihnen in allen billigen Dingen zu gehorchen und zu den gemeinschaftlichen Ausgaben ihr Theil beizutragen. Um einzeln wohnen zu dürfen, brauchte man eine besondere Erlaubniß des Rectors, wofür man zwei bis drei Groschen bezahlte. Ein Privilegium der Bursen war z. B. die freie Einfuhr von Bier, doch wurden die meisten dieser Privilegien wegen einreißender Mißbräuche später wieder beschränkt. In Leipzig waren die Bursen Pensionsanstalten, weshalb davon wenig zu sagen ist. Wichtiger sind die Bursen und Collegien zu Ingolstadt aus deren Statuten Meiners folgenden Auszug giebt:

Nicht jeder Meister der Künste konnte nach Belieben eine Burse errichten. Die Universität erlaubte

dieses nur solchen Lehrern, die sich durch gutes Betragen und vorzügliche Gelehrsamkeit auszeichneten: von welchen man also hoffen konnte, daß Studierende unter ihrer Anleitung an Tugend und Kenntniß zunehmen würden.

Lehrer, welche von der Universität die Erlaubniß erhielten, Bursen anzulegen, mußten sich verpflichten, einem Jeden ihrer Untergebenen nach dem Verhältnisse der Preise, welche man zahle, angemessene Zimmer anzuweisen, in eigener Person bei den Mahlzeiten gegenwärtig zu sein, oder einen Stellvertreter zu schicken, der Acht gebe, daß alles ordentlich zugehe; jeden Abend nach dem Essen Disputir-Uebungen anzustellen; die Vorlesungen eines jeden Tages selbst zu wiederholen, oder von Anderen wiederholen zu lassen; die Bursen zu der vorgeschriebenen Zeit zu öffnen und zu schließen; die Zimmer der Hausgenossen häufig zu besuchen, und die Hausgenossen selbst zum Lateinisch-Reden anzuhalten; endlich die Ungehorsamen zu strafen, und die Strafgelder zum Besten der Burse anzuwenden. Der Rector einer Burse, der alles dieses leistete, erhielt wöchentlich von einem jeden Hausgenossen für Wohnung und Mühwaltung einen Groschen, und dann zu gewissen Zeiten mäßige Geschenke. Die Repetitionen wurden von denen, welchen man sie gab, besonders bezahlt.

Jeder Bursarius mußte bei seiner Aufnahme ein schriftliches Versprechen von sich geben, daß er dem Rector oder Vorsteher des Hauses in allen Stücken gehorchen; daß er keine Meutereien anfangen; nichts am Hause oder Geräth verderben, oder den zugefügten Schaden ersetzen wolle.

Ungehorsame, Spieler und Hurer mußte der Rector nach ergangenen vergeblichen Warnungen aus der Burse entlassen. Die Entlassenen mußten Miethe, Holzgeld ꝛc. für das laufende Quartal bezahlen, als

wenn sie bis ans Ende darin geblieben wären. Die Vertriebenen durften nicht anders, als mit Erlaubniß der Universität in eine andere Burse aufgenommen werden.

Jeder Bursarius mußte Waffen und Gelder, welche er mitbrachte oder erhielt, dem Vorsteher der Burse einhändigen. Die Gelder verwaltete der Rector nach Gutdünken. Heimliche Waffen verfielen an den Vorsteher, wenn sie gefunden wurden.

Alle zwei Monate mußte das, was man in der Burse verzehrt hatte, abgetragen werden. Fast alle Vergehungen, Spiel, Injurien, Umgang mit verdächtigen Weibspersonen, das Ausbleiben, oder Uebernachten außerhalb der Burse, das Deutsch-Reden ꝛc. wurde die ersten Male von den Vorstehern der Bursen mit Geldbußen bestraft. Nur die gröberen Fehltritte zeigte man dem Rector der Universität an. Die Geldstrafen fielen ganz, oder wenigstens dem dritten Theile nach den Rectoren der Bursen zu.

Für einen wahren Burschen hielt man allein denjenigen, der ein gemiethetes Zimmer in einer Burse bewohnte, und in der Burse schlief; der an dem Tische der Burse speiste; der an allen Disputir-Uebungen des Hauses Theil nahm, und alles das leistete, was ein wahrer Hausgenoß zu leisten schuldig war. Auch Andere, die sich nicht in einer Burse aufhielten, konnten den Disputir-Uebungen beiwohnen. Wer dieses that mußte alle Woche, so lange der Hörsal geheizt wurde, einen Pfennig Holzgeld bezahlen.

Wer nicht in einer Burse wohnte, dem wurde die Zeit seines Aufenthaltes auf der Akademie nicht angerechnet, ausgenommen, wenn er bei seinen Eltern lebte, oder ein Famulus von wirklichen Lehrern war, oder die Erlaubniß zum Einzeln-Wohnen von der Universität erhalten hatte.

In den großen Bursen fanden sich Verwalter oder

Procuratoren, welche vorzüglich die Küche und den Tisch besorgten. Die Bedienten dieses Verwalters mußten eidlich angeloben, daß sie bei dem Einkauf von Speisen und Getränken keine Veruntreuungen begehen, daß sie von den Vorräthen der Bursen nichts entwenden, und alle diejenigen, welche Schaden zugefügt hätten, anzeigen wollten. Kein Bursarius durfte bei Strafe eines Pfennigs in die Küche kommen. — Der Vorsteher der Burse forderte von allem Haus-, Küchen- und Tischgeräth, das zur Burse gehörte, jede Woche Rechenschaft. Die Meister der Künste, die den Hausgenossen einer Burse Unterricht gaben, oder mit ihnen die gehörten Vorlesungen wiederholten, waren von dem Vorsteher der Burse eben so sehr, als die Untergebenen, abhängig, und mußten ihm ohngefähr dieselben Versprechungen wie die Bursarien leisten.

Die Rectoren der in Deutschland gestifteten Bursen richteten sich nach den französischen Institutionen. Sie warben förmlich unter den Neuankommenden für ihre Bursen und suchten sie durch allerlei Versprechungen zu gewinnen, ebenso ward kein Mittel gescheut, die einmal Geworbenen sich zu erhalten; sie übersahen die Vergehungen ihrer Burschen und brachten sie nicht, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, zur Anzeige, weil sie befürchteten, daß der zur Verantwortung Gezogene seine Commilitonen aufwiegeln und zum Verlassen des Collegiums bereden werde. Die Epistolae obscurorum virorum p. 528 schildern den Zustand der Dinge um die Zeit der Reformation folgendermaßen.

Et quidem fateor corruptissimum fuisse Parnassi meo tempore statum: ubi commessationes, jurgia, provocationes et duella erant frequentissima, adeo, ut vix ullus dies praeteriret, quo non cives in propera viscera sae-

virent. Daher war es nicht zu verwundern, daß schon im Anfange des 16ten Jahrhunderts die Bursen in Verfall kamen. Die neu errichteten Universitäten stifteten daher auch keine Bursen mehr, nur auf den ältern Hochschulen dauerten sie noch bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts fort. Von Ingolstadt haben wir hierüber ziemlich ausführliche Nachrichten. Die Statuten wurden dort 1522 zum ersten Male revidirt. Hiernach war es verboten, daß auch die Juristen, welche sonst eigentlich von der Verpflichtung, in den Bursen zu wohnen, entbunden waren, sobald sie noch nicht das 17te Jahr erreicht hatten, wenigstens einen Aufseher bei sich haben und in dessen Hause wohnen mußten.

Schon im Jahre 1562 war eine zweite gründlichere Reform der Universität nöthig, da die Sitten der Schüler und Lehrer sehr tief gesunken waren und beide sich die gröbsten Ausschweifungen zu Schulden kommen ließen. Die neuen Statuten lauteten daher folgendermaßen:

„Wir befehlen, daß die Vorsteher oder Aufseher junger Leute sowohl über sich selbst, als über ihre Zöglinge wachen, weil wir die Klagen der Eltern nicht länger hören wollen, daß ihre Kinder auf unserer hohen Schule verdorben worden und außer ihrer Tugend Geld und Zeit vergebens verloren hätten. — Die akademische Obrigkeit soll daher alle halbe Jahre oder wenigstens jedes Jahr die Rectoren von Bursen vorfordern, sich nach der Zahl und dem Betragen ihrer Zöglinge erkundigen, auch auf die Sitten der Aufseher selbst Acht geben, damit man die Fehlenden warnen, strafen, oder wo es nöthig ist, entfernen könne."

„Eine Mitursache der Vernachlässigung der Zöglinge liegt darin, daß die Aufseher junger Leute sich

nicht mit dem Magistertitel begnügen, sondern sich auch mit irgend einer hohen Wissenschaft so sehr beschäftigen, daß sie weder ihr Hauswesen gehörig besorgen, noch ihre Hausgenossen unterrichten oder in guter Zucht halten können. Wir befehlen daher, daß solche Aufseher nicht mehr als acht oder höchstens zehn Zöglinge in ihr Haus, an ihren Tisch und unter ihre Aufsicht nehmen: auch daß Meister der Künste, welche sich mit einer höhern Wissenschaft beschäftigen und junge Leute unter ihre Aufsicht genommen haben, nicht überdem noch öffentliche Vorlesungen in den freien Künsten halten, weil sie alsdann ihre Zöglinge unfehlbar vernachlässigen würden."

„Alle Aufseher, die sich auf eine der höheren Wissenschaften legen, oder öffentliche Vorlesungen halten, sollen während der Zeit, wo sie nicht zu Hause sind, Jemanden bestellen, der an ihrer Statt die Inspection über die Hausgenossen führe."

„Die Präceptoren sollen ins Künftige für den Wochentisch nicht mehr als einen halben Gulden, und in Fasten einen halben Thaler nehmen. Den Preis des Unterrichts bestimmen wir auf zehn Gulden. Wir würden es ungern vernehmen, wenn man ferner sich darüber beschwerte, daß man für Wohnung, Holz, Licht, Betten, Wäsche und Wein zu viel angerechnet habe. Wer auf ein Maaß Wein mehr, als einen Pfennig gewinnt, soll eben so nachdrücklich bestraft werden, als wer seinen Zöglingen in den Fasten Fleischspeisen vorsetzt."

„Wenn angehende Präceptoren sich mit ihren Zöglingen in unser neues Collegium begeben wollen, so bieten wir ihnen in demselben freie Wohnnng an. Wir erbieten uns hiezu, um es den Präceptoreu zu erleichtern, daß sie ihre Zöglinge in Ordnung halten können. Wenn Disputationen gehalten werden; so sollen die Präceptoren die reifern Zöglinge, die sich

um den Gradum bewerben, hineinführen. Andere sollen sie in die öffentlichen Vorlesungen schicken, und das Gehörte häufig mit ihnen wiederholen, auch wöchentlich Arbeiten aufgeben, welche die Zöglinge aus dem Deutschen in das Lateinische zu übersetzen haben."

„Domherren und andere Genießer von geistlichen Beneficien waren es bisher vorzüglich, welche ohne Aufsicht lebten, und sich in den Schenken mehr als in den Hörsälen der Lehrer aufhielten. Wir befehlen daher, daß die Obrigkeit diese ohne Aufsicht lebenden Studierenden vorfordern: daß sie denen, welche über 18 Jahre alt sind, eine bessere Anwendung der Zeit ernstlich empfehlen, wenn sie nicht wollen, daß man ihr übles Betragen, den Eltern oder Vorgesetzten melde, oder sie gar von der Universität ausschließe, daß sie endlich solche, die noch nicht das siebzehnte oder achtzehnte Jahr erreicht haben, der Aufsicht eines gelehrten und unbescholtenen Mannes unterwerfe. Wenn Jünglinge sich gegen diese letzte Verfügung sträuben, so soll man unvorzüglich ihren Eltern und Vorgesetzten Nachricht geben, daß im Fall ihre Kinder oder Pflege-Befohlnen sich nicht in die akademischen Gesetze fügten, man sie unfehlbar von der Universität wegweisen werde. Damit man auch diejenigen, die nicht unter der besondern Aufsicht einzelner Lehrer leben, desto besser in Ordnung halten könne; so verordnen wir, daß solche Jünglinge sich nicht blos bei dem Rector der Akademie, sondern auch bei dem Dekan der Facultät, zu welcher sie gehören, einschreiben: daß sie dem Dekan vierteljährlich Zeugnisse des Fleißes einreichen: daß der Dekan die eingereichten Zeugnisse mit seinem Inscriptionsbuche vergleiche und dann die Namen derer, welche mit ihren Zeugnissen zurückgeblieben sind in den halbjährigen oder jährigen Zusammenkünften der Universität anzeige, damit

man die Unfleißigen vorfordern und warnen oder nach Beschaffenheit der Umstände fortschaffen könne."

Die Universität Tübingen war eine durch ihren Stifter, Graf Eberhard, am meisten bevorzugte. Er errichtete selbst ein Pädagogium und erbaute dafür die sogenannte Bursa oder das Contubernium academicum für mehr als 100 Studierende. Im 30jährigen Kriege verlor es aber den größten Theil seine Einkünfte.

Auf den meisten protestantischen Universitäten wurden keine sogenannten Freiburse gestiftet, sie waren Institute die sich mit dem Geist der Zeit nicht mehr vertrugen, größtentheils fehlte es aber ihnen auch an Mitteln.

Das Recht hoher Schulen, Statuten zu machen, war eben so alt, als ihre eigene Gerichtsbarkeit. So natürlich man es im zwölften und dreizehnten Jahrhunhundert fand, daß zahlreiche Corporationen von Lehrer und Lernenden sich selbst richteten, oder von ihres Gleichen gerichtet würden, eben so fand man es, daß zahlreiche Corporationen von Lehrer und Lernenden gleich anderen Gemeinheiten zur Erhaltung guter Ordnung durch die Mehrheit der Stimmen gewisse Satzungen machten, die für alle Mitglieder derselben verbindend und deren Uebertretung mit der Ausschließung von der Corporation, oder mit dem Verlust gewisser Vortheile verknüpft seien. Das Natürliche dieses Rechts ward beinahe in allen Urkunden anerkannt, in welchen höhere Gewalten, das Recht selbst zuerst zugestanden oder bestätigten. Eben deswegen weil es so natürlich als billig war, daß zahlreiche gelehrte Corporationen, eben das thun dürften, was andere minder wichtige Corporationen lange gethan hatten, so übten hohen Schulen das Recht, Statuten zu machen, lange ohne Widerspruch, bevor es von höhern Gewalten förmlich ertheilt wurde. Die förmlichen

Ertheilungen dieses Rechts erfolgten nicht eher, als bis hohe Schulen das stillschweigend erlangte Recht zu weit ausdehnten, oder bis die unmittelbaren Vorgesetzten derselben glaubten, daß ein solches Recht mit der ihnen zukommenden Gewalt nicht vereinbar sei. Keine hohe Schule erhielt ein unbeschränktes und noch weniger ausschließliches Recht, Statuten zu machen. Concilien, Päpste und Abgeordnete der Päpste die Stifter und Legaten hoher Schulen, ja selbst die Kanzler gaben ohne Zuziehung der akademischen Senats Gesetze, veränderten die Statuten hoher Schulen, oder machten wenigstens Ansprüche auf das Recht, dieses thun zu dürfen. Die gesetzgebende Macht war von jeher auf verschiedenen hohen Schulen sehr verschieden und änderte sich beinahe allenthalben zu verschiedenen Zeiten ab. Auf keiner einzigen hohen Schule war die Macht genau bestimmt, weder in Beziehung auf die höhern Autoritäten, denen Universitäten unterworfen waren, noch in Beziehung auf die Collegien, welche sie in sich faßten. Die hohen Schulen strebten darnach das Vorrecht der Autonomie, wie alle andern auszudehnen. Die höheren und untergeordneten Autoritäten, versuchten wiederum nicht selten, eben dieses Vorrecht einzuschränken, oder sich demselben zu entziehen. Aus diesen entgegengesetzten Bestrebungen entstanden nicht selten, mehr oder weniger ernstliche und langwierige Streitigkeiten hoher Schulen, theils mit ihren Obern, theils mit ihren Untergebenen. Die gesetzgebende Macht hoher Schulen, war nicht immer mit ihrer Gerichtsbarkeit in gleichen oder ähnlichen Graden beschränkt, oder ausgedehnt. Im Ganzen ward die Autonomie hoher Schulen, in spätern Zeiten je länger, je mehr zusammengezogen, so wie die Gerichtsbarkeit derselben erweitert. Die meisten hohen Schulen sammelten ihre Gesetze bald in sogenannte Statutenbücher. Die älteren Statutenbü-

cher umfaßten außer den von ihnen selbst gemachten Statuten auch die Privilegien und Gesetze, welche die höhern Gewalten ihnen ertheilt und gegeben hatten. So oft Statuten entweder entworfen und gesammelt, oder durchgesehen und verbessert werden sollten, so oft ernannten hohe Schulen Deputirte, welche solche Arbeiten übernahmen, und wenn sie damit fertig waren, dieselben ihren Committenten zur Bestätigung vorlegten. Hin und wieder bestimmte man die Zeit, innerhalb welcher die Statuten abermals revidirt und ergänzt, oder vor welcher gar keine Veränderung in den zuletzt sanctionirten Statuten vorgenommen werden sollte.

Von der Zeit an, wo die hohe Schule in Paris in Nationen getheilt war, wo die Nationen sich sowohl einzeln, als gemeinschaftlich versammelten: wo die einzelnen Nationen Procuratoren, die vereinigten Rectoren erwählten, von dieser Zeit an, übte sowohl die Universität, als die einzelnen Nationen das Recht, Statuten zu machen, auf die Uebertretung solcher Statuten, Strafen zu setzen und die festgesetzten Strafen an den Uebertretern zu vollziehen. So wenig die Universität und die Nationen das Recht Statuten zu machen, von irgend einer höhern Autorität erbeten hatten, eben so wenig ward ihnen dieses Recht streitig gemacht. Erst nachdem der König Philipp August die hohe Schule aller weltlichen Gerichtsbarkeit entnommen, und der Jurisdiction des Bischofes von Paris untergeben hatte, fing der Bischof von Paris an, zu behaupten, daß die hohe Schule sich nicht ohne seine Erlaubniß versammeln, am wenigstens ohne seine Einwilligung Statuten machen könne, indem beides mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit streitend sei. Die hohe Schule zu Paris wandte sich wegen dieser Anmaßungen an den päpstlichen Hof. Innocenz der Dritte erklärte im Jahre 1209 in einer besonderen

Bulle, daß die Universität allerdings das Recht habe, Statuten zu entwerfen, oder von Deputirten entwerfen zu lassen, und ihre Mitglieder durch Strafen anzuhalten, daß sie die durch die Mehrheit der Stimmen angenommene Statuten beobachteten; des päpstlichen Privilegiums ungeachtet, setzte der Bischof von Paris seine Ansprüche an die hohe Schule fort. Diese Ansprüche machten einzelne Mitglieder der Universität ungewiß, ob sie sich den durch die Mehrheit der Stimmen genehmigten Statuten unterwerfen sollten. Ein solcher Fall ereignete sich im Jahr 1211. Die hohe Schule hatte durch Abgeordnete theils über die schickliche Kleidung der Lehrer, theils über die Ordnung der Lehrstunden, endlich über die Feierlichkeiten bei Leichen-Begängnissen gewisse Satzungen entwerfen lassen, die entworfenen Satzungen gebilligt, und die Clausel hinzugefügt; daß alle diejenigen, welche nach einer dreitägigen Warnung sich den Statuten noch widersetzen würden, von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollten. Ein Meister trug Bedenken sich in die Beschlüsse der Universität zu fügen. Der Zaudernde wurde vorschriftsmäßig gewarnt. Da die Zeit der Warnung abgelaufen war, schloß man den Widerspenstigen aus. Nach vollzogener Strafe, erbot sich der reuige Meister zur Genugthuung, und wünschte wieder aufgenommen zu werden. Die Universität antwortete: daß sie dieses nicht eher thun werde, als bis der Suplikant von dem apostolischen Stuhle die Erklärung ausgewirkt habe, daß man ihn der Ehre der hohen Schule unbeschadet, wieder aufnehmen könne.

Papst Innocenz der Dritte billigte das Verfahren der Universität vollkommen, und that den Ausspruch, daß man den Ausgeschlossenen wieder annehmen möchte, da keine beständige Ausschließung erkannt worden, und nach dem geistlichen Rechte eine

Wiederherstellung zulässig sei, wenn ein Widerspenstiger sich zur Genugthuung erbiete. Vielleicht gab der Bischof von Paris nach den erwähnten Aussprüchen der Päpste seine bisherigen Anmaßungen auf. Was etwa davon noch übrig blieb, ward durch eine Bulle Gregors des Neunten vom Jahre 1231 gänzlich niedergeschlagen, in welcher dieser Papst das Recht der Universität, über ihre eigene Angelegenheiten Statuten zu machen, und die Widerspenstigen zu strafen, auf das bündigste bestätigte. Von dieser Zeit an, besaßen und übten sowohl die Universität als die einzelnen Nationen, und nach der Entstehung der Facultäten auch diese, das unbestrittene Recht, in ihren Angelegenheiten gesetzliche Verfügungen zu treffen, und die Uebertreter derselben zu strafen, ohne daß die Universität nöthig gehabt hätte, ihre Statuten von einer höhern Gewalt, und die Nationen und Facultäten, die ihrigen von der Universität bestätigen zu lassen.

Die Angelegenheiten, über welche die Universität ein Recht hatte, Statuten zu machen, betrafen entweder die Versammlungen aller Meister, oder der wirklich lehrenden Meister, oder der Meister Einer Nation und Facultät sammt den Befugnissen und Berathschlagungen derselben, oder die akademischen Gerichte, oder deren Verfahren, oder die Wahl, Rechte, Pflichten, Belohnungen und Bestrafungen der Beamten, Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule: oder die Verwendung öffentlicher Gelder, und die Einrichtung von Lehrarten, Lehrstunden und Collegiis, von Uebungen, Prüfungen und Ertheilungen von Würden, von Ferien, Fasten und Feierlichkeiten, kurz die ganze innere Verfassung und Verwaltung der Universität und ihrer rechtmäßigen Corporationen, der Nationen und Facultäten. Hingegen konnte die Universität ihre Verhältnisse, oder die Verhältnisse ihrer

Theile und Mitglieder anderer Corporationen, Obrigkeiten und Untergebene entweder gar nicht, oder doch nicht allein bestimmen.

Bulaeus III. 112. Quod ut clarius innotescant, distinguenda sunt statuta duplicis generis. Quaedam ad policiam civilem et ecclesiasticam pertinebant, seu ad disciplinam exteriorem scholarum. Puta ne ulli de nocte vagarentur, ne armati incederent, ne in atrio Basilicae nocturnos conventus agerent, et alia ejusmodi, quae sub certarum interminatione et inflictione poenarum sanciri poterant non modo ab episcopo, sed a praetore urbano, et a praepositio Parisiensi. Alia erant interioris disciplinae scholarum, puta de habitu magistrali in actibus gestando, de lectionibus, de disputationibus, da exequiis defunctorum magistrorum, et scholarium, de cooptatione magistrorum, in consortium universitatis, de eorum expulsione, et alia ejusdem generis, quae certe pendebant ab universitate. Itaque ut ipsa obstare non poterat, quo minus aut Praeposi-Parisiensis aut Episcopus statuta legesque ad Policiam spectantes ederent; ita nec illi, quo minus ipsa de re sua sanciret, quod aequum et opportunum esse videret, poterant vetare aut intercedere.

Die Bürger nnd deren Eigenthum waren ganz unabhängig von de Universität und dennoch wurde von obenher der Miethspreis der Wohnungen festgestellt. Die Universität hatte es in ihrer Gewalt, die bisherige Verwaltung und Verfassung gänzlich zu ändern oder verderbliche Mißbräuche in unverbrüchliche Statuten zu verwandeln. Bei alle dem war selbst die beschränkte Macht der Universität noch zu groß, sie konnte die bisherigen Einrichtungen ändern, verderb-

liche Mißbräuche in Statuten verwandeln und hat dieses auch wirklich versucht. Die ursprüngliche Verfassung wurde 1312 durch ein neues Statut umgeworfen, worin bestimmt wurde, daß zu den Versammlungen nur lehrende Meister zugelassen werden sollten, wenn sie vom Rector nicht ausdrücklich berufen würden. Später verlangte man von jedem einen Eid, daß er in jedem Stande, in jeder Lage, alle Privilegien, Statuten, Rechte, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten der Universität, sowohl die jetzigen als die künftigen, beständig, unwiderruflich und unverletzlich beobachten auch die Geheimnisse der Universität auf das heiligste bewahren wollte. Einigermaßen beschränkt und vor schädlichen Uebergriffen geschützt, war die Universität durch gewisse höhere Autoritäten. Zunächst kommt hier der Papst in Anschlag, der im dreizehnten Jahrhunderte die Bettelmönche, im sechszehnten und siebzehnten die Jesuiten gegen die Universitäten begünstigte. Die Form, unter welchen der römischen Stuhl seinen Einfluß übte, war verschieden. Bald waren es Bullen, bald Abgeordnete, durch welche er auf die Reformation der hohen Schule wirkte. Die erste solche Reformation fällt in's Jahr 1215, die letzte in's Jahr 1452. Letztere war schon deshalb die wichtigste, weil sich der päpstliche Bevollmächtigte, der Cardinal Tuteville außer den Statutenbüchern, die Reformationsurkunden seiner Vorgänger vorlegen ließ und muß er dem Kanzler und Bischof von Paris die Präsidenten und angesehensten Mitglieder der höchsten königlichen Gerichte zu Hülfe nahm, damit durch sie die königlichen Privilegien durchgesehen und ergänzt werden möchten. Die neuen Statuten wurden zur Publikation den einzelnen Fakultäten übergeben.

Außer den Päpsten übten auch die Concilien zuweilen gesetzverbessernde Gewalt z. B. die Kirchen-

versammlung zu Vienne 1311 unter Vorsitz des Papstes Clemens des Fünften, auf welcher beschlossen wurde, daß die griechische, hebräische, arabische und chaldäische Sprache in den Lectionsplan aufgenommen werde.

König Philipp der Schöne war der erste, welcher es durchsetzte, daß die hohe Schule zu Orleans nicht, wie es der Papst wollte, unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit kam, sondern unter die des Prevots. Dieselbe Einrichtung erhielten alle übrigen späteren hohen Schulen in Frankreich; von diesem Zeitpunkte an wurden die Könige Gesetzgeber und die Unterwerfung der hohen Schulen unter königliche Beamten wurde das Grundgesetz. Im Jahre 1556 erhielt die pariser Universität nach dem Befehl Heinrichs des Zweiten durch eine Reformcomité neue Statuten, wodurch die eigene gesetzgebende Macht der Hochschule beschränkt wurde. Auch wagte man nachher nie mehr irgend bedeutende Veränderungen in der Verwaltung vorzunehmen, ohne die Genehmigung des Königs vorher eingeholt zu haben, man hätte sich sonst der Gefahr ausgesetzt, daß dieselben als eigenmächtig sogleich aufgehoben worden wären. Im Errichtungsbriefe der Universität Nantes wird es vorgeschrieben, daß der Rector und die übrigen Doctoren den Kanzler und wenigstens zwei Räthe des Stifters zu Hülfe nehmen sollten, wenn sie die Absicht hätten, Statuten zu machen. — Einen großen Einfluß auf den Zustand der Universitäten und auf die Befolgung der Gesetze hatten die Vorsteher der Collegien und Pensionsanstalten, weil sie berechtigt waren, für ihr Haus selbst Statuten zu machen und Reglements aufzustellen, worin sie über die Wahl und Aufnahme von Lehrern sowohl als von Schülern, über Rechte und Pflichten, über Strafen und Belohnungen eigene Bestimmungen trafen, gegen welche

Niemand etwas einwenden durfte. Sie selbst ernannten ihre Aufseher, Visitatoren und Reformatoren, denen es oblag die Sitten, die Ordnung, die Studienpläne zu visitiren, die etwa eingerissenen Mißbräuche abzustellen, Lücken in den Statuten zu ergänzen.

Für die Entwickelung der Universität von Paris war es sehr störend, daß auch die Facultäten und Nationen eine unabhängige gesetzgebende Macht hatten, denn dadurch widersprachen und kreutzten sich die einzelnen Verordnungen und Statuten und hoben sich gegenseitig wieder auf. Natürlich gab dies auch Veranlassung zu Streitigkeiten, welche nur dazu beitrugen, die freie Bewegung der Wissenschaft zu hemmen. Es ist zu bedauern, daß wir keine vollständigen Sammlungen von Statuten-Büchern haben, und daß man erst im Jahre 1540 den Beschluß faßte eine solche Sammlung zu veranstalten. Ob dies wirklich zu Stande gekommen ist, läßt sich mit Gewißheit nicht behaupten, es hat sich wenigstens keine später vorgefunden.

In Italien versuchten die Ultramontanen und Citramontanen Statuten zu entwerfen, sie legten dieselben dem Papste Innocenz dem Vierten zur Bestätigung vor, und dieser that es unter der Bedingung, daß dieselben gerecht und nützlich seien. Im Jahre 1282 verlangten die Studierenden von der Obrigkeit und der Gemeine in Bologna, 1) daß beide bei einer Strafe von 1000 Pfunden oder Thalern versprechen sollten, alle den Studierenden schon ertheilten, oder künftig zu ertheilenden Privilegien unverbrüchlich zu halten, 2) daß die Obrigkeiten in Bologna nie einem Lehrer untersagen oder befehlen sollten, zu lesen, wenn die Studierenden das Eine wollten, und das Andere nicht wollten. Auf den Fall der Weigerung verpflichteten sich die Studierenden unter einander durch einen Eid,

daß sie bevorstehende Michaelis Bologna verlassen, und in fünf Jahren nicht wieder zurückkehren wollten. Die Obrigkeit und Gemeine in Bologna ließ sich durch diese Drohung nicht schrecken. Sie verstanden sich weder zu der Strafe, welche die Studierenden, auf die Verletzung ihrer Privilegien gesetzt wünschten, noch entsagten sie dem Recht, solche Lehrer, die Bürger von Bologna seien in Gesandtschaften und andern gemeinen Angelegenheiten zu brauchen. Die Studierenden vollzogen ihre Drohung nicht. Damit aber ihr Gewissen nicht beschwert werde, so trug Martin der Vierte den Dominikaner- und Minoriten-Klöster auf, daß sie diejenigen, welche den übereilten Eid, Bologna zu verlassen, abgelegt hätten, von diesem Eide entbinden könnten.

Bestimmte Nachrichten über das Recht der großen Corporationen, Statuten zu machen, sind nicht vorhanden. Die unvollständigen Sammlungen von Fattorini enthalten nur einzelne Privilegia, welche die Stadt der hohen Schule einräumte, nicht aber Gesetze, welche von den Nationen oder den Ultra- und Citramontanern ausgegangen wären. Die Facultäten (der beiden Rechte und der Medizin) hatten ganz bestimmt ihre Statuten, die auch vom Volk in Bologna anerkannt worden sind, ob sie aber das Recht hatten, ohne Zuziehung der höchsten Gewalt Statuten zu geben, läßt sich nicht ermitteln. Die Statuten der paduanischen Facultäten sind gedruckt und man kann ohngefähr daraus den Umfang der gesetzgebenden Macht erkennen. Das Statutenbuch der Artisten wurde 1465, das der Juristen 1466 bestätigt. Ersteres wurde auf Befehl der venetianischen Obrigkeit zusammengestellt, wozu jede der 7 Nationen aus ihrer Mitte einen Reformator wählte. Diese hielten tägliche Sitzungen mit dem Rector und dem Syndicus und entwarfen die Sammlung, welche an den Senat

von Venedig zur Bestätigung geschickt wurde. Mit der Bedingung, daran ändern, bessern und mindern zu können, erfolgte die Bestätigung. Alle in der Sammlung nicht erwähnten Verordnungen wurden mit Ausnahme der Privilegien der Lehrer und Studierenden aufgehoben; was in den neuen etwa übersehen war, sollten die Artisten nachträglich feststellen können, jedoch durfte es nur als Anhang aufgenommen werden. Eine Abänderung konnte vor 30 Jahren nicht einmal beantragt werden und nach Verlauf dieser Zeit nur dann, wenn zwei Drittel der Universität dafür stimmte. Dies geschah wirklich 1496 und 1531. Die revidirten Statuten wurden den alten angehängt und vom Senat auf's Neue bestätigt. — Dispensationen für Einzelne sollten die Statuten im Ganzen nicht ändern oder ihre Kraft schwächen. Das Original lag im Archive der Universität, eine Abschrift erhielten der Rector, der Syndicus und Notarius. Wer die Statuten verfälschte, wurde als Meineidiger bestraft und mußte außerdem eine hohe Geldstrafe zahlen.

Die Corporation der Artisten hatte das Recht neue Bestimmungen in Form von Statuten zu treffen, wenn in den Bestätigten sich Lücken vorfinden sollten. So oft ein Zweifel entstand, daß irgend eine Verfälschung vorgegangen sei, mußte die verdächtige Abschrift mit dem Original verglichen werden. Außer den Beschlüssen der 7 Nationen enthielt das Statutenbuch auch die Privilegien und Gesetze des Senats von Venedig, seltsamerweise auch das Statut, nach welchem die Studierenden berechtigt waren, alle Jahre über ihre Lehrer zu ballotiren, obschon dieses Recht lange vor Herausgabe des Statutenbuchs aufgehoben worden war. Wie die Artisten, so verfuhren auch die Juristen, bei der im Jahre 1466 von ihnen veranstalteten Revision ihrer Statuten. Sie wichen nur

darin von ihnen ab, daß sie die künftig etwa nothwendig werdenden Abänderungen nicht so lange hinausschoben, sondern die nächste Revisionsfrist auf 10 Jahre festsetzten, und gestatteten in dringenden Fällen auch in der Zwischenzeit Abänderungen vorzunehmen. — Als im Jahre 1543 wiederum eine Revision vorgenommen werden mußte, wählten sie dazu gegen die Bestimmung ihrer eigenen Statuten, nicht 8, sondern nur 4 Statuatrien aus ihrer Mitte, welche sich aber noch 4 berühmte Lehrer der Rechte als Beiräthe zu Hülfe nahmen. Der Senat von Venedig schickte außerdem noch drei Abgeordnete, welche den Namen Triumviri studiorum erhielten. Die von ihnen vorgenommenen Veränderungen wurden vom Senate genehmigt, und nur einige Punkte wurden näher bestimmt und eingeschränkt. Um die Bestätigung ganz unzweifelhaft zu machen, ließ man in der Urkunde alle Paragraphen der Statuten ausdrücklich wiederholen.

In Padua konnten die Juristen oder Artisten Statuten machen und sie sammeln, sie vermehren, verändern und revidiren, alles dieses aber unter Autorität und Genehmigung des Senats von Venedig, der als der eigentliche Gesetzgeber für die Universität angesehen werden muß.

Als Muster in schlechter und widersprechender Gesetzgebung können die englischen Hochschulen gelten. Ihre Gewalt war eine der ausgedehntesten, sie wurde dafür aber auch am ärgsten gemißbraucht. Wir haben früher schon angedeutet, daß Oxford und Cambridge im 13ten Jahrhundert bereits das Recht der Autonomie hatten. Weit geringer war der Einfluß, den die Päpste auf diese Universitäten ausüben konnten und in der Sammlung ihrer Statuten finden sich nur wenige Documente, welche vom päpstlichen Stuhl ausgegangen waren. Freigebiger waren dagegen die Könige mit Ertheilung von Privilegien, ihren Be-

fehlen wurde aber auch von Seiten der Universität nie widersprochen, man erkannte sie vielmehr überall als Gesetze an. Außer den förmlich bestehenden und formellen Statuten gab es noch eine Menge Gewohnheitsgesetze, die durch Usus und Tradition fortgeerbt waren und erst in eine spätere vollständige Statutensammlung aufgenommen wurden. Wood sagt darüber: Consuetudines Academicae vel revocatae pridem vel institutae in formam statutorum redactae fuerant legumque vim fortiebantur. — Der akademische Senat hatte fortwährend die gesetzgebende Macht und seine Verordnungen nannte man nicht statuta, sondern senatus consulta oder gratiae. Sie galten mehr als die Statuten aus den ältesten Zeiten und ebenso viel als die decreta praefectorum, die von dem Verein der Häupter der Collegien ausgingen. Auch die Stifter der Collegien übten das Recht, für ihre Stiftungen Statuten mit bindender Kraft zu machen; dasselbe gilt von den Gründern der später entstandenen sogenannten Lectures.

Die Reformation machte der gesetzgebenden Gewalt der Päpste in England ein Ende. Das Recht der Gesetzgebung blieb endlich den hohen Schulen allein überlassen, da auch die Stifter von Collegien nicht mehr daran dachten, das ihnen aus früherer Zeit zustehende Recht, Statuten für die Collegien zu entwerfen, noch fernerhin geltend zu machen. — Man that geradezu, was man nur wollte, so daß am Ende auch die ursprünglich guten Einrichtungen entweder ganz verschwanden, oder unbenutzt blieben, und aus den Lehranstalten Schulen der Unwissenheit und Sittenverderbniß wurden. Die Universitäten in Oxford und Cambridge beweisen es aufs Deutlichste, daß für gelehrte Corporationen nichts gefährlicher ist, als wenn sie ganz allein sich selbst überlassen sind.

Es läßt sich schwer begreifen, weshalb man auf diesen Universitäten nie daran gedacht hat, die vielen Statuten, Privilegien, Bullen, Königlichen Sendschreiben ꝛc., welche zum größten Theil mit einander in Widerspruch stehen, und sich gegenseitig aufheben, irgend einmal zu ordnen und zu sammeln.

Es hat beinahe den Schein des Lächerlichen, daß die Studierenden sowohl bei der Aufnahme unter die Mitglieder der Universität, als nachher bei der Erlangung der akademischen Grade feierlich darauf schwören mußten, daß sie die ihnen unbekannten und untereinander streitenden Statuten und löblichen Gewohnheiten genau beobachten wollten. Als im Jahre 1629 der Graf von Pembrock Kanzler der Universität Oxford war, bestand er auf einer Revision und Sammlung aller Statuten, Privilegien und Gnadenbriefe; er ernannte zu diesem Zweck im Einverständniß mit dem Senat 8 Doctoren und 7 Baccalaureen der Theologie zu Deputirten, welche das Geschäft der Sammlung und Zusammenstellung übernehmen sollten.

Diese Deputation kam jedoch mit ihren Arbeiten gar nicht vorwärts und übertrug sie sogar vier Subdelegirten, von denen Einer seinen Collegen eine Sammlung alter Statuten mit dem Verlangen übergab, sie als den akademischen Codex anzuerkennen. Da dieselbe jedoch nichts als eine rohe und schlechte Compilation war, wies die Commission sein Ansinnen zurück, was ihn so erbitterte, daß er sich ganz zurückzog und seine Sammlung fortnahm. Man war nun rathlos, was zu machen sei, da man ohne diese Sammlung gar keine Basis für die Arbeit hatte, glücklicher Weise starb jener Mann und man fand unter dessen Papieren zwar nicht das früher vorgelegte Manuscript, dafür aber einige andere Sammlungen, an deren Er-

gänzung und Redaction man mit größtem Eifer ging. Allein bald wurden zwei der Delegirten durch andere wichtige Geschäfte abgehalten, es blieb also nur Einer Bryant Twine übrig, der jedoch mit der größten Beharrlichkeit fortarbeitete und die Sammlung wirklich zu Stande brachte. Sie erschien 1644 mit einigen Veränderungen und Zusätzen im Druck.

Der Kanzler der Universität Prag hatte ein so unumschränktes Recht, daß er ganz allein Statuten machen konnte und sie publiciren durfte. In der Regel forderte er jedoch den Senat der hohen Schule auf, ihm einige Deputirte zu senden, mit welchen er die Statuten berathen und ausarbeiten könne. An den Canzler mußte sich die Universität in allen den Fällen wenden, wo die Statuten irgend unklar und mehrdeutig waren, seiner Entscheidung war dann ohne Widerrede Folge zu geben. Wir haben bei anderer Gelegenheit schon erwähnt, daß der Canzler seine gesetzgebende Gewalt schon 1398 verlor und diese auf das Haupt der Universität und die Universität selbst übertragen wurde. Beide blieben trotz dessen unter der Oberhoheit des Papstes und Landesherren, so daß von Diesen Genehmigung bei allen wichtigen Sachen eingeholt werden mußte.

Auch das Statut, nach welchem die Böhmen in den allgemeinen Universitäts-Versammlungen 3, die Deutschen nur 1 Stimme hatten, erhielt erst Gesetzeskraft durch die Bestätigung des Kaisers Wenzel.

Die ausgezeichnetste Ordnung empfing unter allen deutschen Universitäten die Wiener, in deren Stiftungs-Urkunde Albert der Dritte den Grund ihrer Verfassung und Verwaltung schon gelegt hatte, indem er die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen aufnahm, die Wahl, die Rechte und Pflichten der Rectoren, Procuratoren und Decane bestimmte und sowohl die allgemeinen als die besonderen Statuten der

einzelnen Facultäten nach dem Muster der Pariser einzurichten befahl. Das Recht Statuten zu machen, ertheilte er der Universität und den Facultäten. Letzteren jedoch mit der Bedingung, daß dieselben von der Universität bestätigt würden.

Sie wurden deshalb auch wirklich eingereicht und von 8 Mitgliedern geprüft und revidirt. Die Bestätigung geschah feierlich und mit Ausstellung eines förmlichen Instruments. Der Erzherzog Albert verpflichtete alle seine Nachfolger bei ihrem Regierungsantritt die Deputation der Universität gnädig aufzunehmen, ihre Privilegia zu erhalten und die Verheißung zu geben, daß sie, im Fall die Zeitumstände eine Verbesserung der organischen Einrichtung erfordern sollte, sie derselben nicht zuwider sein und sie hindern würden. Dies geschah denn auch oft genug. Im Jahre 1397 glaubte man, es sei nothwendig einen weltlichen Richter für schwere Vergehungen der Studierenden anzustellen, und die desfalsige Vorstellung wurde sogleich von dem Erzherzoge genehmigt.

Im 15ten Jahrhundert wurde der Universität ein fürstlicher Commissarius gegeben, welcher den Titel eines Superintendenten erhielt, und der bei allen öffentlichen Feierlichkeiten den dritten Platz also nach dem Rector und Kanzler der Universität einnahm — Die anfänglich über diese Stellung erhobenen Bedenklichkeiten wurden durch ein fürstliches Rescript beseitigt. Wir wollen hier noch zwei Stellen aus dem Gnadenbriefe Albert des Dritten hersetzen. Die erste in Bezug auf die Empfehlung der Universität an die Gnade der künftigen Landesherren:

Sei lautet: Ea propter ..... ordinamus, quod, quidquid rite decreverit circa praefati nostri studii dispocionem et ordinacionem in predictis, congregacio doctorum, magistrorum,

Graduatorum, Procuratorum et aliorum discretorum virorum, quos ultra predictos rector causa concilii decreverit ad Congregacionem vocandos, censeatur nomine Universitatis factum et vigorem habere Statuti, ab omnibus de Universitate inviolabiliter observandi, sub pena nostre indignacionis, atque publice resectionis a nostra Universitate talium transgressorum. Et idem volumus de statuendis a qualibet facultate cum ejus Decano, respectu suppositorum cujusvis determinatae facultatis. A dycientes, ut singule facultates majori stringantur nexu concordie, et solidiora eorum habeantur Statuta et Statuenda, quod ipsa dictum Universitatis concilium habeat approbare.

Die zweite lautet: Igitur Dux novus Austriae quilibet ex nostris heredibus superveniens in primo ejusdem sui principatus ingressu, ab Universitate studii Viennensis solenitur, ut decet, aditus et susceptus, ipsam Universitatem gratanter habet recipere, affirmaturus, se velle studium praefatum in omnibus privilegiis et ordinacionibus predecessorum suorum tueri, et favere firmiter, atque loco et tempore oportunis et congruis, prount occursura exegerint negocia, novis eam honorare graciis ac prerogativis et privilegiis ampliare.

Der Kaiser Ferdinand rief die Jesuiten im Jahr 1551 auf die hohe Schule zu Wien. Er hatte ihnen nur zwei theologische Vorlesungen zugetheilt. Der Kaiser Matthias aber gab ihnen im Jahre 1617 auch das Monopol drei Lehrer der Philosophie anzustellen. Trotz dem, daß der Kaiser hierdurch die Grundverfassung der ganzen Universität erschütterte, widersetzte man sich doch nicht den neuen Privilegien,

ja man gab es sogar zu, daß das Verbot, die Studierenden sollen keine Waffen mehr tragen in Kraft treten konnte. Die Gründer der Universitäten zu Ingolstadt und Leipzig waren in Beziehung auf Ertheilung von Rechten sehr vorsichtig zu Werke gegangen. Die Herzöge von Sachsen, Wilhelm und Friedrich hatten sich in dem Stiftungs- und Gnadenbriefe der Leipziger Hochschule vorbehalten, daß sie in Betreff der Einrichtungen und Gesetze ganz unabhängig schalten wollten. Die Stelle des Gnadenbriefes lautet: **Caetera vero statuenda et observenda in universitate nostra stabunt ad arbitrium nostrum. Etsi aliqua dubia in praemissa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis. haec omnia arbitrio nostro, et voluntati reservamus.**

Eben so machte es der Herzog Ludwig zu Baiern, es heißt in seinem Statut: „Doch so sollen die Statut, so derselb Rat also zu ainer yeden Zeit machet, nit gebraucht, noch geoffenbart, bis so lang sy von uns und nach uns unsern Erben und Nachkommen die regierend Ingolstadt sein bestätigt worden, und in demselben Rat, sollen etlich aus allen Facultäten genommen, ꝛc.“ Alle Statuten, welche der Senat in der Folge machen möchten, sollten hiernach nicht eher gültig werden, als bis sie ihm und seinen Nachfolgern zur Sanction vorgelegt worden seien. Sie befahlen also auch in der Folge aus landesherrlicher Machtvollkommenheit mehrfache Visitationen und Revisionen der Statuten z. B. 1522 und 1562. Nach der Gründung der Universität zu Ingolstadt, entstand keine neue in Deutschland, bei welcher sich die Fürsten nicht freie Hand gelassen hätten.

Auch auf andern hohen Schulen waren zu viele Collegia. Allein in keinem andern Lande arteten die Universitäten in bloße Aggregate von Collegiis

aus, wie in England. Ursprünglich wohnten und speisten die Studierenden in Oxford und Cambridge, wie auf den ältesten hohen Schulen überhaupt bei Privat-Personen. Diese Gewohnheit verschwand in eben dem Maaße, in welchem die Collegia vervielfältigt wurden. Die ältesten Stiftungen dieser Art sind aus der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. In den folgenden Jahrhunderten gründeten Könige und Königinnen, vornehme Geistliche und Vornehme und Adel, oder andere reiche Privatpersonen so viele Collegia, daß man schon seit langer Zeit das Gesetz geben und beobachten konnte: daß kein Studierender außer den Collegiis wohnen dürfe. Manche von diesen Collegiis sind nicht bloß geräumige, dauerhafte und einfach schöne, sondern so prächtige Gebäude, daß es einem jeden unparteiischen Beobachter auffällt. Die ungeheuren Summen, welche auf die Erbauung und Unterhaltung dieser Prachtgebäude verwandt worden und noch immer verwandt werden müssen, hätten besser angelegt werden können. Mehrere Collegien haben so große Güter und Einkünfte, daß diese wahrscheinlich die Fonds der am besten dotirten deutschen Universitäten weit übersteigen. Cambridge hat bloße Collegia. In Oxford sind, außer zwanzig Collegiis, fünf sogenannte Halls, die von den Collegiis abhangen. Collegia und Halls sind eben so von einander verschieden, als auf den älteren deutschen Universitäten Collegia und Bursen. Collegia sind milde Stiftungen zum Unterhalt von Lehrern und Lernenden, deren Fundation sowohl, als die Statuten die königliche Genehmigung erhalten haben. Die Halls hingegen sind Bursen, in welchen weder Lehrer noch Lernende aus den dazu gehörigen Einkünften frei unterhalteu werden, wo vielmehr die Pensionärs Wohnung und Tisch bezahlen, wie dies in den meisten deutschen Bur-

sen geschah. Die Haus- und Tischgenossen der Halls haben mehr Freiheit, als die Angehörigen der Collegien, aus eben den Gründen, aus welchen in Deutschland die Bewohner der Bursen weniger eingeschränkt waren, als die der Collegien.

Die englischen Collegia haben nicht blos Häupter, oder Vorsteher (Heads of colleges, Principals), nicht blos Lehrer, (Tutors) und Bursarien, d. h. Lernende, die aus den Einkünften des Hauses, oder aus Stipendien ernährt werden (Scholars, Exhibitioners) endlich nicht bloß Pensionärs (Commoners, Gentlemen commoners) und arme Studierende, die den übrigen aufwarten (Servitors); sondern auch Gehülfen der Vorsteher, (fellows, socios) welche außer freier Wohnung und Tisch jährlich aus der Kasse des Hauses zwanzig bis hundert Pfund erhalten, um den Studien mit desto ungestörterer Muße obliegen zu können. Diese Gehülfen vergeben sowohl die erledigten Gehülfen-Stellen, als sie das Haupt ihres Collegii erwählen. Die gewählten Häupter werden den Visitatoren der Collegien (Visitors) zur Bestätigung repräsentirt und fast ohne Ausnahme bestätigt. Die Stifter der Collegien behielten das Recht der Visitation entweder ihren Nachkommen vor, oder übertrugen es irgend einem vornehmen Geistlichen. Wenn diese Visitationen so oft und so ernstlich wären angestellt worden, als in den Collegiis zu Paris; so würden sich in die Einrichtung dieser Institute nicht solche Mißbräuche haben einschleichen können, als sich wirklich eingeschlichen haben.

Die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge standen nie unter Rectoren, sondern unter Canzlern, und wenn die Canzler nicht gegenwärtig waren, unter Vice-Canzlern, die jährlich von der Universität aus der Mitte der Lehrer erwählt wurden. Die Canzler und Vice-Canzler in Oxford und Cambridge

haben eine ungleich größere Gewalt, als die Rectoren auf irgend einer großen Schule besaßen. Die Veranlassung zu den außerordentlichen Vorrechten der Canzler und Vice-Canzler in Oxford waren schreckliche Gewaltthätigkeiten, welche die Einwohner und Anwohner dieser Stadt im vierzehnten Jahrhundert an den Studierenden ausübten.

Im Jahre 1354 geriethen einige Studierende mit einem Weinschenken, dessen Wein ihnen mißfallen hatte, in Streit. Der Schenkwirth beleidigte die Studierenden zuerst durch harte Worte. Die Studierenden rächten die ihnen angethanen Beschimpfungen durch Schläge. Der Wirth rief seine Nachbaren zu Hülfe. Die zusammengelaufenen Bürger zogen die Lärm-Glocke in einer benachbarten Kirche an. Die Studierendeu thaten ein Gleiches und zogen sich in die Kirche der heiligen Jungfrau zurück, wo sie sich so lange vertheidigten, bis die Nacht dem Streit ein Ende machte. Am folgenden Tage ließ der Canzler sowohl den Studierenden als den Bürgern gebieten, die Waffen niederzulegen und sich aller ferneren Gewaltthätigkeiten zu enthalten. Die Studierenden gehorchten. Kaum hatten sich diese entwaffnet, als die Bürger, von ihren Anführern ermuntert, über die Studierenden herfielen, einen derselben tödeten und mehrere verwundeten. Nun ergriffen die Studierenden die Waffen wieder und wehrten sich gegen die Bürger, bis diese einige Tausend Landleute zu Hülfe riefen. Die vereinigten Bürger und Bauern überwältigten die Studierenden, verwundeten und erschlugen eine große Menge derselben, warfen die Leichname der Erschlagenen in Sümpfe und auf Misthaufen, oder ließen sie unbegraben in den Straßen liegen und plünderten vierzehn Collegia oder Bursen. Sobald der Bischof von Lincoln diesen Frevel erfuhr, legte er die Stadt unter ein Interdict. Der König nahm

der Stadt alle ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten. Die hohe Schule übergab freiwillig ihre Privilegien und Güter in die Hände des Königs und blieb zwei Jahre lang wie aufgelöst. Nach einer genauern Untersuchung sprach der König die Studierenden ganz frei von aller Schuld an dem entstandenen Auflauf, verurtheilte die Bürger zur Ersetzung des zugefügten Schadens und überantwortete alle diejenigen, welche Studiereude erschlagen oder verwundet hatten, den nächsten Blutgerichten, die in der Grafschaftt würden gehalten werden. Nach demselben richterlichen Ausspruch mußten die Einwohner von Oxford jährlich eine bestiumte Zahl von Messen für das Seelenheil der Erschlagenen lesen lassen und ein Jeder jährlich einen Pfennig auf dem Hochaltar in der Lieben Frauen-Kieche zum Opfer bringen. Auch mußten die Obrigkeiten und Bürger von Oxford schwören, von nun an die Rechte der hohen Schule nicht allein nicht mehr zu verletzen, sondern vielmehr dem Canzler oder Vice-Canzler, als ihren Oberen, in allen Dingen zu gehorchen, in welchen der König dem Einen oder dem Andern eine Gewalt über die Stadt und deren Einwohner anvertraut habe. Auch der Scheriff der Grafschaft mußte schwören, daß er, weit entfernt die Rechte der Universität zu kränken, sie vielmehr aus allen Kräften vertheidigen und die Studierenden sowohl, als die Lehrer gegen alles Unrecht schützen wolle.

Um dieselbe Zeit erhielt die hohe Schule in Oxford oder eigentlich deren Oberhaupt die Aufsicht über den Verkauf von Wein, Bier und Brod, über Maaß und Gewicht, über die Reinigung und Besserung der Straßen, nebst der Vollmacht, alle diejenigen zu strafen, welche gegen die Gesetze und seine Befehle handeln würden. Seit Eduard dem Dritten wurden von der Universität die Plätze und Buden auf dem Markte angekauft und die Zinsen davon einzogen,

der Canzler ertheilte die Erlaubniß, Bierhäuser und andere Schenken, auch Fuhrwerke ꝛc. anzulegen. Die Universität Cambridge erhielt ähnliche Privilegien von der Königin Elisabeth.

Der Vice-Kanzler hatte theils Deputationen von von Doctoren aus den verschiedenen Facultäten, theils die beiden sogenannten Proctors oder Procuratoren zur Seite, welche jährlich von der versammelten hohen Schule gewählt wurden, und gewissermaßen zur Beschränkung und Beaufsichtigung des Vice-Kanzlers und zur Ueberwachung und Bestrafung der von den Studierenden begangenen Vergehungen bestimmt waren; sie sahen die Rechnungen über öffentliche Kassen nach, sammelten in den in den Convocationen und Congregationen die Stimmen, nahmen in gewissen Fällen Appellationen an, sistirten alsdann alles weitere Verfahren und ernannten die Komissarien, welche mit den Vice-Kanzlern die Sachen von Appellanten untersuchen mußten. Convocationes waren Versammlungen aller Doctoren und Magister, sowohl der regentium als non regentium, die in Oxford gegen 500, in Cambridge 400 betrugen. Die versammelten Doctoren und Meister erwählten alle Beamten und Diener der Universität, auch die Glieder im Parlament machten, änderten oder schafften Statuten ab, ertheilten Dispensionen, präsentirten zu Beneficien, untersuchten und unterschrieben Rechnungen, erkannten höhere Strafen ꝛc. Was den Convocationen vorgelegt werden sollte, ward in den sogenannten Congregationen vorher gewogen und bereitet; besonders wenn von der Entwerfung neuer, oder der Abschaffung alter Statuten die Rede war.

Die Congregationen bestanden blos aus dem Vice-Canzler, den beiden Proctors und den sogenannten Magistris regentibus, vorzüglich aus den Häup-

tern der Collegien, welche Letzteren wöchentlich wenigstens einmal zusammen kamen, um über die Angelegenheiten der Universität zu rathschlagen. Die Vorsteher der Collegien übten durch die Verbindung, in welcher sie mit ihren Untergebenen und mit den Lehrern standen, den größten Einfluß auf die Zustände und auf die Verwaltung der Universität, so daß man sie als die eigentlichen Oberhäupter derselben betrachten kann. Im Grunde genommen waren sie eigentlich Niemandem Rechenschaft schuldig und konnten also ganz nach Willkühr handeln. Als Corporation sind die Universitäten einer jeden Gewalt von Außen unzugänglich. Im gleichen Verhältniß zu ihnen standen die Collegia.

Wie man die Universität einen Staat im Staat nennen kann, so durfte man ein jedes Collegium in Rücksicht auf die Uebrigen mit diesem Namen belegen. Von der Sammlung und Bedeutung der Statuten und Privilegien, welche endlich die königliche Bestätigung unter der Regierung der Elisabeth erhielten, haben wir schon oben gesprochen und gesehen, daß das Recht, dunkle Gesetzstellen zu interpretiren, um so gefährlicher war, als von den Sprüchen der Universität keine Appellation Statt fand. Dies wird noch anschaulicher, wenn man bedenkt, daß weder der Vice-Canzler, noch seine Beisitzer jemals Rechtsgelehrte waren. Selbst die Mitglieder der Universität hatten so wenig Zutrauen zu diesem ihrem eigenen Gerichtshofe, daß sie selten Jemanden vor demselben belangten, wenn es nicht eine Privatsache war, wobei sie überzeugt waren, daß sie die meisten Stimmen für sich haben würden.

Von der Größe und dem Mißbrauch der willkührlichen Gewalt auf den beiden hohen englischen Schulen kann man keine überzeugendere Beweise beibringen, als folgende beide Arten des Verfahrens, die

in den Statuten gegründet sind, und wovon das eine häufig gegen Studierende, das andere häufig gegen andere Einwohner der Universitäts-Städte gebraucht worden ist.

„Auf der hohen Schule zu Oxford, und wenn ich nicht sehr irre, auch auf der zu Cambridge, sagt ein vortrefflicher Schriftsteller, giebt es ein furchtbares Register, das schwarze Buch genannt, weil Niemand dessen Name in diesem Buche steht, seine Grade zur gewöhnlichen Zeit erhalten kann. Die Proctors haben dies Buch während der Amtsführung in Händen, und können einen Jeden mit, oder ohne Grund in dasselbe setzen. Das schwarze Buch wurde zuerst eingeführt, um Ungehorsame, oder höchst verdorbene Mitglieder zu strafen und zu schrecken. Jetzt dient es blos dazu, um dem Parteigeist Opfer zu bringen, und es ist deswegen mit Whigs, mit Freunden der Constitution, und des Königs angefüllt."

„So lange die Universität diese Ruthe in ihrer Hand hat, so lange ist es nicht zu verwundern, daß die bischöfliche Kirche über ihre mächtigsten Widersacher siegt. Eben so wenig darf es Jemanden befremden, daß die Freunde der Constitution, und des Königs in Oxford abnehmen, da man weiß, daß Personen deswegen in das schwarze Buch gebracht worden sind, weil sie den Geburtstag des Königs Georg gefeiert, und auf seine Gesundheit getrunken haben."

„Gesetzt aber auch, daß Jemand so glücklich ist, drei oder vier Jahre auf der hohen Schule zu leben, ohne irgend Einem der Proctors zu mißfallen, aber nur das Unglück hat, sich die Ungunst eines jeden andern Mitgliedes des fünfhundertköpfigen Senats zuzuziehen, so ist seine Lage wenig besser. Jedes Mitglied der Convocation nämlich hat das Recht, einem jeden Candidaten die Promotion zweimal zu verweigern, ohne irgend einen Grund anzugeben.

Und wenn also ein heimlicher Feind irgend eine falsche Geschichte gegen Jemanden schmiedet; so kann er die Promotion desselben gleich um ein Jahr verzögern."

„Dies ist die willkührlichste Verfahrungs-Art von der Welt. Denn warum sollte irgend ein Mensch das Recht haben, seine Einwilligung zur Beförderung eines unbescholtenen Mannes ohne den geringsten Grund zu verweigern, und dadurch einen solchen Mann unverdienter Weise zu beschimpfen? Dies setzt einen Jeden in Stand, seine Rachgier an Unschuldigen auszuüben, und schreckt die jüngeren Mitglieder ab, in irgend einem Stücke von den Aelteren abzuweichen, die einen so großen Vortheil über sie haben. Das dritte Mal kann keiner einem Andern seine Stimme verweigern, ohne einen Grund anzugeben. Allein wem, und auf welche Art giebt man diesen Grund an? Nicht auf eine offene und gesetzliche Art in Gegenwart des Beklagten, sondern vor dem Vice-Canzler, und den beiden Proctors, welche den angeführten Grund in der nächsten Congregation vorzutragen haben. Mittlerweile bleibt der Ankläger unbekannt, und der Beklagte hat nicht die Freiheit, sich gegen die wider ihn angebrachten Beschuldigungen zu vertheidigen. Wenn also der Vice-Canzler sagt, daß ein glaubwürdiger Mann Jemanden solch' oder solch' ein Verbrechen vorwirft; so untersucht die Congregation nicht, ob die heimliche Anklage richtig oder nicht richtig sei, sondern sie stimmt darüber, ob ein Candidat, vorausgesetzt, daß das gegen ihn vorgebrachte wahr sei, promovirt werden solle, oder nicht?"

„Der Vice-Canzler und die Proctors sind nicht einmal verpflichtet, vorgebrachte Beschuldigungen von den heimlichen Angebern beschwören zu lassen. Wenn sie wollen, so können sie die bloße Versicherung eines ihnen glaubwürdig scheinenden Mannes als einen hin-

länglichen Beweis der Wahrheit seiner Aussage ansehen. Sie haben sogar geschworen, den Ankläger nicht zu entdecken. Dieser kann auch in der Congregation nicht entdeckt werden, weil alle Mitglieder durch einen Eid gebunden sind, ihre Stimmen heimlich in das Ohr des Proctors zu flüstern, der von dem Einen zum Andern umhergeht, um die heimlichen Stimmen zu sammeln."

„Hieraus erhellt, daß der Vice-Canzler und die Proctors es ziemlich in ihrer Gewalt haben, einen Jeden, dem sie nicht wohlwollen, ohne Ursache von seinem Grade auszuschließen. Denn wer lebt wohl drei oder vier Jahre auf einer hohen Schule, ohne daß nicht irgend eine kleine ärgerliche Geschichte auf seine Rechnung erzählt würde? —"

„Der Grund, den man von dieser Gewohnheit, Leute unverhört zu verdammen, angiebt, ist höchst seltsam. Wenn, sagt man, eine ausgeschlossene Person erfahren sollte, wer ihr den übeln Dienst erwiesen hätte; so würde sie ihm dieses wahrscheinlich nachtragen, und eine Gelegenheit suchen, sich zu rächen. Freilich könnte dieses geschehen! Allein lassen sich nicht alle Verfolgungen auf diese Art beschönigen? Und warum sollten bei Einer Art von falschen Anklagen schlimmere Folgen entstehen, als bei anderen? Ich für meinen Theil würde es Jemanden zehnmal mehr verargen, wenn er mich, wie dies manchen geschehen ist, eines Pferde-Diebstahls, oder Straßenraubs fälschlich anklagte, als wenn man mich beschuldigte, daß ich von irgend einem Schädel (so nennt man spottweise die Häupter der Collegien) unehrbietig gesprochen, oder irgend eine von meinem Widersacher für fanatisch gehaltene Gesundheit getrunken hätte."

„Mehrere treffliche und reiche Männer sind gehässiger Gebrechen, z. B. des Mordes, der Nothzucht ꝛc. angeklagt, und nach einer genauen Untersuchung frei-

gesprochen worden. Ich habe aber deswegen nie von schrecklichen Rach-Beispielen gehört, die daraus erfolgt wären: daß man den falschen Anklägern, oder Zeugen das Hirn ausgeschlagen, oder sie durchbohrt hätte. Ich überlasse es den Meistern zu Oxford, zu erwägen, was geschehen würde, wenn man bei den übrigen Gerichten ihre Art anzuklagen, und zu verurtheilen annehmen wollte. — Wahr aber ist es, daß diese Verfahrungs-Art die Sache der bischöflichen Kirche befördert, und den Verfahrungs-Arten geistlicher Gerichte in allen Ländern entsprechend ist."

„Es ist auch für die herrschende Kirche von nicht geringer Wichtigkeit, daß alle einträgliche und ehrenvolle Stellen der hohen Schule ihren Anhängern ertheilt werden. Professor-Stellen, und andere vortheilhafte Pfründen (Sine-cures) gewinnen unfehlbar die Herzen solcher Menschen, die Müssiggang und Ueberfluß über alles lieben."

„Bald nach Georgs des Ersten Ankunft in England machten einige Whigs zu Oxford ein kleines Freudenfeuer vor einer Schenke, und erleuchteten die Fenster der Schenke, um dadurch ihre Freude, und Anhänglichkeit an die gute Sache auszudrücken. In kurzer Zeit versammelte sich ein Haufe von Studierenden und anderem Pöbel, welche schrieen, es lebe König Jacob: pereat der Usurpator. Der Haufe zerstreuete das Freudenfeuer, schlug die Fenster ein, und beging noch andere Ausschweifungen. Hierauf wurden alle Whigs, deren Namen man erfahren konnte, vor das Tribunal des Vice-Canzlers gefordert, und wegen eines veranlaßten Auflaufs gestraft. Man führte an, daß, wenn sie nicht die Schenke besucht, und ein Lustfeuer gemacht hätten, kein Auflauf entstanden wäre. Ein witziger Kopf sagte bei dieser Gelegenheit den Richtern: Ein Mann ritt über die Hounslower Heide, und wurde beraubt. Ich beweise

hieraus, daß der Mann selbst des Straßenraubes schuldig war. Denn wenn er nicht da gewesen wäre, so hätte der Raub nicht geschehen können. — Auch der Gerichtsbarkeit des Vice-Canzlers ist von unschätzbarem Werthe für die herrschende Kirche. Er wurde der Universität zuerst zum Besten der Kirche zugestanden, und ist auch nachher ein beständiger Anhänger derselben geblieben."

So willkührlich und tyrannisch das Verfahren der Englischen Universitäten gegen ihre eigenen Angehörigen ist; eben so willkührlich und tyrannisch ist ihr Verfahren gegen die Einwohner der Universitäts-Städte. Die fürchterliche Geißel für die Einwohner von Cambridge, das sogenannte Aechten (Discommoning) hat seinen Ursprung einem Senatsschlusse vom Jahr 1575 zu danken, worin es heißt: „Wenn ein Bürger die Freiheiten und Vorrechte der hohen Schulen anficht, oder sich gegen Lehrer, Lernende, und deren Diener sehr undankbar beweis't, und dessen nach dem Urtheile des Vice-Canzlers, und des größten Theils der Häupter der Collegien überführt wird; so sollen alsdann Studierende mit einem solchen Undankbaren nicht die geringste Verbindung haben: nichts von ihm kaufen, oder an ihn verkaufen, bei Strafe von hundert Schillingen, die so oft bezahlt werden sollen, als Jemand gegen diese Verordnung sündigt."

„Unter den Regierungen der meisten Könige wurden Visitationen, oder etwas ihnen ähnliches vorgenommen. Die Königin Elisabeth verabredete dergleichen zweimal: einmal im Anfange ihrer Regierung das zweitemal im zwölften Jahre ihres Reichs. Es erhellt ferner aus den vorher erwähnten königlichen Briefen, daß die meisten Könige seit Elisabeths Zeiten es ihrer königlichen Sorgfalt nicht unwürdig hielten, die hohen Schulen ihres Landes zu ordnen.

Allein dies unterblieb seit der Revolution, und während der ganzen Regierung des Königs Wilhelm, glorwürdigen Andenkens: unstreitig durch die verschmitzten Eingebungen von Räthen, welche die willkührlichen Grundsätze der hohen Kirche begünstigten, und auch meistens die übrigen Angelegenheiten des Staates während seiner Regierung verwirrten. Ich weiß es von sehr guter Hand, daß der wahrhaft gelehrte und weise Locke in einer Unterredung, welche er mit dem Könige Wilhelm nicht lange nach dessen Thronbesteigung hatte, zu diesem Könige sagte: Ew. Majestät haben eine höchst glückliche, uud ruhmwürdige Revolution zu Stande gebracht. Allein die guten Wirkungen derselben werden sich bald verlieren, wenn man nicht Sorge trägt, daß die Universitäten besser eingerichtet werden. Der König wandte sich hierauf an einen vornehmen Herrn mit den Worten: Ich glaube allerdings, daß in dem, was Herr Locke sagt, viel Wahres ist. Der edlee Lord antwortete weiter nichts, als: Locke ist ein bloßer Gelehrter. Die Erfahrung hat leider! bewiesen, daß Locke ein wahrer Prophet, und auch ein wahrhaftigerer, wenn gleich nicht größerer Staatsmann war, als der Lord, der ihn für einen bloßen Gelehrten erklärte."

Bei einer gründlichen Reformation der Englischen Universitäten wäre es am besten, wenn alle Collegia gänzlich aufgehen, wenn ihre Güter und Einkünfte in Ein Aerarium zusammengezogen, und wenn unter höherer Aufsicht aus diesem Aerario alle Lehrer von Wissenschaften, Sprachen und Künsten reichlich besoldet, Hülfsbedürftige und würdige Studierende sammt den Wittwen und Waisen von Lehrern reichlich unterstützt, auch gelehrte Anstalten mit Freigebigkeit begabt und errichtet würden. Wenn man aber auch nicht gleich eine solche gänzliche Umkehrung der be-

stehenden hohen Schulen vornehmen will; so müssen wenigstens die Statuten aller einzelnen Collegien auf das genaueste revidirt, die heilsamen Gesetze und Einrichtungen erhalten, oder wieder in Kraft gesetzt, die Mißbräuche ausgerottet, die Wahl der Häupter und ihrer Gehülfen abgeändert, der Fleiß von Lehrern und Lernenden mehr erweckt, die Eigenmacht der Ersten eingeschränkt, so wie die Unterwürfigkeit der Mitglieder der Collegien gemildert, der Unterricht verbessert und erweitert, und die Sittenzucht viel stärker angezogen werden, als sie bisher war. So lange man Collegia beibehalten will, so lange muß man wenigstens wünschen, daß sie so eingerichtet werden, als die musterhaftesten Collegien, oder Seminarien in Frankreich und Deutschland eingerichtet waren.

Nach den Absichten der Stifter und dem Inhalt der Stiftungsbriefe wurden die Collegia fundirt, damit bedürftige und hoffnungsvolle Knaben und Jünglinge unter der Aufsicht würdiger Vorsteher, und der Anführung tüchtiger Lehrer vor den Lastern ihres Alters bewahrt, und in den Elementen der gelehrten Sprachen, und anderer nützlicher Kenntnisse so weit unterrichtet würden, daß sie sich als vollendete Schüler durch eigenen Fleiß, durch die Theilnehmung an gelehrten Uebungen, und durch das Besuchen öffentlicher Vorlesungen bis zu dem Grade eines Meisters der Künste ausbilden, oder zu dem Studio irgend einer höheren Wissenschaft, der Gottesgelahrtheit, oder Arzneikunde übergehen könnten. Die Wohlthäter hoher Schulen errichteten öffentliche Lehrstellen für allerlei nützliche Wissenschaften, damit die Baccalauren und Meister der Künste Gelegenheiten hätten, sich den höheren Studien zu widmen. Auch sorgten die Stifter von Collegien dafür, daß eine gewisse Zahl von Graduirten in den Collegiis freie Wohnung, nnd freien Unterhalt fänden, um ihre Studien desto ungehinderter

fortsetzen zu können. Unglücklicher Weise wurden alle nützliche Absichten der Wohlthäter der Englischen hohen Schulen vereitelt. Nur eine einzige erfüllte man treulich, die zwar auch gut gemeint war, aber ganz andere Wirkungen hervorbrachte, als man davon erwartet hatte. Die Stifter der Collegien, welche aus übelverstandenem Religions-Eifer mehr für die Kirche, als für den Staat sorgten, machten es zu einem Gesetze ihrer Stiftungen, daß nur Geistliche allein, oder solche, welche die priesterliche Weihe genommen hätten, Gehülfen, oder fellows in denen von ihnen gegründeten Häusern werden könnten. Eine natürliche Folge dieses Gesetzes ist, daß sich viel mehr junge Leute dem geistlichen Stande widmen, als Lust und Geschick dazu haben, oder als die Nation brauchen kann: daß die Hälfte der fellows nie geistliche Aemter erhalten, und geistliche Geschäfte verrichten, sondern eine Last für den Staat, und die Collegia bleiben: daß endlich andere Zweige nützlicher Kenntnisse in eben dem Grade vernachlässigt werden, in welchem die Gottesgelahrtheit überladen ist; da hingegen ein jeder hoffnungsvoller junger Mann seinem Genius folgen würde, wenn man nicht bloß Priester zu den Gehülfen-Stellen zuließe. Man hat so manche Statuten der Collegien entweder geradezu abgeändert, oder stillschweigend absterben lassen, warum nicht auch ein Gesetz, daß dem Staate und den Wissenschaften gleich viel Schaden bringt?

Ein sehr weises Statut, welches die Stifter der Englischen, wie aller übrigen Collegien machten, ist dieses: daß keiner weder als Lehrer, noch als Schüler eine Freistelle erhalten, oder behalten solle, der mehr als eine gewisse Summe jährlicher Einkünfte hat. Alle diejenigen, welche in die Collegia aufgenommen werden, müssen dies Statut beschwören. Man weiß aber

das Gesetz und den Eid auf eine solche Art zu deuten, daß Personen, die vier bis fünf hundert Pfund jährlicher Einkünfte besitzen, sich kein Gewissen daraus machen, Bursen, und Gehülfen-Stellen in den Collegiis anzunehmen.

In einigen Collegiis ist es Grundgesetz, daß man die Gehülfen-Stellen nur eine bestimmte Zahl von Jahren genießen solle, damit desto mehrere zum Genusse dieser Beneficien gelangen mögen. In anderen Collegien ist die Genuß-Zeit nicht bestimmt. Anstatt nun in alle Collegia dns heilsame Statut einzuführen, daß man die Vortheile einer Gehülfen-Stelle nur so und so viele Jahre genießen dürfe, hat man es im Gegentheil zu einem allgemeinen Brauch gemacht, daß jeder Fellow seine Stelle auf unbestimmte Zeit, oder Zeitlebens behalten könne, unter dem Vorwande, daß es hart sein würde, gelehrte Männer nach einem gewissen Zeitraum zu verstoßen. „So bald also Jemand zu einem Fellow erwählt worden ist, so wird er von dem Augenblick an ein unabhängiger Mann, der sein Leben in Ruhe und Ueberfluß hinbringen darf, und meistens hinbringt. Wenn nämlich ein Fellow nur die wenigen vorgeschriebenen Ceremonien mitmacht; so verschleudert er den Rest seiner Tage in Wohlleben und Müssiggang: genießt sich selbst, und ist für die Welt todt: denn das Leben eines älteren Fellow ist selten etwas anders, als eine regelmäßige Folge von Essen, Trinken und Schlafen, oft auch von Prellereien, die an den jüngeren ausgeübt werden."

„Wenn dies nicht die Absicht der Stifter, sondern eine unvorhergesehene Ausartung der Nachkommenschaft war; so muß es nothwendig abgestellt werden. War es hingegen die Absicht der Stifter, so frage ich, ob das Publikum verpflichtet ist, solche Haufen von unnützen, oder schädlichen Müssiggängern zu dulden? Es ist nicht bloß ärgerlich, sondern gefährlich, Müssig-

gang zu ermuntern. Unnütze Mitglieder der Gesellschaft sind meistens auch schädliche Mitglieder. Denn die Natur der Menschen ist so beschaffen, daß, wenn sie nichts Gutes zu thun haben, sie etwas Böses anfangen. . . . . In manchen Collegien sind die Gehülfen-Stellen so einträglich, daß keine Beförderung die Besitzer derselben bewegen kann, sie aufzugeben. Die Fellows ziehen ein mönchisches, oder wie sie zu sagen pflegen, einsames Leben einem jeden Amte vor, wo sie sich einige Mühe geben, und etwas Gutes thun müßten. — Wenigstens sollte Niemand eine Gehülfen-Stelle behalten, wenn er ein einträglicheres Amt ausgeschlagen hätte."

Man hält in England Wohlleben und Müssiggang mit dem Stande, oder der Lage von Fellows fast so gewöhnlich verbunden, als in Deutschland mit dem Stande oder der Lage von reichen Ordensgeistlichen, und Domherren. „Man kann nicht läugnen, sagt ein Schriftsteller, der eher zu den Lobrednern, als zu den Tadlern der hohen Schulen gehört, daß Manche ihrer Bestimmung nicht entsprechen, indem sie glauben, daß, wenn sie einmal die Grade, und Gehülfen-Stellen erlangt haben, sie sich nun ihrem Hange zur Ruhe und Bequemlichkeit überlassen können. Solche Männer sind nicht bloß unnütze Mitglieder des Staats und der Gesellschaft, in welcher sie leben, sondern sie stiften auch in Erziehungs-Anstalten durch ihr Beispiel großen Schaden, denn was können die Ermahnungen der Lehrer zur Mäßigkeit, zum frühen Aufstehen und ernstlichen Arbeiten fruchten, wenn die jungen Leute wahrnehmen, daß die älteren Mitglieder des Collegii alle ihre Lüste befriedigen, und nur selten in der Kapelle erscheinen, wo die Zöglinge sich jeden Morgen früh einfinden müssen? Werden sie nicht glauben, daß der Müssiggang doch wohl nicht so schlimme Folgen habe, weil angesehene Männer

sich demselben ohne Scheu und ungestraft überlassen?"

Manche Fellows begnügten sich schon im Anfange des vergangenen Jahrhunderts nicht damit, gegen den Willen der Stifter ihre Fellowships Zeitlebens zu behalten. Sie fingen auch gegen die gemessensten Vorschriften der Statuten an, mit ihren Gehülfen-Stellen noch Pfründen zu verbinden. Wenn die Pfründe eines Kanonikus in einem Collegio offen wurde (denn in mehreren finden sich auch Dechanten, und Kanonici) so ertheilte man sie irgend einem Fellow auf mehrere Jahre, oder ließ sie der Reihe nach durch die Hände aller Fellows laufen.

Die Statuten befehlen auf das nachdrücklichste, daß die Zöglinge in den Collegiis außer dem Unterricht, den sie von den Lehrern des Hauses, oder den sogenannten Tutors empfangen, noch öffentlichen Vorlesungen beiwohnen sollen. Sie bestimmen genau die Zeit und Ordnung, während und in welcher die öffentlichen Vorlesungen gehört werden müssen. Die meisten öffentlichen Lehrstellen sind dotirt: d. h. die Lehrer, welche sie bekleiden, erhalten jährlich aus milden Stiftungen von Wohlthätern funfzig, hundert bis zwei hundert Pfund, damit sie jedes Jahr eine gewisse Wissenschaft wöchentlich in zwei Stunden vortragen mögen. Zu diesen öffentlichen Lehrstellen, oder lectures gehörten schon vor einem Jahrhundert in Oxford die Lehrstellen der Geometrie, Astronomie und Musik, der Physik und Geschichte, der Griechischen und Hebräischen Sprache, der Medicin, Anatomie und Botanik, des bürgerlichen Rechts, der Moral-Philosophie, und Gottesgelahrtheit, welche letztere doppelt dotirt war. Undotirte öffentliche Lehrstellen hingegen sind die der Grammatik und Rhetorik, der Dialektik, und Metaphysik, welche lectures alle zwei Jahre den Meistern der Collegien der Reihe nach

aufgetragen werden. In den Stiftungs-Briefen von mehreren öffentlichen Lehrstellen ist die Geldstrafe festgesetzt, welche der öffentliche Lehrer für jede versäumte Stunde entrichten soll, so wie die Geldbußen, welche die Zuhörer geben müssen, die irgend eine ihnen angewiesene öffentliche Lehrstunde versäumen. Die Geldbußen der Lehrer fordert Niemand ein: die der Zuhörer werden strenge beigetrieben, ungeachtet die Fleißigsten die öffentlichen Vorlesungen eben so wohl, als die Unfleißigen versäumen müssen. Schon seit länger als achtzig Jahren wurden die meisten öffentlichen Vorlesungen gar nicht mehr gehalten, und diejenigen, welche man hielt, wurden so nachlässig gegeben, daß auf ein ganzes Jahr nicht mehr, als drei oder vier Stunden fielen. Gerade so, als es vor etwa einem Jahrhundert war, ist es noch jetzt. Die öffentlichen Lehrstellen werden, wie die übrigen akademischen Würden und Aemter fast ganz allein nach blinder Gunst vergeben. Die Männer, welchen die lectures zufallen, sind entweder so unwissend, daß sie keine Vorlesungen halten können, oder so bequem, daß sie dergleichen nicht halten mögen. Man lese folgende Nachrichten nnd Bemerkungen eines ungenannten Schriftstellers, den ich schon oft angeführt habe, und man wird über die Blindheit oder Geduld der Englischen Nation erstaunen. Das Ansehen dieses Schriftstellers verliert dadurch nichts, daß er ein erklärter Widersacher der Mißbräuche der Englischen hohen Schulen war. Ich berufe mich auf ihn, so wie auf den mehrmal genannten Miller nur alsdann, wenn sie Urkunden und Facta anführen, und aus diesen Urkunden und Factis nach den Gesetzen einer gesunden Vernunftlehre schließen. Der Erdensohn hatte zu viel Geist, um gegen die hohe Schule zu Oxford irgend eine Thatsache vorzubringen, deren Unrichtigkeit man sogleich hätte zeigen, und

ihn dadurch als einen hämischen Verläumder darstellen können.

In den Convocationen und Congregationen herrschte eine ungläubige Unwissenheit des Rechts und überall ein heftiger Partheigeist, der sich auch auf die Politik wendete; denn nach Georg des Ersten Thronbesteigung waeen beide Universitäten im offenbaren Aufstand gegen das Parlament. Die Freunde der Revolution und Anhänger des Königs wurden verfolgt und verjagt und der Prätendent überall in Schutz genommen. Die andere Partei behauptete dagegen die Unverletzlichkeit der Erbrechte des Fürsten und die Nothwendigkeit des blinden Gehorsams. Letztere blieben in der Minderheit und konnten sogar durch das Ansehen des Hofes nicht geschützt werden. So war denn von dem Segen des wissenschaftlichen Zusammenlebens, wie man ihn von jeder andern hohen Schule erwarten konnte, nicht die Rede und es lassen sich viele Züge in dem Character der englichen Nation, aus den Mißbräuchen, welche auf den Hochschulen herrschten und wohl noch heute herrschen, erklären.

Wenn eine Verbesserung des Zustandes eintreten sollte, so war eine gänzliche Reformation der Universitätsstudien nothwendig und es mußten alle für die Ruhe and naturgemäße Organisation gefährlichen Gesetze abgeschafft und das Widerstreitende ausgeglichen werden. Eingeschränkt mußte die maßlose Ungebundeuheit und die völlige Unabhängigkeit der Jurisdiction werden, das jus de non appellando abgeschafft und eine beständige Juspection eingeführt werden und man mußte in die Hände eines energischen Curatoriums die Macht zu strafen und zu belohnen legen, wie dies vor der Revolution noch möglich war, als noch Visitationnn und Reformationen von den Königen angeordnet wurden. Es hätten die Collegia gänzlich aufgehoben und ihre Güter und Ein-

künste zu einem Fonds vereinigt werden müssen, aus welchem alle Lehrer besoldet, Unterstützungen gegeben und gelehrte Anstelten errichtet worden wären.

Von allen guten Zwecken, welche man bei Begründung der Collegia im Auge gehabt hatte und die nach den bisherigen Mittheilungen hierüber klar am Tage liegen, wurde nur einer erfüllt; es konnten nehmlich nur solche, welche die priesterliche Weihe bekommen hatten, Gehülfen oder fellows werden. Die Stifter der Collegien hatten nehmlich dabei die Absicht aus Religionseifer, der aber sehr oft übertrieben war, mehr für die Kirche als für den Staat zu sorgen. Es widmeten sich deshalb, um die damit verbundenen Vortheile zu genießen, weit mehr junge Leute dem geistlichen Stande, als überhaupt das Bedürfniß erheischte und bei weitem mehr, als wirklich dazu durch Anlagen und durch Ueberzeugung berechtigt waren. Sie wurden also eine Last des Staates und gaben Veranlassung, daß viele andre Fächer vernachläßigt wurden. So hatte also auch die Erreichung dieses Zweckes gerade die entgegengesetzte Wirkung.

Unser Gewährsmann sagt ferner: „Durch die Freigebigkeit von Gönnern der Gelehrsamkeit sind in Oxford Lehrstellen beinahe für alle Künste und Wissenschaften mit ansehnlichen Besoldungen gestiftet. Allein es ist lustig, zu sehen, wie verkehrt diese Stellen vergeben sind. Anstatt sie solchen Männern zu ertheilen, die in den vorzutragenden Wissenschaften hoch erfahren sind, giebt man sie der Regel nach solchen Menschen, die notorisch nicht das Geringste von den Fächern wissen, in welchen sie die Jugend unterichten sollen. Man verleiht die Lehrstellen als Pfründen, ohne die geringste Rücksicht auf die Kenntnisse und Sitten derjenigen, welchen sie zu Theil werden."

„Mir sind Beispiele bekannt, daß man den lasterhaftesten Menschen zum Professor der Sittenlehre

und einem Ignoranten, der die Sterne nie nüchtern gesehen hatte, zum Lehrer der Astronomie ernannte. Wir haben Professoren der Geschichte gehabt, die außer einigen Ritterromanen nie etwas gelesen hatten, Professoren der Hebräischen und Arabischen Sprachen, die nur kaum ihre Muttersprache verstanden. Vor nicht gar langer Zeit ernannte man einen berüchtigten Spieler und Actienhändler zum Margarethen-Professor der Theologie oder zu der theologischen Lehrstelle, welche Margarethe, Gräfin zu Richmond, gestiftet und dotirt hat."

„Ich ergötze mich oft mit der Betrachtung, welche Verwirrung in der Welt entstehen würde, wenn man in allen übrigen Theilen der menschlichen Gesellschaft dieselbe Methode oder vielmehr Antimethode verfolgen wollte. Was für geschickte Arbeiter z. B. würden wir haben, wenn Schneider Lehrburschen annähmen, um sie zu Goldschmieden umzubilden, oder umgekehrt! Würde nicht die ganze Welt lachen, wenn Nicolini die Knnst lehren wollte, Kinder zu zeugen, oder wenn man Whiston dazu bestellte, daß er die Lehre der Dreieinigkeit in der St. Pauls-Kirche vortragen solle? In der That, wie man die Sachen die letzte Zeit her getrieben hat, ist es völlig einerlei, welche Menschen zu Professoren gewählt werden. Davus ist ebenso geschickt dazu, als Oedipus, nichts zu thun, und für sein Nichtsthun und seinen Meineid jährlich eine gewisse Summe in Empfang zu nehmen. Eine bloße Pfründe verlangt gar keine besondere Fähigkeit oder Geschicklichkeit. Wenn der akademische Senat die Absicht hat, die Jugend unwissend zu lassen, um sie desto frömmer zu machen, so hat er allerdings den rechten Weg gewählt."

„Wie wenig die Häupter der Universität ihre Pflicht erfüllen und wie sehr sie sich hüten, daß kein Lichtstrahl nützlicher Erkenntniß in die empfänglichen Köpfe der

Studierenden falle, davon kann folgender Brief zeugen, der die vorhergehenden Betrachtungen veranlaßt hat."

„Ich hoffe mein Herr, daß sie den Vorsatz haben, unter andern Mißbräuchen der Welt auch die Art und Weise bekannt zu machen, wie die Absichten der Wohlthäter, welche die öffentlichen Lehrstellen in Oxford gestiftet haben, vereitelt werden. Vorgestern Morgen gab die Glocke, wie gewöhnlich um 9 Uhr das Zeichen zur öffentlichen Vorlesung: ich wußte selbst nicht, ob rhetorischen oder logischen. Auf den Ruf der Glocke ging ich in den öffentlichen Hörsal, in der Hoffnung in der einen oder andern Wissenschaft einen nützlichen Unterricht zu empfangen. Nachdem ich eine Weile umhergeschlendert war, fing ich an, ungeduldig zu werden und fragte einen Unterbedienten, ob es öfter geschehe, daß öffentliche Lehrer ihre Stunden versäumten. Der Mann antwortete, er habe seit drei Jahren das Antlitz eines öffentlichen Lehrers nicht gesehen, das der Lehrer der Dichtkunst und Tonkunst ausgenommen. Alle übrigen öffentlichen Vorlesungen seien gänzlich außer Brauch gekommen."

Den Statuten gemäß sollte in der Termzeit an jedem Donnerstage in dem theologischen Hörsale eine öffentliche Vorlesung gehalten werden. Zwei junge Magister aus unserm Hause hatten die Neugierde, zu hören, was der Professor vortragen werde. Zu ihnen stieß auch ein dritter Meister der Künste, so daß sie ohne Anmaßung annehmen konnten, sie seien genug unterrichtet, um nicht unwürdige Zuhörer des Lehrers der Gottesgelahrtheit zu sein. Allein der Professor dachte anders, als er sehr spät kam und zu seiner Verwunderung fand, daß Zuhörer da seien. Er ging zwei bis drei Male im Auditorium umher und sagte dann: Magistri, vos non estis idonei auditores. Praeterea juxta legis doctorem Bon-

ther tres non faciunt collegium . . . valete und mit diesen Worten ging er weg."

„Es ist in der That seltsam, daß ungeachtet diese öffentlichen Vorlesungen so sehr vernachlässigt werden, man doch einen jeden Studierenden, wenn er seine Grade nimmt, dafür straft, daß er sie nicht gehört hat. Man ertheilt uns feierlich gegen eine zu erlegende Geldstrafe Dispensation wegen der Nichterscheinung in den öffentlichen Vorlesungen. Sonderbar! daß jeder öffentliche Lehrer seine Besoldung zieht, ohne etwas zu thun, und daß wir Geldstrafen erlegen müssen, weil wir etwas nicht gehört haben, was nie gelesen worden ist?"

Von Vorlesungen über die vier Facultätswissenschaften ist nehmlich gar nicht die Rede; man überläßt die Ausbildung ganz den Studierenden selbst. Entweder sucht er berühmte Männer seines Fachs in London auf, oder er geht auf eine auswärtige hohe Schule z. B. früher nach Leiden. König Georg dem Ersten fiel es auf, daß es in Oxford keinen Professor der neuen Geschichte gebe und wollte einen Lehrstuhl dafür gründen; allein das Ministerium sprach offen, die Universität intriguirte heimlich dagegen, weil sie von dem Studium der Geschichte nicht mit Unrecht eine Reform der ganzen Hochschule befürchtete und die Sache unterblieb. So konnte man denn die Universitäten von Oxford und Cambridge für weiter nichts gelten lassen, als für eine Mischung von niederen lateinischen Schulen und Gymnasien, wo Privatlehrer und Tutors außer den beiden Sprachen die unverdauliche aristotelische Philosophie in unverdaulicher Manier vortrugen. Die Zahl der wirklich gescheidten Männer, denen es Ernst mit der Missenschaft ist, war die kleinere und die Zöglinge wurden mit aller Mühe und trotz der Geldkosten nicht so weit gebracht, daß sie den Geist einer Sprache auffassen konnten. Aristo-

teles war der einzige Held der englischen Schulen und war ausdrücklich durch die Statuten allen so dringend empfohlen, daß Baccalaureen und Magister, wenn sie sich nicht genau an diesen Philosophen banden, für jede Abweichung fünf Schillinge Strafe zahlen mußten. Wer zwei Jahre studiert hatte, wurde Senior Sophist und nach Verlauf wieder zweier Jahre konnte er Baccalaureus werden, und zwar durch eine Disputation, ganz nach dem Zuschnitt und der Form des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, aber ohne den würdigen Ernst Die vorangehenden Prüfungen konnten mit Recht nur als Spielereien betrachtet werden. Man gewann die von den Proctors ernannten Examinatoren und ließ sich von ihnen vorher die Fragen und Antworten sagen, ebenso später bei den Disputationen die Einwürfe und deren Widerlegungen. So eine Disputation dauerte eine halbe Stunde; obschon die Statuten eine zweistündige Dauer vorschreiben, so saßen gewöhnlich Präses und Opponenten die ganze übrige Zeit still und lasen Bücher zu Vertreibung der Langenweile. Die durch das Gesetz eingeführte Einrichtung, daß der größte Theil der Studierenden den Disputationen beiwohnen sollten, war antiquirt, und man hielt es sogar für eine Unhöflichkeit durch seine Anwesenhtit zu genieren.

Deshalb sagte der erwähnte Schriftsteller: „Nach der Bemerkung eines witzigen Kopfes ist nichts weniger gemein, als gemeiner Menschenverstand uud man kann zu dieser nicht sehr trostreichen Wahrheit den Zusatz machen, daß gemeiner Menschenverstand nirgend weniger gemein ist, als in unsern Pflanzschulen der Religion und Gelehrsamkeit."

„Unter gemeinem Menschenverstand denkt man sich gewöhnlich und richtig die Fähigkeit, ein Ding von dem andern zu unterscheiden, und das gewöhnliche Vermögen, uns vor groben Widersprüchen, hand-

greiflichen Inconsequenzen und Sophismen zu hüten. Unter einem Manne von gewöhnlichem Menschenverstande stellen wir uns einen Mann vor, der, wie man zu sagen pflegt, weiß und schwarz unterscheiden kann, der erkennt, daß zwei und zwei vier ausmachen, daß ein Berg größer als ein Maulwurfshügel ist. Kurz, wenn wir Jemandem gemeinen Menschenverstand zuschreiben, so wollen wir weiter nichts sagen, als daß er kein Narr sei, was, so unhöflich es klingen mag, ein sehr großer Vorzug ist, ein Vorzug, auf welchen alle Menschen Anspruch machen, den aber so wenige, und oft die Gelehrten nicht besitzen. Wir werden alle ohne denselben geboren und demselben zum Trotze erzogen. Dem gemeinen Menschenverstande setzen sich so viele Schwierigkeiten und Vorurtheile entgegen, daß man ihn nicht anders als mit großer Mühe erwirbt. Und wenn man ihn erworben hat, so wird er ein niederschlagender Gedanke! meistens mit Verachtung und Hohn belohnt."

„Es würde allerdings sehr unmanierlich klingen, wenn ich die ganze Universität von Oxford ein Nest von Narren nennen, oder sagen wollte, daß ihre Gelehrten keinen Menschenverstand besitzen und doch wünsche ich nicht, daß man meine Höflichkeit als eine Anerkennung der Weisheit der Herren in Oxford ansehen möchte."

Man mag auf den Englischen hohen Schulen hinblicken, wohin man will; so entdeckt man allenthalben die ältesten und verderblichsten Einrichtungen, die auf anderen hohen Schulen schon im vierzehnten und 15. Jahrhundert abgeschafft wurden. Man braucht noch jetzt vier Jahre, um Baccalaureus, und sieben Jahre, um Meister der Künste zu werden! — Von den ältesten Einrichtungen behält man gerade diejenigen, welche die größten Nachtheile bringen, am hartnäckigsten bei. Von den übrigen dispensirt man, oder läßt

bloß den Schatten, nicht die Sache selbst übrig. Das vierjährige Studium der Philosophie hat besonders für die künftigen Geistlichen die schlimmsten Folgen. „Studierende, sagt Samson, sind in den ersten vier Jahren so sehr mit andern Arbeiten beschäftigt, daß sie keine Zeit haben, sich auf die Gottesgelahrtheit zu legen, wenn sie auch noch so viel Neigung dazu hätten. So bald sie aber die Würde des Baccalaureats erhalten haben, so ist wenigstens die Hälfte genöthigt, Vicariate anzunehmen, bloß um das Leben zu erhalten. Die Unwissenheit dieser jungen Leute in theologischen Kenntuissen ist nicht die einzige gegründete Einwendung, die man gegen ihr Besteigen der Kanzel machen kann. Die Sprache, welche sie gelernt haben, um zum Baccalaureat zu gelangen, macht ihre Reden für den gemeinen Mann durchaus unverständlich. Es braucht nicht gemeine Fähigkeiten und Kunst, um sich allmählig zu der Fassungskraft der Zuhörer, welche sie unterrichten sollen, herabzustimmen. Viele dieser Schulgelehrten thun dies niemals, weil ihnen mehr darum zu thun ist, sich in der Welt empor zu schwingen, als an dem Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinde zu arbeiten. Wie könnten wir uns, sagen sie, unseren Oberen durch einfache Reden empfehlen, dergleichen erfordert werden, um unwissenden Zuhörern die Religion zu erklären. Es ist uns viel nützlicher, prächtige, oder blühende Reden zu verfertigen, wenn wir andrrs unser Glück in der Welt machen wollen."

Es ist nicht bloß gegen die gesunde Vernunft, oder gegen die Wohlfahrt des Volks, daß junge Schulgelehrte, die auch nicht einen einzigen Zweig der Theologie studiert haben, die Universität verlassen, und sich zu Volkslehrern aufwerfen ohne das, was einmal versäumt ist, nachholen zu können. Es ist auch eben so sehr gegen ausdrückliche Statute, die aber in die-

sem eben so wenig, als in andern ähnlichen Fällen beobachtet werden. „Da die hohe Schule zu Oxford, so heißt es in den Statuten, von Alters her, die Macht besitzt, die Erlaubniß in ganz England zu predigen, zu ertheilen, und diese Macht bisher durch die Congregation der Magistrorum regentium ausübte; so ist zur Verhütung aller Mißbräuche, die daher entstehen könnten, beschlossen worden, daß Niemand um diese Erlaubniß nachsuchen solle, als bloß Meister der Künste, oder Baccalaureen des Rechts und der Theologie, welche sieben Jahre die Theologie studiert, wenigstens einmal eine öffentliche theologische Disputation, und vier gebilligte Predigten, oder geistliche Reden vor der Universität gehalten haben."

Wo Vorsteher und Lehrer im Durchschnitt so wenig sorgfältig gewählt werden: wo Lehrer und Lernende im Durchschnitt so wenig fleißig sind: wo der gegebene und genommene Unterricht im Durchschnitt so elend ist, als in England; da kann die Sittenzucht unmöglich strenge, da können die Sitten unmöglich unverdorben sein. Auch stimmen alle Schriftsteller, die von den Englischen Universitäten reden, darin überein, daß die Disciplin auf denselben eben so schlecht, als die Sitten der Jugend verdorben seien.

„Man muß es bekennen, sagt Einer der größten Verehrer der Englischen Universitäten, daß es fast unmöglich ist, eine gleichförmige Disciplin gegen Alle zu üben. Es giebt junge Leute von Geburt und großem Vermögen, die sich berechtigt glauben, auf den hohen Schulen Thorheiten zu begehen. Sie besuchen weder die Kirche, noch machen sie die akademischen Uebungen mit. Vielmehr ergeben sie sich allen Arten von Vergnügungen, und werden dadurch böse Beispiele sowohl für ihres Gleichen, als für Geringere, die ihnen in jeder modischen Thorheit nachahmen."

Derselbe Schriftsteller giebt die natürlichen Gründe

an, warum die Häupter und Lehrer der Collegien gegen manche vornehme und reiche junge Leute nicht strenge sind. „Man hat oft gesagt, daß diejenigen, welche am ausschweifendsten gelebt haben, die größten Feinde der Universitäten werden, nachdem sie dieselben verlassen haben. Ich halte dieses für sehr wahr. Man bemerkt nämlich: junge Leute hätten gebändigt werden sollen, und wurden es nicht. Hierauf habe ich folgende Antwort gehört: wenn ein Vorsteher oder Lehrer einen jungen Menschen hätte einschränken wollen, so würde er das Haus verlassen haben. Ich zweifle, daß diese Antwort irgend Jemanden befriedigen werde. Die meisten Menschen werden immer glauben, daß Nachlässigkeit, oder Kleinmüthigkeit, oder Eigennutz vielmehr, als andere Triebfedern die Ursache wurden, warum man junge Leute auf hohen Schulen nicht so einschränkte, wie es ihr wahres Bestes erforderte." .... Muß die Universität ihre eigene Wohlfahrt und Frieden wagen, um einzelne Personen zu behalten? — Nein! Es ist besser, daß Einer verloren gehe, als daß eine hohe Schule die übrige Jugend der Gefahr des Verderbens aussetze. Zärtlichkeit für die Schuldigen ist Grausamkeit gegen die Unschuldigen. — Der Eine Vater weiß nicht, was er mit seinem Sohne zu Hause anfangen soll. Ein Anderer hat die Aussicht, seinem Sohn zwei Pfründen zu verschaffen, die dieser nicht ohne den Aufenthalt auf einrr Universität erhalten kann. Beide bitten, daß man ihrer Söhne schonen möge. Sollen hohe Schulen auf solche Bitten Rücksicht nehmen, und sich darüber selbst zu Grunde richten?"

„Man sendet das Geld für die jungen Leute gewöhnlich an ihre Tutors, oder Lehrer, an welche die Zöglinge sich wenden, wenn sie Kleider, und andere

Nothwendigkeiten brauchen. Der Lehrer schickt die Untergebenen an seine Kaufleute und Professionisten. Diese liefern ihre Rechnungen ein, wenn Rimessen von den Eltern ankommen. Wenigstens übernimmt der Tutor die Schulden, so bald er Geld für die Zöglinge empfangen hat. Die jungen Leute klagen nicht selten, daß sie das, was für sie auf Credit genommen werde, zu theuer bezahlen müßten, weil der Kaufmann oder Handwerksmann ein Freund des Tutors sei, der Tutor langen Credit nehme, und eben deswegen zugebe, daß große Rechnungen gemacht würden. Die jungen Leute würden allerdings weniger brauchen, wenn man ihnen selbst das nöthige Geld in die Hände gebe. Nur ist es traurig, daß man ihnen kein Geld anvertrauen darf. Einige Väter haben den Versuch mit ihrem großen Schaden gemacht. Die Summen, welche sie den Söhnen geschickt hatten, wurden in kurzer Zeit durch gebracht; und die Quartal-Rechnungen waren eben so groß, als wenn die Söhne gar kein Geld empfangen hätten." — Die Furcht, Zöglinge und Lehrlinge zu verlieren, oder andere unerlaubte Vortheile einzubüßen, bewegt also die Vorsteher und Tutors der Englischen Collegien, wie vormals die Rectoren der Deutschen Bursen, eine unerlaubte Nachsicht gegen die ihnen anvertraute Jugend zu üben!

Folgende Betrachtungen harmoniren mit den vorhergehenden, und tragen ohne das den Charakter der Wahrheit unverkennbar an sich. „Es leben sehr viele Menschen, die Zeugen, ich wünschte, nicht sagen zu müssen, Beispiele der großen Schäden gewesen sind, welche daher entstehen, daß auf unsern hohen Schulen Unwissenheit, Unfleiß, und alle Arten von Unsittlichkeit geduldet werden. Manche Personen auf, und außer unseren Universitäten wissen und bekennen (und ich möchte den sehen, der es wagen könnte, dieses zu

läugnen) daß die Erziehung einer jungen Standesperson zu Oxford nicht allein nicht sorgfältig, sondern möglichst vernachläßigt ist. Ein Junger von Adel kann aus dem Collegio alles, nur keine Gelehrsamkeit mitbringen. Einem reichen Gentleman-Commoner giebt man bald zu verstehen, daß man von ihm keinen Schulfleiß erwarte. Arbeitet er wirklich, so nennt man ihn einen sauertöpfischen Bücherwurm. Hat er hingegen einen wohlversorgten Keller, so sehen es ihm die gutmüthigen Fellows gern nach, daß er seinen von Weindünsten beschwerten Kopf nicht früh genug erheben kann, um dem Morgengebet beizuwohnen. Man achtet Religion eben so wenig, als Moralität, ungeachtet etwas mehr davon gesprochen wird."

„Es giebt eine geringere Klasse von jungen Leuten, die von den guten Müttern, unseren hohen Schulen an Kindes Statt aufgenommen werden. Das Betragen der Aufseher und Lehrer gegen diese ist von einer gemischten Art, nach der Verschiedenheit der Absichten, welche man auf dieselben hat. Nur eine unveränderliche Maxime wird streng beobachtet: wer am meisten Geld hat, muß am wenigsten lernen. Arme junge Leute werden nicht immer in nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Allein wenn sie die Hoffnung erregen, daß sie gehorsame Kinder ihrer guten Mutter bleiben werden; so unterläßt man nicht, sie in die Lieblings-Grundsätze der Kirche einzuweihen. Wer über andere Eide lacht, aber diejenigen für heilig hält, welche er der Universität schwört; der kann sich berauschen, kann Buhldirnen nachlaufen, ohne daß man sich um solche Peccadillen bekümmert. Er kann vielmehr fest überzeugt sein, daß er durch die Gunst der besten Kinder der alma mater zu irgend einer Stelle, oder Pfründe in einem Collegio gelangen werde."

Alle Schriftsteller, welche im vorigen Jahrhundert die Zustände der englischen Universitäten beleuchtet haben, bezeugen es ohne Ausnahme, daß keines von den Gesetzen über die Sittlichkeit beobachtet werde. Die Spielhäuser und Schenken waren nicht bloß von Studierenden, sondern auch von Lehrern besucht. — Man unterhielt öffentliche Mädchen ꝛc. Die Studierenden brachten anstatt feiner Bildung rohe Sitten von der Universität. Ein belehrender Umgang mit den Professoren fand fast gar nicht statt. „Die neuen Ankömmlinge, heißt es in einer Schrift, müssen sich in den ersten Jahren dem pedantischen Stolze und den Launen ihrer Obern unterwerfen; und wenn sie dann diese Jahre überstanden haben, so verlangen sie von den Jüngern eben die Unterwürfigkeit, dergleichen sie sich haben gefallen lassen. Eben daher sind Stolz, Muthwille und Grobheit die ersten und letzten Lehren, welche man auf den hohen Schulen erhält. Aus welchem andern Grunde wollte man es erklären, daß so viele von unsern Landgeistlichen eben so rohe und ungesittete Menschen sind, als die Bauern, denen sie predigen, unfähig in der Stadt oder am Hofe oder auch sonst in gute Gesellschaft gebracht zu werden. Sie kennen die Welt nicht und es wäre gut, wenn die Welt nichts von ihnen erführe. Sie haben kleine niedrige Seelen, die aber voll von Stolz, Habsucht und Ehrgeiz sind. Weder ihr Gehalt noch ihre zufälligen Einkünfte thun ihnen jemals Genüge. Wenn man, sagt Doktor Swift, auf den Universitäten an nützlichen Kenntnissen nichts gewinnt, so ist die auf denselben zugebrachte Zeit gänzlich verloren, weil der verzierende Theil der Erziehung an einem jeden andern Orte besser gefunden wird, als auf den Universitäten. Ein Oxforder Student bedeutet jetzt im Munde eines jeden verständigen und wohlerzogenen Frauenzimmers so viel als ein rohes, ungezogenes

Thier, das sich nicht zu benehmen weiß. Aufwärterinnen, Wäscherinnen oder die Töchter von Oxforder Bürgern sind die einzigen Eroberungen, deren sie sich rühmen dürfen. Derselbe Schriftsteller macht eine höchst interessante Schilderung von den Beaux oder Smarts zu seiner Zeit. Noch interessanter ist ein königliches Handschreiben an die Universität Cambrigde, worin die hohe Schule aufgefordert wird, die heimlichen Heirathen vornehmer junger Leute mit den Bürgertöchtern zu hindern.

„Was ich geschrieben habe, sagt terrae Filius, unterwerfe ich dem Urtheil der strengsten Richter. Alle Unpartheiische werden, wie ich hoffe, einsehen, daß diese ungeheuren Mißbräuche eine Reformation erfordern, Diejenigen, welche dadurch leiden, müssen beten, daß es bald geschehe. Die Beförderer und Theilnehmer der Mißbräuche müssen dargestellt werden, wie sie wirklich sind. — Wenn keine Aenderung vorgeht, so müssen wir entweder unsere Söhne zu Hause behalten und sie so unwissend, als die Menschen vom niedrigsten Pöbel, ohne alle Kenntnisse, die ihres Standes und Vermögens würdig sind, in das väterliche Erbe einsetzen oder wir müssen sie in die angeblichen Pflanzschulen der Gelehrsamkeit und Tugend schicken, wo ihr Herz nicht weniger als ihr Kopf verdorben wird."

„Wir haben geborne proceres und magnates. — Lasset uns Sorge tragen, daß nicht Jünglingen aus dem edelsten Blute niedrige und falsche Grundsätze eingeflößt werden: Wenn man diesen Gefahren nicht vorbeugt, wer will dann in der Zukunft die Ehre und Würde der Nation retten? Wer soll in dem geheimen Rathe und den höchsten Gerichten sitzen? Wer die Gesinnungen des Volkes vortragen? wo wird unsere Freiheit bleiben, wenn alle öffentlichen Aemter mit Männern besetzt sind, die in den Schulen des

Despotismus und der falschen Frömmelei erzogen worden."

Wir wollen nun auch eine kurze historische Uebersicht derjenigen Männer geben, welche sich als Beschützer der Rechte, welche die Universitäten genossen und die ihnen entweder ausdrücklich ertheilt oder in deren Besitz sie bereits waren, ehe Fürsten oder Päpste daran gedacht hatten, die entstehenden Hochschulen zu begünstigen, einen Namen in der Geschichte der Wisschafen erworben haben. Daß die Universitäten eines solchen Schutzes bedurften, geht aus der früheren Darstellung ihrer Zustände deutlich hervor. Sie fanden denselben in der Beiordnung der Curatoren, Visitatoren, Canzler und Superintendenten, deren wir bereits mehrfach Erwähnung thun mußten. Theils erhielten sie dieselben durch die Päpste, theils durch die Landesfürsten, sie waren auf den älteren Universitäten von den höchsten Richtern und Canzlern verschieden, auf den neueren fiel ihr Amt häufig mit den höchsten richterlichen Würden zusammen.

Zuerst erhielt die Universität Paris solche Conservatoren ihrer Rechte vom Papste Gregor dem Neunten im Jahre 1237 in der Person des Erzbischofs von Rheims und des Bischofs und Dechanten von Amiens auf 5 Jahre. Innocenz der Vierte ertheilte ihr das Privilegium, daß Lehrer und Lernende in Sachen, worüber in Paris selbst ein Streit entstanden war, nicht vor fremde Richter gezogen werden konnten und ernannte den Bischof von Senlis zum Conservator um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Wie nöthig dies war, erhellt aus folgender Schilderung der Pariser und französischen Zustande, welche wir der Geschichte der hohen Schulen von Meiners entnehmen:

In den ersten sechsziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts scheinen falsche Ankläger und Richter

einen unerhörten Unfug durch ganz Frankreich getrieben zu haben. Die Hospitaliten des h. Nicolaus de Lupara zu Paris klagten Urban dem Vierten, daß geistliche sowohl, als weltliche Personen Mitglieder ihres Hauses aus nichtigen Ursachen vor allerlei Richter in entfernte Gegenden des Reichs fordern ließen, um ihnen Zeitverlust, Mühe und Kosten zu verursachen. Sie baten daher, daß der heilige Vater sie gegen diese Vergewaltiger schützen möchte, welches er auch wirklich that. Eben das Unrecht, was man den Hospitaliten des heiligen Nicolaus von Lupara zufügte, übten wahre, oder angebliche Mitglieder und Angehörige der hohen Schule zu Paris gegen ihre Mit-Unterthanen in einem Grade aus, der allen Glauben übersteigen würde, wenn nicht eine Bulle Clemens des Vierten ausführlich davon redete. Menschen, sagt Clemens der Vierte, die sich für Studierende ausgeben, ohne die Lectionen von Meistern zu besuchen, oder die bloß zum Schein studieren, um die Privilegien der hohen Schule mißbrauchen zu können, fordern weltliche und geistliche Personen aus nahen und fernen Gegenden nach Paris, und belangen sie wegen erdichteten Unrechts vor Richtern oder Conservatoren, die sich auf päpstliche Vollmachten und Privilegien berufen. Die falschen Ankläger belangen Unschuldige vor unbefugten Richtern bloß in der Absicht, um sie zu ermüden, und sie dadurch zu nöthigen, daß sie sich von falschen Anklagen loskaufen. Wenn die Beklagten es wagen, vor den angeblichen Richtern zu erscheinen; so werden sie von diesen heftig geschlagen, gefährlich verwundet oder gar umgebracht. Ein Privilegium, was zu solchen Unthaten berechtigt, kann nicht von dem päpstlichen Stuhle erlangt, und wenn dies geschehen sein sollte, nicht anders, als durch Erschleichung erlangt worden seyn. „Wir bevollmächtigen daher dich, daß du dir

das angebliche Privilegium vorzeigen, und uns eine Abschrift davon zukommen lassest. Bis auf weitern Bescheid sollen alle Privilegien, welche so unerträgliche Mißbräuche veranlaßt haben, außer Kraft gesetzt sein, und alle ergangene Citationen als nicht geschehen angesehen werden." Der Cardinal de Brie hob in der Reformation, welche er im Jahre 1266 mit der hohen Schule vornahm, den Gerichtshof des Conservators der Rechte nicht auf. Er verordnete bloß, daß die ganze Facultät der Künste oder alle vier Nationen einstimmig Einen Conservator der Rechte zu erhalten suchen, oder vielmehr in der Nomination von Conservatoren zusammen stimmen sollten. Er verordnete dieses wahrscheinlich deßwegen, weil die gespalteneu Nationen vorher vermuthlich mehrere Conservatoren, wie Rectoren ernannt, und dadurch zum Theil die von Clemens dem Vierten gerügten Mißbräuche veranlaßt hatten. Düboullai und Crevier verstanden die Satzung des Cardinals so, als wenn er den Nationen zu Paris bloß einen Conservator zu wählen erlaubt, aber die Wahl dieses einen Conservators ihnen ganz überlassen hätte. Diese Meinung läßt sich weder mit den Worten des Statuts, noch mit späteren Urkunden vereinigen. Die Nationen in Paris erhielten durch den Cardinal de Brie weiter nichts, als was sie schon vorher gehabt hatten; das Recht, einen oder mehrere Conservatoren zu nominiren, oder dem Papste vorzuschlagen. Weil der päpstliche Hof gewöhnlich die von den Nationen vorgeschlagenen Conservatoren wählte oder bestätigte; so war freilich das Nominations-Recht mit dem Bestätigungs-Recht der Wirkung nach einerlei; und in so fern kann man es auch allenfalls gelten lassen, wenn der Universität zu Paris vom Jahre 1266 an das Recht, einen Conservator zu wählen, zugeschrieben wird.

Daß der Cardinal de Brie nicht sowohl auf der

Wahl eines Erhalters, als auf der einstimmigen Nomination von Conservatoren überhaupt bestanden habe, erhellt aus einer Bulle, welche Clemens der Fünfte an die damaligen drei Conservatoren der hohen Schule zu Paris, die Bischöfe von Beauvais, von Meaux und von Senlis ergehen ließ. Die Lehrer und Lernenden zu Paris hatten sich bei dem päpstlichen Stuhle beklagt, daß geistliche und weltliche Herren ihnen die Einkünfte ihrer Güter und Pfründen ungerechter Weise vorenthielten. Clemens der Fünfte gab daher den drei Bischöfen die Macht, alle diejenigen, welche den Mitgliedern der hohen Schule Unrecht gethan hätten, oder thun würden, vorzufordern, streitige Fälle summarisch zu untersuchen, der beleidigten Partei schnell zu helfen, und die Beleidiger nachdrücklich zu strafen. Er schränkte die Gewalt der Conservatoren bloß dahin ein, daß sie bei seinen Lebzeiten Beklagte nie weiter, als sechs, nach seinem Tode nicht weiter, als vier Tagereisen von der Diöcese, in welcher sie wohnten, vor ihr Gericht ziehen sollten.

Die Universität mochte ernennen, welche Conservatoren sie wollte, und der päpstliche Hof mochte diese Conservatoren bevollmächtigen, so gut er konnte, so war er doch nicht im Stande zu verhindern, daß nicht die Gewalt der Conservatoren zum Schaden anderer wäre gemißbraucht und noch weniger, daß die Privilegien der hohen Schulen von Weltlichen und Geistlichen nicht wären verletzt worden. Lehrer und Lernende fuhren nach wie vor fort, Sachen vor den Gerichtshof der Conservatoren zu bringen, die gar nicht dahin gehörten, und durch solche unstatthafte Klagen eine große Menge von Menschen zu beunruhigen. Das Geschrei über den Mißbrauch der Privilegien ward so laut, daß die Universität selbst gestand, daß es nicht zu ertragen sei. Sie versammelte sich daher im Jahre 1318 und machte ein Statut, das gewiß zu

den weisesten Gesetzen gehört, die jemals von versammelten Meistern gegeben worden. Sie verordnete nehmlich, daß kein Lehrer und Studierender ins künftige bei Strafe des Verlustes der Privilegien der hohen Schule, von dem Gerichtshofe des Conservators irgend eine Citation oder andere Verfügung auswirken solle, bevor nicht das Gesuch dem Rector gemeldet, von dem Rector und der Universität oder ihren Deputirten geprüft, und von eben diesen gebilligt und unterzeichnet worden. Nach einer solchen Verfügung scheint es, daß die Gewalt der Conservatoren kaum zu sehr ausgedehnt werden konnte. Johann der Zweiundzwanzigste ertheilte im Jahre 1318 dem Bischofe von Senlis, damaligen Conservator eine unumschränkte Gewalt über und gegen alle Diejenigen, welche die Privilegien der Universität und ihrer Mitglieder verletzen würden. Er warnte zugleich den Bischof in Paris und dessen Official, daß sie sich nicht mehr unterstehen sollten, die Vorrechte der hohen Schule zu kränken."

In der Bulle des Papstes wurde der Bischof als a sede apostolica deputatus bezeichnet. Der Conservator sowohl, als seine Unterbeamten, ließen sich nach dem Ausdruck der Bulle schwere Excesse zu Schulden kommen, sie ernannten ein oder mehrere Stellvertreter und verkauften oder verpfändeten ihnen die Sporteln oder Strafgelder ihres Amtes. Diese suchten natürlich den möglichst größten Vortheil daraus zu ziehen und erhöhten ganz willkührlich die Gebühren und Strafen, gaben auch wohl gar gegen Geldvergütigungen Dispensationen, und ließen ihre Nachsich bei Vergehungen erkaufen. Dieses Unwesen wurde dem Papst zu Ohren gebracht, welcher nun bei der Strafe der Excommunication alle Ungesetzlichkeiten, namentlich aber den Verkauf und die Verpachtung der Aemter verbot, und befahl, daß Alle beim Antritt

ihrer Aemter einen Eid ableden sollten, daß sie diese und andere Vorschriften treu erfüllen würden. Dem Abte von St. Denis übertrug er die Oberaufsicht über die Erfüllung seiner Verordnungen, so daß er ihn gewissermaßen über den Bischof setzte. Da dieser sich nun weigerte, den geforderten Eid zu leisten, so bevollmächtigte der Abt von St. Denis einen seiner Collegen, den Abt der heiligen Genoseva, den Bischof von Senlis vorzufordern, damit er vor ihm und der hohen Schule Rechenschaft von seinem Betragen gebe. Dies wirkte wahrscheinlich; denn von der Zeit an leisteten ihm die Conservatoren den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Rectors und der Deputirten der Universität, auch mußten sie ihre Beamten und Unterbedienten zur Bestätigung und Beeidigung denselben vorstellen. Aber selbst diese strengen Maßregeln hielten die Conservatoren nicht ab, neue Ungerechtigkeiten zu begehen, weshalb sich denn auch die Klagen erneuerten, und der Papst Benedict der Zwölfte sich genöthigt sah, im Jahre 1341 die Verordnungen Johanns zu verschärfen.

Hiernach sollten die Bischöfe von Senlis, als beständige Conservatoren allen Schaden erstatten, der durch die Uebertretung der päpstlichen Bullen oder der Universitätsprivilegien entstehe. Der königliche Prevot von Paris mußte zwar, nach dem Willen Philipp Augusts beim Antritt ihres Amtes in Gegenwart einiger Abgeordneten schwören, die der Universität verliehenen Privilegien unverletzlich zu halten, allein es wäre ein Irrthum, wenn man hieraus schließen wollte, daß die Prevots Conservatoren der Universität seit dem Jahre 1200, wo dieser Eid geleistet wurde, gewesen seien. Der König forderte diesen Eid auch von der Bürgerschaft und den Voigten, doch findet sich, was hier maßgebend sein möchte, in demselben nicht die Verpflichtung, die Universität zu ver-

theidigen und die Verletzer der Rechte und Privilegien zur Rechenschaft zu ziehen. Nicht Philipp August sondern Philipp, der im Anfange des 14ten Jahrhunderts regierte, war es, der im Jahre 1333 den Prevot von Paris zum Beschützer der Lehrer und Lernenden ernannte. In dem Briefe des Königs an den Prevot heißt es nehmlich: Die Lehrer und Lernenden stehen unter unsrer besondern Obhut und leiden dennoch nicht bloß in dem Bezirk seiner Gerichtsbarkeit, sondern auch an andern Orten allerlei Ungerechtigkeit. Wir geben dir daher auf, die Mitglieder der hohen Schule zu schützen, wenn man sie beleidigt hat, ihnen Genugthuung zu verschaffen und die Beleidiger nach Verdienst zu strafen. Als das Schirmrecht nach vier Jahren abgelaufen war, so bat die Universität den König es zu erneuern, was auch geschah.

Im Jahre 1340 bestätigte der König der hohen Schule die Privilegien der Freiheit von Zöllen und andern Abgaben, der Unabhängigkeit von fremden Gerichten außerhalb Paris und der Sicherheit der Person und des Eigenthums selbst in Kriegszeiten. Auch zum Erhalter dieser Freiheiten setzte er auf ewige Zeiten den Prevot und dessen Nachfolger ein. Es heißt in der Bestätigungsurkunde: Dilectum nostrum Praepositum Parisiensum praesentem pariter ac futurum, Executorem Guardiatorem omnium et singulorum supradictorum per nos eisdem magistris et scholaribus dictae universitatis concessorum tenore praesentium deputamus.

Manche Vögte glaubten diesen Eid nicht zu verletzten, wenn sie aus Diensteifer für ihren Herrn die Macht des apostolischen Conservators einschränkten. Die Prevots in Paris sahen es eben so ungern, als das Parlement, und andere königliche Richter, daß die Mitglieder der Universität alle Klagen über vorent-

haltene Pfründen und andere Beneficien bei dem Erhalter der päpstlichen Privilegien anbrachten. So oft dieses geschah, so untersagten die königlichen Richter, unter diesen auch die Prevots in Paris, dem apostolischen Conservator, in solchen Sachen zu erkennen, als welche bloß dingliche Sachen seien. Die hohe Schule beschwerte sich hierüber im Jahre 1366 bei Carl dem Fünften; und dieser König erlaubte, daß der Erhalter der päpstlichen Privilegien alle Sachen, welche die Einkünfte der Mitglieder der hohen Schule beträfen, nach wie vor annehmen köune; nur müsse der Schluß der Klage- oder Bittschriften bloß persönlich sein. Im Jahre 1459 nahm Carl der Siebente dem Prevot zu Paris die Macht, die hohe Schule gegen die ungesetzlichen Forderungen der königlichen Einnehmer zu schützen; und setzte in allen Streitigkeiten über Abgaben den Président de la cour des Aides zum Erhalter der Rechte der Universität ein. Die hohe Schule, welche bisher von der Cour des Aides die meisten Anfechtungen gelitten hatte, beklagte sich mit Recht, daß der Präsident dieses Gerichtshofes zugleich Partei und Richter sein werde. Sie ließ nicht eher von ihren Protestationen ab, als bis dem Königlichen Voigte seine ehemalige Gewalt wieder hergestellt ward.

Franz der Erste ernannte auf eine kurze Zeit eine besondere Magistrats-Person unter dem Titel eines Bailli zum Conservator der Rechte. Die Universität widersetzte sich diesem neuen Gerichtshofe nicht weniger, als das Chatelet; und die Gewalt des neuen Balli hörte in wenigen Jahren wieder auf.

Je größer die Macht der Könige, der königlichen Gerichtshöfe und Beamten wurde, desto mehr schwand das Ansehen der Universität, und ihrer eigenen sowohl als der päpstlichen Beamten zusammen. Wenn die Päpste bis zum Ende des vierzehnten Jahrhun-

derts die Privilegien der Universität zu Paris bestätigten; so ernannten sie zugleich einen oder alle drei Bischöfe, denen man dies Amt seit anderthalb Jahrhunderten aufgetragen hatte, zu Conservatoren der Privilegien. Dieses that unter Andern Clemens der Fünfte im Jahre 1381. Im funfzehnten Jahrhundert hingegen wählte die hohe Schule ihre Conservatoren selbst, und dies Wahlrecht ward weder von dem päpstlichen Hofe, noch von den Königen in Frankreich streitig gemacht. Dessen ungeachtet gaben die Päpste die oberste Inspection über die Universität und deren Vorsteher und Bedienten nicht auf, und die Könige schränkten die hohe Schule und ihre Beamten je länger je mehr ein. Der Cardinal von Estouteville reformirte im Jahre 1450 den Gerichtshof des Conservators der Rechte, bevor er zur Reformation der Universität fortging. Diese Reformation hatte eben so wenig als eine jede vorhergehende, dauernde Wirkungen. Im Jahre 1467 erfrechte sich der Conservator der Rechte, Personen, die vom Papste selbst in den Bann gethan waren, davon zu befreien, und Andere, selbst Diener des Papstes und Auditoren der päpstlichen Rota in den Bann zu thun. Paul der Zweite ließ der Universität im Jahre 1467 durch seine Legaten den Cardinal Albi erklären, daß wenn der Conservator der Rechte ferner seine Befugnisse überschreite, er allen Prälaten des Königreichs schreiben werde, daß sie sich an die Sprüche desselben nicht zu kehren brauchten. Es scheint, als wenn die Päpste allein nicht im Stande waren, die Mißbräuche aufzuheben, welche theils die Conservatoren selbst von ihrer Gerichtsbarkeit, theils die Mitglieder der Universität von der Gewalt der Conservatoren machten. Ludwig der Zwölfte griff die immer wieder hervorkeimenden Uebel in der Wurzel an. Er bestimmte im Jahre 1499 genau durch eine Königliche Verord-

nung sowohl die Personen, welche die Privilegien der hohen Schule zu genießen, als die Grenzen, innerhalb welchen die Conservatoren der Rechte sich zu halten hätten. Besonders befahl er bei schweren Strafen, daß die Conservatoren keine andere Klagen als von wirklichen Mitgliedern der Universität annehmen, und daß diese ihre Namen und Rechte nicht andern Personen leihen sollten, als wodurch Sachen von andern rechtmäßigen Gerichten weggezogen würden. Von dieser Zeit an nahmen das Ansehen und die Geschäfte des Gerichtshofes des Conservators allmählig ab. Im Jahre 1577 weigerten sich die Mathuriner in deren Kloster die Universität sich seit Jahrhunderten versammelt, und der Conservator Gericht gehalten hatte, ihren Convents-Saal fernerhin zu den Gerichts-Sitzungen des Letzeren herzugeben. Der Bischof von Meaux, als damaliger Erhalter der Rechte, und die Universität selbst erhoben einen langwierigen Rechtsstreit gegen das Kloster der Mathuriner. Der streitige oder ungewisse Ort, wo der Erhalter der Rechte seine Gerichtssitzungen hielt, war weder der einzige, noch der vornehmste, aber doch einer der Gründe, wodurch der Gerichtshof in Verfall gerieth, und zuletzt gänzlich aufgehoben wurde.

Hohe Schulen, die allein von Königen errichtet wurden, und keine andere, als königliche Privilegien hatten, erhielten auch bloß königliche Conservatoren der Rechte. Dies war der Fall mit der Universität zu Angers. Carl der Fünfte gab dieser hohen Schule eben die Königlichen Beamten, welche er als höchster Richter derselben bestellt hatte, zu Conservatoren. Die Universität zu Angers flehte in der Folge um die Gnade, daß man außer den gewöhnlichen Richtern einen besondern Erhalter der Rechte anordnen wolle. Diese Bitte ward im Jahr 1578 erhört.

Die Universität Nantes, welche der Papst Pius der Zweite im Jahre 1463 stiftete, war die erste, wo der zum Canzler ernannte Bischof von Nantes zugleich Conservator der Universität wurde, mit der unbeschränkten Vollmacht, jeden, der die Privilegien angreifen würde, und wäre es selbst der König oder der Erzbischof durch geistliche Censuren zur Ordnung zu bringen.

Bei den ältern Hochschulen Italiens wird nirgend eines Conservators der Rechte Erwähnung gethan. Die italienischen Fürsten und Regierungen waren gerade eifersüchtiger als andere auf die Macht des Papstes und gestatteten ihm durchaus keine Einmischung in die innern Zustände ihrer Länder, indem er etwa einzelnen Corporationen, wie es die Universitäten sind, Privilegien ertheilte und so das Interesse derselben an sein eigenes fesselte. Wir können aus der Geschichte nur ein wichtiges Privilegium der Hochschule von Bologna nachweisen, welches der Papst Honorius der Dritte 1219 ertheilte, nehmlich das Recht zu licentiiren, welches der Archidiakonus von Bologna erhielt und dem nicht widersprochen wurde, weil die Bürgerschaft damals gerade mit den Studierenden in Streit lag und auch vielleicht das Privilegium wirklich als heilsam angesehen wurde. Auch bei der zu Neapel von Friedrich dem Zweiten gestifteten Universität duldete der Kaiser keinen päpstlichen Einfluß und keinen päpstlichen Beamten, dem etwa das Recht zugestanden hätte, bei den Prüfungen oder den Wahlen der Lehrer ein Wort mitzureden. Die Mitglieder der Universität Padua übertrugen jenes Recht zu licentiiren selbst aus freien Stücken dem Bischofe. Es wurde ihm 1262 vom Papste Urban dem Vierten bestätigt.

Schon deshalb konnten die Päpste nicht daran denken, den italienischen Schulen Conservatoren zu be-

stellen, weil sie denselben auch keine Privilegien ertheilt hatten; sie mußten sich bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen den Studierenden und den Obrigkeiten nur darauf beschränken zu bitten und zu ermahnen, wie dies Honorius der Dritte in Bologna that. Die Besitzer und Ausüber der höchsten Gewalt waren in Bologna und Padua immer sogleich selbst bei der Hand und brauchten also nicht erst Conservatoren als ihre Stellvertreter ernennen. Den Einwohnern der Städte lag selbst Alles an der Erhaltung ihrer hohen Schulen und die Gesetzgebung ging stets darauf hinaus, die einmal gegebenen Privilegia zu schützen und die Verletzer derselben zur Rechenschaft und Strafe zu ziehen. Wir dürfen nur die ältesten bekannten Sammlungen der Universitätsstatuten nachschlagen, so finden wir sowohl in der von 1259 als von 1289 fast nichts als Privilegia, welche das Volk von Bologna den Lehrern und Lernenden gegeben hatte. Bei allen ist zugleich die Strafe derer festgesetzt, die ein Vorrecht verletzen würden. Alle Privilegien sollten für ewige Zeiten gelten und unter keinem Vorwande aufgehoben werden. In der letztgenannten Sammlung ward sogar verordnet, daß alle diejenigen, welche dem Volke von Bologna rathen würden, ein schon zugestandenes oder noch zustehendes Privilegium der hohen Schule zu schmälern, sogleich in eine Strafe von 25 Bolognesischen Pfunden verurtheilt werden sollten. Durch ein anderes Statut war den Rectoren der freie Zutritt zu dem Podesta und dem Capitaneo, den beiden höchsten Magistratspersonen der Stadt, zugesichert. Auf den Wunsch und das Verlangen der Rectoren mußte das Volk sogleich zusammen gerufen werden, und jeder, selbst obrigkeitliche Personen oder deren Unterbediente, welche es etwa wagen würden, einen Rector an der Ausführung

dieser Gesuche zu hindern, wurden jedesmal in eine Geldbuße von zehn Pfunden verurtheilt. Dieselben Einrichtungen finden wir bei der Universität in Padua.

Erst von der Zeit an, wo beide Städte unter die venetianische Herrschaft kamen, wurden andere Einrichtungen getroffen und die ursprünglichen Statuten abgeändert. Der Rath von Venedig befahl nehmlich im Jahre 1420, daß der Podesta und Capitaneo jährlich vier angesehene Einwohner der Stadt als Reformatoren ernennen und diese über das Wohl der Universität wachen sollten. Dies geschah und blieb etwa hundert Jahre bestehen. Im Jahre 1517 änderte die venetianische Regierung diese Verordnung dahin ab, daß künftig drei Mitglieeer des hohen Rathes zwei Jahre hindurch das Amt und den Titel der Reformatoren führen und vor allen Dingen die Ernennung von tüchtigen Lehrern, sowie die Austheilung von Besoldungen besorgen sollten.

Als später Bologna unter die Gewalt des päpstlichen Stuhles kam, ertheilten die Päpste der Universität und den einzelnen Corporationen viele neue Privilegia, ihre Legaten aber ernannten sie zu Conservatoren der Rechte und der Gesetze der hohen Schulen und ihrer Mitglieder.

Der Papst Innocenz der Vierte ernannte die Bischöfe von London und Salisburi zu beständigen Conservatoren für die Universität von Oxford schon im Jahre 1254; es scheint aber, daß sie von ihrer Würde niemals Gebrauch gemacht haben, denn der Bischof von Lincoln war jeder Zeit derjenige, der sich in gefahrvollen Zeiten der Universität annahm.

Die Conservatoren der ältesten deutschen Universitäten waren entweder landesherrliche oder päbstliche. Fast jede Universität hatte eine andere Einrichtung, manche derselben wählten einen, manche zwei oder drei.

In Prag gab es Super-Conservatoren; über die eigentlichen Rechte des Conservators selbst ist jedoch nichts mit Sicherheit zu ermitteln. Für die Universität Wien traten die österreichischen Fürsten selbst als Conservatoren auf. Albrecht der Dritte gab der hohen Schule das Privilegium, einen von den beiden Vögten, die er oder seine Nachfolger dem Magistrate von Wien zuordnen würden, zum Erhalter und Vertheidiger der Rechte zu wählen; in der Folge blieben es jedoch nicht immer diese, wie z. B. im Jahre 1397 der Marschall von Oesterreich einen weltlichen Unterrichter auszuwählen gebeten wurde, welcher die gröbern Vergehungen der nichtgeistlichen Studierenden strafen könne.

Von den übrigen deutschen Universitäten fanden die meisten ihren Conservator in dem Landesfürsten selbst oder in den von ihnen ernannten Canzlern z. B. in Leipzig und Tübingen, andere wandten sich auch in bedrängten Zeiten an den Papst, wie dies zu Ingolstadt im Jahre 1477 geschah, in welchen der päpstliche Hof die Bischöfe von Augsburg und Freisingen, und den Domprobst zu Eichstädt zum Conservator der Rechte und Güter der Universität mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ernannte. Da man aus dem Document, welches sich im 4ten Bande der Annalen von Ingolstadt befindet, zugleich ersehen kann, wie große und mächtige Feinde die Universität hatte, so möge die betreffende Stelle hier einen Platz finden. Es heißt darin: Sane dilectorem filiorum Rectoris, doctorum . . . conquestione percepimus, quod nonnulli Archiepiscopi, episcopi, aliique ecclesiarum Prelati et Clerici, et ecclesiastice Persone tam religiose, quam seculares, nec non duces, marchiones, Comites, Barones, Nobiles, Milites et Laici, Co-

munia civitatum, universitates oppidorum castrorum, villarum, et aliorum locorum, et alie singulares persone civitatum . . occuparunt et occupari fecerunt, castra, villas et alia loca, terras, domos, et possessiones, jura et jurisdictiones, nec non fructus, census, redditus, et proventus . . . ea detinent indebite occupata. . .

Die niederländischen Universitätenzogen es wie die ältern deutschen vor, statt der von den Päpsten ernannten Conservatoren, landesherrliche zu wählen, weil diese sie selbst kräftiger gegen Fürsten und fürstliche Beamten schützen konnten. Dieser Ansicht waren die Landesfürsten selbst, wie es uns die Universität zu Löwen beweist. Der Papst Martin der Fünfte gestattete nehmlich im Jahre 1426 der hohen Schule mehrere Conservatoren, allein die Herzöge von Burgund und die Kaiser Maximilian und Karl der Fünfte wiedersetzten sich diesem päpstlichen Beschluß, oder gaben es wenigstens nicht zu, daß die päpstlichen Conservatoren in dinglichen und gemischten Sachen erkennen, in Confiscationsfällen entscheiden und die Constitution der Fürsten auslegen könnten.

Zur An- und Aufnahme von Klagen der Universitätsmitglieder gegrn Fremde und umgekehrt hielten nichts desto weniger die Conservatoren wöchentlich zwei Mal Gericht; dem Rector aber blieb die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Universitätsmitgliedern selbst. Es heißt in Valerii Andreae, Desselii, Fastis Lovaniensibus p. 65 ausdrücklich: Et cum hoc Conservatorum privilegio Scholasticis duo alia maxima beneficia concessa fuerunt, nempe ut ipsis etiam pro rebus alibi sitis forenses ad Tribunal Conservatorum Lovanii residentium evocare li-

ceret. Lehrer und Lernende hatten das Recht, jeden, gegen welchen sie Klagen hatten, er mochte in Brabant nnd andern burgundischen Provinzen, dder auch aus dem Bisthum Lüttich sein, vor das Forum der Conservatoren zu laden, während sie selbst nirgend anders belangt werden durften. Ueber die Art, wie die Bürger vor dieses Gericht geladen werden sollten, bestanden gewisse Verträge zwischen den Städten und der Universität. Aber man fühlte bald auf der hohen Schule selbst, daß ein solches Privilegium mit den bestehenden Einrichtungen unverträglich sei und machte in der Folge immer weniger Gebrauch davon. Der berühmte Lipsius klagte in sehr eindringlichen Worten darüber und sein Urtheil war in dieser Sache gewiß maßgebend. Während die Päpste früher bald zwei, bald drei Conservatoren bestellten, überließen sie später die Wahl unter Pius dem Vierten der Universität selbst, welche es gerathener hielt, aus den sechs vorgeschlagenen Bischöfen, Aebten und Mitglie- von hohen Stiftern nur einen als Conservator anzunehmen.

In Deutschland kehrten sich die Stifter protestantischer Universitäten nicht an päpstliche Privilegien, nahmen daher auch von den Conservatoren keine Notiz; die einzelnen Fürsten verlangten nicht einmal kaiserliche Privilegien und Errichtungsbriefe, sondern thaten Alles auf eigne Hand. Wenn ein Fürst säcularisirte Bisthümer erhielt, so eignete er sich zugleich auch die bischöflichen Rechte an; z. B. die eines Canzlers, wenn die Bischöfe die Stelle desselben früher bekleidet hatten. Johann Georg, Markgraf zu Brandenburg, ernannte auf diese Weise seinen Sohn Johann Friedrich, Bischof zu Lebus, zum Conservator zu Frankfurt an der Oder.

In dem Privilegium der Georgia Augusta, welches Heumann mittheilt, heißt es: „Wollen wir

aus dem Mittel unsrer Geheimen Räthe zween als Ober-Curatores bestellen, welchen die Oberaufsicht und Ober-Direction über unsre Universität zu Göttingen specialiter anvertraut seyn und deren Amt darin bestehen solle, solcher Universität in allen Verfallenheiten beyräthig zu seyn und ihre Wohlfahrt Bestes, und Privilegia bis an Uns kräftig zu handhaben, zu vertreten und zu befördern." Diejenigen, welche die Universität belangen wollten, mußten ihre Klage ganz allein bei den Ministerium in Hanover anbringen. Wenn hingegen die Universität oder Mitglieder derselben solche Personen, die der akademischen Gerichtsbarkeit nicht angehörten, belangen wollten, so blieb es bei der Regel: actor sequitur forum rei. In den Fällen, wo von den Richtern der Beklagten die Justiz nicht gehörig verwaltet oder verzögert wurde, berechtigten die Privilegien der hohen Schule die Kläger, sich bei dem Ministerium zu beschweren, das alsdann einem Jeden mit Nachdruck zu seinem Rechte verhelfen sollte.

Die Stifter katholischer Universitäten ahmten hierin den Protestanten nach und duldeten keine päpstlichen Conservatoren der Rechte. Dieses Amt übertrugen sie entweder an Curatoren oder an die Ministerien. In Mainz stand diesem Curator die Bestimmung der Vorlesungen zu, welche die einheimischen Studierenden zu hören hatten, ferner die Durchsicht der Wochen- und Monatstabellen, in welchen der Fleiß oder Unfleiß der Studierenden vermerkt wurde und die Gegenwart bei dem Examen.

Nach dem sich immer mehr geltend machenden Prinzipe, daß die Stifter der hohen Schulen zugleich Erhalter ihrer Rechte sein müßten, verliehen die deutschen Kaiser denselben in der Regel die Würde der Rectoren und Canzler mit der Macht Prorectoren und Vice-Canzler einzusetzen oder wählen zu lassen. Der

Schutz, den ihnen diese natürlichen Conservatoren angedeihen ließen, war folgerichtig weit kräftiger als der durch päpstliche Bullen und Privilegien oder bestellten Erhalter, so daß dieser Ausdruck nach und nach ganz außer Gebrauch kam. Churfürst Friedrich der Dritte begünstigte auf diese Weise besonders die Universität zu Halle. Er bestellte ihr zwei Ober-Curatoren und setzte theils die magdeburgische Regierung, theils den churfürstlichen Geheimen Rath als Gerichtshöfe der Conservatoren ein. Lehrer und Lernende erhielten das Recht, jeden, gegen welchen sie zu klagen hatten, unmittelbar bei der magdeburgischen Regierung zu belangen und die Beklagten mußten, ohne Ansehen der Person, vor dieser Regierung zu Recht stehen. Wenn man hingegen das Corpus oder einzelne Professoren belangen wollte, so mußte man sich an den Geheimen Rath oder an das churfürstliche Ministerium wenden. — Eine ähnliche Einrichtung führte Georg der Zweite von Hannover in Göttingen ein.

Für die Erhaltung und Verbesserung der Gesetze war auf den ältesten hohen Schulen viel weniger gesorgt als für die Erhaltung und Erweiterung der Privilegien. Wir haben schon früher gesehen, daß die hohen Schulen sich das Recht der Gesetzgebung und deren Ausübung anmaßten, daß sie aber damit nicht gerade zu ihrem Vortheile handelten, weil sie statt des allgemeinen Interesses nur das Privatinteresse im Auge hatten. Die Mittel, die man gegen die Mißbräuche anwendete, die Reformationen und Visitationen halfen auch nicht viel, weil man sich in der Regel nicht daran kehrte. So z. B. in Paris, als der Legat Robert de Courçon das Reformationswerk auf Befehl des Papstes unternahm und bei der 1452 von dem Cardinal Estouteville mit Zuziehung der vornehmsten königlichen Beamten, welche ihm

Carl der Siebente zur Seite gegeben hatte. Ihr Ansehen war immer nur vorübergehend und die Mißbräuche blieben nach wie vor bestehen. Die Stifter von Collegien trafen hierbei oft ein besseres Mittel; sie ernannten gewöhnlich Executoren ihrer Stiftungen und gaben ihnen die Vollmacht, zu gewissen Zeiten die gegründeten Häuser zu visitiren und bei solchen Visitationen das zu verbessern, was ihn nöthig schien. Ein Beispiel, daß dadurch manches Gute gewirkt wurde, giebt das Collegium von Navarra, von dessen Stiftung und Einrichtung wir schon gesprochen haben.

Die Geschichte der großen und kleinen akademischen Räthe, der akademischen Gerichte, Comitia universitatis, Senate, Concilien, Congregationen, Consistorien, Deputationen, Convocationen und wöchentlichen Gerichte bietet auch manches Interessante, das wir hier in Kürze und so weit davon noch nicht gesprochen war, berühren müssen.

Es wurde die Frage aufgeworfen: kommen die wichtigen Rechte der Gesetzgebung, der freien Beamtenwahl und der Strafgewalt nur den Lehrern allein oder auch den Lernenden zu? Fast überall wurde diese Frage anders entschieden und zwar nur durch die Gewalt der Umstände, durch den Zufall.

So verschieden auch die spätere Organisation ausfiel, darin stimmten fast alle Universitäten überein, daß sie einen großen und einen kleinen Rath hatten. Allgemeine Volksversammlungen und ordentliche oder wöchentliche Gerichte finden wir bei den verschiedenen Universitäten; aber fast auf jedem waren sie auf andere Weise eingerichtet. Die Pariser Universität hatte bekanntlich die erste solide Organisation. Dort wurden ursprünglich auch die Studierenden zu den Berathungen gezogen, wie dies aus Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert, worin von Zusammenberufung der Studierenden in wichti-

gen Angelegenheiten als von etwas Gewöhnlichem die Rede ist, hervorgeht. Noch im 14. Jahrhundert behielt man in den Statuten und Schreiben die Formel bei: „Wir Meister und Scholaren zu Paris," selbst in den Beschlüssen, wo bei offenbar nur die Meister betheiligt waren. Bei Buläus heißt es III. 568: Comitia generalissima appellamus, ad quae omnes magistri tam regentes quam non regentes, imo scholares seu omnes studentes convocabantur; und p. 569: Communis vero omnium actorum et statutorum hujus saeculi formula talis erat: universitas magistrorum et scholarium Parisiis studentium. Ein wichtiges Statut von 1253 beginnt: Universis prsesentes literas inspecturis Rector et Universitas Magistrorum et scholarium Parisiis studentium ꝛc. und schließt: Datum Parisiis in nostra congregatione generali. Magistrorum tam regentium quam non regentium apud S. Mathurinum . . terna vice . . congregata et vocata . . Beweise genug für die obige Behauptung. Von den übrigen Universitäten, welche nach dem Muster der Pariser gestiftet und organisirt wurden, ist es nur von der zu Löwen erweislich, daß auch dort außer den Lehrern und Studierenden sogar alle übrigen Universitäts-Verwandten zusammengerufen wurden. Es heißt in den Fastis des Andern: Rector et universitas studii generalis Lovaniensis exhortantur, monent et requirunt omnes et singulos Praelatos, Abbates, Doctores, Nobiles, Licentiatos, Magistros Canonicos, Priores Conventuum, Plebanos, Presbyteros, Scholares ac alios quoscunque incorporatos et eidem universitati attinentes, quatenus die N. hora N. intersint congregationi omnium et singulorum Suppositorum ad audiendam aliqua

proponi nomine et ex parte ejusdem universitatis, concernentia bonum et privilegia universitatis etc.

Protokolle von solchen allgemeinen Versammlungen finden sich nicht unter den Dokumenten, die auf uns gekommen sind, sondern nur von solchen, die bloß aus Lehrern bestanden. Am Anfang hatten Letztere in's Gesammt das Recht in den großen Rath zu kommen, sofern sie die Liceuz empfangen hatten; von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber war es schon gebräuchlich geworden, nur die magistros actu regentes zuzulassen; auch sind, so viel uns darüber bekannt geworden, darüber niemals von den nicht lehrenden Meistern Einsprüche geschehen, noch ist es von ihnen gefordert worden, an die Wahlen der Rectoren Theil zu nehmen.

Im Jahre 1312 wurden die Rechte und Pflichten der großen und kleinen Pedelle festgesetzt, darunter befand sich auch die Anweisung zu den allgemeinen Versammlungen, keine andern, als die ordentlichen Lehrer zuzulassen, wenn nicht eine ausdrückliche Einladung eines oder des andern nicht lehrenden Meisters von Seiten des Rectors erfolgt sei; die Pedelle konnten es aber nicht hindern, daß sich trotz dessen Unbefugte eindrängten, und die Universität sah sich genöthigt, deshalb beim Papst Klage zu führen, welcher auch dem Abt der heiligen Genovefa auftrug, die Schuldigen zu strafen.

Nachdem sich schon im Jahre 1260 neben den vier Nationen die vier Facultäten gebildet hatten, währte es doch noch einige Zeit, bis es den höheren Faeultäten gesetzlich gestattet war, bei den allgemeinen Versammlungen der Universität zugegen zu sein, und noch später mag die Stimmordnung und der Werth der Stimmen festgestellt worden sein. Bei Gelegenheit einer Appellation an den päpstlichen Hof, im

Jahre 1267 wurden von dem Rector und den vier Procuratoren, im Namen der ganzen Universität zwei Abgeordnete gewählt, in dem darüber aufgesetzten Instrument aber, wird der Decan der medicinischen Facultät, sogar vor dem Rector als stimmgebend aufgeführt, die wirklichen Lehrer der Theologie, gaben dem gefaßten Beschluß ihren Beifall; die Siegel jedoch hingen nur die vier Nationen an das Instrument, aber nicht die theologische, und medicinische Facultät. Die Lehrer des canonischen Rechts und auch der Decan der theologischen Facultät sind darin nicht erwähnt, nichts destoweniger wurde die ganze Verhandlung als rechtsgültig angesehen. Dies erhellt aus einer Stelle, beim Buläus III. 456 wo es heißt: universitas magistrorum Parisius in quacunque Facultate regentium . . . Noveritis, quod nos Universitas praedictorum Magistrorum . . ad ora malignorum claudenda, dicentium, quod facta facultatum non sint facta universitatis . . . declaramus, facta facultatum theologiae. Decretorum, Medicinae, et artium . . . esse facta universitatis, et per Universitatem et nomine universitatis debere fieri prosecutionem canonicam. . .

Wichtig wurde ein Statut, welches im Jahre 1281 von den Facultäten gefaßt wurde, nehmlich, daß dasjenige, was alle Facultäten beschlossen hatten, auch als Beschluß der ganzen Universität gelten müsse. Hierbei wurden auch die Facultäten zuerst in der Ordnung, in welcher sie später immer auf einander folgten, genannt und man betrachtete sie seitdem als die vier Hauptbestandtheile der Universität, indem man die vier Nationen in der Facultät der Künste mit einbegriff. Nach der ursprünglichen Einrichtung versammelten sich die vier Nationen wöchentlich einmal und zwar an Disputir-Tagen oder wenn sich solche Tage in einer Woche

nicht fanden, am Sonntage nach den Messen. Gegenstände der allgemeinen Berathungen, waren z. B. die Auflegung einer Steuer, das Absenden von Deputirten, die Veränderung der Statuten und dgl. Ehe da jedoch nie ein gültiger Beschluß, in so wichtigen Angelegenheiten gefaßt werden konnte, mußten die Rectoren die Punkte der bevorstehenden Berathung den Mtgliedern des großen Raths zur nöthigen Vorbereitung schriftlich mittheilen. Wir haben früher schon mitgetheilt, daß der Rector und die vier Procuratoren wöchentlich dreimal zu Gericht saßen, als sich später die Facultäten mit den Nationen vereinigten, entstand ein höheres außerordentliches Gericht, unter dem Namen der Deputation, oder der Versammlung der Deputirten der Universität.

Die so genannten Deputirten waren der Regel nach keine andern, als der Rector, die vier Procuratoren, und die drei Decane der höheren Facultäten. Doch gab es auch, wie die Worte der Statuten zu beweisen scheinen, andere, welche zu Deputirten gewählt werden konnten. Es heißt nämlich: Statuimus insuper et ordinamus, quod quicunque ex nunc in futurum a Deputatis ab universitate praedicta in aliqua causa datis seu dandis ad ipsam universitatem appellaverit, praestita eo modo, quo supra, ab appellante cautione decem solidorum Paris. . . etc. Aus anderen Urkunden erhellt, daß bisweilen außerordentliche Deputirte gewählt, und diese unter dem Namen Deputati dem Rector, den Dekanen und Procuratoren auf eine gewisse Art entgegengesetzt wurden.

Man kann von beiden Instanzen an den Senat, oder die allgemeine Versammlung aller Nationen und Faculkäten appelliren. Im Jahre 1315 verordnete die Universität, daß ein Jeder, der von dem Rector und den Procuratoren appellire, für fünf Sous; wer

dieses von der Deputation thue, für zehn Sous Bürgschaft leisten müsse: welche Summen verloren gingen, wenn die Appellation unstatthaft befunden, und der Appellant abermals verurtheilt wurde. Im Jahre 1600 rückten die Dekane der höheren Facultäten als ordentliche Beisitzer in das wöchentliche Gericht ein, was Jahrhunderte lang allein von dem Rector, und den Procuratoren der Nationen gehalten worden war. In so fern der große Rath der hohen Schule Rechtshändel, oder gerichtliche Streitigkeiten entschied ward er curia universitatis genannt.

Noch früher, als man die Appellationen von dem wöchentlichen Gericht, and der Deputation erschwerte, entwarf man einige Grundregeln einer Prozeß-Ordnung, nach welchen sich Kläger und Beklagte in allen Instanzen zu richten hatten. Man erlaubte zuerst in allen Fällen, wo es nicht auf die Ehre, und das ganze Glück eines Menschen ankam, nur zwei Citationen. Wer auf die erste Citation nicht erschien, mußte nach der zweiten Citation gültige Gründe seines Ausbleibens vorbringen, wenn er nicht als contumazirt erklärt werden wollte. In wichtigeren Angelegenheiten blieb es bei dem alten Brauch, daß Jemand viermal vorgeladen werden mußte, bevor man ihn als contumazirt verurtheilen konnte. — Man untersagte zweitens vor allen akademischen Gerichten den Gebrauch von Anwälden, es sei denn, daß Jemand durchaus unfähig sei, selbst zu reden. Beide Parteien mußten ihre Sachen in Person vortragen. Wer es nöthig fand, konnte einen Beistand, oder Rathgeber mitbringen. Nur durften sich diese Rathgeber nicht unterstehen, eine Sache zu verwirren, oder in die Länge zu ziehen.

Die Deputirten der Pariser Hochschule gingen oft viel weiter, als ihre Befugnisse reichten. So z. B. tragen sie dem Abte von St. Germain die Rechte an eine gewisse Straße gegen die jährliche Zahlung

von 14 Pfunden ab, später machte die Annullirung dieses Vertrages große Umstände.

Im Jahre 1417 schickte die Universität zu Paris eine Deputation an die vollständig versammelten Kammern des Parlaments, wo zugleich der Dauphin und die hohe Geistlichkeit des Reichs gegenwärtig waren. Ein Doctor Theologie, de la Porte führte das Wort. Er beschwerte sich darüber, daß die hohe Geistlichkeit jetzt, wie vormals, die Vergebung aller Beneficien an sich zu ziehen suche. Er zeigte, wie nachtheilig dieses für alle hohe Schulen sei. Auch bemerkte er, daß die Universität zu Paris schon vormals wegen dieser Anmaßung an den päpstlichen Hof appellirt habe, und daß sie auf dieser Appellation auch jetzt noch beharre nach dem Inhalt eines Formulars, welches er überreichte. Der Anwald des Königs nannte diese Appellation des Redners, und der übrigen Deputirten der Universität ein Verbrechen der beleidigten Majestät des Königs. Die ganze Deputation ward verhaftet, und nicht eher entlassen, als bis die Universität erklärte, daß sie ihren Deputirten, dem Rector, den Procuratoren, und Dekanen nicht den Auftrag zu appelliren gegeben; und die Deputirten, daß sie nicht von dem Könige und dem Parlament des Königs, sondern bloß von einem Beschlusse der hohen Geistlichkeit hätten appelliren wollen.

In Italien hatten die Versammlungen der Collegia eine ganz andere Einrichtung wie auf der Universität von Paris, weil die gesetzgebende Macht in den Händen der Lernenden lag und jede hohe Schule aus mehreren großen Gesammtheiten bestand, deren jede wieder in Nationen zerfiel. Wie zu Padua umfaßten alle Hochschulen Italiens zwei von einander unabhängige Gesammtheiten, die der Rechtsgelehrten und der Artisten von 22 und 7 Nationen. Zehn von den 22 gehörten zu den Ultramontanen, zwölf

zu den Citramontanen; bei erstern hatte aber die deutsche Nation zwei Stimmen, während die Paduanische und Venetianische gar keine hatten.

Die versammelten Nationen machten den großen oder allgemeinen Rath der Gesammtheit der Juristen aus, von welchen Beamte und Unterbediente, in ältern Zeiten auch die Lehrer gewählt, Gesetze gegeben, und alle wichtige gemeine Angelegenheiten entschieden wurden. Die Gesammtheit der Nation der Juristen durfte nicht zusammenkommen, wann sie wollte. Weder der Rector, und noch weniger andere Beamte hatten das Recht die Nationen zusammen zu rufen. Die Gesammtheit der Juristen ward nur alsdann versammelt, wenn die Mehrheit der Räthe der Nationen dafür gestimmt, und sich zugleich über die Punkte vereinigt hatten, die den Nationen sollten vorgetragen und ihrer Entscheidung überlassen werden. In diesen allgemeinen Rath durfte kein Studierender kommen, der nicht wenigstens zwei Monate lang die Vorlesungen der Lehrer fleißig besucht, Keiner, der sich irgend eines groben Vergehens schuldig gemacht hatte. — Wenn aber diejenigen, welche das Recht hatten, dem allgemeinen Rath beizuwohnen, nicht erschienen, so mußten sie eine Geldstrafe erlegen. Der Rector saß auf einem erhöhten Katheder, damit sein Vortrag desto besser verstanden werden könnte. Er durfte nicht eher anfangen zu reden, als bis Alle sich gesetzt hatten. Diejenigen, welche über die vorgetragene Punkte reden wollten, mußten bescheiden aufstehen, und den Rector um die Erlaubniß zu reden bitten. Wer ohne die Erlaubniß des Rectors aufstand und sprach, oder über einen andern als den vorgelegten Gegenstand redete, wurde schimpflich von der Schule weggewiesen. Man stimmte weder nach Köpfen noch auch laut. Jeder der stimmfähigen Nationen, außer der Deutschen, hatten nur eine Stimme, sie mochte aus vielen oder

wenigen Mitgliedern bestehen. Jeder Stimmfähige erhielt eine Bohne, welche er in eins von zwei Gefäßen werfen konnte: in das bejahende oder verneinende. Das Mitbringen von Waffen und das Erregen von Unruhe wurden eben so hart oder noch härter als das nicht gestattete Reden über nicht vorgelegte Punkte bestraft. — Wenn überhaupt wichtige Angelegenheiten hoher Schulen von einer zahlreichen Versammlung von Studierenden entschieden werden sollten, so war es kaum möglich, solche Versammlungen besser zu ordnen und im Zaume zu halten.

Der kleinere Rath in Padua bestand aus dem Rector und den Räthen, welche die vollständigea Nationen jährlich am Tage der Himmelfahrt Maria wählten. Eine jede vollständige Nation wählte einen Rath. Ultramontanische Nationen waren vollständig, wenn sie drei, citramontanische, wenn sie sechs Mitglieder hatten. Die Räthe der nicht vollständigen Nationen wurden, wie die der venetianischen und paduanischen Nation durch die Stimmenmehrheit der übrigen ergänzt oder erwählt. Der Würde von Räthen und andere Aemter waren ganz allein diejenigen fähig, welche zwei Jahre auf hohen Schulen, und ein Jahr in Padua studiert, und wenigstens eben so lange von ihrem eigenen Vermögen gelebt hatten. Bei Vornehmen und Reichen konnte der Rector von der ersten Bedingung dispensiren. Die Räthe waren nicht bloß Rathgeber, sondern auch Aufseher und selbst Richter des Rectors. Sie mußten bei Strafe erscheinen, so oft der Rector es verlangte.

Sie konnten ihn aber auch warnen und wenn er den Warnungen nicht folgte, ihn auf eine gewisse Art absetzen oder in ein gewöhnliches Mitglied des engern akademischen Rathes verwandeln. That ein Rector etwas ohne den Willen seiner Räthe, so war alles, was er unternahm, ungültig. Bisweilen wählte man

für einzelne Angelegenheiten besondere Deputirte, oder sogenannte Weise, deren Gewalt aber bloß auf die Geschäfte beschränkt blieb, welche man ihnen anvertraut hatte. Das ordentliche Gericht hielt der Rector oder Vice-Rector, oder dessen Vicarius mit dem Syndicus der ganzen Gesammtheit. Die Organisation sowohl des großen Rathes der Artisten als ihres gewöhnlichen Gerichts war der beschriebenen Verfassung der Rechtsgelehrten so ähnlich, daß wir es hier übergehen können.

Auf den Hochschulen Italiens verloren die Nationen nach und nach die Vorrechte; auf der Turiner Hochschule z. B. kam die oberste Aufsicht über die Gerichtsbarkeit einem Magistrato della riforma zu, welcher aus dem Reichscanzler aus vier Präsidenten und einem Assessor bestand. Die Studierenden wurden nach Fakultäten abgetheilt und wählten aus jeder drei Wähler, welche aus der Zahl der im vergangenen Jahre Beförderten vier als Candidaten für das Rectoramt vorschlugen. Einen davon ernannte der König zu dieser Würde, die Wähler aber bildeten den Rath.

Von den englischen Universitäten haben wir schon Manches, das hierher gehört, besprochen. Wir wollen nur bemerken, daß die Beamten und Schiedsrichter nur aus den Lehrern genommen wurden. Die magistri actu regentes schlossen im Namen der ganzen Universität Verträge mit der Obrigkeit und Bürgerschaft, aus ihnen wählte man die Friedensrichter und Polizeibeamten; auch führten sie die Conduitenlisten über Lehrer und Lernende.

Die höchste richterliche Gewalt kam dem house of convocation, dem großen Rathe, zu. Er bestand in Cambridge aus 400, in Oxford aus 500 Mitgliedern. Die Vice-Canzler und die beiden Procuratoren hatten

bei den Beschlüssen ein Veto, ausgenommen bei der Wahl von Beamten und Deputirten. Die congregatio magistrorum regentium das house of congregation war mehr eingeschränkt. Ihres Amtes war die Prüfung und Promotion der Candidaten. Sie theilten sich in die magistri necessario regentes und die ad placitum regentes oder Meister und Doctoren, die am Tage ihrer Promotion darum bitten, daß man sie zu allen erforderlichen Handlungen der Regenz oder wirkliche Lehrer zulasse und wenn dieses nicht von der dritten Congregation geschehe, daß es alsdann den Canzler erlaubt sein möge, ihnen den Zutritt zu den Versammlungen der Magistri regentes zu gestatten, sowie alle die, welche vormals gelehrt haben, alle Doctoren der höheren Fakultäten, alle Vorsteher von Collegien und Halls und deren Stellvertreter und alle Lehrer der Classen in den Collegien und Halls. Der größte Theil der Ersteren hatte niemals gelehrt.

Im Jahre 1567 errichtete Robert Dudley, Graf von Leicester ein drittes Collegium, welches das wichtigste wurde. Es bestand aus dem Vice-Canzler und aus den Häuptern aller Häuser oder Collegien. Es hatte die Vorberathung über alle dem großen Rathe vorzulegenden Sachen und erhielt auch größeres Ansehen durch ein Statut des Königs Karls des Ersten, wonach es sich wöchentlich an jedem Montage versammeln und über alle die Universität betreffenden Dinge rathschlagen solle. Da nun die Häupter der Häuser offenbar die Obergewalt besaßen, so nannte man sie nicht mit Unrecht die Directoren der hohen Schulen. Terrae filius sagt von ihnen: These several colleges, or private societies make up collectively the publick university and the heads and governors of these colle-

ges are also the governors and directors of the university.

Da dieses Collgium auch noch zu zahlreich war, um oft zusammen berufen zu werden, so entstanden manche Arten von Deputationen der Convention und Congregation, von denen einige fast unbeschränke Vollmacht hatten. Sie durften nur im großen oder kleinen Rath berichten, was sie gethan hattrn, oder wenn sie etwas weniger beschränkt waren, ihre Vorschläge zur Billigung oder Verwerfung ihren Comittenten vorlegen. Verschiedene von diesen Deputationen, welche durch die Procuratoreu ernannt werden, sind die Assimilationes parvae oder das Simile primo, wie man die von dem Vice-Canzler nach Gutdünken zusammen berufenen Versammlungen für Angelegenheiten, die nur von ihnen abhingen, nannte. Dazu konnten sie regierende und nicht regierende Meister in beliebiger Anzahl doch nicht unter Neun einladen, sobald nur die Procuratoren nicht davon ausgeschlossen waren. — Das kleinste Tribunal bestand aus dem Vice-Canzler und den beiden Proctors, welche über die Ausübung der Gesetze, ähnlich den Syndicis der italienischen Universitäten zu wachen hatten. Sie waren zugleich Ernenner und Mitglieder aller akademischen Räthe und Deputationen, an welche man von den Ausspruchen des Canzlers appellirt. In den Convocationen haben sie das wichtige Geschäft, die heimlich und schriftlich gegebenen Stimmen zu zählen; und das Resultat der Stimmen-Mehrheit bekannt zu machen. In ihren Händen ist das furchtbare schwarze Buch, in welches sie eintragen können, welchen sie wollen. Die Folge der Eintragung ist Verzögerung der Grade, auf welche man sonst hätte Ansprüche machen können. Nach einem Statut Carls des Ersten können die Proctors nur unter den Mei-

stern der Künste gewählt werden, die sich in den Collegiis aufhalten. Die Präsentation von Proctors geht der Reihe nach bei den verschiedenen Häusern umher. Die Wähler sind alle Meister des Hauses, welches die Reihe trifft. Der Gewählte wird von dem Haupte des Hauses dem Vice-Canzler vorgestellt. So lange nicht die unmäßigen Vorrechte der Englischen hohen Schulen eingeschränkt, und so wohl die Zahl der akademischen Concilien vermindert wird; so lange ist es kaum möglich, daß die Verfassung und Verwaltung der Universitäten zu Oxford und Cambridge merklich verbessert werden.

Die Einrichtungen auf den deutschen Schulen wichen sehr von einander ab, weil sie theils auf der Eintheilung in Nationen theils auf der in Fakultäten basirten. Die Prager Collegia mögen denen in Leipzig ähnlich gewesen sein. In Wien bestand der große Rath, die congregatio universitatis aus der Vereinigung aller Licenciaten, Meistern und Doctoren. Sie versammelten sich anfangs nach Nationen, seit Albert dem Dritten 1384 bald nach Nationen, bald nach Facultäten. Nähere Bestimmungen fehlen darüber in den Statuten. Jede Nation berieth nach Anhörung des Vorschlages, den der Rector zu machen hatte, für sich. Rudolph der Vierte machte den Rector und die vier Procuratoren zu dem einzigen Gerichtshof für Untersuchung aller, die Mitglieder und Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. Albrecht der Dritte setzte ein consilium universitatis ein, das später den Namen Consistorium erhielt und aus dem Rector, den vier Dekanen, den vier Senioren der Facultäten und den vier Procuratoren der Nationen bestand. Sie entschieden über alle Streitigkeiten von Lehrern und Lernenden in letzter Instanz und wurden in wichtigen Fällen noch durch je zwei Mitglieder der Fakultäten verstärkt.

Auf der Universität Erfurt, deren Statuten man aus Urkunden genau kennt, kamen in die allgemeinen Versammlungen der Rector und die Dekane der vier Fakultäten. — Der Rector hielt wöchentlich zweimal ordentliches Gericht, welchem wenigstens zwei der ihm zugeordneten Räthe beiwohnen mußten. — In späteren Zeiten vermehrte man die Mitglieder der sogenannten Consilii secreti bis zu zwölf. In den gewöhnlichen Gerichts-Sitzungen kamen aber meistens nur die drei Assessoren aus der juristischen Facultät, und die Dekane der drei übrigen Facultäten zusammen.

Die Verfassung der hohen Schule zu Leipzig ist verwickelter, als die der Universitäten zu Wien und Erfurt. Der große akademische Rath zu Leipzig ist das sogenannte Consilium Nationale, zu welchem nicht nur alle Professoren, sondern alle eindisputirte Doctoren, Licentiaten und Meister einen Zutritt haben. In diesem großen Rath werden die Rectoren, Canonici und Decemviri gewählt; auch alle Sachen abgethan, welche das Wohl der ganzen Universität betreffen. Das gewöhnliche oder wöchentliche Gericht hält der Rector, mit einem Assessor aus jeder Nation, und dem Syndicus und Actuarius der Universität. Von dem Consilio rectoris unterscheidet sich das consilium decanale, welches außer dem Probstey-Wesen die Hals- und Landgerichte unter sich hat, und die Rechnungen der Beamten abnimmt. Wichtige Sachen, worüber das ordentliche Gericht oder das consilium rectoris nicht entscheiden kann oder will, werden an das Consilium professorum gewiesen, das aus den Mitgliedern aller Facultäten besteht. — Nur dieses consilium professorum kann Consilium abeundi, Relegation und noch härtere Strafen zuerkennen. Die Verwaltung endlich der Güter der Universität, und die Aufsicht über die Freytische kommen dem Consilio Decemvirorum zu.

Da man auf den deutschen Universitäten sehr bald einsah, daß die Eintheilung in Nationen eher Schaden als Nutzen bringe, so verordnete man z. B. in Tübingen schon 1522 bei der Reformation der Universität, daß der große Rath künftig nur aus den ordentlichen Professoren der drei höheren Facultäten und aus dem Dekan und drei Mitgliedern der philosophischen bestehen solle, damit die Angelegenheiten desto geheimer und geschwinder betrieben werden könnten. Auf der Schule zu Ingolstadt war außer dem großen noch ein kleiner Rath vorhanden, welcher als ordentliches Gericht fungirte und aus dem Rector und den vier Dekanen zusammengesetzt war. In Tübingen schloß man Zeit die philosophische Facultät ganz von dem Senat aus und erst 1544 erhielt der Decan und zwei Mitglieder derselben Sitz und Stimme in den Versammlungen. Das Consistorium, oder das wöchentliche Gericht zählt 6 Beisitzer; den Rector, den Exrector und die vier Decane, welche Zahl in wichtigen Fällen durch Hinzuziehung Anderer (Assessoren) verstärkt werden konnte. Es mußten bei Untersuchungen in peinlichen Sachen nach dem Statut von 1601 12 Assessoren hinzugezogen werden, worunter möglichst viele Juristen gewählt werden sollten. Die Universitätskasse stand unter der Oberaufsicht von vier aus den Facultäten durch den Senat gewählten Deputirten. — In Königsberg gehörten zu dem Senat alle ordentliche Lehrer der 3 höheren Facultäten und vier von der philosophischen. Da aber Anfangs jede der 3 Facultäten nur zwei ordentliche Lehrer hatte, so blieb es auch in der Folge, als die Facultäten verstärkt wurden, bei zwei Senatsmitgliedern, so daß also die philosophische eine entschiedene Suprematie übte. Die Decane hießen die beständigen Rathgeber des Rectors und waren ihm bei den Gerichtssitzungen zur Seite.

In Jena bestand der Universitäts-Senat, oder wie er auch hieß, der akademische Rath aus einer Versammlung aller ordentlichen Lehrer oder aller Mitglieder der vier Facultäten, neben ihm existirte noch ein kleiner Rath consilium arctius genannt, welcher aus dem Rector und mehreren Facultäts-Mitgliedern bestand. Letztere waren beständig, und beschränkten dadurch den Einfluß des großen Rathes, obschon auch sie sich darüber beklagen mußten, daß sie mit der Verfassung und Verwaltung der hohen Schule unbekannt blieben und nicht im Stande seien, das Rectorat gut zu verwalten, wenn sie zu dieser Würde erhoben würden. Dieser Beschwerde wurde erst im Jahre 1728 dadurch abgeholfen, daß der engere Rath aus dem Rector, dem Exrector und dem Decan zusammen gesetzt wurden. Ein anderes Mittelcollegium, zu welchem außer den Decanen nach Willkühr einige aus jeder Facultät berufen wurden, wurde aufgehoben, weil es nur dazu diente, einzelne Absichten des Rectors durchzusetzen. Als eine weise Maßregel der Klugheit und Mäßigung ist es anzusehen, daß man in Deutschland den großen academischen Rath nur auf die wirklichen Mitglieder von Facultäten einschränkte; weit schwerer aber läßt es sich vertheidigen, daß die Decane beständige Beisitzer oder Räthe Directoren blieben, und die Befugnisse jedes Einzelnen nicht genau bestimmt waren.

In allen bedeutenden Disciplin-Sachen hatten der Prorector und die Dekane bloß die Mühe der Untersuchung. Die Bestimmung der Strafe hing ganz allein von dem Senat ab, wodurch nothwendige Disciplin-Sachen sehr verzögert, und der Senat ohne Noth behelligt werden mußte. Man wies dem Prorector nach dem Beispiele anderer hohen Schulen den Ordinarius der Juristen-Facultät als einen geheimen Rath an, und gestattete dem Letzteren Sitz und Stimme

in dem engern Concilio, man verordnete aber nicht, daß der Prorector und Ordinarius wöchentlich an bestimmten Tagen Gericht halten, kleinere Sachen entscheiden, und in wichtigeren Sachen die Akten so weit instruiren sollten, daß sie dem engern Rath zum Spruch vorgelegt werden könnten. Allmählig trat der Direktor in die Stelle des Ordinarius ein. Man ordnete wöchentlich zwei Gerichtssitzungen an, in welchen der Prorector, der Syndicus und Actuarius der Universität gegenwärtig waren. Das Gebrechen scheint aber bis auf die neuesten Zeiten fortzudauern, daß alle bedeutende Disciplin-Sachen an den Senat gebracht werden müssen.

Bei der Reformation der Universität zu Mainz machte man mehrere neue, aber wie es mir scheint, nichts weniger als nützliche Einrichtungen. In den großen Rath oder das Concilium generale, nahm man alle, sowohl außerordentliche als ordentliche Professoren auf. Zu Gegenständen der Berathungen dieses großen Raths bestimmte man Alles, was zum Besten der hohen Schule gehörte, besonders der Vorschlag von Subjekten für subalterne von der Universität abhangende Stellen. Außer dem Consilio generali setzte man einen engern Rath ein, der bloß den Rector, die Decane und Senioren der verschiedenen Facultäten in sich begriff. Auch dieser engere Rath hatte eben so wenig, als der große mit gerichtlichen, sondern blos mit politischen Angelegenheiten zu thun. Die akademische Gerichtsbarkeit übertrug man einer besondern Justiz-Versammlung, die aus dem Decan und den beiden jüngsten Mitgliedern der Juristen-Facultät bestehen sollte. Appellationen von diesem akademischen Gerichte gingen in der zweiten und dritten Instanz an die Churfürstlichen Hof- und Revisions-Gerichte. Man befahl, daß die Justiz-Versammlung stets das jüngste Mitglied aus der-

jenigen Facultät zurufen solle, zu welcher eine der in der Klage oder Untersuchung sich befindenden Partheien gehören. Die angeführten Umstände leiten auf den Schluß hin, daß der große und kleine Rath auf keiner andern deutschen Universität so unbedeutend waren, als sie auf der verbesserten hohen Schule zu Mainz nothwendig werden mußten.

„Eins der wichtigsten und ältesten Vorrechte hoher Schulen ist das Privilegium, akademische Würden ertheilen, oder zu den so genannten akademischen Graden befördern zu können."

In der Geschichte hoher Schulen ist kein anderer Abschnitt so dunkel, und schwierig, als die Entstehung und Entwickelung der akademischen Würden. Es ist beinahe kein berühmtes Volk, von welchem man nicht die akademischen Würden abgeleitet, oder nach dessen Einrichtungen man nicht geglaubt hätte, daß die akademischen Würden gebildet worden. Unter den zahlreichen, meistens schon vergessenen Schriftstellern, die von dem Ursprunge der akademischen Grade gehandelt haben, findet sich auch nicht Einer, der diesen Gegenstand kritisch untersucht, und die dazu nöthigen Hülfsmittel in Händen gehabt hätte. Man verfährt in dieser Untersuchung nur alsdann kritisch, wenn man sich zuerst einen richtigen Begriff von akademischen Würden, oder Graden macht: wenn man ferner genau bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkte keine akademische Grade existirten: wann sich die ersten Spuren davon zeigten, und wie die ersten Anfänge derselben beschaffen waren: wenn man endlich Acht giebt, ob die ersten Anfänge akademischer Grade sich aus dem Lande, und von der hohen Schule, wo sie zuerst entstanden, in andere Länder, und auf andere hohe Schulen fortpflanzten, oder ob ähnliche Institute durch ähnliche Ursachen auf anderen alten Universitäten hervorgebracht worden. Unstreitig erging es den akademischen

Graden, wie anderen akademischen Einrichtungen. Sie blieben das nicht, was sie ursprünglich waren, sondern änderten, oder entwickelten sich in verschiedenen Gegenden, und zu verschiedenen Zeiten auf sehr verschiedene Arten. Der Geschichtforscher muß auch diese Entwickelungen, oder Abänderungen der akademischen Grade berühren, in so fern es die Urkunden, und andere Denkmäler hoher Schulen erlauben."

„Es ist aus mehreren Gründen nothwendig, eine richtige Erklärung der Wörter: akademische Würden, oder Grade zu geben. Ohne eine solche Erklärung kann mau das Wesentliche und Zufällige in den akademischen Graden nicht gehörig unterscheiden. Eben so wenig ist man im Stande, die wahren Ursachen ihrer Entstehung zu entdecken, und die Frage zu beantworten, warum die Grade, die in Einem Jahrhundert nirgend existirten, gleich in dem folgenden Jahrhundert auf alle hohe Schulen eingeführt wurden.

Akademische Grade, oder Würden sind weiter nichts, als feierlich, oder wenigstens rechtsmäßig ertheilte, und empfangene bald beschränkte, bald unbeschränkte Rechte, Wissenschaften und Künste, die auf berühmten Schulen von öffentlichen Lehrern vorgetragen werden, lehren und üben zu dürfen."

„Ich sage mit Fleiß: feierlich, oder wenigstens rechtmäßig ertheilte, ꝛc. weil nicht alle Promotionen feierlich, oder öffentlich waren, und auch jetzt nicht sind. Eben so absichtlich sage ich: bald beschränkte, bald unbeschränkte, ꝛc. weil das Recht zu lehren, was man empfing, bei einem oder einigen Graden beschränkt, bei anderen unbeschränkt war. Ich erwähne nicht bloß des Rechts, Wissenschaften, sondern auch Künste zu lehren, weil man so wohl in Künsten, als in Wissenschaften Grade verlieh. Endlich setze ich die akademischen Grade nicht bloß in das Recht, Wissenschaften und Künste zu leh-

ren, sondern auch, sie zu üben; indem in der Rechts-Wissenschaft, und Arznei-Gelahrtheit das Recht, diese Wissenschaften zu lehren, von dem Recht sie zu üben, verschieden ist."

Die älteste unter den akademischen Würden ist die des Rectors. Doch gelangte man nicht auf allen Universitäten auf gleiche Weise dazu, da die Rectoren auf einigen Universitäten allein von den Lehrern aus den Lehrern, auf andern allein von den Studierenden aus den Studierenden gewählt wurden. Auf wieder anderen, wählten Lehrer und Schüler zugleich und es konnte sowohl aus ersteren als aus letzteren gewählt werden. Obschon es allgemein anerkannt ist, daß die Rectorwürde die wichtigste war, ging man doch keineswegs so gewissenhaft mit der Befolgung der darüber bestehenden Gesetze und einzelnen Statuten um, als man es erwarten sollte. In Urkunden wird des Rectors-Amtes zuerst Erwähnung bei der Pariser Universität gethan. Dort hatte König Philipp August im Jahre 1200 den Rector von allen so ausgezeichnet, daß er ihn in dem Privilegium gewissermaßen für unverletzlich erklärte und den landesherrlichen Vögten befahl, unter keinerlei Vorwand, oder Umständen Hand an denselben zu legen, sondern wenn es die Noth erfordern, ihn ganz allein von der geistlichen Macht verhaften und richten zu lassen. Statt der Benennung Rector braucht jenes Privilegium das Wort Capitale, etwa Haupt, was jedoch später außer Gebrauch kam; denn schon 1206 ist in den Inschriften mehrerer verlorner Urkunden von dem Rector die Rede z. B. ap. Bulaeum III. 31. super electione rectoris nnd ebenso in der Bulle Honorius des Dritten vom Jahre 1220 bei Fattorini II. 57. Zuweilen wurde das Wort Rector überhaupt für Lehrer gebraucht und regere für docere, was auch aus der Bezeichnung magistri actu re-

gentes hervorgeht. Den Titel übertrug man später auch auf die Häupter der Collegia und auf die Vornehmsten oder Sprecher bei den Gesandtschaften, wenn solche von der Universität deputirt wurden z. B. 1408 bei der Gesandtschaft der Universität an das Concilium zu Pisa, von der es beim Bulaus V. 191 heißt: Noverint Universi nos Joannem Worini Rectorem universitatis Paris. instituisse die 21. Febr. anno 1408 M. Poncium Simoneti Magistrum in actibus et Licentiatem in Theologia Nunicum Universitatis ad Concilium Pisanum in Rectorem Ambassiatae dictae Universitatis ad dictum Concilium.

Den Titel selbst mochten die Studierenden von andern wichtigen Gemeinheiten entlehnt haben; denn auch der Podesta und Capitaneo wurden rectores Civitatis (rettori) genannt. Diesen Titel behielten sie in Zukunft immer bei, nur der Ehrenname änderte sich zu verschiedenen Zeiten. Er war im vierzehnten Jahrhundert: „der Ehrwürdige" venerabilis, im funfzehnten bald: „der Treffliche" excellentissimus, „der Geehrte," honorandus, oder „der Hochzuehrende," colendissimus; im sechszehnten Jahrhundert: „der Würdigste," dignissimus. Der noch jetzt gebräuchliche Magnificus entstand bei weiten später in Deutschland als in Italien, wo er in den Statuten der Juristen von Padua zuerst vorkommt und die Rectoren viri magnifici genannt wurden. Von da ging er auf die nach italienischem Muster in Deutschland gestifteten Hochschulen über. Wir finden diese Benennung z. B. bei dem Rector der hohen Schule von Cöln in der Rede, welche der General der Mathuriner, Robert Gaguin 1470 an die versammelten Meister der hohen Schule zu Paris hielt und worin er sich des Ausdrucks divinos et magnificos rectores bediente.

In Wien ward die Benennung erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts eingeführt; im Jahre 1368 titulirte der Rath dieser Stadt den Rector noch oberster Schulmeister (Dipl. I. p. 18 . . und der Durchlaucht Maister in den sieben Chünsten Albrecht, ze den Zeiten obrister Schulmaister zu Wienn.)

In Paris wurden niemals, wie auf den italienischen Universitäten die Häupter aus der Zahl der Lernenden gewählt, sondern nur aus der der wirklich lehrenden Meistern. Als nachher die Fakultäten entstanden, konnten deren Häupter die Dekane, sobald sie diese Stellen erhalten hatten, nicht mehr zu Rectoren gewählt werden.

Nach einem alten, etwas seltsamen Statut mußte der Rector unverheirathet sein, dem geistlichen Stande brauchte er jedoch nicht anzugehören. Es heißt darüber bei Buläus: Rectorem, qui caput sine dubio est universitatis coelibem esse ex statutis, at Laicum saepenumero nec ad dignitatem obtinendam aut gerendam ullum gradum ecclesiasticum desiderari aut unquam desideratum. Ausgeschlossen waren schon durch die Gelübde ihres Ordens von der Rectorwürde die Mönche. Im Jahre 1524 beschränkte ein Statut die Zahl der Wählbaren noch mehr; indem als Bedingung der Wählbarkeit gestellt wurde, daß der Candidat zu dieser Würde wenigstens drei Jahre die Philosophie oder sechs Jahre die Grammatik in einem großen Collegium gelehrt haben, der Rechte oder der Medizin Magister sein müsse oder Baccalaureus formatus der Theologie, Licentiat. Außerdem hatten sie auf diese Würde nur dann Ansprüche, wenn sie seit sieben Jahren die höchste Würde der Philosophie bekleidet hatten und in einem berühmten Collegio wohnten. Item (heißt es ap. Bulaeum VI. p. 167) circa electionem rectoris sic statuendum duximus: Quod nullus eligatur seu

assumatur in rectorem, qui non rexerit unum cursum integrum in facultate artium, aut rexerit per sex annos continuos in Grammaticalibus in Collegio famato, ubi sit exercitium, et fiunt actus facultatis artium, aut Baccalarius formatus in theologia, in decretis aut medicina licentiatus fuerit; . . . et qui omnes attingant ad minus septimum sut Magisterii in artibus anum, et residentes atque moram trahentis in collegiis seu Paedagogiis bene famatis sine fraude.

Die hohe Schule zu Paris ward von Anbeginn an, wenn auch nicht eine durchaus geistliche, wenigstens als eine solche Corporation angesehen, welche die Privilegien der Geistlichkeit genieße. Es war also den Begriffen des Zeitalters angemessen, daß man einer Corporation, welche wenigstens Geistliche in sich begriff kein verheirathetes Oberhaupt vorsetze. Auch die Rectoren der hohen Schule zu Prag, durften eben so wenig Laien, als Ordensgeistliche seien. In Wien schränkte man zwar nie das Rectorat auf bloße Weltgeistliche ein, allein man ließ doch bis in das Jahr 1534 die alte Gewohnheit gelten, daß nur Eheloſe zu Rectoren gewählt werden könnten! Um diese Zeit traf es sich, daß unter den Lehrern der Arzneikunde keiner, unter den Rechtslehrern nur Einer war, der keine Frau hatte. Um also zum großen Schaden der Universität die Lehrer dieser Wissenschaften nicht länger von der Rectorwürde auszuschließen, hob man das alte Gewohnheitsgesetz auf und erlaubte, daß, die Lehrer aller übrigen Facultäten, die theologische ausgenommen, zum Rectorate fähig sein sollten, auch wenn sie in der Ehe lebten. Herzog Wilhelm der Fünfte von Baiern berief sich auf das Beispiel der hohen Schule zu Wien, indem er 1586 den Papst Sixtus den Fünften ersuchte, daß dieser das alte

Statut über die Ehelosigkeit der Rectoren zu Ingolstadt aufheben, und verheiratheten Lehrern die Gerichtsbarkeit über die geistliche Mitglieder der Universität erlauben wolle. Die Bitte des Herzogs ward nicht erhört. Churfürst Maximilian der Erste that im Jahr 1642 aus der Fülle der landesherrlichen Gewalt, was seine Vorfahren zu thun nicht gewagt hatten, und öffnete auch verheiratheten Lehrern den Zutritt zu der Rectorwürde Nach den Statuten der hohen Schule zu Löwen, waren weder Ordensgeistliche noch Verheirathete, am wenigsten solche, die in der zweiten Ehe lebten, des Rectorats fähig. Wenn aber Jemand während des Rectorats heirathete, so verlor er deswegen diese Würde nicht.

In den Jahren 1206 und 1211 machten die vier Nationen Concordate, doch sind dieselben verloren gegangen. Es scheint, daß sich die Gallicanische Nation dabei Rechte anmaßte, die ihr die übrigen nicht zugestehen wollten; denn im Jahre 1249 entstand eine förmliche Spaltung, die Gallicaner wählten einen eignen Rector, die andern, welche dies auch thaten, verboten nun ihren Mitgliedern den Besuch der Collegien, welche ven jenen gehalten wurden; am Ende aber ward man selbst des Streites müde, man erwählte Schiedsrichter, deren Aussprüchen man zu folgen versprach. Dieser ging dahin, daß die beiden Rectoren einen Dritten ernennen, oder wenn sie sich darüber nicht einigen könnten, bis zum Ablauf der Frist zusammen regieren sollten. Für den künftigen Wahlmodus ward Folgendes festgesetzt. Die vier Procuratoren der vier Nationen mußten schwören, daß sie ohne Gunst und Haß irgend einer Nation oder Person denjenigen wählen wollten, den sie für den besten hielten. Das Statut von 1249 sagt ausdrücklich: quod quatuor procuratores quatuor nationum jurati solenniter super sacrosancta

coram Nationibus eligent bona fide alium a Praedecessore illum in rectorem universitatis, quem secundam suam con scientiam credent utiliorem officio Rectoriae, non moti ratione praecedentis discordiam, nec moti amore vel odio, honore vel pudore alicujus Nationis, nec moti amore vel odio, honore vel utilitate alicujus personae, sed moti propter commune bonum totius studii.

Wer von allen Procuratoren, oder dem größern Theile derselben gewählt werde, solle Rector sein. Würde sich die Majorität nicht über Eine Person vereinigen können, so solle man den abgehenden, oder die abgehenden Rectoren zurufen. Bliebe auch alsdann noch die Mehrheit unentschieden, „so sei es am besten, die Wähler zu ändern, und vier andere geschworene Meister zur Rector-Wahl so lange zu ernennen, bis der größere Theil für Eine Person stimme."

Man solle kaum denken, daß nach so bestimmten Statuten jemals ein Streit über die Gültigkeit einer Rector-Wahl habe entstehen können; und doch geschah dieses im Jahre 1272. Drei Nationen wählten einstimmig einen Meister Alberich von Rheims zu ihrem Rector. Der größere Theil der Meister der Normännischen Nation, nebst einigen Meistern der übrigen Nationen protestirten am Tage nach der Wahl gegen die Gültigkeit derselben, aus dem Grunde: weil der Erwählte sich durch mehrere Verbrechen, oder Vergehungen des Rectorats unwürdig gemacht habe. Dieser Einwendungen ungeachtet ward der von der Mehrheit der Procuratoren erwählte Rector eingesetzt. Die Normänner weigerten sich, demselben zu gehorchen, und trennten sich von den übrigen Nationen. Diese wandten sich nach einem Statut von 1266 an die vorgeschriebenen Schiedsrichter: näm-

lich an drei Meister der Theologie, und vier Decretisten, welche über die Streitigkeiten der Nationen zu sprechen hatten. Die rechtmäßigen Schiedsrichter verdammten die Normänner. Die Verurtheilten appellirten an den Papst. Die drei übrigen Nationen erklärten sie für Excommunicirte, indem der Cardinal Simon de Brie die Strafe des Banns allen denen angedroht habe, die sich ohne Ursache absondern, und ein Schisma machen würden. Bei der nächsten Rector-Wahl rief man die Normänner nicht zu, weil man sie als Gebannte betrachtete. Dies erbitterte die Normänner so sehr, daß sie nicht bloß einen neuen Procurator, sondern auch einen eigenen Rector wählten.

Die Spaltung der Nationen, und die doppelten Rectoren dauerten drei Jahre durch fort, bis der Cardinal Simon dem Unwesen ein Ende machte. Der weise gab keiner Partei ganz Recht, bestätigte die vorhandenen Statuten so wohl über die Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Nationen, als über die Rector-Wahlen, und fügte noch dieses Gesetz hinzu: daß in Zukunft nie mehr als ein Haupt, und Eine Gemeine von Lehrern und Lernenden sein: auch nie mehr als vier Procuratoren und eben so viele Pedellen Statt finden sollten. Im Jahre 1278 wiederholte derselbige Cardinal die Bestätigung der früheren Statuten über die Wahl von Rectoren, und sorgte noch für den Fall, wo eine oder mehrere Nationen zur Zeit der Rector-Wahl keine Prokuratoren hätten. Wenn Eine, oder Zwei Nationen zur Zeit der Rector-Wahl ohne Prokuratoren sein sollten; so verordnete er, daß der oder die abgehenden Prokuratoren durch den jüngsten, oder durch die beiden jüngsten Meister der Theologie ersetzt werden sollten. Entweder trat der Fall, den der Cardinal annahm, nie ein, oder die Nationen erlaubten nicht, daß ihre

Beamte durch Mitglieder einer andern Fakultät ersetzt würden. Waren die Stimmen der Wähler gleich getheilt; so ging der alte Rector in das Conclave, und gab durch seine Stimme den Ausschlag.

Die Universität von Paris ahmte die Einrichtung nach, welche Papst Gregor der Zehnte auf der Synode zu Lyon im Jahre 1274 durch das sogenannte Conclave für die Papstwahl eingeführt hatte, so daß die vier Procuratoren sich nicht eher aus dem Wahlgemach entfernen durften, bis sie sich über den zu wählenden Rector verständigt hatten, sie wurden deshalb Intrantes genannt, und behielten das Wahlrecht bis zum Jahre 1435, wo an der Stelle der Procuratoren vier Meister aus den Nationen den Rector zu wählen hatten. Ueber die ursprünglichen Ceremonien der Rectorwahl sagt Meiners sind gar keine zuverlässige Nachrichten vorhanden. In allen Urkunden wird ausdrücklich verordnet und wiederholt, daß man den abgehenden Rector nicht bestätigen, sondern einen neuen Rector erwählen sollte. Nach dem Dubullai hingegen stand es den Eingehenden oder Viermännern frei, den abgehenden Rector zu bestätigen oder einen neuen zu wählen. Geschah das Erstere, so sagte der Rector zu den Viermännern: Da ihr mich wieder zum Rector haben wollet, so verfügt euch zu euren Nationen, die während der Rector-Wahl versammelt waren, und rathschlagt mit ihnen, ob sie mit der Verlängerung meines Rectorats zufrieden sind.

Ward hingegen ein neuer Rector erkohren, so legte man demselben gleich den rothen Ehrenmantel desjenigen Wählers an, der ihn zuerst in Vorschlag gebracht hatte, und ließ ihn folgenden eben so bündigen als kurzen Eid schwören, dessen Worte der abgehende Rector dem neuen vorsagte: Ihr sollet schwören, daß ihr das Am eines Rectors sowohl zur Ehre und

zum Nutzen der ganzen Universität, als der Facultät der Künste treulich verwalten wollet. Der neue Rector antwortete weiter nichts, als ich schwöre, indem er das Evangelienbuch berührte. Nach der Ablegung des Eides setzte der alte Rector dem neuen das Rektor-Barett auf, und übergab ihm die Schlüssel sammt Siegel. Der neue Rektor hielt eine kurze Dankrede an die versammelten Nationen, und ward in einem feierlichen Pompe zu Hause geführt, wo er in ältern Zeiten denen, welche ihn begleitet hatten, Wein und Zuckerwerk reichen ließ. Dem alten Rector ward eine ähnliche Ehre erwiesen.

Die Dauer des Rectorats war in den ältesten Zeiten nicht nur unbestimmt, sondern auch fast möchte man sagen lächerlich, kurz, ein Rector regierte nicht länger, als vier, höchstens sechs Wochen. Aus den häufigen Wahlen der Rectoren und der kurzen Dauer ihrer Würde entstanden so viele Unruhen und Störungen, daß man nicht anders, als erstaunen kann, wenn man liest, daß das Rectorat erst im Jahre 1276 und zwar vom Cardinal de Brie verlängert worden. Der Cardinal setzte die Dauer des Rectorats auf drei Monate, und bestimmt die Tage, auf welche die Rector-Wahlen fallen sollten.

Wenn aber ein Rector vor dem Ende des dritten Monats sterbe, oder seine Würde niederlege, oder derselben entsetzt werde, so solle der Rest der noch nicht durchregierten Zeit seinem Nachfolger zuwachsen. Das dreimonatliche Rectorat wurde beständig beibehalten. Nur in sehr unruhigen oder gefahrvollen Zeiten bestätigte man Rectoren, die man tüchtig befunden hatte, ein Mal auch wohl zwei Mal in ihrer Würde, so daß sie sechs oder neun Monate regierten.

Die Verrichtungen des Rectors der hohen Schule

zu Paris bestanden in der Aufnahme oder so genannten Intitulation aller neu ankommenden Mitglieder, und in der Beeidigung aller Beamten und Bedienten der Universität; in der Ertheilung von Geboten und Verboten, von Arresten und Requisitionen; in dem Vorsitz sowohl in dem wöchentlichen Gericht, als im engern und größern akademischen Rath; im erstern in der Verhörung, Bestrafung oder Ausgleichung von Partheien; in den letzteren, in dem Vortrage von Sachen, worüber gerathschlagt werden sollte, und in einer richtigen Sammlung der Mehrheit der Stimmen, welche den Ausschlag gaben; in einer genauen Beobachtung der Statuten, so wie in einer sorgfältigen Ausführung aller Beschlüsse der Universität und der Facultät der Künste; in einer beständigen Aufsicht auf die Beamten, Bedienten, Mitglieder und Angehörigen der Universität; in einer gewissenhaften Aufbewahrung und Administration der Kassen und Urkunden, die seiner Aufsicht oder Mit-Aufsicht übergeben wurden; endlich in einer muthigen Vertheidigung der Privilegien theils der Universität, theils der Fakultät der Künste. Die zuletzt erwähnten Arbeiten machten die wichtigsten Verrichtungen der Rectoren aus, indem die hohe Schule unaufhörlich bald von den Päpsten, oder deren Legaten und Günstlingen, bald von den Königen oder königlichen Gerichten und Beamten angefochten wurde.

Die Wichtigkeit und Schwierigkeit der zuletzt erwähnten Geschäfte der Rektoren erhellen unter andern aus folgender Stelle über den im Jahre 1366 erwählten, und wieder bestätigten Johann von Treion: Et habuit laborem immensum pro inhibitionibus factis conservatori, Rectori, et Promotori ex parte regis, et Dominorum de Parlamento. Item pro rotulo directo ad D. Papam Urbanum V. cujus totum onus habuit

tamen non fuit positus in eo, tanquam rector. Item pro vino arrestato in Sequano per Praepositum Mercatorum, licet illud vinum pertineret ad Collegium de Choletis. Porro propter negotia illa difficilia et immensa, praesertim vero propter inhibitiones factas Conservatori, prorogatus fuisse videtur M. Joanni de Trelon Rectoratus usque ad mensem Martium, donec scilicet a Rege privilegium obtinuit de causis beneficiariis, etc.

Die größten Rechte maßte sich die theologische Fakultät an; sie gab z B. bei allen feierlichen Gelegenheit, bei Aufzügen, Audienzen, Deputationen ꝛc. den Redner her und erst später gelang es einem Rector, Johann Marschall dieses Recht sich selbst als dem Haupte der Nationen und Fakultäten in Anspruch zu nehmen. Es geschah bei dem feierlichen Einzuge Heinrichs des Zweiten und seiner Gemahlin Catharina von Medicis. Von nun an blieb dieser Vorzug der Rede dem Rectorat der Universität. Die Einkünfte, welche mit dieser Würde verknüpft waren, bestanden in den ältesten Zeiten aus den Abgaben, welche der Rector von allen Vorräthen des von den Kaufleuten nach Paris gebrachten Pergaments erhoben. Nachdem von der hohen Schule die Güte und der Werth des Pergaments untersucht war, stand ihr das Verkaufsrecht vier und zwanzig Stunden lang zu. Man findet dieses Privilegium zuerst in einem Statut von 1291 vor.

Hiervon erheben nun die Rectoren eine Abgabe, welche von jedem Pakete sechszehn Deniers Parisis oder zwanzig Deniers Tournois betrug. Im sechszehnten Jahrhundert wurde diese Abgabe verpachtet und das Pachtgeld also eine feste Einnahme für den Rector. Die Nationen zahlten an den Rector etwas Gewisses zum frohen Antritt, wie man es nannte

pro cappa und den fünften Theil der Gelder, welche alle Licentiaten und Magistranden bei der Promotion an ihre Nationen zu entrichten hatten. Wir werden bald sehen, seit wann überhaupt Promotionen eingeführt wurden. Im Jahre 1456 erhielt der Rector das Privilegium, von jedem in der hohen Schule neu Aufgenommenen 24 Sous und wenn dies Vornehme waren eine Goldkrone zu erheben. Auch hatte der Rector das Recht für sich allein 20 Studierende einzuschreiben, von deren jedem er sechs Albus erhielt.

Concludit praeterea mater universitas heißt es im Statut am Ende des fünften Bandes von Bulaeus, praeter et ultra jura rectorum antiqua quod de caetero et in perpetuo in futurum quicunque. cujuscunque conditionis existat, incorporabitur, seu intitulabitur in Universitate, solvet rectori, in cujus Rectoria jurabit, 24 solidos Paris. Et si hujusmodi in corporatus fuerit Episcopus vel Abbas aut Prior, vel Nobilis aut Beneficiatus, Officiarius universitatis, puta Promotor, Scriba, Nuntius, Bidellus, Librarius, sive magnus, sive parvus, vel Papetarius solvet rectori unum scutum auri. Et hanc pecuniam recipiet quilibet rector durante sua rectoria.

Was nun den Rang eines Rectors betrifft, so wissen wir, daß er den Bischöfen vorangesetzt wurde und vor ihm den Vortritt beim Könige hatte. Nur die Dekane der theologischen Fakultät verlangten über den Rector gestellt zu werden, seit 1838 der Rector einem zum Cardinal erwählten Dekane freiwillig den ersten Platz eingeräumt hatte. — Allein später wurde doch wieder dem Rector das ihm gebührende Recht.

Im Jahr 1355 verlangten die Fakultäten der Theologie und des geistlichen Rechts, daß den öffentlichen Sendschreiben der Universität der Name des

Rectors nicht vorgesetzt werde. Dies war freilich anfangs nicht immer geschehen. Auch war es in spätern Zeiten nicht immer beobachtet worden. Doch konnte man schon aus dem Jahre 1260 Urkunden, welche so angefangen hatten: Universis praesentes literas, inspecturis rector et universitas magistrorum et scholarium Parisius studentium salutem in Domino sempiternam. Die Aerzte schlugen sich zur Partei der Artisten, um die Rechte des Rectors zu vertheidigen. Bald nachher vereinigten sich auch die Dekretisten mit ihnen. Die Gottesgelahrten hingegen verpflichteten sich durch einen Eid, daß sie nie von ihren Forderungen abstehen wollten. Um ihnen sonst zu zeigen, sonderten sie sich von den übrigen Fakultäten ab, und besuchten weder die Messen, noch die allgemeinen Versammlungen der hohen Schule. Im Jahre 1358 nnterschrieb Innocenz der Vierte eine Bulle an die Universität zu Paris: Dilectus filiis rectori et universitati studii Parisiensis, und entschied dadurch den Streit zwischen den theologischen und den übrigen Fakultäten zum Nachtheil der ersteren. Da die Gottesgelahrten auch nach der Autorität des Papstes sich nicht zum Ziele legten, so erklärte der Rector sie nach einem Statut von 1215 für Schismatiker, welche in die Strafe des Banns gefallen seien. Die Theologen appellirten an den Papst, und der Papst wies die Untersuchung und Entscheidung der Sache an den Cardinal Sixtus. Es vergingen mehrere Jahre über diesen Rechtshandel die Gottesgelahrten fingen endlich an, den Ausgang desselben zu fürchten. Den Eid den sie gethan hatten, beschwerte sie am meisten. Der Bischof in Paris enibund sie im Jahr 1362 von diesem Eide worauf sie sich wieder mit den übrigen Fakultäten vereinigten ohne dem Rector seinen Rang und das Recht seinen

Namen den öffentlichen Schreiben und Urkunden vorzusetzen, streitig zu machen.

Ehe wir noch ausführlicher über die Rechte der Rectoren sprechen wollen wir einige Blicke auf die Entstehung der übrigen akademischen Grade werfen.

Eigenmächtige Rektoren gingen bisweilen weiter, oder nicht so weit, als die Fakultät der Künste wünschte, oder gut fand. Alsdann hatten die Prokuratoren, besonders der Prokurator der Gallikanischen Nation, als der Vornehmste unter den Prokuratoren, und gleichsam als der Dekan der Fakultät der Künste, das Recht, die versammelten Nationen zu fragen, ob sie mit dem Verfahren des Rektors zufrieden seien. Wenn die Nationen nicht zufrieden waren, und die Rektoren in einer gegen sie selbst gerichteten Berathschlagung nicht konkludiren wollten; so trat der Prokurator der gallikanischen Nation, gleichsam in die Stelle des Rektors, und faßte die Entscheidung der mehreren Stimmen in ein Statut zusammen. — Ein solcher Vorfall ereignete sich im Jahre 1450, wo ein Rektor gegen vier abgegangene Tentatoren in den Prüfungen zu St. Genovefa einen Prozeß bei dem Parlement angefangen hatte. Die Fakultät der Künste erklärte, daß dies ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen geschehen sei. Der Rektor verließ die Versammlung, und wollte nicht konkludiren. Dies that also der Prokurator der gallikanischen Nation an seiner Stelle, und die Fakultät der Künste machte sich anheischig, daß sie den Prokurator, als Stellvertreter des Rektors gegen Jedermänniglich vertheidigen wolle.

Im Jahre 1491 ereignete sich abermals eine Spaltung unter den Nationen bei der Wahl eines neuen Rektors. Man theilte sich in zwei Parteien, und jede Partei wählte ihren Rektor. Das Parlement ernannte Schiedsrichter, welche das Recht oder Un-

recht der beiden Nebenbuhler und ihrer Anhänger untersuchen sollten; zugleich befahl es, daß bis zur Entscheidung der Sache der Ex-Rektor wieder zu regieren anfangen möge. Dies erste Beispiel ward in der Folge Regel. Wenn der Ex-Rektor in Einem Falle das Rektorat wieder übernahm, so war es sehr natürlich, daß es auch in anderen Fällen geschah, wenn nämlich Rektoren krank wurden oder starben. Der Dekan der theologischen Fakultät behauptete zu wiederholten Malen, daß es ihm zukomme, den abwesenden Rektor zu vertreten. Die Fakultät der Künste sträubte sich standhaft gegen diese Anmaßung und bevollmächtigte den Prokurator der gallikanischen Nation zum Repräsentanten des abwesenden Rektors. Dieses Statuts ungeachtet entstand allmählich der Brauch, daß der abwesende Rektor beständig durch seinen Vorgänger, oder wenn gegen diesen gerechte Einwendungen gemacht werden konnten, durch den vorletzten Rektor ersetzt und vertreten würde.

Die beiden ältesten hohen Schulen zu Prag und Wien wurden nach dem Muster von Paris eingerichtet. Nichts destoweniger änderten die Stifter derselben von Anbeginn an, oder doch bald nachher in den Satzungen von Paris Manches ab, oder eigneten sich die Gewohnheiten Italienischer hoher Schulen zu. Auch in diesen mehrte oder minderte man das zu Wenige oder zu Viele, was in Italien nachtheilig befunden worden war.

Die ersten nicht zweideutigen Beweise von Graden und Promotionen auf der hohen Schule zu Paris fallen in die Jahre 1207 bis 1215. Bevor ich diese Beweise anführe, will ich kürzlich drei Fragen beantworten: erstlich: ob es wahrscheinlicher sei, daß die akademischen Grade zuerst in Paris oder auf den hohen Schulen Italiens entstanden; zweitens: in wel-

cher Wissenschaft man zuerst Meister befördert, oder akademische Grade sich in Paris im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, und nicht früher, zeigten?

Es wäre möglich, daß die Doctoren auf den Italienischen Universitäten ihre vollendeten Schüler eben so früh und mit ähnlichen Feierlichkeiten, als die in Paris, entlassen, und ihnen dadurch ein öffentliches Zeugniß ihrer Lehrfähigkeit ertheilt hätten. Allein die drei so genannten Grade bildeten sich unläugbar früher in Paris, als in Bologna und Salerno. Der Name Baccalaureus ist Französischen Ursprungs. Die Franzosen nannten in älteren Zeiten alle Anfänger oder Lehrlinge, die zur Uebung irgend eines Gewerbes, oder Handthierung noch nicht ganz reif waren, Bacheliers, Baccalaureos, Bachalarios ꝛc. Die Grade des Baccalaureats und Licentiats wurden, wie die Folge lehren wird, in Italien später bekannt, als sie es in Frankreich waren. Auch erhielten päpstliche, oder landesherrliche Canzler in Italien später das Recht, die Licenz zu zu ertheilen, als die Bischöfe und Canzler in Paris dieses Recht übten.

So wenig man bezweifeln kann, daß die akademischen Grade früher in Paris, als in Italien eingeführt wurden; eben so wenig, daß man sie in den sogenannten freien Künsten früher als in den andern Wissenschaften ertheilt habe. Ein alter Schriftsteller bezeugt dieses ausdrücklich. Wer in den freien Künsten promovirt worden war, konnte die Theologie, das geistliche, und die Medicin eben so wohl, als die Philosophie lehren. Aus den ältesten Urkunden über akademische Grade, welche ich gleich mittheilen werde, scheint zu erhellen, daß man in den beiden ersten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts keine andere Baccalaureen, Licentiaten und Meister, als der freien Künste gekannt habe. Im Jahre 1227 hingegen,

wo sich zwischen dem Canzler des Klosters der heiligen Genovefa, und dem des Bischofs von Paris ein Streit über die Ertheilung der Licenz erhob, wurden Doctoren der Theologie und des geistlichen Rechts auf eine solche Art von den Lehrern der freien Künste unterschieden, daß man fast glauben muß, in den ersteren Wissenschaften seien eben so wohl, als in den freien Künsten Grade ertheilt worden. In den ältesten Urkunden über Grade und Promotionen geschieht der Arzneikunde gar keine Erwähnung.

Eins der ersten zuverläßigen Denkmale, aus welchen die Geschichte der akademischen Grade in Paris Licht erhält, ist ein Schreiben, welches der Papst Innocenz der Dritte an den Bischof von Paris im Jahre 1207 erließ, und in welchem er diesem befahl, dahin zu sehen, daß auf der hohen Schule die Gottesgelahrtheit von nicht mehr, als acht Meistern gelehrt werde, theils damit das Ansehen der Lehrer nicht durch die große Menge verliere, theils, damit die Wissenschaft nicht in dem Munde ungeschickter Lehrer verderbe. Das Schreiben lautet: Ap. Bulaeum III. 36. Innocentius Episcopus . . . Episcopo Parisiensi . . . Sicut expedire credimus, ut aput civitatem Parisiensem ad quam pro sacrae paginae disciplina celebris fit recursus Theologorum, fit copia Magistrorum, qui parvulis petentibus panem frangant, et esurientes animas reficiant pabulo Verbi Dei. Sic etiam decens est, ut ipsorum numerositas reformetur, ne forsitan propter onerosam multitudinem, quae nihil habet honesti, vel vilescat eorum officium, vel minus composite impleatur, cum Deus omnia fecerit in numero, pondere, et mensura. Hac consideratione prudenter inducti authoritate praesentium firmi-

ter inhibemus, ne Parisius Magistrorum Theologiae numerus Octonarium transcendat, nisi forte multa utilitas et necessitas hoc exposcat.

Aus diesem Briefe des Papstes können mehrere Folgerungen abgeleitet werden. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts war das Studium der Theologie zu Paris vorzüglich blühend. Das blühende Studium der Theologie zog eine große Menge von Studierenden an. Die große Menge von Studierenden reizte viele Meister, nicht die Philosophie, sondern die Theologie zu lehren. Unter den vielen Lehrern der Theologie fanden sich manche, die der Wissenschaft, welche sie vortrugen, nicht gewachsen waren. Der Papst Innocenz, der sich, wie seine Vorgänger und Nachfolger, als den obersten Beschützer und Aufseher aller hohen Schulen betrachtete, hielt es daher für nöthig, die Zahl der Meister, welche Theologie lehren könnten, auf acht einzuschränken, und es dem Bischofe von Paris zu überlassen, welche unter den bisherigen Meister er dazu bestellen wolle. Indem der Papst dieses Geschäft dem Bischofe von Paris auftrug, erkannte er an, daß demselben nicht bloß die Gerichtsbarkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen, sondern auch das Recht zukomme, die Licenz ertheilen und versagen zu können. Hätte der Papst dieses Recht nicht stillschweigend anerkannt, so würde er nicht an den Bischof, sondern an den Rector, und die Meister, oder an die Meister und Scholaren der hohen Schule geschrieben haben, wie der päpstliche Hof beständig that, wenn seine Bullen Dinge betrafen, die zur innern Verwaltung der Universität gehörten. Ueberdem erhellt aus dem päbstlichen Schreiben, daß man damals auf der hohen Schule zu Paris in der Gottesgelahrtheit noch nicht promovirt habe. Wäre dieses geschehen, so würde der Papst die Zahl

der zu Befördernden bestimmt, und zugleich den Lehrern, und dem Bischofe oder Canzler von Paris eine größere Strenge in den Prüfungen von Canditaten der Theologie empfohlen haben. Innocenz hinderte die Promotionen in den freien Künsten nicht und konnte sie nicht gut hindern. Allein er konnte befehlen, daß unter den Meistern der Künste nur eine bestimmte Zahl sich dem Vortrage der Gottesgelahrtheit widmen solle.

(Fortsetzung und Schluß dieses Artikels im nächsten Theile)

---

Ende des Einhundert sechs und neunzigsten Theiles.

Schnellpressendruck von E. Litfaß, Adlerstr. 6.